Ded. 18 3 (1

Die Geschichte
meines Austritts
aus dem Staatsdienste
nach den Original-Actenstücken.

Für

Geschichte und Rechtswissenschaft,

theils zur Charakteristik der Geschäftsführung preußischer Staatsbehörden, theils zur Läuterung der Vorstellungen und Begriffe von öffentlichen Beleidigungen,

vom

Geheimen Justiz-Rathe

Dr. M. C. F. W. Grävell.

„Es ist allerdings nur allzu wahr, daß ein Werk, ohne Freimuth geschrieben, nur mittelmäßig oder schlecht werden kann; und ebenso, daß man weniger die sterblichen Menschen, als die Wahrheit zu ehren hat, welche niemals stirbt."

Friedrich II, König von Preußen.

Erster Theil.

Gedruckt auf Kosten und Verantwortung des Verfassers

in Jena, bei J. G. Schreiber.

1837.

18. D.

25 82

Del. 18 5/1

„Wer mag der Zeitgenossen Meinung beherrschen? — Ohne Umwandlung der öffentlichen Meinung aber, was mag es Anderes werden, als daß sie in Knechtschaft seufzen und Gehorsam heucheln.“ —

Marc-Aurel.

Bayerische Staatsbibliothek München

38 35

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbemerkungen.

I. Die Größe der vorzulegenden Actenstücke hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, das Ganze in zwei Theile zu theilen, von denen der erste die Geschichtserzählung meiner Laufbahn mit dadurch angeregten Betrachtungen und denjenigen Actenstücken, so unmittelbar einen Bestandtheil derselben ausmachen, enthält; der andere hingegen alle die Acten, auf welche jene sich berufen und welche ihnen zu Unterlagen dienen. Diese letzteren sind es vornehmlich, in denen die Ausführungen und Erörterungen vorkommen, welche die Merkmale des Begriffes von öffentlicher Beleidigung zur größten Anschaulichkeit zu bringen gestrebt haben. Um beide Theile ziemlich gleich stark zu machen, sind die beiden ersten Actenstücke als Beilagen schon dem ersten Theile beigefügt.

II. Es versteht sich von selbst, daß die hier dem Publikum übergebenen Actenstücke mit diplomatischer Treue aus den Acten selbst abgedruckt sind, und sich daran keine spätere Aenderung hat erlaubt werden dürfen.

III. Ueber die moralische Nothwendigkeit dieser Veröffentlichung sprechen sich diese Actenstücke selbst aus, und ich habe darüber nichts hinzuzufügen. Wer sie daraus nicht erkennt, der möge mich immerhin tadeln!

IV. Mein Name und meine Person sind so unbedeutend, daß sie bei dieser ganzen Sache füglich ganz außer Acht bleiben können. Diese letztere hingegen hat mir von so hoher Wichtigkeit geschienen, daß ich mich selbst eines Verraths an meinen Mitbürgern geziehen haben würde, wenn ich sie hätte unterdrücken wollen. Mein langes Stillschweigen und die dafür angeführten Bewegungsgründe geben hinlängliches Zeugniß, daß ich lieber die Meinung genährt hätte, als hätte ich das Schreiben verlernt, als daß ich noch einmal mit meinen Angelegenheiten hervortrete.

V. Sollten die hier offen gelegten Actenstücke zur Auffassung einer klaren Charakteristik der Verwaltung der in Rede stehenden Behörden noch nicht genügen, so kann ich dazu noch eine Reihe anderer liefern, welche zum Theil noch sprechender, hier aber um deswillen nicht aufgenommen worden sind, weil sie außer Verbindung mit den erzählten Begebenheiten stehen. Auch habe ich dafür gehalten, daß ich dem Charakterzeichner und Geschichtschreiber schon sehr bezeichnende Merkmale vorgelegt habe.

VI. Wie ich hoffe, wird mir das Zeugniß nicht versagt werden können, daß ich diese Schrift ohne allen Affect und Leidenschaftlichkeit, ohne Persönlichkeit und ohne irgend eine Nebenabsicht geschrieben,

hingegen die Sache mit Lauterkeit, Ernst und Würde behandelt, und meine Ansichten darin stets mit der größten Freimüthigkeit, Ungeschminktheit und Lebendigkeit vorgetragen habe.

VII. Man hat mich von der Herausgabe abmahnen wollen durch die Vorstellung, wie ich mir dadurch neue Unannehmlichkeiten zuziehen könne. Eine Betrachtung der Art ist bei mir an sich wirkungslos, sobald ich einer Obliegenheit mir bewußt bin. Ich bezweifle aber auch, daß irgend Jemand so schamlos seyn dürfte, dieser Schrift wegen an mir zum Ritter zu werden zu unternehmen. Ich meine, mit seinem Eigenthume könne ein Jeder machen, was er will, und Privatacten seyen ein Eigenthum desjenigen, dem sie gehören. Er sey mithin wohl befugt, sie mitzutheilen, wem er will, und sie zu dem Ende durch Abschriften oder Abdruck zu vervielfältigen, so viel ihm beliebt. — Sollte es dennoch anders kommen; es sey!! Die Nemesis schläft nimmer in dem Reiche göttlicher Vergeltung.

VIII. Schlüßlich muß ich noch eine Stelle aus meiner Schrift: „Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten," hier wörtlich wiederholen und zu beherzigen bitten: „Es ist eine höchst peinliche Sache, von sich selber zu erzählen! Wie leicht ist der Verdacht und der Vorwurf des Eigenlobes zugezogen. Schon das Wörtchen: „Ich" ist anstößig. Daher hatte ich die Absicht, diese Erzählung in der dritten Person zu schreiben; aber alle Masken sind mir so widerlich, daß ich auch nicht einmal diese Flormaske leiden

mochte.“ Auch hierbei liegt die Wahrheit in der Mitte! Moscheles würde sich von derselben und von der echten Bescheidenheit eben so weit entfernen, wenn er sagte: Ich klimpere nur ein Bißchen auf dem Claviere, als wenn er sagte: Im Vergleiche mit mir klimpert Hummel nur. Dort heuchelte die Eitelkeit, um zur Lobpreisung aufzufordern.

Grävell.

Druckfehler-Verzeichniß,

(um deren Berichtigung vor dem Lesen gebeten wird).

Im ersten Theile:

Seite	12	Zeile	19	von oben	lies: das anstatt: daß
—	21	—	9	= =	— aus anst. und
—	31	—	16	= =	— Vortrag anst. Votrag
—	41	—	13	= =	— 1819 anst. 1829
—	57	—	1	von unten	— Kle... anst. Schle...
—	58	—	15	von oben	— Kle... anst. Schle...
—	60	—	10	= =	— sehr anst. , sehr
—	97	—	16	= =	— Wolfshayn anst. Wolfshagen
—	100	—	7	von unten	— Boyen anst. Bayen
—	105	—	8	= =	— 22sten October anst. 22sten
—	135	—	23	= =	— Das anst. Daß
—	146	—	8	von oben	— eines anst. , eines
—	149	—	20	von unten	— man anst. man,
—	158	—	7	von oben	— gefundenen Veräußerungen anstatt gefundene Veräußerung
—	160	—	14	von unten	— Scheibler anst. Schübler
—	160	—	9	= =	— des anst. der
—	162	—	10	= =	— der anst. die
—	163	—	5	= =	— Vermeint anst. Verneint
—	169	—	7	von oben	— Zustimmung anst. Zustimmungen
—	169	—	16	von unten	— nie anst. mir
—	169	—	8	= =	— so fremd anst. fremd
—	171	—	3	von oben	— den anst. der
—	175	—	5	von unten	— daß anst. den
—	175	—	4	= =	— meinem anst. einem
—	176	—	20	= =	— hieher anst. sicher
—	181	—	19	= =	— dieser anst. nach dieser
—	205	—	17	= =	— Boith anst. Beeck
—	213	—	6	= =	— , so anst. so
—	222	—	9	von oben	— Koehler anst. v. Lorber
—	243	—	9	von unten	— Rudolfi. Wichert. anst. Bendorf. Didhert.
—	267	—	10	von oben	— H. R. P. anst. H. R. G.
—	269	—	14	von unten	— den anst. die
—	271	—	20	= =	— sind. 82) anst. sind.
—	271	—	4	= =	— sollten. anst. sollten. 82)

Seite	275	Zeile	6	von unten	lies: Verhältnisse die anstatt: Verhältnisse, die
—	299	—	22	: :	— Anlage anst. Anlange
—	299	—	18	: :	— Gesetzstellen anst. Gesetzstellung
—	341	—	5	: :	— zu geben anst. gegeben
—	356	—	1	von oben	— , welch anst. welch
—	365	—	12	von unten	— darauf anst. darum
—	370	—	25	: :	— füglich anst. täglich
—	375	—	19	: :	— stand anst. fand
—	385	—	22	von oben	— auch die auf anst. auch auf
—	396	—	8	von unten	— Absicht anst. Ansicht
—	399	—	12	von oben	— wären. Je= anst. wären Je=

Der Mensch denkt, Gott lenkt! Eingedenk der großen Weisheit, welche der Spruch enthält: Alles hat seine Zeit! hatte ich, als ich zu Ende des Jahres 1823 mich aufs Land zurückzog, bei mir beschlossen, nur der Landwirthschaft und der Selbstunterweisung noch mich zu widmen, mit der Litteratur nur noch durch meine Theilnahme an einigen litterarischen Blättern selbstthätig zu verkehren, aber als Schriftsteller nicht mehr aufzutreten. Allein, so sehr ich mich auch um deswillen sträubte, auf den Antrag der Kaiserschen Buchhandlung einzugehen, die Gerichtsordnung zu commentiren; so konnte ich doch nicht umhin, denjenigen Gründen nachzugeben, welche in der Vorrede zum ersten Theile jenes Werkes angeführt sind, und mich der Ausarbeitung desselben zu unterziehen.

So habe ich fünf glückliche Jahre auf meinem Gute Wolfshayn verlebt. Den ganzen Sommer über auf Feldern und Wiesen geschäftig, im Winter mit dem Commentare beschäftigt, sind diese Jahre im Kreise einer Familie, welche, wie wenige, das große Glück stiller Häuslichkeit und sorgsamer Eintracht kennt, und im erquickenden Umgange mit lieben Nachbarn, vorzüglich mit einer nun schon verewigten, edlen, vertrauten Freundin, verflossen, und ich habe es erfahren, wie überaus wahr es ist, mit Horaz den selig zu preisen, dem es vergönnt ist, den Qualm der Städte und Paläste zu meiden und sein friedliches Landgut, frei von allen Fesseln und Störungen seiner Ruhe und Muße, anzubauen. O ihr schönen Jahre, wie oft genieße ich eure Freuden noch in dankbarer Erinnerung!

Durch mein Leben und meine Schriften hatte ich einen Ruf erlangt, in Folge dessen nicht nur vom Rheine, wie von der Memel häufig in wichtigen Angelegenheiten ich schriftlich um Rath befragt wurde, sondern mein Haus war auch keinen

Tag leer von Personen, welche in derselben Absicht zu mir kamen. Hätte mich auf irgend eine Weise gelüstet, mir eine politische Wichtigkeit zu verschaffen, so hatte ich eben damit die beste Gelegenheit dazu. Allein das Gegentheil war mein Verlangen, mithin dieser Andrang meine ländliche Ruhe störend. Dennoch würde ich es mir nicht haben verzeihen können, alle diejenigen, die sich mit Vertrauen an mich wendeten, zurückzuweisen und diese vielfache Gelegenheit, meinen Nebenmenschen nützlich zu werden, von der Hand zu weisen. Um jedoch dadurch nicht erdrückt und in meinem eignen Lebensgenusse verkümmert zu werden, hatte ich mir zum Grundsatze gemacht, für Niemanden eine schriftliche Arbeit zu fertigen, hingegen alle mir vorgelegte Acten durchzulesen und dann die Rathfragenden schriftlich oder mündlich zu bescheiden: ob nach meiner Einsicht in ihrer Angelegenheit noch Etwas vorzunehmen, oder ob Alles vergeblich sey? und im ersteren Falle möglichst kurz den Gesichtspunct, worauf es ankomme, und den Weg, auf welchem die Sache zu betreiben sey, anzugeben. Solchergestalt hinderte ich eine große Menge unnützer Querelen und vergeblicher Anstrengungen oder Irrwege, wobei ich überall zum Frieden, zur Nachgiebigkeit und zur Milde zu ermahnen mir habe angelegen seyn lassen. Nicht selten ist es vorgekommen, daß Personen, hierüber verwundert, mir geantwortet haben: „das ist uns von Ihnen ganz unerwartet; sie selbst haben ja in ihren eignen Begebenheiten sich ganz anders gewehrt.“ Allein mein Bescheid ist dann immer gewesen, daß Niemand dies zum Vorbilde nehmen müsse, weil, wer so verfahren wolle, in sich selbst das Vermögen dazu und den Muth haben müsse, die unausbleiblichen Folgen auf sich zu nehmen, und daß es eben deßwegen eine Sünde seyn würde, einen Andren auf diese Bahn zu bringen. Für welchen sie gemacht ist, der läßt sich in seinem Laufe nicht zurückhalten; aber wen man zurückhalten kann, den soll man davon abhalten, damit er nicht seinen Untergang finde. Solchergestalt würde man sich vergeblich bemühen, ein einziges Beispiel einer Anreizung oder Aufregung zu finden, sondern immer zwar ist es der gerade Weg gewesen, auf den ich gewiesen habe, aber mit Besänftigung und ruhigem Bedachte.

Zu denen, welche meinen Rath verlangten, gesellte sich auch die Frau Fürstin v. Pückler-Muskau, als Generalbevollmächtigte ihres Gemahls. Mein Gut gränzt unmittelbar mit der Standesherrschaft Muskau und insonderheit mit dem Dorfe Groß-Düben. Diese Gemeinde stand mit ihrer Herrschaft in einer Unzahl von Prozessen und in dem Rufe, daß sie die widerspenstigste, trotzigste und streitsüchtigste von allen sey. Sie hatte zwar, wie alle übrigen, auf erhaltene Anleitung auf Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse angetragen; aber diese konnte eben der vielen Prozesse wegen keinen Fortschritt gewinnen. Bald nachdem ich mein Gut übernommen hatte, drang ich auf die gemeinschaftliche Räumung eines Gränzgrabens, welcher lange vernachlässiget worden war und wobei die ganze Gemeinde Hand ans Werk legen mußte. Bei dieser Arbeit war ich den Tag über zugegen, nicht allein, um darauf zu sehen, daß die Arbeit tüchtig gemacht werde, sondern auch weil ich es überhaupt liebe, bei solchen Gelegenheiten mit den Leuten zu sprechen.

Mit Umsicht benutzt, kann man von ihnen manche practische Regel lernen, oder umgekehrt nützliche Saamenkörner in ihre Seele legen. Den Leuten mochte dieses Benehmen und die Unterhaltung gefallen haben. Denn am andern Tage kamen die Deputirten der Gemeinde zu mir, erzählten mir einen großen Theil ihrer Händel mit der Herrschaft und befragten mich, was sie dabei wohl zu thun hätten? Nachdem ich mich so weit unterrichtet hatte, daß ich die Lage der Sachen übersehen konnte, sagte ich ihnen meine Meinung, was sie weiter verfolgen möchten und was sie besser thäten, aufzugeben. Einige Zeit darauf kamen sie wieder, erzählend, daß sie das Alles der Gemeinde vorgetragen hätten und daß diese mir in allen Stücken folgen wolle, wenn ich so gut seyn wollte, ihr Beistand zu leisten und ihre Sachen zu betreiben. Das schlug ich rund ab; versprach ihnen aber, ferner meinen Rath nicht vorzuenthalten, wenn sie ihn suchten, und rieth ihnen, ihre jetzige Gesinnung ihrer Herrschaft offen zu legen, derselben nicht zu verhehlen, welchen Antheil ich daran habe und derselben anzubieten, auf ein Compromiß einzugehen. Dies wurde von der andren Seite angenommen und ich gemeinschaftlich zum

Schiedsrichter ohne weitere Berufung bestellt. Es ist mir auch gelungen, im Verlaufe der Verhandlungen nicht allein über die anhängigen Streitpuncte, sondern zugleich über alle Gegenstände der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Separation der ganzen Flur und der Ablösung aller Servituten unter beiden Theilen einen Generalvergleich zu Stande zu bringen, welcher hiernächst zum Normativ bei den andern Regulirungen in der Standesherrschaft und selbst auf meinem eigenen Gute gedient hat.

Ehe es jedoch hierzu kam, trug sich eine kleine Anekdote zu, welche zu characteristisch für die Art und Weise ist, wie ich mit den Leuten umgehe und stehe, als daß ich sie nicht einschalten sollte. Holzstehlen ist nach der Denkungsart der Landbewohner dieser Gegend keine Unbill, weil es der liebe Gott ohne menschliches Zuthun für Alle wachsen lasse. Nicht weit von der Groß-Dübner Gränze habe ich ein Birkengehege, aus welchem mir in einer Nacht eine Deichselstange gestohlen wurde. Die Spur wies nach Groß-Düben. Ich ließ mir deßhalb die dortigen Deputirten rufen und erklärte ihnen, daß ein solches Betragen ein schlechter Dank für meine ihnen bewiesene Bereitwilligkeit sey, und daß ich bei solchen Erfahrungen allen Verkehr mit ihnen abbrechen müsse. Am folgenden Morgen fand mein Jäger die abgehauene Stange neben dem Stamme. Später, als ich jenen Vergleich schon zu Stande gebracht hatte, entwendete mir ein Groß-Dübner Bauer einen starken Brettklotz. Die Haussuchung war fruchtlos. Aber nach einigen Tagen zeigte mir es die Gemeinde an, wer der Dieb sey und wo er den Klotz versteckt habe. So kann man die Menschen ziehen.

Mochte nun mein Verfahren in der Compromißsache, oder was sonst Ursache seyn, genug eines Tages kam die Frau Fürstin v. Pückler-Muskau zu mir, um mich in einer sehr wichtigen Angelegenheit um Rath zu fragen. Es kam darauf an, die Vollstreckung eines Tribunals-, also rechtskräftigen Erkenntnisses abzuwenden, welches in Betreff der Art und Weise einer auferlegten Leistung etwas rein Unmögliches angeordnet hatte, und woraus der Gegentheil eben deßhalb Veranlassung nahm, eine überaus übertriebene Ent-

schädigungsforderung zu machen. Es handelte sich nicht blos darum, in diesem Falle diesen bedeutenden Schaden zu verhüten, sondern auch die Gefahr zu heben, daß in gleicher Art bei noch mehreren ähnlichen Fällen verfahren werde, die bereits anhängig waren oder zu werden drohten, indem dieselben in ihrer Gesammtheit den Standesherren zu Grunde gerichtet haben würden. Ich gab der Dame die Anleitung, wie sie die Sache anzufassen haben dürfte, und ihr klarer Verstand begriff mich und das Ziel meines Vorschlages vollkommen; dem Vorsatze aber, die Ausarbeitung nicht selbst zu machen, blieb ich auch hierbei getreu. Nach einigen Tagen brachte die Frau Fürstin mir die entworfene Eingabe zur Durchsicht, aber mit der Vorklage, wie sie selbst fühle, daß dieselbe nicht recht meinem Plane entspreche. In der That würde damit unbezweifelt der Zweck verfehlt worden seyn. Dennoch ließ ich mich nicht bewegen, die Vorstellung selbst auszuarbeiten, sondern bemerkte nur am Rande des Entwurfes, was die Grundlage und das Bestreben dieser Arbeit seyn müsse. Nichts desto weniger war die Umarbeitung, die mir die Frau Fürstin wieder brachte, nach ihrem und meinem Ermessen nicht tauglicher, so daß ich ihr es nun nicht weiter abschlagen konnte, mich ihr selbst zu unterziehen. Sie hatte ihren vollkommnen Beifall und der glücklichste Erfolg entsprach ihren Erwartungen davon.

Ohne Zweifel bestärkte dies die gute Meinung, welche diese Dame von meiner Geschicklichkeit schon gefaßt haben mochte. In der That war die Sache selbst eine außerordentliche und der eingeschlagene Gang, der allein das unmöglich Scheinende möglich machen konnte, merkwürdig, so daß es großes Aufsehen erregte. Genug, sie faßte die Meinung, daß die sehr verworrenen Angelegenheiten der Standesherrschaft und deren ungeregelte Verwaltung durch Niemanden in Ordnung gebracht werden könnten, als durch mich, und drang in mich, diese Verwaltung auf mich zu nehmen, indem sie die von ihrem abwesenden Gemahle erhaltene Vollmacht zu dem Ende mir übertrüge. Gegen diesen Antrag sperrte ich mich aus allen Kräften; allein es ist schwer, den Bitten einer Frau zu widerstehen, welche mit dem hellsten Verstande ein warmes Gemüth vereiniget und in dem Bewußtseyn, das Wohl ihres

Gemahls zu ihrer höchsten Lebensaufgabe gemacht zu haben, das größte Verdienst sich um ihn zu erwerben sich beredet hatte, wenn sie mich für ihn gewönne.

Gleichwohl würde Alles vergeblich gewesen seyn, mich aus meinem fröhlichen Wolfshayn heraus, und wieder in den Kreis der Geschäfte zu locken, wenn die Frau Fürstin nicht die einzige Tochter des verstorbenen Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg gewesen wäre, und wahrlich nicht blos seine leibliche, sondern auch seine geistige Tochter. Kein Mensch hat auf mein Lebensschicksal einen so großen Einfluß gehabt, als dieser Mann, aber einen bei weitem mehr nachtheiligen, als günstigen, ohne mir jedoch schaden zu wollen, sondern blos weil er auch in Bezug auf mich seinem ganzen Charakter und der Richtung entsprechend gehandelt hat, so jener in seinen späteren Lebensjahren angenommen hatte. Stets hat er mich mit ausgezeichnetem Wohlwollen behandelt; seine große Humanität und Liberalität hat sich immer in der Art und Weise seines Benehmens klar zu erkennen gegeben, wo er sich meiner angenommen oder nicht angenommen hat; er hat selbst den guten Willen unzweideutig ausgesprochen, mich noch mehr zu berücksichtigen. Aber mein Gang war nicht der seiner feinen und mehr ausweichenden, als durchgreifenden Politik; und wenn es zu einer bestimmten Entscheidung kam, hielt er diese entweder hin, worüber unersetzliche Zeit verloren ging, oder er ließ mich fallen, weil das Gegentheil mit seiner Politik sich nicht vertragen haben würde. Dennoch weiß ich, daß er es immer gut mit mir gemeint hat, obgleich ich aus guter Quelle weiß, daß er in seinem letzten Jahre auf mich sehr böse und über Nichts vielleicht so aufgebracht gewesen ist, als über meine Beurtheilung seiner Staatsverwaltung.

In den Zeitgenossen hatte nämlich Benzenberg eine Darstellung dieser Verwaltung abdrucken lassen. Brockhaus veranlaßte mich zu einer Kritik derselben für den Hermes, in der ich in den Gegenstand tiefer eindrang, als eben nur jene Kritik erfordert hätte. Diese Arbeit gefiel Brockhaus so sehr, zumal da auch Pölitz, ohne ihren Verfasser zu kennen, in einer Recension über den Hermes im Conversationsblatte sie für die Krone jener gelehrten Zeitschrift ausgegeben hatte, daß

er sogleich beschloß, sie noch besonders unter dem Titel: Anti-B..z..b..g, abdrucken zu lassen. Diese Schrift machte damals vieles Aufsehen und ging reißend ab. Sie enthält gewiß den Ausdruck der ungeheucheltsten Achtung vor dem großen Staatsmanne, dem Preußen, außer dem Könige, hauptsächlich mit seine Erhaltung und Wiederherstellung zu verdanken hat; zugleich aber auch sind darin allerdings die Wendepuncte, die Rückschritte und die Gefahren aufgedeckt, obgleich nur mehr angedeutet, als ausgeführt, welche seine Politik seit dem Wiener Congresse genommen und herbeigeführt hat. So schonend und bescheiden dies ausgesprochen ist, so muß es doch die wunden Stellen schmerzhaft berührt haben. Als ich einige Zeit nach dem Erscheinen dieser Schrift nach Berlin kam und auch den Hn. Geh. Staatsrath v. Stägemann besuchte, fragte mich dieser unter Anderem: „ob ich nicht wisse, von wem der Anti-B..z..b..g sey? In Berlin schreibe man ihm vielfältig dies Werk zu, und selbst der Staatskanzler lasse sich solches durchaus nicht ausreden und nehme es ihm sehr übel.“ Ich beantwortete die Frage nicht sogleich, sondern erwog die Sache erst zu Haus. So unangenehm es mir indessen auch war, den Unwillen des Kanzlers auf mich zu lenken, so behielt doch die Betrachtung die Oberhand, daß es unredlich sey, einen Andren für mich eintreten zu lassen. Ich schrieb also am andren Tage an den Staatskanzler, berichtigte seinen Irrthum, und setzte hiervon den vermeintlichen Autor gleichfalls in Kenntniß.

Der Tochter jenes Mannes nun zu vergelten, was er mir Gutes erwiesen, und auf seinem erkalteten Haupte in ihrer Person für das noch feurige Kohlen zu sammeln, was er nicht Gutes gethan, diese Vorstellung entschied meinen Entschluß. Ich ging sonach auf den mir gemachten Antrag endlich ein, jedoch nur unter der Bedingung: daß der Hr. Fürst selbst mir sein desfallsiges Verlangen schriftlich bezeuge, und daß durch einen förmlichen Vertrag nicht nur der Verwaltungs-Etat fest bestimmt, sondern auch die mir übertragene Gewalt dergestalt geregelt werde, daß sich der Hr. Fürst selbst der Befugniß jeder Abänderung oder Vorgreifens durchaus entschlage. In Beidem wurde gewillfahrt, und mein Mandant

wünschte nur, daß der Abschluß dieses Vertrages, dessen Aufsetzung er mir überließ, bis zu seiner baldigen Rückkehr aus England ausgesetzt werde, ich dennoch aber das Geschäft beginnen möchte. Dies geschah; und jener Vertrag ist hiernächst vollzogen und treulich gehalten worden.

Die Finanzverhältnisse der Standesherrschaft waren an und für sich von der Art, daß sie meiner Hülfe nicht bedurften, um ein Erkleckliches abzuwerfen, das den Bedürfnissen des fürstlichen Paares hinlänglich genügte. In dieser Beziehung beschränkte sich mein neuer Beruf nur darauf, durch Einführung einer Etatswirthschaft die Uebersichtlichkeit des Ganzen zu gewinnen und mit Hülfe des mir zur Seite stehenden Oberdirektor Bethe bei der Verwaltung selbst durch Emporhebung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben den Ueberschuß jener über diese möglichst zu erhöhen. Aber in andrer Hinsicht waren die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft überaus verworren, auch zum Theil verdunkelt und so im Argen, daß ohne baldige Ordnung und Aufklärung derselben die Gefahr unabsehbarer Einbußen und Beschränkungen obwaltete. Denn

a) durch die Veränderung der Landeshoheit war die ganze staatsrechtliche Stellung derselben angefochten und verschoben. Unter sächsischer Hoheit hatte der Standesherr eine eingeschränkte Süßeränität genossen, welche so in den Mechanismus der preußischen Staatsverwaltung nicht paßte und nicht fortbestehen konnte. Wegen der Aufhebung und Umwandlung der erheblichsten von diesen Gerechtsamen war bereits ein Staatsvertrag abgeschlossen. Vieles aber war in demselben nicht zur Sprache gekommen und noch nicht bestimmt, in Bezug dessen denn die preußischen Verwaltungsbehörden, die frühere Verfassung wenig kennend, noch berücksichtigend, nach dem Grundsatze der Uniformirung lediglich nach preußischer Weise verfuhren und dadurch mancherlei Besitzstörungen und Conflikte herbeiführten. Ansehnliche Verluste in solchen Gerechtsamen waren unvermeidlich, wenn dieselben nicht ins Licht gestellt und vertheidiget wurden.

b) Ueber manche solcher Rechts- oder Familienverhältnisse waren bereits Prozesse eingeleitet, oder bei andren derglei-

chen vorzubeugen, und in beiden Hinsichten der Erfolg abhängig von der Rechtskunde und der Geschicklichkeit, womit sie behandelt wurden.

c) Ganz besonders machte die Einführung des preußischen Hypothekenwesens dem Standesherrn nicht nur unsägliche Schwierigkeiten, sondern gereichte ihm auch zum offenbaren Verderben, weil die Gerichtshöfe dabei überall nach preußischen Vorschriften zu Werke gehen, und durchaus nicht in Betracht ziehen wollten, daß diese zur sächsischen Zeit nicht beobachtet werden durften, noch konnten. So wurden eine Menge von unbedingten Eintragungen verweigert und an deren Stelle nur Protestationen vermerkt, deren Löschung oder Umschreibung wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung dessen, was dazu verlangt wurde, nicht zu bewerkstelligen war, während auf der andren Seite eine Menge von förmlichen Abschreibungen der von jeher abgezweigten Grundstücke für nothwendig erachtet wurden, welche aus gleicher Ursache unausführbar waren. Hier galt es, die eingewurzelten Ansichten der Gerichtshöfe zu bekämpfen und zu bezwingen, und soweit dies nicht möglich war, durch eine allgemeine Umwandlung aller vorhandenen Hypothekenschulden diejenigen Hindernisse zu heben, so auf jenem Wege nicht wegzuräumen waren. Ferner

d) war die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse von fast dreißig Ortschaften, so zur Standesherrschaft gehörten, nicht nur zu gleicher Zeit eingeleitet worden, sondern sollte auch durch die nämliche Commission zusammen fortgestellt werden, was unausbleiblich den Erfolg hatte, in keiner einzigen einen bemerkbaren Fortschritt zu machen und sie ins Reine zu bringen, weil die Commission jeden Augenblick durch Zwischenanträge von andren Ortschaften unterbrochen wurde, und daß um dieses Verzuges willen eine große Zahl einstweiliger und vorübergehender Maaßregeln eingeführt werden mußten, welche ihrer Natur nach zum Theil willkürlich waren, den Rechtsbesitz beeinträchtigten und die Zeit zur Fortführung der Hauptsachen wegfraßen. Am schädlichsten aber wirkte das Verfahren bei der Generalverhandlung zur Erörterung und Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse, indem aus Unkunde der Verfassung, des Herkommens und des Provinzialrechts

bei übertriebener Bedenklichkeit viele Dinge in Zweifel gezogen wurden, die an sich unzweifelhaft waren, und Nachweise begehrt wurden, die gar nicht oder schwer zu beschaffen waren, weil Niemand jemals daran gedacht hatte, daß dergleichen gebraucht werden könnten, wogegen umgekehrt offenbar eingeschlichne Mißbräuche und Anmaßungen als Besitzhandlungen betrachtet wurden, deren Fehlerhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit erst ausgeführt und erwiesen werden mußte. Es ist leicht begreiflich, daß solchergestalt der ganze Rechtszustand zweifelhaft und ungewiß gemacht wurde; daß hieraus eine Unzahl von Prozessen hervorkeimte; daß diese, zumal bei deren geflissentlicher Vereinzelung und bei dem Widerspruche der Entscheidungen in ganz gleichen Sachen, die Verwirrung und den Zeitverlust noch vermehrten; und daß die Unmasse von Kosten dieselben unerschwinglich machte und wenigstens allen Segen der an sich herrlichen Unternehmung verzehrte. Dieser Uebelstand war um so größer, da gerade der Commissarius der Generalcommission, welcher die Einleitung und Hauptanordnung des Verfahrens in der Standesherrschaft getroffen hatte, dieselben als Referent im Collegio vortrug und bearbeitete, und daß es deshalb über menschliches Vermögen ging, eine Abänderung jener Verfahrungsart anders, als vermittelst Beschwerdeführung zu erwirken, indem die Versuche gütlicher Verständigung gänzlich fehlschlugen. Gleichwohl war ohne eine gänzliche Umgestaltung der ganzen Behandlungsart das Ende und die Größe des Elends nicht zu übersehen. Endlich war Muskau in den letzten Kriegsjahren ein Etappenort gewesen und der Hr. Fürst hatte sich bereit finden lassen, die Verwaltung der Etappencasse seinem Rentamte zu übertragen, welches dabei in ansehnliche Vorschüsse gekommen war, während bei dessen Unterthanen bedeutende Zinsreste angeschwollen waren, welche nur aus deren Guthaben bei der zugesicherten allgemeinen Ausgleichung eingebracht werden konnten. Es war bis dahin nicht möglich gewesen, diese Ausgleichung zu Stande zu bringen, weil die Herren Landstände darauf nicht eingehen wollten, und es kam darauf an, diese im Wege der Unterhandlung dazu zu vermögen, wenn der durch deren Aufschub erwachsenen Finanzverwirrung ein Ende gemacht werden sollte.

Dies war der Zustand der Dinge, in den ich eintrat und in welchem ich die Führung der Geschäfte übernahm. Es hätte nur dabei noch gefehlt, daß bei deren Betreibung verschiedene Ansichten und unsichere Entschließungen eingewirkt hätten. Hier aber muß ich meinem Machtgeber das Lob ertheilen, daß er mich nirgends gestört hat, nirgends mir entgegengetreten ist. Die einzige Richtschnur, die er mir gleich zu Anfange gegeben hat, ist die gewesen: „Wo Sie irgend meine Sache für unrecht halten, da geben Sie sie ohne Weiteres auf; ich mag nichts Unrechtes; wo aber das Recht auf meiner Seite ist, die Billigkeit jedoch eine Nachgiebigkeit erheischt, da setzen Sie mich in Kenntniß, um mich selbst bestimmen zu können, wie weit ich meines Rechts mich begeben will?“ Hiernach habe ich frei gehandelt und ohne irgend eine Einsprache die ganze Verwaltung geführt. Bei wichtigen Aenderungen oder Unternehmungen in derselben wurde natürlich dem Hn. Fürsten Vortrag gemacht und seine Entscheidung eingeholt; aber auch hierbei waren es die zur Sprache gebrachten Gründe, welche diese regierten.

Ueberhaupt ist der Hr. Fürst v. Pückler-Muskau ein ganz andrer Mann, als ich häufig über ihn habe urtheilen hören. Allerdings hat jugendlicher Uebermuth früher ihn Manches vornehmen lassen, was ihm Nachrede zugezogen hat. Wer die Verhältnisse kennt, in denen er aufgewachsen ist, der weiß, daß er eigentlich gar keine Erziehung genossen hat, sondern das, was er ist, aus sich selbst und durch sein Leben in der Welt erst geworden ist. Zwar hat er Hofmeister und Erzieher gehabt; allein keiner ist des jungen genialen und kräftigen Menschen Herr geworden. Mit den schönsten Anlagen des Geistes, wie des Körpers ausgerüstet, hat er früh seine Kraft gefühlt, und dabei reich und vornehm, nur wenig Menschen kennen lernen, die sich nicht beeifert hätten, dem jungen Herren zu Gefallen zu seyn und seinen Wünschen zu fröhnen. Zu keinem Geschäfte ausgebildet oder angehalten, hat der Jüngling oft nicht gewußt, was er mit seinen Kräften anfangen soll, und so ist in Muthwillen ausgeartet, was, zu edleren Zwecken verwendet, Großthaten geworden wären. Es wäre kein Wunder gewesen, wenn er die Menschen, Werkzeuge sei-

ner Launen, gering zu schätzen und zu verspotten sich angewöhnt hätte. Aber sein ungemein klarer Verstand und die natürliche Anlage des Edelmuths haben ihn abgehalten, sich so zu verirren. Ins Mannes Alter getreten und mit Besonnenheit seine Kräfte brauchend, gehört der Fürst zu den gescheutesten und besten Menschen, die ich kenne, und vermöge seiner ausgezeichneten Talente, vielen Erfahrungen und natürlicher Gutmüthigkeit zu dem angenehmsten und liebenswürdigsten Umgange, den man sich wünschen kann. Er ist nicht ohne alle Vorurtheile seines Standes, nicht ohne manche Angewöhnung seiner Jugend; dies zeigt sich in seinem unwillkürlichen Benehmen öfters; aber es hindert ihn nicht, so oft es darauf ankommt, nach Gründen und mit Ueberlegung sich zu entschließen, sich durch einen richtigen Verstand und edlen Sinn bestimmen zu lassen. Es ist mein Gewinn, den ich in Muskau gemacht habe, daß wir aufrichtige Freunde geworden sind. Die unverholene und lautere Dankbarkeit, zu der der Fürst und die Frau Fürstin sich mit Herzlichkeit für meine Leistungen bekennen und das freundliche Wohlwollen, daß sie mir auch nach unsrer Trennung fortgesetzt beweisen, sprechen als ein gleich rühmliches Zeugniß für sie und für mich.

So trat ich denn zu Johannis 1828 die Geschäftsführung in Muskau an und unterzog mich derselben so, daß ich mit regerem Antheile meine eigene nicht hätte betreiben können. Es gehört nicht hieher, einen Bericht davon und von deren Erfolge hier zu machen. Genug, daß durch meinen Eifer es dahin gebracht worden ist, daß zu Michaelis 1832 schon Alles in Ordnung gebracht worden war und so übergeben werden konnte, nachdem ich schon, dies berechnend, meine Vollmacht zu Anfange des Jahres 1831 aufgekündiget, jedoch dabei versprochen hatte, nicht eher abzugehen, als bis Alles im Reinen sey. Denn nachdem ich aufgeräumt hatte und nur noch die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen waren, wünschte ich wieder, ganz mein eigener Herr zu werden, obgleich ich mich später doch bewegen ließ, noch für eine andre Familie eine gleiche Vollmacht und Geschäftsführung zu übernehmen, welche rettungslos verloren schien und sich selbst dafür gab, welcher indessen doch durch Gottes Hülfe und durch

den Beistand Anderer, den ich zu erlangen gewußt habe, aufgeholfen worden ist.

Mein Geschäftsleben in Muskau würde ein überaus angenehmes gewesen seyn, wenn nicht das Benehmen derjenigen höheren Verwaltungsbehörden, deren Eingriffe und Verfahren ich bei dem Grundsatze, meinem Machtgeber durchaus Nichts zu vergeben, sondern für ihn mit meinen besten Waffen zu fechten, nicht dulden mochte, mancherlei Unannehmlichkeiten herbeigeführt hätte. Diese Reibungen führten zu Beschwerden, und diese letzteren mußten unglücklicherweise bei demselben Minister angebracht werden, mit welchem ich früher im Streite befangen gewesen war, und der mich bei dieser Gelegenheit zu der Einsicht zu bringen gedachte, daß man keiner Staatsbehörde einen Vorwurf machen dürfe, ohne sich schon dadurch zu vergehen. Auf Veranlassung der von mir eingereichten Beschwerden wurde ich dessen ausdrücklich belehrt und verwarnt, und als ich solches nicht für richtig anerkennen und mich dadurch nicht abhalten lassen wollte, über die Sachen nach deren Bewandniß und nicht nach dem Ansehen der Personen mein Urtheil unumwunden und gerade auszusprechen; so wurden wegen angeblich solchergestalt begangner Beleidigungen der königl. Generalcommission zu Soldin und der königl. Regierung zu Liegnitz im Jahre 1831 zwei fiscalische Untersuchungsprozesse gegen mich eingeleitet, welche erst im Jahre 1834 ihr Ende erreichten, nachdem ich längst Muskau verlassen hatte. Die in dem einen derselben über mich ausgesprochene Verurtheilung in erster Instanz war zwar den Ministerien schon bekannt, als zu Ende des Jahres 1833 die Regierung beabsichtigte, mich wieder im Staatsdienste auf eine mich befriedigende Weise anzustellen. Da indessen in demjenigen, was deshalb mit mir verhandelt worden war und woran ich meinen Wiedereintritt ausdrücklich geknüpft hatte, ohne mein Vorwissen und meine Zustimmung eine Abänderung vorgenommen worden war, auf welche ich nicht eingehen wollte; so mochte wohl die gleichzeitige Erscheinung des bestätigenden Erkenntnisses zweiter Instanz zu recht gelegner Zeit gekommen seyn, um eine Verlegenheit zu beendigen, welche meine entschiedene Weigerung verursachte. Sey dem, wie ihm wolle, so habe ich meiner

Seits in dieser Verurtheilung nur den Beweis einer unklaren Gesetzgebung bei einer mangelhaften Rechtspflege erkennen können. Die Gründe zu diesem Urtheile und zugleich zu dessen öffentlicher Bekanntmachung mit den vollständigen Acten habe ich des Königes Majestät in einer, weiter unten folgenden Darstellung vom 30sten Aug. 1834 selbst vorgetragen. Nach den von Sr. Majestät in der denkwürdigen Cabinettsorder v. 20sten Febr. 1804 ausgesprochenen Grundsätzen [1]), darf und muß ich dafür halten, durch die Veröffentlichung dieser Actenstücke mir ein doppeltes Verdienst zu erwerben, indem einmal es nicht fehlen kann, daß durch die mehrfache Beleuchtung der Vorstellungen, so über öffentliche Beleidigungen bestehen, dieselben zu einer Klarheit und Bestimmtheit gebracht werden müssen, welche dem leidigen Richten nach dem Gefühle und den Meinungen der Einzelnen ein Ende macht, und indem zweitens überhaupt diese Schrift zu einer Erinnerung dient, daß die Staatsbeamten nicht meinen dürfen, es werde Alles, was sie gethan, in und mit den Acten begraben, sondern daß, zur Publicität gebracht, es dem Urtheile der Zeitgenossen und der Geschichte übergeben zu werden niemals benommen sey.

Indessen haben theils übernommene Geschäfte, deren treue und unaufgehaltene Besorgung meine Pflicht war, theils eine Badereise, mich abgehalten, eher Hand ans Werk zu dieser Veröffentlichung zu legen. Es kam ja auch nicht darauf an, wie bald sie erfolge, sondern nur daß sie gewiß erfolge. Die Arbeit selbst erheischte nicht blos die Zusammenstellung derjenigen Actenstücke, welche diese letzten Vorgänge meines Lebens betreffen, sondern es war unerläßlich, da sich dieselben so häu-

---

1) „Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden; so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Officianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden. — Mir ist nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener dadurch sind angefochten worden, und denen, die es nicht waren, kann eine solche Rüge nicht schaden, und dient Andren ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele.“

fig auf meine früheren Lebensverhältnisse beziehen und Anführungen daraus enthalten, zur richtigen Würdigung und Beglaubigung dessen diese letzteren im Zusammenhange zu erzählen und urkundlich zu belegen. Nur allein dadurch wird es möglich, die wahre Beschaffenheit meiner Handlungsweise zu erkennen und zu beurtheilen. Sehr viele Menschen haben bei meiner früheren Schrift: „Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten in 2 Heften," nicht begriffen, was ich eigentlich mit derselben und mit dem ganzen vorangegangenen Verfahren bezweckt habe? Wer die Wichtigkeit der Collegialität der Mittelbehörden im Staate und ihrer Unverletzlichkeit in ihrem ganzen Wirkungskreise und Geschäftsleben nicht kennt, dem wird allerdings nie klar werden können, welchen Werth mein Widerstand gegen die Geltendmachung und Einmischung des Präsidialeinflusses und der Ministerialherrschaft anspreche. Hätte ich freilich damals schon die Hinneigung der Regierung zur Büreaukratie und die nachherige wesentliche Umgestaltung der Provinzial-Regierungen und deren Dienst-Instructionen gekannt, würde ich einen Widerstand im Geiste der damals noch bestehenden Einrichtungen nicht unternommen haben, welcher mit diesen selbst zu Staub werden mußte. Nicht so verhält es sich mit dem Gegenstande, um welchen sich die gegenwärtige Schrift im Grunde dreht. Wie sehr man es auch darauf anlegen möge, daß das Gesetz und dessen Beobachtung in das Gutbefinden der Obrigkeit gestellt werde und davon abhängig bleibe, in dem großen Weltkampfe unsrer Zeit: ob die Obrigkeit über oder unter dem Gesetze und dessen unverkümmerlicher Geltung stehe? wird doch das Recht und die Heiligkeit des Gesetzes den Sieg erringen. 2) In wie fern die folgenden Actenstücke diesem Kampfe angehören, auf welchem Posten ich in demselben von dem Weltregierer gestellt sey, und wie ich auf demselben meine Waffen brau-

---

2) „Der Monarch wird Despot, drückt sich mein ehrwürdiger Suarez aus, wenn er die Gesetze, welche die Rechte der Unterthanen theils unter sich, theils gegen den Regenten bestimmen, nicht durchaus achtet, sondern an deren Stelle blos seinen Willen zur Richtschnur seiner Verfügungen und Handlungen annimmt." Es ist sonach ein Zeichen der Zeit, wenn jener kaiserliche Scherz: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas! zu einer Regierungsmaxime wird.

che, darüber dem Urtheile irgend eines Lesers vorzugreifen, kann mir nicht in den Sinn kommen.

Vor allen Dingen sind die Gründe anzuführen, um derentwillen die Fortsetzung der neuesten Behandlung eines preußischen Staatsbeamten und des Abdruckes der Actenstücke in dem damals über mich verhangenen Prozesse unterblieben ist. Der erste von Allen war deren angeschwollener Umfang, in welchem alle Theilnahme des Publikums ersaufen mußte. Allein das erste Erkenntniß war 45, und das zweite 82 Bogen stark. Das mochte Niemand drucken. Wer hätte es lesen mögen? Ueberdieß war dieser Prozeß, der zu Johannis 1818 begann, so außerordentlich verzögert worden, daß erst im März 1820 das Erkenntniß erster Instanz, und im Mai 1822 das der zweiten Instanz eröffnet wurde. Unterdessen war von dem größesten Theile des Publikums, wenn auch nicht die ganze Geschichte, doch wenigstens der genauere Inhalt der vier Jahre zuvor gelesenen beiden Hefte vergessen und die Theilnahme an der Sache verraucht. [3]) Umgekehrt hatten die in den öffentlichen Blättern erschienenen Kritiken und die Begegnung, welche mir in und außer dem Lande bei häufigen Reisen wiederfuhr, in mir die volleste Ueberzeugung hervorgebracht, daß meine persönliche Ehre keiner weiteren Genugthuung bedürfe, und daß insonderheit dieselbe durch die Verlautbarung der Prozeßhandlungen nicht weiter gehoben zu werden brauche. Das Schicksal hatte mich zweimal im Carlsbade mit dem Hn. Minister v. Schuckmann zusammengeführt, und es hat wohl selten ein Mann es so augenfällig empfinden müssen, wie unabhängig die öffentliche Meinung vom politischen Ansehn ist und wie bald der Glanz des größten Sternes unter Drucktinte verlöscht. [4]) Endlich war es damals noch mein Wunsch, in den

---

3) Hatte doch der Recensent derselben im Litteraturblatte von 1819 richtig vorher prophezeiht: „Daß Hr. G., wie man zu sagen pflegt, in irgend einem Punkte sitzen bleiben werde, ist vorauszusehen. Es wäre ein Wunder, wenn in einem so dicken Buche, vom Autor in eigner Rechtsangelegenheit geschrieben, nicht irgend Etwas vorkommen sollte, was ihn sachfällig machte.“

4) Da derselbe unter Andern mir Mangel an Sitte zum Vorwurfe gemacht hatte, so gereichte es mir zu einem besondren Vergnügen,

Staatsdienst wieder einzurücken. Um dies nur mit einigem Erfolge erwarten zu können, durfte ich nicht ohne Noth von Neuem Actenstücke veröffentlichen, in denen ich über so vielerlei zu klagen gehabt hatte.

Aus diesen Ursachen unterblieb also damals der Abdruck der Prozeßacten, und muß jetzt um so mehr unterbleiben, da die Sache selbst eine nunmehro veraltete ist. Nur soviel muß daraus hier noch angeführt werden, als das Verständniß der neueren Actenstücke und die Bezugnehmungen in denselben erheischen. Bevor ich indessen hierzu schreite, muß ich noch einer ganz andren Sache gedenken, welche mit jenen an und für sich in gar keiner Verbindung stand, vermöge der darin handelnden Personen aber bald in solche trat.

Aus der kleinen Broschüre: Der Staatsbeamte als Schriftsteller oder der Schriftsteller als Staatsbeamte, wird erinnerlich seyn, daß, als ich mein Werk unter dem Titel: „Der Bürger," herausgeben wollte, die Censurbehörde in Berlin wegen einiger Stellen beim Ministerio angefragt hatte, ob unter den vorhandenen Umständen dazu die Erlaubniß zum Abdrucke ertheilt werden dürfe? daß das Ministerium hierauf die Streichung einzelner Stellen oder gänzliche Umänderung derselben befahl; daß ich hierauf der Censurbehörde anzeigte, die betreffenden Abhandlungen auf keine Weise verstümmeln, sondern lieber ganz fortlassen zu wollen, um solche anderwärts im ganzen Zusammenhange in Druck zu geben; daß hierauf der Hr. Minister v. Schuckmann die Wegnahme des ganzen Manuscriptes und außerdem eine Ordnungsstrafe von 50 Thlr. verfügte; daß ich dagegen vergeblich bei der Justiz, beim Staatskanzler und bei des Königes Majestät selbst Hülfe gesucht habe, der letztere vielmehr auf erstat-

---

ihm selbst und der Badegesellschaft den Beweis vor Augen zu legen, wie leicht mir die größte Höflichkeit, ohne mir irgend Etwas zu vergeben, sey. Dies gelang mir so vollkommen, daß der Hr. Minister, an seiner eignen Tafel in großer Gesellschaft darüber zur Rede gestellt, wie es ihm möglich gewesen sey, sich mit mir zu veruneinigen? sich damit entschuldigte, wie noch lebende Zeugen mir erzählt haben: „Er habe gar nichts mit mir gehabt, sondern nur der Geh. Rath Köhler, den er nicht habe sitzen lassen dürfen." Indessen habe ich mit meinen eignen Augen gesehen, daß jene anstößige Verfügung zwar von dem letzteren aufgesetzt, von dem Hn. Minister selbst aber gezeichnet worden war.

teten Ministerialbericht diese Verfügung ausdrücklich bestätigte; und daß ich endlich nach allen diesen vergeblichen Schritten die Sache bei dem hohen deutschen Bundestage anhängig machte. Letzterer beschloß unterm 29sten Mai, daß ich mit meiner Beschwerde wegen vermeintlicher Justizverweigerung zur Zeit abzuweisen sey. Ich mußte nochmals bei der preußischen Regierung mein Recht verfolgen, und da auch dies nichts fruchtete, mich nochmals an den durchlauchtigsten Bundestag wenden, wie folgende Actenstücke besagen:

Sr. Durchlaucht dem Königl. Staatskanzler, Herrn Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Der hohe teutsche Bundestag hat nunmehro auf meine Beschwerde wegen Justizverweigerung Entschließung gefaßt. So klar ist das begangene Unrecht, daß diese Behörde bei aller Berücksichtigung der politischen Verhältnisse, doch nicht umhin gekonnt hat, das materielle Unrecht schon jetzt anzuerkennen, und selbst wegen des formellen Unrechtes meine Beschwerde nur zur Zeit zurückzuweisen, weil dieselbe voraussetzt, daß auch im Preußischen, eben so wie in dem Lande des vortragenden Bundestagsgesandten, gegen die, nie in Rechtskraft übergehenden, richterlichen Verfügungen nicht blos der Rekurs an das Ministerium und den Regenten, sondern auch eine Appellation an die höhere Richterstelle statt finde, welche ich anzugehen noch unterlassen und deshalb mich noch nicht sofort an den Bundestag zu beschweren hätte. Unbedenklich ist es ein großer Mangel unsrer Justizverfassung, daß es nicht also ist, wie der Bundestag voraussetzt. Da es aber nicht so ist, und man in Preußen gegen Verfügungen der Obergerichte nur allein an das Ministerium und Cabinett rekurriren kann; so wird es nur nöthig seyn, dies dem Bundestage vorzustellen, um einen weitern Beschluß zu veranlassen. Bevor ich dies aber thue, halte ich es für meine Schuldigkeit, mich nochmals an Ew. 2c. zu wenden, um so mehr, da ich schon in meiner Eingabe vom 1. Novbr. v. J., welche, wie ich benachrichtiget worden bin, Hochdenenselben zugestellt worden ist, erklärt habe, daß es mir eine weit größere Freude seyn würde, von meinem Landesherren, als selbst durch den Bundestag, mein Recht zu erlangen.

Inzwischen hat der Vortrag bei dieser letztgenannten Behörde für mich immer den großen Vortheil zu Wege gebracht, daß darin der von dem Hrn. Minister v. Schuckmann an des Königes Majestät erstattete Bericht extrahirt, und dadurch ins Klare gebracht worden ist, wie dieser Minister sowohl den Landes-

herren, als auch den Bundestag, zu induciren beflissen gewesen ist. Wie groß muß die Ungerechtigkeit eines Ministers seyn, wenn er sein Verfahren nicht anders, als durch Verdrehung und Entstellung der Wahrheit zu entschuldigen weiß! Ein Glück für mich, daß solches hier so leicht nachzuweisen ist. Denn

I. der Herr Minister beschuldigt mich, gedroht zu haben, dasjenige, was die Censur für unzulässig finde, auswärts in ein Pamphlet besonders drucken zu lassen, und dadurch die Censurgesetze zu vereiteln. Wenn aber Ew. Durchl. meine an die Königl. Regierung zu Berlin gerichtete Vorstellung zur Hand nehmen, so werden Dieselben finden, daß ich nichts gesagt habe, was weder den Ausdruck: Pamphlet, noch die Beschuldigung einer beabsichtigten Umgehung der Censur, rechtfertigen könnte. Denn ich habe erklärt: daß wenn durch das Streichen der Berliner Censur der Zusammenhang zerrissen werden sollte, ich es vorziehen würde, die betreffenden Kapitel ganz wegzulassen, und solche besonders abdrucken zu lassen, und zwar ausdrücklich: nach erfolgter Genehmigung einer andern Censurbehörde, welche darin nichts Anstößiges finden würde. Weit entfernt also, etwas Unstatthaftes thun zu wollen, habe ich bestimmt erklärt, mich nach dem Gesetze richten zu wollen, und blos die bekannte subjective Verschiedenheit der Censoren, und daß lediglich in dieser und nicht in meiner Schrift selbst der Grund der statt findenden Bedenklichkeiten liege, ausgesprochen.

II. Eben so ist die Versicherung des Hrn. Ministers, daß ich mich geweigert haben solle, die bedenklichen Stellen genügend abzuändern, eine große Unwahrheit. Derselbe kann nicht in Abrede stellen, daß ich auf die mündliche Aufforderung des Hrn. Geh. Reg. Raths v. Kamptz sogleich zweimal das Manuscript abgeändert habe, und daß seit der Zeit an mich nicht die leiseste Aufforderung einer ferneren Abänderung ergangen ist, mithin eine Weigerung von meiner Seite ganz unmöglich war. Der Herr Minister selbst hat diese Unmöglichkeit durch seine Maaßregeln herbeigeführt.

III. Ist es durchaus unrichtig, daß den Ministern die Befugniß zustehe, königliche Räthe nach ihrem Gutbefinden mit Ordnungsstrafen zu belegen. Es giebt kein Gesetz, keine Verordnung und keine Instruction, wodurch dieselbe begründet werden könnte; im Gegentheil verstößt solches geradezu gegen die bestehenden Landesgesetze, wie ich schon in meiner Vorstellung vom 17. Octbr. 1819 dargethan habe. Ich weiß wohl, daß schon früher in einzelnen sel-

tenen Fällen sich einige Minister etwas Aehnliches erlaubt haben. Dies ist jedesmal eine ungesetzliche Anmaßung gewesen, welche hätte bestraft werden sollen, und aus deren Nichtbestrafung keine Befugniß begründet werden kann. Denn nie ist darüber eine Beschwerde und Cognition veranlaßt worden. Die solchergestalt Bestraften haben immer sich einer solchen Verfügung gern unterworfen, wodurch sie selbst der ganzen Strenge des Gesetzes entgingen. Aber nie ist ein Fall vorgekommen, daß ein Untergebener die ihn treffende Verfügung angefochten und selbst auf gerichtliche Untersuchung angetragen hätte, und daß ihm solche verweigert worden wäre, wie mir geschehen ist. Eine solche Ausnahme der bestimmten Vorschrift des A. L. R. §. 79. der Einl. würde ein ausdrückliches Gesetz erheischen, das nicht existirt.

Ueberdies springt es in die Augen, daß die Benennung einer Ordnungsstrafe in meinem Falle lediglich eine Simulation zur Verbergung der strafbaren Willkühr gewesen ist. Denn Ordnungsstrafen können nur in Dienstverhältnissen verwirkt werden, und es war abermals eine Unmöglichkeit, daß ich gegen Dienstverhältnisse verstoßen konnte, da

1) ich zu der königl. Regierung zu Berlin in gar keinem Dienstverhältnisse stehe, und als Schriftsteller nur Privatmann bin; zumal ich
2) überdem schon seit dem Februar 1818 ab officio suspendirt war, mithin mir erst ein Amt hätte anmaßen müssen, um im Amte mich vergehen zu können.

Nach alle dem bitte Ew. ꝛc. ich ganz gehorsamst, bei des Königs Majestät dahin anzutragen: daß Allerhöchstdieselben die Rückzahlung der mir mit Unrecht vorenthaltenen 50 Rthlr., und die Rückgabe meines Manuscriptes anzubefehlen geruhen; oder zum wenigsten die rechtliche Untersuchung der Fragen:

ob ich eine Strafe und die Vorenthaltung meines Eigenthums verwirkt habe?

verfügen.

Dabei wiederhole ich ausdrücklich meine frühere Erklärung, daß, sobald mir das Manuscript zurückgegeben und mir bekannt gemacht seyn wird, welche Stellen anstößig sind, und worin der Anstoß bestehe, ich mich sofort deren Umarbeitung unterziehen und solche der Censurbehörde wieder vorlegen werde.

Selbst der hohe Bundestag hält es für ausgemacht, daß bei einer solchen Erklärung die Rückgabe des Manuscriptes unbedenklich erfolgen werde. Es ist mir aber nie in den Sinn gekommen, irgend eine ungesetzliche und mich einer gerechten Rüge aussetzende Handlung begehen zu wollen, und die Anschuldigung eines solchen Vorhabens, wozu ich keine Veran-

lassung gegeben habe, ist eben das größte Unrecht, und die Quelle aller übrigen Unbille, worüber ich mich beklage.

Merseburg, den 16. April 1820.

Grävell.

An des Königlichen Regierungs-Raths Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Ew. Wolgebohren erwiedere ich auf Ihre an mich gerichtete Vorstellung vom 16. April, daß der Beschluß der Bundesversammlung auf Ihren Recurs und einer Unkenntniß unserer Gesetzgebung und Justiz-Verfassung den Bestimmungen des 29. Artikels der Schlußacte vom 15. May 1820 entgegen erfolgt ist, und daß es, wenn Sie die Beschwerde bey derselben fortzusetzen sich entschließen sollten, nur bedürfen wird, der Bundesversammlung die erforderliche Aufklärung aus unserer Prozeßordnung zu geben und dadurch Ihre Zurückweisung, nach deutlicher Maaßgabe des 29. Artikels der Schlußacte vom 15. May 1820 in Aufrechthaltung der Autonomie des preußischen Staats, zu bewirken.

Da Sie indeß die Zurückgabe des auf Veranlassung des Königl. Polizey-Ministeriums Ihnen vorenthaltenen Manuscripts unter einer Bedingung fordern, welche anzunehmen ich weiter keinen Anstand finde, so bin ich darüber mit dem gedachten Königl. Ministerium in Communication getreten, und behalte mir vor, Sie von der definitiven Verfügung zu benachrichtigen.

Berlin, den 2. Juny 1821.

C. F. v. Hardenberg.

An des Königlichen Regierungs-Raths Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Als ich Ew. Wohlgeboren unter dem 2ten d. M. wissen ließ, daß ich keinen Anstand finde, Ihnen das Ihnen zurückbehaltene Manuscript unter der von Ihnen vorgeschlagenen Bedingung zurückgeben zu lassen, war mir unbekannt, daß des Königs Majestät selbst durch eine allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 5. Decbr. 1819 diese Zurückgabe verboten haben. Es bleibt also Ew. Wohlgeboren überlassen, die Zurücknahme dieses Befehls bei Seiner Majestät selbst zu sollicitiren.

Berlin, den 30. Juny 1821.

C. F. v. Hardenberg.

An Se. Majestät dem regierenden König von Preußen zu Berlin.

Ew. Königl. Majestät haben mich benachrichtigen lassen, daß Allerhöchstdieselben meine Anzeige vom 1sten Novbr. v. J., über den von mir an die Bundesversammlung ergriffenen Recurs, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg zur weiteren Verfügung haben abgeben lassen. Hierdurch bin ich, nachdem die Bundesversammlung vorläufig meine Beschwerde für materiell begründet anerkannt hat, veranlaßt worden, mich in der sub A. abschriftlich anliegenden Eingabe an den Staatskanzler nochmals dahin zu erklären, daß ich, im Vertrauen, mein Recht bei der preußischen Regierung zu erlangen, es vorzöge, dasselbe ferner vor allen Dingen bei dieser zu suchen. Auch entsprach die sub B. beigefügte Antwort meiner Erwartung, indem der Staatskanzler mich benachrichtiget, den Minister v. Schuckmann zur Rückgabe des mir vorenthaltenen Eigenthums veranlaßt zu haben. Der letztere hat indessen, mir solches noch länger zu versagen, vorgewendet, daß Ew. Königl. Majestät Selbst die Rückgabe untersagt hätten, weshalb ich nach der Anlage sub C. angewiesen worden bin, mich an Allerhöchstdero Person zu wenden.

Nun ist mir zwar bekannt, daß Ew. Königl. Maj. unterm 5ten Dezbr. 1819 die Maaßregel des Ministers v. Schuckmann für angemessen erklärt und meine dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen haben; davon aber, daß Allerhöchstdieselben unter eben dem Datum die Rückgabe meines Eigenthumes ausdrücklich verboten hätten, ist mir nie etwas bekannt geworden. Der große Unterschied von beiden springt in die Augen! In jedem Falle habe ich aus der Entscheidung des Bundestages selbst ersehen, daß Ew. Königl. Maj. Entschluß vom 5ten Decbr. 1819 durch einen ganz wahrheitswidrigen Bericht des Ministers v. Schuckmann zu Wege gebracht und dabei Allerhöchstdero Vertrauen auf die Pflichtmäßigkeit der höchsten Staatsbeamten gemißbraucht worden ist. Zu seiner Zeit werde ich Ew. K. Maj. noch mehrere actenmäßige Beweise dieses Mißbrauches vorlegen, deren Opfer ich habe werden sollen; aber ich will solches nicht mit der vorliegenden einfachen Angelegenheit vermengen. Denn nachdem Allerhöchstdieselben aus den Anlagen die wahre Bewandniß dieser Sache erkannt haben werden, darf ich nicht zweifeln, daß Ew. Königl. Maj. dieselbe Gerechtigkeit mir werden widerfahren lassen, die ich schon beim Bundestage und bei Dero Staatskanzler gefunden habe. In dieser Zuversicht bitte ich:

die Anordnung des letzteren zu bestätigen, und die Rückgabe des mir unerlaubterweise fortgenommenen Manu-

scripts: der Bürger, so wie der 50 Rthlr. allerhöchst anzubefehlen.

Merseburg, den 8. July 1821.

Grävell.

An den Königl. Cabinettsrath Herrn Albrecht Hochwohlgeboren.

Unterm 8ten v. M. habe ich des Königes Majestät um allerhöchste Entscheidung der zwischen dem Herrn Staatskanzler und dem Herrn Minister v. Schuckmann obwaltenden Differenz, in Betreff der Rückgabe des mir von letzterem vorenthaltenen Manuscripts gebeten. Da auf der einen Seite die Nothwendigkeit dieser Entscheidung einleuchten muß, zumal deren Vorenthaltung geradezu eine Anweisung in sich schließen würde, die Sache nochmals an die Bundesversammlung zu bringen; und da auf der andern Seite eine solche Verzögerung der königlichen Antworten etwas ganz Ungewöhnliches ist: so bin ich fast besorgt, ob auch meine Vorstellung vielleicht nicht verloren gegangen sey? Dies veranlaßt mich, Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst zu bitten, mich benachrichtigen zu wollen:

ob meine Eingabe richtig in's Cabinett gelangt sey, und ob der Verzug der allerhöchsten Entschließung vielleicht nur in vorübergehenden Ursachen gegründet sey?

Möchten Se. Majestät mir mein Recht gewähren und dabei überzeugt seyn, daß ich davon keinen Gebrauch zu machen fähig sey, welcher eine Vorenthaltung desselben motiviren könnte. Sollten Ew. ꝛc. Gelegenheit finden, diese Erklärung von mir zu wiederholen, so bitte ich darum und verbeibe mit ꝛc.

Merseburg, den 20. Aug. 1821.

Grävell.

Sr. Majestät dem regierenden Könige von Preußen zu Berlin.

Das lange und ungewöhnliche Außenbleiben der Bescheidung auf meine unterm 8ten July a. c. Ew. Königl. Maj. eingereichte Vorstellung gebietet mir die Vorsicht, bei Allerhöchstdenenselben auf den nicht erwarteten Fall, daß mein dort gemachter Antrag nicht erfüllt werden sollte, noch nachträglich wenigstens dahin anzutragen:

daß Ew. Königl. Majestät mir nunmehro ungehinderte Gerichtspflege angedeihen lassen und dazu an das Justizministerium Befehl ertheilen.

Allerhöchstdieselben können unmöglich verkennen, daß es mir um nichts Andres in dieser Sache zu thun ist, als darum, einen so verruchten Grundsatz, wie den: „daß gegen Ministerialverfügungen kein rechtliches Gehör zulässig sey," der den Landesgesetzen schnurstracks entgegen, und in den Annalen der preußischen Geschichte unerhört ist, nicht Wurzel fassen zu lassen. Wodurch würden unsere Minister sich noch von türkischen Paschas, wodurch wir Preußen uns noch von Sklaven unterscheiden, wenn dieser Grundsatz geltend gemacht werden dürfte?

Allerhöchstdieselben können unmöglich verkennen, daß, nachdem die höchste Staatsbehörde des Staats-Kanzleramts, an welches Ew. Königl. Maj. Selbst meine Eingabe vom 1sten Novbr. v. J. abgeben lassen, mir mein Recht zugestanden hat, ein ihm untergeordneter Minister aber sich Folge zu leisten weigert, indem er sein Unrecht hinter Allerhöchstdero vorgegebenes Verbot verbergen und solchergestalt seinen König Selbst zum Deckmantel seiner Ungerechtigkeit machen will, Ew. K. Maj. allerhöchste Bestimmung nicht vorzuenthalten ist, vielmehr eine Nichterledigung meiner Beschwerde mit einer wirklichen Verweigerung meines Rechts von gleicher Bedeutung seyn würde.

Erwägen Ew. Königliche Majestät, daß der Unterthan, welcher streng auf das Recht hält, der zuverlässigste von allen sey. Ueberzeugen Sie Sich, daß ein solcher nicht fähig ist, von seinem erlangten Rechte irgend einen, ihn gerechten Tadel aussetzenden, Gebrauch zu machen. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß diese Angelegenheit ferner nicht ruchbar, sondern völlig mit Stillschweigen bedeckt werde. Allein nur alsdann ist dies möglich, wenn zuvor dem Rechte sein Recht geworden ist, dem ich nichts vergeben darf, so wahr ich Preußens echter Sohn, und Ew. Königl. Majestät getreuer Unterthan bin.

Merseburg, den 20. Septbr. 1821.

Grävell.

An die hohe Bundes-Versammlung des durchlauchtigsten teutschen Bundes zu Frankfurt.

Berechnend den Einfluß, welchen die politische Stellung einer 2c. auf deren Beschlüsse haben muß, konnte meine Hoffnung nur gering seyn, als ich unterm 30. Juny v. J. meine Beschwerde eingab. Wie viel größer mußte meine Freude seyn, als ich den hochverehrlichen Bundestags-Beschluß vom 29. März a. c. (B. XI. H. II. S. 155. §§. 88. der Protocolle) erhielt, in welchem die Klugheit der Politik mit der

Gerechtigkeit so glücklich verbunden worden ist. War gleich mir noch nicht durch unmittelbare Einschreitung des durchl. teutschen Bundes sofort zu meinem Rechte verholfen worden; so war doch eben dieses Recht auf eine so unzweideutige Art anerkannt und die Gewährung desselben von meiner Regierung so zuverlässig zugesichert worden, daß ich keinen Augenblick anstehen konnte, mich vertrauensvoll an diese letztere zu wenden, indem alle Bedingungen, von denen die wirkliche Erlangung meines Rechts abhängig erklärt worden war, ganz unstreitig vorhanden waren.

Aus dem beiliegenden Fascicul II. meiner Handacten von 20 Fol., dem ich das Fascic. I. ebenfalls wieder beifüge, wird eine ꝛc. zu ersehen geruhen, daß hierauf auch der Herr Staatskanzler, Fürst v. Hardenberg, unterm 2ten Juny a. c. erklärt hat, wie er weiter keinen Anstand finde, mir mein vorenthaltenes Eigenthum zurückzugeben, und deßwegen an den Herrn Minister v. Schuckmann das Nöthige erlassen habe; ferner aber auch, daß dieser letztere sich geweigert hat, dieser Aufforderung zu genügen, unter dem Vorgeben, daß Se. Majestät der König diese Zurückgabe durch eine Cabinettsordre vom 5. Decbr. 1819 verboten habe. Hierauf habe ich unterm 8. July und 20. Sept. a. c. des Königs Majestät Allerhöchstselbst schriftlich angetreten und angetragen, daß der renitirende Minister zu seiner Schuldigkeit angehalten werde. Da ich jedoch bis heute weder mein Eigenthum, noch auch nur eine Antwort erhalten habe; so bleibt mir nun nichts weiter übrig, als zum zweitenmale einer ꝛc. Schutz und Hülfe als teutscher Staatsbürger in Anspruch zu nehmen, zu dem Ende

daß Hochdieselbe die Königl. preußische Regierung zu veranlassen geruhen wolle, mir, dafern mir nicht das geraubte Manuscript nebst 50 Rthlr., so mir unter dem Vorgeben einer Ordnungsstrafe abgenommen worden, zurückgegeben worden wäre, dieserwegen binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist den bisher versperrten Rechtsweg zu eröffnen.

In der an mich unterm 5ten Decbr. 1819 ergangenen Cabinettsordre (S. 56. der gedruckten Acten) steht kein Wort von dem Königlichen Verbote, auf welches der ꝛc. v. Schuckmann sich jetzt beruft, und welches schon darum ganz unmöglich vorhanden seyn kann, weil ebenderselbe, wie es in dem Bundestags-Protocolle vom 29. März a. c. wörtlich heißt, der hohen Bundestags-Versammlung die Versicherung gegeben hat, daß ich mein Manuscript zurück erhalten würde, wenn ich geloben wolle, es nur so drucken zu lassen, wie die Censurbehörde dessen Druck zulässig fände. Es ist hieraus ganz offenbar, daß entweder diese Versicherung, oder das jetzige Vorge-

ben des Königlichen Verbotes, eine Unwahrheit seyn müsse. Schon in meiner ersten Beschwerde in dieser Sache (S. 18. d. g. A.) habe ich dargethan, daß das ganze Verfahren des Hrn. Staatsministers v. Schuckmann auf Unwahrheiten gegründet sey. Doch hätte ich nicht geglaubt, daß man sich gegen eine ꝛc. erlauben würde, was man einem Untergebenen zu bieten keinen Anstand genommen hat. Gesetzt indessen, des Königs Majestät hätten wirklich ein Verbot erlassen, so würde ja der §. 80. der Einl. zu unserm A. L. R. wörtlich eintreten müssen, wornach Streitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und einem Unterthanen im Wege Rechtens verhandelt werden sollen.

Es ist ferner ungegründet, wenn man, nach dem Inhalte des angezogenen Protocolles, hat vorgeben wollen, daß nach der Verfassung meines Landes über eine einem Oficianten im Wege der Disciplin auferlegte Ordnungsstrafe kein Prozeß statt finde. Ich fordere das Ministerium auf, diese erdichtete und falsche Behauptung zu justificiren, welche der klaren Bestimmung des §. 79. der Einl. z. A. L. R. zuwider läuft, wornach alle Strafen von den ordentlichen Gerichten verhangen werden müssen, und womit alle übrigen bestehenden Gesetze übereinstimmen, die ich schon früher (S. 34 d. g. A.) allegirt habe. Von dieser gesetzlichen Regel ist nur einzig und allein in der Instruction für die Provinzial-Verwaltungsbehörden, welche Regierungen heißen, eine Ausnahme gemacht worden, die keine Ausdehnung leidet. Erst ganz neuerlich hat das Justizministerium in einer, allen Gerichten zur Nachachtung bekannt gemachten Verordnung (in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Heft XXXI. S. 51.) entschieden, daß selbst bei den von Gerichtswegen praevia commination festgesetzten Ordnungsstrafen die Provocation auf rechtliches Erkenntniß nicht verschränkt werden dürfe. Wie vielmehr bei einer ganz willkührlichen Polizeistrafe. Zum Ueberflusse muß ich bemerken, daß es im Jahre 1819 mir ganz unmöglich war, als Beamter eine Disciplinarstrafe zu verwirken, da ich schon im Jahre 1818 wegen Herausgabe der Schrift: Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten, ab officio suspendirt worden war.

Nicht minder evident ist es, daß die Vorenthaltung des mir weggenommenen Manuscriptes gegen die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 13. und 32. verstößt, und daß mir darüber das rechtliche Gehör nicht versagt werden kann, da es kein Gesetz giebt, durch welches die Polizei überhaupt, oder die Censur insonderheit, zu einem dergleichen eigenmächtigen Eingriffe in das Privat-Eigenthum ermächtiget worden wäre.

Hiernach glaube ich, daß meine Beschwerde über Justiz-

verweigerung, so wie der von mir gemachte Antrag überall gehörig substantiirt ist. Zwar ist mir bereits eröffnet worden, daß diese Beschwerde gar nicht zur Competenz einer ꝛc. gehöre. Wo wäre aber schon irgend eine gegründete Beschwerde an den Bundestag gekommen, gegen welche nicht der Einwand der Incompetenz vorgebracht worden wäre? Glücklicherweise ist es eine ꝛc. Höchstselbst, welche über ihre Befugniß zu entscheiden hat.

Es ist gerade der Art. XXIX. der Wiener Schlußacte vom 15ten May 1820, worauf ich mich berufe, indem ich die Hülfe des durchlauchtigen Bundes gegen die mir widerfahrne Justizverweigerung in Anspruch nehme. Denn nach diesem Artikel finden zwei Bedingungen statt, unter deren Voraussetzung das Einschreiten der Bundesversammlung bestimmt worden ist, nämlich 1) der Fall einer Justizverweigerung in einem Bundesstaate, und 2) die Nichterlangung ausreichender Hülfe auf gesetzlichem Wege. Beide Bedingungen sind hier unleugbar vorhanden; denn es ist mir der Weg Rechtens versagt worden, und ich habe dagegen in meinem Lande auf verfassungsmäßigem Wege keine Hülfe erlangen können. Das Oberlandesgericht zu Naumburg war zwar gesetzlich befugt, meine bei ihm angebrachte Klage per decretum zurückzuweisen; allein einmal nur unter Anführung rechtlicher Gründe, und zweitens mit Vorbehalt der Beschwerde gegen eben diese Verfügung. Beide Bestimmungen spricht die A. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 7. mit dürren Worten aus. Nun enthält aber das Decret vom 5ten Octobr. 1819. des Oberlandesgerichts (S. 43 d. g. A.) auch nicht einen rechtlichen Grund, sondern blos politische Rücksichten, wofür kein Gesetz hat in Bezug genommen werden können, und welche im Gegentheil den bestehenden Landesgesetzen schnurstracks entgegen sind. Hier ist also gewiß eine ungebührliche Rechtsverweigerung vorhanden. Daß dieses Decret keine Rechtskraft beschreite, hat eine ꝛc. bereits ausgesprochen, zugleich aber angenommen, daß mir dagegen eine Berufung an höhere Gerichtshöfe offen stehe, und mich angewiesen, zuvörderst mich an diese zu wenden und bei ihnen mein Recht zu verfolgen. So sollte es freilich in einer gut organisirten Justizverwaltung seyn; aber so ist es nicht in meinem Lande. Die Beschwerde gegen materielle Verfügungen der Landes-Justizcollegien können, nach der A. G. O. Th. II. Tit. 3. §. 13, nur bei dem Justizminister, und sodann beim Könige angebracht werden. Diesen Weg bin ich gegangen, habe aber vom ersteren die Antwort erhalten, „daß meine Beschwerde nicht Statt finde, weil gegen Ministerialverfügungen in officio gar kein Rechtsweg zulässig sey; und von des Königs Majestät nur den kurzen Bescheid ohne alle Gründe: „die angetragene gerichtliche Untersuchung finde nicht Statt!“

Ich habe also im gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege keine Hülfe gegen das mir widerfahrne Unrecht und Justizverweigerung erlangen können; und deswegen trete ich eine ꝛc. nunmehro an. Denn der Art. XXIX. der Schlußacte besagt keineswegs, wie man ihn auszulegen beabsichtiget, daß der Unterthan, der von den Landesbehörden zurückgewiesen worden, sich dabei beruhigen müsse; sondern gerade, wenn er dort vergeblich Hülfe gesucht hat, soll die Bundesversammlung befugt seyn, auf seinen Antrag zu untersuchen, ob die Verweigerung der Justiz rechtmäßigerweise geschehen sey oder nicht, und soll ihm im letztern Falle ihren Schutz angedeihen lassen. Eben so wenig erstreckt sich der Art. XXIX. blos auf den Fall, daß die Justizverweigerung von der Regierung eines Bundesstaates selbst veranlaßt worden sey; vielmehr unterscheidet der Artikel deutlich die Justizverweigerung und die Versagung der gesetzmäßigen Hülfe zu deren Aufhebung. Daß aber die Versagung des Rechtsweges aus dem Grunde, den nur auszusprechen jedes rechtliche Gefühl empören muß, aus dem Grunde, weil gegen Ministerialverfügungen keine Rechtshülfe zulässig sey, in jedem Lande eine schreiende Ungerechtigkeit seyn würde, in welchem den Ministerien nicht Unfehlbarkeit oder unbegränzte Willkühr beigelegt ist; daß solche in Preußen, wo das Gesetz selbst die Streitigkeiten der Unterthanen mit dem Landesherren an die Justiz weist, eine offenbare Gesetzwidrigkeit sey, dies erst auszuführen, würde eine Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes seyn. Darin eben besteht die Wichtigkeit dieses Rechtsfalles, daß es dabei darauf ankommt, den Grundsatz zu billigen oder zu mißbilligen, aufkommen zu lassen oder zu unterdrücken: „es finde in einem teutschen Bundesstaate keine Hülfe Rechtens gegen Ministerialverfügungen Statt!!!“

Merseburg, den 1. Decbr. 1821.

Grävell.

Noch ehe indessen ich von der Bundesversammlung einen Bescheid erhielt, wurde ich vom Fürsten Staatskanzler durch die Zurückgabe meines Manuscriptes überrascht, wogegen mir die, unter unwahrem Vorgeben abgenommenen, 50 Thlr. noch nicht ersetzt worden sind, da ich nach deren vergeblicher Reclamation nicht nochmals ihretwegen habe nach Frankfurt gehen wollen. Die folgenden Actenstücke geben hiervon Zeugniß.

An den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Ew. Wohlgeboren habe ich die Ehre zu benachrichtigen,

daß Seine Majestät die Zurückgabe Ihres Manuscripts genehmigt haben. Sie können dasselbe bei dem Direktor meines Bureau, dem Königlichen Geheimen Rath von Wenckstern in Empfang nehmen lassen.

Berlin, den 16ten Januar 1822.

C. F. v. Hardenberg.

An den Advokaten Herrn D. Joh. Pet. Lud. Ehrmann zu Frankfurt a. M.

Ganz unerwartet erhalte ich heute vom Hrn. Fürsten Staatskanzler die Benachrichtigung, daß des Königes Majestät die Zurückgabe meines Manuscriptes genehmiget hätten. Ich muß, da ich keine andere Veranlassung hierzu ersehen kann, voraus setzen, daß man in Berlin schon Nachricht von meiner zweiten Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung habe, und derselben habe zuvorkommen wollen, was um so wahrscheinlicher ist, da ich einer angesehenen Person die bestimmte Erklärung von meinem Schritte, wenn auch nur privatim, gemacht habe. Ob nun gleich ich hierdurch immer noch nicht klaglos gestellt bin, indem mir die sogenannte Ordnungsstrafe noch nicht zurückgegeben ist; so ist es doch zweckmäßig, hierüber vor der Hand nur gütliche Vorschritte zu thun. Um deswillen ersuche ich Sie, in meiner Angelegenheit zur Zeit nichts weiter vorzunehmen, vielmehr mir nur mit umgehender Post davon Nachricht zu geben: was bereits von Ihnen, und wann es geschehen ist. Mit der ꝛc., die Weiterbeförderung der Anlage erbittend ꝛc.

Sr. Durchlaucht den königl. Staatskanzler ꝛc. Herrn Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Ew. ꝛc. bitte ich, meinen inständigen Dank für die gnädige Benachrichtigung vom 16ten d. M. anzunehmen. Sr. Majestät dem Könige behalte ich mir noch vor, meine Ehrfurcht dafür zu bezeugen. So ist denn doch meine Hoffnung auf die Gewährung meines Rechts im Vaterlande in dieser Sache größtentheils in Erfüllung gegangen! Leider habe ich, nachdem ich auf meine Eingaben bei des Königes Majestät 5 Monate vergeblich auf Antwort gewartet hatte und, nach dem Geschäftsgange im Cabinette, um so weniger solche mehr erwarten konnte, da selbst eine Anfrage an den Hn. Cabinettsrath Albrecht unbeantwortet blieb, meine anderweitige Beschwerde bei der Bundesversammlung schon vor vier Wo-

chen abgesendet, und damit zugleich die Actenstücke dem Drucke übergeben. Ich eile indessen, rückgängig zu machen, was noch rückgängig gemacht werden kann.

Zwar bin ich durch die Rückgabe des Manuscripts noch nicht ganz klaglos gestellt; es bleibt noch immer die Aufhebung der sogenannten Ordnungsstrafe übrig, worauf ich ebenfalls angetragen habe, so wie die Erstattung der in dieser Sache aufgewendeten Unkosten. So wenig ich gegenwärtig in der Lage bin, Aufopferungen zu verschmerzen; so würde ich doch über das Geld selbst nie ein Wort verlieren, wenn ich irgend einen Ausweg zu ersehen vermöchte, wie die Willkürlichkeit jener Strafverfügung und die darauf erfolgte Versagung der Justiz auf andre Weise gehoben werden könnte, als dadurch, daß entweder mir noch die gerichtliche Vertheidigung zugestanden wird, oder daß Ew. Durchl. die Rückzahlung dessen anordnen, was mir mit Unrecht entzogen worden ist. Daß diese Willkür des Hrn. Minister v. Schuckmann und meine Rechtlosigkeit einzig und allein der Gegenstand gewesen ist, den ich bekämpft habe, brauche ich Hochdenenselben nicht erst auseinanderzusetzen. Allein, der Gerechtigkeit meines Königes und der Weisheit Ew. ꝛc. vertrauend, daß, nachdem mir das Wichtigere zurückgegeben worden ist, mir das minder Wichtige nicht vorenthalten werden werde, sondern gegenwärtig nur übersehen worden sey, glaube ich, dabei die Vorsprache der Bundesversammlung entbehren zu können, und habe um deswillen, wie das anliegende Postatteſt zeigt, gleich heute an meinen Bevollmächtigten geschrieben, daß mit allen Vorschritten bei der Bundesversammlung sowohl, als mit der Ausgabe und Verbreitung der abgedruckten Actenstücke sofort Einhalt gethan werden soll. Sobald ich deshalb Nachricht erhalten werde, werde ich nicht ermangeln, Ew. ꝛc. solche mitzutheilen; habe aber vorläufig nicht umhin gekonnt, Hochdieselben von diesem Stande der Dinge sogleich in Kenntniß zu setzen. Was immer in meinen Kräften steht, das Andenken an diese Begebenheit im Publicum ganz vergessen zu machen, werde ich thun. Die Gesinnung meines Herzens und das Verlangen nach Höchstdero Zufriedenheit treiben mich gleich sehr dazu.

Merseburg, den 20sten Jan. 1822.

Grävell.

Frankfurt den 23. Januar 1822.

Wohlgeborener, insonders hochgeehrtester Herr Regierungs-Rath!

Eurer Wohlgeboren Schreiben vom 1. v. M. war richtig

eingetroffen; und ich wollte blos die Auskunft der angekündigten Druckschrift abwarten, um Ihnen zu antworten.

Nun trifft soeben Ihr Geehrtes vom 20. d. ein; das mir den großen Sieg ankündigt, den Sie davon getragen haben, und dem die Rückgabe der Ordnungs-Strafe ohne Zweifel folgen wird.

Ich wünsche Ihnen Glück zu diesem, großes Aufsehen erregen müssenden Ereignisse; und bemerke, daß wenn ich mittlerweile die Schriften erhalten sollte, ich solche zu Ihrer weiteren Disposition aufbewahren werde.

Die Einlage ist heute abgegangen!

Möchte ich doch ebenso glücklich in einer, wo möglich noch schreienderen Angelegenheit seyn; worin der Finanz- und Justiz-Minister dem Tribunale zu Düsseldorf verboten haben, Justiz zu administriren; — eine Sache, welche ich auch bereits am Bundestage hatte, einen günstigen Votrag erwürkt habe; jedoch angewiesen worden bin, vorerst noch alle constitutionelle Justiz-Instanzen zu durchlaufen, um zu versuchen, ob nicht die Gerichtshöfe selbst, ihre Unabhängigkeit behaupten werden!

Eurer Wohlgeboren Angelegenheit gibt mir neuen Muth, diesen höchst langwierigen und schwierigen Weg unaufhaltsam zu verfolgen!

Verehrungsvollest bin ich

Eurer Wohlgeboren

gehorsamster

D. Ehrmann.

An den Königlichen Regierungsrath Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Ew. Wolgebohren erwiedere ich auf Ihre Vorstellung vom 20sten d. Mts., daß ich die Erstattung der durch den Herrn Minister des Innern wider Sie festgesetzten Ordnungsstrafe von 50 Thlrn. und der aufgewendeten Kosten nach Ihrem Antrage nicht verfügen kann, weil Seine Majestät Allerhöchstselbst die Anordnung des Herrn Ministers des Innern, wie Ihnen nicht unbekannt ist, genehmiget haben. Sie sollten sich übrigens um so eher von selbst bescheiden, daß Sie wohl thun würden, die Sache auf sich beruhen zu lassen, da Sie während des wider Sie anhängigen Untersuchungs-Prozesses einen größeren Theil Ihres Gehalts bezogen haben, als Ihnen gesetzlich zugekommen seyn würde.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

C. F. v. Hardenberg.

Sr. Majestät dem regierenden Könige von Preußen.

Erst am 19ten v. M. erhielt ich vom Staatskanzler die Benachrichtigung, daß E. K. M. die Rückgabe des mir bisher vorenthaltenen Manuscriptes genehmiget haben. Das lange Außenbleiben aller Bescheidung hatte mir bereits die Hoffnung auf dieselbe benommen, so daß ich schon meine anderweitige Reclamation an die teutsche Bundesversammlung abgeschickt, und zu dem Ende die Actenstücke in die Druckerei gegeben hatte. Nie etwas verbergend, was ich gethan habe, halte ich mich verpflichtet, auch hiervon Allerhöchstdenenselben Anzeige zu machen und ein Exemplar des Abdruckes beizufügen. Indessen habe ich gleich nach Empfang der Verfügung des Staatskanzlers nach Frankfurt geschrieben, und es ist mir noch gelungen, sowohl die Veröffentlichung dieser Acten, als die Einreichung derselben bei der Bundesversammlung gänzlich rückgängig zu machen und zu sistiren. Durch dieses mein Verfahren glaube ich zu bethätigen, daß ich meiner Seits bei meinen Handlungen durchaus nichts weiter als die Erlangung des mir vorenthaltenen Rechts beabsichtiget habe, und dankbar froh, dessen Gewährung von meinem Landesherren zu erhalten, selbst nichts mehr wünsche, als alles früher Vorgefallene der Vergessenheit zu übergeben. Ich habe so gehandelt in dem festen Vertrauen, daß E. K. M., auch noch den Ueberrest dessen, was mir zur Beschwerde gereicht, aufzuheben geruhen werden, und daß, wenn solches nicht schon geschehen, es nur übersehen worden seyn kann.

Denn die Wegnahme des Manuscripts und die sogenannte Ordnungsstrafe, welche der Minister des Innern verfügt hat, wurden zugleich von demselben angeordnet, und beruhen in einer und derselben Veranlassung. E. K. M. wurden anfänglich vermocht, Beides zu genehmigen; ich habe stets über Beides vereint Beschwerde geführt; und Allerhöchstdieselben haben auf den Grund dieser meiner Eingaben Dero frühere Entschließung abgeändert und meiner Beschwerde abgeholfen. Es ist hiernach nicht vorauszusetzen, daß E. K. M. mich nur zum Theil klaglos zu stellen beabsichtiget hätten.

In dieser Voraussetzung habe ich bei dem Staatskanzler darauf angetragen: die Rückzahlung der sogenannten Strafe, nicht minder die Erstattung der mir durch die Vorenthaltung meines Eigenthumes und dessen Reclamation erwachsenen, in der Anlage specificirten Kosten, zu verfügen. Derselbe trägt indessen Bedenken, solches ohne E. K. M. ausdrücklichen Befehl zu thun, „weil Allerhöchstdieselben früherhin die gesammten Maaßregeln des Ministers des Innern genehmiget, in der Cabinettsorder vom 11ten Decbr. v. J. aber nur die Rückgabe

des Manuscripts anbefohlen und von der Strafe nichts erwähnt hätten!" Indem ich mich daher unmittelbar an E. K. M. wende, bitte ich unterthänigst:

entweder durch Aufhebung der in Rede stehenden Strafe sofort die ganze Sache mit einemmale zu beendigen, oder anzuordnen, daß über die Statthaftigkeit und die Verwirkung der Strafe das rechtliche Verfahren eingeleitet werde.

E. K. M. Weisheit unterwerfe ich ganz, was Allerhöchstdieselben am angemessensten finden. Mir ist es nur allein darum zu thun, daß ich nicht einer willkürlichen, und nach meiner Ueberzeugung eben so unverdienten, als nach den obgewalteten Dienst-Verhältnissen unstatthaften Strafe unterworfen werde. Eben darum kann auch die Geringfügigkeit des Geldbetrags hierbei in gar keinen Betracht kommen. Nur darum ist es mir zu thun, nicht ungehört für strafbar erachtet, und nicht der Gefahr der Erduldung übler Behandlung nach dem individuellen Belieben eines einzelnen, gegen mich feindlich gesinnten Mannes blosgestellt zu seyn, ohne Schutz bei der Justiz zu finden. Allerdings dürften nach Lage der Sache Gründe genug vorhanden seyn, sofort die gänzliche Aufhebung der ministeriellen Verfügung vom 22ten August 1819 anzuordnen; doch habe ich dies lediglich Allerhöchstdero Entschließung anheim zu stellen.

Berlin, den 16ten Febr. 1822.

Grävell.

An den Regierungsrath Grävell zu Merseburg.

Ich habe die Ordnungsstrafe bestätigt, welche der Staatsminister von Schuckmann Ihnen auferlegt hat, weil Sie als ein Beamter des Staats Ihren Amtsberuf, der Sie zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ordnung besonders verpflichtet, dadurch entgegen gehandelt, daß Sie in einem für den Druck bestimmten Manuscript verwerfliche Aeußerungen über das Verhältniß der Unterthanen gegen die Obrigkeit bekannt zu machen beabsichtiget, und diese Absicht wiederholt erklärt haben. Meine Genehmigung dieser gegen Sie verfügten Maaßregel, bey der Ich es auch jetzt bewenden lasse, macht jede Erörterung: ob der Staats-Minister v. Schuckmann zu derselben berechtigt war, entbehrlich. Der Untersuchung, welche wegen des schmähenden Inhalts Ihrer Vorstellung vom 6. April 1820 wider Sie eingeleitet worden ist, will Ich den rechtlichen Lauf lassen und eröffne Ihnen solches auf die beiden Vorstellungen, die Sie bey Mir eingereicht haben.

Berlin, den 11ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

Sr. Majestät dem Könige zu Berlin.

Je größer der Vorwurf ist, den Allerhöchstdieselben mir in Ihrer Cabinettsorder v. 11ten April p. gemacht haben, und zugleich je unverdienter, desto weniger darf ich dazu stillschweigen. Indessen habe ich zuvor, um mich darauf berufen zu können, das Erscheinen meines Bürgers im Buchhandel, und nächstdem die Rückkehr Ew. Majestät von Verona, abwarten müssen, um mich vor Allerhöchstdenenselben zu rechtfertigen.

Was die am Schlusse Allerhöchstdero Order erwähnte Untersuchung anlangt, so habe ich Ew. Majestät nie darum angegangen, solche aufzuheben, sondern ich habe nur beabsichtiget, Allerhöchstdieselben davon in Kenntniß zu setzen, wie bisher mir die Justiz administrirt worden ist, und es Dero Ermessen anheim gestellt, ob nicht eine Einschreitung der höchsten Obrigkeit im Staate nöthig seyn dürfte. Es ist seitdem in dieser Sache unterm 12ten Aug. p. ein gerichtliches Resolut ergangen, das mir endlich die Aussicht giebt, wenigstens einen Theil der argen Ungebürnisse zur Sprache gebracht zu sehen, denen ich bisher schutzlos blosgestellt gewesen bin, und wovon ich sub A. einen Extract beifüge, der hierher gehört. Wohl halte ich mich überzeugt, daß diese Untersuchung selbst nicht hätte eingeleitet werden sollen; denn es ist ein sicheres Kennzeichen der nahenden Gefahr und beginnender Zerrüttung, wenn in einem Lande den Unterthanen, welchen zu Beschwerden über ihre Obrigkeiten Veränlassung gegeben wird, dadurch der Mund gestopft werden soll, daß sie der Justiz überantwortet werden, um die nicht in Abrede zu stellenden Beschwerden als Schmähungen zu ahnden. Ich bin eben so sehr überzeugt, daß die Fortstellung jener Untersuchung mir gleichgültig seyn kann, wenn die Justiz ihr Amt verwaltet, wie sie soll; ich bin aber auch auf die Möglichkeit des Gegentheils gefaßt, da die Geschichte aller Zeiten und aller Länder reichliche Beispiele davon liefert, wie es denen ergangen ist, welche den Mächtigen unangenehme Wahrheiten gesagt haben. Es wird mir die Wahl nicht schwer, ob ich lieber dem Johannes, oder der Herodias nacheifern solle.

Selbst vor dem Throne werde ich meine Ueberzeugung nicht verleugnen. Nie werde ich die der Majestät schuldige Ehrerbietung hintenansetzen; aber auch den Stolz und die Aufrichtigkeit bewahren, die dem Manne vor Fürstenthronen geziemen, und den Unterschied des Braven und Heuchlers machen. Diese Gesinnung ist es, vermöge der ich Ew. königliche Majestät die Vorstellung zu machen habe, daß Allerhöchstero Order v. 11ten April p. an mich einmal auf einer factisch ganz unrichtigen Voraussetzung beruht, aber auch außerdem dem Rechte zuwider läuft.

E. Majestät haben mein Buch selbst nicht gelesen. Die Behauptung, daß darin Grundsätze oder Aeußerungen enthalten wären, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet würde, ist also nicht Dero eigenes Urtheil; sondern ist Ihnen unterlegt worden. Sey es nun, daß dieses Vorgeben darin seinen Grund hat, daß man vermeinte, Allerhöchstdieselben dadurch am ersten und sichersten gegen mich einzunehmen, indem man mich der Verbreitung strafbarer Lehren beschuldigte, oder daß man, einzelne Stellen einer zusammenhängenden Untersuchung ganz aus ihrem Verbande reißend, sich bei einer nur zu oberflächlichen Ansicht des Manuscripts selbst getäuscht hat; unbestreitbar kann ich Ew. Majestät den vollständigen Beweis liefern, daß keine Aeußerungen von der bezeichneten Art in meinem Manuscripte vorgekommen sind, und daß noch viel weniger ich wiederholentlich die Absicht ihrer Verbreitung geäußert habe. Fällt mit diesem Erweise aller Grund zu meiner Anschuldigung fort; so werden auch Ew. Majestät eine von ihnen sub- et obreptitie extrahirte Verfügung nicht länger aufrecht halten wollen.

Da ich den von der vormaligen Regierung zu Berlin über die Censur meines Werkes erstatteten Bericht gelesen habe; so weiß ich, daß diese mit keinem Worte mir den Vorwurf gemacht hat, sträfliche und verderbliche Grundsätze aufstellen zu wollen, sondern daß sie nur darüber ungewiß war, ob unter den damaligen Umständen, wo das Geschrei über demagogische Umtriebe zuerst laut wurde und mancherlei, wie sich gezeigt hat, ungegründete Besorgnisse und Argwohn erregte, nicht durch mein Buch Mißverständnisse und verkehrte Anwendungen veranlaßt werden könnten, so daß die Ertheilung der Censur bedenklich werde. Nie ist mir späterhin von irgend einer andern Behörde irgend eine Eröffnung gemacht worden, daß in meiner Schrift etwas enthalten sey, was meinen Pflichten als Unterthan und Beamter zuwider laufe; vielmehr fängt das ganze Verfahren wider mich damit an, daß der Minister v. Schuckmann mir das Manuscript wegnahm und mich mit Strafe belegte, unter dem erdichteten Vorgeben, daß ich mich geweigert hätte, gewisse Stellen abzuändern, und mir unschickliche Drohungen gegen die Censurbehörde erlaubt hätte. Die gänzliche Unwahrheit beider Beschuldigungen ist bereits actenmäßig erwiesen, und Allerhöchstdieselben haben in Folge der dieserhalb eingetretenen Verwendung der Bundesversammlung mir mein Manuscript zurückgeben lassen. Ausgemacht würde ich, nachdem Ew. Majestät bereits bewogen worden waren, das Gegentheil zu befehlen, nicht wieder zu meinem Eigenthum gekommen seyn, hätte ich die Sache nicht dort anhängig gemacht und durch die dadurch veranlaßten Erörterungen die Gelegen-

heit gegeben, daß Allerhöchstdieselben die Sache genauer untersuchen lassen. Mir sind dadurch die in der Anlage B erwachsenen Kosten entstanden, deren Erstattung mir versagt worden ist, weil ich mich nicht hätte an die Bundesversammlung wenden sollen. Was hätte ich wohl sonst thun sollen, um die jetzt doch anerkannt unrechtmäßige Gewalthandlung der Wegnahme meines Eigenthums unwirksam zu machen? Ew. Majestät werden mir beistimmen, daß es weder gerecht, noch schicklich ist, einem Unterthanen die Tragung solcher Kosten anzusinnen, welche ihm durch ein unrechtmäßiges Verfahren seiner Obrigkeit verursacht sind; weshalb ich bei dieser Gelegenheit dahin allerunterthänigst antrage, die Erstattung anzubefehlen.

Aus Ew. Königl. Majestät eigener Erklärung vom 11. April c. erhellet aber, daß nicht die mir bekannt gemachten, freilich nicht zu vertheidigenden, Gründe, warum das Ministerium mich in Strafe genommen hatte, in dem an Allerhöchstdieselben auf meine Beschwerde erstatteten Berichte, an- und ausgeführt worden sind; sondern daß eine ganz andere Anklage gegen mich, von der ich nichts wußte und mich nicht vertheidigen konnte, hinter meinem Rücken vorgebracht wurde. Ich wurde Ew. Majestät als ein Demagoge vorgestellt, der das Volk gegen den Fürsten aufzuwiegeln unternommen habe; und Allerhöchstdieselben, dem officiellen Berichte glaubend, erklärten mich für strafbar. Wäre ich, was damals man freilich nicht voraussehen konnte, nicht wieder in den Besitz meines Eigenthums gekommen, würde es mir nicht möglich gewesen seyn, die Falschheit dieser Beschuldigung darzuthun. Anjetzt ist es sehr leicht.

Gleich, nachdem ich mein Manuscript zurück empfangen hatte, eilte ich, solches ebendemselben Censor wieder vorzulegen, der zuerst dabei Bedenken gefunden hatte, und welcher hierauf, wie die Anlage C ergiebt, bezeugte, daß er weder in rechtlicher, noch philosophischer Hinsicht, durchaus keinen Anstoß finde, um dessentwillen meiner Arbeit das Inprimatur versagt werden könnte, daß aber in politischer Hinsicht dieses nur von dem, in Gemäßheit neuerer Anordnungen bestellten politischen Censor ertheilt werden könne. Ohne Verzug überreichte ich diesem das Manuscript. Ew. Majestät kennen den Geheimen-Legations-Rath Jouffroy persönlich und wissen, ob es der Mann ist, der aufrührerische und verwerfliche Aeußerungen zu begünstigen vermag. Ich habe denselben früher nicht einmal dem Namen nach gekannt; nichts destoweniger wünschte ich nichts mehr, als daß Allerhöchstdieselben ihn befragten, wie ich mich bei der Censur meiner Schrift benommen habe und was er von mir denkt. Nachdem derselbe, wie er mir gesagt hat, zweimal aufmerksam mein Manuscript durchgelesen hatte, erklärte er ebenfalls: daß er durchaus kein Bedenken gefunden

habe, das Inprimatur zu ertheilen, daß er aber wohl, in der Wahl des Ausdruckes, der Wortstellung und Gedankenverbindung einige wenige Abänderungen wünsche. Da ich ihn bat, mir diese Stellen nicht nur zu bezeichnen, sondern auch mit mir durchzugehen und mir seine Meinung dabei zu eröffnen, war er dazu bereit. Bei einigen dieser Stellen erlaubte ich mir Gegenvorstellungen, wobei es der Censor bewenden ließ; bei den andern machte ich auf der Stelle die mir gerathene Abänderung; worauf denn sofort die Druckerlaubniß ertheilt wurde.

Warum ist nicht von Anfang an in ähnlicher Art verfahren worden? Warum mußten Gewaltschritte geschehen und erdichtete Beschuldigungen mir aufgebürdet werden? Wie mochte dies von eben dem Minister geschehen, mit dem ich schon in einen schweren Prozeß verwickelt war, in welchem ich ebenfalls dargethan habe, daß ungerechte Vorwürfe mir gemacht worden sind?

Das Buch: der Bürger, das ich anbei ehrerbietigst überreiche, liegt nun zu offener Einsicht vor. Wer getraut sich, darin etwas nachzuweisen, was den Tadel oder gar die Ahndung der Obrigkeit verdiente! Erlauben mir Ew. Majestät, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß kaum nachdrücklicher, als S. XVIII der Vorrede geschehen ist, vor der Unbesonnenheit und Gefahr gewarnt werden kann, theoretische Wahrheiten ohne Weiteres ins practische Leben einführen zu wollen, und die Zeit der Reife zu übereilen. Wäre aber auch dies nicht geschehen, so würde viel Unverstand oder viel Gift dazu gehören, in meine Lehren den Samen des Verderbens einzuschwärzen. Es sind nicht meine Erfindungen, sondern die Ausbeute dessen, was ich von den weisesten und ehrwürdigsten Männern gelernt habe. Wenn lange verwest seyn wird, was jetzt Leid und Freude auf der Welt schafft und empfindet, werden diese Wahrheiten noch den Menschen theuer seyn.

Auch das Manuscript mit seinen Veränderungen liegt noch bei dem Verleger. Wollen Ew. Majestät eine Vergleichung desselben mit dem gedruckten Buche vornehmen lassen, so wird sich ergeben, daß nirgends der Sinn oder Tendenz irgend einer Stelle die mindeste Abänderung erlitten hat, sondern daß in alle dem, was ich behauptet habe, das Buch noch eben so ist, wie es von Anfang an war, und daß folglich, so wenig als jetzt, jemals von mir etwas geschrieben worden ist, das mir hätte zuziehen können, was ich erfahren habe.

Wenn aber dem so ist, so ist es klar, daß Ew. Majestät Order vom 5ten Decbr. 1819 durch eine unrichtige Darstellung bewerkstelligt worden ist. Als auf meine letzte Eingabe vom 16ten Febr. p. Allerhöchstdieselben sich anderweiten Bericht erstatten lassen, war das Manuscript bereits an mich zurückge-

geben. Der Berichtserstatter konnte dasselbe also nicht mehr einsehen, nicht sein eigenes Urtheil aussprechen; sondern er hat aus den Voracten geschöpft, und sich darauf verlassend, dieselbe Unwahrheit wiederholt, wodurch Ew. Majestät schon früher Selbst verleitet wurden, mich strafbar zu finden, und nun abermals verleitet worden sind, es bei dieser Verfügung zu belassen.

Gewiß würde mir der Muth gebrechen, diese Vorstellung zu machen, wenn nicht der innere Richter mir ihn gäbe; aber die von Ew. Majestät ausgesprochene Strafe würde selbst dann noch nicht gerecht seyn, wenn sie wirklich verdient wäre. Zwischen Regieren und Herrschen, zwischen der Monarchie und Despotie, ist der Unterschied, daß der Regent die Herrschaft des Gesetzes aufrecht erhält, der Herrscher ohne Gesetz seinen Willen zur Ausführung bringt. In Preußen, wo der §. 79 der Einl. zum A. L. R. jedem Unterthan die Sicherheit gewährt, daß Strafen über ihn nur von dem ordentlichen Richter nach gesetzmäßiger Untersuchung verhangen verden dürfen, ist es dem Regenten nicht gestattet, Selbst zu strafen. Lassen Sie mich, Herr, Ihnen die schönen Worte wiederholen, die einst der Justizminister zu Ihnen sprach: „Unmittelbare Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen. Welcher König darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner, oder Anderer Leidenschaften Preis zu geben? Gesetzt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie um deshalb rechtmäßig seyn? — und wäre sie ungerecht; was kann ein König von einem durch Gesetze in Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beispiel ihrer willkürlichen Verletzlichkeit giebt?“ — —

Ohne zum Verräther an meinem Könige, an dem Vaterlande, an der Gerechtigkeit zu werden, kann und darf ich hiernach mich nicht der über mich verhängten Strafe unterwerfen, sondern muß dahin antragen:

daß Allerhöchstdieselben solche wiederum aufheben; oder wenigstens meinen ordentlichen Richter über deren Verwirkung entscheiden lassen, und bis zu dessen Verurtheilung die Rückzahlung anbefehlen, da kein Prozeß mit der Execution anfangen darf.

Würde ich, der Dinge von ganz anderem Belange gleichgültig angesehen hat, wohl um dieses unbedeutenden Gegenstandes willen so viele, mir edle Zeit aufopfern, Ew. Majestät behelligen, und mich der Gefahr aussetzen, Ihren Unwillen auf mich zu laden, wenn nicht die große Wichtigkeit des Prinzipes, welches bei der Sache nur zur Anwendung kommt, sie zu einem Pfunde machte, dessen Vertheidigung die Vor-

sehung mir anvertraut hat? Allerhöchstdieselben können dies nicht verkennen, und ich darf Ihnen vertrauen, daß Sie mein gnädiger König bleiben werden, wie ich gewiß von jeher zu den Unterthanen Ew. Majestät gehört habe, die Ihre Treue auf jede Weise zu bethätigen keinen Anstand genommen haben.

Berlin, den 7ten Jan. 1823.

Grävell.

Extract sub A.

2) Bei dieser Untersuchung ist theils zur Aufklärung des eigentlichen Sinnes der dem Inculpaten zur Last gelegten beleidigenden Aeußerungen, theils zur Erörterung der demselben zu statten kommenden Milderungsgründe, Folgendes nachzuholen:

b) Inculpat ist besonders wegen folgender, gegen den Minister v. Schuckmann gebrauchter, Ausdrücke zur Verantwortung gezogen:

„Wie? dieser Mann, der eine Hauptveranlassung des ganzen Prozesses gegeben hat, hat sich nicht gescheut, diesen Befehl zu vollziehen? Eben derselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht ein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen hat, eilt jetzt auch mir mein Gehalt zu entziehen?"

Nach der Fol. 77 ff. von dem Inculpaten beigebrachten Defensionsschrift bezieht sich diese Aeußerung auf einen Vorfall, der in einer Fol. 27 ff. beigebrachten Druckschrift abgehandelt ist, nämlich auf die Wegnahme des Manuscripts „der Bürger", welches Inhalts einer Eingabe vom 1sten Febr. c. nach mehreren Beschwerdeführungen bei den Ministerien, bei dem Fürsten Staatskanzler, bei des Königes Majestät, und endlich beim Bundestage, auf königlichen Befehl Anfangs dieses Jahres dem R. R. Grävell zurückgegeben ist. Auch in dieser Beziehung ist eine nähere Aufklärung des Sachverhältnisses, insbesondre durch Herbeischaffung der betreffenden Original-Verhandlungen, Vernehmung des Inculpaten u. s. w. nöthig.

Abschrift.

Censur-Sachen.

Nr. 80. Febr. 14, vom Herrn Reg. Rath Grävell dem Verfasser selbst präsentirte Schrift, Titel: der Bürger, hat hinsichtlich des wissenschaftlichen, insbesondere des philosophischen Inhalts derselben nichts gegen sich, um nicht die Druckerlaubniß zu gewähren. Wenn aber mehrere Stellen derselben die Censur des Herrn politischen Censors in Anspruch nehmen, so überlasse ich die Beurtheilung derselben dem Herrn Geh.

Rath Jouffroy Hochwohlgeboren, nach Anleitung der Verfügung des Königl. Ober-Praesidii aus diesem Monat wegen der Huttenschen Schriften.

Berlin, den 14ten Febr. 1822.

(Gez.) Grano.

Ist mit dem Original gleichlautend, welches attestire

Berlin, den 12ten Jan. 1813. Jouffroy.

C.

Porto	7	Thlr.	6 Gr.
Copialien	2	=	20 =
Liquidirte Gebühren des Advocaten Ehrmann	29	=	18 =
Druckkosten	19	=	19 =
Strafe	50	=	— =
Summa	109	Rthlr.	15 Gr.

Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Das Oberlandesgericht zu Magdeburg hat mich aufs neue um deswillen zu sechsmonatlichem Festungsarreste verdammt, weil

ich dem Minister v. Schuckmann wegen dessen Verfügung vom 22ten Aug. 1819, da Ew. K. M. dieselbe in der Cabinettsorder v. 5. Dec. desselben J. einmal für angemessen erklärt haben, keinen Vorwurf weiter machen dürfen, und, da ich es dennoch gethan, mich einer Beleidigung desselben im Amte schuldig gemacht hätte.

Daß ich gegen dieses Erkenntniß appellirt habe, versteht sich zwar von selbst; allein wer sichert mich, daß der Richter 2ter Instanz nicht dem in 1ster Instanz folgt, so unbegreiflich es immer seyn mag, daß auf diese Weise eine Verurtheilung begründet werden könne? Wenn ein Gerichtshof sich einmal für die Verurtheilung entschieden hat, kommt die Güte und Gültigkeit der Gründe bei demselben nicht weiter in Erwägung.

Ew. K. M. sehen, wie gegründet meine Allerhöchstdenenselben vorgetragene Besorgnisse gewesen sind, und wie wenig man sich scheut, Allerhöchst Dero Namen selbst zum Deckmantel des Unrechts zu brauchen. Denn sind Ew. M. zu der Order vom 5ten Dec. 1819 durch einseitige und falsche Berichtserstattung vermocht worden, welcher Unterthan, der seinen König wahrhaft ehrt, wird sich ein Geschäft daraus machen, daran zu erinnern, nachdem Allerhöchstdieselben bereits im Januar v. J. den größten Theil jener Cabinettsorder widerrufen und aufgehoben haben? Allein Ew. K. M. sehen auch, wie noth-

wendig es ist, und wie ich selbst dazu genöthiget werde, es in Erinnerung zu bringen, daß auch der noch vorhandene Schein eines von mir begangenen Unrechts und der dadurch begründeten Rechtmäßigkeit jener Handlung des Ministers v. Schuckmann gänzlich getilgt werde, indem dieser Schein hingereicht hat, mir neues, noch größeres Unrecht und Unheil zuzuziehen. Würden nicht Allerhöchstdieselben die Schuld davon auf sich nehmen, wenn Sie nicht die Veranlassung dazu vertilgen wollten? Der Fluch des Bösen ist, daß es ewig Böses fördert; darum darf man nicht anstehen, auch das kleinste Unrecht gut zu machen.

Allerhöchstdieselben ermessen, daß ich hiernach die Anerkennung meiner Unschuld und der vollständigen Ungerechtigkeit der Ministerialverfügung v. 22sten Aug. 1829 nicht weiter anstehen lassen darf, daß mir dazu aber nur zwei Wege offen stehen, entweder durch Ew. K. M. Selbst, oder durch die Vermittelung des teutschen Bundestages. Die lange Geduld, die ich an den Tag gelegt habe, muß hinlänglich beweisen, daß ich mein Recht bei Allerhöchstdenenselben suche und erwarte. Ich habe nur noch zu bitten, daß Sie mich nicht länger warten lassen, da Periculum in mora ist, sondern auf meine unterthänigste Vorstellung vom 7ten Jan. d. J., welche Alles enthält, was zur Sache gehört, Allerhöchste Verfügung ergehen lassen.

Merseburg, d. 9ten Febr. 1823.

Grävell.

Ich habe auf alle diese Vorstellungen keine Antwort erhalten. Keine Antwort ist zwar auch eine Antwort. Dennoch habe ich, da unterdessen wiederum die Zeit vergangen war, um wenigstens in dem zuletzt erwähnten Prozesse noch Gebrauch von der Anerkennung des unbestreitbaren Unrechts zu machen, die weitere Verfolgung meines Rechts unterlassen, zumal ich anderweitige Beweise erhielt, daß es nicht ganz verkannt wurde, was ich ertragen müssen und wie ich es getragen habe. Mein Manuscript aber gab ich sogleich wieder an die Censurbehörde in Berlin, welche nunmehr nicht weiter Umstände machte, die Druckerlaubniß zu ertheilen.

Inzwischen dauerte meine Suspension vom Amte noch fort, weil der eingeleitete Prozeß nur wenig fortrückte, weshalb der Dienst die Wiederbesetzung der Stelle erheischte. Dies erfolgte vermöge einer Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Da der Regierungs-Rath Grävell nach meiner schon geäußerten Absicht, in den bisherigen Dienstverhältnissen zu Merseburg nicht verbleiben soll und seine mit der wider ihn eingeleiteten fiskalischen Untersuchung erfolgte Suspension vom Amte es dringend nöthig macht, die Regierung zu Merseburg sofort mit einem anderen der Sache völlig gewachsenen Justitiar zu versehen, so genehmige ich auf Ihren Vortrag hierdurch, daß der Regierungs-Rath Grüell von der Regierung zu Oppeln zu diesem Behufe nach Merseburg übergehe und in das dortige Regierungs-Collegium nach dem Dienstalter einrücke!!!

Dem ꝛc. Grävell bleibt hierbei, in sofern der Ausgang der Untersuchung gegen ihn nicht ein anderes herbeiführt, die anderweite Ansetzung bei einer noch zu bestimmenden Regierung nach seiner Anciennität und mit seiner bisherigen Besoldung ausdrücklich vorbehalten.

Was übrigens das Gehalt des ꝛc. Grüell in seiner neuen Dienststellung betrifft, so bestimme Ich solches und zwar vom 1sten April d. J. ab, auf 1600 Thlr. jährlich mit der Maßgabe, daß ihm für das 2te Quartal des laufenden Jahres zu der schon in Oppeln erhobenen Besoldung 75 Thlr., und vom 1sten Juli ab, neben dem Grävellschem Gehalte von 1400 Thlr. ein jährlicher persönlicher Zuschuß von 200 Thlr. extraordinair gezahlt werden soll.

Das bisherige Gehalt des ꝛc. Grüell bei der Regierung zu Oppeln ist übrigens, bei den Verhältnissen, unter welchen die Versetzung des Letzteren geschieht, nicht als Ersparniß zu betrachten, und die Regierung darf sich darüber keine Disposition erlauben, so lange es erforderlich bleibt, um damit die Competenz des ꝛc. Grävell während der Suspension und eventuell nach seiner Freisprechung, und bis zur Regulirung seines künftigen Dienstverhältnisses, dessen Besoldung, so weit es zureicht, zu decken. Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß alles Weitere in der Sache anzuordnen.

Berlin, den 22sten Mai 1818.

Sig. Friedrich Wilhelm.

Als später für die von mir eingenommene Stelle eine Gehaltsvermehrung von 100 Thlr. eintrat, fragte die Regierung zu Merseburg an, ob auch diese mir nach der erhaltenen Anweisung, mir mein ganzes Gehalt zu zahlen, zukommen sollten? worauf sie nachstehende Verfügungen erhielt.

An die königl. Regierung zu Merseburg.

Der königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 6ten d. M. zuförderst autorisirt, dem Regierungsrath Grävell auch für das laufende Quartal seine bisherige Besoldung auszahlen zu lassen. Was dahingegen die durch den Normal-Etat des verflossenen Jahres erfolgte Erhöhung des mit seiner Stelle bis ultimo Dec. 1817 verbunden gewesenen Gehalts betrifft, so ist es zwar nicht meine Absicht, diese Zulage der 100 Thlr. dem ꝛc. Grävell zu entziehen; ich halte es indessen in mehrerer Rücksicht nicht für angemessen, solche dem ꝛc. Grävell im Laufe der Untersuchung zu Theil werden zu lassen. Die königl. Regierung hat daher die Einleitung zu treffen, daß die in Rede stehende Gehalts-Zulage zum Besten des ꝛc. Grävell vorjetzt bei der Casse deponirt bleiben, und werde ich seiner Zeit über deren Ausantwortung an denselben das weiter Erforderliche bestimmen.

Berlin d. 24ten Jan. 1819.

C. F. v. Hardenberg.

An die königl. Regierung zu Merseburg.

Es ist von Seiten des Hn. Staatskanzlers in einem, an die unterzeichneten Minister eingegangenen Schreiben v. 31sten v. M. bestimmt worden, daß dem ab officio suspendirten Regierungsrathe Grävell sein früheres etatsmäßiges Gehalt bis zur Beendigung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung fortgezahlt, und von dem Zeitpuncte ab, wo dasselbe aufgehört hat, vakant zu seyn, extraordinarie verrechnet werden solle. Der königlichen Regierung wird dies auf die in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte vom 12ten und 28sten August und vom 19ten Nov. v. J. mit der Anweisung hierdurch eröffnet, hiernach das Weitere einzuleiten und das Gehalt des Grävell von 1400 Thlr. vom 1sten Juli v. J. ab, von welchem Zeitpunkte an dessen Stelle durch den Regierungsrath Grüell anderweitig besetzt ist, bei den allgemeinen Verwaltungskosten als eine Mehrausgabe gegen den Etat, deren Erstattung auf den Grund des Final-Abschlusses aus der General-Staatskasse erfolgen wird, verrechnen zu lassen.

Berlin, den 6ten Febr. 1819.

Schuckmann. Klewiz.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Meine Immediat-Beschwerde vom 7ten Novbr. 1819 über das ministerielle Verfahren bei der Wegnahme meines

Werks: Der Bürger, hatte indessen nicht blos den kurzen abschläglichen Bescheid zur Folge, den ich unterm 5ten Decbr. ejusd. erhalten hatte, sondern, weil in dem darüber erforderten Ministerialberichte diese Angelegenheit mit dem schwebenden Prozesse in Verbindung gebracht worden war, noch zwei andre Cabinettsbefehle:

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

Der Regierungsrath Grävell ist beschieden, daß die Ministerial-Verfügung vom 22sten Aug. d. J., über welche er sich beschwert, nicht abgeändert werden könne, und zur Beendigung der gegen denselben in Naumburg schwebenden Untersuchung ist eine Frist von 4 Wochen festgesetzt, nach deren Ablaufe ich das Urtheil des Oberlandesgerichts vor dessen Publikation erwarte. Ich habe das Erforderliche dieserhalb an den Staats- und Justizminister v. Kircheisen erlassen, und Ihnen solches auf Ihren Bericht vom 28ten v. M. bekannt machen wollen. Das eingeschickte Manuscript, welches dem ꝛc. Grävell nicht zurückgegeben werden soll, empfangen Sie in der Anlage zurück.

Berlin d. 5ten Decbr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

Seit 18 Monaten schwebt bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg die gegen den Regierungsrath Grävell eingeleitete Untersuchung, die, dem Anscheine nach, in etlichen Monaten beendiget seyn konnte, und binnen Monatsfrist beendiget seyn muß. Ich erwarte nach Ablauf dieser Frist das Urtel des Ober-Landesgerichts vor der Eröffnung desselben, und überlasse Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen.

Berlin, den 5ten Decbr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

Cito! original an das K. O. L. Gericht zu Naumburg zur unverzüglichen Befolgung dieser sehr gegründeten Erinnerung!

Den 8ten Decbr.

Kircheisen.

Ich enthalte mich hier jeder Bemerkung; die Sache selbst spricht vernehmlich genug. Welches Aufsehen dieser Befehl verursachte und welchen Eindruck er machte, kann man sich

leicht denken. Am 9ten März 1820 erfolgte denn die Publication des ersten Erkenntnisses, welches wegen Mißbrauchs des Amtes zum Druck der Unterthanen, wegen gebrochner Amtsverschwiegenheit und wegen grober Beleidigung des Staatsministerii, der Minister Grafen v. Bülow, v. Schuckmann und v. Kircheisen, des Präsidenten v. Schönberg und der Regierung zu Merseburg in und bei Ausübung ihres Amtes, mich meines Amtes entsetzte, zu allen öffentlichen Aemtern ferner für unfähig erklärte, und mich mit sechsmonatlichem Festungsarreste belegte [5]).

---

5) Wer einigermaßen die vorhergegangenen Verfügungen erwogen hat, wird nicht zweifeln können, daß dieser Ausgang der Sache den Staatsbehörden vielleicht noch unerwarteter gewesen ist, als mir selbst. Es wird in der Folge von den Gründen dieser Entscheidung noch vielfältig die Rede seyn. Da mir indessen der Vorwurf einer unrechtmäßigen Bedrückung der Unterthanen meinem Charakter nach der kränkendste gewesen ist, so kann ich nicht umhin, vorläufig hier anzuführen, daß demselben folgende, aus den bereits abgedruckten Voracten ersichtliche Thatsachen zum Grunde liegen:

1) Daß ich den Pachter eines Guts angewiesen hatte, bei beharrlicher Renitenz der ihm überwiesenen Fröhner die gesetzlichen Zwangsmittel des A. L. R. II. 7. §. 227 ff. anzuwenden, — — weil der ganze Gesindezwang als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit mit dieser aufgehoben worden sey, und das Edikt vom 9ten Oct. 1807, ungeachtet der Cottbusser Kreis damals an Sachsen abgetreten war, nach dessen Rücktritt an Preußen in demselben dennoch um deswillen habe beobachtet werden müssen, weil die sächsische Regierung in demselben die preußischen Gesetze fortbestehen lassen. — Aber erst durch die Verordnung v. 18ten Jan. 1819 wurde jenes Edikt in diesem Kreise promulgirt, und schon durch die Cabinettsorder v. 7ten Nov. 1809 und das Rescript v. 5ten Decbr. 1812 war mittelst der Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß jenes Edikt ohne allen Einfluß auf den Fortbestand des Dienstzwanges sey.

2) Daß ich bei vorhandener Verabredung einer ganzen Gemeinde zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die an sie über die Art und Weise einer Dienstleistung ergangenen Verfügungen, deren Befolgung bei Vermeidung von körperlicher Züchtigung oder Gefängniß angeordnet, und nach vorgängiger Verwarnung einem Fröhner hatte zehn Peitschenhiebe geben lassen, ohne deshalb zuvor eine schriftliche und förmliche Untersuchung einzuleiten. Aber eine Verfügung des königl. Kammergerichts an die Gemeinde zu Beweringen vom 31sten Mai 1802, also unter dem Präsidio des nachmaligen Justizministers v. Kircheisen, hatte mir zum Muster hierbei gedient. Sie lautet: „Die v. Winterfeldschen Patrimonialgerichte sind auctorisirt worden, einen Jeden, der sich nicht im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 8 Uhr, an Ort und Stelle, wo der Dienst geleistet werden soll, eingefunden hat, das erstemal mit zwölf,

Dieses Erkenntniß war um deswillen ganz offenbar null und nichtig, weil einmal gegen die klare Vorschrift der A. G. O. I. 35. §. 34. No. 5. und A. L. R. I. §. 533. mit der Cassation noch eine andre Strafe in einer fiskalischen Untersuchung verhangen, und gegen die klare Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 91 [6]) eine angeblich mittelbare Rechtsverletzung mir zu einem Verbrechen angerechnet worden war. Nach der A. G. O. I. 16. §. 2 und 11 muß indessen die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Rechtsmittel der Appellation cumulirt werden, weshalb ich denn beide Rechtsmittel gleichzeitig einlegte, zugleich aber auch das Oberlandesgericht zu Naumburg perhorrescirte. Bei sorgfältigerem Nachdenken fand ich mich jedoch bald bewogen, diesen Antrag dahin zu erweitern, daß ich gegen die sämmtlichen Provinzialobergerichte protestirte, und auf die Abfassung des zweiten Erkenntnisses bei dem Geheimen-Ober-Tribunale antrug. Ich schrieb deshalb:

---

bei Wiederholungen aber jedesmal mit zwanzig Peitschenhieben sofort bestrafen zu lassen, auch den Widerspenstigen, welche in ihrer Widersetzlichkeit beharren, demnächst den Prozeß zu machen, damit nach Vorschrift der Criminalordnung auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen dieselben erkannt werden kann; indem ihr schuldig seyd, im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr, nicht vom Nachtquartiere auszugehen, sondern an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu seyn, und mit der Arbeit anzufangen."

3) Ist mir zur Last gelegt worden, daß ich, obgleich bekleidet mit dem ganzen Ansehn einer Provinzialregierung, um den eingerissenen Unordnungen zu steuern, zwei Dorfschulzen, von denen der eine sich dem Executor widersetzt hatte, und der andre mich selbst bedroht, sich an mir zu vergreifen, arretiren ließ, und den letzteren zugleich absetzte, weil auch dies ohne weitere Förmlichkeiten geschehen war, „und eine Regierung selbst hierzu nicht befugt seyn würde, indem die Schulzen zu den Staatsdienern zu rechnen wären." — — Im Staatsrathe selbst aber ist nach dem Gutachten in den Jahrbüchern der Gesetzgebung H. LXXXIX. S. 74 mit lautem Spotte angeführt worden: „es sey in neueren Zeiten die noch auffallendere Ansicht behauptet worden, daß sogar Dorfschulzen Staatsbeamte seyen, und nur durch den Staatsrath als solche entlassen werden dürften."

6) „Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidiget werden, heißt ein Staatsverbrechen." Vergl. A. L. R. I. 6. §. 3.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Nicht ohne Besorgniß, Ew. ꝛc. zu ermüden, gleichwohl in der Lage, mich nur an Se. Majestät den König und an Ew. ꝛc. wenden zu können, muß ich meinen, bei Höchstdenenselben unterm 12ten März d. J. gemachten Antrag verändern. Neuere Nachrichten und besonders das tiefere Eingehen in das Erkenntniß der 1sten Instanz bei der für meinen Sachwalter entworfenen Information, machen mir solches zur Pflicht. Denn es wird nicht nur vollkommen dargethan werden, daß die Geschichtserzählung in demselben geflissentlich zu meinem Nachtheile entstellt worden ist, sondern daß auch die Beurtheilung gegen die ersten Grundsätze des Rechts (z. B. daß in criminalibus die Analogie eben so Platz greife, wie in civilibus), ja selbst gegen die ersten Gesetze des menschlichen Denkens (z. B. daß eine Handlung zugleich ein delictum publicum et privatum sey) verstößt. Gleichwohl ist nicht anzunehmen und keine Ursache dazu abzusehen, daß das erkennende Gericht absichtlich so verfahren sey, und den bösen Vorsatz gehegt habe, einen Unschuldigen zu verdammen. Wenn es dennoch geschehen ist, so muß die Veranlassung dazu in der Beschaffenheit der Sache und dem Verhältnisse der streitenden Parteien liegen, wodurch das Gericht unwillkürlich hingerissen worden ist. So ist es!

Zur schwersten Anklage ist gegen mich die körperliche Züchtigung und das kurze Gefängniß gemacht worden, womit ich einige Unterthanen zu Tranitz belegt habe. Ew. ꝛc. werden aus der abschriftlichen Anlage ersehen, daß ich hierunter wenigstens das Beispiel des königl. Kammergerichts vor mir habe, zu einer Zeit, als Herr v. Kircheisen noch dessen Präsident war. Nichtsdestoweniger hat ebenderselbe, als Minister, mir daraus ein Verbrechen machen wollen, und deshalb eine Untersuchung verfügt. Höchstdieselben dürfen nur das Erkenntniß vornehmen, um zu finden, daß die Entscheidung sich vorzüglich um den Punct dreht, ob der Hr. Justizminister hierzu befugt, oder ob das ganze Verfahren ungesetzlich und widerrechtlich gewesen ist. Hiermit sind denn auch die andern Anklagepuncte in die genaueste Verbindung gesetzt worden, indem sogar die zu meiner Vertheidigung vorgebrachten Behauptungen des unrechtmäßigen Verfahrens meiner Gegner mir als Injurien angerechnet worden sind, und endlich die zu meiner Rechtfertigung unternommene Actenbekanntmachung um deswillen nicht für eine gesetzmäßige Nothwehr anerkannt worden ist, weil die mir vom Ministerio gemachten Vorwürfe durch mein Verfahren in Tranitz wohl verdient wären. Ob nun gleich diese Behauptung

in sich zerfällt, da dasselbe Ministerium, welches mein Verfahren ausdrücklich gebilliget und mich sogar belobt hat, daraus späterhin keine Vorwürfe hat entnehmen können; so hat doch das ergangene Erkenntniß also argumentirt.

Ew. Durchlaucht werden sich hieraus überzeugen, daß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Verfahrens der in die Sache verflochtenen Minister, ganz besonders aber des Herrn Justizministers die Präjudicialfragen sind, auf deren Entscheidung der Ausgang des Prozesses beruht, und daß ich mich gar nicht vertheidigen kann, als indem ich jene Minister des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt anklage.

Nun verordnet aber die Allg. Ger.-Ordn. Tit. II. §. 145 wörtlich: daß, wenn der Präsident oder Dirigent eines Gerichts bei dem Ausgange eines Prozesses interessirt ist, und besonders, wenn es sich um grobe Schmähungen oder Vorwürfe (z. B. gemißbrauchter Amtsgewalt) handelt, die Sache, auf Verlangen der einen nachtheiligen Einfluß besorgenden Partei, bei der vorgesetzten Instanz verhandelt werden soll.

Ungleich größer, als der Einfluß eines Präsidenten auf sein Collegium, ist, nach unsrer dermaligen Verfassung, der Einfluß des Chefs der Justiz auf sämmtliche Provinzialgerichte. Das künftige Schicksal jedes einzelnen Mitgliedes liegt ganz in dessen Händen. Von diesen Männern ist nicht zu verlangen, daß sie mit Freimüthigkeit aussprechen sollen: „Unser Chef hat Unrecht gethan!“ Das Gesetz selbst setzt eine solche Seelenstärke nicht voraus, und muthet wenigstens der Partei nicht zu, sich der Gefahr eines solchen Einflusses auszusetzen. Das Beispiel, welches das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg in erster Instanz gegeben hat, muß nothwendig bei mir die Besorgniß erregen: daß auch bei den übrigen Provinzialbehörden der Einfluß der Ministerien für die unparteiische Entscheidung der Sache von nachtheiligen Folgen seyn werde. Es ist eben dies um so mehr zu bedenken, da in fiscalischen Untersuchungen nur zwei Instanzen zulässig sind, und das zweite Erkenntniß von selbst rechtskräftig ist.

Da nun in dieser Sache kein Gericht, welches nicht unbefangen den Ausspruch thun kann: „der Chef der Justiz hat Unrecht gethan!“ unverdächtiger Richter seyn kann, so muß ich dahin antragen:

den Spruch über die angebrachte Nullitätsbeschwerde und weitere Vertheidigung in meiner Sache dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin aufzutragen,

welches die vorgesetzte Instanz der Provinzial-Gerichts-Höfe ist, und dessen Mitglieder von dem Chef der Justiz wenig

zu hoffen und zu fürchten haben. Ew. ꝛc. aber bitte ich unterthänigst:

die hierzu erforderlichen Befehle bei Sr. Majestät dem Könige baldigst auswirken zu wollen, da die Acten in kurzem spruchreif seyn werden.

Wenn die Regierung des Staats mich dem Urtheile der Gerichtshöfe unterwirft, so ist das Wenigste, was mir gewährt werden muß, ein unparteiisches und unverdächtiges Gericht. Ich selbst muß wünschen, daß ein solches meine Schuld oder Unschuld ausspreche. Von einem Erkenntnisse, wie das der ersten Instanz, und von einer solchen Verurtheilung, kann die preußische Justiz nur Schande, und die Regierung nie Ehre haben. Es kann mich unglücklich machen, aber meinen Gegnern keine Genugthuung geben. Mein Antrag entspricht hiernach eben so sehr dem Interesse des Staats, als dem Interesse meiner Gegner und meinen eignen Ansprüchen auf Gerechtigkeit.

Merseburg, den 16. April 1820.

Grävell.

Abschrift

des Rescriptes des königl. Kammergerichtes vom 31sten Mai 1802 an die Gemeinde zu Beveringen:

Die v. Winterfeldschen Patrimonialgerichte sind autorisirt worden, einen Jeden, der sich nicht im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr an Ort und Stelle, wo der Dienst geleistet werden soll, eingefunden hat, das erstemal mit zwölf, bei Wiederholungen aber jedesmal mit zwanzig Peitschenhieben sofort bestrafen zu lassen, auch den Widerspänstigen, welche in ihrer Widersetzlichkeit beharren, demnächst den Prozeß zu machen, damit nach Vorschrift der Criminalordnung auf Zuchthaus- und Festungsstrafe gegen dieselben erkannt werden kann; indem ihr schuldig seyd, im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 8 Uhr, nicht vom Nachtquartiere auszugehen, sondern an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu seyn, und mit der Arbeit anzufangen.

An den Herrn Regierungsrath Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Dem von Ew. Wohlgeboren mir in der Vorstellung vom 12. März d. J. geäußerten Wunsche gemäß, ist von den drey Ober-Landes-Gerichten, welche Sie selbst in Vorschlag gebracht haben, in Gemäßheit der hierdurch veranlaßten Communication

mit dem Herrn Justiz-Minister, das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg gewählt worden, um auf das von Ihnen eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung das Erkenntniß abzufassen. Obgleich für Sie ein gesetzlicher Grund, das Ober-Landes-Gericht in Naumburg ganz zu perhorresciren, nicht vorhanden war, so ist dennoch auf Ew. Wohlgeboren Wunsch eingegangen worden, um Ihnen dadurch einen Beweis zu geben, daß keine Art von Befangenheit und von einseitigem Einflusse auf den Gang und das Resultat der wider Sie schwebenden Untersuchung bei der oberen Justiz-Behörde statt findet.

Nur aus diesem Grunde ist ausnahmsweise die letzte Entscheidung in Ihrer Sache, Ihrem Antrage gemäß, der verfassungsmäßigen Instanz-Behörde entzogen, und einem der von Ihnen selbst als ganz unparteiisch in Vorschlag gebrachten Gerichte überlassen worden. Nachdem aber diese Wahl einmal getroffen worden ist, kann eine Abänderung derselben nach Ihrem anderweiten Antrage vom 16ten v. M. nicht mehr zugelassen werden. Am wenigsten aber eignet sich das Geheime Ober-Tribunal zur zweiten Instanz, da nach bekannter Verfassung Criminalsachen gar nicht vor dasselbe gehören.

Berlin, den 5ten Mai 1820.

C. F. v. Hardenberg.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Ich wußte es wohl, daß Ew. Durchlaucht einem Antrage, der keinen andern Zweck hatte, als eine unverdächtige Justiz zu erlangen, Ihr Ohr nicht verschließen würden. Höchstdieselben werden auch die wenigen Worte, die ich auf die verehrte Verfügung vom 5ten huj. noch vortragen muß, mit demselben Sinne für Gerechtigkeit und Billigkeit aufnehmen.

Diese Verfügung sagt ausdrücklich, daß das Oberlandesgericht zu Magdeburg in Folge der Communication mit des Hrn. Justizministers Excellenz gewählt worden. Hiernach muß ich voraussetzen, daß der am Schlusse angegebene Grund, warum die Sache nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen könne, aus derselben Quelle geflossen sey. Allein der Hr. Minister v. Kircheisen hat bereits selbst in mehr als einer Verfügung die Gerichte beschieden, daß die Vorschriften der Criminalordnung auf fiscalische Untersuchungen nicht angewendet werden dürfen, z. B. in v. Kampz Jahrbüchern XIX. S. 14 und XXVI. S. 316. Eben dieses bestimmt auch die Criminal-Ordnung in §. 12. der Einl. wörtlich; und ebenso hat schon

das ältere Rescript vom 28sten Novbr. 1752 den, seit der Zeit unabänderlich gegoltenen Grundsatz eingeführt, daß die fiscalischen Untersuchungen zu den Civil-Prozessen gehören, unter welche sie auch die Allgemeine Gerichtsordnung im 35sten Titel classificirt hat.

Eine Vorschrift eben dieser Gerichtsordnung (I. 2. §. 145) ist es nun, die ich für mich in Anspruch genommen habe, und nach welcher, sobald eine Partei einen nachtheiligen Einfluß aus der Stellung des Gerichts zu seinem Gegner besorgt, die Sache an die höhere Instanz abgegeben werden soll. Die höhere Instanz für alle Oberlandesgerichte und in allen Civilprozessen ist das Geh. Ober-Tribunal; zugleich der einzige Gerichtshof, dessen Stellung von der Art ist, daß daraus keine solche Besorgniß erwächst, die das Gesetz für hinreichend erklärt hat, um zu perhorresciren. Denn dasselbe erfordert keineswegs noch den Nachweis andrer Verdachtsgründe; sondern erachtet den möglichen Einfluß eines Vorgesetzten auf das ihm untergebene Gericht für allein hinreichend zum Verdachte. Ich habe sonst gegen das königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg gar nichts zu erinnern, als eben diese seine Stellung zum Hrn. v. Kircheisen; und um deswillen habe ich dasselbe früher selbst in Vorschlag gebracht. Nachdem ich aber den unverkennbaren Einfluß des Verhältnisses, in welchem die Provinzialjustizcollegia zum Justizminister stehen, aus dem Erkenntnisse erster Instanz ersehen, und erkannt habe, daß in der Sache kein Gerichtshof unbefangen erkennen kann, der nicht ohne alle Scheu das Verfahren des Hrn. Justizministers v. Kircheisen mißbilligen kann; habe ich jenen Vorschlag zurückgenommen, und, meine Besorgniß wegen des vorhandenen Einflusses aussprechend, gebeten: das abzufassende Urtheil der höheren Instanz aufzutragen, wie das Gesetz es vorschreibt.

Da dieses zweite Erkenntniß über meine bürgerliche Ehre und über mein ganzes Lebensglück entscheidet, aber auch nicht minder die öffentliche Meinung von der preußischen Justiz und über das ganze Verfahren wider mich dadurch bestimmt werden wird; so habe ich nicht anstehen dürfen, diese Vorstellung Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll vorzulegen. Sie wollen Selbst, wie Dero Verordnung besagt, daß jeder Argwohn der Befangenheit und des einseitigen Einflusses entfernt werden solle. Diese Absicht ist gewiß nicht vollkommen erreicht, wenn ich mich dem Urtheile eines Gerichtshofes unterwerfen muß, welcher unter dem mächtigen Einflusse des Mannes steht, gegen dessen gesetzwidriges Verfahren ich mich zu vertheidigen habe.

Merseburg, den 18ten Mai 1820.

Grävell.

An den Herrn Regierungsrath Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Die gegen Ew. Wohlgeboren geführte Untersuchung ist, wie ich auf Ihre Vorstellung vom 10. d. v. M. hiermit erwiedere, keine fiscalische, sondern eine Criminal-Untersuchung gewesen. Schon das Maß der wider Sie erkannten Strafe läßt hierüber keinen Zweifel übrig, weil nach der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 35. §. 34. No. 5. Vergehen, durch welche eine die Dienstentsetzung übersteigende Strafe verwirkt wird, nicht durch eine bloße fiscalische Untersuchung erörtert werden können. Wollte man aber auch die Sache als eine fiscalische Untersuchung betrachten, so schließt doch die Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung a. a. Orte §. 96. und §. 103. für den vorliegenden Fall eine dritte Instanz völlig aus, wodurch, anderer Verschiedenheiten nicht zu gedenken, ein wesentlicher Unterschied zwischen dergleichen Untersuchungen und Civil-Sachen aufgestellt wird. Es ist daher schon in dieser Verfassung begründet, daß dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal für die Cognition jener Sachen unter keinerlei Umständen eine Competenz zustehen kann.

Da nun Ew. Wohlgeboren nach Ihrer wiederholten Erklärung gegen das auf Veranlassung Ihres frühern Antrags gewählte Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg nichts zu erinnern haben; so muß ich es für eine ganz unbegründete Besorgniß halten, wenn Sie fürchten, daß schon das Verhältniß des Ober-Landes-Gerichts zu dem Herrn Justiz-Minister, als der aufsehenden Behörde, einen nachtheiligen Einfluß auf dessen pflichtmäßige Unparteilichkeit bei Prüfung Ihrer Sache äußern könne. Ihnen selbst muß es aus eigner Erfahrung bekannt seyn, daß es nicht im Geiste der Obergerichte liegt, sich der ihnen zustehenden Unabhängigkeit für ihre Urtheile und Verfügungen aus Rücksichten gegen vorgesetzte Behörden zu entäußern.

Uebrigens steht das Geheime Ober-Tribunal nicht minder, wie alle Ober-Landesgerichte, unter der Aufsicht des Herrn Justiz-Ministers, und wenn eine Einwirkung dieser Aufsicht bei jenem Gerichte weniger eintritt, so liegt der Grund darin, daß dasselbe ein bloßes Spruch-Collegium ist. In dieser Eigenschaft ist aber jedes Ober-Landes-Gericht eben so unabhängig von dem Herrn Justiz-Minister, als das Geheime Ober-Tribunal.

Aus diesen Gründen kann ich auf Ew. Wohlgeboren erneuerten Antrag, die Entscheidung Ihrer Sache in letzter Instanz dem Geheimen Ober-Tribunal zu übertragen, nicht eingehen.

Berlin, den 5ten Juni 1820.

C. F. v. Hardenberg.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler ꝛc. Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Nicht, daß ich hoffte, Ew. ꝛc. Entschließung umzustimmen, oder daß ich beabsichtigte, meine Beschwerdeführung weiter zu verfolgen, bewegt mich, nochmals mich an Hochdieselben zu wenden; sondern die Nothwendigkeit, meine Rechte durch eine feierliche Protestation zu verwahren, die ich entweder nur bei Ew. ꝛc., oder bei den gerichtlichen Acten einlegen kann, und die Betrachtung, daß jenes am ehrlichsten und offensten ist, veranlaßt mich dazu. Demnach erkläre ich hierdurch:

daß ich die Competenz irgend eines königl. Oberlandesgerichts in meinem Prozesse nicht anerkenne, und daher jedem Nachtheile aus einem etwaigen Erkenntnisse eines solchen nur in Folge der Ohnmacht, höherer Gewalt zu widerstehen, mich unterwerfen werde, die Unrechtmäßigkeit desselben durch diese Protestation erhaltend.

Denn davon, daß der gegen mich eingeleitete Prozeß keine Criminalunterſuchung, sondern nur eine fiscalische ist, kann Ew. ꝛc. die erste Zeile des in erster Instanz ergangenen Erkenntnisses überzeugen; und der §. 533 der Criminal-Ordnung schützt mich, daß durch eine bloße Veränderung des Namens nicht meine Rechte aufgehoben werden können. Im Gegentheil gereicht es mir zur Genugthuung, daß Ew. ꝛc. Selbst nicht umhin gekonnt haben, anzuerkennen:

1) daß in erster Instanz nicht so gesprochen werden durfte, als gesprochen worden ist, und daß also eben dieses Erkenntniß, aus dem von mir angegebenen Grunde, null und nichtig ist;

2) daß meine Perhorrescenz der königl. Provinzial-Justiz-Collegien nur unter einer Voraussetzung verworfen werden kann, welche gar nicht existirt. Denn der obschwebende Prozeß ist wirklich eine fiscalische Untersuchung, also einer von den summarischen Civilprozessen. Daß in demselben nur zwei Instanzen zulässig sind, hat er mit mehreren andern summarischen Prozessen, z. B. den Arrest-, Pacht-, Moratorien-Sachen gemein. Es wird aber Niemand bezweifeln, daß alle die allgemeinen Vorschriften in den ersten 25 Titeln der A. G. O. für alle und jede Arten der summarischen Prozesse ebenfalls gelten, insofern bei diesen nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht worden sind; mithin muß auch der §. 145 des 2ten Titels, auf welchen ich mich bezogen habe, im vorliegenden Falle gesetzliche Gültigkeit haben. Nicht in 3ter Instanz, sondern in 2ter muß hiernach das Geheime Ober-Tribunal erkennen, weil solches der höhere Gerichtshof ist, welchem wegen der eintretenden Perhorrescenz der Rechtsspruch überlassen werden soll. Auch

überläßt eben dieser §. es nicht den Staatsbehörden, die Größe des Verdachts zu beurtheilen; sondern derselbe stellt es lediglich in die Wahl der Parteien, unter den angegebenen Umständen auf das Erkenntniß der höheren Behörde zu bestehen.

Nicht darin, daß das Geheime Ober-Tribunal ein bloßes Spruchcollegium ist, liegt der Grund meines größeren Vertrauens zu demselben; sondern darin, daß die Mitglieder der Provinzialbehörden in Absicht ihres bürgerlichen Zustandes, ihrer Beförderung, ihres Gehaltes, ihrer Versetzung von dem Herrn Justizminister durchaus abhängig sind. Rücksichten, welche bei den Mitgliedern des Geheimen Ober-Tribunals nicht statt finden. Wer mit dem Geschäftsgange nicht ganz unbekannt ist, wird nicht bestreiten, daß die Entscheidung einer so weitaussehenden Sache größtentheils in der Hand der Referenten liegt; und die Namen der Referenten ersieht bekanntlich der Herr Justizminister aus der Referententabelle.

Da Ew. ꝛc. mich auf meine eigne Erfahrung verwiesen haben, so muß ich anzeigen, daß ich mehrere Actenstücke namhaft machen kann, in denen die schriftlichen Vota der einzelnen Mitglieder von Obergerichten sattsam ergeben, wie Einige ihrer rechtlichen Ueberzeugung ohne alle Rücksichten gefolgt sind, Andre dem Einflusse des Justizministerii gar sehr nachgegeben haben. Es wird dessen aber nicht bedürfen, da die gedruckten Acten in der Prediger Schulzischen Sache den Beweis geben, daß ganze Collegia im Stande sind, ihre Urtheile den Rücksichten gegen die Ministerien unterzuordnen. Ich habe in der ersten Instanz mein Vertrauen bewiesen; doch die gemachte Erfahrung muß mich vorsichtiger machen. Es ist nicht meine Verurtheilung, die mir dieses Vertrauen raubt, sondern die Art und die Begründung derselben. Denn die weitere Vertheidigung wird darthun, daß

A. mehrere sehr erhebliche Umstände und Thatsachen, die zu meiner Rechtfertigung dienen, ganz mit Stillschweigen übergangen worden sind; dahingegen

B. andre Umstände, welche für die Entscheidung gleichgültig sind, in eine solche Verbindung gestellt sind, daß sie wenigstens das Gefühl gegen mich einnehmen mußten; daß

C. ferner mehrere Angaben actenwidrig und unwahr, ja sogar meine eignen Worte dergestalt verdreht worden sind, so daß sie Beleidigungen enthalten, an die ich nie gedacht habe. Endlich zeigt

D. die ganze Anordnung des Erkenntnisses, daß die Ausführung des ersten Anklagepunctes, die auffallende Uebertreibung der darin gefundenen Schuldbarkeit, und die daraus hergeleitete Verdammung nur eine Vorrede, eine Vorbereitung zu der Behauptung sind, daß mir durch die Beschimpfungen

der Ministerien kein Unrecht zugefügt worden sey, und ich mich also nicht in gerechter Nothwehr befunden hätte. Dies offenbart den Plan, den der Referent befolgt hat. Denn ist erst mein moralischer Werth vernichtet; so ist das Urtheil über meinen politischen Werth von keiner großen Bedeutung. Alsdann erscheint mein Benehmen in Merseburg mehr in dem Lichte einer Fanfaronade, als einer abgedrungenen Ehrenrettung eines unbescholtenen Mannes. Möge der Referent es vor seinem Gewissen und vor der Gerechtigkeit verantworten, daß er verschwiegen hat, wie eben jenes Ministerium, das mich späterhin beleidigte, meine Amtsführung in der v. Schöningschen Stiftungssache mehrere Mal belobt hat; aber eine große Dreistigkeit gehörte dazu, aus eben denselben Thatsachen, welche dieses Ministerium ausdrücklich gebilligt hat, für dasselbe eine Befugniß abzuleiten, mir kränkende Vorwürfe zu machen.

Es ist möglich, und ich glaube es sogar, daß bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg ein Erkenntniß solcher Art nicht gefällt werden wird; aber Sicherheit davor können Ew. ꝛc. mir so wenig geben, als sie in Naumburg obgewaltet hat. Dies allein ist hinreichend, nach der Bestimmung des Gesetzes, meine Perhorrescenz zu rechtfertigen.

Ich vermag selbst nicht, zu ersehen, welche Vortheile die Politik davon haben kann, meinen Antrag zurückzuweisen. Glaubt man, daß ich strafbar sey, wie kann man besorgen, daß die höchste Landes-Justiz-Behörde meine Schuld nicht erkennen werde? Bin ich nicht strafbar, warum das Erkenntniß einem Richterstuhle aufdrängen, gegen dessen Competenz das Gesetz selbst mir Einwendungen giebt? Noch mehr, was kanu überhaupt die Regierung bei einem mir nachtheiligen Ausgange dieses Prozesses gewinnen? So viel steht schon jetzt fest, daß in dem schlimmsten Falle nur eine unrichtige, oder vielmehr nicht als richtig angenommene Auslegung der Gesetze und des mir besonders ertheilten Auftrags mir zur Last gelegt werden kann; und ich darf hoffen, durch diesen Prozeß die Achtung keines Menschen einzubüßen, die Theilnahme Vieler zu erwerben und zu verdienen.

Dagegen wird selbst, wenn mir irgend etwas zur Last gelegt werden kann, dadurch nicht die Handlungsweise der Ministerien gerechtfertiget werden. Die Acten dieses Prozesses und die über die Wegnahme meines Bürgers bleiben sprechende Zeugnisse wider sie. Die Rücksichten, die ich bisher noch gegen sie beobachtet habe, haben sie selbst durch ihr neuerliches Verfahren vernichtet. Hätten sie die Formel eines mir ungünstigen Erkenntnisses, selbst nach beschrittener Rechtskraft, im Lande bekannt gemacht; so würden sie dadurch zu erkennen ge-

geben haben, daß sie den Bruch unheilbar zu machen beabsichtigten. Jedenfalls wurde ich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, die Acten bekannt zu machen, um danach den Gehalt der Sentenz zu beurtheilen. Aber vor der Rechtskraft den bloßen Tenor eines Erkenntnisses, ohne die Gründe, welche jenem erst materiell-rechtlichen Werth geben, eines als nichtig angefochtenen, und bei dem ersten Blicke als solches zu erkennenden Erkenntnisses im Lande zu verbreiten; dadurch die Amtsverschwiegenheit, in deren Betracht allein der vorgesetzten Dienstbehörde der Ausfall des Urtheils vorläufig mitgetheilt wird, zu brechen; und alle Pflichten der Begierde hintenanzusetzen, den erhaltenen Triumph zu verkünden: wie soll ein solches Verfahren genannt werden? Ist es denn hinreichend, einen gewissen Rang erlangt zu haben, um sich Alles erlauben zu dürfen?

Es wird kaum einen Ort im Lande geben, wo es nicht bekannt wäre, daß derselbe Minister, von welchem die mir widerfahrenen Mißhandlungen ausgegangen sind, jüngst sogar im Staatsrathe einem Mitgliede desselben die Auseinandersetzung seiner Meinung hat verbieten, denselben aus dem Staatsrathe hat vertreiben wollen, und ihm gedroht hat, Wache vor die Thür zu stellen, um ihm den Eintritt zu versperren. Ist das nicht der Geist, derselbe Geist, gegen den ich gekämpft habe und noch kämpfe? Ob ich in diesem Kampfe unterliege, das thut nichts; es ist schon Berufserfüllung, Widerstand geleistet zu haben, ohne des eignen Vortheils zu achten. Auch Wicklef unterlag; aber aus seinen Schriften entsproßten Luthers Thaten! Es ist nicht möglich, daß ich Ew. ꝛc. so sehr verkennen sollte, um nicht voraussetzen zu können, von Ihnen verstanden zu werden. Wenn auch Hochdieselben in Betreff des in Rede stehenden Perhorrescenzantrages mir, nach meiner Rechtskenntniß, ein Recht versagt haben, welches das Gesetz mir zuspricht, so bin ich doch überzeugt, daß solches ohne feindselige Absicht geschieht; und wenn gleich ich daher gegen das Unrecht, welches mir nach meinem Ermessen geschieht, mich protestirend verwahre, so thut solches doch der Verehrung keinen Eintrag, von der ich gegen Ew. Durchlaucht erfüllt bin.

Merseburg, den 15ten Juli 1820.

Grävell.

Diese Verhandlungen überreichte ich zugleich in Abschrift dem königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, und legte bei demselben gleichfalls eine Protestation gegen seinen Richterspruch ein. Bei dem Vortrage der Sache erkannte dieses Collegium denn auch meinen Competenz-Einwand für wohl

begründet, und faßte deshalb in Gemäßheit der A. G. O. I. 13. §. 4. ein Resolut ab, nach welchem es sich selbst des Erkenntnisses zu enthalten habe, und die Acten an den Justizminister zur Ueberweisung an ein andres Gericht wieder einschickte. Mich setzte dasselbe hiervon in Kenntniß.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg.

Die in der gegen Sie eingeleiteten fiscalischen Untersuchungssache verhandelten Acten sind zwar mittelst vom 8. v. M. datirten Anschreibens des Königl. Oberlandes-Gerichts in Naumburg hierher übersendet, am 26. v. M. wirklich eingegangen, und in Gemäßheit des unterm 21. April d. J. von dem Königl. Justiz-Ministerio uns ertheilten Auftrags zur Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz, am 2ten d. M. zum Spruch distribuirt worden.

Zufolge eines am heutigen Tage abgefaßten Resoluts ist jedoch beschlossen, daß zuvörderst wegen der nach Ihrer Anzeige in der Vorstellung vom 20sten Juli d. J. bei des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht von Ihnen eingelegten und in jener Vorstellung erneuerten Protestation gegen die Abfassung des Erkenntnisses durch ein Provinzial-Obergericht, und namentlich auch durch das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, an das Königliche Justiz-Ministerium, von welchem der Auftrag, zu erkennen, uns gegeben worden, einberichtet werden solle, der deßfallsige Bericht demgemäß sofort heute erstattet, und wird es nunmehro von der zu erwartenden Bescheidung abhängen, von welchem Gerichtshofe künftig in der Sache gesprochen werden soll.

Indem wir Sie solchergestalt von der jetzigen Lage der Sache in Kenntniß setzen, verbinden wir damit die Bemerkung, daß beim Eingange Ihrer Vorstellung vom 20. Juli d. J. auf solche nicht sofort verfügt werden konnte, weil die betreffenden Untersuchungsacten noch nicht eingekommen waren, und gleichwohl zu vermuthen stand, daß in selbigen Entscheidungen der höhern Behörde, in Betreff der von Ihnen eingelegten Protestation, enthalten seyn würden.

Magdeburg, den 21. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
v. Schlevenow.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg.

Unter Beziehung auf die Ihnen, am 21sten v. M. von uns geschehene Bekanntmachung, die an seine Excellenz den Herrn Justiz-Minister von uns geschehene Berichtserstattung über Ihre gegen die Competenz unseres Collegii zu Abfassung eines Erkenntnisses in der gegen Sie obschwebenden fiscalischen Untersuchungssache geäußerte Zweifel betreffend, communiciren wir Ihnen nunmehro anliegend Abschrift der darauf unterm 13ten dieses an uns erlassenen Bescheidung, und sind auf den Grund derselben die Acten anderweit bei uns zum Spruch vorgelegt worden.

Magdeburg, den 30. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
v. Schlevenow.

Abschrift.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte werden die eingereichten Acten und die übrigen Beilagen des, in der Untersuchungssache wider den Regierungsrath Grävell unter dem 21sten v. M. erstatteten Berichts, mit dem Eröffnen hierneben remittirt, daß der Justiz-Minister die von dem Collegio erhobenen Zweifel, hinsichtlich seiner Competenz bei der ihm aufgegebenen Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz in oberwähnter Untersuchungssache, nicht theilen kann.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich daher des ihm unter dem 21sten April c. ertheilten Auftrages zu entledigen, und den Regierungsrath Grävell davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 13ten November 1820.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Meine hiergegen bei des Königs Majestät eingelegte Beschwerde und Verwahrung bewirkte keine Abänderung, ungeachtet ich mich auf das von Sr. Majestät Selbst gegebene Beispiel berief, daß von Allerhöchstdemselben die Revision des Prozesses gegen den bekannten Prediger Schulze dem Geh. Ober-Tribunale übertragen, und durch dasselbe das vorher in der Sache begangene Unrecht aufgehoben worden war. Solchergestalt erging denn das Erkenntniß der zweiten Instanz dahin:

Copia.

Auf das in fiscalischen Untersuchungssachen wider den Regierungsrath Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell in Merseburg von demselben eingewandte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung,

erkennt das Plenum des Königl. O. L. Ger. in Magdeburg vermöge dazu erhaltenen besondern Auftrags, den verhandelten Untersuchungsacten gemäß, hiermit für Recht:

Daß Deducent nunmehro so viel an- und ausgeführt, daß derselbe unter Abänderung des am 10ten März 1820 ihm eröffneten Erkenntnisses des ersten Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg wegen der darin benannten Vergehungen nicht, wie geschehen, seines Amtes als Regierungsrath zu entsetzen, auch nicht zu allen fernern öffentlichen Aemtern im Preußischen Staate für unfähig zu erklären, und mit einem Sechsmonatlichen Festungsarreste nicht zu belegen, Deducent vielmehr nur:

A. wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zum Nachtheile der Unterthanen aus schuldbarem Irrthume, mit einer Geldbuße von Zweihundert Thalern zu bestrafen;

B. wegen schwerer durch den Druck verbreiteter, in und bei Ausübung des Amtes zugefügter wörtlicher Injurien gegen die Minister, der Finanzen, des Innern und der Justiz, gegen das Regierungs-Collegium in Merseburg und gegen dessen Chef-Präsidenten, mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe zu belegen; und

C. wegen aus Unbedachtsamkeit gebrochener Amtsverschwiegenheit zur Erlegung einer Geldbuße von Einhundert Thalern zu verurtheilen, selbiger auch sämmtliche Kosten der Untersuchung und der weitern Vertheidigung zu tragen gehalten ꝛc.

Von Rechts Wegen.

Gegeben Magdeburg, den 26sten April 1822.

Publicirt den 22sten Mai ejusd.

(L.S.) (Gez.) v. Golmann.

20 Thlr. Urt. Geb.
14 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. Exped. Geb.

Sobald mir auf mein Ansuchen die Gründe dieses Erkenntnisses mitgetheilt worden waren, reichte ich bei dem Staatsoberhaupte ein Gesuch um Revision des ganzen Verfahrens ein.

An des Königs Majestät zu Berlin.

Obgleich das zweite Erkenntniß, in der gegen mich eingeleiteten Untersuchung, wodurch das erstere zwar aufgehoben, mir aber dennoch eine Geldstrafe von 300 Thlr., und ein dreimonatlicher Arrest auferlegt worden ist, schon am 22sten v. M. publicirt wurde, so habe ich doch erst vor einigen Tagen, die Entscheidungsgründe dazu erhalten, solche in Ueberlegung ziehen, und mich darauf erklären können.

Dieses Erkenntniß selbst, beehrt mich mit der Benennung eines wissenschaftlich, sehr ausgebildeten Rechtsgelehrten, so daß ich, da ich mir zugleich bewußt bin, diejenige Ruhe zu besitzen, welche zu einem umsichtigen Urtheile erforderlich ist, mir die Fähigkeit wohl zutrauen darf, die innere Rechtsbeständigkeit dieses Erkenntnisses beurtheilen zu können. Gott ist mein Zeuge, daß ich mit größerer Freudigkeit mich zu denjenigen Irrthümern bekennen würde, welche das Erkenntniß mir überhaupt nur Schuld giebt, als zu behaupten: daß die Justiz unrichtig erkannt habe.

Es ist indessen nicht blos mein Urtheil, sondern auch der Ausspruch anderer, bewährter Juristen, daß dieses Erkenntniß: obgleich es durch seine Vollständigkeit, Klarheit, Ruhe und Rechtskunde, sich im Ganzen, als eine treffliche Arbeit darstellt, dennoch auf zum Theil unhaltbaren Gründen beruht, und daß meine Verurtheilung keinesweges dadurch gerechtfertiget ist. Gerade die Gründlichkeit und Klarheit der Ausführung desselben, macht es sehr leicht, die begangenen Fehler aufzudecken und dadurch vollständig zu erweisen: daß kein zureichender Grund vorhanden sey, mich zu verurtheilen und zu bestrafen.

Die Wahrheit ist überall die Frucht deutlicher Erkenntniß; — und nur durch Verdunklung und Verwirrung der Rechtsbegriffe, ist es möglich gewesen, mir eine Schuld beizumessen, die gar nicht vorhanden ist.

Es könnte anmaßend scheinen, daß ich dieses mein Urtheil, einem Gerichtshofe gegenüber, auszusprechen wage, dessen großen Werth anzuerkennen, ich selbst nicht umhin kann.

Wie sehr indessen auch Gerichtshöfe zu fehlen im Stande sind, das ergiebt sich schon, aus der großen Verschiedenheit der beiden, in meiner Sache ergangenen Erkenntnisse; und wenn in dem zweiten, die Aufdeckung einer Menge von den, in dem ersten begangenen Fehlern, durch meine weitere Vertheidigung, hat eingeräumt werden müssen: so wird auch nicht abzuläugnen seyn, daß die in jenem, noch stehengebliebenen Irrthümer, von mir **noch** aufgedeckt werden können. Auf der andern Seite, hat Niemand auf der Welt, eine so dringende Veranlassung und Zeit, die Sache

genau zu durchdenken, als eben ich, und da mir hierbei meine Rechtskenntniß zu Hülfe kommt: so werde ich dadurch in den Stand gesetzt, darin ein gründliches Urtheil zu fassen, das ich gewiß nicht mit so großer Zuversichtlichkeit aussprechen würde, wenn ich nicht zugleich überzeugt wäre, es auch objektiv wahr machen zu können, wenn ich nur gehört werde.

Es würde am unrechten Orte seyn, wenn Ew. Königl. Majestät ich mit der Ausführung aller dieser Gründe behelligen wollte. Schon folgende wenige Bemerkungen werden vielleicht hinreichen, Allerhöchstdenenselben solches darzuthun.

I. Der wichtigste Punkt bleibt mir immer der erste, wobei mir eine aus schuldbarem Irrthum begangene Ueberschreitung meiner Amtsbefugnisse, in der v. Schöning'schen Administration, zur Last gelegt wird. Ich will nichts davon sagen, daß der Richter ausdrücklich anerkennt, ich sey in diese angeblichen Irrthümer aus keiner andern Ursache, als aus Diensteifer gerathen; ich will nichts davon sagen, daß der auffallende Widerspruch bestehen bleibt, der darin liegt, daß ich wegen Handlungen, die von meinem vorgesetzten Minister überall gebilligt worden sind, und wegen einer Verwaltung, für welche ich mehrmals belobt worden bin, bestraft werden soll, während der Minister außer aller Verantwortung bleibt, was nach dem A. L. R. II. 20. §. 346. nicht geschehen dürfte; ich will nichts davon sagen, daß in allen den drei Stücken, worin der Richter mir Irrthum beimißt, derselbe auf seiner Seite sey, wie leicht erweislich ist. Aber das fragt sich doch wohl, ob, wenn ich aus Diensteifer in der Anwendung der Gesetze wirklich geirrt, und unrichtige Verfügungen erlassen hätte, ich dadurch strafbar geworden sey? Wenn jede, wirklich oder vermeintlich unrichtige Verfügung eines Beamten strafbar machte, welchen Beamten könnte es denn wohl geben, der nicht jährlich wenigstens einmal in Untersuchung gezogen werden müßte? Welche Strafe hätte dann wohl das Oberlandesgericht zu Naumburg für sein nichtiges Urtheil in meiner Sache verdient? Bin ich etwa darum strafbarer, als dieses, weil ich kein Collegium bildete, sondern meine Verfügungen allein und ohne Berathung erlassen mußte? Wenn die subjektive Rechtmäßigkeit oder Strafbarkeit der von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu nehmenden Maaßregeln von dem Ausgang der Sache im Rechtswege abhängig wäre, und dadurch bestimmt würde, was die Gerichtshöfe über die zureichende Veranlassung dazu am Ende urtheilen: so würde selbst der Fürst Staats-Kanzler ja höchst strafbar seyn, daß er meine neueste Behandlung eines Preußischen Staatsbeamten ein Pasquill genannt, und mich deswegen ab officio suspendirt hat, indem die Unrichtigkeit jener Be-

schuldigung durch das übereinstimmende Urtheil beider Erkenntnisse feststeht, und zu der letztern nach dem vorliegenden letzten Erkenntnisse kein hinreichender Grund vorhanden war. Es kommt mir nicht in den Sinn, so etwas Verkehrtes behaupten zu wollen. Wenn aber dies Urtheil hier als verkehrt erscheint, wie mag ebendasselbe gegen mich zu Recht bestehen?

II. Wegen schriftlich verbreiteter Injurien bin ich vornehmlich verurtheilt worden, weil der Richter Vorwürfe aus Veranlassung von Amts-Handlungen für gleichbedeutend mit solchen genommen hat, die in und bei Ausübung des Amtes verübt sind, wie §. 207. l. c. sagt; und weil er die Motiven der Thatsachen für äußerliche Handlungen erklärt, und dann wieder für blos innere Seelenakte. Der Widerspruch des letztern springt in die Augen, so wie es nicht schwer ist, die Unrichtigkeit der Theorie des ersten Satzes einzusehen.

III. Wegen Unbedachtsamkeit bei der Offenbarung von Amtsgeheimnissen bin ich verurtheilt, weil, obgleich nach §. 91. l. c. die Unmittelbarkeit des Schadens zu den wesentlichen Merkmalen eines jeden Staatsverbrechens gehört, darauf doch bei der gebrochenen Amtsverschwiegenheit nicht zu achten nöthig sey, indem solche nicht zu den Staatsverbrechen gehöre. Diese Behauptung ist unstreitig die allerverwerflichste in dieser sonst wackern Arbeit.

Die Ausführung der übrigen Unrichtigkeiten muß ich mir vorbehalten, dem kompetenten Gerichtshofe bei der Revision dieses Prozesses vorzulegen, auf welche ich anzutragen gemüßiget bin, weil ich, schon nach dem Vorstehenden, die mir zuerkannten Strafen unverdienter und ungesetzlicher Weise erleiden würde.

Wäre es mir nur um Abwendung des Strafübels zu thun, so würde ich den kürzesten Weg einschlagen, Ew. Königl. Majestät um Begnadigung zu bitten, was ich um so unbefangener thun könnte, da das Erkenntniß selbst in den Gründen anerkannt, daß ich zu den angeblichen Injurien auf das äußerste gereizt worden sey, und im übrigen mir nur Irrthümer, keine absichtliche Vergehung vorgeworfen werden, und weil ich dafür durch meine $4\frac{1}{2}$ jährige Suspension, mehr noch durch den Verlust der mir angetragen gewesenen Stelle eines Geh. Ober-Justizraths, wohl sattsam gebüßt hätte. Allein die Bitte um Gnade würde ein stillschweigendes Anerkenntniß des begangenen Unrechts in sich schließen, und in sofern eine Lüge enthalten. Ich will lieber jedes Uebel leiden, als dem Rechte auf der Welt irgend etwas vergeben. Deshalb trage ich bei Ew. Königl. Majestät dahin ꝛc. an:

die Revision meines Prozesses zu gestatten, und solche dem Königl. Geh. Ober-Tribunal aufzutragen,

wie Allerhöchstdieselben solches schon in der Prediger Schulze-schen Sache ebenfalls gethan haben. Nur indem Ew. Königl. Majestät diesem Gesuche willfahren, können Sie

1) den Schaden wieder ganz gut machen, den Sie selbst mir zugefügt haben, indem durch die ungesetzliche Einforderung des ersten Erkenntnisses, verbunden mit andern Ungebührnissen, welche in diesem Prozeß vorgekommen sind, die Meinung hat erregt werden müssen, als wünsche die Regierung meine Verurtheilung und sey dabei nicht gleichgültig.

2) Keine Macht auf Erden vermag der vom Oberlandesgericht zu Magdeburg gegen mich ausgesprochenen Verurtheilung das Ansehen eines Rechtsspruchs zu verleihen. Ich habe mich dagegen durch eine aktenmäßige Protestation verwahrt, weil eben dieser Gerichtshof meine auf den Grund der A. G. O. Tit. II. §. 145. gegründete Perhorrescenz durch sein Resolut v. 21. Oct. 1820 anerkannt hat. Wenn derselbe diese seine Incompetenz, aus Submission vor dem Justizminister, nicht kategorisch genug ausgesprochen hat, so ist dies ein Fehler desselben, der mir nichts schaden kann, und vielmehr meine Besorgniß des nachtheiligen Einflusses seines Subordinationsverhältnisses bestätiget. Ein Gerichtshof soll und darf bei seinen Erkenntnissen auf Nichts achten, als auf das Recht und darüber seine Entscheidung geben. Wenn in einer zum Spruch vorgelegten Sache der Einwand der Incompetenz des Gerichtshofs gemacht worden ist; so ist das der erste Präjudizialpunct, der zur Sprache kommt, und über welchen ein Beschluß gefaßt werden muß, der seiner Natur nach immer kategorisch ist, weil jener Einwand entweder anerkannt oder verworfen werden muß 7). Geschieht letzteres, so wird sogleich in der weitern Entscheidung der Hauptsache vorgeschritten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen; das Gericht hat sich im Gegentheil seines Urtheils in der Hauptsache enthalten, vielmehr die Akten zur Bestimmung eines andern erkennenden Gerichtshofs fortgeschickt, und ebendadurch seine Anerkennung meines Einwandes unumwunden zu erkennen gegeben. Daß der Justiz-Minister dieses Erkenntniß umgestoßen, und das Gericht genöthigt hat, wider seine Ueberzeugung in der Sache zu handeln, bleibt eine Ungerechtigkeit. Denn obgleich ich mich deswegen vergeblich

---

7) wie die A. G. O. I. 13. §. 5. klar vorschreibt.

bei Ew. Königl. Majestät beschwert habe; so wird doch ein Unrecht dadurch nimmermehr Recht, wenn es gelingt, zu jenem die fürstliche Genehmigung zu erlangen. Dieses Unrecht ist um so größer, da der ꝛc. v. Kircheisen sich in dieser Sache aller Einmischung hätte enthalten sollen, in der er selbst Partei ist. Als solche steht sein Name nicht nur ausdrücklich in dem Tenor des ergangenen Erkenntnisses, sondern in den Gründen ist auch geradezu anerkannt, daß die Beurtheilung der von mir bestrittenen Rechtmäßigkeit seines Verfahrens die Haupt-Präjudicialfrage der ganzen Entscheidung sey. Es ist aber ganz unmöglich, daß ein Gerichtshof, der nicht ganz frei von allen Einflüssen und Rücksichten, von aller Hoffnung oder Furcht ist, ein unparteiisches Erkenntniß fällen könne, wie eben dies in den Gesetzen anerkannt ist. Man darf nur das vorliegende Erkenntniß lesen, um überall zu finden, mit welcher Vorsicht es vermieden ist, über die ministeriellen Handlungen zu urtheilen, wie deshalb höchst wichtige und von mir gerügte Momente mit Stillschweigen übergangen sind, und wie das Gericht sogar den Kompetenzpunkt ganz unerörtert gelassen hat, indem es sich blos auf den erhaltenen Befehl beruft, das Erkenntniß abzufassen. Ueber diese Kompetenzfrage, wovon doch die Rechtsbeständigkeit des ganzen Erkenntnisses abhängt, ist daher wenigstens so viel außer allem Streit, daß gar keine richterliche Entscheidung, durch welche meine Perhorrescenz zurückgewiesen worden wäre, vorliegt.

Eben so unbestreitbar ist es, daß es eine wirkliche Verweigerung des Rechts in sich faßt, wenn ein Unterthan von einem perhorresciblen Richter Recht zu nehmen, und wenn ein inkompetentes Gericht, wider Willen Recht zu sprechen, durch höhere Gewalt genöthigt wird; so wie, daß ich vollkommen befugt seyn würde, dieserhalb bei der deutschen Bundesversammlung Beschwerde zu führen und auf Gewährung rechten Gerichts anzutragen. Dieser Befugniß begebe ich mich indessen hierdurch, weil es sich in diesem Fall nicht um die Zulässigkeit eines gefährlichen Grundsatzes handelt, sondern nur um ein individuelles Uebel, das ich erleiden soll, und wobei ich, wie Sokrates, mich damit trösten kann, daß es ruhmwürdiger ist, unschuldig verurtheilt, als schuldig freigesprochen zu werden.

Ew. Königl. Majestät allerhöchster Bestimmung stelle ich es deshalb ganz und gar anheim, was geschehen soll? Das Vorgetragene scheint mir von der Art, daß ich nicht zweifeln kann, Allerhöchstdieselben werden mir das begehrte Rechtsmittel

der Revision gestatten. Sollte aber auch das Gegentheil eintreten, so unterwerfe ich mich im Voraus der Erduldung der in dem vorliegenden Erkenntniß ausgedrückten Bestimmungen mit demjenigen Gehorsam, der mir als Ew. Königl. Majestät Unterthan geziemt, und lege nur auf diesen Fall

1) hierdurch, zur Erhaltung meines Rechts und meiner Ehre, die feierliche Protestation in Allerhöchstdero Hände, daß ich diese Uebel nicht als eine rechtsgültig zuerkannte Strafe, sondern aus Gehorsam gegen das Machtgebot meines Landesherrn erdulde, und mir die Erneuerung meines Revisionsgesuchs zu allen Zeiten, wenn die jetzt obwaltenden Hindernisse verschwunden seyn werden, vorbehalte;
2) muß ich, da die Ministerien sich erlaubt haben, das erste Erkenntniß in dieser Sache im ganzen Lande voreilig bekannt zu machen, darauf antragen, daß Ew. Königl. Majestät denselben anbefehlen, nunmehr auch das zweite Erkenntniß, nicht minder dieses mein Revisionsgesuch und resp. Protestation auf eben dieselbe Art und Weise bekannt zu machen;
3) bitte ich gehorsamst, zu genehmigen, daß ich meinen dreimonatlichen Arrest auf der Festung Magdeburg absitzen darf.

Merseburg, den 15ten Juni 1822.

(Gez.) Dr. Grävell,
Regierungsrath.

An den Herrn Regierungsrath Grävell.

Ihre Immediat-Vorstellung vom 15ten v. M., das gegen Sie ergangene Erkenntniß zweiter Instanz betreffend, ist von Sr. Königl. Majestät unberücksichtigt an den Justiz-Minister remittirt worden, wovon Sie hiermit benachrichtiget werden.

Berlin, den 26sten Juli 1822.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Ohne mich weiter aufzuhalten, und ohne darauf einzugehen, um eine Niederschlagung der mir auferlegten Strafen einzukommen, wie mir an die Hand gegeben wurde, begab ich mich in die mir zum Gefängnisse angewiesene Hausvogtei zu Berlin, und benutzte diese Zeit zur Ausarbeitung meiner Schrift: Der Regent. Sogar die Dedication dieses Buches hatte dem Herrn Minister v. Schuckmann An-

laß gegeben, bei dem Justizministerio einen neuen Untersuchungsprozeß zu beantragen, was jedoch vom letzteren abgelehnt wurde. Schon früher aber hatte derselbe im Laufe des eben beendigten Prozesses über ihm darin zugefügte Beleidigungen eine Anklage gemacht, auf deren Grund ein neuer förmlicher Prozeß über mich verhangen worden war. Ueber dessen Veranlassung und Gang wird weiterhin die Rede seyn; aber es mußte hier davon Erwähnung geschehen, weil derselbe zum Vorwande genommen wurde, meine Wiederanstellung im Staatsdienste aufzuschieben, und mir mein damit verbundenes, von dem Staatskanzler und dem Könige Allerhöchstselbst zugesichertes Diensteinkommen zu verkümmern, und weil außerdem die nachstehenden Actenstücke nicht ganz verständlich seyn würden, aus denen meine fernere Behandlung und mein Schicksal im Dienste erhellet.

Sr. Durchlaucht dem königl. Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

Bei meiner Rückkehr nach Hause finde ich die abschriftlich beigefügte Notification 8) des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vor, welchem von der hiesigen königl. Regierung hierauf geantwortet worden ist, daß, da die Regierungshauptcasse mir überhaupt nur für Rechnung der Generalstaatscasse Zahlung leiste, und von dieser noch keine Anweisung eingegangen sey, dem Gerichte überlassen werden müsse, bei dieser seine Beschlagnahme anzubringen. Damit diese desfalls inzwischen instruirt werde, eile ich, Ew. ꝛc. von diesem Vorgange in Kenntniß zu setzen, um so mehr, da es mir bekannt geworden ist, daß bei dem königl. Ministerium des Innern die Meinung gehegt wird, als wenn der §. 222 der Criminalordnung der Nachzahlung meines rückständigen Gehaltes im Wege stehe. Ob nun gleich schon der Ort, wo dieser §. in dem Gesetzbuche steht, sattsam zu erkennen giebt, daß in demselben nur dafür: wie es durante processu interimistice gehalten werden solle, keineswegs dafür: was nach beendigtem Prozesse definitives Recht sey, habe Bestimmung getroffen werden sollen, immaßen das letztere durch die rechtskräftige Entscheidung des richterlichen Ausspruches selbst festgesetzt wird, nach welcher denn auch

---

8) betreffend die Verwendung meiner Gehaltscompetenz zur Berichtigung der mir auferlegten Geldstrafen und der Kosten.

alle mittelbaren Rechtsverhältnisse sich richten und beurtheilt werden müssen; so bestätiget doch das Notificatorium des Oberlandesgerichts, daß in judicio dieselbe Ansicht obwaltet, und mein Anspruch auf mein rückständiges Gehalt für rechtsbegründet von ihm angesehen wird.

Das Gericht hat auch nie eine andre Meinung über diesen Punct gehabt, und ist darin von dem königl. Justizministerium ebenfalls erhalten worden, welches in dem Prozesse gegen den Kämmerer Melcher zu Eisleben unterm 18ten Octbr. 1819, davon ausgehend, nur angeordnet hat, daß der armen Kämmerei zur Nachzahlung der während des Prozesses inne behaltenen Hälfte des Gehaltes billige Nachsicht vergönnt werden müsse, weil dieselbe bei ihrem Unvermögen durch die sofortige Befriedigung des ꝛc. Melcher unbilligerweise bedrückt werden würde. Wegen der von demselben zu vertretenden in foro civili auszuführenden Cassenmanquements ist zwar von der königl. Regierung Arrest auf diese Forderung gelegt, deren Rechtmäßigkeit und Zuständigkeit an sich aber niemals angefochten worden. Da nun ein ähnlicher Grund der längeren Vorenthaltung meines rückständigen Gehaltes bei mir nicht eintritt; so glaube ich, mich auf Ew. Durchlaucht Versicherung vom 4ten huj., daß das Gesetzliche mir werde gewährt werden, berufen, und um so eher der Auszahlung meines Gehaltsrückstandes entgegen sehen zu dürfen, da es ein null und nichtiges Erkenntniß gewesen ist, das zu dessen Innebehaltung die Veranlassung gegeben hat, und da nunmehro eben diese Nichtigkeit in den Gründen des Erkenntnisses zweiter Instanz, in Gemäßheit der Anordnung der A. G. O. I. 16. §. 11, ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden ist. Was auf eine solche Urkunde gegründet worden ist, wird mit derselben nur gleiche rechtliche Kraft haben können. Im Gegentheil werden dieselben Gründe, welche von Hause aus Ew. ꝛc. Anordnungen in Betreff meines Gehaltes motivirt haben, gegenwärtig wieder in aller Wirksamkeit seyn, und einer Entkräftung der letztern vorbeugen.

Merseburg, den 12ten August 1822.

Grävell.

An des Königl. Regierungsraths Herrn Grävell Wohlgeboren in Merseburg.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die erneuerte Vorstellung vom 7ten d. Mts., die Anweisung Ihres Gehaltsrückstandes betreffend, daß ich solche an die betreffenden Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an welche auch

Ihre Vorstellung vom 6ten v. Mts. übersendet worden, zur verfassungs- und gesetzmäßigen Verfügung befördert habe.

Berlin, den 14ten September 1822.

C. F. v. Hardenberg.

Sr. Durchlaucht dem königl. Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Ew. Durchlaucht haben mich vor beinahe einem Vierteljahre beschieden, daß die königlichen Ministerien aufgefordert worden sind, die gesetzliche Gebühr in Betreff meiner zu verfügen. Noch immer warte ich indessen vergeblich darauf, obgleich ich nichts andres begehre, als was das Recht mit sich bringt. Wäre von jeher mit mir gesetzlich umgegangen worden, hätte ich alle die Kämpfe nicht erfahren, die meine besten Lebensjahre mir vergällt haben. Ich bin endlich so glücklich, daß von der Justiz mir der rechtliche Beweis der Rechtswidrigkeiten, welche der Hr. Minister v. Schuckmann sich gegen mich erlaubt hat, eröffnet worden ist 9). Ich verzweifle nicht, daß mir eben dasselbe auch in Ansehung des noch unverantwortlicheren Verfahrens des Hrn. Ministers v. Kircheisen wird gestattet werden. Alsdann darf ich hoffen, daß es klar am Tage liegen wird, wie sehr ich das Opfer der Ungerechtigkeit geworden bin, und daß ich vor den Augen meines Königes und Ew. Durchlaucht vollkommen gerechtfertiget erscheinen werde.

Allein bis dahin befinde ich mich in der Gewalt derer, die keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, mir die Schwere ihres Armes fühlbar zu machen; und gerade die veranlaßte Erörterung ihres bisherigen Verfahrens gegen mich wird schwerlich dazu dienen, ihre Gesinnung gegen mich umzustimmen. Schon vor 3 Jahren habe ich gebeten, die Verfügungen in Betreff meiner nach beendigtem Prozesse nicht denen zu überlassen, welche zu diesem Prozesse die Veranlassung gegeben haben, weil ich vorhersah, daß man, weit entfernt, ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen, mir ferner weh thun würde. Die Erfahrung beweist, daß ich richtig vorhersah. Man darf nur das Verfahren der Ministerien nach Eröffnung der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz vergleichen, um den Geist zu erkennen, der hier waltet. Damals waren die mir nachtheiligen Verfügungen expedirt, noch ehe mir selbst das Erkenntniß publicirt war; gegenwärtig ist dasselbe schon

---

9) Durch das in dem zweiten Prozesse abgefaßte Resolut auf Beweisaufnahme.

am 5ten Juli publicirt, und bis heute ist mir noch nicht das Mindeste von dem gewährt, was mir nach diesem Erkenntnisse gebührt. Noch mehr! Man erzählt sich hier ganz öffentlich, daß, da Se. Majestät meine Wiederanstellung befohlen hätten, diese zwar erfolgen werde, das Ministerium des Innern mich jedoch nach Königsberg oder Gumbinnen zu setzen beabsichtige. Da es bekannt ist, daß ich in Berlin ansässig bin, und mich, ohne den größten Schaden so weit nicht davon entfernen kann, so ist die Absicht dieser Maßregel ganz klar, auf diese Weise mich zu nöthigen, selbst auf die Erfüllung des königlichen Befehles Verzicht zu leisten.

So ist es leider abzusehen, daß die Veranlassung zu fortdauernden Beschwerden, deren ich so gern überhoben wäre, nicht aufhören wird, wenn nicht des Königs Majestät dazwischen treten, und mit Ernst ferneren Bedrückungen vorbeugen. Zu dem Ende bitte Ew. Durchlaucht ich gehorsamst:

diese Beschwerde Sr. Majestät dem Könige vorzutragen, und einen Cabinettsbefehl dahin zu extrahiren, daß

1) bis zu meiner Wiederanstellung mir vom 1sten Jan. a. f. ab mein volles Gehalt von 1600 Thlrn. aus der General-Staats-Casse auszuzahlen; auch
2) auf dieselbe der ganze Rückstand des während des Prozesses mir innebehaltenen Gehalts, allenfalls mit Ausnahme derjenigen drei Monate, in denen ich mich in Arrest befunden, in Gemäßheit der bisher für die königliche Regierung zu Merseburg vollzogenen Etats, sofort anzuweisen; endlich
3) wegen meiner künftigen Dienststellung, in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818, Bericht zu erstatten sey, wobei es Sr. Majestät Wille sey, daß ich, bei einer nothwendig werdenden Versetzung, in keiner Hinsicht deterioris conditionis werden solle, auch nicht rücksichtlich der Entfernung von Berlin, woselbst ich angesessen bin.

Die Thatsachen, worauf diese Anträge beruhen, sind Ew. Durchlaucht insgesammt actenmäßig bekannt, so daß es keiner weiteren Erörterung derselben bedarf.

Durch das Erkenntniß vom 5ten Juli c. bin ich in meinen Posten wieder eingesetzt worden. Wäre derselbe noch unbesetzt gewesen, trat ich de jure sofort wieder ein. Die anderweite Besetzung desselben ist aus vollkommen zureichenden Gründen geschehen; aber dieser Umstand ist für mich rein zufällig, und darf meinen Rechten keinen Eintrag thun. Auch ohne allen Prozeß mußte ich mir ja eine Versetzung im Dienste gefallen lassen, die mich nicht zurücksetzte. Von selbst bescheide

ich mich, daß, so gern ich wieder für den königlichen Dienst thätig seyn möchte, ich mich gedulden muß, bis eine angemessene Stelle mir überwiesen werden kann. Allein immer mußte mir doch sofort dasjenige Gehalt wieder angewiesen werden, das mit derjenigen Stelle anjetzt verbunden ist, deren Entziehung, nach dem erfolgten richterlichen Ausspruche, jetzt nicht von Rechtswegen, sondern aus dienstlichen Rücksichten geschehen ist, und ich mir gefallen lassen muß.

Die Ministerien haben einen Vorwand der Verzögerung meiner Anstellung daher entnehmen wollen, daß ich zuvor meinen Arrest abbüßen müsse. Offenbar ist dies bloßer Vorwand. Denn in welcher Verbindung steht diese Unterbrechung meiner Dienstthätigkeit, die auch aus vielen andern Ursachen eintreten konnte, mit der Anstellung? Uebrigens bin ich, obgleich Se. Majestät über mein Revisionsgesuch noch nicht definitiv entschieden haben, und obgleich ich schon jetzt die Genugthuung erfahre, daß bedeutende Männer, die nicht zu meinen Gönnern gehören, öffentlich eingestehen, es sey mir in dem ergangenen Erkenntnisse unleugbar zu nahe getreten, dennoch ohne Verzug auf den Befehl des Gerichtshofes ins Gefängniß gegangen, theils um durch die That zu beweisen, daß ich der gesetzmäßig handelnden Obrigkeit willig gehorche, theils um von meiner Seite Alles zu vermeiden, was einen Anstoß geben kann; und die Ministerien sind officiell benachrichtiget, daß mit dem Antritte des neuen Jahres mein Arrest beendiget seyn wird.

Nach der Publication des 1sten Erkenntnisses hat der §. 222 der Criminalordnung Veranlassung gegeben, die Hälfte meines Gehalts inne zu behalten. Nachdem durch das 2te Erkenntniß jenes wieder aufgehoben worden ist, kann jener §. weiter keinen Grund abgeben, mir die Rückzahlung des Entzogenen vorzuenthalten. Jeder Jurist weiß, daß unsre Criminalordnung kein neues Gesetzbuch, sondern eine Zusammenstellung der bestandenen Gesetze und Observanzen sey, und daß es niemals einem Gerichtshofe oder einer Behörde in den Sinn gekommen ist, einem suspendirten Officianten, der in seinen Posten wieder eingesetzt worden ist, die Nachzahlung des inne behaltenen Gehalts zu verweigern, wie ich bereit bin, durch hundert Fälle zu belegen. Schon der Ort, wo dieser §. steht, im 3ten Abschnitte des 2ten Titels der Crim.-Ordn., beweist, daß er nur eine Bestimmung dafür geben soll, wie es während der Untersuchung zu halten ist, und worauf der Angeklagte während derselben Anspruch hat, keineswegs eine Bestimmung über die rechtlichen Folgen des definitiven Erkenntnisses, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zu beurtheilen sind. Der Gesetzgeber hat gewiß mit keiner Sylbe

daran gedacht, daß Jemanden je einfallen könnte, eine andre Auslegung zu machen. Wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß kein Unterthan anders bestraft werden dürfe, als nach dem Ausspruche der urtheilenden Behörde; so muß jedes Uebel, welches das Maaß der im Erkenntnisse festgesetzten Strafe übersteigt, unleugbar ein Unrecht seyn. Ich bin verurtheilt zu dreimonatlichem Arreste und 300 Thlrn. Geldstrafe; aber nicht zu dem Verluste meines weit mehr betragenden Gehaltsrückstandes. Dieser würde eine rechtliche Folge der rechtskräftigen Amtsentsetzung seyn, welche nicht verwirkt zu haben, folglich auch nicht die Folgen davon empfinden zu dürfen, eben durch die rechtskräftige Wiedereinsetzung in das Amt ausgesprochen ist.

Die Suspension eines Beamten kann geschehen aus politischen oder aus rechtlichen Gründen. Ueber jene kommt weder der Justiz, noch dem Beamten selbst, ein Urtheil zu; er muß sich solche gefallen lassen; aber es versteht sich auch von selbst, daß daraus für ihn keine Rechtskränkung erwachsen dürfe. Dahingegen unterliegt es keinem Bedenken, daß wenn rechtskräftig entschieden wird, ein Beamter habe sein Amt durch seine Handlungen nicht verwirkt, eben dadurch zugleich erklärt wird, die Suspension von demselben sey nicht aus Rechtsgründen geschehen, sey aus dem Gesichtspuncte des Rechts unstatthaft, und dem Angeklagten unnachtheilig. Wäre es anders, so würde jeder Beamte der Willkür seiner Vorgesetzten blos gestellt seyn, die, wenn sie ihm auf keine andre Weise beikommen könnten, ihn nur ab officio suspendiren dürften, um ihm sein halbes Gehalt zu entziehen. Ein eben so unweises, als inhumanes Gesetz darf einer väterlichen Regierung, wie die preußische, nicht aufgebürdet werden.

Diese Sache ist so klar, daß nur die Chikane eine andre Auslegung vornehmen könnte. Daß sie es ist, beweist die abschriftlich beigefügte Verordnung des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, welches auf den mir gebührenden Rückstand meines Gehalts Arrest gelegt hat.

Das natürliche Rechtsgefühl hat daher Ew. Durchlaucht geleitet, als Höchstdieselben unterm 24sten Jan. 1819 anordneten, daß die durch den neuen Etat der Regierung zu Merseburg erfolgte Vermehrung des Gehalts meiner Stelle bei derselben bis zum Ausgange der Untersuchung für mich deponirt werden sollte, wo es sich ergeben mußte, ob mir solche zukam oder nicht. Denn so lange ich noch nicht von Rechtswegen meiner Stelle verlustig erklärt war, verstand es sich von selbst, daß mir gebührte, was etatsmäßig mit ihr verbunden wurde, und daß der Prozeß für mich keinen andern Nachtheil haben durfte, als den vom Richter rechtskräftig festgesetzten.

Schwerlich kann irgend etwas diese in der Sache gegründete Ansicht verändern.

Im Gegentheil ist es ein für mich sehr wichtiger Umstand, daß in dem 2ten Erkenntnisse die von mir gerügte Nichtigkeit des ersten Erkenntnisses ausdrücklich anerkannt worden ist. Wäre jenes, die preußische Justiz so sehr herabwürdigende Erkenntniß nicht ergangen, würde niemals davon die Rede gewesen seyn, mir einen Theil meines Gehalts zu entziehen. Es stand nicht in meiner Macht, zu verhüten, weder daß der erste Richter ein null und nichtiges Erkenntniß abfaßte, noch daß der Richter zweiter Instanz dessen Wiederaufhebung zwei ganze Jahre verzögerte. Mit welchem Grunde könnten mir die Folgen davon aufgebürdet werden?

Da Ew. Durchlaucht wollen, daß mir das Gebührende nicht vorenthalten werden soll, und da ich sehnlichst wünsche, der Beschwerdeführungen überhoben zu seyn; so wiederhole ich meine gehorsamste Bitte.

Berlin, den 26sten Novbr. 1822.

Grävell.

Sr. Majestät dem Könige! hier.

Als das Erkenntniß vom 22sten Mai a. p., durch welches die verfügte Suspension von meinem Amte rechtskräftig aufgehoben worden ist, die Ministerien zu keiner ihm entsprechenden Verfügung bewog, bat ich den verstorbenen Fürsten Staatskanzler, sich der Sache anzunehmen. Er antwortete mir den 4ten August p.:

> Es werde von seiner Seite wohl keiner Verfügung bedürfen, weil es nur erforderlich seyn werde, das Erkenntniß nach seinem ganzen Inhalte auszuführen, wozu schon die Gesetze die Ministerien verbänden. Sollte jedoch seine unmittelbare Dazwischenkunft in irgend einer Art nöthig seyn, werde mir solche nicht entstehen.

Dem gemäß hat derselbe auch ferner aus freiem Antriebe am 21sten Sept. a. p. die Ministerien an die Maßregeln sowohl wegen meiner künftigen Dienstthätigkeit, als wegen der Auskehrung meines Gehaltsrückstandes erinnert. Da indessen von diesen immer nichts geschah, so beschwerte ich mich unterm 26sten Nov. v. J. bei dem Staatskanzler, die rechtlichen Gründe meiner Ansprüche auseinandersetzend. Hierauf ist von den Ministerien Auskunft über das, was von ihnen gethan worden sey, verlangt, aber meines Wissens nicht ertheilt

worden. Vielmehr haben diese an Ew. K. M. unmittelbar nach Verona Bericht erstattet.

Aus einem amtlichen Schreiben des Ministers v. Schuckmann an das königl. Kammergericht, welches von jenem die Vorlegung der Acten wegen der widerrechtlichen Wegnahme meines Bürgers verlangt hat, ersehe ich, daß Allerhöchstdieselben mittelst Cabinettsorder vom 6ten Decbr. Sich die Entschließung wegen meiner künftigen Dienstbestimmung bis nach Beendigung des anderweitig wider mich verhängten Prozesses vorbehalten haben. Obgleich mir die Gründe dieser Anordnung ganz unbekannt sind, da dieser zweite Prozeß nichts andres zum Gegenstande hat, als eine angebliche Beleidigung, die mit meiner künftigen Dienstführung in keiner Verbindung steht, und da, nach einem so schweren Kampfe, als ich überstanden habe, ich mich getrösten darf, Nichts gegen mich zu haben, was bei Allerhöchstdenenselben zu meinem Nachtheile gereichen könnte; so unterwerfe ich mich dennoch Ew. K. M. Befehle mit stiller Ergebung, nicht fürchtend, daß Allerhöchstdero ausdrücklicher Befehl in der Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818 wegen meiner Wiederanstellung dadurch habe eine Aenderung erleiden sollen.

Allein der Minister v. Schuckmann folgert weiter aus der angezogenen Cabinettsorder, daß mir auch mein volles Gehalt bis zur Beendigung dieses zweiten Prozesses nicht angewiesen werden dürfe. Diese Folgerung ist auf jeden Fall eine Ausdehnung der königlichen Willensbestimmung, die nicht darin enthalten ist, und von der ich mit Zuversicht glaube, daß Ew. M. dieselbe mißbilligen werden.

Denn wenn auch Allerhöchstdieselben die Bestimmung meiner Dienstthätigkeit ausgesetzt wissen wollen; so folgt daraus auf keine Weise, daß mir ein Dienstgenuß entzogen werden soll, der mir nach erfolgter richterlicher Wiedereinsetzung in den Dienst, von Rechtswegen zukommt, noch daß es Ew. M. Absicht sey, mich und meine Familie darben zu lassen. Nur indem mir gewährt wird, was mir rechtlich zukommt, können die Veranlassungen zu ferneren Beschwerden vermieden werden, bei welchen neue Verwickelungen und Unannehmlichkeiten kaum zu vermeiden sind. Ich wünsche nichts sehnlicher, als zur Ruhe zu kommen. Ist es aber möglich, dazu zu gelangen, wenn mir entzogen wird, worauf ich rechtlichen Anspruch habe? Kaum wird irgend ein Jurist mir absprechen, daß mir sowohl das laufende volle Gehalt, als die Erstattung des Innebehaltenen gebühre. Das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg hat dies schon dadurch bezeugt, daß es wegen der 463 Thlr., die ich als Strafe und Kosten an dasselbe bezahlen soll, Arrest auf meinen Gehaltsrückstand gelegt hat. Würde es nicht

eine Härte sonder Gleichen seyn, wenn auf der einen Seite jener Gerichtshof gegen mich die Execution verfügen sollte, während mir von den Ministerien selbst vorenthalten wird, was, wie der Staatskanzler sehr richtig sich ausgedrückt hat, ebenfalls zur Execution des ergangenen Erkenntnisses gehört? Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Wege Rechtens mir meine Ansprüche zugesprochen werden müssen; aber ich bin eben so wenig zweifelhaft, daß ich der Hülfe der Justiz nicht bedürfen werde, indem ich im Wege der Beschwerde an Ew. K. M. kürzer zum Ziele zu gelangen hoffen darf.

Schon am 15ten Juli 1819 bat ich Allerhöchstdieselben, den Ministern v. Kircheisen und v. Schuckmann die Verfügungen in Betreff meiner abzunehmen. Ew. K. M. fanden mein Gesuch in so weit substantiirt, daß Sie solches an den Fürsten v. Hardenberg zur Verfügung abgaben. Dieser liebte überhaupt nicht, Verfügungen in der angetragenen Art zu erlassen. Alle Verdrüßlichkeiten, die ich seitdem erfahren, und über welche ich Beschwerde zu führen gehabt habe, sind einzig und allein aus der Unterlassung dieser Maßregel entsprungen. Indessen hat der Staatskanzler mich in mehreren Erlassen seines Schutzes, seiner Theilnahme und seiner Vorsprache bei Ew. K. M. versichert. Er glaubte mich dadurch gesichert, ohne zu jener Maßregel schreiten zu dürfen. Er hat nicht bedacht, daß er sterblich war, und daß der Mensch, wie mächtig er sey, die Folgen des einmal zugelassenen Unrechtes nicht mehr in seiner Gewalt habe.

Durch das gerichtliche Resolut vom 22sten August v. J. steht bereits fest, daß die Wahrheit der dem Minister v. Schuckmann vorgeworfenen Ungebürnisse ausgemittelt werden soll. Unter diesen Umständen muß es einleuchten, wie unstatthaft es seyn würde, ihm ferner eine Verfügung in Betreff meiner zu überlassen. Ew. K. M. bitte ich deshalb allerunterthänigst:

dem Geheimen Staatsminister v. Voß aufzugeben, über meine, durch den Tod des Fürsten Staatskanzlers unerledigt gebliebene Beschwerde vom 26sten Nov. v. J. Allerhöchstdenenselben gutachtlichen Bericht abzustatten, und demnächst Allerhöchstselbst über meine Anträge zu entscheiden.

Berlin, den 15ten Jan. 1823.

Grävell.

Sr. Majestät dem Könige hier.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nachträglich zu meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 15ten huj. kann ich nicht unterlassen, Ew. Majestät gehorsamst

anzuzeigen, daß in Folge der von dem Justizministerio erfolgten Requisition an das Finanzministerium das letztere dem ersteren geantwortet hat: wie es allerdings der Meinung sey, daß mir mein rückständiges Gehalt gegenwärtig ausgezahlt werden müsse, auch dieserhalb an Allerhöchstdieselben habe Bericht erstatten wollen; jedoch sey diese Angelegenheit von dem Ministerio des Innern in Folge der Allerhöchsten Cabinettsorder vom 6ten v. M. ganz zurückgelegt worden. Ew. Königl. Majestät werden hierin die Bestätigung dessen finden, was ich angezeigt habe. Immer ist es der Minister v. Schuckmann, der mich dahin bringt, bei Allerhöchstdieselben Beschwerde führen zu müssen.

Erlauben Ew. K. M., Sie darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß schon der verstorbene Fürst Staatskanzler besorgt haben muß, daß mir nach beendigtem Prozesse Schwierigkeiten der Art gemacht werden möchten. Denn in Ewr. K. M. Cabinettsorder vom 22sten Mai haben Allerhöchstdieselben auf dessen besondern Antrag nicht nur bereits befohlen, daß ich nach entschiedener Sache nach meiner Anciennität wieder in ein Collegium einrücken solle, sondern auch einen Fond bewilliget, aus welchem mir während des Prozesses mein ganzes Gehalt bezahlt werden konnte, ohne daß davon etwas für die Remuneration meines Nachfolgers im Dienste in Abzug gebracht werden durfte. Noch am 24sten Jan. 1819, also 8 Monate später, hat der Staatskanzler der Regierung zu Merseburg anbefohlen, für mich den Betrag der Gehaltserhöhung aus dem neuen Etat aufzusammeln, weil es keineswegs die Absicht sey, mir solchen zu entziehen. So hat dieser Mann im Voraus darauf Bedacht genommen, zu verhüten, daß mir nicht zu nahe getreten werden solle. Ew. K. M. werden Sich durch seinen Tod nicht abhalten lassen, seine Verfügungen aufrecht zu erhalten, da dieselben mit dem übereinstimmen, was gerechterweise mir nicht vorenthalten werden kann.

Selbst für meine künftige Dienststellung hat derselbe, wie ich glaube, das allerzweckmäßigste Theil erwählt, indem er den Justizminister aufgefordert hat, mich Ewr. K. M., in Uebereinstimmung mit meinem Wunsche, zum Landgerichtsdirector in Lübben in Vorschlag zu bringen. Dieser hat sich zwar dessen geweigert, weil ich einmal aus der Justizpartie zur Administration übergegangen sey? — Sollte wohl dieser Grund Gewicht haben, oder überhaupt die Weigerung des Justizministers hinreichen, den Plan meiner Anstellung aufzugeben??

Da die schwere Krankheit, in welche der Minister von Voß verfallen ist, denselben noch lange behindern könnte, mir aber daran gelegen seyn muß, meiner Beschwerde abgeholfen zu sehen; so stelle ich Allerhöchstdenenselben ehrerbietigst an-

heim, ob nicht der zu erfordernde Bericht dem Minister Fürsten v. Wittgenstein, oder dem Minister Grafen v. Lottum, und dem Geheimen Staatsrath v. Stägemann, welcher im Büreau des Staatskanzlers diese Angelegenheiten bearbeitet hat, aufzugeben seyn möchte? Jeder rechtschaffene Mann, der kennt, was bisher in der Sache geschehen ist, kann nur eine Ansicht davon haben.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Ew. Königl. Majestät
Berlin, den 19ten Jan. 1823. allerunterthänigster
Grävell.

Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Der Fonksche Prozeß und der meinige bieten, jener für die westlichen, dieser für die östlichen Provinzen, zwei Spiegel dar, die ein vollständiges und treues Bild des Zustandes und der Beschaffenheit unsrer Justiz, ganz besonders ihres Chefs, zurückwerfen, treuer als irgend eine Abbildung davon seyn kann. Es ist ein großes Unglück für mich, daß die mir auferlegten Strafen nicht groß genug sind, um zu ihrer Vollziehung Ew. K. M. Bestätigung zu bedürfen. Denn alsdann würde Dero Cabinett es als eine Pflicht angesehen haben, in das Materielle dieser Prozesse ganz einzugehen, um darüber Ew. M. gewissenhaften Vortrag zu machen, und Allerhöchstdero Gerechtigkeit würde in dieser Angelegenheit das Unrecht, was die Justiz begangen hat, vernichtet haben, wie sie es, zur Freude Ihrer Unterthanen, in der Fonkschen und Blücherschen Sache gethan hat.

Auf meine bei Ew. K. M. im vorigen Jahre eingereichte Bittschrift wegen Revision meines Prozesses, habe ich unterm 26sten Juli ejusd. vom Justizminister nichts weiter, als folgende Benachrichtigung erhalten:

An den Herrn Regierungsrath Grävell zu Merseburg.

Ihre Immediat-Vorstellung vom 15ten v. M., das gegen Sie ergangene Erkenntniß zweiter Instanz betreffend, ist von Seiner Königlichen Majestät unberücksichtigt an den Justiz-Minister remittirt worden; wovon Sie hiermit benachrichtigt werden.

Berlin, den 26sten Juli 1822.
Der Justiz-Minister.
Kircheisen.

5 Sgr. Stempl. zur Eingabe.
15 Sgr. — — zur Resol.

Was auch Allerhöchstdero Absicht gewesen seyn möge, in der sie meine Eingabe dem Justizminister zufertigen ließen; so viel steht fest, daß diese Bescheidung derselben nicht entsprechen kann. Wenn meine Vorstellung gar keine Beachtung verdiente, wenn Allerhöchstdieselben mein Gesuch ganz unstatthaft gefunden hätten; so würde mir dies aus Dero Cabinette eröffnet worden seyn. Daß dasselbe an den Justizminister gewiesen wurde, ist an sich ein Beweis, daß Ew. M. eine Würdigung meines Gesuches für nöthig erachteten. Da überdem ein großer Theil der dafür vorgetragenen Gründe aus der Unregelmäßigkeit des Verfahrens des Justizministerii selbst entnommen war; so ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß Allerhöchstdieselben dem Justizminister meine Eingabe nur aus Schonung zufertigten, um nicht Allerhöchstselbst die gebetene Revision anzubefehlen, vorausseţend, daß jener diese Gelegenheit nicht werde vorbeigehen lassen, die über ihn erhobenen Beschwerden wenigstens in so weit zu entkräften, als sie die Versagung eines, im Sinne des Gesetzes, unparteiischen Richters betrafen. Ausgemacht ist, daß durch jene Bekanntmachung mein Revisionsgesuch noch nicht erlediget, und weder zugestanden, noch zurückgewiesen worden ist.

Da inzwischen jenes nicht erfolgte, so drang das Gericht auf die Vollstreckung des für rechtskräftig erklärten Erkenntnisses; und da Ew. K. M. Reise nach Verona mir keine Zeit vergönnte, mein Gesuch weiter zu betreiben, so begab ich mich ohne Weiteres nach Berlin, um mein Gefängniß anzutreten. Indessen war der verstorbene Fürst Staatskanzler hiervon aus seinem Büreau benachrichtiget worden, und ließ mir darauf amtlich zu wissen thun: daß er bereit sey, die Niederschlagung meiner Sache bei Ew. K. M. auszuwirken; jedoch könne er solches nicht ohne Veranlassung thun, sondern erwarte eine desfallsige Supplik von mir. So sehr gut dies gemeint seyn mochte, so blieb nach meinen Begriffen von Ehre mir doch nichts übrig, als stillschweigend mein Gefängniß zu ertragen. Gab es Gründe der Niederschlagung, so bedurfte es keiner Bitte von meiner Seite. Der unerbetene Beweis des königlichen Wohlwollens würde von mir nicht minder dankbar anerkannt worden seyn. Ich aber mußte beweisen, daß ich nicht etwa, auf diesen Ausgang rechnend, nur darum vorher kühn und unerschrocken gewesen war, um mich am Ende kleinmüthig den Folgen meiner Handlungen zu entziehen. Ich weiß, daß ich bei Jedem, der von der Bewandniß der Sache unterrichtet ist, durch dieses Gefängniß nichts habe verlieren, sondern nur gewinnen können; und allen Uebrigen war ich den Beweis der willigen Unterwerfung unter Gesetz und Obrigkeit schuldig. Es wird mir daher auch nie einfallen, selbst wenn meine völ-

lige Unschuld anerkannt seyn wird, wegen dieses Gefängnisses einen Anspruch zu machen. Noch handelt es sich indessen um die Erlegung der mir gleichfalls auferlegten Geldstrafe und der Prozeßkosten; mehr noch um die rechtliche Anerkennung meiner Straflosigkeit.

Wie wichtig diese für mich ist, ergiebt der Erfolg des gegenwärtig noch gegen mich schwebenden Injurienprozesses. Denn ich bin in demselben zu neuer Strafe verurtheilt worden, weil die von mir in einer Beschwerdeschrift an den Staatskanzler dem Oberlandesgerichte zu Naumburg gemachte Beschuldigung, daß dessen Erkenntniß in dem ersten Prozesse voller Entstellung der Thatsachen und Verdrehung des Rechts sey, eine strafbare Beleidigung enthalte, indem, obgleich jenes Erkenntnlß in 2ter Instanz reformirt worden, ich doch nicht ganz freigesprochen worden sey. So wenig dieses Argument an sich auf sich hat; so ist es doch gebraucht worden, zum Beweise, daß jedes Unrecht den Samen neues Unrechts in sich trägt, und immer fortwuchert, wenn es nicht bei der Wurzel ausgerissen wird.

Es ist sicher ein eigenes Verhältniß, daß ich, weil ich, ganz allein stehend, in der Anwendung der Gesetze gefehlt haben soll, von eben dem Gerichtshofe zur Cassation verurtheilt wurde, dessen desfallsiges, gemeinschaftlich berathschlagtes Erkenntniß nicht bloß wegen Fehler der Form als null und nichtig aufgehoben worden ist, sondern von welchem ich auch dargethan habe, daß in diesem einen Erkenntnisse

7 Thatsachen unwahr und actenwidrig angeführt,
4 wichtige Thatumstände verschwiegen, und
20 Rechtbehauptungen theils gegen klare Gesetze, theils gegen ausgemachte Rechtsgrundsätze aufgestellt worden

sind; und daß demunerachtet dieser Gerichtshof nicht nur nicht unbestraft bleibt, sondern ich sogar, mit unverantwortlicher gänzlicher Uebergehung dieser unleugbaren und unbestrittenen Ungebürnisse, dafür Strafe leiden soll, daß ich solche nicht in stiller Ehrfurcht für Recht habe gelten lassen wollen.

Doch es ist so! und eben deswegen kann ich nicht umhin, nunmehro neuerdings Ew. K. M. unterthänigst zu bitten:

1) mein Revisionsgesuch vom 15ten Juni 1822 von dem Justizministerio zurückzufordern, und darauf die erbetene Revision meines ersten Prozesses zu verfügen; auch
2) dabei anzubefehlen, daß bei derselben zugleich in 2ter Instanz in dem jetzt schwebenden Prozesse mit erkannt werde, indem dieser aus jenem entsprungen und mit demselben durchaus connex ist.

Doch gesetzt, ich hätte im Unmuthe über alles das, was mir widerfahren ist, und was wohl kein billiger Mensch billigen wird, in einer Beschwerdeschrift ein Wort zu viel gesagt, was dem strengen Rechte nach als eine Injurie angesehen und bestraft werden müßte; so ist doch zwischen dem und der Fortdauer meiner Dienstsuspension wohl nicht der allermindeste rechtliche Zusammenhang, und ich muß deshalb bezweifeln, daß diese Ew. K. M. Wille sey.

Es sind nun bald sechs Jahr, daß dieser Rechtshandel überhaupt dauert, und über drei Jahr, daß dieser einfache zweite Injurienprozeß schwebt, der erst durch eine Instanz geführt ist. Diese unverantwortliche Verschleppung zu hindern, hat ganz außer meiner Macht gelegen, der um die Beschleunigung genug gebeten hat. Wie wäre es zu rechtfertigen, mir die Folgen davon aufzubürden, und mich büßen zu lassen, was ich zu hindern außer Stande war? Sollten daher selbst Gründe obwalten, welche E. K. M. bewegen, meine Wiederanstellung noch länger zu verschieben, obgleich ich dergleichen nicht absehen kann; so muß doch die Härte und Unrechtmäßigkeit der Vorenthaltung meines vollen Gehaltes einleuchten. Was ich dieserhalb in meiner Vorstellung vom 15ten Januar d. J. angeführt habe, giebt darüber vollständiges Licht. Indem ich um deren Erledigung unterthänigst bitte, richte ich meinen Antrag dahin:

3) vom 1sten Januar a. c. die Anweisung des vollen, nach dem Etat mir zukommenden Gehalts von 1600 Thlrn., und
4) die Auszahlung meines bis dahin in Rückstand gebliebenen Gehaltes nach den vollzogenen Etats

gnädigst anbefehlen zu wollen.

Merseburg, den 8ten November 1823.

Grävell.

An des Königs Majestät hieselbst.

Bei Ewr. K. M. bin ich wegen meiner Wiederanstellung beschwerend eingekommen, ohne der Art derselben zu gedenken. Bei sorgfältiger Betrachtung aller obwaltenden Umstände habe ich mich indessen überzeugt, daß ich schwerlich zu der von mir ersehnten Ruhe jemals gelangen würde, wenn ich nicht zugleich Allerhöchstdieselben bitte, mein ganzes künftiges Verhältniß durch Allerhöchstdero Willensbestimmung festzustellen. Die Erfahrungen, welche ich vor eilf Monaten gemacht habe, haben mich vollkommen belehrt, was ich zu erwarten habe, wenn diese Anordnung denen überlassen bliebe, welche mir es bisher

bei jeder Gelegenheit haben fühlen lassen, daß ich mir ihren Unwillen zugezogen habe. Nachdem es damals endlich nicht länger mehr zu verschieben war, meine Wiederanstellung vorzunehmen, wurde für mich eine solche Stelle ausgesucht, von der man vorherwissen konnte, daß mir dadurch Veranlassung zu einer neuen Beschwerde gegeben würde. Genug, es geht mir alle Hoffnung auf künftigen Frieden verloren, wenn ich in dem Departement des Innern verbleiben muß. Um deswillen bitte Ew. K. M. ich ganz gehorsamst:

meine Anstellung im Justizfache zu befehlen.

Zwar ist mir wohl bewußt, daß der Justizminister von Kircheisen, über den ich bei Allerhöchstdenenselben eben so große und viele Beschwerden zu führen gehabt habe, als über den Staatsminister v. Schuckmann, mir eben so wenig gewogen ist, als der letztere, und daß er sich bereits geradezu auf erfolgte Anfrage geweigert hat, zu meiner Anstellung die Hand zu bieten. Allein die Stellung der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten ist in der Justiz eine andre, als in der Administrationspartie; der Gelegenheiten zu Reibungen und beliebiger Behandlung sind dorten bei weitem weniger, als hier; und es ist nicht so leicht Veranlassung zu unangenehmen Berührungen. Es dünkt mich aber, daß die persönlichen Gesinnungen nicht sowohl in Anschlag kommen können, als vielmehr die Betrachtung, ob hinreichende Gründe vorhanden sind, mich ins Justizfach zurückzuversetzen. Ist dies, so wird Ewr. K. M. Befehl den dazu ermangelnden Willen ergänzen.

Es bietet sich gerade jetzt dazu eine sehr günstige Gelegenheit dar, da die Stelle des Directors des in Cottbus zu errichtenden Landgerichts noch unbesetzt und Ewr. Majestät dazu noch kein Vorschlag gemacht worden ist. Um diese Stelle bitte ich hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie mich aus aller unmittelbaren Verbindung mit den Ministern bringt, indem ich in derselben zunächst dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt subordinirt seyn würde. Meine Qualification zu diesem Posten kann wohl in aller Beziehung keinem Zweifel unterworfen seyn, weshalb ich meinen unterthänigsten Antrag dahin richte, daß Ew. K. M. geruhen:

1) mir diese Stelle, mit Beibehaltung meiner Anciennität und des mir etatsmäßig zukommenden Gehaltes von 1600 Thlrn., zu conferiren, und solches dem Justizministerio zu eröffnen;

2) daß Allerhöchstdieselben bis zur wirklichen Einführung dieses Landgerichts die Fortsetzung der Zahlung meines vollen Gehaltes aus der General-Staats-Casse, wie bisher, anordnen.

Die Bescheidenheit dieser Bitte, da ich als einer der ältesten Räthe mich selber dem Collegio subordiniren will, dessen Mitglied ich früher gewesen bin, wird Ewr. K. M. beweisen, wie sehr ich auf alle Mittel sinne, um jedem neuen Streite aus dem Wege zu gehen, und die Ruhe zu erlangen, nach der ich mich sehne. Die erste Bedingung dazu ist aber unstreitig, daß Allerhöchstdieselben auf einmal meine ganze künftige Stellung ordnen, und zugleich die bisherigen Beschwerden damit in höchster Instanz entscheiden. So wie ich von Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Billigkeit getrost erwarte, was mir angewiesen werden wird, so wird auch für alle Andre Dero Befehl zur Richtschnur dienen und dienen müssen.

Berlin, den 8ten December 1823.

Grävell.

An des Königes Majestät hier.

Seit meiner Eingabe vom 8ten huj. ist etwas in meiner Lage verändert worden, was E. K. M. ich sogleich anzuzeigen nicht unterlassen darf. Besorgt um mich, haben meine Freunde sich vereiniget, für mich das kleine Gut Wolfshayn zwischen Cottbus und Muskau anzukaufen. Obgleich das Kaufgeld mir von ihnen nur geliehen ist, so gewinne ich dadurch doch auf jeden Fall einen wohlfeileren Lebensunterhalt als in dem überaus theuren Merseburg. Indem Allerhöchstdieselben ich deshalb um die Erlaubniß bitte, von Merseburg nach Wolfshayn ziehen zu dürfen, richte ich meinen Antrag nunmehro dahin:

daß mir, bis zur Einweisung des Landgerichts zu Cottbus, nur die Hälfte des mir nach meiner, von E. K. M. mir ausdrücklich vorbehaltenen, Anciennität zukommenden Gehalts, mit 800 Thlrn., als Wartegeld, vom 1sten k. M. an, angewiesen werde.

Was hingegen die in Anspruch genommene Erstattung des für die Vergangenheit mir vorenthaltenen Theiles meines vollen Gehaltes anlangt, so müßte ich an Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Billigkeit verzweifeln, wenn ich nicht dabei beharren wollte, der ich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18ten December 1823.

Grävell.

An den Regierungsrath Grävell zu Merseburg.

Ich habe Ihre Gesuche sorgfältig prüfen lassen, und eröffne Ihnen nunmehr:

1) daß Ich wegen Ihrer Wiederanstellung das Erforderliche verfügen werde, sobald die wider Sie noch anhängige Untersuchung beendiget seyn wird. Ich werde alsdann in nähere Erwägung ziehen: ob und wie Sie der Justizverwaltung wieder zu überweisen seyn werden.

2) Nachzahlung der seit dem 1sten April 1820 einbehaltenen Hälfte Ihres Gehalts von 1400 Thlr. jährlich, kann nicht bewilligt werden. Ihre Suspension vom Amte und die damit verknüpfte Zurückbehaltung der Hälfte Ihres Gehalts zur Remuneration des Stellvertreters, ist an sich und auch durch den Ausfall des Straf-Urtels gerechtfertigt; während der Zeit der Strafe kann das volle Gehalt nicht gezahlt werden, und da die noch obwaltende Untersuchung Ihre Anstellung hindert; so muß es voritzt noch bei der Zahlung der Hälfte Ihres Gehalts verbleiben. Nach dem Ausfall derselben wird sich dann ergeben, was nach den bestehenden Vorschriften Ihnen nachzuzahlen seyn wird. Ihr jährlicher Gehalt wird hierbei zu 1400 Thlr. angenommen.

3) Ueber den Antrag: die Revision des ersten, durch Vollstreckung des Erkenntnisses bereits beendigten Untersuchungs-Prozesses zu verfügen, werden Sie von dem Justiz-Minister, an welchen Ich deshalb das Erforderliche erlassen habe, nach den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beschieden werden.

4) Wegen des wiederholt nachgesuchten Ersatzes der durch den Minister des Innern wider Sie festgesetzten, von Mir genehmigten Ordnungsstrafe von 50 Thlrn. hat es bei den früheren Verfügungen sein Verbleiben.

Berlin, den 24sten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Herrn Regierungsrath Grävell.

Sie haben bei des Königs Majestät wiederholt nachgesucht, daß eine Revision des wegen Ueberschreitung Ihrer Amtsbefugnisse und wegen schwerer, durch den Druck verbreiteter Injurien gegen die Staatsbehörden gegen Sie geführten Untersuchungs-Prozesses veranlaßt werden möge.

Des Königs Majestät hatten Ihre Vorstellung vom 15ten Juni 1822, in welcher dies Gesuch enthalten ist, an den Justiz-Minister unberücksichtiget remittirt, und haben jetzt unter dem 24. d. M. zu befehlen geruhet, je nachdem Letzterer die Sache angethan finde, entweder wegen Gestattung zur Revision das Erforderliche zu verfügen, oder Sie unter Anführung

der gesetzlichen Gründe ablehnend zu bescheiden. Nur Letzteres kann der Lage der Sache gemäß erfolgen.

Sie sind durch das Erkenntniß der zweiten Instanz rechtskräftig verurtheilt worden, und es fand die Berufung auf eine höhere Instanz gesetzlich nicht mehr statt.

Nach §. 532 der Criminal-Ordnung kann der Verurtheilte oder vorläufig freigesprochene Inculpat nur alsdann auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, wenn er seine gänzliche Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Documents oder bestochener Zeugen verurtheilt ist. Eben dies findet nach §. 533 ibid. statt, wenn der Richter die Vorschrift wegen Besetzung des Gerichts bei einer Verhandlung versäumt hat, und aus dieser Verhandlung ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist.

Alle diese Fälle treten hier nicht ein, indem Sie die Revision des zweiten Erkenntnisses darauf gründen, daß bei Ihrer Verurtheilung unrichtige Ansichten des Richters statt gefunden hätten. Aus diesem Grunde würde jeder in zweiter Instanz Verurtheilte das remedium revisionis zu ergreifen berechtiget seyn, und in Criminal-Sachen eine dritte Instanz eröffnet werden, welche der Preußischen Gesetzgebung fremd ist.

Aus diesem Grunde kann daher auf Ihr Gesuch rechtlich keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 30sten April 1824.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An des Königes Majestät zu Berlin.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben die Gnade gehabt, mich von den Gründen Allerhöchstdero Entscheidung vom 24sten April d. J. in Kenntniß zu setzen, und ich verehre diese Gnade, die, obgleich ich wohl weiß, daß ich dem königlichen Ausspruche mich unterwerfen muß, es mir möglich macht, Allerhöchstdieselben mit wenigen Worten zu überzeugen, daß meine Beschwerden nicht erlediget worden sind.

Gegen Ew. Majestät Bestimmungen ad Punct. 1 und 4 erlaube ich mir keine weiteren Gegenvorstellungen, sondern behalte mir nur ad Punct. 4 mein Recht und dessen weitere gesetzmäßige Betreibung vor.

Dagegen werden ad Punct. 3 Allerhöchstdieselben aus der abschriftlichen Anlage ersehen, wie das Justizministerium mein

Revisionsgesuch um deswillen zurückgewiesen hat, weil solches nach §. 532 und 533 der Criminal-Ordn. nicht begründet sey. Ganz auf sich will ich beruhen lassen, warum dieses Ministerium, welches in andern zur Nachachtung bekannt gemachten Rescripten den Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Vorschriften der Criminal-Ordnung auf den fiscalischen Untersuchungsprozeß keine Anwendung finden, meinen Prozeß abermals in eine Criminalsache verwandelt. So viel ist indessen ganz offenbar, daß das Ministerium den Punct, worauf allein ich mein Gesuch gestützt habe, ganz mit Stillschweigen übergangen, und eben darum eine Entscheidung gegeben hat, die den vorliegenden Fall gar nicht entscheidet. Niemals habe ich eine Revision des Prozesses aus den vom Ministerium angeführten Gründen verlangt, sondern einzig darum:

weil das ergangene Erkenntniß von einem Gerichtshofe abgefaßt ist, den ich aus gesetzlichen Gründen perhorrescirte, und der sententionando selbst diesen Einwand für begründet anerkannte, und weil der Justizminister sich erlaubt hat, diesen richterlichen Ausspruch eigenmächtig aufzuheben und das Gericht zu nöthigen, gegen seine Ueberzeugung in der Sache zu erkennen.

Es kann aber eben so wenig einem Bedenken unterworfen seyn, daß ein von einem suspecten Richter gefälltes Erkenntniß ein suspectes ist und bleibt, zumal wenn dieselbe Auctorität, rücksichtlich deren er suspect war, ihn zu erkennen gezwungen hat; und eben so wenig, daß der Justizminister nicht befugt war, einen sententionando gefaßten richterlichen Beschluß aufzuheben, und daß er darin ein Unrecht verübt hat. Dieser Fall ist im Gesetze nicht bedacht und konnte wohl auch nicht darin bedacht seyn. Er kann also nicht secundum, sondern muß extra leges entschieden werden, oder genauer, er kann nicht nach dem positiven, sondern muß nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts beurtheilt werden. Allein diese Beurtheilung kann nicht dem Justizminister anheimfallen, weil eben dieser es ist, gegen dessen unrechtmäßiges Verfahren ich Abhülfe bei dem Oberhaupte des Staats und der höchsten schützenden Gewalt alles Rechts in demselben nachsuche. Deshalb muß ich meinen Antrag vom 8ten Novbr. v. J.

wegen Revision meines ersten Prozesses und damit, wegen Connexität der Sachen, zu verbindender Entscheidung des zweiten Prozesses in seinem ganzen Umfange

wiederholen. Warum soll mir, der willig sich in allen Stücken dem Gesetze gefügt hat, das Recht, das doch nur Recht seyn kann, wenn es unverdächtig ist, vorenthalten werden? Was kann der Staat dabei verlieren, daß er mir volle Gerechtigkeit zu Theil werden läßt?

Ad Punct. 2, kann daher ebendeswegen, weil die Rechtskraft des ergangenen Erkenntnisses wider mich nicht hat eintreten können, aus ebendemselben auch Nichts zu meinem Nachtheile gefolgert werden. Doch selbst angenommen, dasselbe bestände zu Recht; so würde daraus doch nur folgen, daß ich die mir darin auferlegte Strafe verbüßen müsse, und ich gebe gern zu, daß eine rechtliche Folge davon sey, während der Erduldung derselben nicht mein volles Gehalt beziehen zu können. Hiernach würde ich dasselbe während der 3 Monate meines Gefängnisses entbehren müssen; es ist mir aber seit dem 1sten April 1820 entzogen worden. Wenn es in jedem gerechten Staate unbestritten ist, daß Niemandem eine härtere Strafe zugefügt werden darf, als zu der er verurtheilt ist; so darf auch mir nicht mehr auferlegt oder entzogen werden, als das Erkenntniß besagt. Es versteht sich ganz von selbst, daß jeder Bestrafte die natürlichen und gesetzlichen Folgen der Strafe mit tragen muß; aber auch nur die Folgen der Strafe selbst, keineswegs die Folgen andrer vorhergehender und davon unabhängiger Vorgänge. Die Einziehung meines halben Gehalts ist jedoch keine Folge der Strafe, sondern eine davon ganz verschiedene Entschließung der Ministerien, deren Rechtmäßigkeit durch das nachfolgende Erkenntniß auch nicht bestätiget, vielmehr das Gegentheil davon festgesetzt worden ist. Denn dieses Erkenntniß besagt, daß obgleich dem Richter in politischer Hinsicht keine Cognition über die verfügte Suspension zusteht, und er darüber nicht urtheilen darf, doch in rechtlicher Beziehung mir nichts zur Last falle, was eine Entfernung von meinem Amte nöthig gemacht habe oder solche rechtfertigen könnte. Aus dem reinen Gesichtspuncte des Rechts erscheint deswegen meine Suspension als ein mir zugefügtes Unrecht, weshalb ich ein vollkommenes Recht habe, den Ersatz alles dadurch erlittenen Schadens zu fordern, folglich die Nachzahlung des mir vorenthaltenen Gehalts, versteht sich mit Einschluß dessen, was meine Stelle während der Suspension verbessert wurde. Hierzu kommt noch, daß der §. 222 der Criminal-Ordnung hier gar keine Anwendung finden kann, weil eben das Erkenntniß erster Instanz, wovon Veranlassung genommen wurde, das mir während der Untersuchung ausdrücklich ausgesetzte Gehalt einzuziehen, an einer offenbaren und in 2ter Instanz anerkannten Nullität litt. Es kommt ferner hinzu, daß die 2te Instanz lediglich durch die Schuld der Justiz über 2 Jahr verschleppt worden ist. In beiderlei Beziehungen würde es offenbares Unrecht seyn, mich für Fehler und Vernachlässigungen der Obrigkeit ohne mein Verschulden leiden zu lassen. Endlich kann es in der Sache auch gar nichts ändern, daß meine Suspension auf Ewr. königl. Majestät Befehl

noch fortdauert. Welche politische Rücksichten Allerhöchstdieselben hierzu vermocht haben, ist hier ganz gleichgültig, hingegen soviel unwiderlegbar, daß dadurch an meinen Rechten nichts geändert oder verletzt werden kann noch darf, ohne Allerhöchstdero Befehl in eine Quelle des Unrechts zu verwandeln. Da nun auch in diesem zweiten Prozesse bereits rechtskräftig feststeht, daß ich Nichts verwirkt habe, was meine Entfernung vom Amte rechtlich begründete; so darf ich, indem ich der Allerhöchst anbefohlenen politischen Maßregel mich unterwerfe, doch von Rechtswegen verlangen, daß mir darum kein Unrecht zugefügt werde. Dies Alles ist so klar, daß ich an der Gerechtigkeit verzweifeln müßte, wenn ich nicht Allerhöchstdieselben bitten wollte:

entweder sofort Allerhöchstselbst mir meine Anforderung anzuweisen, oder wenigstens dieselbe in den Weg Rechtens zu verweisen und dem Kammergerichte die Einleitung dieses Prozesses aufzugeben.

Wolfshayn, am 8ten August 1824.

Grävell.

An den Regierungsrath Grävell in Wolfshagen bei Spremberg.

Auf Ihre Vorstellung vom 8ten v. M. eröffne Ich Ihnen, daß Sie, den Gesetzen entgegen, zur Revision des rechtskräftig entschiedenen Untersuchungs-Prozesses nicht verstattet werden können. Denn ob Sie das Gericht, welches die Sentenz abgefaßt hat, aus gesetzlichen Gründen perhorresciren konnten, hatte der Justiz-Minister vorschriftsmäßig zu beurtheilen, bei dessen Entscheidung es nunmehr verbleiben muß. In Rücksicht auf die Nachzahlung der Besoldungshälfte lasse Ich es bei Meiner Ordre vom 24sten April c. um so mehr bewenden, als Sie durch die Beziehung Ihres halben Gehaltes sich in keiner andern Lage befinden, als so viele auf Wartegeld gesetzte Officianten.

Liegnitz, den 10ten September 1824.

Friedrich Wilhelm.

Da ich denn sah, wie wenig Aussicht ich hatte, mein Recht durchzusetzen, und eine mich befriedigende Wiederanstellung zu erlangen; so faßte ich den Vorsatz, mich lieber selbst ganz aus dem Staatsdienste zurückzuziehen. Ich hatte in demselben mein ererbtes Vermögen eingebüßt, indem ich während meines Dienstes in Neuostpreußen mich dort ange-

kauft hatte, und von dem Kaufgelde nach meiner Rückkehr nach Deutschland nie einen Pfennig wieder gesehen habe. Aber durch Fleiß und Sparsamkeit hatte ich seit 1808 mir ungefähr 6000 Thaler erspart, so daß ich vermöge der Unterstützung einiger Freunde, besonders meines redlichen Wilke, im Stande war, an den Ankauf eines mäßigen Landgutes zu denken. Die Vorsehung begünstigte mich dabei sichtbar, so daß ich durch den Kauf des Rittergutes Wolfshayn eine schöne Erwerbung machte, und durch im Voraus bedungene Terminalzahlungen meine Umstände zu verbessern in Stand gesetzt war. Im Februar 1824 bezog ich mein neues Eigenthum und machte davon dem Hrn. Staatskanzler Anzeige, worauf keine Erwiederung weiter erfolgte.

Der inzwischen noch schwebende zweite Proceß war durch die gleich folgenden Actenstücke herbeigeführt worden, in Betreff deren nur daran zu erinnern ist, welche Verfügungen mittelst der Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818 und das Rescript des Hrn. Staatskanzlers vom 6ten Februar 1819, wegen des Fortbezuges meines ganzen Gehaltes bis zur Beendigung des Prozesses und nach derselben erlassen worden waren, so wie daß das eröffnete erste Erkenntniß nicht nur keine Rechtskraft erlangt hat, sondern im Gegentheile an einer in die Augen springenden unheilbaren Nichtigkeit litt.

An den Herrn Regierungsrath Grävell Wohlgeboren

hieselbst.

Ew. Wohlgeboren werden aus dem in Abschrift beiliegenden Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ersehen, daß wir angewiesen sind, die fernere Gehaltszahlung an Sie zu sistiren, und Vorschläge wegen der in Gemäßheit der Crim.-Ordn. §. 222. Ihnen zu gewährenden Alimente zu machen. Wir haben hiernach die Haupt-Casse instruirt, diese aber zugleich angewiesen, Ihnen für den Monat April

50 Thaler — —

zu zahlen, indem wir unsern Antrag bei den hohen Ministerien dahin richten, die Alimente auf 1 Thlr. 16 Gr. — täglich oder 50 Thlr. monatlich festzustellen, uns aber dafür ver-

wenden, Ihnen die Hälfte des Gehalts zu belassen. Von der höhern Entscheidung werden wir Sie in Kenntniß setzen.

Merseburg, den 31. März 1820.

Königl. Preußische Regierung.
N. Rennyer. Kieseneth.

Abschrift.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

Der Regierungs-Rath Grävell dortselbst ist durch das in der fiscalischen Untersuchungs-Sache wider ihn abgefaßte, den unterzeichneten Ministerien von dem Herrn Justiz-Minister mitgetheilte Erkenntniß erster Instanz, seines Amtes entsetzt.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, jetzt und ohne Rücksicht auf eine von dem ꝛc. Grävell etwa noch einzulegende Appellation und deren Ausfall, die, nach der Verfügung vom 6ten Februar v. J. seitdem extraordinair geleistete, bei den allgemeinen Verwaltungskosten als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnete Zahlung des früheren etatsmäßigen Gehalts des ꝛc. Grävell von 1400 Thalern jährlich vom 1sten April d. J. an sogleich einzustellen und anzuzeigen, wie viel dem ꝛc. Grävell an Alimente nach der Bestimmung des 222sten §. der Criminal-Ordnung täglich gewährt werden kann. Die desfallsige Zahlung der Alimente kann jedoch interimistisch immer erfolgen, damit der ꝛc. Grävell keine Ursache zur Beschwerde hat.

Berlin, den 11. März 1820.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
(Gez.) v. Schuckmann. Klewitz.

An eine königl. hochlöbliche Regierung hieselbst.

Einer hochlöblichen Regierung danke ich verbindlichst für die Theilnahme, welche dieselbe in der geehrten Mittheilung vom 31sten v. M. an den Tag gelegt hat. Die Voracten enthalten Spuren genug, daß Niemand diesen Ausgang des Prozesses erwartet, und daß das Erkenntniß erster Instanz alle Erwartungen weit übertroffen hat. (Ein gescheuter und bei der Sache ganz uninteressirter Jurist, der es gelesen, hat darüber das Urtheil gefällt, daß wenn einem fiscalischen Bedienten der Auftrag gemacht worden wäre, gegen mich zu deduciren, oder der öffentliche Ankläger wider mich plädirt hätte, von ihnen auch nichts andres vorzubringen gewesen seyn würde, als was dieses Erkenntniß besagt.)

Um so mehr ist die Eilfertigkeit zu verwundern, womit von diesem Erkenntnisse Gebrauch gemacht worden ist, mein Gehalt einzuziehen, obgleich dieses Verfahren

I. der Intention, welche Se. Majestät der König in der allerhöchsten Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818, und Se. Durchlaucht der Hr. Staatskanzler in dem Rescripte vom 24sten Jan. 1819 zu erkennen gegeben haben, ganz zuwider läuft; auch

II. der in Bezug genommene §. 222 der Criminal-Ordnung schwerlich auf mich Anwendung finden dürfte. Die Korpulenz des ergangenen Erkenntnisses ist seine beste Rechtfertigung, indem sie Jedermann zurückschreckt, die Entscheidungsgründe durchzulesen. Außerdem ist bei geringen Rechtskenntnissen und mäßigem gesunden Menschenverstande leicht zu erkennen, nicht bloß, daß das ganze Urtheil nichtig ist, sondern auch, daß mir von Rechtswegen nichts zur Last zu legen ist, weil auch nicht eine einzige Verurtheilung anders, als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts, hat heraus deducirt werden können.

Ich habe niemals um irgend eine Vergünstigung in Bezug auf meinen Gehaltsgenuß gebeten. Aus freier Entschließung und im eignen Gefühle der Billigkeit haben Se. Durchlaucht, der Hr. Staatskanzler die Einziehung eines Gehaltstheiles während der Untersuchung aufgehoben, und Se. Majestät der König haben solches genehmiget. Es ist sogar später ausdrücklich erklärt worden, daß es keineswegs die Absicht sey, mir den Mehrbetrag des neuen Etats zu entziehen. In der That begreife ich daher nicht, wie gegenwärtig die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen dazu kommen, alles dieses aus eigner Macht zu vernichten, und mir mein Gehalt zu entziehen. Ich muß deshalb auf die Entscheidung des Hrn. Fürsten Staatskanzlers provociren, welcher, wie sie auch ausfalle, ich mich ohne Weiteres unterwerfe.

Dies ist mein Antrag in Bezug auf den Inhalt des hohen Ministerialrescriptes vom 11ten v. M., und würde Alles seyn, was ich zu sagen hätte, wenn dasselbe von Sr. Excellenz dem Hrn. Minister v. Kleewitz allein ausgegangen wäre. Aber ich mag mein Erstaunen nicht bergen darüber, unter demselben auch den Namen Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Schuckmann zu finden. Wie, dieser Mann, der eine Hauptveranlassung des ganzen Prozesses gegeben hat, hat sich nicht gescheut, diesen Befehl zu vollziehen? Ebenderselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht ein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen hat, eilt jetzt, mir auch mein Gehalt zu entziehen? Ich habe jene Sache einst-

weilen ruhen lassen, weil ich hoffte, einen gütlichen Weg der Ueberzeugung aufzufinden. Nunmehr bin ich gedrungen, sie weiter zu verfolgen, da ich bei dieser Behandlung keinen gütlichen Austrag hoffen darf.

Weit entfernt bin ich, Almosen von irgend einem der Männer anzunehmen, die durch den Mißbrauch ihrer Autorität mich in diese Lage gebracht, oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt haben.

Dieser Prozeß liefert das sonderbare Schauspiel, daß der Chef der Justiz aus einem königlichen Befehl: den Grund einer Immediat-Beschwerde zu untersuchen und darauf die Gebühr Rechtens zu verfügen, für sich einen Auftrag heraus interpretirt hat: gegen die Vorschrift klarer Gesetze einen Prozeß über Diensthandlungen einzuleiten, welche von der mir vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich gebilliget worden sind, und aus einer Verwaltung, für welche ich, nach Vorlegung aller Acten, zweimal belobt worden bin, ohne daß meine vorgesetzte Dienstbehörde mich vertreten hätte, noch wegen ihrer Uebereinstimmung angefochten worden wäre. Im Gegentheil hat ebendieselbe nach einiger Zeit sich bewogen gefunden, mich mit den kränkendsten Vorwürfen und Beschimpfungen zu überhäufen, diese ins Publikum kommen zu lassen, mir es aber demnächst zum Verbrechen anzurechnen, daß ich dieses nicht ruhig ertragen, sondern die Unwahrheit der angedichteten Verunglimpfungen durch Offenlegung der einschlagenden Acten nachgewiesen habe. Möge Einer auftreten und sagen, daß diese Darstellung nicht richtig und vollständig sey! Mögen daher die preußischen Gerichtshöfe in tiefster Submission vor ihrem würdigen Chef erkennen, wie sie es gerathen finden! Auch ihr Urtheil wird vor einem höheren und allgemeineren Richterstuhle geprüft werden. Die Verurtheilung entscheidet nicht über das Recht. Auch Jakob Molay und Algernon Sidney sind verurtheilt worden, die Mit- und Nachwelt geehrt hat. Bei uns wurde der brave Prediger Schulz vor wenigen Jahren verurtheilt. Die gedruckten Acten zeigen den Einfluß, der solches bewirkte; und meine Acten werden ergeben, was gegen das Gesetz in meinem Prozesse geschehen ist. Eben so wenig wird es unbemerkt bleiben, daß die Wendung meines Schicksals und der Anfang der üblen Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien genau in die Zeit fällt, wo ich

a) mit Ernst mich gegen die ministerielle Verweigerung der Hülfe des Staats in der drückenden Theurung von 1816 und 1817 erklärte, und

b) die Zumuthung an einen Officianten, von Fabrikengeheimnissen, die er in seiner Stellung abzusehen Gelegenheit

gehabt haben möchte, zum Nachtheil eines Andern Gebrauch zu machen, behandelte, wie sie jeder Ehrenmann nur behandeln kann.

Es wird eine Zeit kommen, wo, was wahr und recht ist, ohne Menschenscheu laut bekannt werden wird. Sie ist auch bei uns so fern nicht. Alsdann werden meine Acten für sehr merkwürdig gelten.

Für meine Person habe ich mich stets willig dem Gesetze unterworfen, und lasse über mich ergehen, was die angeordnete Obrigkeit verfügt. Ich habe entbehren lernen; und wenn es seyn muß, wird auch ein ärmlicheres Mahl mir schmecken, weil es von frohem Bewußtseyn gewürzt werden wird. Möge es Allen eben so gut werden, denen ihr Gewissen nicht ableugnen kann, mitgewirkt zu haben, daß ein Familienvater und Beamter, der bis dahin nur mit Auszeichnung und Beifall gedient hat, um Amt und Brodt gebracht wird. Wenigstens werde ich, soweit es nicht die Rettung meiner Unbescholtenheit erheischt, ihnen nie schaden, vielmehr mich der Gelegenheit freuen, feurige Kohlen zu sammeln.

Merseburg, den 6ten April 1820.

Grävell.

Sr. Durchlaucht dem königlichen Staatskanzler ꝛc. ꝛc. Herrn Fürsten von Hardenberg zu Berlin.

Aus den abschriftlichen beiden Beilagen geruhen Ew. ꝛc. zu ersehen, daß auf Ministerialbefehl mein Gehalt mit dem 1sten d. M. eingezogen worden ist, und daß ich dieserwegen auf Höchstdero Entscheidung antragen zu müssen Grund gehabt zu haben glaube. E. Durchlaucht werden die Gesinnung, ohne welche jener Befehl kaum, wenigstens nicht ohne Höchstdero Genehmigung, hätte erlassen werden können, nicht verkennen, und Sie werden gegenwärtig finden, daß meine frühere Protestation gegen die Wirksamkeit der bei meinem Prozesse nicht gleichgültigen Personen sehr begründet war. Dieses Verfahren zeigt klar, was ich von denselben zu erwarten habe, und ich habe keinen Bewegungsgrund gefunden, meine tiefe Indignation darüber zu verbergen.

Was E. Durchlaucht für angemessen finden und verfügen werden, dem unterwerfe ich mich, sowohl in Absicht des weitern Gehaltsgenusses, als des nach Höchstdero Bestimmung vom 24sten Januar 1819 aufgesammelten Depositums. Ich bitte nur,

1) daß Ew. Durchlaucht hierüber entscheiden und Höchstdero Befehl der königl. Regierung hieselbst zugehen lassen;

2) daß zugleich Höchstdieselben auf mein noch unerledigtes Perhorrescenzgesuch vom 28sten Juli v. J. nunmehro eingehen, und endlich
3) auf meinen gehorsamsten Antrag vom 12ten v. M. Entschließung fassen, da die Acten bald spruchreif werden dürften.

Merseburg, den 6ten April 1820.

Grävell.

Sr. Durchlaucht dem königlichen Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg zu Berlin.

So eben erfahre ich von Jemand, der von Magdeburg kommt, daß der dortigen königl. Regierung, mithin auch wahrscheinlich allen übrigen, durch ministerielle Mittheilung, der bloße Tenor, aber nicht die Gründe, des gegen mich in erster Instanz ergangenen, von mir als nichtig angefochtenen, in jedem Fall nicht rechtskräftigen Erkenntnisses, bekannt gemacht worden ist. Diese Nachricht ist zu merkwürdig, um nicht zu eilen, davon Ew. ꝛc., nachträglich zu meinem gehorsamsten Berichte vom 6ten huj., in Kenntniß zu setzen, mich aller Bemerkungen darüber enthaltend, da die Sache selbst spricht.

Merseburg, den 10ten April 1820.

Grävell.

An eine königl. hochlöbliche Regierung hieselbst.

Wie ich vernommen, ist meine Eingabe vom 6ten v. M. zu den Acten genommen worden, weil eine königl. hochlöbliche Regierung darin keinen bestimmten Antrag gefunden. Es ist indessen meine Absicht gewesen, dadurch zu erklären:

daß, weil die Auszahlung meines vollen Gehalts nicht von den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, sondern von dem Herrn Fürsten Staatskanzler angeordnet, von Sr. Majestät dem Könige durch die Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818 bestätiget, und von dem Herrn Fürsten Staatskanzler späterhin noch unterm 24sten Januar v. J. verfügt worden ist, daß sogar der Mehrbetrag des neuen Etats für mich asservirt werden solle, indem es nicht die Absicht sey, mir denselben zu entziehen; ich dafür halte, daß die vorgenannten königl. Ministerien gar nicht ermächtiget seyn können, diese höheren Anordnungen wieder aufzuheben und eine königl. hochlöbliche Regierung von deren Befolgung zu entbin-

den, und daß am allerwenigsten aus einem offenbar nichtigen Erkenntnisse eine zureichende Veranlassung hierzu zu erkennen sey.

Aus diesen Gründen habe ich erklärt, daß ich gegen die in Rede stehende Ministerialverfügung den Recurs an Se. Durchlaucht den Hrn. Staatskanzler nehme; daher ich meinen ganz gehorsamsten Antrag bestimmt dahin richte:

in Folge dieses meines Recurses baldigsten Bericht zu erstatten und die Entscheidung des Hrn. Fürsten Staatskanzlers darüber einzuholen: wie es ferner sowohl mit meiner Gehaltszahlung überhaupt, als insonderheit mit dem für mich zu sammelnden Deposito gehalten werden solle.

Merseburg, den 6ten Mai 1820.

Grävell.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom 10ten v. M., daß die nothwendige, von Sr. Königl. Majestät gemessenst befohlene Rücksicht auf Ersparung bei allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung nicht gestattet, bei Bestimmung der ferneren Competenz des Regierungs-Raths Grävell bis zur rechtskräftigen Entscheidung der wider ihn schwebenden Untersuchung die gesetzlichen Gränzen zu überschreiten, und daß es daher bei der Anordnung der Königlichen Ministerien, wodurch ihm die Hälfte seiner bisherigen Besoldung bewilligt worden ist, sein Bewenden behalten muß. Die eingereichte Vorstellung des Herrn rc. Grävell erfolgt hierbei zurück.

Berlin, den 11ten Juni 1820.

(gez.) C. F. v. Hardenberg.

Die Acten des durch diese Schriften anderweitig veranlaßten Prozesses sind eines Auszuges nicht fähig, weil Alles zu sehr in einander greift. Sie sind überdies nicht so sehr voluminös und überaus merkwürdig für die Beurtheilung des den Gang dieses Prozesses regierenden Geistes der Rechtspflege der damaligen Zeit. Sie sind um deswillen in der ersten Sammlung der Beilagen vollständig abgedruckt, blos mit Weglassung dessen, was lediglich die Formen oder meine Privatbemühungen zur Herbeischaffung der Beweismittel angeht.

Ich mache lediglich darauf aufmerksam, daß auch in diesem Prozesse nach der Vorlegung der Acten zum Spruche ein Resolut ergangen ist, welches die Erwartung der gründlichsten Erörterung der Sache begründete, daß aber in Folge der ministeriellen Weigerung, der richterlichen Auflage in demselben Genüge zu leisten, und einer desfallsigen weiteren Anweisung des Hrn. Justizministers v. Kirchheisen, davon gänzlich abgestanden und ein Erkenntniß ohne Weiteres abgefaßt wurde, welches sich zu jenem Resolute nach meinem Ermessen verhält, wie die Lieder:

„Jammer hat mich ganz umgeben" ꝛc. zu:
„Eine feste Burg ist unser Gott!" ꝛc.

Im Uebrigen habe ich hierdurch dem eignen Urtheile Niemandes vorgreifen, sondern lediglich meine eigene Meinung verlautbaren wollen. Eben darum, damit Jedermann nach Lesung der Acten ein freies Urtheil zu fällen im Stande sey, werden dieselben offen gelegt.

Die allerhöchsten Ortes bewilligte Niederschlagung des mir zugedachten abermaligen Gefängnisses machte, daß dieser Prozeß ohne weitere Störung der Ruhe in meinem Asyle vorüberging. Um derselben auch ferner so viel zu genießen, als irgend möglich, bat ich um meine gänzliche Entlassung aus dem Staatsdienste, und erlangte dadurch wenigstens so viel, daß Se. Majestät die Gnade hatte:

a) mir einen unbestimmten Urlaub zu bewilligen, und
b) Sich Allerhöchstselbst die Verfügung meiner Wiederanstellung vorzubehalten.

An des Königes Majestät.

Ew. ꝛc. ꝛc. haben durch den mir gegebenen Beweis Allerhöchstdero Gnade mir die besondere Verpflichtung auferlegt, mir deren Erhaltung zu einer wichtigen Aufgabe meines Lebens zu machen, bei der ferneren Nachsuchung meines Rechts die Erlangung der Mittel dazu nur von Ew. M. ꝛc. Gerechtigkeit und Weisheit zu erwarten, und Alles aufzubieten, um durch die That zu bekunden, daß ich das mir bewiesene Wohl-

wollen dankbar zu würdigen weiß, besonders auch dadurch, daß ich Alles vermeide, was von Neuem die Nothwendigkeit herbeiführen könnte, meine Zuflucht zu Allerhöchstdero Person zu nehmen. Eben deswegen gebieten mir aber Klugheit und Pflicht, mich jetzt noch einmal an Ew. K. M. zu wenden, damit ich in diejenige Lage komme, in der es mir möglich wird, diesen meinen Vorsatz zur Ausführung zu bringen.

Denn nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange müßten gegenwärtig die Minister v. Schuckmann und v. Kleewitz über meine künftige Dienststellung sich einigen, und darüber an Allerhöchstdieselben berichten. Es leuchtet aber wohl so sehr ein, daß es schwerlich zum Guten führen kann, wenn ich wieder in dasjenige Dienstverhältniß eintreten soll, aus welchem ich herausgerissen worden bin, daß es ganz unnöthig seyn wird, mich dabei zu verweilen, und ich mich nur deshalb auf meine Vorstellung vom 22sten Februar a. c. beziehen darf. Gewiß irre ich mich nicht in der Voraussetzung, daß eben diese Betrachtungen Ew. K. M. vermocht haben, bereits durch Cabinettsorder zu bestimmen, wie Allerhöchstdieselben Sich vorbehielten, Selbst nach Beendigung meines Prozesses über meine Wiederanstellung im Justizfache Entschließung zu fassen.

Allein dürfte nicht meine Bitte:

für jetzt mich mit Belassung der von mir gegenwärtig bezogenen 700 Thlr. in Ruhestand zu versetzen;

den Verhältnissen noch angemessener seyn? Seit 1802 diene ich dem Staate in mancherlei Verhältnissen, und so, daß ich mich lediglich auf meine Dienstacten berufen darf, wenn ich Anspruch darauf mache, daß der Staat mich wegen der geleisteten Dienste künftig versorge. Mehr als einmal habe ich meine Kräfte durch angestrengte Arbeit so erschöpft, daß nur allein darum hat eine Veränderung meiner Stellung vorgenommen werden müssen, und daß ich erst, seitdem ich auf dem Lande wohne, angefangen habe, mich zu erholen. Jetzt bin ich über 6 Jahr außer Dienstthätigkeit gewesen. Sehr viel hat sich in diesen 6 Jahren, besonders in der Administrationspartie, verändert, was mir fremd geblieben ist, und wogegen ich, eintretend mit den Ideen, mit welchen ich ausgetreten bin, leicht verstoßen kann. Mit einem Worte, ich fürchte selbst, für die jetzt bestehenden Dienstverhältnisse so wenig zu passen, daß es mir weit vorzüglicher erscheint, außer Dienstthätigkeit zu bleiben. Hierzu kommt, daß für den Augenblick die Entfernung von meinem Gute für mich mit unverhältnißmäßigem Verluste verknüpft seyn würde. Die Noth, in welcher die Landwirthe sich dermalen befinden, ist allgemein bekannt. Sie hat für alle denkende Wirthe die Unvermeidlichkeit der Veränderung der Wirthschaftssysteme, und damit die

Bayerische Staatsbibliothek München

Unternehmung neuer Anlagen hervorgebracht. So habe auch ich darauf verwendet, was ich gekonnt habe. Aber diese jungen Anlagen bedürfen noch der Pflege ihres Herren zu ihrem Gedeihen gar sehr, und würden zu Grunde gehen, wenn sie ihnen entzogen würde. So Manches, was ich unternommen, hat schon Beifall und Nachahmung gefunden, und solchergestalt bin ich in diesem Privatverhältnisse nützlich für die Landeskultur meiner Gegend. Wichtiger aber ist der Nutzen, den ich dort durch die Anwendung meiner Rechtskenntniß stifte. Abgesehen von der litterarischen Wirksamkeit, über welche Ew. K. M. ich in meiner letzten Eingabe Rechenschaft gegeben habe, hat das Zutrauen meiner Landsleute bewirkt, daß mein Haus keinen Tag leer ist von Personen, die sich bei mir Rath erholen wollen, und denen ich, obgleich ich nie für Jemand die Feder ansetze, doch darüber meine Ansicht eröffne, ob sie auf dem rechten Wege sind, oder nicht? Da ich mich schämen würde, dafür irgend eine Vergeltung anzunehmen, so ist diese kostenlose Berathung, für meine Gegend, eine zwar unbemerkte und stille, nichtsdestoweniger seegensreiche Wirksamkeit. Neuerdings hat sich der Fürst v. Pückler auf Muskau, der mit seinen sonstigen Unterthanen in Folge der Auflösung der bäuerlichen Verhältnisse in eine ungeheure Menge von weitaussehenden Prozessen verwickelt worden ist, mit den letzteren dahin vereiniget, diese Streitigkeiten durch meinen schiedsrichterlichen Ausspruch zu beendigen, wie die Original-Anlage beweiset. Es ist die Frage, ob ich, selbst bei irgend einem Collegio angestellt, so viele Gelegenheit hätte, nützlich zu werden? Der Mann, der Gutes stiften kann und will, wirkt überall. Darum wiederhole ich meine Bitte, daß Ew. K. M. durch meine Versetzung in Ruhestand, wobei ich freilich die Pension nicht entbehren kann, mich in meinem jetzigen Verhältnisse belassen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn Allerhöchstdieselben künftig meine Kräfte in Anspruch zu nehmen nöthig finden sollten, ich dem allerhöchsten Befehle willig zu folgen bereit seyn werde. Sollten indessen Ew. K. M., ungeachtet der vorgetragenen Gründe, auf diese meine Bitte nicht eingehen, sondern schon jetzt verfügen wollen, daß ich ferner im Staatsdienste unmittelbar thätig seyn soll; so richte ich meinen Antrag dahin:

daß Allerhöchstdieselben dem Justizministerio eröffnen, wie es Allerhöchstdero Absicht sey, mich ferner im Justizdienste zu beschäftigen, und daß das Justizministerium desfallsige Vorschläge einreichen solle.

Da einer Seits nicht sogleich eine Stelle vacant seyn wird, welche der mir zugesicherten Anciennität und meinem

Besitzverhältnisse angemessen ist, indem billigerweise darauf Bedacht zu nehmen seyn wird, daß ich nicht allzuweit von meiner Besitzung mich befinden kann; so wird es dadurch gerechtfertiget werden, wenn ich noch bitte, daß Ew. K. M. zugleich bestimmen:

wie bis dahin, daß eine angemessene Stelle mir angewiesen werden werde, die Fortzahlung der 700 Thlr. aus der Generalstaatscasse, als Wartegeld, noch fortbestehen solle,

damit die Casse hierzu mit der nöthigen Anweisung versehen werde.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

Grävell.

An den Regierungsrath Grävell hier.

Schützen-Straße Num. 73. (bei etwa schon erfolgter Abreise zu Wolfshagen bei Spremberg).

Ich kann Ihrem Gesuche, Sie mit dem Genuß des halben Gehalts in den Ruhestand zu versetzen, nicht statt geben, da Sie vollkommen dienstfähig sind; vielmehr behalte Ich Mir vor, über Ihre anderweitige Anstellung zu verfügen, wenn sich eine angemessene Gelegenheit dazu findet. So lange dieses nicht geschieht, habe Ich Ihnen den Fortbezug Ihres halben Gehalts à 700 Thlr. als Wartegeld bewilligt und dem Finanz-Minister diesem gemäß angewiesen.

Die Beilage Ihrer Vorstellung vom 7ten d. Mts. erhalten Sie hierbei zurück.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

Mein sehnlichster Wunsch war hierdurch erfüllt. Wenngleich mein König durch die ihm gemachten Vorträge Sich zu manchen Verfügungen hatte vermögen lassen, die mir großen Nachtheil gebracht hatten, so lagen doch zu viele Beweise vor, und ich erfuhr es überdies aus zuverlässiger Quelle, daß Se. Majestät nicht ungehalten auf meine Person seyen, daß vielmehr Allerhöchstdieselben meinen unbiegsamen und ungebeugten Rechtssinn erkannt hatten und ehrten.

Unter der unmittelbaren Verfügung und Schutze dieses Monarchen zu stehen, und der Disciplinargewalt aller derer enthoben zu seyn, deren ungünstige Gesinnungen gegen mich

Bayerische Staatsbibliothek München

mir sattsam bekannt waren [10]), mußte mir eine große Beruhigung gewähren, so daß ich in der freien schönen Natur mit sorglosem Gemüthe mich ergötzen und eines im Stillen wirksamen Lebens erfreuen konnte. Es war mir ja gut ergangen auf der Welt. Die Stürme, welche durch die Aeste meines Lebensbaumes gefahren waren, und einige Zweige abgebrochen hatten, waren vorüber gefahren, ohne den Stamm zu erschüttern, hatten vielmehr nur bewirkt, daß er mit seinen Wurzeln um so kräftiger in seinen Boden eindrang, sich befestigte und reichlichere Nahrung aus ihm saugte. Heiterkeit und Frohsinn begleiteten mich auf meine Villa; es gab wenig so glückliche Menschen, als ich mich fühlte.

Selbst das Bewußtseyn, in diesen Stürmen fest gestanden zu haben, nie kleinmüthig und verzagt gewichen, auch nicht durch ein so mächtiges Uebergewicht zu Boden geworfen zu seyn, gab eine innere Genugthuung. Auf der andern Seite hatte ich deutlich eingesehen, daß ich zu dem Geiste und der Richtung der gangbaren Staatsverwaltung ganz und gar nicht passe; daß ich viel zu schwach sey, dieselbe unmittelbar aufzuhalten oder zu ändern; und daß es eine nutzlose und mir verderbliche Kraftanstrengung seyn würde, darauf auszugehen oder auch nur in ein Verhältniß zu treten, wo bei Wahrheitsliebe und Redlichkeit im Berufe solches nicht

---

10) Eine Anekdote, die leicht durch Zeugen zu erweisen ist, sey hier angeführt, weil sie durchaus charakteristisch ist. Als der Hr. Minister v. Schuckmann zum letzten Male bei seinem Sachwalter in Breslau gewesen ist, stellte er sich, während jener Etwas expedirte, an dessen Arbeitstisch, einen Band der auf demselben liegenden Biographie des Contemporains (oder eine andre Sammlung der Art) in die Hand nehmend, und schlägt den Artikel über sich selbst auf. Nachdem er ihn durchgelesen, macht er das Buch mit den Worten zu: „Das hat kein andrer Mensch, als der (das Beiwort ist mir entfallen) Grävell geschrieben; aber ich werde es ihm schon gedenken.“ Der Hr. Minister irrte sich. Ich habe nicht den geringsten Theil an jenem Artikel. — Umgekehrt, als Herr v. Kamptz die von mir geschriebene Darstellung des Ganges und Ausganges des Fonkschen Prozesses aus der Allg. Litteratur-Zeitung nochmals in die Jahrbücher der Gesetzgebung hatte abdrucken lassen, und dem Hrn. v. Schuckmann ein Exemplar davon überschickte, überhäufte der Letztere den Ersteren mit Lobeserhebungen über diese (nach) seinem Urtheile) treffliche Arbeit. Diese hat Hr. v. Kamptz unter Namhaftmachung des wahren Verfassers abgelehnt, worauf ihm geantwortet wurde: „Man habe nie an der Geschicklichkeit des Letzteren gezweifelt; doch andere dies Nichts.“

ganz von mir zu vermeiden gewesen wäre. Die mir von der Vorsehung geschenkte Muße hatte ich gewissenhaft angewendet zum ernstlichen Studium in der Rechts- und in den Staatswissenschaften, und hatte mich bemüht, darin überall zu deutlicher Erkenntniß zu gelangen. Das Litteraturblatt von 1819 behauptet in der Beurtheilung der Neuesten Behandlung, daß ich in meinen Staatsansichten ein Idealist sey, indem ich eine Vollkommenheit der Rechts- und Staatsverwaltung verlangte, welche zwar an sich wohl begründet, aber bei den Schwächen der Menschen in der Robe nirgends zu erwarten sey. Allein dem ist nicht so. Um zu wissen, was gut oder schlecht, recht oder unrecht sey, müssen zwar alle Regeln der Verwaltung bis zur denkbarsten Vollkommenheit gebracht, mithin in ihrer Anwendung als ideal erkannt, auch bei der Vergleichung irgend eines Vorganges damit und dem darüber zu fällenden Urtheile also vergegenwärtiget werden; aber von dem Urtheile über die Sache und den Werth oder Unwerth einer Handlung ist das Urtheil über die Schätzung der handelnden Person völlig verschieden. Sehr guten Menschen begegnet es, Tadelnswerthes zu begehen, und der schlechteste Mensch verübt mehrere gute Thaten. In der Sache immer das Ideal vor Augen zu haben, aber über die Personen milde zu richten, nicht die Verwirklichung des ersteren als schon vollbrachtes Werk, aber als die beständige Aufgabe eines jeden Staatsmannes sich vorzustellen, das ist, meine ich, die richtige Denkweise dessen, dem ein gültiges Urtheil in Staatsangelegenheiten zusteht. Nie gebe der Mensch das Bestreben und die Hoffnung der steten Annäherung an das auf, was er als das Ideal des Rechten, Guten und Weisen erkannt hat!

Von demjenigen jedoch, was ich durch die Ausbeute der Wissenschaft und des eignen angestrengten Nachdenkens, als Bedingung der fortschreitenden Wohlfahrt des Staats und des Glückes der Menschheit deutlich eingesehen hatte, sah ich in der Wirklichkeit sich merklich entfernen, bedeutende Rückschritte thun, mancherlei aufgekeimtes Gute unterdrücken, nicht selten das Kind mit dem Bade ausgießen[11]), beseitigte Vorur-

11) Ein Beispiel für viele: Das Turnen! Welche Kraft an Leib und Seele es dem jungen Volke schafft und übt, und wie in ihm

theile wieder aufleben, und manche Veranstaltungen treffen, in denen ich die Vorbereitung und den Vorboten ärgerer Dinge ahnend erblickte. In mehr als einer Gestalt und unter mehr als einer Verhüllung sah ich die Selbstsucht ihr Wesen listig und verschlagen, aber dreist und frech treiben, um so sicherer und erfolgreicher, je mehr sie, immer dadurch ihr Reich vergrößernd, der Selbstsucht aller Einzelnen schmeichelte und hülfreiche Hand bot. Ich sah, daß die Erregung im Anfange unsers Jahrhunderts, lediglich durch die Noth erzeugt, mit der überwundenen Noth wieder erlosch, und wie die Männer und Männlein mit Wasserkannen liefen, jedes Fünkchen davon auszugießen, das noch etwa irgendwo glimmte, anstatt dieses heilige Feuer auf den Altären des Vaterlandes zu sammeln, und mit den reinsten Händen zu hegen und zu pflegen. Ich sah die Leute, welche 1812 weislich daheim geblieben waren, und sich fein still gehalten hatten, nachdem die Gefahr vorüber war, immer lauter werden und immer mehr Einfluß gewinnen, sich enger an einander anschließen und die Männer der Zwischenzeit von den Stellen wieder entfernen, auf welche diese jene gehoben hatte [12]). Die neun Jahre meines Aufenthaltes in Merseburg von 1815 bis 1824 umfassen eine Zeitperiode, welche, eine der gewaltigsten in der Geschichte der Politik, den raschesten Wechsel ihrer Ansichten und Absichten in sich schließt, und der Folgezeit eine gewaltige Reaction bereitete. Der Aufruf des Fürsten Kutusow vom 26sten März 1813, die heilige Allianz, und die Anrede des Kaiser Nikolas an die Warschauer Municipalität [13]) können als drei merkwürdige Offenbarungen des veränderten Geistes des Zeit betrachtet werden, wenigstens in so

---

allein die Heilung des größten Uebels unserer Zeit, der immer mehr überhandnehmenden Völlerei und Unkeuschheit zu finden ist, darüber möge man v. Eckendahl hören!

12) Drei der verdienstlichsten Männer, v. Humbold, v. Beyme und v. Bayen, mußten mit einemmale aus dem Staatsministerio ausscheiden.

13) Daß nicht ein Einziger dem Kaiser, ehrerbietig und freimüthig, geantwortet hat, das halte ich in alle Wege für ein sehr übles Zeichen. Vor einem so hochherzigen Manne, wie Kaiser Nikolas, ist es nicht einmal gefährlich, ein wahres und edles Wort der Vertheidigung auszusprechen.

weit, als dieser Geist von obenher angefacht wird, und als sich die Rückwirkungen davon unausbleiblich anreihen. Noch kein Viertel Jahrhundert liegt zwischen ihnen, und welcher Wechsel! 14)

Nichts desto weniger mußte demjenigen, der den Gang des ersten Wiener Congresses beobachtet und aufmerksam verfolgt, vorzüglich die Gestaltung Deutschlands und des Bundes der deutschen Regierungen in seinem Wesen aufgefaßt hat, von Anfang an klar werden, wohin die Richtung gehe, und daß aus derselben unausweichlich Zwiespalt und Reibungen hervorgehen mußten, zumal bei der von den Regierungen selbst ausgegangenen Stimmung der Völker, ihren Erwartungen, auf Zusagen gegründet, und bei dem Bewußtseyn ihres anerkannten Verdienstes und ihrer Anstrengungen 15). Die Gestaltung des deutschen Bundes ist für den ganzen Zustand Deutschlands, und mittelbarerweise, ich möchte sagen passiverweise, für den Zustand Europas nachtheilig geworden, indem er durch die ganze Form seiner Zusammensetzung und seines politischen Lebens, vermöge der Schwierigkeit seiner Entschlußfassungen, mehr verneinend und hindernd, als bestimmend und fortbewegend seyn muß, in seinen Bewegungen aber dem Anstoße des Uebergewichts der mächtigsten Glieder nicht widerstehen kann. Ganz unbedenklich hat Deutschland, abgesehen hier von den Mediatisationen und ihren Wirkungen, durch die Umgestaltung aus einer Monarchie in eine reine Aristokratie nichts gewonnen, sondern nur all das Gute eingebüßt, was das Ansehen, die Einheit und die Oberherrlichkeit des Kaiserthumes noch vermochte 16). Daß die dringenden Bitten derjenigen,

---

14) Es scheint überhaupt, daß in dem Maße, wo die Menschen und Völker einander näher gebracht werden, auch alle geistige Entwickelungen raschern Schrittes gehen. Was wird es erst werden, wenn Dampfböte und Dampfwagen alle Winkel der Erde durchfliegen! Wer getraut sich die Gedanken und Vorstellungen aufzuhalten, welche auf ihnen in der Brust der Menschen von einem Welttheile zum andren getragen werden? Wie albern erscheint bei dieser Erwägung jedes Unternehmen irgend einer Gedankensperre! — —

15) „Ich lernte, als ich weiter kam, daß Leidenschaften niemals unterdrückt werden können, sondern daß man es darauf anlegen muß, sich ihrer zu bemächtigen und sie zu leiten, und daß, sobald sie geleitet wurden, man sie eher nähren, als unterdrücken muß.“ Bulwer.

16) Auch in dem weiland deutschen Reiche war mit der Zeit

welche dies wohl erkannten, nichts ausgerichtet haben, und daß es bei der Weigerung der Wiederherstellung der deutschen Kaiserkrone bewendet hat, ist ein um so größeres Unglück, als eben dadurch eine Blosstellung des deutschen Bürgerrechts und Rechtsungewißheit ganz von selbst entstehen mußte. Denn

1) ist es unbestreitbar, daß jeder Deutsche ein dreifaches Bürgerrecht genoß, das seines Orts, seines Landes und des Staats, welches letztere eben die gesammten Gerechtsame und Obliegenheiten jedes Einzelnen in seinem Verhältnisse zu Kaiser und Reich in sich begriff. In dieser Beziehung nun gaben sich von selbst die Fragen an die Hand: Hat darum, weil der Kaiser seine Krone niederlegte und kein neuer wieder erwählt worden ist, ferner darum, weil Napoleon das deutsche Reich für aufgelöst erklärte und die meisten Fürsten zur Eingehung des Rheinbundes zwang, von Rechtswegen auch das Daseyn des deutschen Reiches aufgehört? ferner, wie immer diese Frage beantwortet werden möge, wie verhält es sich mit

---

die Aristokratie das vorherrschende Element geworden. „Der Körper des deutschen Reichs, sagt Vico, ist ein System von vielen freien Städten und souveränen Fürsten, deren Haupt der Kaiser ist; und in den Angelegenheiten, die den Zustand des Reichs selber betreffen, wird es aristokratisch regiert. Hierbei ist zu bemerken, daß souveräne Mächte, sobald sie sich in Bünde, entweder für ewig, oder auch nur für einige Zeit, zusammenschließen, von sich selbst dazu kommen, aristokratische Zustände zu bilden, in welchen die ängstlichen Beargwöhnungen Raum finden, die den Aristokratien eigen sind.“ Hat Vico Recht, so folgt von selbst, daß

a) gegenwärtig Deutschland ein politischer Körper ohne Kopf ist; und daß

b) da alles Lebendige das Bestreben in sich hat, sich nicht nur zu erhalten, sondern auch zuzunehmen, die Aristokratie das Bestreben nicht aufgeben wird, sich innerlich und äußerlich immer mehr zu befestigen und auszudehnen, sich immer mehr abzuschließen und ihre Herrschaft über Alles zu erstrecken. Es giebt nur ein einziges Mittel, was diesem Streben entgegen zu wirken vermag, wenn nämlich alle Verhandlungen durchaus öffentlich gepflogen werden müßten. Sicher aber wird die Aristokratie sich von selbst hierzu nicht entschließen; im Gegentheil ist die Zunahme des Geheimnisses ein zuverlässiges Kennzeichen des Wachsthumes des aristokratischen Geistes.

Die Oeffentlichkeit, die Vermittelung der Verständigung und Vereinigung denkender Wesen über Alles, was sie angeht, eben darum aber auch eine unwiderstehliche Macht gegen Alles, was die Menschheit trennt, auflöst und sondert, ist es ein Wunder, daß sie von allen denen gehaßt und verschrieen wird, deren ganzes Streben in Sonderung, Bevorzugung und Beherrschung aufgeht?

den staatsbürgerlichen Rechten sämmtlicher Landeseinwohner, und besonders mit demjenigen Theile derselben, welcher dem Einzelnen, so wie den Landständen, Sicherheit und Schutz gegen Ungebürnisse gewährte, so von Landes-Hoheitswegen unternommen wurden? Wer hatte die Befugniß und die Vollmacht, hierin ohne Vorwissen und Zustimmung derer, die sich im unableugbaren Rechtsbesitze befanden, Etwas zu ändern oder abzuschaffen? Allerdings ermangelte es an einem Organe, durch welches dieser Rechtsinbegriff vertreten, vertheidiget und zur Erklärung gebracht wurde; allein daraus, daß es aus Mangel dieses Organes seine Stimme nicht hat erheben und geltend machen können, folgt noch keineswegs seine rechtmäßige Verurtheilung zum Verstummen, noch eine Unrechtmäßigkeit aller Klagen über dieses Verstummen. Andrer Seits

2) ist es eben so ausgemacht, daß die Fürsten Deutschlands zwar nicht blos durch die Erklärung des Kaiser Napoleon die Souveränität erlangen konnten, als daß sie mit der thatsächlichen Auflösung des deutschen Reiches auch thatsächlich ganz von selbst souverän geworden sind. Nur ist es eine Quelle großen Uebelstandes, daß die Begriffssphäre dieses fremden Wortes keineswegs so bestimmt ist, daß nicht damit die abweichendsten Vorstellungen verknüpft werden konnten, oder worden sind. So viel ist nicht zu leugnen, daß es, wie das deutsche Wort: Freiheit, mehr die Ableugnung eines höheren Zwanges, als die Bethätigung eines Vermögens oder einer Kraft, bezeichnet, und daß es ohne alle Beziehung auf Willkür zu verstehen ist. Denn es gab in Frankreich Parlamente, welche den Namen: souveräne Höfe, führten, obgleich ihr Geschäftskreis ein verfassungsmäßig bestimmter war und sie der Majestät der Krone unterworfen waren. Die Souveränität besteht sonach in dem Rechtszustande der eigenen gesetzmäßigen Entschließung und Ausführung ohne Störung oder Hemmung eines unbefugten fremden Willens oder gar der Willkür eines Andern. Keinesweges also begreift die Souveränität

A. in sich eine Ungebundenheit, Gesetzlosigkeit, Uneingeschränktheit, Unverantwortlichkeit, mit einem Worte Willkür. Die Könige von Frankreich, England, Schweden, Sachsen und Würtemberg sind nicht weniger souverän, als die

Beherrscher von Rußland, Preußen oder Dänemark. Ebenso wenig

B. entbindet die Souveränität von obhabenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, mögen solches die allgemeinen aus dem Rechtszustande der Regierung von selbst hervorgehenden Pflichten eines jeden Regenten seyn, oder besondere Verpflichtungen, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, rechtliches Herkommen und hergebrachte Landesverfassung überkommen sind. Es darf sonach Niemanden weiß gemacht werden, daß irgend ein deutscher Fürst um der Souveränität willen befugt sey, das rechtlich bestandene Staatsrecht in seinem Lande nach seinem Gefallen umzustoßen, umzuschaffen oder sich davon loszusagen, wie dies von mehreren deutschen Fürsten auf den Wiener Conferenzen selbst rühmlich erklärt worden ist [17]). Wenn aber dem so ist, und wenn fer-

---

17) Am deutlichsten hat sich Hannover in seinem Votum v. 21sten Octbr. 1814 hierüber ausgesprochen: „Se. königl. Hoheit können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung der deutschen Staaten im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativ-System ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruheten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen, und selbst in denjenigen Landen, wo keine ständische Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten. Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen nothwendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure Etwas vergeben konnten. Sie durften kein Gegenstand der Transaction seyn. Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundsacte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besondren Ursachen stets ausgesetzt. Eben so wenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in denen diese die Souveränitätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht gesetzmäßig besessenen Rechte über ihre Unterthanen ihnen hätten beilegen können oder wollen. Jene Rechte machten eines Theils keinen Gegenstand der Transaction aus, anderen Theiles liegt in dem Begriffe der

ner Niemand widersprechen wird, daß kein persönliches Rechtsverhältniß eigenmächtig oder durch einen Vertrag mit Andren aufgehoben und verändert werden dürfe; so folgt auch ganz von selbst, daß durch die Eingehung des deutschen Bundes kein Fürst irgend einen Theil des Staatsrechtes seines Landes umstoßen oder verletzen durfte, daß die Rechtsbeständigkeit jenes Vertrages selbst und aller einzelnen weiteren Erfolge und Vorgänge in demselben bedingt ist, durch die vollständige Beobachtung aller verfassungsmäßigen Obliegenheiten und Bestimmungen; und daß auch kein Bundesbeschluß hiervon auf irgend eine Weise entbinden oder zu dem Entgegengesetzten rechtlich verbinden kann. Nur als Regent seines Landes hat jeder einzelne Fürst den Bund geschlossen und bleibt als solcher dessen Mitglied; mithin kann und darf der Bund in dem Umkreise der Rechtsverhältnisse eines Jeden Nichts vernichten, und weder ein- noch vorgreifen.

Wenn dies klar ist, wenn der Begriff der Souveränität alle Willkür ausschließt, so darf diese auch in dem Begriffe vom Unterthan nicht vorkommen. Ein Unterthan ist mit nichten ein Mensch, welcher der Willkür irgend eines Andren unterworfen ist, und weder selbst denken noch darüber urtheilen darf, welches sein Rechtszustand sey, vielmehr den Einfällen, Launen und Geboten seines Herren oder dessen Dienern unbedingten und unbedenklichen Gehorsam zu erweisen schuldig ist. Im Gegentheil hat jeder Unterthan, wie seine Pflichten, so auch seine Rechte, denen die Pflichten der Regierung genau entsprechen, und die entweder ausdrücklich durch Urkunden bestimmt, oder stillschweigend durch das Herkommen eingeführt,

---

Souveränitätsrechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

Der Hr. Fürst v. Metternich fand sich durch diese Note veranlaßt, in dem Comité vom 22sten 1814 die Bemerkung zu machen, „daß in neueren Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Worte: Souveränitätsrechte, confundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten", weshalb das Comité ausdrücklich ad Protocollum notiren zu lassen angemessen erachtete: daß man unter dem Ausdrucke: Regierungsrechte, dieselben, als Souveränitätsrechte, verstehe.

oder, wo auch dieses schweigt, aus der Urquelle alles Rechts, aus der Vernunft, erkennbar sind. Denn enthielte nicht die Vernunft den Begriff vom Rechte, und vermöchte sie nicht aus ihm selbst alle Anwendungen und Aeußerungen desselben zu denken und zu unterscheiden, wie wollte es irgend ein Recht auf der Welt geben?

Furchtbar und gottlos ist deshalb die, jetzt oft wiederhallende Lehre, daß die Fürsten nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich seyen; daß um deswillen sie thun und lassen, schaffen und vernichten mögen, was sie über sich selbst gewinnen können; und daß es Niemanden erlaubt sey, darüber zu urtheilen, noch weniger Lob oder Tadel, Zufriedenheit oder Unzufriedenheit darüber laut werden zu lassen. Gott und seinem Gewissen ist jeder Mensch verantwortlich; die Fürsten, welche Menschen sind, können hiervon nicht ausgenommen seyn. Aber jeder Mensch vermag sich nur Gott so zu denken, als seine Erkenntniß in die Vorstellungen vom Göttlichen eingedrungen ist, und diese sein Gemüth erfüllen. In seiner Vorstellungsweise macht sich daher ein Jeder seinen eignen Gott, und verehrt, liebt und fürchtet ihn in eben dem Maaße, als er ihn erkennt! Die Sünder haben die wenigste Scheu vor Gott, sonst könnten sie der Sündenlust nicht Raum geben in ihrem Herzen bei solcher Scheu. Das Gewissen ist eine furchtbare Gewalt im Menschen; aber es ist nicht immer wach, und läßt sich gar sehr irren. Als König Philipp die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums durch den blutigen Alba den Niederländern aufzwingen ließ, und König Karl aus seinen Fenstern auf die Hugenotten, seine Unterthanen, schoß, waren beide gewiß in ihrem Gewissen mit sich ganz zufrieden. Das Gewissen hinderte weder den Kaiser Nero, sich an dem Brande Roms zu ergötzen, noch den König Heinrich von England, seiner Brunst und Blutdurst zu opfern, wornach ihm gelüstete. Wenn es furchtbare Greuelthaten nicht hinderte, wie viel weniger ist Verlaß auf dasselbe, wo es sich um minder auffällige Frevel oder Unbille handelt!

Wer Pflichten auf sich hat, ist nicht blos diesen inneren und unsichtbaren Richtern verantwortlich, sondern auch äu-

ßerlich dem, welcher die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu gewärtigen hat. Verantwortlich seyn, heißt aber nicht: Rechenschaft geben, oder Gericht über sich ergehen lassen, und Strafen erdulden. Jede Strafe setzt unumgänglich ein Strafgesetz voraus; wo dieses nicht gegeben werden kann, kann jene nicht Statt finden. Strafloſigkeit und Verantwortlichkeit sind ganz verschiedene Dinge. Diese besteht nur in der Verbindlichkeit zur Vertretung des begangenen Unrechts, oder bei deren gänzlicher Unmöglichwerdung zur Räumung der gewissenlos gemißbrauchten Gewalt. Die ganze Welt erkennt die Rechtmäßigkeit der jetzigen Könige von England, Schweden und Frankreich an, und folglich der Entsetzung der Häuser Stuart, Wasa und Bourbon. Die neueren Vorgänge in Braunschweig und Cassel lassen keinen Zweifel, daß die Fürsten Deutschlands darüber einverstanden sind, wie das Laster sich nicht auf dem Throne brüsten und der Purpur nicht ein Deckmantel der Abscheulichkeit seyn dürfe; sie haben selbst einen offenbar Unwürdigen aus ihrem ehrwürdigen Kreise gestoßen, und damit einer Regel des Staatsrechtes gehuldiget, welche die sicherste Grundlage ihrer Regierungen ausmacht.

Ueberhaupt sind die Fürsten und Völker einiger und einander bei weitem mehr zugethan, als es diejenigen zugeben wollen, welche gar zu gern Zwietracht zwischen beide aussäen und jenen Mißtrauen gegen diese einflößen möchten, um sich ihnen als dienstfertige Helfer unentbehrlich zu machen und unter dem Ansehen derselben ihr eigenes und ihrer Nepoten Interesse bestens zu bedenken. Wo ist ein Volk, das nicht seinen redlichen Fürsten aufrichtig liebt und vertraut, seinen Thron mit der Leibwache der Gesammtheit umgiebt, und Vaterland und Fürst für unzertrennlich achtet? Umgekehrt bekennen die Fürsten mit Freuden ihren Beruf und ihre Obliegenheit, für das Wohl ihrer Völker zu leben und den Scepter zu führen; es dürfte wohl nicht einen geben, welcher anzuerkennen sich weigern würde, daß er für das Volk, das Volk nicht für ihn da sey. Wenn gleich solchergestalt unverkennbar eine Richtung des politischen Lebens zur innigeren Verbindung der Fürsten und Völker, das heißt zu einem geregelten und sich verbessernden politischen Zustande besteht, so ist doch darum

eben so wenig zu verkennen, daß das Fortschreiten seiner Vervollkommnung häuptsächlich von denen aufgehalten und möglichst hintertrieben wird, welche, sich aus dem Volke aussondernd, den Staat zu einem Bienenstocke machen möchten, in welchem die große Menge Arbeitsbienen dazu bestimmt ist, die Mittel eines genußreichen Lebens für sie herbeizuschaffen, damit sie allein den Weiser umgeben, unterhalten und mit ihm zu Tische und zu Bette gehen. Diese Aristokratie des Erbadels, bei weitem noch mehr aber der Staatsbeamten, ist es hauptsächlich, welche die Fürsten umkreiset, verderbliche Grundsätze und Lehren erfindet und prediget, eine Scheidewand zwischen Fürst und Volk bildet, und alle ihr zu Gebote stehenden Mittel vornämlich auf die Befestigung und Verdichtung eben dieser Scheidewand verwendet, so, daß sie die Fürsten selbst dafür zu gewinnen und sie dazu zu mißbrauchen wissen, ihnen dabei noch behülflich zu seyn. Es ist hiermit auf keine Weise gesagt, daß alle Mitglieder dieser Stände in diesem Sinne denken und handeln; es giebt deren eine große Zahl, welche weit davon entfernt sind und sogar entgegenarbeiten; eine noch größere Zahl unbedeutender Mitglieder kommt gar nicht in Betracht, weil sie einflußlos sind; auf der andren Seite aber folgen auch viele ganz unbewußt und absichtslos dem erhaltenen Antriebe; selbst die Zahl derer, deren Gewicht in die Wagschale fällt, und die wohl wissen, wornach sie trachten, ist nicht klein [18]).

Diese nun haben aus der Erfahrung sich diejenigen Kunstgriffe abgezogen, welche ihrem Zwecke förderlich sind. Es ist von Nutzen, dieselben zu kennen. Hieher gehören vornämlich

A. den Fürsten und der fürstlichen Gewalt auf alle Weise zu schmeicheln; den Glanz derselben durch alle Arten

---

18) Der Philosoph auf dem Throne, der Wahrhafte, der Vater des Vaterlandes, Kaiser Marc Aurel, hat schon in seinem Tagebuche angemerkt: „Vom Fronto habe ich gelernt, was tyrannische Verleumdung und Ränkemacherei und heuchlerische Verstellung ist, und daß doch die meisten unsrer Adlichen (Eupatriden) die lieblosesten Leute sind". — Er übertrug, nach Kestner, dem Lucian die Präfectur von Aegypten, weil er Geschäftsleben und gutes Einkommen für das probateste Gegenmittel gegen die schriftstellerische Wirksamkeit eines reizbaren, Alles angreifenden, Autors erachtete.

der Vorstellung zu erhöhen, und ihnen selbst einzureden, daß jedes andre Licht auf Erden in und vor demselben verdunkelt werden müsse; daß die Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit eine angeborne Zierde der Machtvollkommenheit und es ein Verbrechen sey, daran irgend zu zweifeln; daß der Fürst über dem Gesetze stehe, und dessen Beobachtung und Anwendbarkeit in jedem einzelnen Falle seinem und seiner Stellvertreter Ermessen anheim gegeben bleiben müsse, indem die Gesetze nur für das Volk sind, und dieses in jedem Falle unbedingten Gehorsam schuldig sey. Eine Menge von Druckschriften verkünden diese Lehren, und ich mache mich anheischig, die Behauptung einer jeden in Actenstücken nachzuweisen. Es ist damit aber nicht darum zu thun, den Fürsten in Wahrheit einen Dienst zu erweisen; denn die Fürsten stehen hoch genug, um nicht auf so schwachen Stangen höher gehoben werden zu dürfen, und sie sind nicht ausgenommen von der allgemeinen Regel, nach welcher derjenige, der sich selbst erhöht, erniedriget wird. Aber jene Lehren machen es möglich, in jedem vorkommenden Falle sich an die bestehenden Regeln nur zu binden, wenn sie gefallen, außerdem aber einen triftigen Vorwand geltend zu machen, etwas Anderes zu belieben; sie erschweren den Ueberblick und die Beurtheilung der Verwaltung jedes einzelnen Geschäftszweiges und aller zusammen, weil sie daran gewöhnen, jeden einzelnen Vorgang für sich zu betrachten, ein Ueberblick und eine Beurtheilung hingegen nur durch eine regelmäßige Eintheilung und Ordnung des Einzelnen in gemeinschaftliche Fächer und unter allgemeine Regeln möglich ist; solchergestalt entwinden sie den Händen der Regenten die ganze eigentliche Geschäftsführung und übertragen sie auf dessen Diener, indem jenen nur die Genehmigung der Vorträge und Vorschläge vorbehalten bleibt, deren Erlangung um so weniger entstehen kann, je weniger die Regenten die Sachen selbst kennen lernen und selbst darin arbeiten; sie verschaffen sich auf diese Weise die Möglichkeit und das Vermögen, unter dem Schutze der allerhöchsten Genehmhaltung Alles nach eigenem Gefallen zu machen und keine Verantwortlichkeit zu besorgen; sie bewirken, daß im Grunde die ganze Idee der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, besonders der

höchsten, zu einem leeren Scheine wird, weil die Fürsten nicht umhin können, sich ihren Räthen anzuvertrauen, und weil in diesem Vertrauen die Uebereinstimmung und Billigung, zum allerwenigsten die Verzeihung der nicht zu rechtfertigenden Fälle, nicht leicht entstehen kann. Um dieser Verantwortungslosigkeit willen werden

B. denn auch die Fürsten möglichst gegen jede Verfassungsurkunde eingenommen und die Sehnsucht der Völker darnach für eine Aeußerung ihres Verlangens nach Volksherrschaft und Untergrabung der fürstlichen Souveränität ausgegeben. Gleicher Widerwille wird gegen die Oeffentlichkeit oder Veröffentlichung der Staats- und Verwaltungsangelegenheiten erregt [19]). Denn es liegt am Tage, daß, sobald eine Staatsverfassung nur einigermaßen gesetzlich festgestellt ist, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten zu einer unausweichbaren Wirklichkeit werden muß, und daß die Oeffentlichkeit weiter sieht und eindringt, als die Oberaufsicht des Fürsten, welcher sich leichter zu entziehen ist, als jener. Es ist zwar andem, daß jeder Staat, der irgend diesen Namen verdient, nothwendigerweise seine Verfassung, wenn auch nicht urkundlich, besitzen müsse, weil die ganze Idee des Staats eine Vorstellung der Vernunft, eine Rechts-Idee ist, mithin sich nach den Gesetzen des Vernunftrechts richten muß. Eben dasselbe gilt aber von den Menschen überhaupt und allen ihren Rechtsverhältnissen, und ergiebt unwiderleglich,

1) daß es überall gar kein positives Recht geben kann, so mit dem Vernunftrechte in ersichtlichem Widerspruche steht, und

2) daß ebenso wenig, als das Vernunftrecht sonst für das Zusammenleben der Menschen ausreicht, sondern einer Anerkennung und genaueren Bestimmung mittelst positiver Gesetze bedarf, es auch für den Friedenszustand des Lebens im Staate unerlaßlich ist, ein geschriebenes Staatsrecht zu haben, damit einer Seits das, was Rechtens ist, nicht bestritten, nicht in Zweifel gezogen, nicht

19) „Alles und jedes Liberale erscheint bigotten und eingenommenen Menschen immer als verderblich; geistige Freiheit gefällt der Werkheiligkeit nirgends.“ Kestner in der Agape.

einseitig und willkürlich angeordnet und ausgelegt werden könne und dürfe, und damit andrer Seits diejenigen Formen genau bestimmt werden, in denen sich die Staatsgewalt zu äußern und die Rechtmäßigkeit ihrer Willensäußerungen außer Zweifel zu stellen hat.

Dieses Letztere ist eigentlich das Wichtigste, weshalb es der Ausarbeitung und Einführung positiver Verfassungsurkunden in jedem Lande bedarf. Die alte, aus England entlehnte, Vorstellung von einer nothwendigen Theilung und Trennung der Staatsgewalten, oder von deren Beschränkung durch irgend eine Nebengewalt, wird hoffentlich bald veralten. Man wird einsehen lernen, daß wenn die Staatsgewalt überhaupt zum Heile der Völker besteht, dieses durch eine jede Beschränkung jener verkümmert werden müsse, und daß die eine und Alles bewegende Lebenskraft sich zwar verschiedene Werkzeuge zur Aeußerung ihrer verschiedenen Verrichtungen gestalten und gebrauchen müsse, diese jedoch ihrer Einheit und Selbstständigkeit durchaus keinen Eintrag thun, dieselbe nicht stören noch hemmen dürfen [20]).

Damit würde ganz von selbst das Vorgeben in sein Nichts zerfallen, daß die Freiheit und die Macht der Regenten durch die Einführung einer niedergeschriebenen Staatsverfassung eingeschränkt und geschwächt werde. Denn eine Freiheit, etwas

---

20) Diese Einsicht, und eine andre practisch nicht minder wichtige, daß eine gute Staatsverfassung nicht darauf ausgehen müsse, die Begierden und Leidenschaften der Menschen in ihr Interesse zu ziehen, sondern vielmehr sich davon unabhängig zu machen und sich ihren Einwirkungen zu versagen, verdanke ich meinem Gefängnisse bei der Ausarbeitung meines Werkes: Der Regent. Ich thue mir darauf Etwas zu Gute, daß ich diese Grundlagen einer neuen, von der bisherigen sehr verschiedenen, Staatswissenschaft in demselben niedergelegt habe, bevor der scharfsichtige Destüt de Tracy in Frankreich diese Grundgedanken ebenfalls aufgefaßt hat. „Nichts, sagt er, ist der Theilung einer gesetzgebenden Versammlung in zwei oder drei Abtheilungen entgegen, um in ihre Berathschlagungen mehr Ueberlegung und Ordnung zu bringen; auch kann in ihren Functionen und der Dauer ihrer Mission einiger Unterschied Statt finden; nur müssen diese Abtheilungen von derselben Natur seyn, und keine darf gegen die andre ein absolutes Veto haben. Der gesetzgebende Körper muß wesentlich Eins seyn, und in seiner Mitte beschließen, nicht aber sich selbst bekämpfen. Alle diese Systeme des Gegen- oder Gleichgewichtes sind entweder eitle Aefferein oder ein versteckter Bürgerkrieg."

Rechts- oder Bestimmungswidriges zu unternehmen, ist Unsinn; das Vermögen aber, das in Wahrheit Heilsame zu erkennen und auszuführen, muß durch jede Constitution erhöht und gestärkt werden, weil eine jede darauf hinaus gehen muß, die bloße Idee des Staats, als der Vereinbarung aller Einzelnwillen in dem Gemeinwillen zum Besten der Gesammtheit, durch die Heranziehung und freiwillige Mitwirkung der geistigen und materiellen Kräfte und Güter aller Staatsbewohner möglichst zu verwirklichen und sie in nach Ort und Zeit möglichster Vollkommenheit im Leben selbst darzustellen. Eine jede vernünftige Verfassung hat deshalb ganz von selbst die Aufgabe, das Ansehn, die Macht, die Festigkeit, die Heiligkeit und die Dauer der Regentenwürde auf den höchsten Gipfel zu erheben. Das Gegentheil zu behaupten und Jemanden einreden zu wollen, setzt eben so viel eigene Verstandesschwäche, als Leichtgläubigkeit dessen voraus, der es glauben soll [21]). Allein

---

21) Wenn Carl X nicht den treulosen Rathschlägen pflichtvergessener Minister nachgegeben, nicht mit ihnen gemeinschaftliche Sache zur Beiseitesetzung der Constitution und zur Unterwühlung der Grundpfeiler derselben gemacht, und sich dadurch nicht selbst außer der Constitution gesetzt hätte, so daß das dadurch begründete Mißtrauen hiernächst, als er umkehren wollte und die Constitution ferner zu beobachten aufs Neue gelobte, den Glauben an die Heiligkeit dieses Versprechens zerfressen hatte, er würde noch viel Verkehrtes und Schädliches haben unternehmen können, bevor Jemand daran gedacht hätte, ihn des Thrones verlustig zu erklären. Seit England eine geschriebene Constitution besitzt und vermöge derselben jeder Schulknabe dort weiß, daß die Beobachtung derselben die Grundbedingung aller Gesetz- und Rechtmäßigkeit im Lande ist (Lojalität), ist eine Entthronung Etwas geworden, woran keine Seele denkt, während vorher dieselbe zur Tagesordnung in der Geschichte dieses Landes gehörte. „Wenn durch die Constitution in England, sagt Weizel, wirklich Alles so gefesselt wäre, wie man vorgibt; wenn der König nicht in der That das Parlament beherrschte; wenn er es nicht unvermeidlich lenken müßte, sey es durch Furcht oder Bestechung, wie das immer geschehen ist (so lange man nicht zu der Einsicht kam, daß es noch ein weit kräftigeres und wohlfeileres Mittel gebe, nämlich Wahrheit und Aufrichtigkeit), würde dort nichts gehen können. Gerade das, wovon man nicht spricht, nämlich der feste Wille der Nation, die klug genug ist, auf die Aufrechthaltung der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Presse den größten Werth zu legen, das ist das eigentliche Gute an diesem sehr unvollkommnen Organismus. Dadurch wird es ihr immer leicht, der öffentlichen Meinung eine Sprache zu geben, die sich

C. die häufige und zum Theil geflissentliche Vermengung und Verwechselung der Begriffe von Regieren und Herrschen, von Monarchie und Autokratie, von Souveränität und Despotismus, von Freiheit und Willkür, macht es unschwer, vermittelst unklarer und verworrener Vorstellungen den Wahn zu erregen und zu nähren, als wenn durch eine Verfassung die freie Bethätigung des guten Willens des Staatsoberhauptes behindert und beschränkt würde, da doch umgekehrt dieselbe eine fortdauernde Veranlassung für jeden Regenten enthält, stets guten Willen zu hegen und an den Tag zu legen, solchergestalt aber auf gesetzmäßige Weise, das heißt mit voller Freiheit, dem hohen Berufe Ehre zu machen, zu welchem er das unschätzbare Glück hat, von der Vorsehung auserseben zu seyn. Denn schon im Worte: Regieren, liegt das Merkmal, daß es ein Verfahren nach Regeln, nach unverbrüchlichen Gesetzen seyn müsse. Der Regent ist das unmittelbare Organ des Gesetzes, sowohl zu seiner weiteren Ausbildung und Vervollkommnung aus sich selbst, als zur Bewirkung seines allgemeinen und lebendigen Waltens; darum ist er des freudigen Gehorsames seiner Unterthanen gewiß, da jeder Vernünftige sein Glück und seine Ehre darin suchen muß, dem zu folgen, in dem das Gesetz lebt. Der Herrscher hingegen kennt kein andres Gesetz, als seinen Willen; kein andrer Wille darf dawider seyn, nicht einmal daneben bestehen; nur über Sklaven hat er zu gebieten, selbst der Sklave seiner Will-

---

nicht überhören läßt, so daß der König, wenn er die Gewalt, die er wirklich besitzt, allzusehr mißbrauchen sollte, durch eine allgemeine Bewegung im Sinne derer, die ihm Widerstand leisten, gestürzt zu werden, sich selbst durch Halsstarrigkeit zuziehen würde. Das ist denn auch im 17ten Jahrhunderte zweimal geschehen, und geschieht leichter auf einer Insel, wo es nie einen Grund giebt, ein bedeutendes Heer auf den Beinen zu haben. Das ist das einzige wahre Veto, neben dem die übrigen alle schweigen. Der große Punkt im englischen Staatsrechte ist der, daß die Nation ihren König sechs- oder siebenmal abgesetzt hat. Das ist allerdings kein constitutionelles Mittel; vielmehr ist es ein durch die Noth hervorgerufener Aufstand, wie er ehemals durch die Gesetze von Creta geboten gewesen seyn soll. Gewiß ist dieses Mittel so grausam, daß ein etwas verständiges Volk sich viel gefallen läßt, ehe es seine Zuflucht zu ihm nimmt. Es kann selbst so lange Anstand nehmen, davon Gebrauch zu machen, daß es, wenn anders die Willkür der Gewalt sich dabei klug benimmt, sich nach und nach an das Joch gewöhnt, und weder Lust, noch Kraft behält, sich davon zu befreien."

kür, da eben die Sklaverei in der Entbehrung der Freiheit, in der Willenlosigkeit, in der Unterjochung der freien Entschließung unter der Willkür besteht; und wenn er sie in goldne Kaftans kleidet und ihre Speisen ihnen durch die Huris des Paradieses aufgetragen werden, so wird das Klirren ihrer Fesseln sie doch aufrütteln und ergrimmen, und sie werden Alles daran setzen, ihre Freiheit mit dem Untergange ihres Beherrschers wieder zu gewinnen. Freilich kann nur ein Herrscher blinden Gehorsam begehren; ein Regent kann seine Unterthanen weder für Kinder, noch für Thoren halten, mit denen sich über die Angelegenheiten des Staatshaushaltes zu besprechen und zu berathen, selbst ihre Gewohnheiten und Neigungen dabei zu schonen, unter seiner Würde wäre. Freilich kann nur der Herrscher durchaus durchsetzen wollen, was ihm einfällt und gefällt; der Regent kann nicht umhin, sich darum zu kümmern, ob auch seine Unterthanen mit ihm von gleicher Gesinnung sind, und im entgegengesetzten Falle dieselben entweder aufzuklären, oder ihnen nachzusehen und seinen Plan aufzuschieben. Freilich kann nur der Herrscher verlangen, daß seine Einsicht für die Summa aller Weisheit und seine Absichten für die möglichst besten unweigerlich angenommen werden; der Regent wird gern und begierig allen Verstand benutzen, alle Erkenntniß sammeln, und die Rathschläge und Mahnungen derer vernehmen, von denen er etwas Brauchbares erfahren kann [22]). Freilich kann nur der Herrscher seine Lieblinge zu seinen Dienern machen und seine Räthe nach seinem Wohlgefallen wählen, und sie wieder entlassen oder fortjagen, sobald sie ihm mißfallen; der Regent kann nicht umhin, nicht blos die Geschicklichkeit, die Tauglichkeit und die Treue seiner Diener genau zu prüfen, sondern auch bei seinen Ministern noch überdies sorgfältig zu erwägen, ob ihre Grundsätze und Maximen der Verfassung und dem Gange der Zeit

---

22) Montesquieu verwechselte ebenfalls die Monarchie mit der Despotie, als er behauptete: „Befindet sich im Volke irgend ein muthiger und rechtschaffner Mann, dann giebt der Cardinal Richelieu zu verstehen: ein Monarch müsse sich wohl hüten, sich desselben zu bedienen. So wahr ist es, daß diese Regierung nicht auf Tugend beruht.“ — Im Gegentheil, ein weiser König sucht gewiß einen solchen Mann. **An den Dienern ist am sichersten die Weisheit der Fürsten zu bemessen.**

angemessen sind, so daß sie ihm denselben zu leiten behülflich sind, nicht ihn stören und vergebliche oder gar verderbliche Anstrengungen des Widerstandes unternehmen [23]). Für den Herrscher ist ein Jeder nur ein willenloses Werkzeug seines Willens, mit Ausnahme aller derer, welche es verstanden haben, sich unter der Maske der tiefsten Unterwürfigkeit selbst der Herrschaft über ihn zu bemächtigen; für den Regenten sind dessen Unterthanen Mitgenossen der öffentlichen Wohlfahrt und Theilnehmer an ihrer gesetzmäßigen Beförderung. Die preußische Geschichte der neuesten Zeit spricht in wenigen Worten den ungeheueren Unterschied aus, welchen der Zustand des leidenden Gehorsams oder der thätigen Mitwirkung für das Heil des Königs und des Vaterlandes mit sich bringt. Als 1806 die Schlacht von Auerstedt verloren war, zeigten alle Straßenecken von Berlin in fingerlangen Buchstaben: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!" Als der König 1813 den Landsturm aufrief, heißt es in dem Edikte v. 21sten April: „Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen. Alles, was ich um mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. — Nur wer feige seinen Posten verläßt, wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln" [24]).

---

23) Hätte der König von Holland es über sich gewinnen können, sich von einem Minister zu trennen, der sich das Mißtrauen und den Haß der Nation durch seine Anfechtungen der Sprech- und Preßfreiheit zugezogen hatte, es würde Belgien nicht von Holland sich losgerissen haben. Hätte der König von England dem auswärtigen Einflusse so viel nachgegeben, die Minister Peele und Wellington gegen den Unwillen der Nation auf ihrem Posten zu behaupten und ihrer Politik zu folgen, hätte er zum wenigsten die Freude entbehrt, bei den Maaßregeln wegen der irischen Zehnten und der Orangisten alle Parteien sich im erhebenden Gemeinsinne vereinigen zu sehen. Hätte die Königin Christine der Vorhersagnng Mendizabals, obschon sie bitter schmecken mochte, mehr geglaubt, als den Schmeicheleien eines Munnoz, sicher hätte sie sich die Thränen von La Granja erspart.

24) Daß die Russen in dem ganzen Geiste dieses Ediktes gehandelt haben, das allein hat Rußland von dem Joche der Franzosen errettet. Der Brand von Moskau ist die Fackel der Befreiung Europas geworden. Ehre einer Nation, die solche Opfer bringt und lieber Alles hingiebt, als die Selbstständigkeit! Wer dessen nicht fähig ist, ist auch nicht frei, noch der Freiheit werth.

D. Hat man erst die Begriffe von der Bestimmung des Staats und dem Berufe des Regenten verdunkelt und verworren, so hält es nicht mehr schwer, vorzugeben: wie es nun einmal ist, so müsse es am besten seyn, und es für Unverstand oder bösen Willen auszugeben, andrer Meinung zu seyn. Jeder Laut der Mißbilligung wird somit zum Mißvergnügen und zur Aufreizung desselben, jeder Besserungsvorschlag zur Anmaaßung, jeder Tadel zur Empörung gemacht. Unruhige Köpfe und ehrgeizige Leute müssen es seyn, die sich dergleichen beigehen lassen. Die Furcht, daß dadurch die angelegten Pläne durchkreuzt und unzeitig darüber Licht verbreitet werden möchte, treibt dazu, solche Leute je eher je lieber zu verdächtigen, und nicht blos gegen sie, sondern auch gegen das Volk, aus dem sie hervorgehen und das sie anhört, Mißtrauen zu erwecken. Da werden nun die Fürsten bange gemacht, daß es nur darauf abgesehen sey, sie bei den Völkern zu verleumden und anzuschwärzen; da wird ein Vielfältiges von Complotten, Emissären und Propaganden zur Verbreitung revolutionärer Vorstellungen, zur Beförderung der Vorliebe für Republiken, des Freiheitsgeistes und des Fürstenhasses gesprochen und geschrieben; da wird von mannichfachen Plänen zu Tumulten, zur Umstoßung der bestehenden Regierungen und zum Fürstenmorde erzählt. Besieht man das Alles beim Lichte, so wird man an das Kreisen eines Berges erinnert, um eine Maus zu gebähren. Denn wenn auch nicht geläugnet werden mag, daß Einige jetzt, wie zu andren Zeiten, dergleichen tolle Gedanken gefaßt haben, so ist doch deren Zahl so unbedeutend, ihre Pläne sind so lächerlich und romantisch, ihre Verbindungen so eingeschränkt, ihre Mittel so geringfügig, und ihr Treiben so verborgen, daß unschwer abzunehmen ist, es spuke nur damit in einigen überspannten Köpfen, aber ohne alle Gefahr und ohne absehbaren Erfolg. Damit soll nicht behauptet seyn, daß dergleichen durch die Finger gesehen werden, daß ein wirklich verbrecherisches Unternehmen nicht nach aller Strenge geahndet werden, daß nicht Maaßregeln unterdrückt oder beaufsichtiget werden sollten, welche solchen Verkehrtheiten Vorschub thun. Allein dies Alles kann im ruhigen und ordentlichen Gang der Verwaltung geschehen, indem ich keine

Veranlassung zu außerordentlichen und gewaltigen Vorkehrungen erkennen kann. Was der Polizei bei allen ihren Vorkehrungen nicht genug zu wiederholen ist, damit sie nicht aus wohlthätiger Vorsicht in unvorsichtigen, gehässigen und das Uebel vergrößernden Zwang ausarte, das scheint mir auch hierbei wahrzunehmen gewesen, damit nicht erst formelle Verbrechen auch da erschaffen werden, wo weder eine materielle Rechtsverletzung noch eine verwerfliche Absicht wahrnehmbar ist; damit an sich schuldlose Jugendverbindungen nicht zu hochverrätherischen Gesellschaften umgeschaffen werden; damit verbrecherische Pläne von blos überspannten Begriffen und irre geleiteten Meinungen, damit die wenigen wirklichen Verbrecher gleich von Anfang an, und nicht erst hinterdrein, wenn schon viel Böses zugefügt und erduldet worden, von der großen Zahl der Jünglinge unterschieden werden, welche gerade, weil sie vorzüglich an Kopf und Herzen ausgerüstet sind, am ersten für große Ideen und muthige Hingebung begeistert werden können[25]); damit von Vorne

---

25) Die bekannt gemachten Erkenntnisse gegen die Greifswalder und Breslauer Burschen drücken sich aus: „die unerfahrene Jugend, welche mehr in einer idealen Welt lebt, ist leichter durch eine Idee zu bestricken.“ Wenn nun gleich aus diesen Erkenntnissen dreierlei unleugbar dargethan ist, daß nämlich die Burschenschaft auf mehreren Universitäten zu einer sträflichen revolutionären geheimen Verbindung ausgeartet war, daß sie auf ihre Ausbreitung und Machtausdehnung ausgegangen ist, und daß das Frankfurter Attentat in dem Bereiche ihrer Thätigkeit gelegen hat; und wenn hiernach an sich sowohl die Einschreitung der Polizei zu ihrer Vernichtung, als die Wirksamkeit der Strafrechtspflege gegen die Gesetzübertreter, nicht minder die ausgesprochene Verurtheilung der Greifswalder überall gerechtfertiget dasteht: so möchte ich doch keineswegs alle die Grundsätze gut heißen, welche in diesen Erkenntnissen ausgesprochen sind, noch will mir der erfolgte Ausspruch gegen die Breslauer einleuchten. Keineswegs erachte ich das Urtheil für ungerecht; wohl aber die Entscheidungsgründe für wenig rechtfertigend. Vergeblich mühen sich dieselben nach meinem Dafürhalten ab, in der Verbindung an sich eine materielle Strafbarkeit zu erweisen, anstatt dabei stehen zu bleiben, die formelle Strafbarkeit der verbotwidrigen Form der Verbindung zu zeigen. Der Richter hat das Gesetz nicht zu verantworten, noch zu rechtfertigen; ihm liegt die Anwendung desselben ob. Eine ernste Kritik dieser Sentenz halte ich für um so gemeinnütziger, je größer der amtliche Wirkungskreis des erkennenden Gerichts ist. Denn das Kammergericht zu Berlin hat für das preußische Land fast dieselbe Stellung erhalten, welche die Sternkammer weiland in England hatte. Möge die Geschichte der letztern daran erinnern, wie höchst gefährlich diese Stellung ist, und wie leicht sie von der furchtbarsten Gewalt zur

herein eine ganz verschiedenartige Behandlung beider angeordnet werde und Statt finde, welche verhinderte, daß nicht an sich edle, brave und nichts Böses beabsichtigende junge Leute lange Zeit wie Verbrecher behandelt, und aus ihrer Laufbahn gerissen werden, ihren Aeltern zur Last fallen, ihnen Kummer und Sorge zuziehen, und zum Theil dem Staatsdienste verloren gehen; damit endlich nicht durch zu allgemeine, mehr Schuldlose, als Schuldige, treffende harte und kränkende Maaßregeln Bitterkeit, Haß und Unzufriedenheit verbreitet werde. Aus derselben Rücksicht durfte meines Erachtens keine einzige An-

---

blutigen Dienerin gemißbraucht wurde! Möge man doch überall eingedenk seyn, daß es die Lehre vom passiven Gehorsame war, welche das Haus Stuart aus England geächtet hat! Jene beiden Erkenntnisse halten sich nicht ganz rein auf dem Boden der mit verbundenen Augen anwendenden Gerechtigkeit, sondern werfen mitunter sowohl dem Ausdrucke, als den Betrachtungen nach einen freien Blick in das Gebiet der Politik selbst. Dies gilt besonders von den Stellen, wo von der Gefährlichkeit der Burschenschaft und den Uebergängen von einer Stufe ihrer Verderbniß zur andern die Rede ist. „Daß überhaupt eine Theorie ohne Praxis ein Unding sey," kann Niemand zugeben, der einige Kenntniß von allen den philosophischen, ästhetischen und staatswissenschaftlichen Systemen hat, welche nie zur Praxis gekommen sind. Die Möglichkeit des Mißbrauchs einer Sache ist an sich überall kein Verdammungsgrund. Die Lehre Jesu hat Scheiterhaufen angezündet, und die Freiheitslehre die Guillotine erfunden. Darum ist diese so wenig verwerflich, als jene, sondern nur der Unverstand und die Ruchlosigkeit, die sie mißbrauchten. Eine Verbindung zur gemeinsamen Beförderung sittlicher und vaterländischer Ausbildung kann nirgends etwas Unerlaubtes und Strafbares seyn, noch dadurch werden, daß dies in der Absicht geschieht, um sich dadurch selbst und seine Mitbürger zu einer constitutionellen Verfassung heranzubilden und dazu reif zu machen, eben dadurch aber eine geistige Einheit unter dem deutschen Volke zu befördern, zumal in einem Lande, wo das Gesetz selbst erklärt, daß ihm eine ständische Verfassung zu Theil werden solle, und bei der ausdrücklichen Erklärung, daß die Art und Weise der Ausführung dieser Verheißung ganz außer dem Plane der Verbindung liege. Die Hinzufügung dieser mittelbaren Absicht, oder richtiger dieses Bewegungsgrundes (A. L. R. I. 4. §. 145 ff.), schafft jene bloß sittliche Verbindung noch keineswegs in eine politische um, weil sie nichts enthält, als das Anerkenntniß und die Billigung der unausbleiblichen Folge und Wirkung des unmittelbaren Zweckes der Verbindung. Wer nicht in Abrede stellen will, daß der sittliche Mensch der beste Staatsbürger sey, und daß eine jede Staatsverfassung nach dem Maaße der Sittlichkeit des Volks besser seyn und gedeihen müsse, der mag auch nicht behaupten, daß eine unbefugte Einmischung in die Staatsverwaltung und Regierung darin liege, möglichst sittlich gut, jedoch in vaterländischer Sitte, werden zu wollen, in der Hoffnung, dadurch zugleich reif zu werden für eine Verfassung, die er erwartet und wünscht.

ordnung sich den Vorwurf zuziehen, daß sie den Unschuldigen mit dem Schuldigen bedrückte, daß die Menge büßen mußte, was einige Wenige verbrochen haben, und daß sie nicht größeren Schaden anrichtete, als sie Nutzen stiftete[26]). Wenn diese Regel einleuchtet, so sehe ich nicht ab, warum die akademische Freiheit beschränkt werden mußte, ohne welche keine wahre Jugendbildung der Studirenden möglich ist; warum die Lehrer der Hochschulen insgesammt unter eine ihre Würde schmälernde Aufsicht gestellt, warum der freie Gedankenverkehr gesperrt und die Presse ängstlich beobachtet werden

---

26) In den erwähnten Erkenntnissen wird nicht in Abrede gestellt, daß die Burschenschaft in ihrem ersten Ursprunge aus einem edlen Sinne und löblicher Absicht hervorgegangen sey, welche jedoch in der weiteren Gestaltung derselben sich verworfen haben und ausgeartet sind. Wenn aber dem so ist, warum hat sich die Politik nicht jenes Sinnes bemächtiget, ihn weislich gezogen, vor Verirrungen bewahrt, und sich daraus selbst ein mächtiges Werkzeug gebildet? Können Menschenkräfte schaffen aus Nichts; oder ist alle menschliche Weisheit darauf beschränkt, vorhandene Kräfte ausfindig zu machen, zu benutzen und zu leiten? Darf die Politik daher irgend eine ihr nutzbare Kraft sich selbst überlassen und vernachlässigen, oder muß sie sie hegen und pflegen? Was ist von einem Gärtner zu urtheilen, welcher die aus dem herumgestreuten Saamen aufwachsenden Stämme wachsen ließe, wo und wie sie wollen, oder auch die gesundesten und besten ausrisse? Ein edler Baum will sorgfältige Wartung, damit er auf gedeihlichem Platze, hinreichende Nahrung erhaltend, von wilden Schossen und Wasserreisern befreit, von der veralternden Rinde gesäubert, von Raupen und Käfern gereiniget, gute und reiche Früchte bringe. Noch mehr zu verwundern ist sich darüber, daß Jemand hat wähnen können, es stehe in der Willkür der Macht, irgend eine Geistesrichtung nach ihrem Gefallen hervorzurufen und wieder zu unterdrücken. Alles was ist, ist unvergänglich, und was einmal zum Leben gelangt ist, kann dem Tode nicht wieder verfallen. Es kann seine Gestalt ändern und seine Hüllen umtauschen; aber es lebt in Ewigkeit fort. Noch weniger vermag der Geist durch irdische Gewalt bezwungen oder vernichtet zu werden. Die ganze Geschichte ist nach v. Rotteck's treffender Bemerkung ein fortwährend Zeugniß, „daß Ideen immer und überall mächtiger gewesen sind, als die Gesetze.“ Die Gesetzgebung muß also die Ideen bis zu ihrer Wurzel richtig auffassen und sie sich selbst zugesellen. Nie wird es der Politik gelingen, irgend eine lebendige Idee zu beherrschen; wohl aber kann sie sie leiten und regieren. Ist auch eine Kraft durch Einengung zu unterdrücken? Ihre Elastizität ist unendlich. Sie ist eines ungeheueren Zusammendruckes fähig; aber ihrer Ausdehnung Gewalt entspricht wieder genau dem Maaße des erfahrenen Druckes. Das sind einfache Naturgesetze, an denen der Mensch nichts ändert, und deren Unkunde oder Nichtachtung ihn zum Thoren macht.

mußte, warum überhaupt Verunglimpfungen und Bedrohungen ausgesprochen wurden, durch welche die Nation sich nicht geehrt fühlen kann[27])? Entsteht aus solchen Vorkehrungen nicht der Argwohn, daß die Regierungen ihre Sicherheit und Wohl von dem Wohle des Volkes gesondert, und nur für jene auf Unkosten dieses gesorgt haben; daß man wenigstens unbesorgt und unbedacht die Ruhe und das Glück der Familien beeinträchtiget, und die wichtigsten Gemeingüter der Nation geringschätzig behandelt habe; daß einer an sich nicht sonderlich wichtigen Sache nur darum eine so ungemeine Wichtigkeit beigelegt worden, um das dadurch erregte Mißtrauen der Fürsten zur Durchführung anderer Pläne zu benutzen; daß Viele durch den bewiesenen Eifer, die Dienstfertigkeit und die Schonungslosigkeit, welche sie in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt haben, nur sich selbst wichtig und unentbehrlich zu machen eine erwünschte Gelegenheit gefunden haben? Das ist die Meinung gar Vieler. Sey sie richtig oder unrichtig, so ist sie ein Zeugniß, wie nachtheilig die meisten jener Vorkehrungen auf die öffentliche Zufriedenheit, auf das Vertrauen in die Weisheit und Güte der Regierungen und auf die Anhänglichkeit an dieselben wirken, welchen Zunder sie ausstreuen, und wie sehr deshalb zu wünschen ist, daß sie recht bald ganz in Vergessenheit gerathen mögen. Dies kann um so zuversichtlicher geschehen, da ein Jeder, der nur ein wenig mit den Volksansichten bekannt ist, das gewissenhafte Zeugniß ablegen muß, wie alle vorerwähnte Verleumdungen der Völker falsche Beschuldigungen und Erdichtungen sind. Es wird nirgends im Volke an irgend eine gewaltsame Umänderung des politischen Zustandes gedacht, und ebenso wenig waltet eine Vorliebe für die Republik und Abscheu vor der Monarchie. Im Gegentheil ist die Ueberzeugung, daß in der Erbmonarchie das Heil der Völker beruhe, in Europa, und zumal in

---

27) Es ist überhaupt eine sehr bedenkliche Sache, Parteinamen in Gang zu bringen. Man schafft dadurch leicht erst wirklich eine Partei. Ekelnamen, welche eine Regierung beilegte, sind oft zu Ehrennamen geworden. Man denke an die Bettler in den Niederlanden! Ein sehr schlimmes Zeichen an sich ist es, wenn die Ehre, die die Regierung ertheilt, nicht mit der Volksehre zusammenfällt, oder gar diese durch die Geringschätzung jener zu erwerben ist. Da ist die Auflösung schon merkbar.

Deutschland, so allgemein, daß nicht der tausendste Theil der Menschen hiervon verschieden denkt, und nicht der zehntausendste Theil sich darauf einlassen würde, gewaltsamer Weise eine Abänderung der monarchischen Staatsform durchzusetzen. Nichtsdestoweniger ist es unleugbar, daß eine sehr große und sehr allgemeine Unzufriedenheit unter den Völkern und zumal in Deutschland herrscht, welche sich auf mannichfaltige Art kund gegeben hat, so daß die Regierungen selbst davon vielfältig Kunde erhalten haben. Aber diese Unzufriedenheit, welche unstreitig eine Aeußerung des Mißbehagens in dem bestehenden Zustande ist, betrifft nicht sowohl die Regierungsform, sondern vielmehr die Verwaltung der Staaten. Nur in so fern diese durch jene selbst geregelt und besonders überwacht wird, ist dabei jene mit in Betrachtung gekommen und das laute Verlangen erzeugt worden, nicht nach einer Umgestaltung der Regierungsformen, sondern nach einer solchen Ordnung derselben, daß durch diese von selbst die wahrgenommenen drückenden Unordnungen abgestellt werden. Unleugbar kommt deshalb der denkende Theil der Völker darin überein, zu wünschen, daß die Erbmonarchie überall fortbestehe, daß aber das Vorurtheil verschwinde: der Fürst sey der erste Edelmann im Lande, da er vielmehr das Oberhaupt der sämmtlichen Bewohner desselben seyn soll, und das gemeinsame Wohl Aller und Jeder um deswillen die Aufgabe seines Berufes seyn muß, dessen Vernachlässigung, Zurücksetzung oder Beeinträchtigung demselben widerspricht, mithin unstatthaft und unmonarchisch ist und seyn muß. Weil dem so ist, so muß ferner jeder Denkende wünschen, und es wird wirklich gewünscht, daß jeder seine eigene Würde und sein Volk liebende Regent einsehe und seine unabweisbare Pflicht anerkenne, sich und seine Nachfolger, wie es nur immer möglich ist, davor möglichst zu bewahren, daß, weil sie Menschen sind und als solche der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur unterliegen, eben diese sie von dem vorgesteckten Ziele niemals abirre, noch abwende, daß vielmehr dasselbe dem Verstande und dem Willen stets vor Augen schwebe, wozu die besten, zuverlässigsten und bewährtesten Institutionen einzuführen, sonach unmittelbar selbst in dem Bestreben einer sich selbst klar gewordenen Regierungsgewalt lie-

gen muß. Eine Erbmonarchie mit verfassungsmäßigen gemeinnützigen Einrichtungen, eine Souveränität der Fürsten mit verfassungsmäßig angeordneten Formen für ihre äußere Bethätigung, das ist die Summe der Wünsche und der Klagen, wo jene unbeachtet bleiben. Diese Verfassungs-Vorschriften sollen aber nichts weiter bezwecken und bewirken, als

1) eine unumwundene Anerkennung derjenigen Rechte und Gerechtsame, welche jeder Einwohner als Mensch und als Bürger zu genießen hat, und die Gewährleistung ihrer Unantastbarkeit gegen jeden Angriff der Willkür [28]). Sicherheit der persönlichen und der Eigenthumsrechte, ganz besonders der unschätzbaren geistigen Güter, welche bei ihrer Mittheilung und ihrem Genusse in den Kreis der äußeren Erscheinungen eintreten müssen, gegen jede Anmaßung und gegen jeden unzurechtfertigenden Eingriff der Oberhoheit des Staats ist noch nicht Alles, wobei es hierauf ankommt, sondern auch auf deren Beförderung hat der Mensch im Staate ein vollkommenes Recht, da dieser seinem Wesen nach in der Vereinigung der Kräfte Aller zum Gemeinwohle Aller besteht. Gern gesteht man dieß zu in Betracht aller materiellen Güter; aber man hat sich darüber hinweggesetzt in Betreff der geistigen Schätze der Menschheit; man ist so weit gegangen, sich selbst und Anderen weiß machen zu wollen, daß die Regierungen, welche am meisten für jene nur sorgten, ihren Obliegenheiten Genüge leisteten, und daß es Undank und Chimäre der Völker sey, wenn sie, hiermit nicht zufrieden, über die Hintenansetzung ihrer geistigen Güter murrten. In der That, Polen und Belgien haben sich in einem außerordentlich guten materiellen Zustande befunden, als das Volk aufstand, ein Joch abzuschütteln, das ihm unerträglich dünkte, und an dessen Zerbrechung es seinen ganzen Wohlstand zu setzen sich entschloß. Der Mensch ist nicht blos Fleisch und Bein, sondern in diesem lebt eine vernunftbegabte Seele; Vernunft und Religion lehren uns, daß diese das Unverwesliche

---

28) Diese Nothwendigkeit wurde schon in Wien von den besseren Diplomaten ohne Umschweife anerkannt. Schade, daß die Politik ihre Stimme zum Schweigen gebracht hat!

und Wesentliche, der Leib das Verwesliche und Hinzugekommene ist, eine Hülle, die der eigentliche Mensch wieder ablegt, sobald sie abgetragen ist. Wer hat die Unverschämtheit und Frechheit, den Menschen, seinen Brüdern und seines Gleichen zu sagen: Ihr müßt den Leib höher achten, als die Seele; über das, was jenem behagt, gern vergessen, was dieser frommt; in einem Zustande, wo nur euren materiellen Bedürfnissen vorgesehen wird, euch glücklich schätzen, wenn auch eure immateriellen Schätze nicht geachtet und nicht gepflegt, sondern zurückgesetzt, verkümmert, oder nur theilweise bedacht werden? —

2) Keineswegs ist es nöthig, daß das Volk, entweder selbst, oder durch seine Vertreter, irgend einen Antheil an den Hoheitsrechten, oder an irgend einem derselben habe, noch daß die Gesetzgebung von seiner Einwilligung abhängig gemacht werde, außer in so weit dieselbe die Staatsgrundverfassung selbst, und die in derselben zugesicherten Gewährleistungen enthält. Dagegen ist zu wünschen und wird gewünscht, daß der Gesetzgebung nicht nur die Regel: das Gesammtwohl ist die unverbrüchliche Richtschnur für alle übrigen Bestimmungen, stets gegenwärtig erhalten werde, sondern auch daß sie über dessen Bestandtheile und Beförderungs = oder Beschädigungsmittel immer richtige und klare Ansichten habe; daß sie frei sey von der Anmaaßung und dem Wahne, diese am zuverlässigsten oder gar ausschließlich bei den Staatsdienern anzutreffen, das gesammte Volk aber dabei als unmündige Kinder zu betrachten, die nicht wissen, was ihnen zuträglich ist, vielmehr gern den Rath und die Erfahrungen des Volkes selbst darüber vernehme und beachte; daß jedes Gesetz nach allen Seiten vollständig erwogen und im Einzelnen vollkommen durchgeführt sey; daß keinem Theile des Ganzen und keinem Stande irgend eine Vorliebe oder Hintenansetzung bewiesen werde; und daß die Thätigkeit der Gesetzgebung an solche Formen gebunden werde, welche alles Bisherige am wahrscheinlichsten bewirken, so daß von deren Beobachtung ihre eigene Gesetzmäßigkeit abhängig ist.

3) Die besten Gesetze sind indessen nur ein todter Buchstabe, wenn sie nicht befolgt werden; und diese Ausführung

muß sowohl nach dem Buchstaben, als nach dem Geiste derselben vor sich gehen. Darum thut eine tüchtige Pragmatik der Staatsbeamten höchst Noth, durch welche sie auf der einen Seite in die ganze Würde und Schätzung ihres Berufes eingeweiht und darin befestiget, auf der andern Seite aber vor dem so sehr gefährlichen Amtsdünkel bewahrt werden, welche sie ihrer Stellung überhebt und sie vergessen läßt, daß sie als Staatsdiener die Diener der Gesammtheit des Volkes sind, und es ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, gegen Jedermann bereitwillig, artig und emsig zu beobachten, was ihres Amtes ist. Diese Pragmatik des Staatsdienstes muß vor allen Dingen verhüten, daß kein Amt nach Gunst und Wohlgefallen, sondern nur nach allgemeinen Regeln für die Ermittelung der Tüchtigkeit und der Beförderungsansprüche vergeben werden dürfe, und das Sprichwort nirgends mehr Anwendung finde: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand dazu. Sie muß ferner die Beamten davor sicher stellen, daß sie sich durch strenge und gewissenhafte Amtstreue nicht den Haß, die Mißgunst und die Verfolgung ihrer Oberen zuzuziehen, wenigstens nicht dadurch zu leiden oder gefährdet zu werden zu besorgen haben. Sie muß aber auch umgekehrt sie für ihre treue Amtserfüllung so verantwortlich machen, daß diese Verantwortlichkeit nicht von dem Wohlgefallen, noch allein von dem Urtheile ihrer Vorgesetzten abhängig ist, welches eine bloße Scheinverantwortlichkeit bleibt, die der Heuchler und Schmeichler am besten zu umgehen versteht, sondern daß sowohl jeder Betheiligte, als auch die Gemeinheit, deren Wohlbefinden dabei allezeit auf dem Spiele steht, sie nach festen Regeln aufrufen und geltend machen kann, und daß keine Macht oder Gnade dieß zu verhindern vermag. Die Willkür darf nicht den mindesten Raum behalten und kein Gehorsam und Willensunterwerfung verlangt werden, den das Gesetz nicht vorschreibt. Dann ist der Bürger ein freier Mensch. Für das Alles sind organische Vorschriften unentbehrlich, und ohne sie besteht keine Freiheit.

4) Wenn endlich es schon der Begriff des Staats mit sich bringt, daß Alle nach Vermögen zum gemeinen Besten beitragen und mitwirken müssen, und wenn eben hieraus die Be-

fugniß der Staatsgewalt zur Verfügung über Alles für eben diesen Zweck von selbst fließt; so enthält solches zugleich auch die nothwendige Beschränkung dieser Befugniß, über welche hinaus dieselbe aufhört, eine rechtliche zu seyn, und in verwerfliche Willkür ausartet. Wenn daher gewünscht wird, daß die Ausgaben nur auf das, was nothwendig und zuversichtlich nützlich, beschränkt werden; daß das, was nur zur Pracht und Eitelkeit dient, gänzlich erspart werde; daß alle Lasten gleichmäßig vertheilt werden, weil in jeder Unverhältnißmäßigkeit eine Mehrforderung an denjenigen enthalten ist, der härter angezogen wird; und daß endlich von dem gesammten Staatshaushalte öffentliche Rechenschaft abgelegt werden möge, weil das Staatseinkommen kein Eigenthum der Staatsgewalt, sondern diese nur Haushälter und Verwalter derselben ist: so möchte wohl gegen dieß Alles sich ebenso wenig einwenden lassen, als dagegen, daß eine Herabsetzung der mitunter drückenden Abgaben, zu dem Ende aber eine Verminderung des Militär- und Civil-Etats, für möglich und heilsam angesehen wird, zumal bei dem jetzigen Kriegswesen die Pflicht und das Recht der Vaterlandsvertheidigung doch immer mehr und mehr auf die waffenfähige Bürgerschaft zurückgeht.

E. Wenn denn in allen diesen Wünschen schwerlich etwas Unrechtes, Unbilliges und Unverständiges zu finden, mithin auch in der Unzufriedenheit über deren Nichtachtung nichts Tadelnswerthes zu erkennen ist; so erhöht sich die Abscheulichkeit und Nichtswürdigkeit derjenigen Verleumdungen, durch welche dieselbe dennoch in ein gehässiges und schwarzes Licht gestellt wird, noch besonders dadurch, daß eben dadurch das ganze Grundverhältniß versäuert und vergiftet wird, in welchem Fürst und Volk zu einander stehen sollen und müssen. Aus dem wechselseitigen Bedürfnisse und den wechselseitigen Leistungen muß, wo Alles in der Ordnung ist, ein gegenseitiges Verlangen nach einander und gegenseitige Anziehung erwachsen; Vertrauen und Liebe sollen hiernach die Grundtriebfedern in der ganzen Wechselwirkung zwischen Fürst und Volk seyn. An deren Stelle wird durch jene Verleumdungen Furcht und Haß gepflanzt und genährt, Haß über das schon anzuschuldigende Unrecht, und Furcht vor dessen Wiederholung und

Steigerung. So erstickt die Liebe in dem Hasse, und das Vertrauen in der Furcht, so daß man am Ende dahin kommt, zu meinen und es für Weisheit zu halten, daß man die Völker in der Furcht regieren und erhalten müsse, und daß ihnen schon um deswillen keine Selbstständigkeit und kein Bewußtseyn ihrer Kraft gegönnt werden dürfe, damit sie desto leichter in Furcht zu setzen seyen [29]). Ueber die Thoren, die nicht wissen, daß aus dem Gefühle der Furcht nur beim ersten Eindrucke Verzagtheit entsteht, nach einiger Besinnung und mit dem Zunehmen der Besinnung aber der Trieb zur Gegenwehr und zur Ueberwindung des Furchtbaren! Der Fluch des Bösen aber ist, daß es immer wieder neues Böse gebiert, und daß es, je länger es dauert, durch sich selbst im Bösen immer zunimmt, bis es an die Gränzen kommt, wo der Zwiespalt, der in ihm selber liegt, ebenfalls zu der Kraft gediehen ist, vermittelst desselben es selbst auseinander zu sprengen und in dieser gänzlichen Auflösung unterzugehen. Also bereitet das Regiment der Furcht unvermeidlich auch die Auflösung des Staatsverbandes vor, und treibt die Fugen um so weiter auseinander, je mehr sie selbst sich aufbläht.

F. Wie sollten aber diejenigen, deren Geschäft es ist, die Fürsten und die Völker durch Argwohn und Furcht zu entzweien, eine andere Triebfeder in Bewegung setzen mögen, da sie selbst dadurch in beständige Unruhe gesetzt werden, und diese unruhige Besorgniß, ihren Einfluß und ihr Ansehen einzubüßen, sie immerfort antreibt, Alles zu deren Erhaltung aufzubieten. Um deswillen muß ihr hauptsächliches Trachten darauf gerichtet seyn, den Fürsten ihre Regierungsgeschäfte möglichst leicht und angenehm zu machen, alles Verdrüßliche und Beschwerliche von ihnen abzuhalten, Klagen und Beschwerden nicht zu ihren Ohren kommen zu lassen, ihnen das mühsame Actenlesen und Selbsterkundigen ganz zu ersparen, vielmehr ihnen Alles vorzutragen und die darauf zu erlassenden Kabinettsbefehle so-

---

29) Habe ich doch ganz gescheute Leute behaupten hören, daß, wenn nur Marschall Marmont besser mit Kartätschen in den Juli-Tagen darunter geschmettert hätte, die Revolution bald die Straßen von Paris geräumt haben würde! Eben so leicht läßt sich sagen, daß, wenn Napoleon in Moskau strengere Polizei gehalten hätte, er in Rußland geblieben seyn würde.

gleich unterzubreiten, mit einem Worte, es so einzurichten, daß die Regenten nur durch die Brille sehen, die sie ihnen aufsetzen und ihnen angenehmeren und ergötzlicheren Zeitvertreib zu verschaffen, als die Regierungsgeschäfte sind. Ohne eine solche anderweitige Beschäftigung würde alles Uebrige vergeblich seyn; die Langeweile würde die Neugier reizen, und diese es verursachen, denjenigen doch öfter in die Karte zu gucken, welche unter dem Mantel des fürstlichen Ansehens eigentlich das Spiel spielen. Von jeher ist es daher der Haupt-Kunstgriff des Hoflebens gewesen, die Neigungen und das Steckenpferd des Herrn zu erkunden, jene zu befriedigen und dieses nicht blos zu streicheln, sondern es auch mit dem besten Futter des Landes zu nähren und dabei so zuzureiten, daß keine Gefahr des Stolperns oder Absetzens übrig bleibt. Da der Mensch im Vergnügen immer gern Genossen hat, so finden sich auch dazu überall gern Leute, jene Verrichtungen zu übernehmen, und dafür an dem Wohlleben und an der Macht Theil zu nehmen, welche unterdessen von Andren verwaltet und ausgeübt wird. Vielleicht giebt es auf der Welt Weniges, was so klar die Fortschritte der Menschheit zu einer höheren Cultur und zu einer besseren Moralität beurkundet, als gerade das Hofleben. Wer die Sitten und Intriguen der Höfe von sonst und jetzt vergleicht, muß sich darüber freuen. Nicht nur daß sie früher häufig die Schule und die Halle der schamlosesten Sittenlosigkeit und aller erdenklichen Bosheit waren, ging die Verruchtheit häufig so weit, planmäßig die Regenten geistig und körperlich so herab zu bringen und zu schwächen, daß es ihnen unmöglich wurde, auf eigenen Füßen zu stehen und selbst einen Gang zu unternehmen. Wie viele Beispiele sind bekannt, wo dieses höllische Unternehmen mit der ersten Erziehung des jungen Thronfolgers begann! Gott sey Dank, mit den Turnieren und den Jesuiten ist auch dies verschwunden; möge keins von Allem wieder bei Hofe erscheinen. Wenn aber auch die Humpen, Meuten, Huren und dergleichen mehr nicht so, wie sonst, Lieblingsgegenstände an den Höfen sind, so ist darum jene Kunst, dem Geschmacke und den Launen der Herrscher zu fröhnen und ihnen alles Uebrige zu opfern, nicht in Vergessenheit gekommen, sondern nur zeitgemäß verfeinert

worden. Die allererste Kunstregel dabei muß natürlich die seyn, es nicht zu einer anstrengenden und mühsamen Beschäftigung mit irgend einem Gegenstande kommen, nicht in das Wesen und die wahre Beschaffenheit eindringen, nicht das richtige Verhältniß desselben zu allen übrigen Regierungsangelegenheiten und seine daraus abnehmbare Unterordnung erörtern und erkennen zu lassen, sondern umgekehrt ihn möglichst von allem Andern auszusondern, ihm einen selbstständigen Werth beizulegen, dessen Glanz durch alle Mittel scheinbar zu machen, die Wichtigkeit desselben und die Verdienstlichkeit seiner sorgfältigen Pflege zu preisen, die eben beliebte Art der Behandlung und der Ansicht davon als die vortrefflichste zu rühmen, und durch keinen Widerspruch oder Einwendung zu kränken, bei der Beschäftigung selbst aufstoßende Zweifel geschickt zu lösen und die sich ergebenden Arbeiten und Nachforschungen dienstfertig zu übernehmen, immer aber die ganze Beschäftigung in dem Kreise einer unterhaltenden und Genuß gewährenden, aber ganz beliebigen Behandlung eines Dilettanten zu erhalten und bei diesem Allem stets die Miene anzunehmen und den Schein zu bewahren, daß es der Allergnädigste selbst ist, der Alles schafft und bewirkt. Je kunstmäßiger diese Rollen gespielt werden, und desto mehr dadurch die Aufmerksamkeit des Kunstliebhabers auf der Bühne gefesselt wird, desto weniger ist er im Stande, gewahr zu werden, was inzwischen hinter den Coulissen und der Hinterwand vorgeht. Von allen den Gegenständen, welche hierzu gebraucht werden, sind es vornämlich viere, welche eine nähere Beleuchtung verdienen. Sie sind

1) die schönen Künste, seyen es die darstellenden oder redenden. Ihre Beschirmung und Förderung ist kein Luxus, sondern ein Bedürfniß der Menschen, deren Leben sie bilden, veredlen, trösten und erquicken. Wenn Friedrich der Einzige nach saurem Tagewerke bei seiner Flöte Erholung fand, oder durch den Gesang der Mara die Anspannung seiner Nerven mildern ließ, oder die berühmtesten Schöngeister an seinen Hof lud, nicht, um in Witzspielen die Zeit zu tödten, sondern um im Wechsel der Unterhaltung seinen Geist zu beschwingen, und die Humanität in seiner Brust selbst zu unterhalten, welcher

Preuße sollte sich bei diesem Anblicke nicht bewußt geworden seyn: das muß ein guter König seyn! Weniger rühmlich sind die Palläste, die er erbauen lassen, weil Arbeitshäuser, Seminarien, und mehr dergleichen, die dem Lande noch fehlten, vorher hätten an die Reihe kommen sollen. Ohne Pracht und Freigebigkeit sind indessen die Künste nicht zu hegen; diese Ausgaben gehören in den Etat einer für alle Bedürfnisse der sich ausbildenden Menschheit bedachten Regierung. Wohl dem Menschen, der Sinn und Geschmack für die Musen hat! Wohl dem Lande, dessen Regent seine Mußestunden zu Schäferstunden mit den Kamönen widmet! Nur das Uebermaaß kann verderblich werden, nur die Liebhaberei, welche über diesen Genuß vergißt, daß aller Genuß nicht die Aufgabe des Lebens ist. Wehe dem Lande, wo der Bauer kein Huhn im Topfe behält, weil sein Fürst nur durch Prachtgebäude oder Kunstsammlungen ein rühmliches Andenken von sich auf die Nachkommen zu bringen weiß! Wehe dem Lande, dessen Fürst dessen Noth und dessen Heil über Gesang und Tanz vergißt! Wehe dem Lande, wo der Theaterdirektor, der Kapellmeister, der Akademiker dem Fürsten lieber ist, als die ernsten Männer, mit denen am besten von Lebens- und Staatsweisheitsregeln zu sprechen und zu lernen ist!

2) Die Armee eines Landes, das Mittel der Erhaltung seiner Selbstständigkeit und Unangefochtenheit, ist an sich ein hochwichtiger Gegenstand der Staatsverwaltung, damit sie stets in dem Zustande sey, ihren Beruf aufs Beste zu erfüllen, damit sie für diesen Zweck immer wohl gerüstet, wohl geübt und, was noch weit wichtiger ist, als Beides, beseelt sey von dem Geiste der Ordnung, der Vaterlandsliebe und der wahren Berufsehre. Eine ernste Aufforderung an jeden Regenten, darauf sein Augenmerk zu richten! Ueberdies ist es für das Gefühl ein erhebender Moment, Hunderttausende um sich zu sehen, deren ganze Beweglichkeit durch das Commandowort eines Einzigen regiert wird. Es ist nichts zu erdenken, was die Größe der Macht in diesem Umfange und in dieser Stärke zu vergegenwärtigen vermöchte, woher es denn wohl kommt, daß es zur Sitte geworden ist, große Paraden bei den Besuchen großer Herren abzuhalten. Auch hierbei kommt indessen

Alles auf die Beobachtung des rechten Maaßes an, damit nicht, was im Staate nur Mittel zu seinem Zwecke ist, durch Liebhaberei selbst zu einem Zwecke oder zu einem überaus kostbaren Spielzeuge werde; damit nicht mehr Soldaten gehalten werden, als die Pflanzschule und das Uebungslager der Landesbewaffnung mit sich bringt, und damit nicht die äußeren Formen des Militärwesens, die Abzeichen, die Zierrathen und die Uebungen in bloßen und theuren Tand ausarten, durch welchen des Landes Wohlstand verzehrt und zu Grunde gerichtet, und die Kriegsehre verkrüppelt wird.

3) Geschichte und Alterthumskunde sind eine der edelsten und belohnendsten Beschäftigungen für einen Regenten, welchem sie in seiner Stellung doppelt den Nutzen spenden, den Jedermann aus ihnen zu schöpfen vermag. Aus ihnen ist der Probirstein für die Richtigkeit der Lehren des abgezogenen Denkens und der dadurch erschaffenen Ideen zu entnehmen; sie liefern die Denkmäler der allmählichen Ausbildung und Umbildung der Menschheit bis zu ihrer gegenwärtigen Gestaltung und ihrer Schicksale unter allen Formen der bürgerlichen Gesellschaft und auf allen Stufen der Cultur; sie weisen die Wirkung und den Einfluß nach, welchen die gesellschaftlichen Einrichtungen, die Lebensart, die Sitten und Gebräuche, die Kenntnisse, die Gesetze und die Handlungsweise auf den Zustand, den Charakter und die Schicksale der Völker gehabt haben; aus ihnen wird der genaue Zusammenhang von Ursache und Wirkung und Rückwirkung, und das Verhältniß zwischen Unternehmung und Erfolg oder Mißgeschick erkennbar, oft in entfernten Zeiten und nach großen Zwischenspielen; bei ihnen findet der Nachdenkende die praktischen Regeln der Staatsweisheit und der Regierungskunst; und vor der Gerechtigkeit der göttlichen Weltordnung, welche die waltende Nemesis in den großen Begebenheiten der Weltgeschichte warnend verkündet, beugt sich das Knie des anbetenden Forschers. O wenn doch die Geschichte in solchem Geiste recht viel studirt, verehrt und beherziget würde! Ihre besten Lehren, ihre beherzigungswerthesten Mahnungen gehen verloren, weil es nicht so ist; ja man möchte zuweilen glauben, daß die Menschen sich taub machen gegen die Stimme der Geschichte,

damit sie nicht inmitten ihres thörichten Beginnens sie abmahne und erschrecke. Damit sie aber solchen Nutzen bringe, ist unerlaßlich, daß sie selbst mit philosophisch-pragmatischem Geiste aufgefaßt werde, und daß ihr Studium mit der Philosophie stets Hand in Hand gehe, damit beide einander ununterbrochen beobachten, sich einander unterstützen und von Ausschweifungen abhalten. Wenn die Schulen und die Art der Ausübung irgend einer praktischen Wissenschaft sich schon in philosophische und historische Sekten theilen, die einander entgegengesetzte Methoden beobachten und entgegengesetzte Lehren verkünden, ist schon darum außer Streit, daß sie beide, oder wenigstens die eine auf Irrwegen einhergeht [30]). Der wahre Geschichtsfreund wird dann anhalten und sich erst sorgfältig umsehen und besinnen, bevor er weiter fortfährt. Noch bedächtiger wird er sich davor in Acht nehmen, was nicht so selten ist, daß nicht die mühevolle Befriedigung einer ernsten Wißbegierde in eine bloße Sättigung der Neugierde ausarte, die Werthschätzung der Geschichtsdenkmäler nicht in Raritäten-Liebhaberei und Sucht nach Cabinettsstücken sich umwandle, und die Gabe der Auffassung der einzelnen Züge in der Ge-

---

30) So werden heut zu Tage öfter diejenigen, welche die Ausbildung der Dinge, wie sie in der Wirklichkeit sich gestaltet hat, ohne zu untersuchen, ob Weisheit oder Thorheit, Tugend oder Eigensucht die Triebfedern geliefert haben, die historische Partei genannt, hingegen diejenige die philosophische, welche auch bei dem, was wirklich geworden ist, einen Anspruch auf Fortbestand nur anerkennt, dafern es auch so ist, wie es seyn soll. Wer recht handgreiflich den Gegensatz beider Parteien erkennen will, der vergleiche die Abhandlung H. IV. S. 16 in den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze mit den Abhandlungen im H. XCIX. S. 3 der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung ꝛc. — Bei dem Streite, den diese letzteren behandeln, scheinen mir alle Grundregeln der Hermeneutik aus Parteieifer übersehen worden zu seyn, wornach die grammatische Auslegung jeder andren doctrinellen vorgeht, und wornach also, wenn der Wortsinn klar ist, weder auf die Veranlassung, noch auf die Bewegungsgründe des Gesetzgebers zurückgegangen werden darf, zumal aus dem speciellsten Vorgange eine ganz allgemeine Regel geschöpft werden kann. Selbst die Allgemeinheit des Ausspruches im A. L. R. II. 10. §. 103, und daß derselbe eine Ausnahme von den Bestimmungen der vorhergehenden §§. anordnet, ist ganz außer Acht gelassen worden. So scharfsinnig die Begierde und Leidenschaft in Ansehung dessen machen, was ihnen Vorschub thut, so blind machen sie immer in Ansehung alles dessen, was nicht in ihren Kram paßt. Der Parteieifer führt stets zu weit!

schichte nicht umschlage in eine parteiliche Vorliebe für diesen oder jenen Theil des Ganzen. Wer auf den Gedanken kommen kann, irgend eine an sich bessere Einrichtung, z. B. eine der Verwaltung entsprechende Landeseintheilung, blos darum nicht zu gestatten, weil die Verhältnisse sich bisher vermöge der Begebenheiten der Geschichte anders gestaltet haben; wer darauf ausgeht, irgend einen früheren Zustand blos darum wieder zu vergegenwärtigen, weil er schon einmal da war und damals gefiel; wer sich einbildet, das rollende Rad der Entwickelung des menschlichen Geschlechtes zum Stillstehen bringen oder gar rückgängig machen zu können: der verräth schon dadurch, daß er von der Geschichte Nichts versteht und nur, ein erwachsenes Kind, mit historischen Bildern ein Spielwerk zum Zeitvertreibe treibt, welches gefährlicher ist, als wenn Kinder mit Feuerbränden und Messern spielen.

4) Je hehrer und heiliger irgend Etwas ist, desto abscheulicher muß allemal dessen Mißbrauch oder dessen Verletzung seyn. Das Höchste, was der Mensch besitzt, ist seine Religion, und Gewissensfreiheit das unantastbarste Gut [31]). So oft auch in-

---

31) Schon 1814 habe ich, wie damals anerkannt worden ist, auf überzeugende Weise in meiner: Erwiederung auf die Antwort der allerhöchst ernannten Commissarien zur Aufstellung neuer liturgischer Formen, dargethan: daß sowohl nach dem allgemeinen Kirchen-, als dem preußischen Landrechte dem Staate überall nur negative, keine positive Anordnungen in Betreff der Kirche zustehen; daß die Autonomie derselben in irgend einer Art zu verletzen, allemal ein Unrecht seyn muß; und daß schon die Natur der Religion und ihres gemeinsamen Bekenntnisses und ihrer Uebung es mit sich bringt, durch Einmischung alles Irdischen und Weltlichen das Ueberirdische und Geistige zu entweihen, herabzuziehen und zu profaniren. Man hat auch stillschweigend selbst anerkannt, daß es dem Staate nicht gezieme, in die Autonomie der Kirchen ein- und vorzugreifen, indem man nicht der Staatsgewalt als solcher, sondern den evangelischen Landesherren als obersten Bischöfen in ihren Ländern eine solche Befugniß beigemessen hat. Allein dieses Ober-Bisthum ist durchaus eine Erdichtung und Lüge, welche jeder echte evangelische Christ zu bekämpfen um seiner Religion willen gemüßiget ist. Denn nicht nur hat Christus unter seinen Jüngern niemals eine Rangverschiedenheit geduldet, sondern vielmehr ausdrücklich sie gelehrt, daß keiner sich über den andern erheben, noch sich irgend Etwas herausnehmen dürfe. So findet man es auch durchgängig in der alten christlichen Kirche, so lange sie in ihrer Reinheit bestand und nicht durch das Eindringen jüdischer und heidnischer Priester allmählig in ein Priesterreich umgestaltet wurde. Wie der Wortbedeutung nach Presbyter und Episkopus einerlei sind, so wurden auch beide Benennungen gleichbedeutend

dessen Religion und Kirche irrthümlich verwechselt werden, und so sehr verschieden beide ihrer Natur nach sind, so kommen sie doch darin überein, daß der Staat so wenig in Betreff der letzteren, als der ersteren, irgend einen andren Zwang ausüben, irgend Etwas verordnen darf, außer vermöge seines Rechts der Beaufsichtigung und der Abwehr alles ihn selbst Gefährdenden oder Schädlichen, weil außerdem der Staat befugt seyn müßte, die Menschen in ihrer Demüthigung vor Gott, Erleuchtung in Gott und Hingebung an Gott in soweit zu Heuchlern zu machen, als ihre Religionsübungen nicht den treusten Ausdruck und den übereinstimmendsten Abdruck ihrer religiösen Vorstellungen und Gesinnung darstellen. Jede positive Einmischung des Staats in die Angelegenheiten der Kirche muß deshalb unvermeidlich verkehrt seyn und nachtheilig auf sie und auf ihn selbst wirken. Denn wie die Tu-

---

den erwählten Gemeindevorstehern beigelegt, und es währte Jahrhunderte, bis die Bischöfe als eine höhere Ordnung der Priester angesehen wurden. Es ist wohl beachtenswerth, daß seit der Zeit in der griechischen Kirche die Bischöfe auch den Titel: Despoten, erhalten haben und führen. Die evangelische Kirche, welche bei ihrem Entstehen sich den Beruf gestellt und vor aller Welt bekannt hat, das Christenthum von allen Menschensatzungen reinigen und auf die lautere Lehre des Evangeliums zurückführen zu wollen, kann von keiner solchen despotischen oder bischöflichen Gewalt Etwas wissen, noch solche anerkennen. Um deswillen wurde in ihr auch überall, wo nicht die Landesverfassung die Beibehaltung katholischer Einrichtungen und besonders der Reichsstandschaft der Bischöfe mit sich brachte, der Bischoftitel ebenso, wie der Priestername, gänzlich abgeschafft, absonderlich in Deutschland. Deren Wiederherstellung kann wegen der geschichtlichen Mißdeutung, die einmal entstanden ist, daher nie räthlich erscheinen; ist damit aber eine Verschiedenheit des Ansehens und Ranges verknüpft, der nicht ein lediglich weltlicher ist, so würde sie unchristlich seyn. Als die evangelische Kirche in Deutschland sich erhob, hatte sie zunächst für ihre Erhaltung so harte Kämpfe zu bestehen, daß sie nicht dazu kommen konnte, an ihre eigene und ihres Kirchenregiments Gestaltung zu denken. Der Religionsfriede, was hiernächst im westphälischen Frieden lediglich wiederholt wurde, hob nur alle Gewalt der Bischöfe in den protestantischen Ländern auf; aber nirgends ist dieselbe jemals auf die Landesherren übertragen worden. Weil aber die Kirche sich noch keine organische Gestaltung gegeben und kein Regiment eingeführt hatte, sie gleichwohl nicht ohne alles Regiment fortbestehen konnte; so haben die landesherrlichen Consistorien bei der Ausübung der Consistorialrechte solches verdienstlicherweise mit versehen, und es ist diese Vermischung derselben mit dem Kirchenregimente stillschweigend zugelassen worden. Daß dies die Kirche niemals hindern kann, sich selbst zu constituiren, springt in die Augen.

gend nur ein Erzeugniß der Moralität, der vollen Freiheit des vernünftigen Willens seyn kann, und eine erzwingbare Tugend etwas Undenkbares ist, nicht minder eine Frömmigkeit, welche nicht durchweg aus dem Innersten der Seele und ihrer religiösen Empfindung hervorgeht, und ein Gottesdienst, der mit dieser nicht durch und durch übereinstimmt. Jede Gewalt muß religiöse Heuchelei erzeugen und nach Maaßgabe ihrer Größe befördern, mithin den frommen Sinn in seiner Wurzel vergiften. Je tiefer das Uebel sitzt und je mehr es sich in seinen nächsten Wirkungen der Wahrnehmung entzieht, desto furchtbarer wird es in den Erscheinungen, welche die weiteren Folgen von jenen sind. Diese Gleisnerei in der Religion, die sich auf so mannichfache Weise kund giebt, ist die gemeinsame Quelle der größten Gebrechen der Zeit in religiösem Betrachte. Auf der einen Seite verdrängt sie die wahre Frömmigkeit, welche Gott im Geiste verehrt, in des Herzens innerstem Heiligthume sein Andenken heilig hält, in möglichster Stille und Ungestörtheit dasselbe zur Andacht erhebt, und in dem öffentlichen Gottesdienste vornämlich der Pflicht des öffentlichen Bekenntnisses seiner Verehrung des Allerhöchsten durch die Benutzung des Unterrichts in der religiösen Erkenntniß und durch die Beobachtung der zu jenem Zwecke angeordneten kirchlichen Handlungen huldiget, aber Alles dieses nur um des Hauptgrundsatzes und Hauptgebotes der echten Frömmigkeit willen: So du weißt, was des Herren Wille ist, so thue darnach, auf daß du das ewige Leben dir gewinnest! Ueberall hingegen, wo die Religionsübung in äußere Gebräuche gesetzt wird; wo das Frommseyn zur Schau getragen und mit den Andachtsübungen ein Gepränge getrieben wird; wo es nicht darauf abgesehen ist, die Begriffe und Ideen von göttlichen Dingen immer mehr aufzuklären und zu berichtigen, sondern vielmehr über dunkle und verworrene Vorstellungen zu brüten; wo die Religion nicht eine Nahrung der Vernunft ist, sondern blos die Phantasie ihr Wesen damit treibt und in diesem Genusse schwelgt [32]); wo es ge-

---

32) Die Phantasie gehört der Sinnlichkeit an; ihre Genüsse sind nothwendigerweise immer mehr oder weniger sinnlich, je weniger die Phantasie in ihrer Thätigkeit durch die Vernunft geregelt oder

nügt, diesen andächtigen Träumereien nachzuhängen und die guten Werke in der Beobachtung gewisser Ceremonien bestehen, die Liebe aber nicht durchaus werkthätig ist und nicht rasten kann, sich emsig in allem Guten zu erweisen [33]); wo sie nicht alle Menschen als Brüder umschlingt, sondern Conventikel stiftet, deren Mitglieder sich aussondern und durch gegenseitige Begünstigungen vor Andren sich zu beglücken bedacht sind: da herrscht keine echte Frömmigkeit, sondern eitel Frömmelei und Mysticismus. Selbst gegen diesen, so weit er religiöse Meinung ist, wenn schon eine verirrte, darf von Staats wegen kein Zwang geübt werden, weil es ihm nicht

---

gestört wird; ihre Ideenverbindungen richten sich nicht nach den Regeln der Vernunft, sondern nach ihren eigenen Gesetzen, denen sie unwillkürlich Folge leistet. Hieraus erklärt sich einer Seits das Wohlbehagen, welches der Mysticismus allen schwachen Gemüthern gewährt und um dessentwillen so Viele sich ihm ergeben, zugleich aber auch andrer Seits die Erscheinung, wie leicht und häufig die Bigotterie auf die verkehrtesten Vorstellungen geräth und sich mit der gröbsten Sinnlichkeit paart. Diese Erscheinungen erstrecken sich, einzeln von einander unabhängig, von der Rhone bis zur Düna; und ihre Ausdehnung ergiebt, daß sie nicht sowohl absichtliche Erfindungen Einzelner, als vielmehr Ausgeburten der sich so leicht verirrenden Frömmelei sind. Dies entschuldiget gleichwohl Niemanden, so wenig als irgend eine andre verkehrte Gesinnung andre Verbrechen rechtfertiget. Darum ist den Menschen die Vernunft gegeben, damit sie sie brauchen und für ihren Nichtgebrauch verantwortlich sind. Daß Scheußlichste von Allem, was die religiöse Heuchelei dermalen getrieben, möchte wohl die Genossenschaft der Muckerer in Königsberg seyn, und ein schlagender Beweis, wie wenig feine Sitten und äußere Cultur vor solchen Sünden schirmt. Es ist zu bedauern, daß von den Ergebnissen der angeordneten Untersuchung noch nicht mehr verlautet. Wenn es Leute giebt, welche darauf das Sprichwort beziehen wollen: Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen! so irren sie gewiß. Gerade daß die vornehmsten Personen darin verwickelt sind, ist ein Hauptgrund, das Laster, dem sie sich ebenfalls hingegeben, nicht zu schonen. Dagegen könnte die Scheu, durch Ausführung des Unsittlichen der Sittlichkeit noch mehr zu schaden, vortreten. Die Sache selbst ist jedoch schon zu bekannt, als daß sie nicht ein Gegenstand allgemeiner Nachfrage wäre, und die Geheimhaltung kann das Uebel derselben nur noch verschlimmern. Laut und ernst werde das Laster in seiner größten Niederträchtigkeit behandelt!

33) — — — — — „Begreifst du aber,
Wie viel andächtig schwärmen leichter, als
Gut handeln ist? wie gern der schlaffste Mensch
Andächtig schwärmt, um nur, — ist er zu Zeiten
Sich schon der Absicht deutlich nicht bewußt, —
Um nur gut handeln nicht zu dürfen?“
Lessing in seinem unsterblichen Nathan der Weise.

gebührt, darüber Gericht zu halten; wohl aber muß der Staat jede Rechtsverletzung und Unbill, zu der er verleitet, verpönen und unnachsichtig ahnden; wohl kann der Staat mittelbarerweise gar viel zu dessen Ausrottung thun, indem die wohlverdiente Geringschätzung desselben unverholen ausgesprochen wird, die Anhänger desselben bedachtsam vermieden werden, und Aufmerksamkeit darauf verwendet wird, daß die Conventikelbrüder einander nicht begünstigen und befördern. So wie nun die Gleisnerei auf der einen Seite die echte Frömmigkeit verfälscht, im Uebermaaße steigert und dadurch um sich selbst betrügt, so ist eben sie es wieder auf der andern Seite, welche in den kräftigeren Gemüthern dieselbe ganz ertödtet, oder doch bedeutend schwächt, indem sie dieselben verleitet, in ihr selbst alle Religiosität zu verachten, herabzusetzen und dafür gleichgültig zu werden. Aberglaube und Unglaube sind die beiden Abwege des Glaubens; wer von demselben abkommt, wird nach den Umständen und nach seiner Natur entweder ein Frömmler oder ein Freigeist. Weil dies unausbleiblich ist, weil des Staats erster Grundpfeiler die Sittlichkeit des Volks ist, und weil die Sittlichkeit und die Frömmigkeit in ihrem Streben eins, und nur in ihrem nächsten Ursprunge verschieden sind, da diese dem Willen der Gottheit, jene dem Gesetze der Vernunft entspringt, welches doch auch ein göttliches ist; so überreden sich gute und fromme Regenten leicht, oder lassen sich noch leichter überreden, daß es ihr Beruf sey, mit aller ihrer Macht das Reich der Sittlichkeit und der Frömmigkeit zu fördern, und sich dadurch ein großes Verdienst um den Staat und das Wohlgefallen des Königes der Könige zu erwerben, indem sie alles Unsittliche und Gottlose verfolgen, und die Menschen zwingen, sich äußerlich so zu zeigen, wie es das Sittengesetz und die Religion verlangen, die letztere aber wiederum durch die Begünstigung der Kirchen zu bewahren und auszubreiten. Gelingt es, einen Regenten dafür einzunehmen und ihm diese Angelegenheit selbst zu einer Herzens- und Gewissenssache zu machen, der er sich mit um so größerem Eifer ergiebt, je frömmer, aber kurzsichtiger er ist, dann haben diejenigen das Feld gewonnen, denen eben diese Hingebung zum geschicktesten Mit-

tel dient, damit die Aufmerksamkeit des Herrn vorzugsweise zu beschäftigen, und sie dadurch von den andern Dingen abzuziehen, in denen sie selbst gern die möglichst freie Hand behalten möchten. Um so leichter muß ihnen dies werden, da der Herr ihnen volles Vertrauen schenken und ihnen willig folgen wird, wenn sie ihn ermahnen, sich nicht zu befassen mit denen, welche diesen frommen Sinn nicht zu würdigen wissen, weil sie ihn in der Art selbst nicht haben und nicht ehren; Augen und Ohren zu verschließen vor den Ruchlosen, die ihn zu irren und abwendig zu machen trachten von seinem Berufe und von Gott; aller Gemeinschaft sich zu entschlagen mit den Zöllnern und Sündern, sondern es aufrichtig zu halten mit den Pharisäern oder den Sadducäern, welche, obgleich sie sich unter einander leidlich hassen, es doch im Synedrium niemals mit einander verderben; und die ihm von Gott anvertraute Macht zu gebrauchen zur Ehre desselben, zu seinem eignen Heile und zum Glücke des Volks. Welche andre Stimme soll da wohl hindurchdringen, welche sich Gehör verschaffen? Doch es sey darum, daß ich in den Wind rede! Dennoch rufe ich jedem Regenten zu: Hüte Dich, o Herr, Deine Gewalt ausdehnen zu wollen über Dinge, die ganz außer den Gränzen Deiner Macht liegen! Dein Reich ist von dieser Welt, und hat kein Recht an dem geistigen Reiche der Vernunft und der Gottheit, in denen auch Du, als Mensch, unter Deinen Unterthanen nur ein Mitbürger von ihnen bist. Moralität und Frömmigkeit, Tugend und Religion sind geistige Güter der freien Seelen und in dieser Freiheit wurzelnd. In dem Maaße, wie Du diese angreifst, untergräbst und vernichtest Du jene. Befördere, wie Du kannst, die richtige Erkenntniß der Vernunft und der Offenbarung durch ungehemmte Forschungen in denselben; ehre die, welche durch ihr Leben erweisen, daß die Furcht Gottes und die Liebe der Brüder die höchste Richtschnur ihrer Erkenntniß und ihres Willens sey; verachte und entferne von Dir Alle, welche sich in irgend einem Stücke zum Gegentheil bekennen, indem die Weisheit und die Gottesfurcht nur eine ist, und in keinem Stücke mit sich selbst uneins seyn kann; verpöne und bestrafe, was irgend Jemand in solchem Sinne zur Ver-

letzung und Kränkung eines Andren oder des Staats selbst unternimmt, oder wodurch er der Tugend und Religion unbestreitbar Hohn spricht! So weit geht Dein Recht und Deine Macht. Was darüber ist, das ist Alles vom Uebel und wirkt übel. Vorzüglich hüte Dich vor dem Wahne, daß Religiosität und Kirchensatzung gleich seyen; daß die Religion in der Kirche hauptsächlich und immer zu Hause sey; und daß Du der Religion dienest, indem Du die Kirche begünstigest. Womit Du sie begnadigen kannst, daß sind immer nur weltliche Güter aus Deinem Reiche, deren Werthschätzung in dem Reiche Gottes eine ganz andre ist. Vermögen, Ehre und Macht können wohl das weltliche Ansehn der Würdenträger der Kirche vermehren; aber wächst damit zugleich ihre geistliche Würdigkeit? Werden nicht so manche Tugenden und Eigenschaften sogar gefährdet, welche für den Dienst der Kirche hochwichtig sind, als da sind Bescheidenheit, Demuth, Gottergebenheit, Häuslichkeit, Fleiß und Hingebung in ihrem Berufe? Wird nicht an sich schon dem Geistlichen sein Charakter der Heiligkeit entzogen, sobald es in irdische Verhältnisse und Vergleichungen gesetzt wird? Warnt Dich nicht das Schicksal der christlichen Kirche selbst, deren Verderbniß von dem Augenblicke an begann, als die Geistlichkeit zu Wohlleben, Ansehn und Macht gelangte, und in demselben Grade gewachsen ist, wie diese zugenommen haben? Giebt es ein christliches Reich, ja überhaupt ein Land, in welchem es nicht gleich sehr zum Verfall der Kirche, wie zur Zerrüttung des Staats gereicht hat, wenn die Geistlichkeit eine Standschaft im Staate erlangte und in dessen Angelegenheiten mitreden durfte? Sieh Dich um in der Geschichte, ob nicht überall die Zerrüttung und der Untergang der Staaten und der Regentenhäuser mit denjenigen Fürsten angefangen hat, die den Beinamen des Frommen erhalten haben! Betrachte nur die orientalischen und occidentalischen Kaiserreiche, und hernach das Haus Karls des Großen! Ueberall, wohin Du blicken magst, wo die Regenten sich mit der Kirche und ihren Angelegenheiten befaßt haben, ist es sehr schnell dahin gekommen, daß der Regent und das Volk über das Höhere das Geringere verabsäumt haben; daß die Kirche die Aufmerksamkeit und

die Beschäftigung beider mehr in Anspruch genommen hat, als der Staat; daß in jener aus Glaubensmeinungen Parteiungen entstanden sind, die in diesen übergegangen sind, und Kirche und Staat zerrüttet haben; daß Frömmelei, Bekehrungssucht und geistlicher Zwang die ganze Gesetzgebung durchdrungen, sie verunstaltet und die Sittlichkeit in ihrer Wurzel, der Erkenntniß und Selbstbestimmung, zerstört haben [34]); daß Bürgertugend, Kraft, Vaterlandsliebe und das Regiment selbst erschlafften, und daß der Staat darüber zu Grunde gegangen ist. Wohl mochte bei den heidnischen Römern ein Kaiser für einen Gott erklärt werden, oder doch mit seiner Würde auch diejenige des obersten Priesters vereinigen; ein christlicher Fürst kann kein Despot oder Bischof einer Kirche seyn, sondern als Staatsoberhaupt nur der Schirmer und Beaufsichtiger aller Kirchen im Lande, im übrigen ein Mitglied der seinigen, das nichts voraus hat vor allen Brüdern und Schwestern im Herrn. Dafür ist aber auch jeder evangelische Fürst sicher davor, daß ihn kein Bischof in den Bann thun, kein Pabst sein Land mit dem Interdicte belegen kann. Laßt indessen nur die Geistlichkeit die Gewissen des Volks regieren, durch welche Mittel wollt ihr sie abhalten, vermittelst dieser Gewissen sich auch zu euren Herren zu machen? Möge doch die Geschichte nicht auch hierin übersehen werden! Möchten Versuche und Unternehmungen unterbleiben, deren schreckliche Wirkungen anfänglich kaum bemerkbar scheinen, welche aber mit fester Stetigkeit die Völker und deren Regierungen, die Zeit und das Geschick der Menschen unter die Botmäßigkeit der Priesterherrschaft beugen, und deren Tod und Verderben bringendes Joch auf ihren Nacken legen! Mit vielem Blute ist die Freiheit der evangelischen Kirche er-

---

34) Es ist mir vor einiger Zeit der Entwurf zu einem Ehescheidungs-Edikte in einem protestantischen Lande zu Gesichte gekommen, da Gott vor bewahren möge. Denn Ausbreitung der Hurerei in und außer der Ehe müßte die nächste Folge davon seyn; und man würde bald dort eben so viel uneheliche Kinder zählen, wie in Bayern. Selbst die Bestimmung des A. L. R. II. 1. §. 722 halte ich schon für eine Verletzung der ehelichen Keuschheit.

kämpft worden. Verhüte Gott, daß es nicht vergeblich vergossen sey, noch daß zu ihrer Behauptung von Neuem Blut fließen müsse! Denn

G. nicht unvernehmlich rufen viele Stimmen, daß es nicht zu verkennen sey, die Staatsgewalt müsse sich mit der Kirche aufs innigste verbinden, die Menschen durch blinden Glauben zum unbedingten Gehorsam zu bringen; es müsse die Kirche die Geister an die Heiligkeit des Glaubens gewöhnen, damit auch die Ehrfurcht vor den Geboten der Obrigkeit deren Unverbrüchlichkeit in Zweifel zu ziehen, sich nicht beikommen lasse; es führe die Freiheit der Forschungen in der Religion und in den Wissenschaften überhaupt zu Nichts, als daß eine Menge neuer Irrthümer ersonnen würden, deren einer den andren bekämpft, daß dadurch die Menschen entweder in Zweifel und Ungewißheit gesetzt, oder bewogen würden, für die eine Meinung Partei zu nehmen und dieselbe mit Parteigeist zu verfechten; und daß diesem Zustande darum ein baldiges Ende gemacht werden müsse, weil die Menschen in demselben gewöhnt würden, nichts mehr auf Treu und Glauben anzunehmen, keine höhere Auctorität anzuerkennen, wenigstens Alles der Prüfung ihrer Vernunft zu unterziehen, und die gesunde Vernunft zur höchsten Regentin über Alles zu machen. Die Vernunft und die Wissenschaft sind darum ein großer Stein des Anstoßes für diejenigen, welche die Lehre des leidenden Gehorsams bekennen und predigen. Denn die Wissenschaft ist allerdings nichts Andres als die Erweisung der Vernunft selbst in der Erkenntniß irgend eines Gebietes des menschlichen Wissens. Ob es sich um transcendentale oder historische Wissenschaften handelt, ist in dieser Beziehung einerlei, indem sie sich nur darin unterscheiden, daß bei den letzteren der Stoff des Wissens aus der Erfahrung entnommen wird, die Prüfung, Sichtung, Ordnung und Weiterverarbeitung vermittelst Rück- oder Weiterschließen aber durch die Vernunft erfolgt. Denn eben darin besteht die Natur der Vernunft, daß sie durch Nichts befriediget werden kann, bevor sie einen zureichenden Grund dafür entweder aus sich selbst erkannt, oder doch den Gehalt und die Glaubwürdigkeit des außer ihr vorhandenen genugsam erwogen hat, und daß ihr

niemals das, was sie schon erkannt hat, genügen, sondern daß dies immer nur eine Stufe in der unendlichen Leiter des Erkennens und Wissens für sie abgeben kann. Darum muß sie ewig leben, weil ihr ganzes Leben darin besteht, aus dem Erkannten entweder rückwärts zu schließen auf die Gründe dafür und den Zusammenhang, oder vorwärts auf die Folgerungen, indem jeder Schlußsatz, so wie er erdacht ist, ganz von selbst wieder den Untersatz für einen weiteren Schluß ausmacht. Gerade diese Rastlosigkeit der Vernunft ist es, welche ihr die Feindschaft derer zuzieht, denen es darum zu thun ist, daß sie mit ihrer Fackel nicht Alles beleuchte, nicht die Gebrechlichkeit dessen entdecke, was die Menschen glauben sollen, und daß sie nicht die Nebel zerstreue, mit welchen der Aberglaube die Menschen umgeben hat, damit sie sich Führern anvertrauen, welche ihre gute Rechnung bei diesem Gewerbe finden. Dieser Widerwille gegen die Vernunft und Wissenschaft äußert sich auf dreierlei Weise. Es giebt Leute, die sie geradezu hassen und darauf ausgehen, sie wo möglich ganz verstummen zu machen, damit die Auctorität desjenigen Glaubens, durch welchen sie die ewige Seeligkeit oder das Glück dieser Welt zu erlangen und festzuhalten überzeugt sind, von Niemanden angefochten und erschüttert werden möge. Am meisten trifft dies Geschrei den Religionsglauben und die Lehren der Kirche, und ist in dem Grade heftiger, je finsterer der eigene Glaube ist. Bis zu welchem Fanatismus und Ruchlosigkeit diese Verketzerungssucht steigen kann, wer weiß es nicht aus der Geschichte? Wenn gegenwärtig dieser verfolgende Haß auch nicht mehr jene Höhe erreicht, so senkt er sich darum um so mehr in die Tiefe und dehnt sich in der Breite aus. Es ist nicht mehr blos das verschieden Gedachte, sondern das Denken selbst, welches darauf geführt hat oder auch nur führen kann, der Gegenstand des Hasses; und da man weiß, wie genau alle Wissenschaften zusammenhängen und einander zu Hülfe kommen, und wie leicht es dem in der einen und durch eine erstarkten Geiste wird, sich auch anderer zu bemächtigen, so ist es überhaupt die Vernunft und die Wissenschaft, welche verfolgt und verleumdet werden. Diese Leute hassen nicht blos die Vernunft, sondern sie verachten

sie sogar. Eine andre Klasse von Finsterlingen ist weniger kurzsichtig. Sie begreift, daß es der Menschheit unmöglich sey, die Vernunft ganz zu verleugnen, in deren Bewußtwerdung sie selbst sich erst erkennt, und daß folglich der Anbau der Wissenschaften eine menschliche und vermenschlichende Beschäftigung seyn müsse. Weil aber zum gedeihlichen Erfolge derselben Uebung der Erkenntnißkräfte und Vorkenntnisse erforderlich, wenigstens förderlich sind, und weil der menschliche Betrieb der Wissenschaften nie irrthumsfrei vor sich gehen kann; so wollen sie nur diejenigen, welche sich aus dieser Arbeit einen Beruf für ihr Leben gemacht haben, dazu verstatten, alle Andren aber davon abgehalten wissen, so daß jene für diese mit denken und studiren, diese aber nur die Ausbeute jener mitgetheilt erhalten, ohne darüber Rechenschaft zu bekommen. Bis so weit kann der Haß der Vernunft und der Wissenschaft noch aus einer aufrichtigen Gesinnung entspringen, welche in Selbsttäuschung befangen ist. Nun aber kommt die Klugheit, oder eigentlich Schlauheit hinzu, weshalb denn auch das Treiben der dritten Klasse der Wissenschaftsfeinde hauptsächlich in das Gebiet der Politik eintritt. Diese schlauen Leute sehen wohl ein, daß es vergeblich seyn würde, die Augen und Ohren der Wissenschaft zu verschließen, und daß, da dieselbe durch die Finsternisse des Gewissenszwanges unaufhaltlich hindurch gebrochen ist, keine andre Gewalt sie zu unterdrücken die Macht haben kann. Wohlan denn, was nicht zu unterdrücken ist, das laßt uns gewinnen und für unsre Plane benutzen, die in Händen habende Gewalt aber dazu gebrauchen, dieses Kunststück möglichst zu unterstützen und entgegenwirkende Störungen zu verhindern! Die Politik also bemächtige sich der Wissenschaft und ihres Anbaues! Sie gebe die Erfahrungs-, besonders die Naturwissenschaften frei, und behalte nur die spekulativen unter Aufsicht; sie suche nicht nur von den letzteren möglichst abzuziehen und dieselben in Mißkredit und Verruf zu bringen, sondern übe darüber auch eine strenge Censur! Wer irgend von der Staatsgewalt abhängig ist, vornämlich alle Staatsbeamte, aber auch alle Akademiker und Lehrer der Wissenschaften, dürfen nur lehren und schreiben, was die Politik des Tages billiget, und müssen ge-

züchtiget und verfolgt werden, sobald sie sich das Gegentheil beikommen lassen! Die ganze Bildung und der Unterricht des Volkes, und ganz vorzüglich der Jugend, geschehe lediglich nach den Absichten der Regierung, weshalb alle Schul- und Studienpläne von ihr vorgeschrieben und alle Lehrbücher von ihr verordnet werden müssen, es auch keinem Lehrer erlaubt seyn darf, gegen die darin enthaltenen Dogmen Zweifel oder Widerlegungen vorzubringen! Endlich scheue man sich nicht, Alles möglichst zu unterdrücken und diejenigen zu ächten, die die Verwegenheit haben, die herrschende Politik zu bekämpfen, wogegen man diejenigen begünstige, welche auf eine geschickte Weise und mit gelehrtem Ansehn ihr behülflich, und brauchbare Werkzeuge für ihre Absichten sind! 35) Bei dem Allen ist indessen nur die Kleinigkeit außer Acht geblieben, daß jede Kraft zu ihrer Entwickelung Raum haben muß. Verstopfe den Lauf einer Flinte, so muß der entzündete Dampf die Pulverkammer zersprengen und den dahinter stehenden Schützen verwunden. Die Vernunft ist zwar kein zusammengepreßtes Gas, noch kann sie entzündet werden, sondern ihre Entwickelung kann nur vermöge stetiger Erweiterung vorschreiten. Aber auch dazu braucht sie Raum und dehnt die Schranken, durch welche diese verhindert werden soll, eben wegen ihrer Stetigkeit mit unwiderstehlicher Kraft aus, bis alle Fugen auseinandergehen und sie in Stücken fallen, wie jedes Gebäude durch unmerkbar eindringende Feuchtigkeit zertrümmert wird. Ebensowenig läßt es ihre Natur zu, ihr einen einzigen Ausgang ihrer Thätigkeit offen zu lassen und vermöge einer sol-

---

35) Es giebt mehr, als einen Hrn. v. Gentz, welcher bald, nachdem er das Glückwünschungsschreiben zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III abgefaßt hatte, seine geschickte Feder in Wien dazu brauchen ließ, die ganz entgegengesetzten Grundsätze zu vertheidigen. Es wird immer sich ein Herr v. Haller finden, um eine Restauration der Staatswissenschaften zu liefern; ein Herr Hegel, um dialektisch zu beweisen, daß Alles, was ist, und was die vorhandene Gewalt thut, gut und recht sey; ein Herr Philips, der den Deutschen weiß macht, daß ihre Urahnen schon unter einer Priesterherrschaft gelebt und einen Erbadel gehabt haben. Wer freilich Welkers gediegene Abhandlungen über den Adel und den Bauernstand in der Encyklopädie der Staatswissenschaften gelesen hat, wird sich dadurch nicht irren lassen. Es muß aber doch Leute geben, die auch jene Geschichte lesen, und von denen manche, die sie allein lesen, den vielen Citaten Glauben schenken.

chen Vorrichtung sie dazu zu brauchen, tödtliche Blitze, richtig gezielt, auf das gejagte Wild oder den gehaßten Feind zu schleudern. Denn sie ist eine selbstständige Kraft, welche die Ursache ihrer Entwickelung in ihrem eignen Leben in sich trägt und, wenn gleich diese letztere in jedem einzelnen Akte nur nach einer Richtung geschieht, doch aus dem Selbstbewußtseyn der Leere und des Bedürfnisses der Erstreckung nach allen übrigen Richtungen, sich allseitig auszudehnen nicht umhin kann. Gerade darin aber bewährt sie sich als selbstthätige Kraft, daß sie ebenfalls dem Gesetze der Dynamik folgt, nach welchem jeder Druck Gegendruck erzeugt, weil die bewegte Kraft zunächst sich zur Ueberwindung des Gefühls des Widerstandes ihrer Thätigkeit sammelt. So hat die höchste Weisheit und Liebe der Menschheit den freien Gebrauch der Vernunft gesichert, daß jede Hemmung von selbst ihre ganze Thatkraft auf deren Vernichtung und auf die Ausdehnung nach dieser Seite hin anstrengt. Laß also deinen Vorwitz, schwacher Mensch, wieviel irdische Hoheit du auch haben mögest, die Vernunft bekämpfen und bezwingen, die Wissenschaft in deine Gewalt und Botmäßigkeit bringen zu wollen! Sey kein Thor, sie gegen dich selbst zu richten und aufzubringen! Bedenke, daß des Menschen höchstes, unschätzbares und unersetzbares Gut die Vernunft ist, und daß die Menschen nicht darum im Staate leben, um in ihrer Menschenwürde und deren Ausbildung im Mindesten gekränkt und beeinträchtiget zu werden, sondern um dafür Sicherheit und Hülfsmittel zu gewinnen! Der rohe Mensch ohne Wissenschaft ist nur ein Thier mit der Anlage zur Vernunft, das grausamste, wüthendste und grimmigste von allen Thieren. Die Wissenschaft allein erhebt ihn über die Thierheit und befähiget ihn, in sich den Beruf zur Gottähnlichkeit wahrzunehmen. Kann er auch nie allwissend werden, so soll er doch Alles zu wissen trachten, was er zu erkennen vermag, damit er sich selbst, seinen Beruf, seine Rechte und Pflichten, und alle Hülfsmittel immer besser kennen lerne, die ihm die Welt außer ihm darbietet; damit er die Rohheit, und das aus ihr geborne Laster und Unglück fliehe, und selbst die Versuchung dazu ent-

ferne [36]); damit er werde ein Gottessohn durch das helle Licht seiner Einsichten und durch die unverrückbare Bestimmung seines Willens! Nichts, was erkennbar ist, darf den Forschungen der Vernunft entzogen werden, welche nothwendigerweise frei seyn müssen, weil jede Hinderung oder Hemmung ihr die Möglichkeit der Selbstberuhigung und der Wissensgewißheit verschränken. Für alle Vernunftthätigkeit, welche überall das eigene Gesetz der Vernunft selbst beobachten muß und soll, kann es durchaus kein äußeres Gesetz geben. Es werden durch ihre Bemühungen Irrthümer zu Tage gefördert; es wird ein Irrthum oft durch einen andern verdrängt werden. Das muß einer endlichen Vernunft begegnen. Aber so wie es eben die Schule ihrer Kraftübung ist, die Irrthümer zu erkennen und zu zerstreuen, so ist es auch die Hoheit ihrer Macht, daß keiner vor ihr besteht, keiner sich ihr entziehen kann, und daß sie, wie oft sie auch gefehlt habe, doch immer den Strahlenkranz der Wahrheit auf ihr Haupt zu setzen vermag [37]). Nur muß sie frei bleiben und frei in ihrer eigenen

---

36) „Man überblicke unsre Mängel, unsre Irrthümer, unsre Laster, — ein furchtbares und fruchtbares Gefild — man spüre ihren Ursachen nach; alle diese Ursachen fließen in einzige Ursache zusammen. Sie heißt Unwissenheit. Da Unwissenheit also die einzige Triebfeder des Bösen, so wie Wissen das Gegengift derselben ist; so folgt nothwendigerweise daraus, daß da, wo wir vollkommen im Wissen sind, wir auch vollkommen im Guten werden müssen. Derjenige, der das Fortschreiten der Wissenschaft hemmt unterstützt das Verbrechen; ja er ist für einen jeden Staat der größte Verbrecher, während derjenige, der das Licht des Geistes, das köstlicher ist, denn das leibliche Auge, kreisen läßt, der heiligste Veredler und der zuverlässigste Wohlthäter seines Geschlechtes wird. Ein einziges unbeachtetes oder geringschätziges Vorurtheil mehr mag den Kahn des Wissens auf dem Oceane der Zeit mehr, als eine todte Windstille, mehr als ein widriger Wind aufhalten. Nimmer ist es zu glauben, daß aus dem Brunnquelle alles Wissens ein einziger Tropfen Unwissenheit zufließen könne.“ Bulwer, der Verstoßene, Th. III.

37) „Es hält schwer, die Grundsätze der Wissenschaften von Irrthümern zu säubern; jedoch einmal richtig aufgestellt, werden jene allmählig feststehend, und das, was zu erlangen der Weise sein Leben verzehrte, wird für die Nachwelt die Erwerbung eines Augenblicks. Die Wissenschaften gleichen der Atmosphäre. Um die Dünste zu vertreiben und den Frost zu scheuchen, fällten unsere Vorältern Wälder, reuteten Wildnisse und trockneten Sümpfe aus; wir athmen jetzt sonder Beschwerde in der reinen Luft und dem gemilderten Klima, die die Frucht der Bemühungen und der Fort-

Kraft sich bewegen können. Denn jede Einmischung einer äußeren Kraft bewirkt unausbleiblich, daß sie in ihren Verrichtungen gestört und gehindert wird. Da keine menschliche Erkenntniß zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte vollendet und vollkommen seyn kann, so muß die unverbrüchliche Feststellung von Glaubens- und Lehrsätzen, wo, wann und wie sie geschehe, unausbleiblich die Fortdauer und Erhaltung einer Unvollkommenheit eines Mangels oder Irrthums mit sich bringen und die Vervollkommnung der Einsichten aufhalten [38]). Die Sonne der Wissenschaft durchdringt hingegen alle Nebel und Wolken, und erleuchtet und befruchtet den Boden unserer Heimath. Was hat die Religion unsers Heilandes in die Seelen der Menschen eingeführt, wenn es nicht die Einsicht in ihre Trefflichkeit, die Vernunft gewesen ist? Was hat die Finsterniß des Mittelalters zerstreut und aufgeklärt, als die Vernunft durch die Wissenschaft? Alles, was der Vernunft entbehrt oder ihr zuwider ist, ist unmenschlich und der Menschheit verderblich; der höchste

---

schritte von Jahrhunderten sind. —— Zwar hat die höchste Ausbildung der Vernunft bis jetzt noch nicht weit genug gereicht, um den Wißbegierigen vor Meinungsthorheiten zu bewahren; doch hat mäßige Ausbildung schon genügt, ihn von Lastern zurückzuhalten; und nur den Söhnen der Weisheit scheint, so wie vor Alters den Weisen des Morgenlandes, jener leitende Stern gegeben worden zu seyn, welcher durch die Beschwerden des Lebens und durch die Wolken des Himmels sie endlich zu ihrem Gotte führte."

38) Auch darin hat uns das Muster aller menschlichen Vollkommenheit, der göttliche Heiland, ein Vorbild gelassen. Kein System seiner Religionslehre, keine Dogmatik haben wir von ihm. Es ist ein Beweis, daß der evangelischen Kirche ihre Aufgabe und ihre wesentliche Verschiedenheit von der katholischen noch immer nicht recht deutlich geworden ist, weil sie noch immer Dogmatiken in ihrem Schooße leidet. Die katholische Kirche muß ihrer Natur nach eine Dogmatik haben, und Jeden für einen Ketzer erklären, der nicht daran festhält. In der evangelischen Kirche steht jede Dogmatik im entschiedenen Widerspruche mit dem Grundsatze, daß ein Jeder dasjenige zu glauben habe, was ihm nach seinem besten Wissen und Gewissen aus der heiligen Schrift einleuchtet. Also richtige Schriftverständniß durch Sprachstudium, Alterthumskunde und Dogmengeschichte möglichst zu befördern, und dadurch Jeden in den Stand zu setzen, gewissenhaft sich seine Glaubenslehre zusammenzustellen, das muß der Vorwurf der Theologie und ihres Studiums in der evangelischen Kirche seyn; aber Niemand darf sich herausnehmen, noch weniger für befugt erklärt werden, Andern seine Dogmatik zu lehren oder aufdringen zu wollen.

Abschnitt aller Erkenntniß, der erhabenste Theil aller Wissenschaft, die Religion, kann hiervon am allerwenigsten eine Ausnahme machen [39]). Denn in ihr gilt allein die innere

---

39) „Die Bemühung, Gott und seinen Willen zu erkennen, ist sie nicht die Anwendung einer für uns unschwer zu gebrauchenden Kraft, sobald wir es nur über uns gewinnen, mit diesem Gebrauche den Anfang zu machen? War es nicht die einfache Anstrengung eben des Unterscheidungsvermögens, das uns vor allen andern Geschöpfen der Erde zugetheilt ward? War es nicht der Gebrauch unsrer Vernunft? Könnte diese stetige und glänzende Fackel, welche selbst da, wo der Stern von Betlehem sein göttlicheres Licht vorenthielt, irgend einen unermüdlichen Waller zu dem Throne wahrer Tugend zu leiten vermag, wohl demjenigen ein trügerisches Irrlicht werden, der sie der Religion zum Beistande und für eine ewige Sache anzündete? Könnte es gefährlich werden, unsre Vernunft selbst bis auf das Aeußerste anzustrengen, um die verborgene Weisheit und wahre Nützlichkeit in den Werken Gottes zu ergründen, da doch Gott selbst es so geordnet hat, daß wir sowohl aus der Natur, wie aus der Offenbarung, das Daseyn des Höchsten nur durch diese Anstrengung erkennen sollten?“ —

„Es muß etwas Vortreffliches in der Weisheit seyn, wenn sie sogar bei ihren höchst unvollkommnen Schülern überaus wohlthätig für die Moral werden kann. Was ist aber Tugend? Tugend, hat man gesagt, ist Religion. Allein der Spruch war weniger genügend, als Ehrfurcht erweckend. Denn entweder beschränkte er die Tugend auf bloßen Glauben, oder indem er dieselbe auf die Ausübung der Religion ausdehnte, erweiterte er auch das Forschen nach der Art und Weise, wie diese Ausübung am besten zu bewerkstelligen sey? Wer aber möchte bei der ersten Deutung jenes Spruches stehen bleiben? Denn während in der vollkommen thätigen Anwendung all unsrer Glaubenssätze die gesammte Tugend gefunden werden mag, finden wir in dem passiven und todten Glauben an die Gottheit nur ein Werkzeug, das so anwendbar auf das Böse, wie auf das Gute ist. Die Fackel, die den Altar anzündete, hat auch Scheiterhaufen in Brand gesteckt; und der Eifer des Verfolgers ist nicht minder aufrichtig, als der Heldenmuth des Märtyrers. Ich fühlte also in meinem Herzen und freute mich, es zu fühlen, daß in der Ausübung der Religion Alles gefunden werden könne, was Tugend heißt. Konnte inzwischen das bloße Verlangen nach dem Guten zur Erlangung desselben hinreichen? War das Streben nach der Tugend gleichnamig mit der Erringung derselben? Haben im Gegentheile nicht diejenigen, die am innigsten darnach trachteten, den Vorschriften Gottes nachzuleben, oft am meisten gegen den Geist derselben gesündiget; und ist nicht der Eifer häufig dann am glühendsten gewesen, wenn das Verbrechen am herrschendsten war? Man denke an die Verfolgung der Albigenser! Wenn also weder Aufrichtigkeit, noch Eifer hinreichend waren, zum Guten zu führen; wenn in der Brust dessen, der die besten Absichten hegte, das Verbrechen Eingang fand und um so gefahrlicher ward, weil es sich verschleierte, was war die Ursache hiervon? Daß die Religion, welche man verehrte, mißverstanden ward; daß man die aus der heil. Schrift hergeleiteten Vorschriften verdüsterte, oder durch Leidenschaften verfälschte. Somit ist das Räthsel gelöst. Unwissen-

Ueberzeugung, und sie hat es nur mit dieser zu thun. Anders verhält es sich im Staate, welcher es mit dem äußeren Wesen der Menschen, mit ihren Handlungen und Leben zu thun hat, und dafür Gehorsam fordern kann und muß, ohne darnach zu fragen, was die Ueberzeugung des Einzelnen dazu spricht. Wer im Staate lebt, muß den Gesetzen und der Obrigkeit desselben gehorchen, selbst wenn er jene zu mißbilligen und diese zu tadeln nicht umhin kann; es wäre denn, daß er dadurch zu Etwas genöthiget werden sollte, was er als redlicher Mensch vor dem Richterstuhle Gottes und seines Gewissens nicht verantworten könnte. Tritt dieser Fall ein; so muß er den Gehorsam versagen, und den Folgen des Ungehorsams sich ohne Murren unterwerfen. Denn wer sich zum Genossen und Werkzeuge der Sünde hergiebt, wird um so mehr selbst ein Sünder, je schwieriger die Ausführung ohne seinen Beistand geworden seyn würde. Der Mensch soll Gottes Gebote höher achten, als die Gebote der Menschen, diesen den Leib lassen, aber die Gott geweihte Seele ihm treu bewahren. Eben so unabhängig der Gehorsam des Unterthanen von seiner Einwilligung und Zustimmung ist, eben so diese von jenem. Es folgt mit nichten, daß, weil er gehorchen muß, er auch seine Ueberzeugung gefangen nehmen, oder dieselbe zurückhalten, oder wider dieselbe heucheln solle. Das Urtheil der Menschen ist eben so frei, wie jede andre Thätigkeit der Denkkraft ihres Geistes. Wie diese überhaupt nur dem Gesetze der eignen Natur folgen darf, so muß auch jenes ungebunden seyn. Die Wissenschaft des Rechts und der Staatskunst ist es eben, welche die Vorstellungen der Men-

---

heit und die Verderbtheit der Leidenschaften sind nur Eins und Dasselbe unter verschiedenen Benennungen. Wenn sonach die herrlichste Gabe Gottes durch Unwissenheit zum Bösen verkehrt wurde, so kann das Wissen allein das Licht abgeben, bei welchem selbst die Blätter der Religionslehre gelesen werden müssen. Die Vorsehung, wissend, daß die von ihr erschaffene Natur fortwährender Bewegung bedarf, und daß nur durch Thätigkeit Veredlung erlangt werden kann, hat es weise so eingerichtet, daß wir selbst zur Erlangung des Segens ihrer heiligsten und deutlichsten Gesetze ringend thätig seyn sollen. Sie hat uns in der Religion, wie in ihrem prachtvollen Weltenbau, Schätze zur Einsammlung dargeboten, die in unzuberechnendem Reichthume gewonnen werden mögen; aber sie hat es auch so geordnet, daß dieser Gewinn nur durch rastlose Bemühungen erlangt werden kann." Bulwer a. a. O.

schen, der Regierenden und der Regierten, aufklärt, läutert und berichtiget, eben damit aber sie immer mehr in Uebereinstimmung bringt. Denn nur in der Unwahrheit und Unwissenheit können Widersprüche vorkommen; die Wahrheit ist immer die eine und dieselbe; Alle, die sie begriffen haben, müssen ihr huldigen und in ihr übereinstimmen. So lange die Staatswissenschaft unter den Wissenschaften noch unbekannt, oder doch noch in der ersten Kindheit war, nahm die Politik ihre Stelle ein, von deren Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit die Staatengeschichte eben nicht viel Rühmens zu machen weiß. Wer die andern Mächte außer und in dem Staate am verschlagensten zu hintergehen oder in sein Interesse zu ziehen wußte, der galt für den Meister. Bei solch einer Handlungsweise war die Geheimhaltung die unerlaßliche Bewahrerin der vollbrachten und noch im Schilde geführten Täuschungen; daher das Geheimniß ein unentbehrliches Zubehör der höchsten Regierungsbehörden, was selbst in die Titel derselben übergegangen ist. Seitdem die Staatswissenschaft darüber aufgeklärt hat, daß diese Handlungsweise auf die Dauer überaus nachtheilig und verwerflich ist, daß es sichere und feste Regeln für die Regierungskunst und Staatsverwaltung giebt, und daß die Beobachtung dieser Regeln die zuverlässigste Politik ist, seitdem fängt man, selbst in ihr sich nicht nur des vorigen Verfahrens zu schämen an, sondern auch einzusehen und zu gestehen, daß es eine Albernheit sey, irgend Jemanden die Befugniß zum Politisiren abzusprechen [40]).

---

40) Hat irgend ein Mann bewiesen, was Volksvertrauen heißt und welche Wunder es wirkt, es zu besitzen, so ist es der edle Mendizabal. Einem Politiker alten Systems antwortete dieser Minister: „Ich habe Grundsätze, mein Herr, und ein System; ich bin damit öffentlich vor die Nation getreten, und habe ihr gesagt: In der Linken habe ich das Gesetz, in der Rechten die Macht, im Herzen den redlichen Willen.“ Wenn man sich so freimüthig hinstellt, bedarf man keines jener verächtlichen Mittel, um sich Anhänger zu sichern. „Nicht ich, die Sache soll sie gewinnen.“ Und ein andres Mal sagte er: „Man erhält sicher Alles von einem Volke, wenn man es nicht hintergeht.“ Mußte dies von Spanien aus durch Europa klingen?! Doch in Preußen hatte schon Friedrich der Einzige und sein Herzberg, in Frankreich schon Sully und Necker sich dazu bekannt; und in England hatte schon der große Canning und das Ministerium Melbourne es praktisch geübt.

So ist es auch hier die Wissenschaft, welche die Schlechtigkeit verscheucht, und in dem Besseren die Menschen vereiniget. Sie ist es überall und immer, welche durch Aufklärung das Böse und Schädliche vermeiden, das Nützliche brauchen, das Wahre verehren, das Rechte und Gute befolgen lehrt; sie ist es, welche die Menschen dahin bringt, daß sie in der Verehrung des Guten und dem Abscheu vor dem Bösen deutlichen Regeln folgend, darin eine Uebung erlangen, welche ihnen zur andern Natur wird, ja daß sie in der lichten Erkenntniß ihrer Bestimmung und der Verruchtheit ihrer Verleugnung eine Beharrlichkeit des Willens und einen getrosten Muth zur Vollbringung erlangen, der sie auf der Bahn ihres Lebens vor Verirrungen und Selbsterniedrigung bewahrt, wenn er auch nicht zu hindern vermag, daß sie noch hie und da irren und straucheln [41]). So ist es die Wissenschaft in ihrer Ausbildung, welche mit der lautern Religion sich verbindet, die Menschen aufzuklären, zu bessern, und sie an die würdige Vollbringung ihres Berufes zu stellen [42]). So ist es die Aufklärung, welche in ihrer Reinheit es auf der Welt bewirkt, daß in den Menschen ihnen selbst und Andern das Ebenbild Gottes sichtbar wird, und daß die gesunde Vernunft, ihr zu-

---

41) „Auf! Wo keine Gewalt Euch bindet, im innersten Wollen,
Schaffe ein Jeder in sich die umgekehrte Gesinnung,
Von der gewöhnlichen Lust das entschlossene Gegentheil: Andrer
Wohl, wie das eigne, zu wollen, und endlich das eigene Wohl nur
In dem Rechten und Guten zu suchen, wie Gott es gewiß will.
Nur wer frei ist in sich, und mächtig des eigenen Herzens,
Der vertraut der heiligen Macht. Ihm vertrauen die Menschen.
Der ist der Heiland der Welt, der dieses Vertrauen befeuert,
Daß es aus jeglichem Menschengeist' sich zum Geiste der Geister
Hebe von Garizims Höh' und von Jerusalems Tempel.
Wo ist Rettung im Kleinen und Großen ohne Vertrauen?
Wo Vertrauen, wenn Jeder das Rechte nur fordert vom Andern?
Jeder beginne in sich, Rechtschaffenheit hoch über Alles
Und vor Allem zu setzen; so folgt das Uebrige Alles.
Nur wenn Jeder in sich zum Unterthanen der Gottheit
Bildet sich selbst durch Kraft des Wollens heil'ge Gesinnung,
Kommt auf die Erde der Himmel, umschließt Euch das Gottesreich Alle."
Paulus, das Leben Jesu. Th. II. S. 250.

42) „So ist im Christenthume die Erkenntniß mit dem Glauben unzertrennlich verbunden. Der Glaube enthält die göttliche Wurzel der Erkenntniß, und die Erkenntniß ist die menschliche Vollendung des Glaubens."
Lücke im Commentare über das Evangel. Johannis, §. 13.

verläſſiger Führer durch das Leben und eine ſichere Stütze in demſelben, die Huldigung erhält, die ihr gebührt [43]). So iſt es die Vernunft, welche den Frieden der Welt ſchafft, indem ſie die Menſchen begeiſtert, aus der Tiefe des Selbſtbewußtſeyns in hingebender Liebe für die Menſchheit das höchſte Bewußtſeyn ihrer ſelbſt zu ſchöpfen; welche in Uebereinſtimmung, Eintracht, Duldung und Liebe die Menſchen mit dem Bande der Wiſſenſchaft umſchlingt, auf daß jeder Einzelne ſich nur wieder findet in dem Ganzen, als ein Theil deſſelben; und welche die Menſchen über ihre Schickſale erhebend, das Grab beſiegend und die Seele von jedem Joche befreiend, das freiwillige Gelübde zur Richtſchnur ihres Wandels und ihres Lebens macht [44]).

---

43) „Geſunde oder gemeine Vernunft kann nichts Andres ſeyn, als Sinn für das allgemeine Intereſſe. Es iſt die ſchönſte Wahrheit in der Moral, daß kein Einziger von dem Geſchlechte geſondertes und vereinzeltes Intereſſe haben kann. In dem Wohle der Mitmenſchen iſt das unſrige eingeſchloſſen; indem wir zu ihrem Heile die breiteſten Wege bahnen, wählen wir die kürzeſten und ſicherſten zu unſerm eigenen Heile. Meine Leidenſchaften, die ich zuvor in Nutzloſigkeit zurückgeſcheucht oder zum Verderben angeſtrengt hatte, traten nach dieſer Einſicht in edlerer Geſtalt hervor. Anſtatt mich zu individuellen Vortheilen anzuregen, riefen ſie mich zur Vollbringung des univerſellen Guten auf und zielten, ſtatt nach Befriedigung des Ehrgeizes, nur nach den Triumphen des Wohlwollens. Dies iſt die erſte Stufe der Tugend. Ich kann nicht umhin, zu glauben, daß es eine noch höhere giebt, diejenige nämlich, wo wir anfangen, die Tugend nicht um ihrer Zwecke, ſondern um ihrer ſelbſt willen zu lieben. Denn das Wiſſen ſchafft erſtens in jedem Menſchen, auch dem eigenſüchtigſten und überſpannteſten, ſeine beſondre Anleitung zum Guten, indem es ihn lehrt: Diene der Menſchheit, ſo dieneſt du dir ſelbſt! Sobald aber der Menſch, auch der eigenſüchtigſte, angefangen hat, dies erkennend, die Tugend auch nur aus dieſem Bewegungsgrunde zu lieben, verliert er ebendenſelben von ſelbſt in dem Maaße aus den Augen, wie die Liebe ſich bei ihm ſteigert, ſo, daß er endlich die Gottheit verehrt, nach deren Golde auf dem Altare ihn anfänglich gelüſtete. Alſo macht ſich die Tugend um ihrer ſelbſt willen lieben.“ Bulwer a. a. O.

44) „Als ich in den Tiefen meiner Seele jene Gottheit aufrichtete, welche Brutus niemals wirklich erkannt hat, da er ihr Daſeyn bezweifeln konnte, ſagte ich in dem Gebete, womit ich dieſelbe verehrte: „Die Armuth mag mein Loos herabſetzen, aber ſie ſoll dich nicht erniedrigen; die Verſuchung mag meine Natur, jedoch nicht den Felſen erſchüttern, auf welchem der Grund deines Tempels ruht; Mißgeſchick mag alle die Blumen verwelken laſſen, die um deinen Altar herum in Blüthe ſtanden, und ich will todte Blätter opfern, wenn die Blumen erſtorben ſind! Obgleich Alles verging, was ich geliebt habe; obgleich Alles entſchwand, was ich erſehnt

H. Wie möchten die, welche die Wissenschaft, und die Tugend, und den Seelenfrieden und die Liebe der Menschheit nicht kennen, deren Eigenliebe vielmehr noch in Eitelkeit und Herrschsucht befangen ist, und welche darum die Aufklärung als die größte Feindin ihrer Plane betrachten, fürchten und hassen, wie möchten sie es überwinden können, nicht Alles aufzubieten, sie selbst, und noch mehr ihre Verbreitung zu verhindern, wenigstens zu erschweren, wenn auch nur, um dadurch noch so viel Frist, als irgend möglich, zu gewinnen! Wenn nun der Unterricht und die Druckerpresse unleugbar diejenigen Mittel sind, durch welche die Mittheilung der Gedanken am meisten befördert wird; so geht es ganz natürlich zu, daß sie bemüht sind, dieselben in ihre Gewalt zu bekommen, und daß sie als die Lobredner und Beschützer des drückendsten Censurzwanges auftreten, die Preßfreiheit aber für die Mutter aller Gedankenverirrungen, angefachten Leidenschaften, Auctoritätsschwächung und bürgerlichen Unordnung ausgeben und sie verrufen. Daß Alles und Jedes in den Händen der Menschen dem Mißbrauche unterliegt, daß das Bestehen der moralischen und bürgerlichen Freiheit die Möglichkeit des Mißbrauches nothwendig macht, daß der Mißbrauch nicht den Gebrauch aufhebt, daß man nicht das Werkzeug, sondern den Frevler dafür ansehen müsse, das sind ihnen bloße Gemeinplätze, welche vornehm abgefertiget werden. Davon, daß die Wahrheit unter endlichen Geistern nur aus dem Irrthume geboren werden kann, daß um deswillen auch der Irrthum und seine Vertheidigung geduldet werden muß, und daß ohne allseitigen Kampf in den Wissenschaften und ungefesselte Geistesthätigkeit deren Vervollkommnung nicht möglich ist, verstehen sie nichts, oder wollen es wenigstens nicht verstehen, weil ihnen eben an der Aufklärung und der Erstarkung der Vernunft gar nichts gelegen ist; daher denn auch auf diese Gründe nicht erst weiter eingegangen wird. Da nach ihrer Religion die

---

habe; obgleich ich auch über das Schicksal murre: so soll doch die Stimme zu deiner Huldigung nicht verstummen! Bitterer, als ich es jemals mir träumen ließ, mögen meine Prüfungen gewesen seyn; doch laß mich sterben mit dem Bewußtseyn: ich habe mein Gelübde erfüllt!“

Bulwer a. a. O.

Gewalt immer recht hat, zu thun, was sie thun kann, und weise handelt, ihre Absichten auf dem nächsten Wege durchzusetzen, den sie in ihrer Macht hat; so würde sie thöricht handeln, dem Mißbrauche der Presse, wie jedem Unrechte, durch Strafgesetze vorzusehen und darüber Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen, indem die Polizei mittelst der Censur weit leichter, und, was die Hauptsache ist, nach ganz persönlichem Ermessen und ohne darüber Rechenschaft zu geben, zu unterdrücken vermag, was nicht ansteht, sondern mißfällt. Was kümmert es sie, ob die Menschen in alle Ewigkeit glauben, daß die Sonne sich um die Erde drehe und diese der Mittelpunct der ganzen Schöpfung sey; sie sollen dabei bleiben, damit sie keine Dummheit inne werden, welche dadurch aufgedeckt wird, damit kein Zweifel an der Auctorität aufkomme. Wie Pilatus, fragen sie den, der eine neue Wahrheit verkündet und sich auf ihren Gehalt beruft: Was ist Wahrheit? und lassen ihn kreuzigen. Doch graben sie damit nur ihr eignes Grab. Denn das ist die Kraft der Wahrheit, daß, je mehr sie verfolgt wird, desto mehr Verehrung sie erlangt, und je mehr sie unterdrückt wird, desto sicherer triumphirt sie. Darum ist alle Censur nicht nur dem Vernunftrechte, sondern eben so sehr der Staatsklugheit zuwider. Eine einzige Ausnahme kann es geben, wo die Noth sie anzuwenden erlaubt und gebietet, wie dem Arzte Krämpfe und Fieber mit Giften zu behandeln erlaubt ist, wenn nämlich sich in einem Staate Paroxismen und Ausbrüche fanatischen Eifers unter der großen Menge kund geben. Denn dem Rasenden darf kein Licht und kein Messer in die Hand gegeben werden; für den Fieberkranken ist eine andre Lebensweise heilsam, als für den Gesunden. Eben daraus erhellet denn auch, daß noch nicht die Uebertreibungen oder die Uebespannung Einzelner oder Mehrerer eine solche Maaßregel herbeiführen kann, sondern nur der leidenschaftliche Zustand der Menge; daß vor der Zeit angewendet, das Giftmittel auf den noch nicht angegriffenen Körper alle seine Schädlichkeit erweisen wird und muß; und daß folglich so lange, als die Obrigkeit noch das Ansehn der Gesetze überall zu handhaben mächtig ist, sie sich wohl hüten muß, den ersten Schritt zu einem

widerrechtlichen Zustande zu thun, wohl wissend, daß jeder Reiz einen Gegenreiz, jeder rechtswidrige Zwang Abneigung und Widersetzlichkeit erzeugt. Wo nicht schon ein entzündlicher oder überreizter Zustand vorhanden ist, wo die Gemüther nicht schon erhitzt sind, da vermag die Presse schon ihrer Natur nach nicht, dergleichen zu bewirken. Schreiben und Lesen gehen viel langsamer vor sich, als die Seele denkt; sie muß in ihrer Lebendigkeit angehalten werden, damit jenes oder dieses vollbracht werde. Das Auge hat es dabei nur mit dem kalten Buchstaben zu thun, und wird dabei durch keine andre Sinneswahrnehmung unterstützt. Wenn auch durch den Sinn, den die Zusammensetzung der Buchstaben ergiebt, die Phantasie angeregt und das Gemüth erwärmt werden kann; so muß doch jener zuvor verstanden werden, der Weg der Auffassung also durch den nüchternen Verstand gehen. Wer daher vorgiebt, daß durch Schriften fanatische Stürme erregt und Ausbrüche der Unzufriedenheit erweckt werden könnten, offenbart damit nur, daß er die menschliche Natur nicht kennt. Waltet hingegen Unzufriedenheit ob und sind durch sie die Gemüther schon ergriffen, dann ist die Unterdrückung der Presse das sicherste Mittel, das Uebel von Tage zu Tage zu verschlimmern. Denn dadurch benimmt sich die Regierung das Mittel, die über sie vorhandenen Klagen kennen zu lernen und den Ursachen derselben nachzuforschen, um entweder den Ungrund jener gründlich offen zu legen, oder diesen pflichtmäßig abzuhelfen. Hierzu kommt, was wohl zu bedenken ist, daß Mittheilung den Menschen ein unentbehrliches Bedürfniß ist, und daß in dem Maaße, als ihnen die Schrift verwehrt wird, die Mittheilung von Mund zu Mund zunimmt. Der Fluß der mündlichen Rede ist es, der leicht Ueberredung bewirkt, und verbunden mit den Hülfen der Geberdensprache die Leidenschaften entflammt. Kein Blatt hat die sicilianische Vesper vorbereitet, noch die Bartholomäusnacht angekündiget; doch haben sie Statt gefunden. Wollt ihr auch die Rede des Mundes beaufsichtigen, sollen Spione die Ruhe und den Frieden der Gesellschaften, der Familien und des Hauses vernichten, wollt ihr den finstern Argwohn und den ihn begleitenden Abscheu in die Seelen Aller ausgießen und

Arm gegen Arm erheben? Wahrlich ich sage Euch [45]): „Wenn Alle schwiegen, würden die Steine schreien! Denn der Stein, den die Bauenden verwerfen, ist zum Eckstein geworden. Jeder, der auf diesen Stein fällt, wird zerschmettert werden; auf wen er aber fällt, den wird er zermalmen."

Die Leser mögen mir die lange Abschweifung des vorigen Abschnittes zu Gute halten! Es schien mir nothwendig, mein politisches Glaubensbekenntniß ohne Rückhalt abzulegen, weil nur aus dieser meiner Denkweise die zureichenden Gründe für meine Handlungsweise zu entnehmen sind, vornämlich meine Abneigung, durch den Wiedereintritt in den Staatsdienst an der Verwaltung meines Vaterlandes selbst Theil zu nehmen. Ich kam mir vor wie ein Schiffer, der mit seinem Nachen nach Osten durch eine Meerströmung steuern soll, oder durch einen Passatwind, der ihn nach Westen treibt. Was jugendlicher Muth und Kraft gewagt hätte, dazu entschwand bei vorgerücktem Alter die Lust.

Es ist so schwer nicht, den Lauf der Dinge vorherzusehen und zu verkünden [46]). Nur darf man sich nicht damit befassen wollen, die einzelnen kleinen Ereignisse prophezeihen, oder mit der Seherin von Prevost mit den Geistern zu Tische gehen zu wollen. Der Geist, der in jedem Menschen vorauszusehen vermag, ist sein eigner Geist, wenn er nicht gedankenlos bei der Wahrnehmung der einzelnen Erscheinungen stehen bleibt, sondern das Gemeinsame in ihnen und die Merkmale der Verschiedenheit aussondert, von Beiden auf die Ursachen zurückgeht, und vermöge dieser Erkenntniß wieder auf

---

45) Ev. Lukas Kap. 19, V. 40, und Kap. 20, V. 17 u. 18.

46) „Wenn ihr im Westen eine Wolke aufsteigen seht, so saget ihr sogleich: es giebt Regen; und es trifft ein. Und sehet ihr den Wind aus Süden wehen, so saget ihr: es wird heiß werden; und auch das trifft ein. Heuchler! Das Aussehen der Erde und des Himmels wißt ihr zu deuten; warum deutet ihr denn nicht die gegenwärtige Zeit? Warum beurtheilet ihr nicht von selbst, was recht ist?" Ev. Lukas. Kap. 12, V. 54 — 57.

die Wirkungen des Geschehenden fortschließt [47]), hierbei jedoch nicht vergißt und außer Anschlag läßt, welche gleichzeitige oder vorauszusehende Ereignisse hülfreich oder hinderlich einwirken, und wie darnach sich der Fortgang richten muß und verändert; ferner bedenkt, daß jede Wirkung ihre unausbleibliche Rückwirkung nach sich zieht, mithin das Maaß der dadurch angeregten Kräfte ebenfalls geschätzt werden muß; nicht minder, daß jede Wirkung wiederum eine Ursache weiterer Wirkung und Rückwirkung werden muß, und deshalb der nächste Erfolg wohl von dem entfernteren zu unterscheiden ist; endlich, daß nicht selten aus alle dem wohl zu erkennen ist, was da kommen müsse, wenn auch nicht auszurechnen ist, wie und wann es geschehen werde? Denn hier greift die Vorsehung oft wunderbar ein und erinnert die Menschen durch die Offenbarung ihrer Allmacht an die ununterbrochene Thätigkeit ihrer weisen Regierung, indem sie Ereignisse herbeiführt, welche das, was sie im Stillen lange vorbereitet hat und was darnach kommen muß, schnell zur Reife bringen. So hatte die Herrschsucht Napoleons und seine Verhöhnung alles Völkerrechts lange die Gemüther in ganz Europa gegen ihn entrüstet und den Abgrund seines Unterganges ausgehöhlt; aber sein unvorsichtiges Vordringen gen Moskau würde ihn noch nicht an den Rand desselben geführt haben, wenn nicht der Herr der Heerschaaren mit seinem Rückzuge die Sonne verdunkelt und ihn mit Schnee und Eis überschüttet hätte.

Was vermöge derjenigen politischen Rechenkunst, von welcher die leitenden Grundsätze hier angegeben worden sind, ich zu erkennen vermochte, und was ich darnach für löblich oder tadlig erachten mußte, darüber mich auszusprechen und

---

47) Hiernach bin ich oft verfahren, indem ich bei eingereichten Beschwerden mehrere ähnliche Fälle zusammengestellt, oder die Ursache eines Unrechts auch noch in andren Erscheinungen nachgewiesen habe, als bloß in derjenigen, welche gerade die Beschwerde veranlaßte. Meistentheils bin ich aber bedeutet worden, daß ich Jedes einzeln anbringen möchte, und es ist die Zusammenstellung nicht berücksichtiget worden. Allerdings ist es leichter, das Einzelne zu entscheiden, als eine Gesammtheit von Fällen. Auch liefert das Einzelne eher Nebenumstände, woran sich die gefällige Entscheidung anknüpfen läßt. Theile, und herrsche! So lehrt die Eigensucht. Die Vernunft lehrt: Vergleiche und Vereinige!

durch Anregung des öffentlichen Urtheiles es zu einem Gegenstande der Betrachtungen Andrer zu machen, dazu hatte ich durch meine litterarischen Verbindungen Gelegenheit genug, und mußte es bei Weitem vorziehen, auf diese Weise meine Muße für die Wissenschaft zu verwenden, als im Staatsdienste geradezu Veranlassung zum Widerspruche und zur Widerlegung zu finden, welche doch größtentheils vergeblich gewesen seyn würden. Ohne Fach von der Schriftstellerei zu machen, konnte solchergestalt meine Feder doch ihr Scherflein zum allgemeinen Wohle beitragen. Dies nach Gelegenheit zu thun, die einzelnen Rath Suchenden zu berathen, mein Feld zu bauen, und mit meinen freundlichen Nachbarn die Freuden der Geselligkeit zu theilen, das schaffte einen Wechsel von Beschäftigungen, welcher rasch die Jahre mir vorüberführte.

Eine einzige kleine Unterbrechung trat in diese frohe Zeit. Bei der Uebernahme des Gutes Wolfshayn hatte ich selbst auch die Verwaltung der demselben anklebenden Patrimonialgerichtsbarkeit übernommen und mußte hiernach für die Anlegung des Hypothekenbuches sorgen, welches noch nicht existirte. Die sämmtlichen in dasselbe gehörigen Besitzungen waren aber Grundstücke, welche vordem zum Rittergute gehört hatten und von dessen Besitzern ausgethan worden waren. Die desfallsigen Verträge waren zwar vor dem Patrimonialgerichte verlautbart, von demselben aber weder dem Lehnshofe davon Anzeige gemacht, noch dessen Genehmigung eingeholt worden. Ohne diese Bestätigung durften sie nicht ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Inzwischen hoffte ich, durch eine allgemeine Auseinandersetzung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Anlagen für die Bewirthschaftung des Lehngutes die ermangelnde Einwilligung dazu überhaupt zu erlangen und dadurch die Sache zu erledigen, erhielt indessen die folgende Anweisung.

Abschrift.

An das Patrimonial-Gericht zu Wolfshayn.

Dem Patrimonial-Gericht wird, bei Rücksendung der unter dem 25sten v. M. eingesandten Anlagen hiermit eröffnet, daß auch von den vererbpachteten Wolfshayner Lehns-Pertinenzien das Hypothekenwesen nicht eher regulirt werden kann, als bis die lehnsherrliche Genehmigung der diesfallsigen Ver-

träge erfolgt ist, und bedarf es daher vor der Hand keiner Vorbescheidung auf die frühere Anfrage vom 29sten März cr. Vielmehr hat das Patrimonial-Gericht die verschiedenen Interessenten anzuweisen, zuvörderst die lehnsherrliche Genehmigung der einzelnen Veräußerungs-Verträge nachzusuchen, worauf wir das Weitere verfügen, und nach Befinden untersuchen lassen werden, in wiefern die Statt gefundene Veräußerung dem Lehne nachtheilig oder nützlich gewesen sind?

Frankfurt a. d. O., den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Gez. Reck.

Obgleich ich nun selbst den betheiligten Grundbesitzern hiergegen eine Vorstellung an das Justizministerium entwarf; so wollte doch dasselbe die Beobachtung der ganzen Förmlichkeit nicht erlassen, und das Oberlandesgericht schrieb weiter genau vor, was es verlangte.

An den Büdner Gottlieb Fischer und Consorten zu Wolfshayn.

Den Büdnern Gottlieb Fischer und Consorten wird auf ihre Vorstellung vom 6. d. M. bei Zurückgabe der Anlagen derselben, zum Bescheide ertheilt: daß der Justiz-Minister sie nicht von Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten befreien kann, welche, zur Erlangung des oberlehnsherrlichen Consenses in die Veräußerung ihrer Grundstücke, und zur Abschreibung derselben von dem Hypotheken-Folio des Hauptgutes erforderlich sind. Vielmehr haben die Supplikanten die hierzu erforderlichen Anträge bei dem dortigen Patrimonial-Gerichte, zur weitern Beförderung an das Oberlandesgericht in Frankfurt, zu machen, welches hiernächst das Weitere, der Lehnsverfassung gemäß, verfügen wird.

Berlin, den 26. July 1824.

Der Justiz-Minister

G. v. Dankelmann.

An das Patrimonial-Gericht zu Wolfshayn.

Wenn der Consens der Lehnscurie zur Veräußerung der in den mittelst Berichts vom 2ten d. Mts. eingereichten, anbei zurück folgenden, drei Original-Protokollen bemeldeten Parcellen des Mannlehnrittergutes Wolfshayn verlangt wird, so müssen die Acquirenten durch vorschriftsmäßige Atteste des Landraths nachweisen, daß das Lehn durch die Veräußerung

nicht gelitten hat. Sie haben sich deshalb selbst oder durch das Patrimonial=Gericht an den Landrath des Kreises zu wenden, und wenn dieser die Veräußerung für unschädlich findet, das mit Gründen unterstützte Attest desselben einzureichen und die Contracte beizubringen.

Uebrigens muß auch der Werth der veräußerten Gebäude in Anschlag gebracht, oder streng nachgewiesen werden, daß solche nicht zum Lehn gehören.

Kann der Beweis, daß solche Allodium sind, nicht geführt werden, so muß das dafür gezahlte Geld zum Lehn verwendet, oder glaubhaft nachgewiesen werden, daß dies schon geschehen sei.

Frankfurt a. d. O., den 26. Novbr. 1834.

Königl. Preuß. Ober=Landesgericht.

Reck.

In Gemäßheit dessen wurde denn insonderheit die Prüfung der Unschädlichkeit durch den Kreislandrath vorgenommen; und da bei der deshalb vorgenommenen Schätzung der beiderseitigen Realitäten sich bei mehreren Besitzungen ein kleiner Unterschied zum Nachtheile des Lehnes herausgestellt hatte, so glichen die Erwerber der abzuzweigenden Lehnstücke denselben theils durch Verzichtleistungen auf irgend eine zugestandene Befugniß oder durch Steigerung ihrer Gegenleistungen aus. Da ich ferner dem Lehnshofe ausführte, daß der Gebäude wegen kein Anspruch zu machen seyn dürfte: so ertheilte derselbe nun auf die eingeschickten Verhandlungen unterm 22sten Fbr. 1825 den lehnsherrlichen Veräußerungsconsens.[48]) In dem=

---

48) An das Patrimonial=Gericht zu Wolfshayn.

Dem Patrimonialgericht wird, bei Remission 3er einzelner Anlagen und der dem Bericht vom 7ten Juny cr. beigefügt gewesenen 6 Stück Akten, die unter dem heutigen Dato ertheilte lehnsherrliche Confirmation der über fünf dortige Büdner= und Häuslernahrungen errichteten Kaufsverträge anbei zugefertiget, mit dem Bemerken, daß nach dem Rescripte vom 16 May 1816 (v. Kamptz VIII. pag. 237), und 8. Septbr. 1820 die Abschreibung der veräußerten Parcellen im Hypothekenbuch nothwendig erscheint, und daß das Patrimonialgericht daher bei der Hypothekenbehörde die nöthigen Anträge zu machen hat.

In Hinsicht der Schänke muß es dem Besitzer überlassen bleiben, durch ein landräthliches Attest nachzuweisen, daß durch die Vererbpachtung des Grundstücks das Lehn nicht deteriorirt wird, und dann auf den Grund desselben die Bestätigung des zwischen dem Dominio und dem Erbpächter geschlossenen Erbpachtskontrakts nachzusuchen.

selben war zwar noch die Bewerkstelligung der Abschreibung bei dem Hypothekenbuche des Hauptgutes anbefohlen worden, welche neue Kosten verursacht haben würde. Auf meine desfallsige Verwendung bei dem Justizministerio stand jedoch das Oberlandesgericht von dieser Bedingung ab [49]), so daß nunmehro das Hypothekenbuch meines Gerichts für alle Eigenthümer angelegt werden konnte, bis auf einen.

Denn die Besitzer der Schänke hatten sich anfänglich geradezu geweigert, den Anordnungen des Oberlandesgerichts nachzukommen, und mußten erst durch Strafbefehle dazu angehalten werden. Ebendeswegen aber befaßte ich mich auch gar nicht mit den desfallsigen Verhandlungen, sondern überließ solche dem dazu ernannten Commissarius.

Was endlich die Mühlengrundstücke betrifft, so ist die lehnsherrliche Genehmigung, insofern durch einen Tausch Lehnspertinenzien zur Mühle geschlagen, oder sonst der Mühle Beneficia beigelegt worden, nothwendig. Damit diese ertheilt werden kann, ist erforderlich, daß dasjenige, was die Mühle an Grundstücken oder Gerechtigkeiten erhalten, genau nachgewiesen und abgeschätzt werde, und daß dies auch in Hinsicht der Stücke geschehe, welche dafür dem Dominio überlassen worden.

Diese Ausmittelung scheint nicht schwierig zu seyn. Wird ein landräthliches Attest beigebracht, daß das Lehn bei dem Tausch nicht verloren hat, so wird der lehnsherrliche Consens nicht verweigert werden.

Dies hat das Patrimonialgericht dem Besitzer des Mühlengrundstücks bekannt zu machen; und wird dasselbe demnächst angewiesen, die neben liquidirten Kosten an 5 Thlr. 27 Sgl. 6 Pf.
nebst den rückständigen . . . . . 3 Thlr. 20 Sgl. — Pf.
zusammen mit . . . . . 9 Thlr. 17 Sgl. 6 Pf.
von den Interessenten unverzüglich einzuziehen, und binnen 14 Tagen an die hiesige Salarienkasse portofrei einzusenden.

Frankfurt a. d. O. den 22. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
Schubler.

49) An das Patrimonialgericht zu Wolfshayn.

Das Patrimonialgericht zu Wolfshayn erhält auf den, wegen Abschreibung einiger veräußerten Wolfshayner Lehnspertinenzien, unterm 19. Octbr. v. J. eingereichte Vorstellung, eine Abschrift der über dieselbe von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. O. unter dem 24. v. Mts. erstatteten Berichts, um daraus zu ersehen, daß das gedachte Collegium, als Hypotheken-Behörde des Hauptgutes, die Abschreibung der vor Errichtung des Hypothekenbuches von dem Gute getrennten Parzelen nicht für erforderlich hält, wornach sich der Antrag des Patrimonialgerichts erlediget.

Berlin, den 6. Januar 1826.

Der Justiz-Minister
v. Dankelmann.

Mittlerweile hatte ich indessen Veranlassung genommen, diesen Gegenstand bei einer Versammlung der Herren Kreisstände zur Sprache zu bringen, und diese durch die Auseinandersetzung der daraus entspringenden Weiterungen und Kosten für alle Besitzer solcher abgezweigten Lehnstücke, deren es auf jedem einzelnen Gute immer mehrere giebt, dahin zu vermögen, bei des Königes Majestät unmittelbar um die gänzliche Aufhebung des in seinem ganzen Wesen veralteten und nur in zwecklos gewordenen Formen noch fortdauernden Lehnsverbandes, zum allerwenigsten aber um gnädige Ertheilung eines Lehnspardones für alle vor Eintritt der preußischen Hoheit vorgenommene und noch unbestätigte Veräußerungen von Lehnstücken anzutreten. Ich entwarf diese Bittschrift selbst und hatte die Freude der Gewährung, wenn auch nicht des ersten, doch des letzten Theiles derselben.

An die Lehngutes-Besitzer des Spremberger Kreises.

Das Gesuch der Lehngutsbesitzer um allgemeine Allodification der Lehne im Sprembergschen Kreise kann Ich nicht bewilligen, da Ich aus dem über dasselbe Mir erstatteten Bericht ersehen habe, daß zu solcher Maaßregel für den Kreis eine besondere Veranlassung nicht vorhanden ist, und der Beitritt der Güter zum Credit-System durch die Lehnsqualität nicht erschwert wird, weil nach der dortigen Lehnsverfassung die Verschuldung des Lehns bis zur Hälfte des Werths durch den Lehnsherrn nicht verhindert werden kann. Um jedoch die Besorgniß zu beseitigen, als ob der Lehns- oder ein dritter redlicher Besitzer durch die Veräußerung einzelner Lehnspertinenzien, die unter Sächsischer Landeshoheit und vor Einrichtung des preußischen Hypothekenwesens erfolgt ist, in Weiterungen und Nachtheil gerathen könne, habe ich die Behörde ermächtiget, von aller Rechtsverfolgung der lehnsherrlichen Rechte in Ansehung der vor der diesseitigen Besitznahme vorgenommenen Veräußerungen einzelner unbedeutender Lehnspertinenzien, namentlich an Tagelöhner-Familien, ohne Präjudiz für die Agnaten und Gläubiger des Veräußerers, abzustehen, wobei Ich Mir vorbehalten habe, auch in bedeutenden Fällen nach den Umständen nachsichtig zu verfügen.

Berlin, den 29sten December 1826.

Friedrich Wilhelm.

Nach Erscheinung dieser Cabinettsorder machte ich deren Inhalt nicht allein denjenigen Grundbesitzern bekannt, welche

sich früher zu Zugeständnissen verstanden hatten, um das landräthliche Unschädlichkeitsattest zu erlangen, sondern auch den Besitzern der Schänke und dem Commissarius, welcher noch mit der Regulirung der Bedingungen zu demselben Zwecke beschäftiget war, und bat auf deren Antrag um Ertheilung des Consenses zur Löschung eben jener Zugeständnisse und außerdem der Eintragung des ursprünglichen Erbpachtsvertrages über die Schänke [50]). Das Oberlandesgericht schlug jenes ab

---

50) An Ein Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O.

In unserm Berichte vom 26sten Januar v. J. haben wir einem ꝛc. gehorsamst angezeigt, daß wir die Bearbeitung der Hypotheken-Regulirung von der vererbpachteten neuen Schenke hierselbst an den Herrn Justiz-Commissair Herrmann, als substituirten Patrimonialrichter, abgegeben haben, weil die verehel. Schenker Kleinert zu irgend einer vernünftigen Erklärung in Güte nicht zu vermögen war.

Nach Ausweis der beiliegenden Vormundschaftsacten v. 38 Fol., ist nämlich dieses Erbpachtgrundstück nach Fol. 6 mittelst Erbvergleiches vom 9ten Febr. 1821 durch Erbgang an den Sohn des ersten Erwerbers gekommen, und dessen Mutter, die sich nochmals an einen gewissen Kleinert verheirathet hat, ist der Nießbrauch überlassen worden, weshalb nicht blos mit dem Vormunde des minorennen Besitzers, sondern auch mit den Kleinertschen Eheleuten zu verhandeln war.

Nachdem nun per decret. v. 9. Febr. und 15. Oct. 1823 nach Fol. 48 und 77 der ebenfalls beiliegenden General-Hypotheken-Acten von 113 Fol. den Kleinertschen Eheleuten und dem Vormunde des minorennen Adam die Beschaffung des oberlehnsherrlichen Consenses aufgegeben worden war, brachten dieselben zum Protokoll vom 19ten Decbr. ejusd. Fol. 90, dasjenige an, was sie zur Begründung ihres desfallsigen Gesuches anführen wollten, worauf die Acten nach Fol. 91 a dem Kreislandrathe zur Ausstellung des von einem ꝛc. erforderten Attestes übersendet wurden. Dieses Attest befindet sich in vidimirter Abschrift Fol. 106, und geht dahin: daß zu dem im Erbpachtcontracte stipulirten Canon von jährlich 1 Thlr. noch 2 Thlr. zugelegt werden müßten, wenn das Lehn durch diese Veräußerung nicht gefährdet werden sollte. Dagegen hatte der Landrath bei der Abschätzung den Fleischzehend, welcher im §. 4. des Erbpachtcontractes ausbedungen ist, nicht in Anschlag gebracht, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Unterschriebene im Besichtigungs-Termine geäußert hatte: daß auf den Wegfall dieser Abgabe bei dem Lehnshofe angetragen werden werde, nicht blos wegen ihrer Unsicherheit und Unbrauchbarkeit für das Dominium, sondern hauptsächlich wegen der unaufhörlichen Veranlassung zu Streitigkeiten, welche daraus erwachsen, indem die verehel. Kleinert, deren Bosheit hier allgemein bekannt ist, diese schon so weit getrieben hat, die Därme der abzugebenden Würste nicht vom Miste reinigen und die Zungen verfaulen zu lassen, bevor sie dieselben geschickt hat.

Nach Eingang des landräthlichen Atteſtes, kam es nur noch darauf an, ſich über deſſen Richtigkeit zu erklären, und zugleich eine Dunkelheit zu erhellen, welche ſich in der Faſſung des §. 7. des Erbpachtcontractes befindet, indem eines Theils dieſelbe nur auf das Krugverlagsrecht, und nicht zugleich auf das dem Dominio zuſtehende Getränke-Bannrecht bezogen werden könnte, andern Theils die Beſtimmung der Quantität bei der ausgeſetzten Conventionalſtrafe fehlt. Da in dem desfallſigen Termine die Kleinertſchen Eheleute zu einer beſtimmten Erklärung nicht geneigt waren, ſo übergab der Unterzeichnete die Acten an den ꝛc. Herrmann zur weitern Bearbeitung von obervormundſchaftswegen. Nach Ausweis der Vormundſchaftsacten Fol. 30. hat nun der Vormund die landräthliche Taxe als richtig, und zugleich anerkannt, daß der Grundherrſchaft der Getränkezwang zuſtehe. Die Kleinertſchen Eheleute aber haben in ihrer Eingabe Fol. 31. ibid. anerkannt, daß gegen die landräthliche Taxe ſowohl, als gegen den von dem Unterzeichneten angegebenen Werth der Schlachtſtücke mit 1 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. jährlich keine Einwendungen zu machen wären; allein der Concipient ihrer Vorſtellung hat verlangt, daß, wenn der Fleiſchzehend wegfallen ſolle, auch noch das Aequivalent dafür von dem Erbpachtscanon abgehen müſſe. Dieſer Antrag iſt ſo unſinnig, daß es nicht der Mühe verlohnt, auch nur einen Augenblick dabei zu verweilen. Nichts deſtoweniger hat die verehel. Kleinert ſich feſt in Kopf geſetzt, daß, weil derſelbe von einem Juſtizcommiſſair gemacht worden, er Grund haben müſſe. Als daher, nach Eingang der allerhöchen Cabinettsordre vom 29. Decbr. v. J. Fol. 109 der General-Acten, der Unterzeichnete den Herrn ꝛc. Herrmann davon in Kenntniß ſetzte, daß nach derſelben nunmehr es auf eine Erhöhung der im Erbpachtkontracte ausbedungenen Leiſtungen nicht weiter ankommen würde, Fol. 35 der Vormundſchaftsacten, und ſich aus den von demſelben remittirten Acten ergab, daß rückſichtlich der Anerkennung des Getränkebannes von den Kleinertſchen Eheleuten, ingleichen der Ablöſung der Schlachtſtücken, die Sache noch nicht völlig im Klaren ſey, verweigerte die verehel. Kleinert in dem hierzu angeſetzten Termine Fol. 112 der Generalacten, nicht nur jede Erklärung, ſondern auch die Rückgabe der ihr auf ihre Bitte Behufs der Information ihres Sachwalters herausgegebenen Originaldokumente, nämlich der Erbpachtsverſchreibung und des landräthlichen Atteſtes. Ob nun gleich dadurch gegenwärtige Berichterſtattung nicht aufgehalten zu werden braucht, da ſich das Concept des Erbpachtvertrages vom 26ſten Juni 1804 Fol. 1. der ebenfalls beiliegenden Grundacten von 27 Fol. befindet, ſo iſt doch die Rückgabe dieſer Dokumente, zur Berichtigung des Hypothekenweſens nothwendig, und dieſe deshalb um ſo mehr nach Fol. 113. bei Strafe aufgegeben worden, da die Weigerung auf einem durchaus grundloſen Eigenſinne beruht.

In der Hauptſache aber halten wir dafür, daß die Renitenz der verehel. Kleinert auf keine Weiſe die Beendigung dieſer Angelegenheit behindern kann, weil auf jeden Fall ihr Nießbrauch denjenigen Beſchwerden des Grundſtückes nachſtehen muß, welche als Bedingung der Berichtigung des Beſitztitels ins Hypothekenbuch einzutragen ſind (A. L. R. I. 20. §. 408). Verneint ſie, als Nießbraucherin durch die Handlungen des Vormundes ihres Sohnes verletzt zu ſeyn, bleibt ihr der Weg Rechtens immer unverſchränkt. Es hat aber der Vormund, und ſelbſt der Schenker Kleinert, deſſen Ermahnungen an ſeine Frau, von ihrem unvernünftigen

Starrsinne abzustehen, fruchtlos blieben, zum Protokoll vom 19ten v. M. Fol. 112. erklärt:

1) wie sie nicht nur das Krugverlagsrecht, sondern auch den Getränkebann des Dominii anerkennen, und in Ansehung der Quantität des eingebrachten verbotenen Getränkes, worauf die Conventionalstrafe von 5 Thlr. gesetzt worden, lediglich auf die Bestimmung des hohen Lehnshofes submittirten. Wir würden hierbei vorschlagen, daß diese Strafe für jedesmaliges Einbringen verbotener Getränke bis zum Betrage von einer Tonne Bier oder einem Eymer Branntwein oder Likeur verwirkt seyn, mithin auch so oft vervielfältiget werden solle, als das eingebrachte Getränk dieses Maaß übersteigt.

2) In Betreff der Schlachtstücke haben eben dieselben erklärt, wie, da sie die Ablösung dieses Naturalzinses nicht verhindern könnten, sie darauf antrügen, diese Ablösung zu der im Werke befindlichen Separation und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse hieselbst zu verweisen.

Wir müssen daher gehorsamst anheim stellen:

ob ein hoher Lehnshof diesem Antrage willfahren, oder aber die Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses sogleich an die Bedingung knüpfen will, daß entweder der jährliche Kanon um 1 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. erhöht, oder zu dem Erbstandsgelde noch 36 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. so ins Lehn zu verwenden sind, zugelegt werde.

Unseres Erachtens würde das letzere vorzuziehen seyn, da einer Seits der Betrag des zu gebenden Aequivalents bereits als richtig anerkannt und selbst daraus zu entnehmen ist, daß nach dem landräthlichen Atteste beim Wegfalle der Schlachtstücke zwischen Beschwerden und Nutzungen eine Differenz von nicht mehr als 2 Thlr. blieb, andrer Seits die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in gar keiner Verbindung mit dieser Erbpachtsangelegenheit steht und nicht abzusehen ist, warum erst eine Abgabe consentirt werden soll, auf deren sofortige, mit Unannehmlichkeiten und Kosten verbundene, Ablösung es abgesehen ist.

Der Unterzeichnete darf sich auf das Zeugniß dieser Acten berufen, wie uninteressirt er bei allen diesen Verhandlungen sich gezeigt, und wie er sich der Leute überall so lange und so weit angenommen hat, als es sich mit seiner Pflicht vertrug, den Anweisungen des hohen Lehnshofes nachzuleben. Gerade um deswillen aber glaubt derselbe auch in dem vorliegenden Falle, daß, bloßem Unverstande oder Eigensinne nachzugeben, ganz am unrechten Orte seyn würde.

Dagegen hält derselbe sich verbunden, der Bitte, welche die Häusler Gottfried Fischer, Carl Fritsche und Hans Luze zum Protocoll vom 27sten Januar a. c. Fol. 110 der Generalacten, angebracht haben, gänzlich das Wort zu reden, da es gewiß ist, daß, wenn das Patrimonialgericht nicht die Berichtigung der Besitztitel dieser Supplikanten betrieben hätte, die königliche Gnadenbewilligung ihnen nicht vorenthalten werden würde, und da es sich hier nicht um die Zurückwirkung eines Gesetzes, sondern um die Zurückerstreckung einer Gnadenbewilligung auf Fälle handelt, welche darunter unstreitig begriffen waren und nur um deswillen jetzt nicht mehr darunter begriffen sind, weil die Supplikanten im Vertrauen auf die Rechtlichkeit ihrer Obrigkeit und des hohen Lehnshofes sich zu demjenigen verstanden haben, was in Mangel jener Gnadenbewilligung von ihnen erheischt wurde. Der Unterzeichnete würde

und bewilligte dieses [51]); hatte jedoch in dem ausgefertigten Lehnsconsense sub No. 3 eine Clausel aufgenommen, die mich um so mehr befremdete, da davon in allen übrigen Consensen nicht die Rede gewesen war. Sie ist von selbst bedeutungslos geworden, weil ich späterhin mein Gut habe allodificiren lassen; aber damals, wo es noch Lehn war, hielt ich dafür und bin noch heute der Meinung, daß sie nicht mit Recht angeordnet werden durfte. Sie lautete wörtlich: „Daß die dem Dominio stipulirten jährlichen Prästationen ohne Genehmigung der Lehnskurie nicht abgelöst werden dürfen, und solche, nebst dieser Bedingung, in das Hypothekenbuch eingetragen werden." Meine dagegen anzubringende Protestation legte ich in folgendem Berichte nieder:

An Ein kön. hochlöbl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt.

Bevor ich auf den Befehl vom 27. März a. c. die Eintragung der bestätigten Erbpachtsverschreibung der Heideschenke

---

glauben, dieses ihm bewiesene Vertrauen zu mißbrauchen, wenn er nicht in seiner Eigenschaft, als Lehnmann, hiermit erklären wollte: wie er den sämmtlichen Anträgen in dem Protokolle v. 27. Jan. a. c. überall beitritt; seiner Seits auf alles dasjenige verzichtet, was die genannten Supplikanten reklamirt haben, und bereit ist, das Ablösungskapital von 6¼ Thlr. an den ꝛc. Fritsche herzugeben.

Was dem Lehne in Befolgung der ursprünglichen Verschreibungen von bleibendem Nachtheile seyn würde, darauf haben die Bittsteller verzichtet; was sie reklamirt haben, muß die Billigkeit ihnen zugestehen, in welchem Betrachte wir ebenfalls darauf antragen.

Wolfshayn, den 2ten März 1827. Grävell.

51) An das Patrimonialgericht über Wolfshayn.

Dem Patrimonialgerichte wird bei Remission der mittelst Berichts vom 2ten d. M. eingereichten 3 Stück Acten die lehnsherrliche Bestätigung des zwischen dem Vorbesitzer des Gutes Wolfshayn, Johann Christian Schulze und dem Schenkwirth Johann Christoph Adam unter den 26. Jun. 1804 über die dortige neue Schenke geschlossenen Erbpachtscontractes anbei zugefertigt, mit dem Befehle, in Conformität derselben die dem Dominio stipulirten jährlichen Prästationen in das Hypothekenbuch einzutragen, und wie solches geschehen, binnen 4 Wochen zu berichten, auch den beiliquidirten baaren Verlag einzuziehen und binnen 14 Tagen an unsere Salarien-Kasse portofrei einzusenden.

Der Antrag der Häusler Fischer, Fritzsche und Lutze im Protokoll vom 27sten Jan. c. ist unstatthaft, da ein Erlaß ihrer einmal übernommenen Verpflichtungen nicht mehr zulässig ist.

Frankfurt a. d. O., den 27sten März 1827.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Gez.) Reck.

hierselbst ins Hypothekenbuch geschehen lassen kann, muß ich die Bestätigungsurkunde nochmals überreichen und auf deren Umschreibung antragen, weil ich mir darin die Klausel Nr. 3. nicht gefallen lassen kann, die meinen Vasallen-Rechten zu nahe tritt. Da ich einem ꝛc. bereits angezeigt habe, daß ich die Ablösung der Schlachtstücke ohne Verzug beabsichtige, um mich nicht der ebenfalls angezeigten schmutzigsten Chikane ausgesetzt zu sehen; so enthält jene Klausel geradezu einen Widerspruch der Ausführung meiner Absicht, wobei ich mich nicht beruhigen kann. Ich weiß nicht, was den hohen Lehnshof bewogen haben kann, mich geflissentlich in dieser Verbindung mit der verehel. Kleinert erhalten zu wollen und mich dadurch einer vorherzusehenden Reihe von Unannehmlichkeiten auszusetzen. Allein das Gesetz gestattet mir, beliebig auf die Ablösung eines jeden Naturalzinses bei der königl. Generalkommission anzutragen, welche durch das Gesetz selbst schon dazu angewiesen ist, jede Schmälerung des Lehns zu verhüten; es ist dem Lehnsherren unbenommen, dabei seine Gerechtsame noch besonders wahrzunehmen; aber der Vasall bedarf weder seiner Erlaubniß, noch Genehmigung dabei. Um deswillen sehe ich mich genöthiget, dieser Beschränkung meines Rechts zu widersprechen, und kann nicht zugeben, daß eine solche in das Hypothekenbuch meines Gutes eingetragen werde, trage vielmehr auf die Weglassung des ganzen 3ten Punktes der Bestätigungsurkunde an. Wichtiger aber als der Inhalt dieser Klausel ist mir die Meinung meiner vorgesetzten Behörde, die sich darin ausspricht. Denn unverkennbar ist darin ein Mißtrauen, von welchem ich nicht weiß, wodurch ich dasselbe verdient habe. Im Gegentheil ergeben die Acten, daß ich vom Anfange an mich bemüht habe, sämmtlichen hiesigen Anbauern gegen meinen Vortheil die Erlangung des lehnsherrlichen Consenses möglichst zu erleichtern. Indessen habe ich den entgegenlaufenden Anordnungen eines hochlöblichen Oberlandesgerichts überall pünktlich Folge geleistet. Daß ich gleichzeitig diese Angelegenheit in der ständischen Versammlung zur Sprache und es dahin gebracht habe, die Gnade des Königs anzuflehen, wird mir nicht zum Vorwurf gereichen. Hätte ich beabsichtiget, von dem minorennen Adam eine Erhöhung der Erbpacht zu erlangen, so durfte ich nur der Sache ihren Gang lassen, oder wenigstens die Bitte bei des Königs Majestät aufschieben. Gegenwärtig handelt es sich um gar keine materielle Veränderung des Erbpachtcontractes weiter, sondern lediglich um die Verwandelung des Fleischzinses in eine Geldrente von gleichem Betrage. Der Betrag von 1 Thlr. 11 Ggr. oder 13 $\frac{3}{4}$ Sgr. ist Fol. 33 der Vormundschaftsacten als richtig anerkannt, und ich halte dafür, daß es eine ganz unnöthige Weiterung ist, welche mir dadurch

zugezogen wird, wenn ich die Umwandelung dieses Naturalzinses erst bei der königl. Generalcommission in Antrag bringen soll, da es nur von einem hohen Lehnshofe abhängt, eben diese Umwandlung zur Bedingung seines Consenses zu machen. Ich bitte gehorsamst, auch dieses nochmals in Erwägung ziehen zu wollen, und darüber zu beschließen. Was indessen ein hoher Lehnshof darüber beschließt, dem werde ich mich unterwerfen, obgleich es mir allerdings in noch höherem Betrachte wünschenswerth ist, daß meinem Antrage gewillfahrt werde. Ein hochlöbliches Ober-Landesgericht erinnert sich, wie vor zwei Jahren verschiedene Beschwerden von hiesigen Einsassen gegen mich angebracht, einige sogar zum förmlichen Proceß eingeleitet wurden. Daß dabei durchgängig die Entscheidung zu meinem Gunsten ausgefallen ist, hat mich nur vermögen können, um so nachsichtiger und gütiger gegen sämmtliche Einsassen zu seyn, da ich dadurch meinen Rechten nichts zu vergeben befürchten durfte. So ist es mir gelungen, ein Vernehmen mit meinen Leuten zu Stande zu bringen, dessen Fortdauer zu meiner Ruhe und Glück gehört. Nur mit der verehel. Kleinert ist es unmöglich, in einem guten Vernehmen zu bleiben. Ich will hier nicht mehrere Beweise ihrer unglaublichen Bosheit anführen, als in dem Berichte vom 2. März a. c. geschehen ist; aber ich berufe mich auf das pflichtmäßige Zeugniß des Justitiarii Herrmann über den Charakter und Ruf dieser Person. Hiernach muß mir allerdings daran sehr gelegen seyn, nicht nur mit derselben so wenig als möglich, zu thun zu haben, sondern auch nicht den Schein zu gewinnen, als wenn ich irgend nach Etwas gestrebt hätte, was zu verweigern die höhere Behörde sich bewogen findet.

Schlüßlich bemerke ich, daß der hohen Verfügung vom 23sten März a. c. keine Kostenspecifikation beigefügt gewesen ist, daher auch deren Einziehung nicht hat erfolgen können.

Wolfshayn, d. 2. Mai 1827.

Grävell.

Ich meine, Jedermann auffordern zu dürfen, diesen Bericht sorgfältig zu erwägen, ob in demselben irgend Etwas enthalten ist, was ein Aergerniß geben oder für unbescheiden erachtet werden konnte? Nicht gering war daher mein Erstaunen beim Empfange der nachstehenden Verfügung.

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell auf Wolfshayn.

Auf Ihre Vorstellung vom 2. d. Mts. betreffend die Alienation der zu dem Lehnsgute Wolfshayn gehörigen Schenke

wird Ihnen, bey Remission des eingereichten Erbpachts-Contracts und eines Fasciculs Adamscher Vormundschafts-Acten, hiermit zum Bescheide ertheilt

daß die Klausel Nr. 3 in der Confirmations-Urkunde nicht weggelassen werden kann.

Die quaest. Prästationen sind zur Entschädigung des Lehns wegen des veräußerten Pertinenzstücks stipulirt worden, haben also Lehnsqualität, und können nicht anders als mit Genehmigung der Lehnscurie abgelöst werden, welches Ihnen, wenn die Ablösungs-Quote zum Besten des Lehns verwendet wird, unbenommen bleibt.

Uebrigens haben Sie sich künftig einer bescheidneren Schreibart zu bedienen. Von einem Mißtrauen gegen Ihre Person kann nicht die Rede seyn.

Die unter dem 27. März c. verlangte Anzeige der erfolgten Eintragung der dem Dominio stipulirten jährlichen Prästationen in das Hypothekenbuch wird binnen einer anderweiten Frist von 4 Wochen nebst einer Abschrift der Hypotheken-Tabelle gewärtiget.

Der baare Verlag, welchen das Patrimonialgericht nach dem Rescript vom 27sten März c. hat einziehen und einsenden sollen, beträgt 23 Sgr. 5 Pf.

Frankfurt a. d. O., den 30. May 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

(gez.) Zarnack.

Unwillig über eine solche Behandlung, die ich auf keine Weise verdient zu haben mir bewußt war, hielt ich nicht nur dem Oberlandesgerichte vor, welche Rechtskränkung dasselbe mir wiederfahren lassen, sondern führte auch über sein Verfahren höheren Orts Beschwerde, jedoch vergeblich, wie die weiteren Actenstücke ergeben.

An ein königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Wenn es Unbescheidenheit ist, seine Gerechtsame zu vertheidigen und dem Anverlangen eines Hochlöbl. ꝛc. nicht unbedingt Folge zu leisten, so bleibt wir nur die Unbescheidenheit übrig, hochdasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß

1) schwerlich dem hohen Collegium in der Eigenschaft als Lehnshof die Befugniß beigemessen werden kann, in der Art zu verfügen, wie unterm 30sten v. M. geschehen ist. Der Lehnsnexus gründet sich bekanntlich auf einen Bilateral-Contract; und so wie überhaupt kein Vertragsverhältniß einseitig

verändert und bestimmt werden kann, ebenso wenig giebt es für den Vasallen eine Verpflichtung, sich den beliebigen Anordnungen des Lehnsherrn, welche in seine Gerechtsame eingreifen, zu unterwerfen. Es stand in dem Ermessen eines hohen Lehnshofes, den erbetenen Consens zur Vererbpachtung eines Lehnsstückes zu ertheilen oder zu versagen; aber demselben steht keine Befugniß zu, seinem Consense ohne meine Zustimmungen Bedingungen beizufügen, welche mein nutzbares Eigenthum und mein Verfügungsrecht darüber beeinträchtigen, noch viel weniger bei meinem Widerspruche auf die Eintragung einer solchen Clausel im Hypothekenbuche zu bestehen, bevor ich im Wege Rechtens dazu verurtheilt seyn werde, mir solche gefallen zu lassen. Außerdem aber kann

2) es keinem Zweifel unterliegen, daß, indem ich meine Gerichte selbst verwalte, diese Verwaltung zwar uneingeschränkt der Oberaufsicht des Obergerichts der Provinz untergeordnet ist, mich für meine Person aber nicht in die Kategorie der Staatsdiener stellt, mithin auch kein Disciplinar-Verhältniß hervorbringt. Außerdem sollte ich meinen, daß, wenn für nöthig erachtet würde, mich zurecht zu weisen, solches in Erwägung dessen, daß ich schon längst selbst Mitglied eines hohen Collegii war und seitdem weder dem Rechtsstudium, noch den Geschäften entfremdet bin, mithin wohl die Vermuthung für mich spricht, zu wissen, was ich zu thun habe, allezeit auf die Weise geschehen sollte, daß sich das Selbstvertrauen des Decernenten nicht über alles dieses hinweggesetzt, sondern mit Bescheidenheit offenbart, weil es ein gerechtes ist. In meiner Amtsführung habe ich niemals nöthig gehabt, eine Rüge auszusprechen, wie die Verfügung vom 30. v. Mts., theils weil ich mich gehütet habe, zu unangenehmen Gegenvorstellungen Gelegenheit zu geben, theils weil ich es mir übel genommen habe, wenn der Glaube von der Unfehlbarkeit derer, welche anzuordnen ermächtigt sind, nicht so stark war, jeden Widerspruch gegen meine Ansichten zu unterdrücken. Gewiß sollte es einem hohen Lehnshofe schwer fallen, in meinem Berichte vom 2ten Mai d. J. den Belag zu dem mir gemachten Vorwurfe nachzuweisen. Vielmehr offenbart derselbe sichtbar das Bestreben, die gute Meinung und Wohlwollen desselben zu erhalten oder zu erlangen. Ich bin nicht fremd in den Geschäften, um nicht zu wissen, welchen, wenn auch unwillkürlichen, doch gewaltigen Einfluß die persönliche Meinung und Gesinnung auf das Urtheil der Menschen und dessen Aussprüche hat. Eben deswegen habe ich zu verschiedenen an mich erlassenen Verordnungen, welche, so weit meine Rechtskenntniß reicht, nicht zu Recht bestanden, nichts destoweniger still geschwiegen und überhaupt Alles vermieden, was ein Mißver-

hältniß herbeiführen konnte, weil ich jedem Streite gern aus dem Wege gehe. Allein einer Gesinnung, welche aus den sämmtlichen neuern Verfügungen in den Lehnsangelegenheiten sich unverkennbar an den Tag legt, ist nicht zu entgehen, weshalb ich in Betreff dieser Angelegenheiten den Schutz des hohen Justizministerii angesprochen habe. Mir der Anzeige hiervon bitte ich aber ein verehrliches Präsidium, diese Eingabe wörtlich verlesen zu lassen, weil ich nicht zweifle, daß ungeachtet im Namen des Collegii verfügt worden, dennoch eine große Anzahl der Mitglieder desselben, wenn sie genau von dem Vorgegangenen Kenntniß erlangen und nicht bloß die Ansicht und das Urtheil des Herrn Decernenten vernehmen, dessen Verfahren nicht billigen und denselben künftig davon zurückhalten werden, so wie ich meiner Seits, sowohl als Vasall wie als Unterrichter, mich nie über meine Stellung erheben, noch derjenigen Ehrerbietung zu nahe treten werde, die ich dem hochlöblichen Collegium schuldig bin, mit welcher sich inzwischen die unverholene Aeußerung und Ausführung der vermeinten Unrichtigkeit einer erlassnen Verfügung nicht nur sehr wohl verträgt, sondern sogar davon abhängig ist, weil man nur gegen den Schwachen mit der Aeußerung eines Widerspruches zurückzuhalten, oder solchen in Floskeln einzukleiden braucht, welche, als Geburten des Mißtrauens, entehrend sind für den, der sie braucht und für welchen sie gebraucht werden.

Wolfshayn, d. 28. Juni 1827.

Grävell.

An ein königl. hohes Justizministerium zu Berlin.

Als ich, nach dem Ankaufe des Rittergutes Wolfshayn, die eigene Verwaltung meiner Gerichte übernahm, und dabei bemerkte, daß über mehrere Lehenspertinenzen früherhin gerichtliche Veräußerungsurkunden ausgefertiget worden waren, denen noch die lehnsherrliche Bestätigung ermangelte, so bat ich selbst den Lehnshof, nach Fol. 15 und 21 der beifolgenden Acten Rep. I. No. 36. um deren umstandslose Supplirung, wurde aber nach Fol. 19 und 23 ibid. abschläglich beschieden. Nachdem die Besitzer der abgezweigten Ländereien auf meinen Rath deshalb beim hohen Justizministerium Vorstellung gethan hatten, jedoch vergeblich (Fol. 32), unterzog ich mich auf deren eigenen Antrag der Verhandlung zur Erwirkung des lehnsherrlichen Consenses (Fol. 26 et 28), und setzte dieselben ordnungsmäßig fort, so daß der hohe Lehnshof die sämmtlichen Confirmationen, bis auf eine, von welcher weiterhin die Rede seyn wird, ertheilen konnte (Fol. 70 und 107). Inzwischen nahm ich Veranlassung, diese Angelegenheit in der ständischen Ver-

sammlung zur Sprache zu bringen; und obgleich die von dem Lehnshofe erheischte Erörterung über die Unschädlichkeit der Veräußerungen für das Lehn in den meisten Fällen der gegenwärtigen Vasallen Vortheile versprach, so wurde doch der Billigkeit mehr Gehör gegeben, und des Königs Majestät um die Genehmhaltung der bis zur Occupation geschehenen Abzweigungen angetreten. Ew. Excellenz haben dies Gesuch unterstützt, und Se. Majestät demselben durch die allerhöchste Cabinettsordre vom 29sten December v. J. (Fol. 109) gewillfahret. Seit der Zeit aber habe ich die Erfahrung gemacht, daß das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt mir in dieser Angelegenheit so durchaus entgegengewirkt, daß ich mich endlich genöthiget sehe, Ewr. Excellenz Schutz anzusprechen, zumal diese Sache nicht sowohl an und für sich selbst, als in Betracht der davon unzertrennlichen Folgen rücksichtlich der Vorstellungsweise meiner Gerichtseingesessenen und ihres Verhaltens gegen mich, mir ungemein wichtig ist. Denn wenn gerade diejenigen, welche meiner Rechtlichkeit vertraut haben, dadurch in Schaden gebracht, hingegen die Widerspenstigen begünstiget werden sollen; so ist wohl unverkennbar, welches Verhalten der Leute dadurch zu Wege gebracht werden muß.

I. Bis dahin nämlich, daß des Königes Majestät die allgemeine Genehmigung der geschehenen Ansiedelungen bewilligten, habe ich pünctlich der Anweisung des Lehnshofes Folge geleistet; daher durch den Landrath des Kreises das Verhältniß der Vortheile und Einbußen des Lehns durch die vorgenommenen Veräußerungen feststellen lassen, und den Leuten zugeredet, um soviel ihre Leistungen an die Gutsherrschaft zu steigern, als behufs des zu erlangenden Unschädlichkeitsattestes geschehen mußte (Fol. 38. 58 und 82). Insgesammt haben sie, bis auf einen, meiner Versicherung vertraut, daß das Verlangen des Lehnshofes im Rechte begründet sey, und sich demgemäß zu den ihnen angesonnenen Bewilligungen verstanden, aber auch nach dem Erlasse der allerhöchsten Cabinettsordre vom 29sten Decbr. v. J. darum gebeten (Fol. 110), ihnen diese neuen Beschwerungen größtentheils wiederum zu erlassen, weil ihnen die königliche Gnade eben so gut angedeihen müsse, als denjenigen, deren Erwerbungsurkunden bisher noch keiner Berichtigung unterzogen worden. Auf meinen desfallsigen Bericht (Fol. 118) hat jedoch das königliche Oberlandesgericht einen abschläglichen Bescheid (Fol. 119) ertheilt. Ob nun gleich ich für meine Person von allen diesen Leuten die gemachten Zugeständnisse nicht gefordert habe, noch machen werde, so sind sie dadurch doch für die Zukunft nicht gesichert. Ich glaube jedoch nicht, daß es erst nöthig ist, bei des Königes Majestät Allerhöchstselbst eine Erklärung der allerhöchsten Cabinettsordre vom 29sten

Decbr. v. J. dahin nachzusuchen, daß solche auch auf diese Leute Anwendung finde, weil es mir scheint, daß sich solches ganz von selbst verstehe. Denn dieselbe unterscheidet auf keine Weise diejenigen Erwerbungen, welche bereits nachträglich consentirt worden sind, oder nicht, sondern läßt die königl. Gnade allen denen angedeihen, denen bis zur Besitznahme des Landes die oberlehnsherrliche Einwilligung mangelte. Daß diese Leute sich zu diesen Bewilligungen verstanden haben, kann ihnen nicht im Wege stehen, da dies in Folge obrigkeitlicher Auflage und in Gemäßheit der obrigkeitlichen Versicherung ihrer Obliegenheit dazu erklärt worden ist, welche eben in Kraft des königlichen Ausspruches erlassen wurde. Bei dieser Veränderung des Rechtsverhältnisses selbst können die, lediglich dadurch hervorgebrachten Verpflichtungen nicht fortbestehen, weshalb ich dahin antrage:

das königl. Oberlandesgericht zu bedeuten, daß der protocollarische Antrag vom 27sten Januar d. J. (Fol. 110) allerdings wohl begründet sey und die gebetenen Löschungen erfolgen müssen.

II. Nur allein die verehel. Kleinert, welche Nießbraucherin der, von ihrem ersten Manne ererbpachteten und ihrem minorennen Sohne zugehörigen Heideschenke ist, hat durchaus den Anordnungen des Lehnshofes keine Folge leisten wollen. Ihre Beschwerden waren nicht (Fol. 50 und 87) gegen mein Verfahren gerichtet, sondern gegen das Verlangen der Lehnskurie selbst, indem sie darauf bestehen blieb, daß es bei der einmal erhaltenen Erbpachtverschreibung lediglich bewenden müsse. Da ich indessen keine Veranlassung hatte, für die Berichtigung der vorlängst ausgefertigten Urkunden zu sorgen, als entweder auf den Antrag der Betheiligten selbst, oder auf Auftrag der höheren Behörden; so enthielt ich mich nicht nur der weiteren Einschreitung in dieser Angelegenheit (Fol. 45), sondern bestellte auch dem minorennen Adam auf den Antrag der Mutter gerade denjenigen hiesigen Einwohner zum Vormunde (Fol. 83), welcher als der Wortführer bei den damals zwischen verschiedenen Gemeindegliedern und mir obschwebenden Prozessen bekannt war. Auf Bitten der Interessenten nahm ich nun zwar die Sache wieder vor; konnte aber auch nicht umhin, dieselbe an den Justizcommissar Herrmann, als bestellten Commissarius des königl. Oberlandesgerichts in allen denjenigen Angelegenheiten, wobei ich selbst oder das hiesige Dominium betheiliget sind, sogleich abzugeben (Fol. 99), als sich irgend eine Spur des Mißtrauens offenbarte, ermangelte inzwischen auch nicht, eben denselben von dem Eingange der Cabinettsordre vom 29sten Decbr. v. J. in Kenntniß zu setzen, wodurch die Sache ihre Erledigung erhielt. Nach vorgängiger Berichtigung

eines unbedeutenden Anstandes (Fol. 111 und 112) trug ich bei dem Lehnshofe nunmehr auf die Confirmation der Erbpachtverschreibung an (Fol. 115a.), und erhielt solche, jedoch mit Beifügung einer Clausel, welche meine eigenen Gerechtsame tangirte, und um deren Weglassung ich anderweitig bitten mußte (Fol. 119). Das königl. Oberlandesgericht hat indessen dieses Gesuch zurückgewiesen (Fol. 123), worauf ich demselben erklärt habe (Fol. 124), daß ich mir die angefochtene Clausel ohne rechtliche Verurtheilung nicht gefallen lassen könne, indessen die Sache zu Ew. Excellenz Cognition bringen würde, weil ich dafür halte, daß es nicht erst eines Prozesses dieserhalb bedarf, indem Hochdieselben gewiß nicht zugeben werden, daß das königliche Oberlandesgericht seine Befugnisse als Lehnhof solchergestalt überschreitet, und noch weniger, daß auf die in Rede stehende Clausel bestanden werde, deren Hinzufügung eine unverkennbare Chikane zu seyn scheint. Zu dem Ende lege ich die mit dem Consense vom 27sten März versehene Original-Erbpachtverschreibung vom 26sten Junius 1804 hier bei, und bitte:

dem königl. Oberlandesgerichte die Umschreibung der ersteren, mit gänzlicher Weglassung des Passus 3, anbefehlen zu wollen.

Außerdem stelle ich Ewr. Excellenz ehrfurchtsvoll anheim, zu prüfen, ob nicht mein Vorschlag, ohne Weiteres die Verwandlung der Schlachtstücken in eine jährliche Geldabgabe von 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., oder deren gänzliche Ablösung für eine in das Lehn zu verwendende Abfindung von 36 Alb. 13 Sgr. 9 Pf. zur Bedingung der Consens-Ertheilung zu machen, aus den dem königl. Oberlandesgerichte vorgetragenen Gründen Berücksichtigung verdiene? Hierüber muß ich jedoch lediglich der höheren Bestimmung entgegen sehen, wogegen ich der Aufnahme jener Clausel in den Consens und deren Eintragung ins Hypothekenbuch zu widersprechen mich für berechtigt halte. Denn so gewiß es ist, daß kein Vasall Lehnseinkünfte eigenmächtig abhanden bringen oder veräußern darf, so folgt doch diese allgemeine Verbindlichkeit schon aus dem Begriffe des Lehns, und bedarf so wenig eines besondern Vermerkes im Hypothekenbuche, als irgend eine andre aus dem Lehnrechte von selbst sich ergebende, da im Hypothekenbuche meines Gutes dessen Lehnseigenschaft schon vermerkt ist. Eben darum hat auch der Lehnshof in allen früher ertheilten Consensen keine solche, ganz überflüssige Clausel aufgenommen, und es ist kein rechtlicher Grund zu erfinden, der in dem vorliegeuden Falle eine Ausnahme rechtfertigen könnte. Außerdem aber widerspricht die Clausel in ihrer Fassung den bestehenden Gesetzen über die Ablösung oder Umwandelung der Naturalprästationen

geradezu, da sowohl jeder nutzbare Eigenthümer eines berechtigten Gutes, als auch jeder Besitzer eines belasteten Grundstückes entweder die gänzliche Ablösung oder auch nur die Umwandelung der Naturalleistungen in eine Geldrente nachzusuchen befugt ist, ohne dazu des Consenses des Obereigenthümers zu bedürfen, welcher im Gegentheil der Ablösung oder Umwandelung selbst gar nicht widersprechen darf. Es versteht sich ganz von selbst, daß bei der Regulirung einer solchen Angelegenheit dem Obereigenthümer nicht nur frei steht, sich zu melden, sondern daß auch in dem Falle einer gänzlichen Ablösung diese nicht eher in Ausführung gebracht, mithin die abzulösende Prästation nicht eher im Hypothekenbuche gelöscht werden darf, bevor nicht der Nachweis geführt worden ist, daß die Abfindung selbst ins Lehn verwendet oder wieder zu Lehn angelegt worden sey. Allein auf die Beibringung dieses Nachweises zu halten, sind die königl. Generalcommissionen, so wie alle Hypothekenbehörden schon durch das Gesetz verpflichtet; und es würde eine Begriffsvermengung seyn, diesen Nachweis mit einer Consenseinholung zu verwechseln, wie allerdings bei der Verfügung vom 30sten v. M. geschehen zu seyn scheint.

III. Bei den Verhandlungen über diese Lehnsangelegenheit ist außerdem ein Incidentpunkt vorgekommen, der mich ebenfalls zur Beschwerde veranlaßt. Nach Fol. 36 der beiliegenden Vormundschaftsacten ex Rep. IV. No. 2. hat der Justizcommissair Herrmann seine Gebühren und Auslagen liquidirt und deren Einziehung verlangt. Auf die desfallsige Beschwerde der Kleinertschen Eheleute hat das königl. Oberlandesgericht (Fol. 38) mich benachrichtiget, daß diese Gebühren zur Ungebühr erhoben worden wären. Der ꝛc. Herrmann hat darauf von mir die Acten erfordert (Fol. 37), um dagegen zu remonstriren. Allein ich muß demselben zuvorkommen, theils weil ich selbst früher ebenfalls Gebühren angesetzt habe, und überhaupt die Gerichtssporteln zu meinen nutzbaren Gerechtsamen gehören, theils und hauptsächlich, weil dieser Incidentpunkt mit der Hauptsache in der genauesten Verbindung steht, und daraus ganz vorzüglich hervorleuchtet, in welchem Geiste das königl. Oberlandesgericht in dieser Sache gehandelt hat. Denn unmöglich hätten die angeführten Gründe das Urtheil desselben leiten und bestimmen können, wenn dasselbe nicht schon durch die Absicht, diese Kosten nicht passiren zu lassen, befangen gewesen wäre. Eine Durchgehung dieser Gründe macht es unbegreiflich, wie dieselben haben dazu dienen können, einer der bösartigsten Quärulantinnen Vorschub zu thun, und hiesigen Ortes den Argwohn zu erregen, als ob von mir und dem ꝛc. Herrmann widerrechtlich sportulirt worden sey? Denn

1) daß die Regulirung des Hypothekenwesens die Veranlassung gegeben hat, die Berichtigung des Erwerbungsdocuments zu erheischen, enthält nicht den entferntesten Grund zu der Folgerung, daß diese letztere ebenso wie jene, auf Gebührenfreiheit Anspruch habe. Zuvörderst muß ich bemerken, daß kein einziger der hiesigen Grundbesitzer sich innerhalb der präclusiven Frist bei den Hypothekenacten angemeldet hat, und daß es daher lediglich ein Act der Liberalität ist, wenn ich demunerachtet diese ersten Eintragungen gebührenfrei bearbeite, woraus weder für mich, noch weniger für ein andres Gericht, ein Präjudiz zu entnehmen ist. Der ꝛc. Herrmann aber ist nicht mein Stellvertreter, sondern Commissarius des königl. Oberlandesgerichts in denjenigen Rechtssachen, welche nach dem A. L. R. II. 17. §. 75 vor das Obergericht gehören. So wie daher das königl. Oberlandesgericht in eben diesen Angelegenheiten selbst bisher Kosten angesetzt und entnommen hat, so können solche auch seinem Commissarius nicht vorenthalten werden. Die Beschaffung des fehlenden Lehnsconsenses ist von der Regulirung des Hypothekenwesens gänzlich unabhängig, und müßte besorgt werden, wenn auch diese nicht im Werke wäre. Die Hypotheken-, Lehns- und Vormundschaftsbehörden und Angelegenheiten, wenn auch vor einem Gerichte ressortirend, sind so verschiedener Natur, daß das königl. Oberlandesgericht sogar die bei den Lehnsacten erfolgten Ausfertigungen durch die Post mit der Anweisung zufertiget, solche zur Eintragung bei den Hypothekenacten ihm wieder einzureichen, statt solche brevi manu zu den letztern bringen zu lassen. Verdient auch diese Uebertreibung der Absonderung keinen Beifall, so ist doch der zum Gruude liegende Grundsatz wichtig, daß die Lehns- und Hypotheken- und in gleicher Maaße die Vormundschaftssachen für sich abgesondert behandelt werden müssen, und nicht vermengt werden dürfen. Aus der Gebührenfreiheit der Hypothekenangelegenheit würde daher noch auf keine Weise die Kostenfreiheit der Vormundschaftssachen folgen, welche zu dem Ende expedirt werden müssen, um bei jener gebraucht zu werden. Es geschah nur ex nobile officio, daß ich es nicht bei der Verfügung vom 26sten Januar 1823. (Fol. 45 der Grundacten) bewenden ließ, sondern auf die ferneren Anträge der Interessenten denenselben zur Beschaffung dessen behülflich war, was sie bedurften. Aber es versteht sich, daß dies sofort aufhören mußte, als mein eigenes Interesse dabei in Collision kam, und das jedes andere Gericht, an welches der Betrieb der Sache gelangte, selbstständig und unabhängig von einem Verfahren zu handeln hatte. Hier aber kommt

2) noch in Betrachtung, daß die in den Vormundschaftsacten liquidirten Kosten nicht durch die vormundschaftliche Ver-

waltung selbst, sondern lediglich in Folge der überdies unverständigen Reclamationen und Protestationen der Kleinertschen Eheleute, welche nicht die Stellvertreter des Pupillen, sondern nur Nießbraucher seines Vermögens sind, entstanden sind, und sie folglich, als Extrahenten, diejenigen Kosten berichtigen müssen, welche sie verursacht haben.

3) Wäre die Vormundschaft eine unvermögende, so müßte zwar dieselbe unentgeldlich bearbeitet werden. Allein der Besitzer einer schuldenfreien Nahrung, die in Erbe für 400 Thlr. angenommen wurde, kann so wenig arm nach Inhalt der A. G. O. I. 23. §. 31 genannt werden, daß außerdem alle Sporteln der Untergerichte auf dem Lande aufhören und bei den Cassen der königl. Gerichte die größten Verlegenheiten entstehen würden. Eine Vormundschaftssache wird zwar schon dann zu den unvermögenden gerechnet, sobald die Vermögenseinkünfte keinen Ueberschuß gewähren; allein nur in so fern, als der Nießbrauch des Vermögens des Pupillen nicht einem Großjährigen zusteht. Dies verordnet das A. L. R. I. 21. §. 86 uneingeschränkt, so wie denn auch noch §. 82 ibid. die Kosten aus dem Nießbrauche zu entnehmen sind, sobald des Nießbrauchers Interesse bei der Sache nicht ganz unberührt bleibt. Es ist höchst merkwürdig, daß statt dieser beiden §§. in der Verordnung vom 11ten v. M. der §. 85 ibid. angezogen worden ist, der auf keine Weise sicher paßt. Denn es springt eben so sehr in die Augen, daß die Bestimmung der Höhe des Canons von einer zum Nießbrauche eingeräumten Sache das Interesse des Nießbrauchers betrifft, als die Vormundschaftsacten klar ergeben, wie der ganze Nachlaß des Carl Gottfried Adam lediglich in der Erbpachtsschenke und einigem dazu gehörigen beweglichen Beilasse bestand (Fol. 2), wie der Nießbrauch dieser ganzen Erbschaft dessen Wittwe überlassen worden ist (Fol. 7. §. VI.), und wie endlich eben dieselbe bei ihrer weiteren Verheirathung diesen Nießbrauch nicht blos ihrem zweiten Manne eingebracht hat, sondern letzterer ausdrücklich in den Mitgenuß aufgenommen worden ist (Fol. 13 ibid.). Bei dieser Bewandniß der Sache bitte ich gehorsamst:

das königl. Oberlandesgericht belehren zu wollen, daß die Niederschlagung der in Rede stehenden Kosten nicht geboten werden könne, indem solche ganz rechtmäßigerweise erhoben worden sind.

Wolfshayn, den 30sten Juni 1827.

Grävell.

An den Herrn Regierungs-Rath Dr. Grävell zu Wolfshayn bei Spremberg.

Wir eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 28. Juni d. J. zu den Wolfshaynschen Lehnsacten, daß es bei der im Betreff der Vererbpachtung der Schenke zu Wolfshayn von uns unter dem 30sten Mai cr. erlassenen Verfügung aus den darin angeführten Gründen verbleiben muß, und wird deren Erledigung binnen anderweiter Frist von 4 Wochen gewärtiget. Uebrigens ist Ihre Vorstellung vom 28sten v. M. wegen der darin enthaltenen Anmaßungen und Ausfälle gegen das Collegium und den Decernenten, an den Criminal-Senat zur weitern Verfügung abgegeben worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juli 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Reck.

Die ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand sind unter No. II. der Beilagen zusammen abgedruckt, um hier den Zusammenhang nicht allzusehr zu unterbrechen.

Es wurde sonach die fiscalische Untersuchung von dem königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt wider mich nicht nur eröffnet, sondern auch mit Beiseitesetzung der von mir gegen die ganze Form der Procedur eingewandten Protestation und der Perhorrescirung des Gerichts, von eben demselben ein verdammendes Erkenntniß abgefaßt [52]). Erst auf die hierüber besonders erhobene Beschwerde wurde die weitere Bearbeitung der Sache dem Kammergerichte überwiesen, von welchem ich zwar auf die von mir eingereichte weitere Vertheidigungsschrift freigesprochen, jedoch auf den Antrag des Oberlandesgerichts ein neuer fiscalischer Prozeß verhangen wurde, weil ich in jener mich bewogen gefunden hatte, zum Erweise der ihm vorgeworfenen Eingenommenheit und Bitterkeit gegen mich mein

---

52) Durch das in den Jahrbüchern bekannt gemachte Rescript vom 16ten Decbr. 1834 hat das Justizministerium die Gerichte des ganzen Landes bedeutet, daß es offenbar zu einer Nichtigkeitsbeschwerde Veranlassung gebe, wenn ein Gericht sich in einer Sache zu erkennen herausnehme, in welcher ebendasselbe in einer andern amtlichen Beziehung eine materielle Verfügung zu treffen gehabt habe oder habe und in solcher Beziehung bei derselben betheiliget sey. Wie ohnedem eine unparteiische Rechtspflege Statt finden könne, möchte kaum zu denken seyn. Dennoch hat es erst jener Bedeutung bedurft.

ganzes Dienstverhältniß zu demselben aufzudecken, und aus demselben die Belege für jenen Vorwurf zu entnehmen. Die in der dritten Beilage abgedruckten gesammten Actenstücke in beiden Prozessen ergeben den Verlauf derselben, und daß das königl. Kammergericht wegen der von ihm in jener Vertheidigungsschrift erblickten Injurien mich zu sechswöchentlichem Festungsarreste verurtheilt hat, welcher jedoch von des Königes Majestät nicht gestattet worden ist. Mein desfallsiges Niederschlagungsgesuch vom 9ten Octbr. 1830 muß ich indessen schon hier aufnehmen, da Se. Majestät darauf in Verbindung mit andern Vorstellungen Entschließung gefaßt haben, welche im genausten Zusammenhange mit den weiteren Ereignissen stehen. Es lautete so:

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Als Ew. ꝛc. vor sechs Jahren mir einen Beweis Ihrer Gnade durch Niederschlagung der über mich verhangenen Strafe gaben, glaubte ich ihn dadurch verdienen zu müssen, daß ich die weitere Veröffentlichung der damaligen Acten unterließ, da die Aufnahme, welche ich überall gefunden hatte, mich versicherte, daß ich derselben zu meiner Ehrenrettung nicht weiter bedürfe. Ich habe eben darum selbst mit der Erneuerung des Gesuches um eine Revision des damaligen Verfahrens Anstand genommen. Inzwischen war ich durch den Ankauf meines Gutes kaum wieder unter die Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts zu Frankfurt getreten, dieses Gerichtshofes, dessen actenmäßige Animosität schon in dem ersten Prozesse zu dessen Perhorrescirung Veranlassung gegeben hatte, als eine Reihe befremdender Verfügungen mich aufs Neue bemerken ließ, wessen ich mich zu demselben zu versehen hätte. Bei einer Gelegenheit, wo nach meiner Ueberzeugung mir ohne allen Grund ein kränkender Vorwurf gemacht wurde, wandte ich mich an den Präsidenten des Collegii mit der Bitte, dergleichen Reibungen zu verhüten, deren Unschicklichkeit ich dabei ins Licht zu stellen natürlich mir angelegen seyn ließ. Schon die Adresse dieses Gesuches bürgte für die Aufrichtigkeit desselben. Allein anstatt darauf einzugehen, wurde solches selbst als eine Beleidigung der Behörde betrachtet, und von dieser deshalb eine fiscalische Untersuchung gegen mich eingeleitet. Das Verfahren, welches hierbei eingeschlagen wurde, war indessen so unregelmäßig und verrieth einen solchen Grad von Leidenschaftlichkeit, daß ich ernstlich das Gericht angehen mußte, das Gesetz zu beobachten, welches jedem Richter verbietet, sein Amt in einer Sache zu

verwalten, bei welcher er selbst betheiligt ist. Nichts half! Das Oberlandesgericht machte selbst den Ankläger und das Erkenntniß, durch welches es mich verurtheilte. Auf meine desfallsige Beschwerde beim Justizministerio wurde nun die weitere Verhandlung der Sache dem Kammergerichte übertragen, welches in Folge der von mir eingereichten Vertheidigung mich von der mir auferlegten Strafe frei sprach.

Allein eben diese Vertheidigungsschrift, in welcher ich durch eine umständliche Erzählung alles dessen, was zwischen dem Oberlandesgerichte und mir vorgegangen war, die Beweisführung unternahm, daß dasselbe unter dem Einflusse eines gegen mich persönlich erbitterten Präsidenten stehe und deshalb rechtswidrig in mehrerer Hinsicht verfahren sey, so daß die ihm von mir deshalb gemachten Vorwürfe ohne alle Absicht der Ehrenkränkung zu machen waren, wurde zum Gegenstande einer neuen Anklage gegen mich wegen verübter Beleidigung gebraucht. Es ist im Laufe dieser Untersuchung die Wahrheit auch nicht einer einzigen der von mir angeführten Thatsachen angefochten worden; aber man hat behauptet, daß ich darum noch nicht zu den daraus gezogenen Folgerungen befugt gewesen sey; und man hat mich, weil diese Schlußfolgen Beschuldigungen einer Provinzialbehörde enthielten, zu sechsmonatlichem Festungsarreste und in die Kosten verurtheilt. Es hat mir nichts geholfen, daß ich aus den Schriften der bewährtesten Rechtsverständigen wörtlich dargethan habe, daß nur eine längst in ihrer Verwerflichkeit anerkannte Gesetzauslegung Urtheile und Schlußfolgen zu Beleidigungen stempeln, und in einer blos zur Vertheidigung dienenden Ausführung eine sträfliche Absicht erfinden könne, und daß im Gegentheile das Recht der Vertheidigung auch die Befugniß in sich schließe, Alles aufzustellen, was zur Rechtfertigung der eigenen Handlungsweise frommt, wenn gleich es dem Gegner schimpflich seyn mag. Die erkennenden Gerichte haben sich nicht dabei aufgehalten, dies zu widerlegen; sie haben vielmehr ganz kurz abgesprochen: „daß auf die entgegengesetzten Meinungen von Rechtslehrern nichts ankomme, vielmehr nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die Absicht der Ehrenkränkung bei jeder Beschuldigung vermuthet werde, und ich deshalb bestraft werden müsse.“ Nichts desto weniger bestand meine Vertheidigung gerade darin, daß es ein veralteter Rechtsirrthum sey, wenn das Gesetz in dieser Art ausgelegt und verstanden würde; daß die Fortschritte der Rechtswissenschaft dies klar gemacht und eine an sich richtigere, mit den obersten Rechtsgrundsätzen übereinstimmendere, und durch die Wortfassung und den Zusammenhang der Gesetze selbst gerechtfertigte, Bedeutung und Anwendung der Gesetze längst aufgestellt haben; und daß ich, diesen besseren Einsichten folgend, darnach meine

Vertheidigungsschrift selbst eingerichtet hätte. Um hierüber keinen Zweifel übrig zu lassen, machte ich diese Ausführung nicht selbst, sondern habe mich dazu durchgehends der Worte des anerkannt bewährtesten und geachtetsten Rechtskundigen in dieser Materie bedient. Es konnte mir dabei nicht entfernt in den Sinn kommen, den berühmten Weber über das Gesetz stellen zu wollen, sondern ich wollte das Gericht nur darauf aufmerksam machen, welches der wahre Sinn des Gesetzes nach dessen gründlicher und richtiger Erforschung sey? Hierauf einzugehen, durfte das Gericht sich auf keine Weise dispensiren; seine Scheu vor dieser Prüfung, und sein absprechendes Urtheil darüber müssen ihm jedenfalls zum Vorwurfe gereichen. Zwei große Juristen des preußischen Staats, v. Savigy und Simon, haben schon den Einfluß dargethan, welchen die Wissenschaft auf die Rechtsverwaltung haben muß, und wie es die Schuldigkeit der Gerichtshöfe ist, die Fortschritte der Wissenschaft für das Verständniß und die Anwendung der Gesetze sich anzueignen. Es war also die Pflicht des erkennenden Gerichts, sorgfältig zu untersuchen: ob die von mir aufgestellten und befolgten Grundsätze wirklich mit der fortgeschrittenen Erklärung der Gesetze und mit der Ausbeute des Rechtsstudiums übereinstimmen? Ergab sich dies; so folgte meine Freisprechung von selbst. Hätte sich aber auch gefunden, daß ich mich zwar geirrt hätte, dieser Irrthum aber bloß im Urtheile, nicht im Willen begründet gewesen wäre; so konnte dennoch keine Strafe verhangen werden, weil wenigstens darüber kein Streit ist, daß ohne die böse Absicht zu beleidigen überall keine Beleidigung verübt werden kann, und weil ein bei einer Vertheidigung untergelaufener Rechtsirrthum ganz von selbst das Daseyn einer bösen Absicht ausschließt. Meine Verurtheilung erscheint mir folglich als das Werk dieser verabsäumten Untersuchung, und einer dadurch herbeigeführten ganz falschen Rechtsbehauptung.

Ewr. ꝛc. lege ich meine in dieser Sache verhandelten Manualacten von 130 Fol. mit der Bitte um deren Rückgabe bei. Ich kann nicht erwarten, daß Allerhöchstdieselben solche Selbst einsehen; aber ich bitte, daß Sie Sich darüber Vortrag machen lassen, ob es andem sey, daß

1) die Erkenntnisse sich selbst widersprechen, indem sie einer Seits anerkennen müssen, wie das Frankfurter Oberlandesgericht in dem Vorprozesse mein Gegner, also Partei, gewesen sey, und nichts desto weniger die in meiner Vertheidigungsschrift demselben gemachten Beschuldigungen als demselben in und bei Ausübung seines Amtes widerfahren anzusehen wären? Ferner ob sie darin inconsequent sind,

2) daß ich wohl befugt gewesen sey, alle diese Beschuldigungen vorzubringen, um dadurch eine Perhorrescenz des Ober-

landesgerichts zu bewirken; daß sie aber strafbar wären, nachdem die Sache dem letzteren schon abgenommen war? Gleichwohl ergeben die Acten, daß ich gegen dessen Erkenntniß nicht blos das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt, sondern damit zugleich eine Nullitätsklage cumulirt hatte, weil das Oberlandesgericht incompetenterweise in der Sache erkannt hatte, nachdem ihm schon von mir seine Perhorrescenz ausdrücklich erklärt worden war. Es lag mir also ob, auszuführen, daß diese Perhorrescenz begründet war und nicht verachtet werden durfte. — Hauptsächlich aber berufe ich mich darauf, ob

3) ich mich nach demjenigen gerichtet habe, was nach den bekannten Ermittelungen der Rechtswissenschaft der richtige Sinn der Gesetze und ihre wahre Vorschrift ist; ob ich hiernach dieselben übertreten habe; und ob ein Andres in den Erkenntnissen dargethan ist?

Muß dieses Zeugniß, wie ich hoffe, günstig für mich ausfallen, so ist auch offenbar, daß meine Verurtheilung von derselben Art ist, als die des Galilăi. Die Unwissenheit und die Unfehlbarkeitsanmaßung bemächtigen sich gern des Armes der strafenden Rechtspflege. Gleichwohl hat selbst der Pabst nun anerkennen müssen, daß sich die Erde um die Sonne drehe. So wird es auch nicht lange dauern, daß allgemein anerkannt werden wird: es sey unsinnig, demjenigen eines Majestätsverbrechens anzuklagen, der zu seiner Rechtsvertheidigung irgend einer Staatsbehörde Vorwürfe macht, welchen wahre Thatsachen unterliegen.

Ich werde immer nach dieser Maxime gemäß handeln, wie sehr ich auch noch deshalb verfolgt werden möchte. Nicht blos meine deutliche Rechtserkenntniß, sondern auch die Religion haben mich darauf geführt. Der gottgesandte Lehrer, welcher sagte: „Seyd unterthan der Obrigkeit ꝛc.!“ hat nirgends gelehrt, ihr zu schmeicheln, und Alles gut zu heißen, was sie thut. Im Gegentheile hat er unerschrocken und freimüthig jedes ihm begegnende Unrecht gerügt, und es immer beim rechten Namen genannt. Ist sein Leben uns zum Muster gelebt worden; so darf ich mich überzeugt halten, mit meiner Handlungsweise vor Gott und der Welt zu bestehen. Da ich kein Reformator zu werden beabsichtige, so würde mir am Ende, wenn ich nach dem erkannten Rechte und meiner Religion in Preußen ohne Verfolgung nicht fortkommen kann, nichts übrig bleiben, als ein Vaterland zu verlassen, das ich innig liebe, und dem ich Vieles geopfert habe. Indessen würde ich auch dies nur erst dann thun, wenn ich der Strafe Genüge geleistet hätte, welche mir von meiner Obrigkeit auferlegt ist. Allein ich kann nicht glauben, daß mein König dies zugeben könne und werde,

da es Ew. ꝛc. nicht entgehen wird, daß die Schuld nicht mich trifft, sondern theils die Gesetzgebung, welche einer rechtswidrigen Auslegung noch Raum giebt, theils den Gerichtshof, welcher verschmäht hat, sich die Forschungen der Wissenschaft anzueignen.

Ueberdies würde die auferlegte Strafe nicht mich treffen, sondern dermalen den Fürsten v. Pückler-Muskau. Allerhöchstdieselben haben erlaubt, daß ich seine Angelegenheiten in Ordnung bringen darf. Welchen gesegneten Erfolg meine Bemühung gehabt habe, darüber möge er selbst Zeugniß ablegen. Ew. ꝛc. wissen aber, daß gerade jetzt das Arrangement sich in einer Krise befindet, welche es für ihn gefährlich machen würde, mich von seinen Geschäften zu entfernen. Da ein Unschuldiger niemals durch eine Strafvollstreckung leiden soll; so würde ich schon aus dieser Ursache darauf antragen, dieselbe bis zu Ende des Jahres 1831 auszusetzen. Allein ich glaube bitten zu dürfen:

daß Ew. ꝛc. die ganze Strafe und Kosten niederzuschlagen geruhen,

indem Allerhöchstdieselben nicht zugeben werden, daß ich deshalb verfolgt werde, weil ich in dem Vorprozesse durch meine Vertheidigung die Aufhebung eines ungerechten Erkenntnisses erwirkte und dabei eine Rechtstheorie befolgte, welche kein Jurist, ohne den gerechten Vorwurf der Unwissenheit, mehr verleugnen darf.

Muskau, am 9ten October 1830.

Grävell.

Während dieses vor sich ging, hatte ich die Muskauer Geschäftsführung übernommen, und war dorthin gezogen. Schon oben ist angeführt worden, was ich dort zu thun fand und mit welchen Schwierigkeiten ich zu kämpfen hatte. Bei dem festen Entschlusse, meinem Machtgeber Nichts zu vergeben, und bei den Versehen, welche vorher schon begangen worden waren, konnte es nicht ausbleiben, daß nicht mancherlei Streitigkeiten zwischen den Behörden und mir in der Verfechtung der Gerechtsame meines Machtgebers hätten vorkommen sollen. Gleichwohl wurde mit den meisten Behörden ein Vernehmen unterhalten, welches jedem Theile die Freiheit bewahrte, seinen Ansichten nachzugehen und, bei deren Entgegengesetztheit sie alles Ernstes zu vertheidigen, bei deren Vereinbarung und zu derselben aber stets einander freundliche

Bereitwilligkeit zu erweisen. Nur mit der königl. Generalcommission zu Soldin, mit der königl. Regierung zu Liegnitz und mit der Generallandschaft zu Breslau wollte mir solches nicht gelingen, weil ich nicht blos gegen einzelne Anfechtungen derselben meinen Machtgeber zu vertheidigen hatte, sondern gegen die ganze Art und Weise ihres Verfahrens und selbst gegen die dasselbe leitenden Grundsätze Ausstellungen zu machen hatte, die ich nicht unterdrücken zu dürfen glaubte, deren Verlautbarung aber nicht mit freundlichen Ohren vernommen oder gleichgültig angesehen wurde. Uebel dabei für meinen Machtgeber und für mich war es, daß gegen die meisten Verfügungen dieser administrativen Behörden gemeinhin nur auf dem Wege der Beschwerde Etwas auszurichten war, und daß diese Beschwerde in den allermeisten Fällen an das Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Herrn Minister v. Schuckmann ging. Daß weder mein Machtgeber, noch ich uns des Wohlwollens desselben zu erfreuen hatten, wußte ich wohl; dies konnte jedoch nicht hindern, mich in der gehörigen Instanz an ihn mit den Sachen zu wenden, die sein Ministerium angingen; vielmehr mußte es mich antreiben, die Gründe meiner Beschwerdeführungen um so anschaulicher und eindringlicher vorzutragen. Nichtsdestoweniger ist im Grunde nur ein einziger Fall vorgekommen, in welchem durch die an ihn gebrachte Beschwerde Abhülfe durch ihn gewonnen worden ist, obgleich auch diese bald wieder nachließ; in allen andern Fällen sind meine Klagen zurückgewiesen worden, so daß ich dieselbe in letzter Instanz vor den Thron zu bringen gemüßiget war, und erst dort meistentheils Schutz und Hülfe fand. Hierin liegt wiederum die Ursache des sichtbar zunehmenden Mißverhältnisses zwischen diesem Minister und mir, nicht minder mit denjenigen Behörden, welche sich an ihn anlehnten. Je weniger Bereitwilligkeit zur Erhörung meiner Anträge und Beschwerden ich vorauszusetzen mich bewogen finden konnte, desto mehr mußte ich darauf denken, durch den Vortrag der Sachen selbst jene dergestalt herauszustellen und sie so nachdrücklich zu vertheidigen, daß eine abschlägige Antwort nicht wohl zu besorgen war. Seiner Seits empfand der Minister nur zu sehr den mittel-

baren Vorwurf, der für ihn in dieser Abfassung der an ihn gerichteten Eingaben lag; und da er nicht gemeint war, dies durch eine Aenderung seiner Verfahrungsweise abzustellen, so sollte ich davon dadurch abgebracht werden, daß es mir als etwas Unschickliches und Strafbares angedeutet wurde, mich so unumwunden und nachdrücklich auszulassen, wie ich gethan hatte. Hierin fand ich meiner Seits wieder ein neues und noch größeres Unrecht, und stellte mich demselben um so rüstiger entgegen, je mehr ich es in dieser schlaffen Zeit für ein Verdienst hielt, fest daran zu halten, daß alle Obrigkeit, was ihres Amtes ist, zu thun die Schuldigkeit hat, und daß sie darum weder erst gebeten werden darf, noch solches von ihrem Wohlwollen abhängt, noch die Aufforderung dazu von ihr übel genommen werden darf [53]).

Die mit der Generallandschaft zu Breslau über die Be-pfandbriefung der Standesherrschaft Muskau gehabten Streitigkeiten sind ohne Einfluß auf meine Person geblieben, und müssen deshalb hier übergangen werden, obgleich andrer Seits ihre Darstellung überaus merkwürdig seyn würde, nicht allein durch die Mittel, durch welche sie genöthiget worden ist, alle die Schwierigkeiten aufzugeben, welche sie der Pfandbriefsbelegung entgegengesetzt hat, sondern auch hauptsächlich darum, weil weiterhin mir zwar hat zugegeben werden müssen, daß dieselbe gegen die Vorschrift des Landschaftsreglements und die Taxprinzipien gehandelt habe, und ich dennoch keine Abstellung dieser Rügen habe durchsetzen können, indem der Grundsatz aufrecht erhalten worden ist, daß die Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen nach den Umständen dem Ermessen und Urtheile der Verwaltungsbehörden anheim gegeben werden müsse. Es hat nichts gefruchtet, daß ich die furchtbare Gewalt dieses Grundsatzes offen gelegt habe, mit wel-

---

53) Niemand wird in Abrede stellen, daß ein jeder Staat in der Gesammtheit der in ihm nach und nach lebenden Menschen bestehe. Folglich sind die Staatsdiener die Diener dieser Gesammtheit. Sie sind darum noch nicht die Diener jedes Einzelnen in derselben; aber sie müssen jedem Einzelnen die Dienste erweisen, zu deren Leistung sie sich gegen die Gesammtheit verpflichtet haben, und ein Jeder ist wohl befugt, dies von ihnen von Rechtswegen zu fordern.

chem keine Rechtssicherheit bestehen kann, und welcher Alles dem Gutbefinden der Beamtenhierarchie unterwirft, indem auch der Weg Rechtens, den ich dagegen einschlagen wollte, dadurch verschränkt wurde, daß die Beschlüsse des engeren Ausschusses der Landschaft als souverän angesehen worden sind und keiner gerichtlichen Beurtheilung unterliegen sollen, obschon ich dafür halte, daß keinem Gesellschaftsmitgliede darüber rechtliches Gehör versagt werden dürfe, ob die Gesellschaft durch ihr statutarisches Organ ihre Verpflichtungen gegen ihn verletzt habe, das Gegentheil vielmehr unausbleiblich einen Staat im Staate zu Wege bringen würde, ein Zustand, der durchaus verderblich und zerstörend ist.

Nicht minder umfassend waren die Beschwerden über die königliche Generalcommission zu Soldin, zu deren Anbringung ich mich entschließen mußte, und welche endlich damit endigten, daß in Folge derselben von des Königes Majestät dieser Behörde die ganze Geschäftsführung in Betreff der Besitzungen des Herrn Fürsten von Pückler-Muskau abgenommen und der Breslauer Generalcommission übertragen wurde. Eine Sammlung dieser Beschwerdeführungen, so weit solche den gleich zu erwähnenden Prozeß berühren, ist in den Beilagen sub No. IV. enthalten. Bevor jedoch diese königliche Entscheidung heraus war, hatte der Herr Minister v. Schuckmann aus einer einzelnen Beschwerde über das Verfahren der Generalcommission zu Soldin und aus einer andern über eine Rechtsverletzung durch die Regierung zu Liegnitz Veranlassung genommen, gegen mich wegen Beleidigung dieser Behörden zu denunciiren und die Eröffnung eines fiscalischen Prozesses zu beantragen.

Dieselbe Regierung, welcher ich allerdings mehrfach widersprochen hatte, wo sie nach meinem Ermessen die Gerechtsame meines Mandanten kränkte und schonungslos beeinträchtigte, wollte hinter diesem Beispiele nicht zurückbleiben, sondern brachte eine anderweitige Denunciation wegen Beleidigung ihrer selbst an, worauf ein zweiter Prozeß verhangen wurde. Diejenigen Händel, welche ich mit dieser Behörde gehabt und worüber ich die Acten allerhöchsten Orts vorgelegt habe, sind aus den Beilagen unter No. V. zu ersehen, und

werden, denke ich, den Beweis geben, daß ich in diesen und andern Fällen wohl sattsame Ursache hatte, entgegen zu treten.

Obgleich ich nun meines Orts die feste Ueberzeugung hatte, nach Pflicht und Recht gehandelt zu haben, und nicht besorgte, daß irgend ein Gericht die Natur der öffentlichen Beleidigung, das heißt der Verunglimpfung oder rechtswidrigen Bezüchtigung der Staatsbehörden so sehr verkennen könne, mich zu verdammen, so ist doch an und für sich die Vertheidigung gegen solche Anklagen eine überaus unangenehme Sache, weil dieselbe unvermeidlich dahin führt, den Vorwurf der Beleidigung durch den Einwand der Nothwendigkeit und Wahrheit der Beschuldigung zu widerlegen, und zu dem Ende das nach seiner Ueberzeugung erlittene Unrecht nicht blos in seiner ganzen Abscheulichkeit darzustellen, sondern auch noch andre erlittene Unbille daran zu knüpfen, so bis dahin noch mit Stillschweigen übergangen waren. Wer befaßt sich gern mit Dingen, die nur betrübende Vorstellungen erwecken können; wer wühlt gern im Schlamme des Verdorbenen, um daraus Beweisstücke hervorzuholen? Zu dieser Empfindung gesellte sich die Betrachtung der Folgen, die es haben muß, wenn denjenigen, welche sich jeder Willkür und jedem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt entgegenzusetzen den Muth und die Kraft haben, solche dadurch gebrochen werden soll, daß sie den Gerichten überantwortet werden, welche, selbst Genossen des obrigkeitlichen Ansehns, von dessen Unverletzlichkeit und Aufrechthaltung häufig gar sehr verkehrte Begriffe an den Tag legen, und in dieser Befangenheit gar sehr verkehrte Anwendungen der Gesetze machen. Um deswillen fühlte ich mich bewogen, von dem, was mir widerfuhr, dem Staatsoberhaupte Anzeige, und dasselbe darauf aufmerksam zu machen, aus welchem Geiste eine solche Handlungsweise geboren werde, und zu welchem Abgrunde derselbe führe.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Mit derjenigen Treue und Anhänglichkeit, welche Allerhöchstdenenselben ich in meinem ganzen Leben bewiesen habe, und mit derjenigen Freimüthigkeit, welche das innige Vertrauen zu

einem guten und gerechten Könige erzeugt, bringe ich, indem ich eine mich persönlich betreffende Beschwerde Ewr. königl. Majestät vorzutragen habe, ein allgemeines Uebel zur Sprache, aus welchem jene erzeugt worden ist, und welches den Grund einer sehr allgemein verbreiteten Unzufriedenheit in sich trägt. Denn nur zu viele Unterthanen des preußischen Staates stimmen darin überein, daß sich bei mehreren Behörden auf allen Stufen eine Handlungsweise ausgebildet habe, welche die Aeußerung eines sich immer mehr ausdehnenden bösen Prinzipes ist. Ich möchte dieses unsichtbare und dennoch sehr fühlbare Prinzip den Geist der Beamtenaristocratie, oder des Beamtendespotismus nennen, einen furchtbaren und verderblichen Geist, der zwischen die Regenten und ihre Völker sich, wie unheilschwere Wolken eindrängt, sie von einander reißt, und dem Familien- und Völkerglücke den Untergang bereitet. Dieser Geist ist es, welcher die Beamten und Behörden vergessen macht, daß sie nur Diener des Gesetzes und Verwalter des öffentlichen Wohles sind; daß es ihnen nicht zukommt, zu gebieten und zu herrschen; daß jeder im Volke auf die Ausrichtung ihrer Geschäfte und die strenge Erfüllung ihrer Pflichten einen Anspruch hat; daß sie ihm Nichts verweigern dürfen, sondern Alles gewähren müssen, was ihr Amt mit sich bringt; daß sie in jedem einzelnen Unterthan die Rechte der Gesammtheit zu ehren, und sich daher anständig und würdig gegen Jedermann zu benehmen haben; daß kein Mensch ohne Irrthum und Fehl ist, und daß es eben darum noch keine Verleugnung der ihrem Amte schuldigen Achtung seyn kann, von ihnen zu behaupten, daß sie Etwas verfügt oder gethan haben, was hätte unterbleiben sollen; daß sie einen solchen Vorwurf weder übelnehmen, noch weniger den sie dessen Beschuldigenden deshalb hassen, am allerwenigsten ihn verfolgen dürfen. Dieser böse Geist der Rechthaberei, des Unfehlbarkeitsglaubens, der Anmaaßung und der Verfolgung spukt gar viel; und deshalb werden diejenigen, welche ihn angreifen und mit ihm kämpfen, im Volke für Schutzgeister gehalten, die ihn zu bannen vermögen. Umgekehrt ist eben dieser Geist gegen Niemanden aufgebrachter, als gegen diejenigen, die ihn erkannt haben, ihn äußerlich erkennbar machen, und ihn selbst angreifen.

Auch gegen mich ist dieser Geist im Harnische. Nicht blos für meine Person suche ich dagegen Hülfe bei Ewr. königl. Majestät, sondern um des allgemeinen Besten willen lade ich ihn vor Allerhöchstdero Thron. Denn vor dem Glanze und der Macht eines Königes, der sein Volk, das Recht und die Gerechtigkeit liebt, erbleicht dieser Geist des Beamtendespotismus und stürzt zu Boden, sobald ihn die kräftige Hand des obersten Schirmers des Gesetzes berührt.

Als Ew. königl. Majestät ich bat, mich aus dem Staatsdienste zu entlassen, habe ich Allerhöchstdenenselben unverholen erklärt, wessen ich mich zu denen versehe, die früher mich zu Boden zu werfen vermeinten. Ich hatte erfahren, daß ich in diesem Kampfe zu schwach war, und wollte mich daher nach dem Ende des ersten Krieges lieber friedliebend zurückziehen. Allein, so lange ich mit meinem bischen Vermögen im öffentlichen Verkehre blieb, konnte ich nicht außer aller Berührung mit den Behörden des Staates kommen, und diese wurde natürlich mannichfaltiger, seitdem ich die Verwaltung der Geschäfte des Fürsten v. Pückler-Muskau übernommen habe. Es ist aber eine merkwürdige Thatsache, daß, obgleich ich mit allen Ministerien mehrfach zu thun gehabt habe, mir von keinem Andern jemals ein Vorwurf oder eine Unannehmlichkeit gesagt worden ist, als allein von dem Ministerio des Innern; daß hingegen von diesem, mit wenig Ausnahmen, jeder Bescheid auf eine von mir, sey es allein oder als Corporationsglied, unterzeichnete Eingabe irgend eine Ausstellung oder Rüge enthalten hat. Ganz besonders häufig hat dasselbe mir mit fiscalischer Ahndung deshalb gedroht, weil ich, nach seiner Behauptung, bei angebrachten Beschwerden die schuldige Achtung gegen diejenige Behörde aus den Augen gesetzt haben solle, über welche ich Beschwerde zu führen hatte.

So lange diese Drohungen nur mich angingen und es bei der Drohung bewendete, glaubte ich dazu stillschweigen zu können und zu müssen. Allein neuerdings habe ich die Erfahrung gemacht, daß das Ministerium über die mir zu machende Drohung die Bescheidung auf meine geführte Beschwerde außer Acht gelassen hat, und daß es zur Ausführung seiner Drohung schreiten will, so daß es mir nun Zeit zu seyn scheint, Ew. königl. Majestät in Kenntniß von dem zu setzen, was vorgeht. Indessen will ich mich hier nur lediglich auf dasjenige beschränken, was mir als Sachwalter des Fürsten v. Pückler-Muskau widerfahren ist, um nicht auf ältere Vorgänge eingehen zu dürfen. Zu dem Ende überreiche Ewr. königl. Majestät ich folgende Acten der hiesigen fürstlichen Generalverwaltung, in denen sich in den nebengesetzten Folien die Berichtconcepte und die Reseripte des Ministeriums befinden, aus deren Einsicht das Urtheil Ewr. königl. Majestät hervorgehen soll: ob ich zu den gemachten Drohungen wirklich Anlaß gegeben habe, oder ob diese Drohungen an und für sich, oder doch relativ gehässig und verwerflich sind?

1) Acta Generalia betreffend den Versuch gütlicher Ausgleichung sämmtlicher in der Regulirungsangelegenheit streitigen Puncte hat mein Machtgeber mit seiner Beschwerde überreicht, und ich beziehe mich auf Fol. 95 und 109 daselbst. Hier aber liegen noch bei

2) Acta Generalia betreffend die Verwaltung der Polizei, und daselbst Fol. 46, 61 und 62.

3) Acta Manualia betreffend die durch die Regulirung von Braniß entstandenen Bauten, und daselbst Fol. 148, 168 und 169.

4) Acta Manualia betreffend das Separationsgeschäft mit Braunsdorf, und daselbst Fol. 42, 45 und 48.

Allein nicht genug, daß das Ministerium selbst solchergestalt verfuhr, theilte dasselbe auch noch seine Verfügung vom 30sten Januar v. J. (in den Acten sub No. 2) der Regierung zu Liegniß mit, wie diese in einem Rescripte vom 11ten Januar d. J. bekennt, über welches mein Mandant noch besondre Beschwerde bei Allerhöchstdenenselben anbringen wird. Diese Regierung hatte ohnehin in mehreren Fällen ohne vorherige gründliche Prüfung die Handlungsweise der Vorfahren meines Machtgebers auf eine überaus absprechende und kränkende Weise angegriffen. Je mehr die hiesigen Standesherren unter der sächsischen Regierung mit ausgezeichneter Berücksichtigung der Curialien behandelt worden waren, desto mehr schien mir diese Schreibart gegen das Gesetz vom 27sten October 1810 zu verstoßen, nach welchem an Jedermann so von den Behörden geschrieben werden soll, wie es nach dem Stande des Empfängers unter Personen von Bildung üblich ist. Dieser Mangel der Form war um so empfindlicher, da dem materiellen Gehalte der Verfügungen Alles abging. Als Beleg lege ich die Acten bei.

a) betreff. die Erhebung des Brückenzolles auf der Cottbusser Straße, und daselbst Fol. 23 und 42;

b) betreff. die milden Stiftungen, und daselbst Fol. 19, 23 und 31.

Besonders aber hat diese Regierung durch ihr Benehmen die bis zu Allerhöchstdero Kunde gebrachten Beschwerden der oberlausitzischen Patronen wegen der Kirchenbauten mit veranlaßt, und es dahin gebracht, daß diese sich zu freiwilligen Gaben und Beiträgen nicht mehr verstehen können, aus Furcht, daraus bald Verpflichtungen erwachsen zu sehen. Diesen übertriebenen Eifer glaubte ich in einer Rekursschrift anfechten zu müssen, wofür nun die Regierung ihrer Seits mich nach dem Beispiele des Ministerii mit fiscalischer Ahndung bedroht hat, wie

c) die Acten betreff. die Besetzung der hiesigen Organistenstelle, und daselbst Fol. 45, 56 und 57 a, ergeben.

Ich habe mir vorbehalten, dieserhalb selbst klagbar zu werden; aber ich habe geglaubt, diesen Vorgang hier mit anführen zu müssen, um dadurch zu zeigen, wie ansteckend das Beispiel ist, und wie das Uebel immer wächst. Es thut gewiß gar sehr

Noth, daß ihm ernstlich Einhalt gethan werde, was wohl nur durch eine allgemeine Vorschrift über die Behandlung und den Gang der Beschwerden möglich seyn möchte. Doch dies habe ich Allerhöchstdero Ermessen anheim zu stellen; zunächst kann ich nur mich selbst Allerhöchstdero Schutze empfehlen und aus dieser Ursache um Einschreitung bitten.

Ich müßte wenig bewandert in der Geschichte seyn, wenn ich nicht wissen sollte, daß zu allen Zeiten die rüstigsten Kempen für Wahrheit und Recht der Anfeindung und Verfolgung ausgesetzt gewesen sind; daß sie oft unterlegen haben; und daß häufig erst nach einem halben oder ganzen Jahrhunderte eingesehen und anerkannt worden ist, welches Verdienst sie sich erworben haben. Müßte ich der kräftigen Vertheidigung des Rechts zum Opfer werden, werde ich mein Schicksal mit Ergebung in einen höheren Willen zu tragen wissen, und in der Hoffnung, daß die Anerkennung nicht ausbleiben werde. Allein ich bin nicht lüstern nach diesem Märtyrerthume, sondern habe gern Ruhe. Da ich unter einem Könige lebe, der bereits öffentlich ausgesprochen hat, daß der Werth selbst der öffentlichen Kritik der Handlungen der Behörden unverkennbar, und diese deshalb dem öffentlichen Wohle ersprießlich sey; wie vielmehr darf ich der Zuversicht leben, daß derselbe mich nicht dafür peinigen lassen werde, die Rechte eines Andren gegen mir unverantwortlich scheinende Machinationen und Angriffe mit dem Eifer vertheidiget zu haben, mit welchem jeder Rechtschaffene für Wahrheit und Recht, und gegen Trug und Unrecht eifert. Daß Ew ꝛc. den Untersuchungsprozeß selbst durch Abolition niederschlagen (A. L. R. II. 13. §. 9), ist mein ehrerbietiges Gesuch.

Wem die Rechtsgeschichte nur einigermaßen bekannt ist, weiß, daß jene grausamen Gesetze über beleidigte Majestät und Mißachtung der Staatsbehörden von der Regierung eines Tiberius und Nero herrühren; daß sie durch das Corpus juris bis auf unsere Zeiten gekommen, und aus diesem auch in das preußische Landrecht noch einigermaßen übergegangen sind. Hat gleich der menschlichere Sinn der Zeit und der Verfasser desselben sie hier schon um Vieles gemildert; so ist doch in manchen Stücken noch die Spur ihres Ursprunges nicht zu verkennen. Seit der berühmte Weber die Theorie der Injurien untersucht hat, giebt es keinen Rechtskenner, der nicht das große Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung dieses Titels des Strafrechts vor allen übrigen anerkennt. Nichts destoweniger weiß selbst dieses bestehende Gesetz nichts von der rechtlichen Möglichkeit einer Bestrafung derjenigen Vorwürfe, welche im Wege der Beschwerdeführung vorgebracht worden sind, es sey denn, daß entweder wissentlich falsche Thatsachen behauptet, oder solche Dinge eingemischt worden sind, welche der Ausführung

der Beschwerde gar nichts angehen (A. L. R. II. 20. §. 552 bis 554). Außerdem gehört das Recht der Beschwerde zu den heiligsten Rechten der Unterthanen, weil es fast das einzige wirksame Mittel ist, der Tyrannei der Behörden vorzubeugen. Ebendeswegen ist es eben so unverantwortlich, die angebrachten Beschwerden wenig oder gar nicht zu beachten, als deren Anbringung oder Ausführung zu erschweren, zu beschränken, oder davon abzuschrecken. Alles, was zur Ausführung einer Beschwerde dienlich ist, vorzubringen, ist von selbst in dem Rechte der Beschwerdeführung eingeschlossen (Einleitung z. A. L. R. §. 89). Selten wird ein Unrecht so verübt, daß es aus der nackten Anführung der Thatsachen schon erkennbar wäre. Je ärger das Unrecht ist, je mehr wird es in der Regel versteckt. Es gehört nicht selten eine große Kunst, und ein sehr zusammengesetzter künstlicher Beweis dazu, den Schleier aufzudecken, unter welchem es verborgen ist. Es müssen die vorangegangenen, begleitenden und nachfolgenden Umstände in Betracht gezogen und zusammengestellt, Vergleichungen unternommen, Widersprüche erklärt werden, um ein treues Gemälde des Ganzen zu liefern (A. C. O. §. 276, 277 und 399). Aus wenigen Strichen, die nur den Contur beschreiben, ist kein treues Gemälde zusammenzusetzen. Nicht immer ist ein vollständiger Beweis zu führen; es müssen alsdann alle Anzeigen gesammelt, sorgfältig verglichen, und daraus Vermuthungen gezogen werden (§. 372, 396 u. 402 ibid.). Indem der Beschwerdeführer solchergestalt die einzelnen Theile des Thatbestandes sammelt und diesen zusammensetzt, übt er in allem Betrachte die Verrichtungen eines Referenten aus, welcher die Gründe für und wider die Schuld erwägt, und Urtheil an Urtheil reihend zum Endurtheile gelangt. Daß rechtswidrige Unternehmungen, welche mit Bewußtseyn verübt wurden, in böser Absicht unternommen seyen, bedarf keines Beweises (§. 369 ibid.); mithin ist es dem Gesetze gemäß, diesen bei jenen vorauszusetzen. Es ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, das Urtheil zurückzuhalten, oder irgend eine Folgerung darum zu unterdrücken, weil sie einem öffentlichen Beamten zur Unehre gereicht.

Wollte Gott, daß alle Staatsdiener und Behörden unablässig bemüht wären, so zu verfügen und zu handeln, daß sie kein gerechter Vorwurf treffen könnte, und daß sie als Diener des Gesetzes überall vor dem Gesetze mit Ehre bestünden! Wenn aber das Gegentheil geschieht, so kann es keine Beleidigung seyn, solches zu rügen. Vor Irrthum ist kein Mensch sicher, mithin der Vorwurf eines Irrthumes an und für sich keine Anschuldigung. Unwissenheit und Unredlichkeit sollten einem Staatsdiener freilich nicht vorgeworfen werden können; aber die im Gesetze selbst ausgesprochene Möglichkeit, einen

solchen Vorwurf zu verdienen (A. L. R. II. 20. §. 333 und 334), begründet für einen Jeden, der darunter leidet und darüber Beschwerde zu führen hat, die Befugniß zur Verlautbarung eines solchen Vorwurfes. Die Ehrwürdigkeit des bekleideten Amtes verhindert auf keine Weise, das begangene Unrecht beim rechten Namen zu nennen, oder glimpflicher davon zu sprechen, als der gewöhnliche Sprachgebrauch es mit sich bringt. Das Amt ertheilt nur Vollmacht zu dem, was des Amtes ist; was dem entgegen geschehen ist, ist nicht vermöge des Amtes, sondern außer dem Amte geschehen. Die Achtung vor einem Staatsamte ist etwas ganz Andres, als die Achtung des Beamteten. „Folgsamkeit und Achtung", sagt das Gesetz v. 27sten Octbr. 1810, „müssen sich die Behörden des Staats durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und nöthigenfalls durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch leere Außendinge. Der Name einer jeden reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten."

Dagegen wird das Unrecht darum nicht Recht, die Dummheit darum nicht Weisheit, weil sie unter einem geheiligten Namen sich verkünden. Wer sie angreift, ehrt darum den letzteren nicht weniger; er achtet ihn um so höher, je mehr er an der Unverträglichkeit beider festhält, und davon ausgeht. Der Schurke bleibt ein Schurke auch im Talar; und die Ehrfurcht vor der Staatsgewalt kann nicht verbieten, sondern nur gebieten, schlechte Handlungen der Staatsdiener mit demjenigen Abscheu zu erwähnen und zu belegen, den sie verdienen. Es giebt nichts Widersinnigeres, als zu verlangen, von dem Verächtlichen mit Achtung, von dem Verabscheuungswürdigen mit Ehrfurcht zu reden. Wer eine Beschwerde anbringt, beabsichtiget, etwas Unerlaubtes, Unstatthaftes oder Strafwürdiges zur Sprache zu bringen; wie ist es möglich, daß er ihm Lob und Achtung spende? Warum soll er es nicht ausmalen, um es in seiner ganzen Eigenthümlichkeit darzustellen? Der Beschwerdeführer ist ein rhetorischer Maler; die Worte sind seine Farben. Wie er diese wählt und aufträgt, wie er Licht und Schatten vertheilt, ist ein Werk seiner Individualität. Der Grad der Schönheit und der Aehnlichkeit seines Gemäldes, die Offenbarung seiner Geschicklichkeit, der Werth seines Werks, und der Erfolg seiner Bemühung sind davon abhängig; aber von Strafbarkeit kann dabei überall keine Rede seyn.

Seit Quinctilian Regeln für die Kunst der Sprache geschrieben hat, hat es für ein Verdienst gegolten, den Gegenstand des Vortrages so scharf, so bestimmt, so deutlich zu bezeichnen, daß das Verständniß der Absichten des Redners keinen Augenblick aufgehalten wird. Ist es also nicht der Beruf

dessen, der vor Gericht oder Staatsbehörden redet, sich der möglichsten Deutlichkeit und Bestimmtheit im Ausdrucke zu befleißigen, und die Bezeichnung in die treueste Uebereinstimmung mit dem Bezeichneten zu setzen? Ist es nicht löblich, mit allem Nachdrucke das Schlechte zu schildern, und Abscheu vor dem Verabscheuungswürdigen zu erregen? Es ist ein großer, heiliger Beruf, Recht und Gerechtigkeit durch Schrift und Rede zu vertheidigen, die Rechte Andrer zu schirmen, und die Unterdrückung mit der Macht des Wortes zu bändigen. Je mehr eigne Achtung vor dem Rechte in der Brust eines solchen Anwaldes wohnt, je mehr er selbst entrüstet ist über das verübte Unrecht, desto kräftiger und ungekünstelter wird die Rede seinem Munde entströmen. Sie wird, sie soll das Ungeheuer der Ungerechtigkeit treffen, verwunden, lähmen.

Ist dem so, so werden Ew. königl. Majestät mich nicht tadeln, sondern mich loben, daß ich mich der Vertheidigung der Gerechtsame meines Machtgebers mit dem Eifer hingegeben habe, den die klare Erkenntniß des ihm widerfahrnen Unrechts, die Bedeutendheit der Gegenstände, die Schwierigkeit der Ausführung selbst, und der mir inwohnende Haß gegen alles Schlechte und Ungerechte entzündet haben. Allerhöchstdieselben werden nicht mißbilligen, daß ich bemüht gewesen bin, das Tadelnswürdige zu enthüllen und der Verachtung Preis zu geben; sondern Sie werden ungehalten seyn darüber, daß auch nur der Versuch gemacht worden ist, mich davon künftig abzuhalten und meinem Machtgeber den Vertheidiger zu entziehen, den er schon früher bedurft hätte. Denn lang und schwer ist die Reihe der Beschwerden, welche ich für denselben über die Generalcommission zu Soldin habe führen müssen. Namentlich hat er selbst Ew. ꝛc. schon die Beweise vorgelegt, daß sie selbst in Erkenntnissen unrichtige Behauptungen eingemischt hat. Dieser Behörde ist deshalb nichts geschehen; und mich will man in einen immer peinlichen Prozeß verwickeln, daß ich dergleichen Vorgänge angeklagt, sie so bezeichnet habe, wie sie der That nach sind? — — Das können, das werden Ew. ꝛc. nicht zugeben.

Muskau, den 2ten September 1830.

Grävell.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Daß Ew. K. Majestät auf meine Vorstellung vom 2ten September d. J. noch keine Entschließung gefaßt haben, läßt mich erwarten, daß Allerhöchstdieselben die allgemeine Wichtigkeit meines Vortrages, besonders unter den gegenwärtigen Um-

ständen, erkannt, und ermessen haben, wie ich nicht blos für mich, sondern für eine Sache gesprochen habe, welche für Sie Selbst und für den ganzen Staat von hoher Bedeutung ist. Ich habe darum jener Vorstellung so viele Acten beigelegt, um auf eine unwiderlegliche Art darzustellen, mit welchem unverkennbaren Leichtsinne und Unachtsamkeit, mit welcher unverantwortlichen Unwissenheit oder Hintenansetzung des Rechts, ja zum Theil mit welcher offenbaren Pflichtwidrigkeit verfahren worden ist, und wie nichtsdestoweniger gerade in diesen Sachen die Widerlegung und Würdigung der erlassenen Verfügungen mit auffallender Empfindlichkeit aufgenommen, und solche durch Drohungen oder Strafen zu unterdrücken unternommen worden ist.

So steht die Sache; und es kann weder dem klaren Verstande, noch dem gütigen Herzen meines Königes entgehen, wie furchtbar dieser Zustand ist. Die allerdrückendste Tyrannei ist die, welche dem den Mund verschließt, denjenigen noch peiniget, der schon über erlittenes Unrecht sich beklagen zu müssen vermeint, und solches der Obrigkeit zur Abstellung vorhält. Der Unmuth, welcher daraus erwächst, ist es hauptsächlich gewesen, der in Belgien den Zunder verbreitet hat, in welchem der Funke der Empörung zur Flamme werden konnte, und welcher alle die Wohlthaten vergessen gemacht hat, die dies Land seinem Könige zu verdanken hatte. Ew. K. Majestät Selbst sind unfähig, einen solchen Druck auszuüben. Daß er aber unter Dero Regierung geübt werde, das ist es, was ich Allerhöchstdenenselben habe vor Augen legen wollen. Denn wer wird glauben, daß der Fürst von Pückler-Muskau und ich die einzigen Unterthanen seyen, die solche Erfahrungen gemacht haben! Eine nicht gehörig bestimmte und unvollständige Fassung der Gesetze thut einer ungeschickten Anwendung derselben Vorschub; und der Mangel an geregelten Vorschriften für die Anbringung und Behandlung der Beschwerden über Staatsbehörden überliefert den Erfolg derselben zu häufig dem Zufall 54).

---

54) Von einer Anzahl von Beispielen, welche ich deshalb anführen könnte, möge nur Eines hier Platz finden!

Der Amtsrath Grohlig zu Pförten war von jeher in der ganzen Gegend als ein rechtschaffener, gewissenhafter und hochachtbarer Mann angesehen, und das Vertrauen, welches der Standes- und Gerichtsherr in ihn setzte, dem Generalbevollmächtigten des letzteren selbst ein Dorn im Auge. In Folge dieses Zerwürfnisses fanden mancherlei Beschwerden über den Grohlig ihren Weg zum vorgesetzten Oberlandesgerichte zu Frankfurt, denen dieser am schnellsten dadurch ein Ende zu machen gedachte, daß er im Vertrauen auf die Tadellosigkeit seiner Amtsverwaltung selbst auf eine Visitation des Kanzeleigerichts antrug, dessen Director er war. Der Hr. Präsident v. d. Reck deputirte hierzu den Hrn. Oberlandesgerichts-

Ein halbes Jahrhundert hat bewiesen, mit welcher Ergebenheit und Treue ich Ewr. Majestät und meinem Vaterlande zugethan gewesen bin. In diesem Bewußtseyn beschwöre ich Allerhöchstdieselben um Ihrer Selbst und um des Staates willen, recht bald einzugreifen, und

durch eine allgemeine und öffentliche Verordnung Maaßregeln zur Verhütung dieses Mißbräuches anzuordnen, den Gang und die Behandlung der Beschwerden über Staatsbehörden unter eine ernste Controle zu stellen, und die einschlagenden Gesetze nach den Anforderungen der Wissenschaft zu läutern.

Was mich selbst betrifft, so hat der Staatsminister von Schuckmann die mir angedrohte Untersuchung unterdessen in Gang gebracht, wie die anliegende Vorladung, um deren Rückgabe ich bitte, zeigt. Nach dem dahinter gesetzten Concepte

---

rath Hoyer, welcher bald nach dem Beginne seines commissarischen Geschäftes den ꝛc. Grohlig von seinem Amte suspendirte und eine förmliche Untersuchung wider ihn einleitete. Einige Zeit nachher kam der ꝛc. Grohlig zu mir in einem Gemüthszustande der Verzagtheit und der Niedergedrücktheit, wie ich sie nie sonst gesehen habe, und welche mich sehr gegen seine Sache einnahm. Indessen konnte ich ihm nicht abschlagen, die von ihm mitgebrachten Acten durchzulesen. Je mehr ich las, desto mehr drängte sich mir die Ueberzeugung auf, daß die ihm gemachten Anschuldigungen entweder in Nichts zerfielen, oder doch die Mittel zu ihrer vollständigen Aufklärung nahe zur Hand waren. Jetzt ging ich die Sache mit ihm Punkt für Punkt durch, um festzustellen, worauf es dabei ankomme, und fragte ihn verwundernd, woher bei diesem Stande der Sache seine unbegränzte Muthlosigkeit komme? Da erzählte er mir, wie er von dem Commissarius so hart behandelt worden sey, daß in ihm der Glaube erwachsen, sein Untergang sey beschlossen und alle Vertheidigung vergeblich, zumal er in Erfahrung gebracht habe daß der Commissarius in der Sache nur allein mit dem Präsidenten correspondire, und das Collegium davon noch gar keine Kenntniß erhalten habe. Ich sprach ihm Muth ein, und ermahnte ihn, mit neuer Anstrengung an seine Vertheidigung zu gehen, dabei kein Blatt vor den Mund zu nehmen, aber alle Ausfälle und unerweislichen Beschuldigungen zu vermeiden. Ich habe ihn seitdem nicht wiedergesehen, weiß aber, daß er durch Urtheil und Recht von allen Anklagen freigesprochen und in sein Amt wieder eingesetzt worden ist. In seiner schriftlichen Vertheidigung hatte er indessen dem Untersuchungscommissar eine Menge Unregelmäßigkeiten vorgeworfen, über deren Anschuldigung letzterer denunciirte. Man hätte meinen sollen, daß vor allen Dingen die Richtigkeit derselben hätte untersucht werden müssen; allein das Oberlandesgericht eröffnete statt dessen eine neue fiscalische Untersuchung gegen den ꝛc. Grohlig, in welcher ihm der Erweis des Einwandes der Wahrheit offen bleibe. Auch diese hat mit seiner völligen Freisprechung geendiget. Aber er hat diese nicht erlebt, weil Gram und Angst ihn vor der Zeit auf die Bahre gebracht haben. Daß sein Gegner zu irgend einer Verantwortung gezogen worden sey, davon hat nichts verlautet. —

habe ich darauf angetragen, der Sache bis zu Allerhöchstdero Bestimmung Anstand zu geben. Müßte ich mich erst über diese, gewiß verwerfliche, Anklage vertheidigen; so wäre ich genöthiget, durch eine actenmäßige Darstellung die Abscheulichkeit des Verfahrens der Behörden darzustellen, welche mich deshalb jetzt belangen, daß ich solches nicht habe dulden wollen; ich müßte ein Gemälde liefern, das noch widerlicher wäre, als dasjenige, wodurch Ew. Majestät zur Bestätigung der Perhorrescenz der General-Commission zu Soldin vermocht worden sind. Ich möchte dieser traurigen Arbeit gern überhoben seyn, und meine Zeit und Feder erfreulicheren Geschäften widmen. Ich wünsche nicht erst nöthig zu haben, in einen kleinen Raum eine Reihe von Acten zusammenzudrängen, durch dessen Ueberblick die Ueberzeugung eines theilweis rechtslosen oder rechtswidrigen Zustandes Nahrung gewinnen würde. Einmal in die Reihe der Erscheinungen getreten, würde die Wirkung eines solchen Gemäldes nicht ausbleiben. Darum wünsche ich, desselben entübriget zu seyn; darum unterstelle ich es Allerhöchstdero Ermessen:

ob Sie nicht die sofortige Einstellung des weiteren Verfahrens gegen mich Allerhöchst anzubefehlen angemessen finden?

Muskau, den 24sten December 1830.

Grävell.

Den ersteren Bericht hatte ich in Abschrift zugleich dem königlichen Oberlandesgerichte zu Glogau mitgetheilt, und der königl. Regierung zu Liegnitz davon Anzeige gemacht. Jenes fand den Inhalt desselben von solcher Erheblichkeit, daß es den verhangenen Prozeß einstweilen ruhen ließ, bis die königliche Entscheidung darauf erfolgen würde, und ihn erst im März des folgenden Jahres wieder aufnahm. Erst im September 1832 erhielt ich nachstehende Cabinettsorder:

An den Regierungsrath Grävell zu Muskau.

Auf Ihre Anzeige der Mißverhältnisse, in welche Sie als General-Bevollmächtigter des Fürsten von Pückler bei Ihren Communicationen mit mehrern Verwaltungs-Behörden gerathen sind, gebe Ich Ihnen nach genauer Prüfung derselben zu erkennen, daß die Beschwerden, welche Sie wegen vermeintlich vorschriftswidriger Verfügungen und Maaßregeln öffentlicher Behörden zu führen sich veranlaßt finden, und die Bezeichnung der Thatsachen, worauf Sie die Beschwerden gründen, einer gesetzlichen Rüge jederzeit alsdann zu unterwerfen sind, wenn

die als pflichtwidrige Handlung der Behörde von Ihnen angezeigte Thatsache bei der nähern Erörterung unbegründet, Ihre Angabe also als eine unwahre Beschuldigung erfunden wird, oder wenn Sie Ihre Beschwerden in solchen Formen zur Sprache bringen, die als Zeichen der Geringschätzung und als unziemliche Aeußerungen in den Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens anerkannt sind. Diese beleidigende Form der Beschwerdeführung gereicht Ihnen um so mehr alsdann zum Vorwurfe, wenn Sie die Behörde einer fehlerhaften Anwendung der Gesetze beschuldigen, und Ihr einseitiges Privat-Urtheil als die allein richtige Interpretation des Gesetzes in der Eigenschaft eines Sachverständigen geltend machen, statt in der Eigenschaft einer Partei die obwaltende Verschiedenheit der Ansicht in der ruhigen und leidenschaftlosen Sprache der Mäßigung gegen die Behörde auseinanderzusetzen, und deren Entscheidung um so mehr zu erwarten, als Ihnen die Berufung an die höhere Einsicht der vorgesetzten Behörde und deren Remedur in jedem Falle vorbehalten ist. Ich kann daher die Verwarnungen, wodurch der Minister des Innern Sie an die Achtung erinnert, die Sie der Amts-Autorität der Behörden persönlich schuldig sind, nicht mißbilligen, und Sie den Folgen des Verfahrens nicht entziehen, durch welches Sie nach dem richterlichen Urtheil eine gesetzliche Bestrafung verwirken, vielmehr nur Sie ernstlich anweisen, in Ihren Eingaben an die Behörden des Staats die geziemende Rücksicht auf die Würde und das Ansehn des Amts zu nehmen, welche Ich denselben anvertraut habe, wogegen Sie die Untersuchung und Abstellung aller Beschwerden, die Sie in Ihren und Ihres Machtgebers Angelegenheiten zu begründen im Stande sind, entweder auf die Verfügung der vorgesetzten Behörde oder auf Meine unmittelbare Entscheidung jederzeit erwarten dürfen. Ich habe daher zwar die 6monatliche Festungsstrafe, zu welcher Sie wegen der Beleidigungen des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom Kammergerichte verurtheilt worden, in eine Geldbuße von 100 Thalern verwandelt, jedoch keine hinreichende Veranlassung gefunden, wegen der unangemessenen Schreibart, die Sie sich wider die Regierung zu Liegnitz, die General-Commission zu Soldin und den Minister des Innern erlaubt haben, das Rechtsverfahren zu beschränken. Was Ihre Injurienklage wider die Regierung zu Liegnitz betrifft, so muß es bei den Verfügungen des Oberlandesgerichts zu Gloglau und des Justiz-Ministeriums vom 28ten October und 29ten December v. J., da solche der gesetzlichen Vorschrift gemäß sind, sein Bewenden behalten. Die Mir eingesandten Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 8ten September 1832.

Friedrich Wilhelm.

Unterdessen waren die beiden Prozesse ihren Gang fortgegangen, und hatten damit geendiget, daß die behauptete Beleidigung des Herrn Minister v. Schuckmann und der königl. Regierung zu Liegnitz nicht anerkannt, ich hingegen der Beleidigung der königl. Generalcommission zu Soldin für schuldig erachtet und dafür zu dreimonatlichem Festungsarreste verurtheilt wurde. Das Definitiv-Erkenntniß, welches dieses aussprach, indem es das Erkenntniß der ersten Instanz vom 20sten Juli 1833 bestätigte, wurde aber erst am 15ten Januar 1834 eröffnet. Die vollständigen Manualacten in beiden Prozessen finden sich in den Beilagen No. VI und VII.

Mittlerweile war ich mit den Muskauer Angelegenheiten so weit gekommen, daß ich die Beendigung meiner Aufgabe absehen konnte. Der Hr. Fürst v. Pückler-Muskau erkannte nicht nur den Eifer und den Erfolg meiner Bemühungen, sondern war mir überhaupt so zugethan, daß es ihm Freude machte, bei jeder Gelegenheit davon zu erzählen und Rühmens zu machen. Es hat dies ohne Zweifel Aufmerksamkeit erregt, und es mag wohl eine Folge davon gewesen seyn, daß damals wieder mit mir Unterhandlungen von einer auswärtigen Regierung wegen Eintritts in ihren Dienst angeknüpft wurden, welche sich indessen wieder zerschlagen haben.

Auf gleiche Weise hatte der Herr Fürst meiner auch in Berlin und namentlich gegen den Hrn. Minister v. Kamptz erwähnt, auch dabei fallen lassen, daß ich wahrscheinlich im Auslande in einen bedeutenden Posten treten würde. Da hatte ihn nun der Hr. Minister ersucht, mich hiervon abzuhalten, indem ich auch in Preußen die mir gebührende Anerkennung finden werde; bei dem Rufe meiner Rechtskunde würde mir der Weg ins Geheime Ober-Tribunal offen seyn; er selbst wolle sich dafür verwenden; ich möchte ihn nur besuchen, sobald ich nach Berlin käme. Der Hr. Fürst richtete diesen Auftrag aus, und ich mag nicht leugnen, daß mir diese Mittheilung Freude machte. Denn

1) habe ich eine große Vorliebe und Anhänglichkeit an

mein Vaterland, und habe, als ich früher von 1808 bis 1811 demselben nicht angehörte, es mit einem ansehnlichen Opfer erkauft, wieder in seinen Dienst zu treten.

2) Es war und mußte mir ein unangenehmes Gefühl seyn, in meinen besten Jahren so lange Zeit von dem Lande ein Einkommen zu beziehen, ohne Gegenleistung. Konnte ich gleich darum mich nicht bewogen finden, in meine früheren Dienstverhältnisse wieder einzutreten, so hob doch deren Vertauschung gegen ein richterliches Amt jene Bedenken, zumal ich von jeher die meiste Neigung für den Justizdienst gehabt und deshalb selbst früher den Rücktritt in denselben angeregt hatte. Als Tribunalsrath erhielt ich eine Stellung, vermöge deren ich mit keinem Menschen zu thun zu haben brauchte, wo ich es nicht wollte, sondern nur mit meinen Acten und Sitzungen mich befassen durfte. Eben dies

3) mußte mir um so lieber seyn, da die Erfahrung erwiesen hatte, daß aus den früheren Verhältnissen eine gewisse Reizbarkeit und Schärfe sowohl bei mir selbst, mehr aber noch bei andren Personen [55]) zurückgeblieben war, welche, so lange ich in untergeordneter Stellung mit manchen Behörden zu thun hatte, mancherlei Händel herbeiführte, an denen ich nichts weniger, als Freude, hatte, und denen ich gerne aus dem Wege ging, sobald dies geschehen konnte, ohne meinen Posten zu verlassen. Ueberdies

4) lebt in mir die Ueberzeugung, daß mir viel Unbill widerfahren sey, und daß ich einen gerechten Anspruch auf desfallsige Genugthuung habe [56]). Zwar schützen das Gesetz

---

55) Nicht der Beleidigte und Gekränkte, sondern der Beleidiger und Frevler ist in der Regel der unversöhnliche Feind, weil er den haßt, der in ihm die Vorwürfe seines Gewissens und die Empfindung der Beschämung erweckt. So erwachsen aus der ersten Unbill immer größere, und der einmal Verfolgte mag sich nur immer heftigerer Verfolgungen versehen.

56) Wer möchte mir wohl das Recht absprechen auf

a) eine gründliche und gerichtliche Revision der ersten Prozesse, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle während derselben ergangenen Ministerialverfügungen und Cabinettsordres dabei unbeachtet bleiben müssen?

b) auf die Nachzahlung meines vollen Gehaltes von dem Tage an, wo durch richterliches Erkenntniß meine Dienstsuspension aufgehoben wurde, bis zu dem Tage, wo ich auf Wartegeld

und meine ausdrücklichen Protestationen mich vor dem Verfalle meiner desfallsigen Ansprüche, so lange mir nicht der freie Rechtsweg deshalb eröffnet wird. Aber ohne eine Aussicht auf wahrscheinlichen Erfolg würde es nur eine Thorheit gewesen seyn, die desfallsigen Quärelen fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. So lange die Grundsätze und der Geist der Behandlung solcher Gegenstände walten, gegen welche ich früher mit meinen Anträgen nicht habe durchdringen können, muß ich mich gedulden, und würde durch die Erneuerung derselben mir nur Unannehmlichkeiten zugezogen haben. Denn soll ich von eben Denen, die mich zur Ruhe damit gewiesen haben, erwarten, daß sie ihre Ansichten, Absichten, Pläne und Handlungsweise zu meinen Gunsten verändert haben oder verändern würden; daß sie eingestehen sollen, gefehlt und mir weh gethan zu haben; und daß sie selbst oder diejenigen, welche in ihre Fußtapfen getreten sind, reuig darauf antragen und hinwirken sollen, wieder gut zu machen, was böse gemacht worden ist? So lange also nicht eine gänzliche Aenderung in den Personen oder dem Verfahren der Regierung eingetreten ist, muß ich harren, wie weiland die Räthe, welche um des Krebsmüllers willen dulden mußten, oder wie der Prediger Schulze, eine ausdrückliche Rechtswiederherstellung durchzusetzen. Es konnte mir aber auch die Genugthuung, auf die ich Anspruch zu haben vermeine, stillschweigend gegeben werden, indem die Regierung durch die That bewies, daß alles Vorgefallene sie nicht abhalte, mich zu ehren und selbst mein Verdienst hervorzuziehen. Diese versöhnende und friedliche Wiederherstellung genügte mir, und ich würde dagegen gern alles Andre aufgegeben haben, da ich den Frieden liebe und ihm gern opfere, was mit der Ehre besteht. Aus diesem Gesichtspunkte besonders war mir die eröffnete Aussicht erfreulich, zumal

---

gesetzt wurde, vom 22sten Mai 1822 bis 28sten Mai 1825, was (nach Abzug von 3 Monaten) 2475 Thlr. beträgt?

c) auf Erstattung der Ordnungsstrafe und der auf der Wiedererlangung des Manuscripts: der Bürger, verwendeten Kosten von 109 ½ Thlr.?

Zu einer vollständigen Genugthuung würde dies aber nicht genügen, sondern dazu auch Schadloshaltung für unverdiente Zurücksetzung gehören, hauptsächlich als Ehrensache.

5) dieselbe von einem Manne ausging, von welchem ich glauben mußte, daß er selbst dabei in diesem versöhnenden und wieder gut zu machenden Geiste handle. Denn Herr von Kamptz hatte thätigen Antheil nicht nur an der Wegnahme meines Manuscripts: der Bürger, genommen, sondern auch vorzüglich an denjenigen Vorstellungen, durch welche der König vermocht worden war, das ministerielle Unrecht in seinen Schutz zu nehmen. Ich weiß indessen, daß keine Persönlichkeit daran Theil hatte, sondern Ansichten, die ich zwar nicht billigen kann, denen jedoch consequent nachgelebt wurde, und neben welchen ein menschenfreundlicher Sinn besteht. Ebendeswegen hatte ich das Vorgefallene so aufrichtig verziehen, daß es nahe daran war, einst bei einer Vertheidigung des Mannes gegen lästernde Angriffe in einer großen Gesellschaft in eine persönliche Ehrensache verwickelt zu werden. Gerade von diesem Manne mußte es mich daher freuen, zu erfahren, daß er bereitwillig sey, sich selbst zum Werkzeuge meiner Wiederherstellung zu machen.

Um alles dessen willen versäumte ich daher auch nicht, den Herrn v. Kamptz, damaligen Abtheilungsdirector, in Berlin zu besuchen, wo mir derselbe alles das wiederholte, was mir der Hr. Fürst von ihm ausgerichtet hatte. Als ich indessen ihn bei einer späteren Reise wieder besuchte, fand ich ihn nicht mehr so lebendig von der Idee ergriffen; im Gegentheile äußerte er mir, daß ihm der Präsident des Tribunals den Einwurf gemacht habe, es sey bisher immer Observanz gewesen, die Mitglieder des Tribunals nur aus den fungirenden Räthen der Landes-Justiz-Collegien zu entnehmen, und der Fall, daß aus einem administrativen Collegio eine solche Besetzung geschehen, sey noch gar nicht vorgekommen; und daß er in seiner eignen interimistischen Stellung durchzugreifen einiges Bedenken hege. So sonderbar mir nun dies auch in dem Munde eines Mannes klang, welcher an die Spitze der Justizverwaltung getreten war, ohne selbst jemals auf dem Etat eines preußischen Gerichtshofes gestanden zu haben; und so wenig überhaupt jener Einwand an sich und besonders rücksichtlich meiner sagen wollte, da ich das juristische Rathsexamen mit Auszeichnung bestanden und früher als Assessor wirklich bei zwei Lan-

des-Justizcollegien gestanden hatte: so hielt ich mich doch hierbei gar nicht auf, sondern machte dem Herrn Director selbst den Vorschlag, mich denselben Gang gehen zu lassen, den er selbst gegangen sey, das heißt, mich einige Zeit beim Appellationssenate des Kammergerichts als Hülfsarbeiter anzustellen, und dann mich später ins Tribunal einrücken zu lassen. Dies gefiel. Dennoch verging längere Zeit, ohne daß von der Sache weiter die Rede war, welche ich selbst weiter zu betreiben natürlich auf keine Weise mich bewogen finden konnte. Erst als Hr. v. Kamptz Justizminister geworden war und ich ihm meinen Glückwünschungsbesuch machte, fing er von freien Stücken an: „er habe während der Krisis der Besetzung des Justizministeriums meine Anstellung beim Tribunale liegen lassen; jetzt aber werde es keine Schwierigkeit weiter haben, und er wolle nun sogleich mit seinem Collegen deshalb sich vernehmen.“ Unterdessen hatte ich jedoch bereits meinen Abschied nachgesucht und ich zog es nunmehro vor, dabei zu beharren, weshalb ich solches dem Herrn v. Kamptz sagte und ihm für sein Wohlwollen dankte.

Seit der Cabinettsorder vom 28sten Mai 1825, in welcher Se. Majestät sich Allerhöchstselbst die Verfügung über mein künftiges Dienstverhältniß vorbehielt, hatte ich dafür gehalten, daß damit zugleich meine feierliche Weigerung des Rücktritts unter die Disciplin der Ministerien, gegen welche ich gekämpft hatte, stillschweigend genehm gehalten worden sey, weshalb ich in allen den Fällen, in denen ein Staatsbeamter die Erlaubniß seiner Vorgesetzten nachsuchen muß, solche unmittelbar mir von des Königes Majestät erbat und auch erhielt. Als ich aber im Frühjahre 1833 unter Einreichung des ärztlichen Zeugnisses um Erlaubniß bat, nach Carlsbad wieder zur Brunnenkur zu gehen, wurde mir diese zwar ertheilt, aber mit dem Zusatze, mich künftig mit dergleichen Gesuchen an die betreffenden Disciplinarminister zu wenden. Dies änderte meine ganze Stellung und mußte mich zu einem Entschlusse in Betreff der Zukunft vermögen.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Als ich Ew. K. M. unterm 7ten Mai 1825 um meine Verabschiedung bat, habe ich unumwunden die Gründe vorgetragen, die mich besorgen ließen, daß die einmal ausgebrochenen Mißhelligkeiten nicht aufhören würden, weil ich nur zu gut weiß, wie ein solches Uebel meistentheils in den Behörden forterbt. Die Erfahrung hat seitdem hinlänglich bewiesen, daß diese Voraussicht richtig gewesen ist, und daß ich Ursache genug zu fortwährenden Beschwerden erhalten habe, obgleich es meistentheils nur die Vertheidigung der Rechte Andrer gewesen ist, die mich ins öffentliche Leben zuweilen wieder gerufen hat.

Indessen hatten Allerhöchstdieselben in der Cabinettsorder vom 28sten ejusd. Sich Selbst die eigene Verfügung über meine Person vorbehalten, wodurch ich für meine persönlichen Verhältnisse wenigstens außer Berührungen gesetzt wurde, die ich jedenfalls vermeiden wollte. Auf mein letztes Urlaubsgesuch indessen haben E. K. M. mich angewiesen, mich mit dergleichen Anträgen ferner an die mir vorgesetzten Disciplinarminister zu wenden. Dadurch wird meine Stellung so wieder verändert, daß ich nun mein gehorsamstes Abschiedsgesuch vom 7ten Mai 1825 zu erneuern nicht umhin kann.

Da mein Wiedereintritt in den activen Dienst wohl in mehr als einer Beziehung schwerlich ausführbar seyn möchte, so möchte meine Bitte nur angemessen erscheinen können, und ich enthalte mich um so mehr jeder weiteren Ausführung dieser Angemessenheit, da solche klar vor Augen liegt.

Seit vollen 31 Jahren, ungerechnet zweier Campagnejahre, stehe ich nun im Staatsdienste. Selbst die Jahre, wo ich nicht in Activität gewesen bin, darf ich mir schmeicheln, durch meine Bearbeitungen der Landesgesetze gemeinnützig verlebt zu haben, bei dem Anfehn, das diese Schriften gewonnen haben, vielleicht nützlicher, als auf irgend einem Posten. Gerade das beabsichtige ich durch mein Abschiedsgesuch, mich durch Zurückziehung aus Verhältnissen, die mich meinem Vaterlande entfremden könnten, demselben als getreuen Bürger zu erhalten.

Berlin, den 13ten März 1833.

Grävell.

An den Regierungs-Rath Grävell hieselbst, Taubenstraße Nr. 4.

Auf Ihre Eingabe vom 13ten d. M. überlasse Ich Ihnen, Ihr Abschiedsgesuch an die betreffenden Minister zu richten,

welche Meine weitere Bestimmung hierüber in Antrag bringen werden.

Berlin, den 27sten März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Indem Ew. K. M. durch die allerhöchste Order vom 27sten März d. J. mich an die betreffenden Minister verweisen, würde ich gerade dazu dadurch genöthiget werden, was ich eben durch mein Abschiedsgesuch habe vermeiden wollen, nämlich das Disciplinarverhältniß wieder aufzuwecken, welches in Folge der Cabinettsorder vom 28sten Mai 1825 bisher geruht hat, nachdem ich unterm 7ten ejusd. Ewr. K. M. offen angezeigt hatte, daß ich um keinen Preis wieder unter die Disciplin von Ministerien zurücktreten würde, von denen mir eine solche Behandlung widerfahren war. Wäre vorher zu sehen, daß das bisherige Verhältniß, in welches E. K. M. mich gesetzt haben, immer fortbestehen würde, könnte und würde ich mich ganz ruhig verhalten. Allein es treten nach und nach immer mehr Männer vom Schauplatze ab, denen die damaligen Verhältnisse und die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten bekannt sind. Es ist denen, die an ihre Stelle treten, nicht zu verdenken, wenn sie, damit unbekannt, sich lediglich an den Austrag der Sache halten, und wenn sie darnach in Betreff meiner verfahren. Es kommen jetzt schon Anzeigen davon zum Vorschein. Es ist also lediglich eine angemessene Vorsicht, daß ich Zumuthungen aus dem Wege gehen will, die mich in die Nothwendigkeit setzen könnten, entweder meinen unverjährbaren Antrag auf eine Revision des Statt gefundenen Verfahrens wieder aufzunehmen, oder unbedingt meinen Abschied zu begehren. Indem ich jetzt Allerhöchstdieselben um meine Entlassung mit Pension bitte, beweise ich offenbar, daß ich in meinem Verhältnisse zum Staate unverändert bleiben will; denn ich stehe zu demselben ja als Pensionär ganz in demselben Verhältnisse, wie als Wartegeldempfänger. Sollten E. K. M. irgend für gut finden, allerhöchst mir einen Auftrag zu ertheilen, so werde ich unter allen Umständen mich befleißigen, durch dessen treue und fleißige Ausrichtung meine Anhänglichkeit an Höchstdero Person zu bethätigen. Solchergestalt glaube ich, Allerhöchstdieselben bitten zu dürfen:

Allerhöchst Selbst mir den Abschied mit der reglementsmäßigen Pension zu bewilligen und deren Anweisung den Ministerien anzubefehlen.

Berlin, den 15ten Juni 1833.

Grävell.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell, Wohlgeboren in Wolfshagen.

Seine Majestät haben auf Ew. Wohlgeboren erneuertes Gesuch die betreffenden Herren Minister angewiesen, die Ihnen zustehende Pension zu ermitteln und Sr. Majestät zur Genehmigung in Antrag zu bringen. Ich verfehle nicht, Sie hievon ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 14ten Juli 1833.

Lottum, Staatsminister,
General der Infanterie.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell, Wohlgeboren zu Wolfshayn.

Des Königs Majestät haben auf Ew. Wohlgeboren erneuertes Gesuch um Pensionirung, die Ermittelung der Ihnen vorschriftsmäßig gebührenden Pension zu befehlen geruhet, weshalb wir Sie hierdurch auffordern, die zu diesem Behuf nöthigen Nachrichten über Ihr Lebens- und Dienstalter und über Ihre gesammte Dienstlaufbahn, nebst dazu gehörigen Justificatorien, hierher mitzutheilen.

Berlin, den 21sten August 1833.

Der Finanz-minister.	Der Minister d. Innern und der Polizei. In dessen Abwesenheit.	Der Minister d. Innern für Gewerbe u. Handel. In dessen Abwesenheit.
Maassen.	Mühler.	Beeck.

An die königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen zu Berlin.

Auf die hohe Verfügung vom 21sten v. M. verfehle ich nicht zu berichten:

Geboren am 28sten August 1781 wurde ich gleich im Anfange des Jahres 1802 als Auscultator beim Stadtgerichte zu Berlin angestellt und verpflichtet, und im Juni 1803 als Referendarius beim Kammergerichte. Ich vermag weder den Datum dieser Anstellungen genauer anzugeben, noch die Pflichtscheine beizufügen. Indessen müssen die Anstellungsacten beim Justizministerio und dem Magistrate zu Berlin, zu dessen Ressort damals die Besetzung des Stadtgerichtes gehörte, darüber Auskunft geben.

Unterm 14ten Juli 1803 wurde ich Regimentsquartiermeister und Auditeur beim Füselierbataillon Sobbe, nahm als solcher aber am 11ten Juni 1804 den Abschied, um wieder

beim Kammergerichte einzutreten, und dort das große Examen zu machen. Am 30sten März 1805 wurde ich bei demselben zum Assessor ernannt, und im Sommer desselben Jahres in gleicher Eigenschaft zur Regierung zu Plock versetzt, von wo ich, gleich den übrigen Beamten, durch die Polen vertrieben wurde, und mein Haus und Hof, womit ich mich angesiedelt, im Stiche lassen mußte.

Ich fand in Preußen nicht alsbald Wiederanstellung, und trat deshalb unterm 27sten Januar 1809 als Justizamtmann zu Cottbus in Dienste, verließ solche aber im October 1811 wieder auf die Zusicherung des Staatskanzlers Hrn. Fürsten v. Hardenberg, im Preußischen als Regierungsrath wieder angestellt zu werden. Ich mußte jedoch vorläufig im Januar 1812 als Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Soldin, mit einer außerordentlichen Zulage von 400 Thlr., eintreten, wurde aber schon im October 1812 als Justitiarius zu der Regierung zu Stargard versetzt, erhielt mein Patent als Regierungsrath jedoch erst am 31sten October 1814 mit dessen Zurückdatirung auf den 1sten Septbr. 1813. Denn ich war im März 1813 als Freiwilliger zur Armee gegangen, mußte zwar auf allerhöchsten Befehl nach Stargard zurückkehren, um bei dem dortigen Gouvernement zu arbeiten, erhielt aber später die Erlaubniß zum Kriegsdienste, und wurde unterm 22sten Mai 1813 als Capitän in der Generaladjudantur angestellt. Aus dem Felde erkrankt zurückkehrend wurde ich nach meiner Genesung im Jahre 1814 auf die v. Schöningschen Stiftungsgüter zum Retablissement dieser Güter als Commissarius geschickt, und unterm 5ten März 1816 als Justitiarius bei der Regierung zu Merseburg mit 1400 Thaler Gehalt angestellt. Dort gerieth ich mit dem Präsidenten von Schönberg in Streit über die Büreau-Aufsicht und das freie Votum der Räthe, und fand mich veranlaßt, die Acten unter dem Titel: Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten, zu veröffentlichen. Mittelst Rescripts vom 18ten Jan. 1818 wurde mir vom Herrn Staatskanzler die Wahl gestellt, dies Buch zu unterdrücken, oder der Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung gewärtig zu seyn. Diese Drohung wurde in Folge meiner erklärten Weigerung am 9ten Februar ejsd. in Ausführung gebracht. Mittelst allerhöchster Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818, wegen der Besetzung meiner Stelle wurde mir jedoch ausdrücklich meine Anciennität bei der Wiederanstellung vorbehalten. Das Erkenntniß vom 22sten Mai 1822 verurtheilte mich wegen Ueberschreitung meiner Amtsbefugnisse in der Stiftungsverwaltung und unvorsichtigen Bruches der Amtsverschwiegenheit in eine Geldstrafe von 300 Thlrn., und wegen Beleidigung der damaligen Minister der Finanzen,

des Innern und der Justiz und des Präsidenten v. Schönberg zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe. Ob ich nun gleich unterm 15ten Juni ejusd. wegen der bei dieser Verurtheilung vorgekommenen Rechtswidrigkeiten und Nichtigkeiten allerhöchsten Ortes auf Revision des Verfahrens angetragen hatte, habe ich doch, da mir solche abgeschlagen worden ist, die auferlegte Strafe gebüßt, und mich nur gegen die Rechtskraft derselben durch Einlegung einer feierlichen Protestation verwahrt, auch hiernächst meinen Abschied bei des Königes Majestät nachgesucht. Durch die allerhöchste Cabinettsorder vom 28sten Mai 1825 versagten Se. Majestät mir denselben, bewilligten mir aber dagegen einen unbestimmten Urlaub mit einem Wartegelde von 700 Thlrn., so ich bis jetzt bezogen habe.

Da den hohen Ministerien alle diese Thatumstände aus meinen Dienstacten bekannt sind, theils aus denen des königl. Justizministerii constiren; so wird es der Beifügung der Beläge darüber nicht bedürfen, die ich theils nicht mehr besitze, theils wegen deren Einverleibung in Acten andern Inhalts nicht beilegen kann. Von meiner Einführung beim Stadtgerichte zu Berlin stehe ich in einem Lebensalter von 52 Jahren nun über 31 Jahr im Dienste, ungerechnet zweier Campagne-Jahre, und stelle hiernach den hohen Ministerien die Berichterstattung ganz gehorsamst anheim.

Ogrose bei Calau, den 9ten Sept. 1833.

Grävell.

Bevor ich indessen meinen Abschied erhielt, wurde mir bei einem Besuche in Berlin mitgetheilt, daß dessen Bewilligung noch nicht entschieden sey, und ich wurde darüber zur Rede gestellt, warum ich auf denselben dränge? Ich legte meine Gründe vor, welche überzeugend für Jeden waren, der es gut mit mir meinte. Bei dieser Veranlassung hatte ich auch des Vorschlages erwähnt, den mir der Minister v. Kamptz gemacht hatte, der aber nicht ausgeführt worden war. Man fand diese Idee ganz ansprechend und der Wiederaufnahme werth, nachdem ich mich bereit erklärt hatte, im Staatsdienste zu bleiben, wenn ich ohne ein Zuthun von meiner Seite sofort zum Geheimen Ober-Tribunalsrathe ernannt würde. Tages darauf hatte ich ein andres Geschäft bei dem Herrn Minister Grafen v. Lottum, nach dessen Beendigung Se. Excellenz sich sehr freundlich gegen mich erklärten, daß ihm meine ge-

strige Unterhaltung hinterbracht worden sey, daß er sich darüber aufrichtig freue, indem er immer gewünscht habe, mich in einer passenden Stellung wieder diensthätig zu sehen und die in Rede stehende ganz seinen Ansichten entspreche, und daß er sogleich dazu Einleitung treffen werde. Se. Excellenz fragten mich, ob ich den Herrn Minister Mühler kenne? und da ich dies in so weit verneinte, daß ich ihn nur einmal in einer Beschwerdeangelegenheit gesprochen; so fügten Sie hinzu: ich möchte nur mich alsbald demselben vorstellen, indem Sie unverzüglich an denselben schreiben würden. Der Herr Minister Mühler empfing mich mit unverhehlter Freude und Güte, und erklärte, sogleich zur Ausführung alles Erforderliche zu thun. Bei dieser Gelegenheit legte ich Sr. Excellenz meine ganzen Verhältnisse vor, und zeigte Ihnen, daß ich bei dieser Anstellung kein persönliches Interesse habe, daß sie mir aber dennoch sehr angenehm sey, theils weil sie mir eine Beschäftigung gebe, die mir lieb wäre, theils weil sie mich außer allem Streite setze und eine friedliche Versöhnung bewerkstellige. Eben darum aber müsse auch diese Anstellung nicht nur ganz aus freiem Antriebe der Regierung hervorgehen, sondern auch in der beabsichtigten Art, indem mir irgend ein Vorbehalt nicht genügen und ich insonderheit auf eine stufenweise Beförderung anjetzt nimmermehr eingehen würde. Se. Excellenz versicherten mich, daß es Ihnen nicht in den Sinn komme, mir solches anzusinnen. Ich bemerkte noch mehr, daß wenn der Staat mir ganz gerecht werden wolle, mein neues Patent wohl bis zum Jahre 1825 eigentlich zurückdatirt werden müsse. Darauf entgegnete mir der Herr Minister: „Er habe meine früheren Acten nicht gelesen, könne also auch darüber nicht urtheilen. Was indessen auch geschehen seyn möchte, so möge ich jetzt das Vergangene als eine unglückliche Begebenheit ansehen, deren Folgen zu vergessen wären, da man mir so freundlich die Hand biete. Durch eine Vordatirung meines Patents würde nur meine neue Stellung gleich vorne herein unangenehm gemacht werden, weil, wenn gleich keiner meiner künftigen Collegen ein Recht hätte, zu widersprechen, doch die Täuschung einer billigen Erwartung des Aufrückens nach der

einmal erlangten Anciennität verdrüßlich bleibe.“ Solchen Gründen war keinen Augenblick zu widerstehen.

Da die Besetzung des Geheimen Ober-Tribunals von beiden Justizministern ressortirt, so durfte ich nicht unterlassen, mich auch dem Herrn Minister v. Kamptz vorzustellen. Se. Excellenz waren von meiner Nachricht höchst überrascht. Nachdem ich Ihnen aber erzählt hatte, wie die Sache gekommen sey, erklärten auch Se. Excellenz, derselben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern sie bestens zu befördern, indem Sie dieselbe nicht blos in Betracht meiner Person, sondern weit mehr noch in Betracht des Justizdienstes als ungemein erwünscht betrachteten.

Obgleich ich von allen diesen Vorgängen keinem Menschen irgend eine Mittheilung gemacht hatte, nicht einmal meinen nächsten Verwandten, so war sie doch durch das Personal des Justizministeriums verlautbart worden, und lief allerdings nicht nur in Berlin wie ein Lauffeuer um, sondern verbreitete sich auch schnell außerhalb [57]). Bei meinem Abschiedsbesuche

---

57) Es sey erlaubt, hier einen Auszug aus zwei Briefen angesehener Männer einzurücken, in welcher Art ich deren mehrere empfing, als einen Beleg, daß es auch Leute gab, welche wohl wußten, daß ich weder um der Ehre, noch des Einkommens willen diese Anstellung wünschen durfte, sondern mich andre Bewegungsgründe vermögen mußten, derselben sogar Opfer zu bringen, deren Werth freilich kein gemeiner ist.

Auszug.

I. Nochmals zur neuen Würde Glück wünschend, muß ich doch sagen, daß, als Sie uns die definitive Ernennung ankündigten, mich eigentlich ein fast schmerzliches Gefühl dabei überraschte. Halb war es egoistisch, halb Sie allein betreffend. Denn, dachte ich mir, wir verlieren dadurch doch mehr oder weniger einen thätigen und hülfreichen Freund, und Er selbst sieht dort im Grunde seine umfassende Kraft nur zu einförmig paralysirt. Adieu Litteratur, und alle schriftstellerische Freiheit! So hat alles Ding seine zwei und mehr Seiten.

II. Genehmigen Ew. Hochwohlgeb. schlüßlich die Darbringung meines Glückwunsches, nicht für Sie, sondern für den Staat, welcher den bewahrtesten theoretischen Juristen wiederum zur Praxis berufen, und seinen Vortheil dabei nicht verkannt hat. Ob es für Ew. ꝛc. ein Glück zu nennen ist, die Fesseln des Amtes wieder übernommen zu haben, darüber steht der Welt kein Urtheil zu; gewiß aber ist es, daß der Wille, sich darein zu schmiegen, doppelt ehrenwerth ist, wo die gewöhnlichen Bedingungen zur Uebernahme eines Amtes, nämlich die Nothwendigkeit der Subsistenz und der Trieb nach Ehre, welche letztere Ihnen überall in vollem Maaße bereits gezollt wurde, nicht als Motiv erscheinen können.

beim Herrn Minister Mühler sagte mir derselbe, daß sein Herr College auf seinen Vorschlag sogleich eingegangen sey, und daß deshalb mein Patent und der Bericht an des Königes Majestät bereits gezeichnet sich in der Canzelei zur Reinschrift befinde und am folgenden Tage abgehen würde. Mit dieser Versicherung reiste ich nach Muskau zurück. Man kann sich daher meine Verwunderung vorstellen, als ich nach einigen Wochen in den Zeitungen meine Ernennung zum Geheimen Justizrathe las. —

Indessen hatte ich damals für meinen Machtgeber so dringende Arbeiten unter der Hand, daß ich keine Zeit hatte, an mich zu denken. Erst als ich zu Ende des Monats Januar wieder nach Berlin kam, fand ich in meinem Absteigequartiere die dort abgegebene Verfügung.

An den Herrn Regierungsrath Dr. Grävell hier.

Des Königs Majestät haben durch die urschriftlich beifolgende Bestallung vom 28sten d. M. Sie zum Geheimen Justizrath zu ernennen, und zugleich durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinetts-Ordre von demselben Datum zu bestimmen geruhet, daß Sie als Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal eintreten, und vom 1sten Januar k. J. an, außer Ihrem bisherigen Wartegelde von 700 Thlrn. die Gebühren für die von Ihnen gelieferten Relationen, mit der Beschränkung auf ein Maximum von 1300 Thlrn. beziehen sollen, dergestalt, daß Sie für jede Relation in einer wirklichen Revisionssache 10 Thlr. und für eine jede Relation in einer Nichtigkeits-Beschwerdesache 5 Thlr. erhalten.

Sie haben sich nunmehr schleunigst bei dem Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Präsidenten Sack zu melden.

Berlin, den 31sten December 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Bestallung zum Geheimen Justizrath für den bisherigen Regierungsrath, Doctor Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den bisherigen Regierungsrath Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, in Betracht seiner bisher be-

wiesenen Rechtschaffenheit, treuen Dienste und übrigen guten Eigenschaften, zum Geheimen Justizrath allergnädigst ernannt haben. Wir erwarten von demselben, daß er Uns und Unsrem königlichen Hause treu und gehorsam seyn, die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, und sich stets so betragen werde, wie es für einen rechtschaffenen königlichen Diener sich geziemt. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben den 28sten December 1833.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler.

An die Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und Mühler.

Beglaubte Abschrift.

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. will Ich die Anstellung des auf Wartegeld stehenden Regierungsraths Dr. Grävell als Hülfs-Arbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal nach Ihren Vorschlägen genehmigen. Ich habe die anliegende, Mir vorgelegte Bestallung über seine Ernennung zum Geheimen Justiz-Rath vollzogen und bewillige demselben vom 1sten Januar künftigen Jahres an außer seinem bisherigen Wartegelde von 700 Thlrn. die Gebühren für die von ihm gelieferten Relationen mit der Beschränkung auf ein Maximum von 1300 Thlrn. dergestalt, daß er für jede Relation in einer wirklichen Revisionssache 10 Thlr. und für jede Relation in einer Nichtigkeits-Beschwerdesache 5 Thlr. erhält. Seine definitive Anstellung als Rath bei dem Geheimen Ober-Tribunal wird von seinem Benehmen während seiner jetzigen Beschäftigung abhängen.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original bescheiniget

Berlin, den 3ten Januar 1834.

Schneider,
Hofrath und geheimer Kanzlei-Director.

Das war etwas ganz Andres, als mir verheißen, und ich eingegangen war; es war sogar gegen die von mir ausdrücklich erklärte Bedingung. Ohne daher erst mich darum zu kümmern, was diese Veränderung zu Wege gebracht habe [58]),

---

58) Obgleich mir jeder einzelne desfallsige Umstand bekannt geworden ist, mag ich davon doch nur so viel anführen: Am Tage meiner

oder mit irgend Jemanden darüber Rücksprache zu nehmen, weil ich in meinem Vorsatze durchaus nicht geirrt seyn wollte, übergab ich sogleich nachstehende Erklärung:

Abreise hat der Hr. Minister v. Kamptz an den Hrn. Minister Mühler ein Billet geschrieben des Inhalts, daß, obgleich er mein Patent und den Bericht an den König bereits in der Reinschrift vollzogen, er doch den Abgang noch aufgehalten habe, weil er sich zu der collegialen Mittheilung gedrungen fühle, wie diese Beförderung ein so großes Aufsehen errege und zum Theil in solcher Art beurtheilt werde, daß es ihm vorzüglicher scheine, solche nicht auf einmal, sondern stufenweis vorzunehmen, indem ich vorerst und mit der Verheißung des Aufrückens als Hülfsarbeiter ins Tribunal gesetzt würde. Der Hr. Minister Mühler hat diese Mittheilung an den Hrn. Grafen v. Lottum mit der Bemerkung geschickt, daß, da die ganze Sache von letzterem ausgegangen sey, auch die Art der Ausführung demselben anheim gestellt werde. Hierauf hat der Hr. Graf geantwortet, wie er sich überzeugt halte, daß es mir einerlei seyn werde, auf welche Weise ich ins Tribunal einrücke, und daß er um deswillen gegen den Vorschlag des Hrn ꝛc. v. Kamptz Nichts habe. Hierauf sind Patent und Bericht ohne Weiteres umgeschrieben worden. Ich weiß aus den nachfolgenden Unterredungen, daß die Herrn Minister Mühler und Graf Lottum nichts Arges dabei gedacht haben, und daß ihnen der ganze Vorgang nachher sehr leid gethan hat. Ohne indessen darüber weitere Betrachtungen anzustellen, meine ich doch, es hätte wenigstens der Hr. Graf v. Lottum mich fragen müssen, ob seine Ueberzeugung auch mit der meinigen übereinstimme? Der Hr. Minister Mühler aber hätte jenem davon Nachricht geben sollen, daß ich das Gegentheil bereits bestimmt ausgesprochen hatte. Wäre mir an einer Vermittelung der Sache gelegen gewesen, so hätte ich dies nur noch nachträglich mündlich wiederholen und die weiteren Maaßregeln abwarten dürfen; so viel guter Wille ist mir gezeigt worden, was ich mit gerührtem Danke anerkenne. Die Sache war indessen bereits eine Parteisache geworden, und es war meiner Denkungsweise zuwider, auf andre Weise, als vermöge einer Berufung einzutreten, die vor keines einzigen Menschen Auge, auch vor dem meinigen nicht, den leisesten Zweifel an der lautersten Anerkennung zuließ.

Wie sehr der Parteigeist sich dieser Sache bemächtiget hatte, davon wurde ich in wenigen Tagen sehr zufallig selbst Ohrenzeuge, indem am 23sten Jan. 1834 in der Singeacademie beim Alexanderfeste zwei Herren unmittelbar vor mir folgendes Gespräch hielten:

Der Kleine. „Was macht die Grävellsche Sache?“
Der Lange. „Es ist noch nichts entschieden.“
Kl. „Es ist doch ein verdammter Kerl, daß er es wieder dahin gebracht hat. Man sollte gar nicht meinen, daß er so viel Vorschub hätte.“
L. „Meines Wissens hat er bei der Sache nichts gethan. Hr. v. Stägemann ist sein Freund; Graf Lottum hat den Vorschlag gemacht, und der Minister Mühler hat solchen mit Empressement aufgenommen. So ist die Sache sehr natürlich gewesen.“
Kl. „Es muß ihm doch Jemand ein Bein untergeschlagen haben.“
L. „Herr v. Kamptz hat die Abänderung bewirkt.“

Ihro Excellenzen den königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministern Herrn von Kamptz und Herrn Mühler hier.

Ich würde mir höchst undankbar erscheinen, wenn ich ermangeln wollte, Ewr. ꝛc. meinen ehrfurchtsvollen Dank dafür abzustatten, daß Sie Sich meiner wohlwollend erinnert und mich, aus einem andern Departement, in das Justizfach zurückberufen haben. Mit Lust und mit aller Anstrengung meiner Kräfte würde ich meinem guten Könige und dem Vaterlande diejenigen Leistungen während des Rests meiner Tage gewidmet haben, deren ich irgend fähig bin; und es ist von Jugend an mein Wunsch und mein Ziel gewesen, die Mitgliedschaft des Geh. Ober-Tribunales und der Examinationscommission zu erlangen.

Allein die Art, wie jetzt ich diesem Wunsche näher gebracht worden bin, entfernt mich vielleicht mehr, als je, davon und erfüllt mich, anstatt mit Freude, mit Trauer.

Kl. „Ja, ja, Kamptz ist der Mann dazu; der hat auch Einfluß genug. Ich bin doch sehr begierig, wie die Sache enden wird?“

L. „Darüber läßt sich jetzt wohl noch nichts sagen.“

Kl. „Sie haben recht! Der ist grob genug, gegen Hrn. v. Kamptz aufzutreten.“

Indem fing die Musik des zweiten Theiles wieder an und hielt mich ab, den feinen Herrn um seinen Namen zu bitten, wie ich von Anfang des Gespräches an beabsichtigte, daran aber später gehindert wurde, indem ich aus dem Concerte abgerufen wurde. Herr Banquier v. Halle war mein Nachbar in demselben. Hinterher nach dem Namen des kleinen Mannes zu forschen, habe ich nicht der Mühe werth gehalten. Seit die alte deutsche Sitte: „Auf ein Schimpfwort gehört ein Faustschlag,“ zur Unsitte geworden ist und das Gesetz die Ehrensachen zu Gerichtssachen gemacht hat, muß man mit kaltem Blute denken, wie Sokrates.

Ich habe dies Gespräch gleich denselben Abend niedergeschrieben und davon mehreren Personen Abschrift mitgetheilt. Ich bezweifle sehr, daß der Hr. Minister v. Kamptz in dem Sinne gehandelt habe, der ihm hier beigemessen wird. Denn einmal ist er im Grunde der erste Urheber der ganzen Sache gewesen. Hat er gleich dieselbe nachher aufgeschoben, hat er mir doch selbst zu erkennen gegeben, daß sie darum nicht aufgehoben sey. Kein Mensch auf der Welt hat mir je so viel Erfreuliches gesagt, als gerade dieser Mann, als ich ihn zuletzt gesprochen habe. Ich weiß wohl, daß der Hr. Minister zugleich Kammerherr ist; und wenn ich gleich selbst nie die Hofsprache reden werde so kenne ich sie doch genug, um nicht Alles wörtlich zu nehmen, weshalb ich denn auch jene Aeußerungen nicht wiederhole. Was aber in denselben über mein Verhaltniß zur Justizverwaltung vorkam, betraf diese, folglich das Ministeramt unmittelbar. Hier also nicht gänzliche Aufrichtigkeit und Geradheit vorauszusetzen, durfte und darf mir nicht beikommen.

Erlauben Ew. ꝛc., mich vor allen Dingen auf zwei Thatsachen zu berufen.

1) Wohl wissend, daß meine Ernennung von der allerhöchsten Entschließung abhänge, bin ich über diese Angelegenheit so verschwiegen gewesen, daß selbst meine Hausgenossenschaft kein Wort von mir davon erfahren hat. Aber sie ist auf anderm Wege so bekannt und mit solcher Theilnahme verbreitet worden, daß ich sie bei meiner Heimkehr nicht nur in der Hamburger Zeitung las, sondern auch schon eine Menge Briefe vorfand, die ihre Freude darüber ausdrückten, daß die Regierung mir, und ich muß es hinzufügen, Sich Selbst diese Genugthuung gegeben habe. Denn nur allzu oft ist die Frage aufgeworfen worden, warum ich direct unbenutzt bleibe? Wenn nun nach alle dem jetzt wieder die Frage unvermeidlich entsteht, warum ich nicht wirkliches Mitglied des höchsten Gerichtshofes geworden bin, so kann wohl einer Erklärung nicht ausgewichen werden, die entweder für mich kränkend oder in der Zurücksetzung selbst erhebend seyn muß?

2) Ich habe meine Beförderung nicht gesucht; im Gegentheile habe ich seit Jahren in meiner Zurückgezogenheit mich ganz still verhalten, und mich nur dann gezeigt, wenn es galt, in meiner Geschäftssphäre ein Unrecht zu bekämpfen. Unverholen aber habe ich meine Freude darüber gezeigt, als mir von Ihro Excellenzen, den Herrn Grafen v. Lottum und Herrn Mühler, die Eröffnung gemacht wurde, daß es die Absicht sey, mich ins Geh. Ober-Tribunal zu setzen. Eben so unumwunden habe ich jedoch auch damals schon hinzugefügt, daß ich nur dann hierauf eingehen würde, wenn ich ohne allen Vorbehalt und Zurücksetzung berufen würde, und daß eine andre Art der Anstellung mit meinem Ehrgefühle unverträglich sey.

Ich will nichts davon sagen, daß in pecuniärer Hinsicht ich durch diese Wiederanstellung gegen meine jetzige Lage mich ansehnlich verschlechtere. Das möge seyn, daran hängt mein Herz nicht! Daß auch Rangsucht und Ehrgeiz mich nicht beherrschen, davon ist wohl der beste Beweis, daß es nur von mir abgehangen hat, schon seit 15 Jahren Geheimer Ober-Justizrath zu seyn. Sollte ich um 15 Jahr dem Ziele näher gerückt, wo alles Irdische schwindet, jetzt schwächer geworden seyn?

Die wahre innere Ehre ist es, die mir im Leben immer über Alles gegolten hat, die Ehre, auf jedem Platze mich so zu benehmen, daß ich mit ruhigem Gewissen und Selbstzufriedenheit mein Tagewerk beschauen und mich der Achtung aller Ehrenmänner erfreuen kann. Mein eigner innerer Richter giebt mir das Zeugniß, ohne Ausnahme redlich nach diesem Ziele gestrebt zu haben. Und wenn anders die laute Erklärung der

Achtung, die mir von den ausgezeichnetsten Männern des In- und Auslandes gezeigt wird, dafür ein gültiges Zeugniß abgiebt, so darf ich mir wohl soviel gestehen, daß ich der ganzen Genossenschaft der Männer, welche wirkliche Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunales sind, nicht unwerth sey. Werde ich gegen sie dennoch zurückgesetzt, so giebt dies mir von Hause aus eine so schiefe und eckige Stellung, daß eben daraus unausweichlich Verdrüßlichkeiten entstehen müssen, denen ich lieber aus dem Wege gehe.

Das allerhöchst vollzogene Patent besagt, daß ich wegen meiner bisher bewiesenen Rechtschaffenheit, treuen Dienste und übrigen guten Eigenschaften zum Geh. Justizrathe ernannt werde. Sind diese Eigenschaften nicht genügend, mir die wirkliche Mitgliedschaft des Geh. Ober-Tribunales zu erwerben, so muß ich mich selbst auch für unwürdig erachten, Hülfsarbeiter an diesem ehrwürdigen Gerichtshofe zu seyn. Denn meine Achtung vor dessen Heiligkeit ist unbegrenzt, und die wahre Ehre gebietet, nie mehr, aber auch nie weniger scheinen zu wollen, als man ist, folglich auch den Werth auf die Amtsbenennung zu legen, durch welchen die äußere Anerkennung mit dem inneren Gehalte in Uebereinstimmung kommt.

Der Schluß der allerhöchsten Cabinettsorder vom 28sten v. M. drückt aber unleugbar die Meinung aus, daß ich mich durch mein Benehmen erst würdig machen soll, wirkliches Mitglied des Geh. Ober-Tribunales zu werden, und zugleich einen unverholenen Zweifel daran, ob auch mit Zuverlässigkeit darauf zu bauen sey? Wer wahre Ehre kennt, muß mit mir fühlen, wie ich dadurch gekränkt bin, und wie sehr mich die Eitelkeit beherrschen müßte, wenn ich dennoch mich unter die fleckenlosen Priester der höchsten Gerechtigkeitspflege stellen wollte. Ich weiß nicht, womit ich jenen Vorwurf verdient habe? Alles, was ich im Leben gethan, liegt offen vor der Welt, und ich darf mich dessen so wenig schämen, daß mir höchstens der Vorwurf gemacht werden kann, das Unrecht zu lebhaft empfunden zu haben, daß aber in der Hauptsache die entschlossene Vertheidigung des Rechts die allgemeinste Anerkennung gefunden hat. Möchte Alles, was gegen mich unternommen worden ist, eben so gerechtfertiget erscheinen!! Ich will hier keine Aufzählung des Unverantwortlichen wieder vornehmen; ich will mich nicht darauf berufen, daß ich mehrmals auf eine Revision des Verfahrens gedrungen habe; ich will nur in Erinnerung bringen, daß ich seit Jahren das Geschehene vergessen und in Vergessenheit habe kommen lassen, und daß es mir höchst unangenehm ist, durch eine Hinweisung darauf zu einer Wiederholung dessen genöthiget zu werden, was ich nie verleugnen werde. Gewiß kennt der mich gar

nicht, der da meint, mich erst zu dem anregen zu müssen, was Pflicht, Ehre und Frömmigkeit gebieten. Wo ich gestanden habe, da möge Zeugniß gegeben werden, ob ich das mir bewiesene Vertrauen gerechtfertiget habe? Aber dem bewiesenen Mißtrauen vermag ich nicht die Hand zu bieten, noch ein Amt anzutreten, das mir nicht mit vollem Vertrauen übertragen wird.

Diese Erklärung bin ich der Gerechtigkeit und mir selbst schuldig gewesen, und ich bitte Ew. ꝛc., solche des Königes Majestät vorzulegen, der in seinem Rechtssinne diese meine Gesinnung nicht übel deuten wird.

Jedenfalls habe ich schon die Ehre gehabt, zu bevorworten, daß ich nicht plötzlich meine jetzigen Geschäfte verlassen kann, sondern bis Ostern um Urlaub noch bitten muß.

Berlin, am 16ten Januar 1834.

Grävell.

An den königlichen Geheimen Justiz-Rath Herrn Dr. Grävell Hochwohlgeboren.

Ew. Hochwohlgeboren Erklärung vom 16. d. Mts. über Ihre Allerhöchst genehmigte Beschäftigung, als Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal ist nach ihrem Inhalte und ihrer Fassung nicht geeignet, Sr. Majestät dem Könige von uns vorgelegt zu werden. Wir können daher Ew. Hochwohlgeboren darauf gerichteten Antrag nicht Statt geben, müssen vielmehr Ihre bestimmte Erklärung erfordern, ob Sie überhaupt bereit sind, als Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal unter den von des Königs Majestät Allerhöchst angeordneten Bestimmungen einzutreten, und zu welcher Zeit dies geschehen wird.

Berlin, den 23. Januar 1834.

v. Kamptz. Mühler.

Respondeatur.

Sr. Excellenz dem Hrn. Minister Mühler, dem ich nochmals für Seine gütige Absicht mit mir, ungeachtet ihrer Vereitelung, aufrichtig danke, habe ich schon im Voraus meinen Entschluß angezeigt, und hoffe in dem Credite zu stehen, nie meinem Worte untreu zu werden. Daher habe ich auch geglaubt, mich schon in meiner Eingabe vom 16ten huj. deutlich darüber ausgesprochen zu haben, daß ich unter den obwaltenden Umständen dem Rufe zum Hülfsarbeiter bei dem königl. Geheimen Ober-Tribunale, ohne dessen Mitgliedschaft theil-

haftig zu werden, nicht folgen kann. Im Uebrigen halte ich mich überzeugt, daß ich weder der schuldigen Ehrerbietung gegen des Königes Majestät, noch sonst einer Pflicht in dieser Vorstellung zu nahe getreten bin, und habe wohl ein Recht darauf, daß Se. Majestät wörtlich die Gründe erfahre, weshalb ich in dem abgeänderten Vorschlage eine Ehrenkränkung habe finden müssen, zumal eben dieser Vorgang eine bare Bestätigung dessen enthält, was ich Sr. Majestät als den Hauptbewegungsgrund des von mir nachgesuchten Abschiedes vorgestellt habe.

Berlin, am 28sten Janur 1834.

Grävell.

An des Königes Majestät hier.

Tit.

Ehrerbietig danke ich E. K. M. für den Beweis Ihrer Gnade in meiner Ernennung zum Geh. Justizrathe. Je mehr ich hierin einen Antrieb finden muß, mir Allerhöchstdero Wohlwollen ferner zu verdienen und zu erhalten, desto dringender ist eben darin die Nothwendigkeit enthalten, mich vor E. K. M. darüber zu rechtfertigen, daß ich mich geweigert habe, als Hülfsarbeiter ins Geheime Ober-Tribunal zu treten. Die aus dem Hergange der Sache selbst entnommenen Gründe habe ich Allerhöchstdero Justizministern angezeigt. Sie werden, hoffe ich, hinlänglich ergeben, daß es weder Anmaaßung, noch Trotz, weder Empfindlichkeit, noch Indolenz ist, was mich hierzu vermocht hat. Vielmehr werden E. K. M. erwägen, daß ich wohl Bedenken tragen muß, alle meine jetzigen Verhältnisse um einer blos interimistischen Stellung willen aufzulösen und alle mit jenen verbundenen Annehmlichkeiten und Vortheile aufzuopfern, hingegen die Lasten der Ortsveränderung mit einer zahlreichen Familie zu übernehmen, ohne für die Dauer sicher gestellt zu seyn, und in der Anstellung selbst ein Aequivalent zu finden. Wichtiger als dies aber, ich gestehe es gern, hat mich die Ueberzeugung geleitet, daß nach meiner ganzen Persönlichkeit ich mich nur auf einen Platz zu stellen und denselben mit Selbstzufriedenheit und nach den von mir gehegten Erwartungen auszufüllen vermag, wenn über die Anerkennung meiner vollen Würdigkeit dazu kein Zweifel besteht. Hierdurch hoffe ich vor E. K. M. gerechtfertiget zu seyn. Ich hatte mich über die Berufung ins Geheime Ober-Tribunal aufrichtig gefreut, sowohl darum, weil ich durch diese Stellung aller der Reibungen entübriget werden würde, deren ich herzlich müde bin, als auch darum, weil in diesem Rufe zugleich eine Anerkennung meiner Bestrebungen und eine Aufforderung zu fernerer gemein-

nützliger Thätigkeit lag; und ich habe aus diesen Gründen nur ungern darauf verzichtet. Indessen werde ich, wo ich sey, nicht müde werden, meine letzten Kräfte dem Wohle meiner Mitbürger zu widmen, mir die Achtung und das Wohlwollen aller Guten zu erhalten, und mir die Gnade E. K. M. zu verdienen, welche Allerhöchstdieselben ferner noch schenken wollen Allerhöchstdero ꝛc.

Berlin, den 31sten Januar 1834.

Grävell.

Mittlerweile war mir das Erkenntniß zweiter Instanz in der Denunciationssache des Herrn Minister v. Schuckmann statt der Publication zugefertiget und nach Berlin nachgeschickt worden. Da dasselbe lediglich das am 20sten Juli des Jahres vorher eröffnete Erkenntniß der ersten Instanz bestätigte, und dies Letztere amtlich an das Justizministerium eingeschickt worden war; so konnte jenes in dessen Urtheile über mich nicht das Geringste verändern. Dennoch eilte ich, demselben davon auf der Stelle Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß ich für meine Person keinen Schritt zur Abwendung der mir auferlegten Strafe thun würde, wovon ich die Bewegungsgründe sogleich anführen werde. Dagegen überreichte der Herr Fürst v. Pückler-Muskau, sobald er von diesem Ausgange Kenntniß erhalten, eine Vorstellung bei dem Könige ein, welche mit Allem, was darauf erfolgt ist, hier ihren Platz finden muß.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Ew. K. M. werden sich genädigst zu erinnern geruhen, daß ich in der Nothwendigkeit gewesen bin, die königliche Generalcommission zu Soldin wegen ihres in meinen Angelegenheiten beobachteten Verfahrens zu perhorresciren, daß dieses Perhorrescenzgesuch unmittelbar an Allerhöchstdieselben gebracht werden mußte, weil der Staatsminister v. Schuckmann darauf gar nicht hatte eingehen wollen; und daß Ew. K. M. durch die vorgelegten Acten bewogen worden sind, die Abnahme aller meiner Angelegenheiten von der Generalcommission zu Soldin anzuordnen. Der Staatsminister v. Schuckmann hatte sich indessen nicht damit begnügt, die von meinem Generalbevollmächtigten, damaligen Regierungsrath Grävell, in meinem Namen angebrachten Beschwerden zurückzuweisen, sondern auch in einem Falle noch besonders gegen denselben eine fiscalische Untersuchung über seine Beschwerdeführung verhängt. Nach dem

abschriftlich beiliegenden Erkenntnisse ist der Ausgang derselben der, daß nunmehro der ꝛc. Grävell zu einem 6wöchentlichen Festungsarreste verurtheilt worden ist.

Der Angeklagte hatte zu seiner Vertheidigung angeführt, daß

1) der in Rede stehende Vorgang nicht aus seinem ganzen sachlichen Zusammenhange herausgerissen, sondern nur in der Verbindung der ganzen Reihe von Beschwerden betrachtet werden dürfe, die gegen die Generalcommission geführt worden sind; und daß

2) insonderheit eine Hauptbeschwerde darüber obgewaltet habe, daß die Generalcommission durch die Vereinzelung der vorkommenden Ansprüche, durch deren unnöthige und zweckwidrige Einleitung zu Prozessen, und durch Unterlassung des Versuches gegenseitiger Ausgleichung und umfassender Vergleiche ihrer Bestimmung und Instruction zuwider handle, wohin auch absonderlich die Uebertragung einzelner im Laufe der ganzen Regulirung vorkommenden Streitigkeiten an andere Specialcommissarien zur prozessualischen Verhandlung gehörte;

3) daß das vorgesetzte Ministerium diese Klage für ganz gegründet befunden, und der Generalcommissair schon ernstlich anbefohlen hatte, alles dies zu vermeiden; daß jedoch

4) die Generalcommission dieser Anweisung geradezu in allen Stücken entgegen in dem vorliegenden Falle gehandelt, und insonderheit nicht blos eine Vernehmung des Kiösa und Ulluisk über den eigentlichen Sinn seines Anbringens verfügt, sondern ihnen mit dürren Worten unterm Fuß gegeben habe, sofort eine Petitorienklage gegen das Dominium anzustellen.

Wären diese Momente der Vertheidigung aufgefaßt worden; so würde nach den beigebrachten Belagsacten haben erkannt werden müssen, daß alles dies sich in der Wahrheit so verhalte, und daß folglich entweder dies Verfahren ungerügt bleiben, oder dasselbe in seinem gehässigen Lichte dargestellt werden mußte.

Der erkennende Richter hat indessen, wie das anliegende Erkenntniß ergiebt, es bequemer gefunden, über alle diese Momente der Vertheidigung ganz hinweg zu gehen, vielmehr von vorn herein festzustellen, daß das Untermfußgeben einer Klage keine Instigation dazu, und daß es unter allen Umständen strafbar sey: das Verfahren einer Staatsbehörde verabscheuungswürdig zu nennen. Er hat dafür dem Angeklagten einen ganz andern Vertheidigungsgrund untergelegt, nämlich das Nichtwissen von einem Protocolle, worauf jener sich niemals berufen hat. Als Laye in der Jurisprudenz muß ich

mich jedes Urtheiles darüber enthalten, ob dies erlaubt gewesen, oder ob nicht vielmehr eine Nichtigkeit dadurch schon begangen worden sey, das Wesentlichste der ganzen Vertheidigung mit Stillschweigen zu übergehen, und ob der aufgestellte Grundsatz rechtlich zu vertheidigen sey?

Meinem schlichten Verstande nach kann die Erwähnung und Beurtheilung unleugbarer Thatsachen niemals strafbar machen, und es muß dabei wohl gleich gelten, aus welcher Sprache die Ausdrücke genommen wurden. Denn daß Jemanden eine Klage unterm Fuß geben mit Instigation und Perhorrescenz mit Abscheu gleichbedeutend sey, liegt am Tage, und ebenso folglich, daß der, welcher aus einem Verfahren die Perhorrescenz einer Behörde deduciren will, dasselbe als verabscheuungswürdig darstellen müsse. Wie hierin eine Injurie liegen könne, übersteigt meine Einsicht!

Wie dem indessen seyn möge, unausbleiblich muß jene Verurtheilung meines Sachwalters mir überaus schmerzlich fallen. Derselbe hat viel Mühe und Noth damit gehabt, mich von der Fortsetzung des ganz unverantwortlichen Verfahrens der Soldiner Generalcommission zu retten, durch welches ich unfehlbar zu Grunde gerichtet worden seyn würde; nur seiner mühsamen Zusammenstellung der Thatsachen und seiner Aufdeckung des verborgenen Zusammenhanges derselben, nur seinem Eifer und Beharrlichkeit in der Verfolgung der Beschwerden gegen dieselbe, und seiner klaren Darstellung darf ich es beimessen, daß Alles, was zur Begründung der Perhorrescirung gereicht hat, so anschaulich gemacht worden ist, um damit ans Ziel zu gelangen. Ich müßte offenbar sehr undankbar seyn, wenn ich es nicht schmerzlich empfinden sollte, daß derselbe nach vier Jahren nun für jene gute Vertheidigung meines Rechts Strafe erleiden soll. Um deswillen erlaube ich mir an Ew. K. M. die allerunterthänigste Bitte:

die dem ꝛc. Grävell auferlegte Strafe und Kosten in Gnaden niederzuschlagen.

Wäre, so äußert derselbe sich gegen mich, die Verordnung vom 4ten December v. J. schon in Gesetzeskraft, nach §. 29. getreten, so könnte und würde er die Nichtigkeitsklage gegen dieses merkwürdige Erkenntniß nach §. 4. Nr. 1. und §. 5. Nr. 10. litt. a. einwenden; da es nicht ist, müßte er sich gelassen der Obrigkeit abermals unterwerfen, welche, was sie thut, vor Gott und der Welt zu verantworten habe.

Muskau, den 28. Januar 1834.

Fürst v. Pückler-Muskau.

An den Fürsten von Pückler-Muskau.

Mein Herr Fürst! Der Geheime Justizrath Grävell, für dessen Begnadigung Sie sich verwendet haben, hat sich, nach dem jetzt eingegangenen Bericht des Justizministers, der Beleidigung gegen die General-Commission zu Soldin, weshalb er zu 6wöchentlichem Festungsarreste verurtheilt ist, ohne alle Veranlassung schuldig gemacht; und da er überdies schon mehrfach wegen ähnlicher Vergehungen bestraft und in dem gegenwärtigen Fall auf das geringste Strafmaaß erkannt ist, so kann Ich Ihrem Antrage nicht deferiren. Ich verbleibe mit Werthschätzung des Herrn Fürsten

Berlin, den 28. April 1834.

Wohlgeneigter
Friedrich Wilhelm.

An den Königlichen Geheimen Justiz-Rath Herrn Dr. Grävell hier.

Des Königs Majestät haben auf Euer Hochwohlgeboren Immediat-Eingabe vom 31sten Januar d. J. durch die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 12ten d. Mts. zu bestimmen geruhet, daß von Ihrer Anstellung bei dem Geheimen Ober-Tribunal abgestanden werden soll; welches Euer Hochwohlgeboren zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 16ten Juni 1834.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An des Königes Majestät zu Berlin.

Benachrichtiget durch den Justizminister, daß Ew. K. M. den Plan, mich beim Geheimen Ober-Tribunale anzustellen, aufzugeben befohlen haben, erneure ich nunmehro um so angelegentlicher mein Abschiedsgesuch vom 13ten März und 15ten Juni v. J., worauf Allerhöchstdieselben unterm 14ten Juli v. J. mich vorläufig bescheiden lassen, daß den Ministerien die Ermittelung meines Pensionsquanti aufgegeben worden.

Ogrose, den 7ten Juli 1834.

Grävell.

An den Königlichen Geheimen Justiz-Rath Herrn Grävell zu Ogroso.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetts-Ordre vom 28. Juli c. Sie nunmehr mit Belassung

Ihres bisherigen Wartegeldes von 700 Thlrn. jährlich in den Ruhestand zu versetzen geruhet, wovon wir Sie mit dem Bemerken benachrichtigen, daß die Regierung zu Frankfurt angewiesen ist, gedachten Betrag der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, künftig als Pension an Sie zahlen zu lassen.

Berlin, den 22sten August 1834.

Finanz-Ministerium, Ministerium des Innern und der Polizei.

Maassen. v. Lorber.

Nachdem solchergestalt meine Versetzung ins Tribunal aufgegeben worden war, brachte das Justizministerium an meiner Stelle den Geheimen Legationsrath Eichhorn in Vorschlag, worauf Se. Majestät nachstehende Cabinettsorder erließ, welche zur richtigen Würdigung der Sache und besonders der königlichen Willensmeinung hier wohl nicht fehlen durfte.

An die Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und Mühler.

Um dem Geheimen Ober-Tribunal die in der auf dem Aussterbe-Etat stehenden, mithin nicht wieder zu besetzenden Stelle des Geheimen Ober-Tribunal-Raths Müller, früher durch den Geheimen Justizrath Grävell beabsichtigte Aushülfe zu gewähren, will Ich zwar auf Ihren Bericht vom 20sten v. M. in Berücksichtigung des großen Nutzens, welchen Sie sich von den Leistungen des Professors und Geheimen Legationsrathes Eichhorn für die Wissenschaft und den Dienst bei dem Geheimen Ober-Tribunal versprechen, genehmigen, daß derselbe als Hülfsarbeiter in dasselbe neben seiner Beschäftigung bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit Beibehaltung der dafür ausgesetzten Remuneration von jährlich 1500 Thlrn. berufen, und ihm dafür noch ein Gehalt von 1500 Thlrn. angewiesen werde; die Ernennung zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath wird aber in gleicher Art, wie früher bei dem Geheimen Justiz-Rath Grävell beabsichtigt worden, so lange ausgesetzt werden können, bis eine Rathsstelle vacant wird, welche dann dem Geheimen Legations-Rath Eichhorn zu ertheilen ist. Unter diesen Umständen habe ich die zurückerfolgende Bestallung nicht vollzogen.

Berlin, den 24sten December 1834.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

So wenig ich mich durch das Urtheil Andrer in meinen Entschließungen bestimmen lasse, so wenig gleichgültig ist mir das Urtheil derer, die ich zu ehren nicht umhin kann. Da unter diesen so Mancher mich getadelt hat, daß ich bei dieser Gelegenheit Alles so scharf genommen und nicht in Nebendingen nachgegeben, die Hauptsache aber festgehalten habe; so bin ich es mir schuldig, mich ganz unverholen über die Triebfedern meines Verfahrens hier noch auszusprechen. Im Grunde drängt sich Alles in den Schluß der Cabinettsorder vom 28sten Decbr. 1833 zusammen. Weshalb ich in dieser Art des Eintritts in den höchsten Gerichtshof des Staats eine Entwürdigung des Amtes selbst erkannte, das habe ich dem Justizministerio in meiner Erklärung vom 16ten Janr. 1834 auseinandergesetzt. Dieser Ueberzeugung entgegen um meines Vortheiles willen zu handeln oder mich herzugeben, würde mir unter allen Umständen unmöglich gewesen seyn. Hierzu traten aber noch zwei wichtige Nebenumstände, die mitbestimmend seyn mußten. Die ganze Anstellung war mir hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Wiedereinsetzung in denjenigen Stand erfreulich und wichtig gewesen, welcher durch den Vorgang in Merseburg unterbrochen worden war. Ich hatte mich klar darüber ausgesprochen, was ich zu meiner vollen Genugthuung für nöthig erachte, und daß ich ohne diese nicht wieder in den Dienst eintreten würde. Einer solchen Erklärung, auch wenn sie nur unter vier Augen gegeben ist, entgegenzuhandeln, bin ich unfähig. Endlich war es klar geworden, daß meine Anstellung einer Partei ein Dorn im Auge war, deren Geschrei mächtig genug war, von dem Ohre des Herrn Minister von Kamptz nicht blos aufgefaßt, sondern dergestalt beachtet zu werden, daß er sich bewogen fühlte, sich selbst zum Werkzeuge ihrer Berücksichtigung zu machen und mich durch Rückgängigmachung des schon zur Vollziehung völlig reifen Planes zu kränken. Von dem Urtheile eben dieses Mannes sollte nun meine Weiterbeförderung abhängig seyn und ich mich demselben freiwillig unterwerfen. Da müßte ich nicht Fritz Grävell heißen.

Man hat mir gesagt: es sey doch Schade, daß meine Talente und Geschicklichkeit nicht einen angemeßnen Wirkungs-

kreis habe; ich sey es der Welt und meinen Mitbürgern schuldig, die Gelegenheit zum Eintritte in denselben zu benutzen; ich hätte nur erst einen Fuß in den Bügel setzen müssen, um mich auf das Roß der Ehre zu schwingen; was ich bisher gethan, sey gut und verdienstlich, aber meiner nicht würdig, der höheren Beruf in sich trage; ich sey auch meiner Familie und meinem Alter Rücksicht schuldig; es sey doch am Ende ein großer Stolz, die angebotene, immer ehrenvolle Stellung blos um deswillen auszuschlagen, weil die vorher eröffnete bessere Aussicht nicht ganz in Erfüllung gegangen sey.

Das mag Alles gut gemeint seyn; aber der Sache und meinen Grundsätzen nach ist es nicht gut. Nie wird es in der Welt der Vorsehung an den Werkzeugen zur Ausführung ihres Planes fehlen. Nirgends ist ein Mensch unentbehrlich. Niemals hat irgend ein Mensch den Beruf, nach irgend einer Stellung im Staate zu streben. Der wahre Beruf ist immer der, treu und gewissenhaft das zu thun, wozu ein Jeder in der Stellung selbst, die er einnimmt, den Ruf erhält und findet. Es ist eitel Thorheit und Anmaaßung, der Vorsehung vorher- und vorsehen zu wollen und in sich einen Beruf zu Dingen zu spüren, die sie fern gelassen hat. Seine Fähigkeiten und Verdienste überschätzt man nur allzugern und hält sich deshalb für geschickt zu größeren Geschäften, während man die geringern vernachlässiget, die man zu besorgen wirklich den Beruf auf sich hat. Ich habe immer geglaubt, es sey meine Pflicht, meine Zeit und Kräfte so zu benutzen, daß ich mich dadurch vorbereite zu jedem Berufe, der mir kommen werde, daß ich mit Ehren jeden Platz ausfüllen könne, und daß, nicht indem ich ihn annehme, sondern indem ich ihn verlasse, mir das Zeugniß zu Theil werden müsse: das war ein Mann auf seinem Platze! Aber ich habe auch geglaubt, daß ich nicht allein so denke, daß jeder Ehrenmann so denken müsse, und daß es deswegen neben mir noch Viele giebt, denen ich nicht mit Unrecht nachstehe. Beklagen aber muß ich alle die, welche ihre Ehre erst von dem Amte oder der Würde erhalten, die ihnen von Außen zu Theil wird, und nicht viel mehr durch ihre innere Würdigkeit. Des bin ich mir allerdings bewußt, daß ich durch meinen Namen geehrter bin, als durch jeden

Titel, der mir verliehen werden kann; und diesen edlen Stolz mag ich vor aller Welt nicht verleugnen.

Was nun die Wirksamkeit betrifft, so kommt es auch bei dieser bei weitem weniger auf den Ort und den Umfang derselben, als auf ihre Gediegenheit und Thätigkeit an. Wer nur auf seinem Platze nützlich werden will und die Mühe und Widerwärtigkeiten nicht scheut, die ihm solches zuzieht, findet dazu überall Gelegenheit vollauf. Meint man nicht, daß ich durch meinen Commentar zur Gerichtsordnung immer noch nützlicher geworden sey, als wenn ich sie in derselben Zeit im Amte angewendet hätte? Zum wenigsten liefert das Bücherverzeichniß das Ergebniß, daß durch meine Bearbeitungen der preußischen Landesgesetze die wissenschaftliche Auslegung und Commentirung derselben erst recht an- und aufgeregt worden ist [59]). Unstreitig ist es ein hoher Beruf, einer der obersten Richter in einem Lande zu seyn. Aber auch ein solcher ist einer Seits nicht allein in der Nothwendigkeit, seine Einsicht derjenigen der Mehrheit seiner Collegen unterwerfen zu müssen, sondern auch, wenn er das Recht nach seiner besten Ueberzeugung austheilt, ist es immer nur in jedem einzelnen Falle eine Partei, die es erhält, und er muß es mit verbundenen Augen sprechen, unbewußt und unbekümmert, welch Glück oder Unglück damit verhangen wird? Ist es deshalb eine minder genügende Wirksamkeit, nach bestem Wissen jedem Anfragenden zu rathen, was zu seinem Besten dient, besonders aber ganze Familien, deren Untergang ohne solchen Beistand vor Augen liegt, von demselben zu erretten, und damit zugleich von einer großen Zahl anderer das Unglück abzuwenden, das Ihrige in Concursen zu verlieren? Selbst um für das Allgemeine zu wirken und in einem weiteren Kreise wohlzuthun, findet der überall Veranlassung, der nicht bei den Einzelnhei-

---

59) Selbst daß die drei trefflichen Breslauer Commentatoren in derselben Methode gearbeitet haben, gereicht mir zur Genugthuung. Indessen scheint es fast, als wenn sonst dermalen in der preußisch juristischen Litteratur mehr Vielerlei, als Vieles erschiene. Denn:

a) hat die Spitzfindigkeit gar oft die Stelle des Scharfsinnes eingenommen, besonders vermöge einer Art zu philosophiren, bei welcher die Dialektik das Regiment der Logik übernommen hat.

b) Haben sich Manche schon für reif zum Belehren gewähnt, die noch mit dem Lernen eben nicht weit gekommen waren.

ten des Lebens stehen bleibt, sondern daraus Veranlassung nimmt, die Grundsätze, Triebfedern und Folgen der Erscheinungen in Betracht zu ziehen und darnach das Gute zu befördern, dem Schlechten sich aber mit Freimuth zu widersetzen. Es würde sehr unpassend seyn, hier ein Verzeichniß von alle dem aufzuführen, was ich solchergestalt als Privatmann bewirkt habe; nur einige wenige Beispiele mögen als solche angeführt werden!

Als ich mein Gut übernahm, war es in der ganzen Gegend üblich, die Ackerbeete so muldenartig hoch herauf zu pflügen, als nur möglich; keine Vorstellungen vermochten davon abzubringen und von den bedeutenden Nachtheilen dieser Gewohnheit zu überzeugen. Trotz allen Abmahnungen ließ ich meine Flur allmählich zur ebenen Fläche umarbeiten; meine Bauern und Nachbarn sahen den Erfolg, und von Dorf zu Dorf verbreitet sich die Nachahmung immer weiter.

Wie ich die Veranlassung geworden bin, daß Se. Majestät nachträglich die Genehmigung zu den früheren Veräußerungen der Lehnszubehörungen in Gnaden bewilliget haben, ist schon vorgekommen.

Wichtiger noch ist, daß nach vielen unermüdeten Vorstellungen es mir endlich gelungen ist, die von mehreren Oberlandesgerichten für unerläßlich erklärte und mit Unnachsichtigkeit abgenöthigte Abschreibung aller vor Anlegung der Hypothekenbücher abgezweigten Grundstücke zu bekämpfen und die deshalb schon eingeleiteten Verfahren rückgängig zu machen. Nur wer die in den meisten Fällen vorhandene Unmöglichkeit, und im Uebrigen die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Beschaffung dessen kennt, was dazu erfordert wurde, vermag zu übersehen, wie viel tausend Thränen und wie vielfältiges Elend dadurch allein verhütet worden ist.

Genug davon! Es genügt, um zu zeigen, daß eine solche Wirksamkeit ein gutgesinntes Herz zufrieden stellen kann, wenn gleich sie keine Titel oder Ordensbänder verschafft, und daß es sich nach keinem andren Berufe zu sehnen braucht, um vor dem Throne des Weltenrichters getrost Rechenschaft über die Verwaltung des anvertrauten Pfundes ablegen zu können. Dabei vergönnte mir dieser Wirkungskreis noch die Freiheit,

überall nur nach meiner Ueberzeugung verfahren zu können, und mich weder an irgend eine Partei anschließen, noch mich vom Parteigeiste treiben lassen zu dürfen. Es ist mir ein stolzes Bewußtseyn, daß ungeachtet der großen Bekanntheit meiner Kämpfe und meiner Freisinnigkeit mir dennoch nie in meinem Leben auch nur der entfernteste Antrag zu irgend einer Verbindung oder zu einem Unternehmen ungesetzlicher Antastung der bestehenden Verfassung gemacht worden ist. Mit manchen Personen, von denen sich später dergleichen ergeben hat, habe ich in engerem oder weiterem geselligen Verkehre gestanden; aber so fest ist der Glaube an meine Gesetzmäßigkeit gewesen, daß sie ihre Gesinnung und ihr Treiben mir auf das sorgfältigste verborgen haben. Selbst da indessen, wo der Parteigeist sich noch nicht vom gesetzlichen Wege verirrt, selbst in der Wissenschaft und Theorie bin ich von jeher ein abgesagter Feind aller Parteiung, Schulen und Sekten gewesen. Prüfet Alles, und das Beste behaltet, ist immer meine Richtschnur gewesen. So kann der unabhängige Mann in jedem Betrachte sich stellen und stehen. Nicht so der Beamte, und um so weniger, je höher er steigt. Unwillkürlich wird er in das Treiben der Parteien verflochten; er kann sich der Mitwirkung nicht entziehen; er muß seine Ueberzeugung überall gefangen nehmen, wo die Unsittlichkeit oder das Unrecht einer ihm gegebenen Vorschrift oder Verfahrungsweise nicht evident ist; er darf seine Selbstständigkeit nicht dem Berufe vorziehen, dem er nach allen seinen Kräften und nach den ihn bindenden Anweisungen zu genügen sich anheischig gemacht hat. Je mehr die Parteien sich regen, ihre Absichten kund geben, ihre Pläne vorbereiten oder vollführen, und in diesem Beginnen und Treiben versteckt oder unversteckt einander entgegenarbeiten, desto peinlicher wird die Stellung des braven Mannes, der überall das Rechte und Gute ohne Ansehn der Person und ohne Vorliebe für eine Meinung beabsichtiget, desto glücklicher ist er zu preisen, wenn es ihm vergönnt ist, sich mit Ehren zurückzuziehen vom Kampffelde [60]).

60) Es ist ein großer und wesentlicher Unterschied zwischen der freien Aeußerung der Meinungsverschiedenheit und dem Kampfe des Parteigeistes. Dieser wird in der Regel in der Staatsdienerschaft erst angefacht und verbreitet, wenn jene von obenher nicht geachtet und gepflegt, vielmehr verfolgt und unterdrückt wird. In einem

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne mich an Euch, ihr meine jungen Landsleute, zu wenden, die ihr, kaum eingetreten in das bürgerliche Leben, schon Partei genommen und Euch und Andern gelobt habt, auf alle Weise den Zustand herbeizuführen, den eure Partei beabsichtiget. Ich habe gemeint, Euch vorzüglich durch diese Schilderung meines Lebens nützlich werden zu können, in welcher ihr einen Mann finden werdet, der lediglich auf seinen eigenen Füßen stehend [61]),

---

Circulare des Ministers des Innern vom 10ten Mai 1806 an die Präfekten Frankreichs ist dies treffend aufgefaßt: „Die Unterordnung im Civildienste ist von der militärischen und jeder andren zu unterscheiden, und die Widerrede eines untergeordneten Beamten muß nicht durch Befehl und Machtspruch, sondern durch Gründe überwunden werden; indem jene Unterordnung keineswegs blind und absolut seyn soll, sondern im Gegentheile Raisonnement zulassen muß, wie hoch auch das Amtsansehen der Vorgesetzten gehalten werden möge.“ Es ist ein sicheres Zeichen des Daseyns des Parteigeistes und seines Strebens nach Erweiterung, wenn in einem Lande ein durch triftige Gründe unterstützter Widerspruch angefeindet, oder auch nur durch Zurücksetzung niedergedrückt wird. Nicht nach den politischen Ansichten der Beamten, sondern nach deren amtlichem Gebaren ist zu fragen, mit alleiniger Ausnahme derer, denen nicht blos die Ausführung der angeordneten Maaßregeln, sondern die Entschließung über die Anordnungen selbst zusteht. „Einer der obersten Sätze in der Staatslehre ist, daß die Staatsverwaltung nicht einer Maschine gleichen darf, welche durch Fäden von einem Punkte aus geleitet wird, sondern einem organischen Leben, dessen Zustand von der eigenen Verrichtung eines jeden Organs bedingt ist. Selbst der Sprachgebrauch hat für die Staatsbildung sehr glücklich das Wort: Organisation, gewählt. Wäre das legale Princip einer unumschränkten Monarchie strengster Gehorsam in der Staatsverwaltung ohne Rücksicht auf eigenes Urtheil, so würde der Ausdruck: Staatsmaschine, anwendbar seyn; in einer solchen werden die einzelnen Theile nur durch den Drück und die Gewichte von oben in Bewegung erhalten, da kein selbstständiger Geist, kein Leben, geschweige ein Lebensprincip in ihnen geduldet werden darf. Auf diese Weise aber würde der Staat bald in einen Zwiespalt mit sich selbst gerathen, indem er von der einen Seite die Vortheile gründlicher Geistesbildung und Wissenschaftlichkeit benutzen will, von der andren Seite das Resultat derselben, die freiere intellectuelle Bewegung, verwirft. Anders ist es, wo man den Staat als einen lebensvollen Organismus behandelt, welchem bildende Kraft einwohnt. Diese innere Kraft zu ihrem wahren Selbstbewußtseyn und einer harmonischen Fortbildung zu bringen, ist der Gesammtzweck des Organismus und die Aufgabe der Hochgestellten im Staatsdienste, deren eigene höhere Intelligenz und Kraft den Mangel derselben in den einzelnen Theilen des großen Körpers nicht ersetzen kann.“ Wehnert in der Politik des Civil-Staatsdienstes. Man lese dort S. 21, 23 und 35 weiter!

61) Als ich in den Staatsdienst trat, hatte ich nicht einen ein-

ohne alle Unterstützung oder Beihülfe, seinen Weg durchs Leben gegangen ist, ohne sich in dem, was er für seine Pflicht und seinen Beruf erkannt hat, durch irgend Jemanden oder durch irgend Etwas irren zu lassen; der dafür manchen Kampf bestanden, sich das Mißfallen mehrerer Minister und andrer Angesehnen dadurch zugezogen hat, und von noch Mehreren vermieden worden ist, die schon den Schein einer Zuneigung befürchteten; und dem dennoch kein Haar gekrümmt worden ist, der mit Achtung und Ehre von dem Schauplatze abtritt und, was noch mehr werth ist, mit Selbstbewußtseyn und Freudigkeit die Stunde erwartet, wo ihn der Vater abberufen wird zu einem neuen und thätigeren Leben, als die abnehmenden Kräfte hier noch vergönnen. Wohl bin ich angefochten und verfolgt worden; aber wer, so lange die Welt steht, wäre das nicht, der ungescheut die Wahrheit gesprochen und den Leuten vorgeworfen hat, was sie zwar gern thun, aber nicht gern hören mögen? Zwar habe ich dafür mit Gelde und Gefängniß büßen müssen; aber wird es jemals ein Land geben oder eine Verfassung, in denen eine unrichtige Gesetzanwendung unmöglich ist, und wo veraltete Vorurtheile und Meinungen, irrige Ansichten und Gesetzauslegung, Corporationsgeist, Unachtsamkeit und Unvollkommenheit der Arbeiten und so manche andre Ursachen unrichtiger Urtheile durchaus keinen Zugang zu den Gerichtshöfen finden? Wer die Welt nicht nimmt, wie sie ist, und die Erfolge seiner Handlungen, wie sie hiernach seyn müssen oder doch seyn können, nicht über sich nehmen will, ist offenbar ein Thor.

Was wollt ihr denn eigentlich? Man beschuldiget euch, daß ihr den Umsturz der bestehenden Verfassungen wollt, um

---

zigen Verwandten oder Gönner, auf dessen Verwendung oder Unterstützung ich hätte rechnen dürfen. Auch durch meine Verheirathung oder andre Verbindungen ist solches nicht geschehen. Nichts desto weniger habe ich in meinem Dienstleben jederzeit Männer gefunden, denen ich lieb und werth geworden bin, und welche als Väter und Freunde sich meiner angenommen haben. Ein dankerfülltes Herz ruft die theuren Namen v. Schlechtendahl, Bohm, Focke, v. Goldenberg, v. Beyer, v. Beyme, Aschenborn, v. Manteuffel, Kohlschütter, v. Diedrichs mir hier zurück, indem ich nur diejenigen anführe, die bereits von dem politischen Schauplatze abgetreten sind, und es mir vorbehalte, später auch diejenigen zu nennen, welche noch in Thätigkeit sind.

Republiken an ihre Stelle zu bringen. Ich kann es mir nicht für möglich denken, daß ihr so taub gegen alle Nachrichten der Gegenwart und gegen alle Ueberlieferungen der Geschichte, so unwissend seyn solltet, nicht zu wissen, daß überall in den Republiken das Feld für den unaufhörlichen Kampf der Leidenschaften, des Haders und der Verfolgung der Parteiungen, der Unsicherheit des Rechts und der Ohnmacht der öffentlichen Gewalt zu seinem Schutze zu erkennen gewesen und noch ist, und daß Ruhe, Sicherheit und Achtung alles Rechts nur in gesetzmäßigen Monarchien zu finden waren und noch sind. Blicket nach Frankreichs und Spaniens blutgetränkten Feldern; zählet Südamerikas wechselnde Tyrannen; vergegenwärtiget euch die inneren Kriege Griechenlands und Roms, als dies seine auswärtigen Feinde überwunden hatte, nicht minder der Städte der Lombardei; erinnert euch des Löwenrachen und der Bleidächer Venedigs und der Galeeren Genuas; sehet, wie das arme Polen unter den Parteizwisten eines braven Volkes zu Grunde geht; schaudert vor dem Galgen des Volksgerichtes in Nordamerika! Die Republik, weil in ihr der Volksgewalt das Regiment zusteht, kann nirgends ohne die aus ihrem Wesen hervorgehende Aufforderung bestehen, sich des Volkes und seines Wohlwollens und seines Willens zu bemächtigen und darum zu ringen. Demagogen und Aufstände sind unzertrennlich von der Republik, bis ein glücklicher Triumphirant seine Gegner überwunden und mit ihnen die Republik selbst bezwungen hat. Wollt ihr auch in euer Vaterland die forterbende Feindschaft der Geschlechter einführen, die brudermörderischen Hände seiner Söhne gegen einander bewaffnen, und den endlichen Sieg der Tyrannei durch den verbrecherischen Kampf des Ehrgeizes und der Ueberlistung herbeiführen? Und wenn endlich nach blutigem Streite der Despotismus auf den Ruinen des Freiheitstempels seinen Thron aufgeschlagen hat, welch neues Ringen und welche Anstrengungen und Opfer sind noch erforderlich, damit nun erst wieder die Alleinherrschaft gemeinnützige Formen und Gewährleistungen sich gefallen lasse, ohne welche, wenn auch nur nach ungeschriebenen Gesetzen, dieselbe nicht fortbestehen kann und sich nur dadurch von der Despotie unterscheidet!

Noch ungereimter ist der Gedanke, eine solche politische Umgestaltung vermittelst Revolutionen und gewaltsamer Entthronungen zu bewerkstelligen, welche gleichzeitig losbrechen und einander unterstützen sollen. Ist nicht die unausbleibliche Folge solcher Pläne, daß auch diejenigen einander die Hände bieten, welche dadurch gefährdet werden und noch die Macht in ihren Händen haben? Ist zu erwarten, daß sie diese in den Schooß legen werden? Wenn sie es aber nicht thun, fordert ihr sie nicht selbst heraus, eure Feinde zu werden und euch um der Selbsterhaltung willen zu verfolgen? Wähnt ihr, das ganze Volk von der Güte und Wohlthätigkeit eures Vorhabens zu überzeugen und es dafür zu gewinnen? Wenn dies aber unmöglich ist, wenn es also in Parteien zerfallen muß, die mit einander um die Oberhand streiten, ist damit nicht der Bürgerkrieg mit allen seinen Opfern, Greueln und Wunden entzündet? Bebt eure Seele nicht bei der Vorstellung, der Urheber aller der Verbrechen und Zerstörungen zu werden, in welchen der losgelassene Fanatismus seine Wuth ausläßt? Könnt ihr euer Vaterland schauen im Geiste mit seinen rauchenden Städten und Dörfern, mit den zerfleischten und gemordeten Bürgern, mit all der Zügellosigkeit und Ruchlosigkeit, welche aus Gesetzlosigkeit, Eigenmacht und Gewaltsamkeit erwachsen, ohne in Grausen und vor Gewissensbissen zu vergehen? Alles das ist so einfach, daß es dem einfachen Menschenverstande einleuchtet. Daher diese allgemeine Scheu vor Volksaufständen! Nur die allerdrückendste Noth, die Unerträglichkeit der Mißhandlungen, die Verzweiflung kann es dahin bringen, mit Ueberwindung dieser Scheu ein Volk zum Aufstande zu bewegen und seine gewohnte Achtung vor der Obrigkeit in Haß zu verwandeln. Ein solcher Zustand ist in Deutschland wenigstens nirgends vorhanden.

Die Natur schafft überall nur das Lebendige durch die stetige Erzeugung des Wachsthumes der Kräfte, die es bilden. So im Leiblichen, wie im Geistigen. Ist es daher an und für sich möglich, daß eine lebendige, selbstständige, sich selbst erhaltende und vervollkommnende Freiheit einem Volke von außen oder von einem Theile seiner Genossen geboten, aufgedrungen oder zugebracht werden könne? Ist nicht das Aller-

erste, was vorhanden seyn muß, damit Jemand frei sei, daß er selbst seinen Willen zu bestimmen, sich des Zweckes und der Mittel seiner Thätigkeit bewußt zu werden und sie gut zu gebrauchen, solchergestalt also sich so zu regieren vermöge, daß er durch Nichts in seiner Erkenntniß geirrt, noch von seiner Pläne Ausführung abgebracht werde? Versteht ihr also unter der Freiheit des Volks die Selbstständigkeit aller seiner Glieder und die Unabhängigkeit ihres Willens von obrigkeitlicher Gewalt, so erleuchtet zuerst seinen Verstand, daß es stets das Gute und Beßte erkenne, und erwärmet sein Gemüth für die Liebe desselben, daß es nichts Andres wähle! Ihr gesteht ein, daß die Masse oder auch nur die Mehrzahl eurer Mitbürger so weise und gut noch nicht sey; so kann sie auch des obrigkeitlichen Regiments nicht entbehren. Aber ihr selbst wollt diese Mühe der Regierung übernehmen oder sie denen anvertrauen, die nach eurem Ermessen am geschicktesten dazu sind. Es sey, daß der Ehrgeiz hierbei kein verstecktes Spiel treibe, wie es doch gemeinhin ist, erkennt ihr denn nicht die Anmaaßung und die Tyrannei, welche allein darin liegt, daß ihr eure Einsicht und Meinung allen Uebrigen aufdringen und zur Richtschnur machen wollt? Ihr verlangt, daß Jedermann die Freiheit eures Denkens achte und es nicht störe und hemme, und ihr begeht die Gewaltsamkeit, dasselbe allen Uebrigen zu versagen, die euch nicht beipflichten? Wenn hingegen ein Jeder seinem eignen Verstande und Willen folgen, auch denselben nach Vermögen durchsetzen dürfte, wie soll es da zu einem Gemeinwillen, zu einem Gemeinwohle, zu einer Alles regierenden Gewalt kommen, ohne welche doch ein Staat weder denkbar, noch vorhanden seyn kann? Wo also ist euer Beruf, wo eure Ermächtigung, euer bischen Wissen und Denken zum Maaßstabe der Gedanken eurer Mitbürger machen und darnach Staatseinrichtungen treffen zu wollen? Indem dieselben der bestehenden Obrigkeit gehorchen, erklären sie ja ihren bestimmten Willen der Anerkennung dieser Obrigkeit und der Verpflichtung zum Gehorsam gegen dieselbe. So wenig ihr Fug und Recht habt, sie davon loszuzählen, so strafwürdig macht ihr euch durch den Versuch, sie selbst dazu anzureizen. Das könnt ihr weder ableugnen, noch euch selbst verbergen.

Noch viel weniger, als Rom in einem Tage erbaut werden konnte, mag die Freiheit in einem Augenblicke durch die bloße Umgestaltung der Staatsverfassung erworben werden. Hingegen kann diese allerdings eine unerlaßliche Bedingung ihrer Erwerbung und Vervollkommnung seyn. Wenn dies ist, so besteht unstreitig die Befugniß, solches zu wünschen und möglichst herbeizuführen; allein nur auf gesetzmäßigem Wege. Denn nie darf das Gute durch Verrath und sträfliche Gewalt erstrebt werden. Wie keine Freiheit da ist, wo nicht der Wille ein gesetzmäßiger ist, so kann aus der Ruchlosigkeit nimmermehr die Freiheit geboren werden. Wer sich dem Unrecht ergiebt, verfeindet sich mit der Freiheit und entfremdet sich ihr [62]). Nur allein auf dem rechtmäßigen Wege ist es möglich, ihrer theilhaftig zu werden; nur allein vermittelst der Aufklärung des Volkes und der Regierung über das, was im Staate recht und nützlich, was also Pflicht und Erforderniß, was unversagbar und unbegehrbar für jeden Theil ist, und wie in der Wohlfahrt des Volks das Wohl der Regierung, und in dem Wohlbefinden der Regierung das Heil des Volks beruht; nur durch Erfahrungen, welche diese Beobachtungen bestätigen und witzigen, das Gegentheil sorgfältig zu vermeiden; einzig und allein durch den Wachsthum der moralischen Freiheit im Lande und durch die Ernährung der Liebe zwischen Obrigkeit und Unterthan ist die bürgerliche Freiheit zu gewinnen, zu befördern und auszudehnen [63]).

Dieser Weg ist freilich viel viel langsamer, als ihn eure Ungeduld verlangt; aber er ist dennoch der einzig mögliche,

---

62) „So ihr meiner Lehre treu bleibt, seyd ihr meine echte Schüler und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“ Ev. Johannis Cap. 8, V. 31 und 32.

63) „Wenn viele Einzelne denken und wollen, wie sie sollten, alsdann ist die Umänderung ins Bessere von selbst gemacht; denn nicht die Außendinge, nur der Menschen Einsichten und Entschlüsse machen die Welt. Es wird nicht und nie durch Gewalt gut; es ist aber, sobald es richtig gedacht und gewollt ist. Zu dieser Besonnenheit erheben sich nur allzuwenige, mit Beharrlichkeit wartend, und dennoch immer, so viel möglich, zweckthätig zugleich. Diese allein sichere Weltverbesserungsweise macht einen unsichtbaren, oft gar langsamen Gang. Sie fordert Ausharren und Aufopferung, dennoch aber zugleich die möglich beste Kraftanwendung.“ Paulus im Leben Jesu Th. II. S. 94.

weil er allein der erlaubte, der stetige und unaufhaltliche ist. Mit der Erziehung der Einzelnen im Volke, wenigstens der Mehrheit in demselben, geht die Freiheit Schritt vor Schritt vorwärts; beide halten einander an der Hand, und straucheln und fallen, wie sie einander los lassen. Ungeduld und Hast verderben Alles. Wer Wein keltern will, muß die Trauben reif werden lassen. Die Erziehung des Einzelnen kann nur gemach von Statten gehen; wie vielmehr die Erziehung eines Volkes, da die Freiheit in jedem Einzelnen erwachsen und durch sich selbst stark werden muß. Uebereilung ist dabei eben so schädlich, als Trägheit und Nachlässigkeit. Wenn sonst nur erkennbar ist, daß es zum Besseren fortschreitet, daß eine Regierung das Heil ihres Volkes beherziget, daß sie aufrichtig darauf bedacht ist, dessen leiblichen und geistigen Zustand zu verbessern, so lasse man sie ruhig gewähren, und störe sie nicht, und murre nicht, wenn nicht Alles so und so bald wird, wie man wünscht [64]). Am wenigsten aber sind Veränderungen zu wünschen, die nicht ausgemacht und unleugbar Verbesserungen sind. Es ist besser, einen alten Fehler zu dulden, als an dessen Stelle Etwas zu setzen, von dem es noch ungewiß ist, ob es nicht ebenfalls fehlerhaft sey? Die Gewohnheit und das Ansehn des Alterthumes thut dem Gehorsam großen Vorschub, weshalb neue Gesetze und Einrichtungen nie die Ehrfurcht, wie alte, genießen [65]), es sey denn, daß der Verstand

---

64) Wie Mancherlei habe ich 1808 in meinem Antiplatonischen Staate vorgeschlagen, was anfangs keinen Anklang fand, und nach und nach doch zur Wirklichkeit gekommen ist. Erst jetzt nach 26 Jahren ist z. B. der Mandatsprozeß, die Executionsordnung und die einfachere Sportelerhebung ins Leben getreten, die ich schon damals empfohlen hatte. Es wird noch Mehreres folgen, weil Alles genau zusammenhängt und das Eine Bedingung des Andern ist. Möchte doch auch Nichts wieder zum Vorschein gekommen seyn, was damals als eine mitwirkende Ursache des schnellen Zusammenstürzens der preußischen Macht erkannt worden ist!!

65) Es soll darum nicht das Gesetz nachgeahmt werden, daß die Athlotheten denjenigen zu bestrafen haben, welcher die besondren Gattungen der Musik vermischte. Die Athenienser erkannten mit großer Leichtigkeit das Wahre; aber ihre Lebhaftigkeit verleitete sie gemeinhin zu Uebertreibungen, deren Gehässigkeit sie dann bald wieder auf das Gegentheil warf. Richtig ist es, was Damon sagte: „Man verändert nirgends die Musik, ohne zugleich eine gewaltsame Erschütterung in den Fundamenten des Staats zu verursachen.“ **Plato** im 4ten Buche seiner Republik wiederholt dies nicht nur,

die volle Ueberzeugung von ihrer Güte gewinne. Ist der Sinn der Gesetzlichkeit in einem Volke von unschätzbarem Werthe für den bürgerlichen Zustand, so hüte man sich vor unüberlegten Veränderungen! Auch ist das, was an sich das Bessere seyn würde, oft noch nicht einmal gut für eine gegebene Zeit und Gegend, weil noch die Fähigkeit der Auffassung oder Anwendung ermangelt, oder weil andre Umstände entgegen stehen, welche dem Unternehmen eine ganz andere, als die beabsichtigte Richtung geben würden. Gewiß ist es, daß es ein unschätzbares Gut ist, die zuverlässigsten und deutlichsten Vorstellungen in der Philosophie und Religion zu haben; aber sollen darum alle Handwerker und Bauern den Kant oder den Paulus studiren? Sollen Steinwege und Eisenbahnen auch da erbaut werden, wo es noch keinen Verkehr giebt? Diese Betrachtungen sollen nicht abhalten von denjenigen Verbesserungen, die als nothwendig oder nützlich nach sorgfältiger Erwägung anerkannt werden müssen, und welche nach Zeit und Umständen passen. Ist dies, so ist es Pflicht, sie zu verwirklichen oder doch vorzubereiten, welcher nicht zu folgen Feigheit oder Niederträchtigkeit verrathen. Wo also bei gewissenhafter Prüfung sich diese Pflicht herausstellt, da darf kein Vorurtheil, keine Vorliebe, keine Verzagtheit und kein Geschrei der Unverständigen abhalten, mit Entschlossenheit und Muth das schädliche Alte in den Ofen zu werfen, und das neue Bessere einzuführen. Aber um diese Prüfung mit Gewissenhaftigkeit und mit Zuversicht vornehmen zu können, welche genaue Erwägung der Sache, ihrer Entstehung, ihrer Ausbildung, ihres Bestandes und Umfanges, ihrer Wirkungen und umgekehrt der Folgen ihres Verschwindens oder ihrer Umgestaltung, aller mit- und einwirkenden Umstände, welche

---

sondern setzt noch hinzu: „Es müßten sogar unsre Bürger von der frühesten Kindheit an gesetzmäßige Spiele gewöhnt werden, sintemal aus gesetzwidrigen Spielen und gesetzlosen Kindern unmöglich gesetzliche und tugendhafte Männer hervorgehen können.“ Doch ist es gerade hier sehr schwer, die rechte Mittelstraße zu halten, und des Guten nicht zu viel zu thun, damit nicht um des mittelbaren Guten willen unmittelbar die Freiheit der Entschließungen und Handlungen verkümmert, die Menschen zu Drathpuppen gemacht, und besonders die geistigen Güter und Genüsse angegriffen werden, welche verschmachten, sobald ihnen die freie Luft und freies Licht entzogen wird.

Kenntnisse der Rechts-, Staatshaushalts- und Staatsklugheitslehre, welche Erfahrungen, welche Ruhe, Klarheit, Vielseitigkeit und Tiefe der Ueberlegung, welche Schärfe der Voraussicht sind dazu erforderlich? Wo dies Alles oder doch Vieles abgeht, da erkühne der vorwitzige Mensch sich nicht, frevelnd einzugreifen in das Geschick eines Volkes und in die Bahn, welche die Vorsehung es gehen läßt; da bescheide er sich in Demuth, daß von ihr nur diejenigen berufen seyn können und sich dazu reif erachten dürfen, welche begabt sind, allen diesen Erfordernissen wenigstens so weit zu genügen, daß sie mit gutem Gewissen sich selbst darüber ein gutes Zeugniß geben mögen. Wer dies nicht kann, der lasse den Dingen ihren Lauf, vertraue auf Gott, und sorge nicht für den morgenden Tag!

Nun ihr jungen und älteren Männer, die ihr trachtet, eure Ideen im Volksleben zu verwirklichen, wie steht es mit eurer Gewissenhaftigkeit, mit einer solchen Prüfung eurer Pläne, mit euren Fähigkeiten, solche vornehmen zu können? Die Hand aufs Herz! Erschrecket ob eures Vorwitzes! Lernet erst noch lange, eh ihr Lehrer und Gesetzgeber werden wollt, eh ihr wagen dürft, euch ein Urtheil in Dingen zu erlauben, wovon Völker Wohl und Wehe abhängt! Denket vor Allem daran, daß alle Freiheit durch Gesetzlichkeit und Sittlichkeit bedingt ist, daß Niemanden die Sittlichkeit verliehen werden kann, sondern daß sie von einem Jeden mühsam selbst erworben werden muß! Gebet also auf den Wahn, es in der Welt bloß dadurch zu bessern, daß bessere Einrichtungen zu Stande kommen, sondern bedenket, daß diese sich von selbst finden und machen, wenn die Menschen nur besser werden, weil der gute Mensch sich mit dem Schlechten nicht bemengen mag! Schaut in eure eigne Brust, wie es mit euch selbst steht, wie viel ihr selbst werth seyd, oder wie viel euch abgeht, nicht minder denen, die euch zunächst stehen? Vergesset nicht, daß die Besserung des Volkes und seines ganzen bürgerlichen Zustandes aus der Besserung und Vervollkommnung aller Einzelnen hervorgeht, und daß also der einfachste und sicherste Weg, den die Vaterlandsliebe betreten kann, der ist, zunächst an der

eigenen Vervollkommnung und an der Veredlung derer unablässig zu arbeiten, auf deren Vorstellungs-, Denk- und Handlungsweise man kräftig einzuwirken vermag! Erwäget, daß es nicht so leicht ist, ein tugendhafter und freier Mensch zu seyn; daß dazu Entbehrung, Selbstverleugnung, Selbstbeherrschung, Muth, Zuversicht, Ausdauer und Ueberwindung alles dessen erfordert wird, womit die Sinnlichkeit, die Begierden und Leidenschaften und die Selbstsucht die Einsicht und den Willen umgarnt; daß viel Kraft und Festigkeit dazu gehört, allen den mannichfaltigen Versuchungen zu widerstehen, und den Schlingen zu entgehen, welche jene bereiten und legen; und daß die äußere Freiheit ein höchst gefährlicher Zustand für alle dienigen ist, die sich in innerer Freiheit noch nicht selbst zu regieren wissen! Wer aber innerlich frei ist, der kann mit Ketten und Banden äußerlich wohl gefesselt, niemalen aber unterjocht werden, niemals sich selbst verlieren.

Das menschliche Leben ist kurz; es erheischt eine wackere Anstrengung unsrer Kräfte, wenn es ausreichen soll, unsre Vernunft und unsern Willen nur einigermaßen auszubilden. Scheuet daher nicht Fleiß und Mühe, um zu lernen, was ihr zu lernen vermögt! Der gebildete und kenntnißreiche Mann hat sich einen Schatz erworben, den er überall mit sich nimmt, mit dem er überall willkommen ist, und der ihm am zuverlässigsten seine volle Unabhängigkeit von jeder äußeren Gewalt, von jeder Scholle und von jedem Verluste sichert, womit er bedroht werden mag.

Vorzüglich wichtig ist es, die Erkenntniß des wahren Werthes der Dinge zu erlangen und in sich zu beleben, der Vergänglichkeit und Nichtigkeit aller Erdengüter inne zu werden, und sich an der Würde der geistigen Güter des Kopfes und des Herzens zu laben. Je lebendiger diese Einsicht wird, desto mehr wird damit sich von selbst die Geringschätzung jener und die Werthschätzung dieser steigern, und hiermit die Entwöhnung von jenen und das Trachten nach diesen zum Vorsatze werden. Sind es aber nicht eben die Sinneslust, die Eitelkeit, der Luxus und die Ehrsucht, um deren Befriedigung willen die Menschen sich abmühen, Etwas vor sich zu bringen und einen Platz einzunehmen, welcher sie reichlicher

verschafft; sind sie es nicht, um derentwillen die Menschen sich so viel gefallen lassen [66]), ertragen und unternehmen, um derentwillen sie sich zu Dienern und Sklaven derer erniedrigen, durch deren Hülfe sie jenen fröhnen zu können hoffen? Lernet den Luxus, die Völlerei und den Glanz der äußeren Ehre entbehren und verachten, so wird es keine Münze geben, womit euer Wille bestochen werden kann, sich selbst und der Vernunft untreu zu werden! Umgekehrt könnt ihr nicht umhin, eure Freiheit um so bereitwilliger zu verkaufen, je reizender jene Lockungen für euch sind, je schwerer es euch wird, sie euch zu versagen [67]).

Es giebt andere Genüsse, welche zwar auch noch zum Theil auf irdischen Verhältnissen beruhen, in denen jedoch das Uebergewicht des Geistigen so groß ist, daß sie vermöge desselben weit mehr in unsrer eigenen Gewalt sind, als daß sie von Andern leicht beeinträchtiget werden können. Vor allen andern ist hieher das Glück eines einträchtigen und stillen Familienlebens zu zählen. Möchte doch jeder junge Mann ein Mädchen gewinnen, in deren Liebe er den schönsten Lohn al-

---

66) In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde ein junger Offizier in Berlin von seinem Regimentschef auf Parade gröblich beleidiget und mußte schweigen. Als nach einiger Zeit der letztere jenen nach damaliger Einrichtung an seine Tafel zu ziehen nicht umhin konnte, bemerkte er, daß der junge Mann nichts, als Brod und Wasser genoß, und befragte ihn nach der Ursache hiervon. Da antwortete der Jüngling mit ernstem Gesichte: „Excellenz, wer bei Brod und Wasser zufrieden ist, hat gewiß nicht nöthig, sich Etwas gefallen zu lassen, was ihm nicht ansteht. Dies ist meine Absicht, und darum gewöhne ich mich, alles Uebrige leicht zu entbehren.“

67) Als König Friedrich in der berüchtigten Krebsmüllergeschichte dem edlen Minister v. Zedlitz anbefohlen hatte, ein Urtheil zu machen, durch welches die zur Verantwortung gezogenen Räthe cassirt und auf die Festung geschickt würden, auch dessen eindringliche Gegenvorstellung hart und mit der Drohung zurückgewiesen wurde, daß es ihm ergehen werde, wie dem Großkanzler Fürst, falls er nicht gehorche, antwortete er dem Könige: Ich habe Ew. königl. Majestät Gnade jederzeit als das größte Glück meines Lebens vor Augen gehabt und mich eifrigst bemüht, solche zu verdienen; ich würde mich aber derselben unwürdig erkennen, wenn ich eine Handlung gegen meine Ueberzeugung vornehmen könnte. Aus den von mir und auch vom Criminalsenate angezeigten Gründen werden Ew. Majestät zu erwägen geruhen, daß ich außer Stande bin, ein condemnatorisches Urtheil wider die arretirten Justizbedienten abzufassen.“

ler seiner Anstrengungen findet, und wiederum in ihrem sich ganz hingebenden Willen als ihr Genius schaltet! Möchte häusliche Zucht und Behaglichkeit den Lüsten aller Art und den rauschenden Gelagen immer mehr entfreunden! Möchte in der Geburt der Kinder den Aeltern die Wiedergeburt ihrer selbst und daß sie in jenen fortleben, klar werden, damit sie des Gefühles froh werden, durch die Erziehung ihrer Kinder und durch deren Ausbildung von Geschlecht zu Geschlecht fortzuwirken auf die und in der Menschheit! Zu diesen edleren Genüssen gehört ferner der Umgang mit bewährten Freunden, die Achtung und das Wohlwollen derer, die man selbst zu ehren und zu lieben nicht entstehen kann, ja selbst das öffentliche Vertrauen und die Ergebenheit der Zeitgenossen.

Mehr, als alles das aber ist das eigene innere Zeugniß, die Selbstachtung, die Selbstzufriedenheit ein unschätzbares Gut, sie, die gleichbedeutend ist mit der wahren Ehre. Denn wer bei redlicher Prüfung vor sich selbst besteht und vor dem Gott, der in ihm diesen unbestechlichen inneren Richter gepflanzt hat, der kann auch der Achtung derer gewiß seyn, welche dieselbe nach den Aussprüchen der Vernunft abwägen.

Wer die Heiterkeit der Seele, den frohen Muth, die Zuversicht auf Gottes Führung und die kecke Hoffnung des Vertrauens auf seine Gnade geschmeckt hat, welche aus der Selbstzufriedenheit erwachsen und unzertrennlich damit verknüpft sind, der wird sich aus allem Andern wenig machen, am wenigsten sie jemals einem andern Genusse opfern. Gleichgültig wird ihm hiergegen die Meinung und das Urtheil aller derer seyn, deren Beifall er sich nicht ohne Verleugnung der Selbstüberzeugung erwerben kann; gering wird er alle die äußere Ehre nur schätzen, welche ihm unabhängig von seiner Selbstachtung, ja wohl im Widerspruche mit derselben zu Theil werden kann; um keinen Preis wird er nach dieser mit Hintenansetzung jener streben. Kein Stand und kein Amt kann ihm ersetzen, was ihm an jener abgehen möchte. Er wird nicht einmal irgend eine Stelle mögen, durch die er erst zu Ehren kommen soll, sondern er wird sich bestreben, durch seine Geschäftsführung jeder Stelle Ehre zu machen. Sein Selbstbewußtseyn wird ihn nie zweifelhaft lassen, ob er auf

ein Amt und die Ehre desselben verzichten, und seine persönliche Ehre dadurch bewahren solle, die nur zu oft in der Welt verleugnet wird, um jene sich zu erhalten.

Unfähig ist ein solcher Ehrenmann, um des Beifalles eines Andern willen, aus Eigensucht oder Ehrgeiz sich zu irgend etwas zu verstehen, so mit diesem lauteren Ehrgefühle nicht bestehen könnte. Vergeblich lockt ihn die Gunst, oder droht ihm der Haß der Mächtigen. Kein Ansehen der Person rückt ihn aus seiner Bahn, keine Lockspeise kann ihn verleiten, sich zum Werkzeuge der Sünde eines Andern zu erniedrigen [68]). Man kann ihn von seinem Platze auf dieser Erde, niemals von seiner Stelle im Reiche Gottes verdrängen. Nimmermehr wird er sich dazu verstehen, etwas Schlechtes zu thun, oder dazu behülflich zu seyn, daß es geschehe; nimmermehr wird er sich zu einer Lüge bequemen, oder zugeben, daß die Wahrheit entstellt werde; nie wird er sich dem Wohle der Menschheit versagen; nie wird er sein Licht unter den Scheffel setzen, um auf demselben die Leckerbissen der Welt im Dunkel der Eigensucht zu verzehren.

So fest und frei steht ein gediegener Mann, der seinen Kopf durch nützliches Wissen aufgeklärt und seinen Willen in der Befolgung des für recht und gut Erkannten geübt hat. Er bietet den Menschen Trotz und den Versuchungen des Geschicks [69]). Mit edlem Stolze erhebt er die Schwingen seines Geistes über die Räume des Endlichen, und schonend in diesen, was sich durch und für die Gestaltung desselben erzeugt hat, erblickt er in den Sphären der unendlichen Weisheit das Ziel seiner Bestrebungen und den Erfolg seiner Bemühungen.

---

68) „Wenn die Ueberzeugung der Meisten so weit erstarkt, daß das Böse nicht mehr sie als Werkzeug bereit findet, alsdann ist gründliche Verbesserung ohne alle Gewaltausbrüche gereift."
Paulus im Leben Jesu. Th. II. S. 16.

69) „Freiheit wünschest du dir, und klagst alltäglich und zürnest,
Daß dir Freiheit fehlt, über Despotengewalt? —
Lern entbehren, o Freund! Beut Trotz dem Schmerz' und dem Tode!
Und kein Gott des Olymps fühlet sich freier, als du. —
Aber nun fragt dein Blick: Wie wohl lern' ich die schwerste der Künste,
Wie den erhabenen Trotz gegen den Schmerz und den Tod? —
Wirb bei der Mutter Vernunft um die Tugend, die göttliche Tochter,
Wirb! — Und dein ist die Kunst, dein der erhabene Trotz.
Bürger (1793).

Gesichert in der Ausbildung und den Kenntnissen seines Geistes vor den Fehltritten der Unwissenheit und grober Irrthümer kann ihm die Achtung und das Vertrauen der Einsichtsvolleren nicht entstehen [70]), und das Selbstgefühl der Freiheit

---

70) „Kunst macht Gunst!" das heißt: die Geschicklichkeit oder Klugheit, womit wir unsre Naturgaben und Vorzüge benutzen, wird uns Gunst erzwingen, selbst wo Vorurtheil und Unwissenheit sie uns entziehen wollte. Cooper im Alterthümler. Wie unendlich oft hat sich die Wahrheit dieses Ausspruches mir in meinem Leben bewährt! Wie oft habe ich die weise Lenkung meiner Schicksale durch Gottes gütige Hand auch darin erkennen müssen. Es ist wohl manchmal recht böse mit mir gemeint gewesen; und immer ist es mir gerade da am besten ergangen, wo Menschen es am schlimmsten zu machen gedachten. Gerade das, womit sie mich in den Augen Andrer zu Boden zu werfen trachteten, hat immer meinen Ruf und, wenn ich so sagen darf, meinen Ruhm erhöht und verbreitet. Wenn man glaubte, mich durch diese oder jene Entziehung so abhängig zu machen, daß ich jeden Widerspruch aufgeben müsse, sind andre Quellen um so reichlicher geflossen, so daß ich nie Mangel gehabt habe, obgleich ich ohne Vermögen war. — Man hat dagegen eingewendet: dies diene dennoch zu keinem Anhalte, zu keinem ermuthigenden Beispiele, weil nicht ein Jeder so viel Talente habe, um sich darauf genugsam verlassen zu dürfen, und weil insonderheit nicht jedem der Preßbengel so viel eintragen möchte. Es ist andem, daß ich durch die Presse eine hübsche Summe verdient habe. Alles zusammengerechnet habe ich durch meine gedruckten Schriften über sechstausend Thaler mehr eingenommen, als ich überhaupt im Staatsdienste bezogen habe. Allein

1) ist es eine ganz falsche Voraussetzung, daß ich mit außergewöhnlichen Anlagen begabt sey, da sie vielmehr zu den sehr gewöhnlichen gehören und ich immer Viele gekannt habe, die sich weit mehr auszeichneten. Alles, womit ich habe vortreten können, verdanke ich einem eisernen Fleiße, mühsamer Anstrengung und beharrlicher Ausdauer.

2) Nichts ist mir gehässiger und verächtlicher, als das Bücherschreiben zum Broterwerbe zu machen und die Litteratur zu einer Kaufwaare zu erniedrigen, deren Werth dadurch auf den der Marktwaaren heruntergebracht wird. Meine ersten Schriften haben eine bestimmte Veranlassung gehabt; und weil es sich ergab, daß das Publikum sie gütig aufnahm, und das erhaltene Honorar mir reichlichen Unterhalt gab, habe ich meine weitere Muße zum Theil dazu verwendet, dringenden Aufforderungen von Buchhändlern zu genügen oder einzelnen sich offenbarenden Bedürfnissen in der Litteratur abzuhelfen. Niemals aber habe ich um des Verdienstes willen geschrieben. Vielmehr habe ich jederzeit die litterarische Beschäftigung bei Seite gesetzt, sobald sich die Gelegenheit zu einer anderen Bethätigung meiner Kräfte ergeben hat. Es hat daher große Perioden meines Lebens gegeben, wo ich dem Buchhandel gar nichts geliefert habe. Immer aber hat es nicht an Gelegenheit zu Beschäftigungen gefehlt, durch welche ich habe nützlich werden und zugleich meine Bedürfnisse habe erwerben können. Diese wird auch keinem Andren abgehen, der das Seinige gelernt, Lust zu arbeiten, und Mäßigkeit in seinem Begehren hat. Es ist immer blos Feigheit, wenn Je-

von jeder Gewalt, ja selbst der Beherrschung der Menschen nicht fehlen, welche bei ihm Rath und Unterweisung zu suchen und oft wider ihren Willen ihm Folge zu leisten nicht umhin können.

Denn so hehr ist die Seele des Menschen, so überschwenglich die Macht der Wahrheit, daß sie gemach durchdringt durch alle Hüllen, welche über sie geworfen werden, und daß sie in jener einen himmlischen Glanz anfacht, in welchem sie sich selbst durchschaut und den Geist der Menschheit in seiner bezaubernden Hoheit erkennt, mit welcher er anstreift an die Glorie des Göttlichen. Darum bedarf die Wahrheit nicht der Gewalt, noch weniger der List oder gar des Verbrechens zu ihrer Verbreitung; sie siegt durch ihre eigene Kraft; und die Freiheit folgt ihr auf dem Fuße.

Ich habe euch, meine jungen Freunde, meinen eignen Lebenskatechismus vorgehalten, und ich meine der Hoffnung nicht zu viel einzuräumen, wenn ich glaube, daß ein Land, in welchem diese Gesinnung die herrschende würde, ja in welchem nur tausend Männer von ihr durchdrungen wären, daß sie ihr unverbrüchlich treu bleiben, ein freies Volk ernähren müsse, möge dessen Regierungsform seyn, welche sie wolle. Uebrigens gestaltet sich das Regiment eines jeden Staates ganz von selbst nach dem Geiste und durch den Geist des Volks. Sparta hat keinen Pisistratus und Perikles gesehen; und die Triumvirate folgten erst dem Ersterben des republikanischen Sinnes der Römer.

Daß bei solcher Gesinnung ich den Antrag zum Eintritte ins Obertribunal, wie er gestaltet worden war, ablehnen mußte, wird wohl klar seyn. Eben so wenig durfte ich irgend einen Schritt zur Abwendung der Injurienstrafe thun, welche mir gleichzeitig auferlegt worden war. Ich hatte früher schon zweimal durch Offenlegung des Unrechts, welches die mich in andern Fällen verurtheilenden Erkenntnisse enthielten, des Königes Majestät vermocht, dasselbe nach sei-

---

mand aus Besorgniß für seine Zukunft nicht thut oder unterläßt, was die wahre Ehre von ihm fordert.

ner Machtvollkommenheit ganz oder theilweis aufzuheben; es würde mir dies auch in dem vorliegenden Falle nicht zu schwer geworden seyn. Immer aber blieb die Form, in welcher die Niederschlagung der Strafen ergangen und auch hier nur zu erwarten war, die landesherrliche Begnadigung. Sollte ich da wohl den Argwohn erregen, daß ich nur darum so dreist, so unverholen und so nachdrücklich den Behörden die Wahrheit sage und das Unrecht angreife, was sie nach meiner Einsicht begangen haben, weil ich mich am Ende auf die königliche Gnade verlasse und bei ihr Schutz suche? Ueberhaupt halte ich dafür, der Mann müsse thun und lassen, was ihm die innere Stimme seiner Pflicht gebietet, ohne die Folgen dabei in die Wage zu legen, die für ihn daraus erwachsen mögen. Kommen dann diese Folgen über ihn, darf er wieder nicht kleinmüthig werden und sich ihnen nicht zu entziehen streben, dafern nicht andre Verhältnisse Gründe zu einer ehrenwerthen Abwehrung an die Hand geben; sondern er soll gelassen dulden, und dennoch darum den Muth sich nicht beugen lassen. Darum mußte ich es vorziehen, ruhig den Weg nach Glogau anzutreten, und mich dort zur Verbüßung des mir auferlegten Festungsarrestes zu gestellen, wie solches das am Ende desselben erhaltene Zeugniß besagt.

Daß der Geheime Justiz-Rath Dr. Grävell seinen sechswöchentlichen Festungsarrest abgebüßt, und sich als ein ruhiger und stiller Mann betragen hat, wird demselben hiermit attestiret.

Glogau, den 29sten August 1834.

Königliche Kommandantur.

Bendorf. (L. S.) Didhert.

Ehe ich nach Glogau ging, hatte das königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt sich um mich abermals das Verdienst erwerben wollen, mich zu witzigen, und mich durch Verhängung zweier fiscalischer Untersuchungen davon abzubringen, auf solche Weise von öffentlichen Behörden zu schreiben, welche es nicht gestatten, sondern als Beleidigung derselben ahnden wollte. Die desfallsigen Veranlassungen dazu sind in den Beilagen unter No. VIII. abgedruckt.

Dies Verfahren war mir denn doch ein wenig zu stark, und ich fand mich dadurch bewogen, davon dem Justizministerio zur amtlichen Einschreitung Anzeige zu machen, welche denn auch nicht entstand, und durch welche dies neue, mir zugedachte Leiden abgewendet wurde, wie die nachstehenden Actenstücke ergeben.

An Se. Excellenz den königl. Justiz-Minister Herrn Mühler zu Berlin.

Dem Vernehmen nach hat das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt meine Beschwerde über sein Verfahren bei der Berichtigung des Besitztitels der Avulsa von Rittergütern so übel genommen, daß daraus hat Veranlassung zu einer Rüge gegen mich entnommen werden sollen. Ew. ꝛc. hat diesen Antrag behandelt, wie zu erwarten stand. Aber eine andre, gleich darauf erlassene, Verfügung desselben Gerichtshofes nöthiget mich, sie zu Ewr. ꝛc. Kenntniß zu bringen und Ihre Einschreitung in der Sache nachzusuchen.

Auf den gräflich Lynarschen Gütern, deren Verwaltung mir übertragen ist, stand ein Förster Krüger in Diensten, welcher von einem Bauer Noack zu Missen in der Forst überfallen, seiner Flinte beraubt, und lebensgefährlich gemißhandelt worden war, wofür der letztere zwar zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wogegen der erstere sich darüber beklagte, noch keinen Ersatz für seine Kurkosten und für seine Flinte erhalten zu haben. Ich gab demselben die Zusicherung, daß ihm dafür jedenfalls die Gutsherrschaft aufkommen werde, daß er jedoch zuvor Alles anwenden solle, um seine Befriedigung von dem Noack zu erlangen, und daß ich ihm hierbei allezeit behülflich seyn werde. Solchergestalt habe ich ihm, wie die anliegenden Acten ergeben, diejenigen Schriften concipirt, die ich für zweckgemäß erachtete, nämlich

a) ein Gesuch an das Inquisitoriat in Gemäßheit des §. 6 und 417 der A. C. O.;
b) eine Civilklage an das Gerichtsamt Calau;
c) einen weiteren Antrag bei demselben;
d) eine Beschwerde und Perhorrescenzgesuch an das Oberlandesgericht zu Frankfurt.

Auf das letztere hat diese Behörde die Sache auch dem Gerichtsamte Calau abgenommen, zugleich aber, wie die anliegende Vorladung ergiebt, gegen mich deshalb, wegen Beleidigung des Gerichtsamtes, eine Untersuchung angeordnet.

Das königl. Inquisitoriat zu Lübben hat mich dazu zwar in der Form einer fiscalischen Untersuchung vorgeladen, weil es

sich wohl nicht hat denken können, wie eine andre Form nach dem A. L. R. II. 20. §. 208 und 617 Statt finden könne. Allein nach der Unterschrift und Fassung des Commissorii vom 30sten v. M. scheint solches keineswegs die Absicht des Oberlandesgerichts zu seyn. Mir steht jedoch überhaupt der Verstand still, wie es möglich gewesen ist, aus der Beschwerde vom 26sten März eine Veranlassung zu einer Untersuchung, und noch dazu gegen mich, zu schöpfen, da doch offenbar, wenn überhaupt dazu ein Grund vorhanden wäre, dieselbe zunächst gegen den ꝛc. Krüger, und nur eventualiter gegen mich eröffnet werden konnte, in sofern ich als Auctor oder Gehülfe einer begangenen Missethat dabei erschien. Wie ich aus dem eignen Munde des Gerichtsamtmanns Merbach weiß, der übrigens ausdrücklich seinen Antrag auf Ahndung der ihm widerfahrnen vermeintlichen Beleidigung zurückgenommen hat, soll diese hauptsächlich darin beruhen, daß er an dem geschehenen Verkaufe des Noackschen Gutes keinen Antheil habe. Wie dem aber auch seyn möge, so ist nicht nur dieser Umstand mir von dem ꝛc. Krüger angegeben worden und zu dessen Bezweiflung kein Grund bei mir vorhanden gewesen, sondern auch dem ꝛc. Krüger selbst kann nach dem, was er in der anliegenden Verhandlung vom heutigen Tage deshalb bemerkt hat, schwerlich ein Vorwurf darüber gemacht werden, wenn er sich deshalb wirklich im Irrthume befunden haben sollte. Jedenfalls mußte derselbe doch hierüber zuvor vernommen werden, bevor ein Untersuchungsprozeß verhangen wurde. Jedenfalls mußte doch sowohl dem Inquirenten, als dem Angeklagten, eröffnet werden, worauf die Untersuchung gerichtet werden solle, worin der Thatbestand des Verbrechens bestehe? Ueber diese Unterlassung habe ich mich schon in meinem Commentare Band IV. §. 187 und 195, wie in der Vorrede, so umständlich ausgesprochen, daß ich um Erlaubniß bitten darf, mich hier darauf zu berufen.

Die Tendenz dieses ganzen unregelmäßigen Verfahrens liegt so klar am Tage, daß es keiner Auseinandersetzung derselben bedarf. Eben so wenig aber scheint es mir zweifelhaft, daß dasselbe unverantwortlich und ein Mißbrauch der dem königl. Oberlandesgerichte anvertrauten Gewalt zur Bedrückung meiner Person sey. Was Ew. ꝛc. darauf nach dem A. L. R. II. 20. §. 337 von Amts wegen zu verfügen für angemessen erachten werden, muß ich ehrerbietigst anheimstellen. Ich selbst aber glaube darauf antragen zu müssen, daß Ew. ꝛc.

1. nach der Ihnen durch die allerhöchste Cabinettsorder vom 6ten Septbr. 1815 zustehenden Befugniß und Obliegenheit, alle Verfügungen der Gerichte, wodurch Unrecht verübt wird, abzuändern, die ganze Verfügung vom 30sten v. M.

und die dadurch angeordnete Untersuchung aufheben, da außerdem die Erlaubniß der A. G. O. I. 2. §. 143 und des §. 89 der Einleit. zum A. L. R., alle Gründe eines gefaßten Verdachtes vorzubringen, nur eine Falle seyn würde, und jedes zurückgewiesene Perhorrescenzgesuch eine Untersuchung nach sich ziehen müßte. Ich kann mir keinen heiligeren Beruf der Rechtspflege denken, als daß sie selbst Alles aufbiete, einem armen Beraubten und Gemißhandelten zu seinem Schaden zu verhelfen. Achtung vor dem Rechte und die besondere Pflicht meiner Stellung geboten mir also, die Beschwerde darüber, daß solches nicht geschehe, an die Behörde zu bringen. Wie und wodurch ich dabei die Verwickelung in einen Untersuchungsprozeß verwirkt habe, ist mir ein Räthsel; gewiß aber, daß schon allein dieses ein Uebel ist, das nicht ohne zureichenden Grund verhangen werden darf.

II. Nicht nur in dieser Sache, sondern überhaupt muß ich das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt nunmehro perhorresciren und bitten, mich dessen Gerichtsbarkeit ganz zu entheben, und solche einem andren Obergerichte zu delegiren. Schon unterm 28sten April 1828 mußte ich jenes in einer Untersuchung perhorresciren, die dasselbe ganz allein herbeigeführt hatte. Sein Verfahren in dieser Sache bewog mich, in der Vertheidigungsschrift die Geschichte alles dessen aufzudecken, was ich bei und von demselbeu erfahren habe. Ich bin zwar eben dieser Schrift wegen damals aufs Neue zur Verantwortung gezogen worden und habe dafür 100 Thlr. Strafe erlegen müssen, nach einer Rechtspraxis, die hoffentlich einer bessern Einsicht wird bald weichen müssen. Allein die Wahrheit aller meiner dortigen Angaben ist auch nicht mit einer Sylbe angefochten worden, und es muß daraus die dringendste Besorgniß erwachsen, daß zwischen diesem Gerichte und mir ein Verhältniß bestehe, was mit unparteiischer Rechtspflege nicht besteht. Ich habe nachher vier Jahr in der Oberlausitz gelebt, ohne irgend Etwas der Art zu erfahren; aber ich bin kaum wieder in der Niederlausitz, so gehen die Händel schon wieder los, die Ewr. ꝛc. nicht anders, als anstößig seyn können.

Ogrose, den 27sten Juni 1834.

Grävell.

Sr. Excellenz dem königl. Geh. Staats- und Justizminister Herrn Mühler zu Berlin.

Unterm 27sten Juni d. J. habe bei Ewr. ꝛc. ich eine Beschwerde über das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt wegen anhaltender Verfolgung mit Untersuchungsprozessen und daraus hervorgehendem Mißbrauche der Amtsgewalt eingereicht,

zu welcher ich nachträglich noch die original. anliegende Mittheilung des königl. Inquisitoriats zu Lübben hinzufügen muß.

In Betreff des Civilpunctes habe ich heute Ewr. ꝛc. besondren Vortrag erstattet, auf welchen ich mich hier beziehe. Wie es aber möglich ist, aus meiner Vorstellung vom 20sten Juni d. J. eine Veranlassung zur Verhängung einer Untersuchung zu nehmen, darüber bleibt mein bischen Verstand ganz stehen. Ich will nichts davon sagen, daß das königl. Oberlandesgericht, indem es in der Verfügung vom 8ten Juli d. J. seine Unschuld deducirt, sich selbst als Partei gerirt; daß ihm nicht einmal ein directer Vorwurf von mir gemacht worden ist, sondern nur eine Unordnung in der Verwaltung, ohne welche wirklich bezahlte Zinsen nicht nachgefordert werden könnten; und daß eben diese Unordnung in der Verfügung vom 8ten Juli selbst wörtlich eingestanden wird. Wäre auch alles dies nicht; so ist doch gewiß diese Probe dessen, was ein Gericht zu thun fähig ist, wenn es perhorrescirt wird, und besonders, wenn Jemand das Unglück gehabt hat, mit ihm schon vorher in Fehde zu stehen, so in die Augen springend und so stark, daß ich mich jeder weiteren Aeußerung darüber enthalten kann, und mich darauf beschränke, solche dem Chef der Justiz vorzulegen, um meinen früheren Antrag noch mehr dadurch zu begründen.

Ogrose, den 4ten October 1834.

Grävell.

An den Königlichen Geheimen Justizrath Herrn Dr. Grävell zu Ogrosen.

Auf Ihre Vorstellungen vom 27sten Juni und 4ten Oct. d. J. werden Sie nunmehr benachrichtigt, daß der Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt veranlaßt worden ist, in der durch die Verfügungen vom 30sten Mai und 30ten Juli d. J. wider Sie eingeleiteten fiscalischen Untersuchung mit Reposition der Acten und Niederschlagung der Kosten zu verfahren 71). Ihr generelles, wider das Königliche

---

71) Ich für meine Person hatte hiermit hinreichende Genugthuung, und bin damit vollkommen zufrieden gewesen. Ob damit auch der Rechtspolizei und Disciplin völlig genug gethan worden, oder ob ein solcher Vorgang schon um deswillen nicht außer Acht gelassen werden dürfe, weil nur sehr selten der Fall eintritt, daß das unter der Beobachtung der Form begangene materielle Unrecht sich so grell herausstellt, möchte eine andere Frage seyn, deren Erörterung inzwischen bei Seite gesetzt werden kann. Dem öffentlichen Gerüchte nach soll allerdings die von dem Ministerio dem Oberlandesgerichte ertheilte Zurechtweisung eine sehr nachdrückliche gewesen seyn, worüber ich indessen keine weitere Auskunft geben kann, da mir solche nicht mitgetheilt worden ist. Im Uebrigen zeigt aber dieser Vor-

Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. gerichtetes Perhorrescenzgesuch kann dagegen, da solches einer jeden Begründung entbehrt, nicht berücksichtiget werden. Es bleibt Ihnen aber unbenommen, in einzeln vorkommenden Fällen die besondern Gründe für die Perhorrescenz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, anzuzeigen und nöthigenfalls zu bescheinigen.

Die mit Ihren vorgedachten Vorstellungen eingereichten Anlagen erfolgen beigehend zurück.

Berlin, den 24sten October 1834.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Wenn gleich ich die königliche Gnade nicht hatte in Anspruch nehmen mögen, um des mir zuerkannten Festungsarrestes entübriget zu seyn, so war ich darum doch nicht gemeint, dieselbe verstummend über mich ergehen zu lassen und sie stillschweigend als wohl verdient anzuerkennen. Es mußte mir vielmehr darum zu thun seyn, meinen König, der mir erst neuerdings sein Wohlwollen gezeigt hatte, allen den Männern, die mich geehrt und mich vorgezogen hatten, und überhaupt aller Welt, deren Achtung mir nicht gleichgültig seyn kann, ganz klar vor Augen zu legen, daß ich nur der schuldigen Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit geduldig ein Opfer gebracht hatte, aber durchaus unschuldig zu unverdienter Strafe verurtheilt worden war. Zu dieser Arbeit widmete ich einen Theil der Zeit meiner Anwesenheit in Glogau, und gab solche, als sie fertig war, dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Götze, der mir seine Freundschaft geschenkt hat, zur Durchsicht zu dem Zwecke, damit, wenn darin irgend ein Wort vorkomme, wovon er meine, daß ich damit ihm und seinem Collegio zu nahe trete, er es mir zur Abänderung anmerke. Als mir der alte ehrwürdige Mann die Schrift zurück gab, war er sehr gerührt, indem er mir sagte: „Ich habe absichtlich zu Referenten in ihren beiden Prozessen diejenigen Räthe ernannt, auf welche ich mich vorzüglich verlassen zu können glaubte, und ich mag nicht leugnen, daß ich nach deren Vortrage mit für

---

gang, daß das Justizministerium seine amtliche Befugniß zur Einschreitung in allen Fällen, wo durch Verfügungen der Gerichte Unrecht verübt wird, und insonderheit auch zur Aufhebung und Einstellung ungebürlich angeordneter Untersuchungsprozesse wohl kennt und ausübt, wo es dieselbe gebrauchen will.

den Ausfall der ergangenen Erkenntnisse gestimmt habe. Sie haben mich aber vollkommen überzeugt, daß wir ihnen durchaus Unrecht gethan haben, und es ist in ihrer Ausführung nichts, was ich anfechten kann oder abgeändert wünschte. Allein sehr drückt es mich, daß bei aller Vorsicht ich dennoch ein Mitgenosse der Schuld geworden bin, die wir durch ihre Nichtfreisprechung begangen haben, und die ich, wenn sie durch irgend ein offenes Eingeständniß derselben wieder gut zu machen wäre, gar gern dadurch sühnen möchte." Auch andre Männer vom Fache haben geurtheilt, daß der geführte Beweis ein schlagender sey. Hier ist die Schrift.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Der G. J. R. Grävell macht auf einen gefährlichen Irrthum aufmerksam, und legt dessen Abstellung an das landesväterliche Herz seines Königes.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Je mehr Ew. königl. Majestät ich verehre, und je mehr ich es dankbar anerkenne, mit welcher Milde die Zurechtweisung ertheilt worden ist, die Allerhöchstdieselben in Ihrer Order vom 8ten Septbr. 1832 mir haben zukommen lassen, desto weniger darf mir die Meinung gleichgültig seyn, welche Sie von mir hegen, desto größer ist meine Verpflichtung, den bösen Schein aufzuklären, der mich trifft und der sich in der an den Fürsten v. Pückler-Muskau unterm 28sten April d. J. erlassenen Cabinettsorder verkündet. Ew. k. M. haben nach dem Berichte Ihres Justizministers nicht anders entscheiden können, und ich habe mich dieser Bestimmung ohne Murren unterworfen, weil ich dafür halte, daß, wer mit Besonnenheit handelt, auch den Muth haben muß, die Folgen seiner Handlungen zu ertragen, und der Obrigkeit willig unterthan zu seyn, selbst wenn sie irrt. Nachdem ich aber die mir auferlegte Strafe solchergestalt erduldet habe, bin ich es mir selbst und der Sache schuldig, den Vorwurf zu entkräften, daß ich wirklich strafbar gewesen sey, und Ewr. k. M., der Mitwelt und der Nachwelt darüber den unableugbaren Beweis vor Augen zu legen, indem ich die ganzen Acten dem Drucke und der Oeffentlichkeit übergebe. Der ruhige Ton und die sich nie verleugnende Ergebenheit gegen Ew. k. M., welche in dieser Schrift herrschen werden, werden Allerhöchstdenenselben Bürgschaft geben, daß ich Alles sorgfältig überdacht habe.

Ich weiß nicht, auf welche Weise der Justizminister zu dem Urtheile gekommen ist, welches die angezogene Cabinettsorder als

das seinige ausspricht. Ich bin durchaus überzeugt, daß derselbe fern davon gewesen ist, mir zu nahe treten zu wollen; eher möchte ich glauben, daß die Scheu vor dem Anscheine einer Begünstigung meiner unter den eben obwaltenden Umständen ihn zu einem strengeren Urtheile verleitet habe, als dem strengen Rechte angemessen war. In der Anlage sub A lege Ewr. k. M. ich einen Auszug aus meiner Vertheidigung bei, worin die ganze Bewandniß der Sache kurz, einfach und treu vorgetragen ist. Gedruckte Acten lesen sich aber besser, als geschriebene; durch deren Bekanntmachung unterwerfe ich mich also freiwillig der ernstlichsten Rüge, wenn jener Vortrag nicht mit den Acten durchaus übereinstimmt. Hiernach nun mögen Allerhöchstdieselben Selbst beurtheilen, ob ich strafbar oder löblich gehandelt habe?

Auch die Welt soll urtheilen können, ob gerecht gerichtet worden ist, oder nicht? Denn wenn auch die bürgerliche Ehre der Menschen in die Hand der Obrigkeit gegeben ist, so ist doch die persönliche Ehre über jeden positiven Urtheilsspruch erhaben und es eine heilige Pflicht, diese vor dem Verdachte zu bewahren, den ein solcher Ausspruch darauf zu bringen geeignet ist, wenn seine eigentliche Bewandniß nicht offen gelegt wird. Doch nicht blos um meiner Person willen, sondern noch mehr um des Gemeinen-Besten willen, erachte ich diese Offenlegung der Acten für nöthig. Nach meiner Einsicht wäre in allen vorgekommenen Fällen meine Verurtheilung unmöglich gewesen, wenn nicht die ausübende Justiz weit hinter der Erkenntniß zurückgeblieben wäre, die die wissenschaftliche Jurisprudenz geschaffen hat. Daß ich dieser letzteren nachgehe und nachlebe, das eben hat mich in Widerspruch mit den Gerichtshöfen gesetzt, denen sie fremd geblieben ist. Der einfachste Beweis hiervon möchte wohl darin liegen, daß in den sämmtlichen Prozessen, die mir gemacht worden sind, ich meine Handlungsweise durch den Ausspruch der bewährtesten Rechtsverständigen gerechtfertiget habe, daß aber auch nicht ein einziger meiner Richter es gewagt oder sich nur die Mühe gegeben hat, auf diese Rechtsausführung einzugehen, sie zu beleuchten und zu widerlegen. Es klingt vermessen, daß ich mich hiernach für gelehrter und unterrichteter ausgebe, als alle meine Richter. Allein ich rühme nicht meine Weisheit, sondern die Weisheit der Männer, denen ich meine Erkenntniß verdanke; und es ist allemal eine falsche unchristliche Schaam, sein Licht unter den Scheffel zu setzen, wenn es leuchtet, was es nicht könnte, dafern seine Umgebung schon hell wäre. Leider gehört es zu den Uebeln der Zeit, daß, bei größerer Verbreitung eines gewissen Maaßes von wissenschaftlicher Ausbildung in dem Beamtenstande, gründliche und tief eindringende Gelehrsamkeit

und Sachkenntniß in ihm immer seltener wird. Unter hundert Beamten giebt es höchstens einen, der, nachdem er seine Staatsprüfungen bestanden hat, noch einen Beruf empfände, der Wissenschaft mit Eifer obzuliegen und sich in ihr um ihrer selbst willen zu vervollkommnen. Möge die Ueberhäufung vieler Stellen mit Amtsgeschäften, möge die natürliche Bequemlichkeit oder Vergnügungslust die Ursache davon seyn; genug, daß es wirklich so sey, wird Niemand in Abrede stellen können. Daß dem aber so ist, ist kein geringes Uebel. Denn einer Seits wird dadurch der Sinn genährt, nur so viel und auf die Weise zu thun, als eben geschehen muß, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen, und auf der andren Seite hält sogar der Verdruß, den sich diejenigen unvermeidlich zuziehen, welche dem Antriebe fortgesetzten Studiums folgen, Viele zurück, sich ihm zu ergeben. Es ist schon so weit gekommen, daß gar viel Muth dazu gehört, sich dem Scheelsehen aller Derer auszusetzen, welche in dem Vorschreiten des Einzelnen einen Vorwurf für ihr Stehenbleiben empfinden, und schon das Ansinnen übel nehmen, nicht in hergebrachter Weise fortzufahren, und aus ihrem Gleise zu treten. „Es giebt nichts in der Welt[72]), um dessentwillen ein Mensch unerbittlicher bestraft wird, als wenn er gepriesen worden ist.“ Weil dem so ist, so kann es nicht fehlen, daß der Schlendrian in den Collegien meist die Oberhand behauptet, daß sich Ansichten, Meinungen und Maximen Generationen hindurch in ihnen vererben, und daß einzelne Mitglieder nur höchst selten die Mehrheit davon abzubringen und eines Besseren zu überzeugen vermögen. Keinen Gegenstand giebt es, in Ansehung dessen dieses mehr Statt fände, als bei den sogenannten öffentlichen oder Amts-Beleidigungen. Das teutsche Recht kannte bekanntlich dieses Verbrechen nicht; im Gegentheile hieß, von einem obrigkeitlichen Urtheile auf ein höheres sich berufen, jenes schelten, wie es die Natur der Sache mit sich bringt. Mit so manchen andren fremdartigen Gaben, war es das römische Recht, welches die Injuriengesetzgebung nach Teutschland brachte, die ihren Ursprung und Einführung, wie die Rechtsgeschichte lehrt, einem Tiber, Domitian und Commodus verdankt und, obgleich von den besseren Kaisern in Rom selbst beseitiget, doch in der Gesetzsammlung nicht wegbleiben durfte, welche ein Justinian veranstaltete. Die unnatürlichen und willkürlichen Bestimmungen dieser Gesetze konnten in kein geordnetes System klarer Begriffe gebracht werden, sondern nur dunkle Vorstellungen erzeugen, die, mehr Sache des Gefühls, als des Verstandes, das Urtheil in Beleidigungssachen der Mei-

---

72) Washington Irwing.

nung und Gemüthsart der Richter überließen. Solchergestalt hat sich in dieser Materie nicht ein Gewohnheitsrecht, sondern eine Gewohnheit zu richten, ausgebildet, welche jenem Ursprunge der Gesetze vollkommen Ehre machte und allseitigen Unwillen auf sich zog. „Denn die Gewohnheit erstickt die Menschen [73]) und entfremdet sie der Wahrheit und dem Leben". Eine sehr berühmte Injuriensache zwischen dem Hofprediger Starke und den Herausgebern der allgemeinen teutschen Bibliothek zu Berlin gab den ersten kräftigen Anstoß, diesen Gerichtsgebrauch näher zu beleuchten und das Unrechtliche und Unsittliche in demselben ans Licht zu ziehen. Diese Untersuchungen fielen in die Zeit der Schöpfung des preußischen Landrechts und man muß den Arbeitern an demselben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie Alles benutzt haben, was zu Tage gefördert worden war, und daß die Bestimmungen des Landrechts dieser aufgeklärteren Erkenntniß entsprechen. Allein so weit war diese noch nicht, daß das Licht schon in alle Theile der ganzen Lehre gedrungen, und diese zu einem durch deutliche Einsicht der Gründe abgerundeten und sich überall selbst ergänzenden Ganzen ausgebildet worden wäre. Aus dieser Ursache finden sich im Landrechte die gegebenen Vorschriften weder in systematischer Ordnung, noch erschöpfen sie Alles, noch sind sie an sich ganz deutlich und unzweideutig. Wer mit den Grundsätzen und der Geschichte dieser Gesetzgebung vertraut ist, für den ist die richtige und in sich selbst im Einklange stehende Auslegung dieser Gesetze und deren Ergänzung nach der Richtschnur der weiter vorgeschrittenen Rechtswissenschaft, eine sich von selbst ergebende Sache. Wer aber in jene nicht eingedrungen und von dieser nicht aufgeklärt ist, hat vermöge der Ungenauigkeit, Dunkelheit, Unvollständigkeit und Unzusammenhängendheit mehrerer Bestimmungen einen weiten Spielraum, seine alten Vorurtheile, Meinungen und Angewöhnungen hinein zu tragen, oder vielmehr durch deren Aufstellung sich die Mühe der wahren Begriffsentwickelung und des richtigen Verständnisses zu ersparen. Solchergestalt ist es nur allein die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze, welche meine Handlungsweise und das Verfahren der Gerichtshöfe in unversöhnlichen Widerspruch gesetzt und den gegenseitigen Vorwurf der Unrechtmäßigkeit hervorgerufen haben.

Ist es aber nicht Eigendünkel und Anmaaßung, daß ich mein Urtheil über dasjenige aller Staatsbehörden stelle, die bis jetzt berufen gewesen sind, das ihrige zu fällen, und daß ich dem letzteren entgegen handle? Gebietet nicht wenigstens die Klugheit, nachzugeben und sich in die Zeit zu schicken, die Berich-

---

73) Clemens von Alexandria.

tigung des Urtheiles der Behörden ihnen selbst oder der Gesetzgebung anheimstellend? — Was das Erstere anlangt, habe ich zwei mächtige Bürgen für die Richtigkeit derjenigen Gesetzerklärung, welcher ich huldige. Sie heißen:

1) Vollkommene Uebereinstimmung der einzelnen positiven Gesetzesvorschriften unter sich und mit den unbestrittenen höheren Rechtsgrundsätzen; dagegen Widerspruch, Unzusammenhängigkeit und beschämende Folgerungen bei entgegengesetzter Erklärung.

2) Die Uebereinstimmung und der Beifall aller als tüchtig anerkannten und gefeierten Rechtsgelehrten. Es ist nicht ein Satz, den ich nicht mit ihren eignen klaren Worten belegt hätte, die keiner Mißdeutung fähig sind. Ich darf wohl nicht erst bevorworten, daß es sich hier nicht darum handelt, die Aussprüche der Gelehrten zu Rechtsquellen zu erheben, sondern um die doctrinelle und judicielle Auslegung der Gesetze selbst. In der objectiven Begründung ihres Urtheiles besteht ja die Wesentlichkeit ständiger Gerichte und ihr Unterschied von den Geschwornen, die nach subjectiver Ansicht erkennen. Verleugnen jene nicht sich selbst durch jede unerwiesene oder angefochtene Behauptung? Jeder Begriff ist von mir um deswillen in seine Merkmale zerlegt, und jedes Merkmal mit den Eigenschaften der Thatbewandniß verglichen worden. Wer mich eines Unrechts zeihen wollte, mußte schon um der Achtung seiner selbst willen auf diese Erörterung eingehen, und dort mir und meinen Gewährsmännern Irrthum und Fehl nachweisen. Auch nicht ein Einziger meiner Richter hat dies jemals unternommen; anstatt dessen ist über die zu lösenden Fragen aus richterlicher Macht abgesprochen worden, und nach diesen Machtsprüchen sind die Urtheile gefällt worden, unter denen allerdings insgesammt steht: Von Rechts wegen! Mich aber kann diese Auctorität, und überhaupt keine Auctorität, gegen jene beiden Bürgschaften, überreden und bestimmen. Die Wahrheit zu verehren und sich durch Nichts davon abwendig machen zu lassen, sie um keinen Preis zu verleugnen, sondern ihr unter allen Umständen treu zu bleiben, das achte ich des Mannes würdig. Es kann vorsichtig seyn, die Wahrheit nicht ohne äußeren Beruf dazu zu predigen; aber seiner inneren Ueberzeugung entgegen zu handeln, anders zu reden, als es jene gebietet, und aus Rücksichten, Furcht und Selbstsucht die bessere Erkenntniß andern Anforderungen aufzuopfern, das bleibt Heuchelei und Falschheit, wer es auch sey, dem solchergestalt die Wahrheit geopfert wird. Hat ein Sokrates oder Seneka, ein Papinian, ein Grotius, ein Sidney, ein Malesherbes, und alle die Männer, die der Ruhm der Menschheit gewesen sind, jemals anders gehandelt? Darf ein Christ anders handeln, den

der Herr lehret, „sich nicht vor denen zu fürchten, die nur den Leib tödten können, sondern vor dem, der Leib und Seele tödten kann? Aber nicht Alle, die zu ihm sagen: Herr, Herr! werden ins Himmelreich kommen, sondern die den Willen seines himmlischen Vaters vollbringen.“

Die menschlichen Ansichten und die Macht der Meinungen wechseln oft mit unglaublicher Schnelligkeit. Am 7ten Decbr. 1683 blutete Algernon Sidney für seine Lehren der Politik; und schon fünf Jahre nachher ließ das Parlament die Acten seines Prozesses vernichten, erklärte sein Urtheil feierlich für einen Justizmord, und erkannte es an, daß man ihm die Grundlagen zu der noch heute in seinem Vaterlande bestehenden Verfassung zu verdanken habe. Ich werde kein Blut verlieren; nicht nur der Geist der Zeit ist ein ganz anderer, sondern noch weit verschiedener, als die Zeiten, sind Ew. K. M. von König Carl II. Aber meiner Freiheit bin ich beraubt, ins Gefängniß gebracht, wie er, weil auch bei uns die Rechtspflege und die bürgerliche Freiheit noch nicht zu der Vollkommenheit und Sicherheit gediehen sind, wie es seyn sollte; weil noch eine falsche Ansicht über das rechtliche Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen waltet, und weil eine verderbliche Handhabung der Injuriengesetze das obrigkeitliche Ansehn auf Kosten der Würde und Verehrung der Gesetzmäßigkeit aufrecht zu erhalten strebt.

Ich fürchte weder undankbar gegen die mir bewiesene Milde zu erscheinen, noch der Ehrfurcht vor Ewr. K. M. zu nahe zu treten, wenn ich aus Allerhöchstdero Order vom 8ten Septbr. 1832 den Beweis entnehme, daß Sie Selbst, mein König, in diesem Stücke noch in einigem Irrthume Sich befinden, und dadurch ihm neue Nahrung geben. Im Gegentheile, daß ich so offen darüber zu Ihnen spreche, ist ein selbstredender Beweis meiner ungeheuchelten Ehrerbietung. Ew. K. M. haben die Injurienklage nicht zugelassen, die ich gegen einige Mitglieder der Regierung zu Liegnitz angebracht hatte. Gleichwohl verordnet das A. L. R. II. 10. §. 86 und 87 ausdrücklich, „daß Niemand sein Amt zur Beleidigung eines Andern mißbrauchen soll.“ Daß die Regierung vermöge ihrer Dienstinstruction zu den in Rede stehenden Kränkungen ermächtiget gewesen sey, ist nicht einmal behauptet worden, noch konnte es eingewendet werden, sondern es ist nur die Absicht der Ehrenkränkung in Zweifel gezogen worden. Ob aber diese Absicht vorhanden sey, war Gegenstand der künftigen richterlichen Beurtheilung (A. L. R. II. 20. §. 586—588), und der bloße Zweifel konnte niemals die Zurückweisung der Klage rechtfertigen (A. G. O. I. 5. §. 12, und 6. §. 7). Da die Injurienklagen nach unsrer Gerichtsordnung zu den Civilklagen gehören, so war ich offenbar in dem

Falle, über diese Justizverweigerung Beschwerde zu erheben. Es war mir indessen nicht um die Bestrafung der Beleidigung zu thun, die ich verachten konnte, sondern darum, daß die eben angeführten Gesetze beobachtet würden, und deren Anwendung zum Beispiele diene; es mußte mir deshalb genügen, die Sache zur Kenntniß und Entscheidung des Staatsoberhauptes gebracht zu haben, der ich mich ohne Weiteres unterworfen habe. Wenn inzwischen die Ehre eines Jeden ein Gut ist, welchem der Staat Schutz schuldig ist, darf deren Antastung irgend einem Beamten hingehen, er stehe einzeln oder in einem Collegio? (§. 362. l. c.)

Wichtiger ist der andre Theil Allerhöchstdero Cabinettsorder. Sie rechnet nicht blos die Unwahrheit der Beschuldigungen und die Beschimpfung, wie es das A. L. R. l. c. §. 545 und 554 thut, zu den strafbaren Kränkungen, sondern auch alle unziemliche Aeußerungen in den Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, was die bloße Unhöflichkeit zu den Ehrverletzungen stellen und die ohnehin schon so große und so nachtheilige Unbestimmtheit des Begriffs des Verbrechens über alle Schranken ausdehnen würde. Die unerlaßliche Bedingung einer jeden Strafe und das erste Erforderniß eines jeden Strafgesetzes ist die genaue Feststellung der Merkmale, aus denen der Begriff eines Verbrechens zusammengesetzt werden soll (A. L. R. l. c. §. 9 und A. C. O. §. 133), so daß Vorstellungen, die keine bestimmte Begränzung und keinen äußeren Maaßstab zulassen, dem Criminalrechte durchaus fremd bleiben müssen. Die Höflichkeit, der Anstand, die Mäßigung können niemals Zwangspflichten werden, ihre Verleugnung also wohl dessen Ehre schmälern, der sie ohne zureichenden Grund aus den Augen setzt, niemals aber die Ehre eines Andren verletzen. Es ist nicht immer leicht, das Unrecht aufzudecken und das Recht durchzusetzen. Mit jeder abgedrungenen Instanz vermehrt sich diese Schwierigkeit, woraus von selbst die Nothwendigkeit sich ergiebt, die Farben der Darstellung immer stärker auftragen zu müssen (Einleit. z. A. L. R. §. 89). Ebendasselbe gilt von der Wiederholung desselben Ungebührnisses, besonders aber von der Versteckung des Unrechts unter der Form des Rechts, wo also die Hülle unvermeidlich mit Gewalt abgezogen werden muß. — Ew. Majestät haben ferner getadelt, daß ich bei der Beschuldigung fehlerhafter Anwendung der Gesetze durch die Behörden mein einseitiges Privaturtheil als die allein richtige Auslegung der Gesetze in der Eigenschaft eines Sachverständigen vorgebracht hätte. Hiergegen sey mir erlaubt zu bemerken, daß es nicht blos eine fehlerhafte Auslegung der Gesetze ist, die zu Beschwerden Anlaß giebt, sondern daß das Gesetz selbst in dieser Beziehung, wie überhaupt in Betreff aller Veranlassungen zu

Beschwerden, eine vierfache Abstufung der Verschuldung kennt (A. L. R. II. 10. §. 88 und 89, auch 20. §. 333—335), und daß nach Maaßgabe des angeschuldigten Grades der Verschuldung ganz von selbst sich der Ausdruck des Anklagenden richten muß, weil die Größe der Verschuldung eben nach dem Maaße der Evidenz derselben sich richtet. Warum sollte nun ein Unterthan jemals den falschen Schein annehmen, daß ihm irgend Etwas weniger einleuchtend sey, als es in der That ist? Daß er sein Privaturtheil nicht für eine bindende Richtschnur ausgiebt, folgt unmittelbar schon daraus, daß er dasselbe der Entscheidung der Behörde unterwirft. So wenig irgend Jemand von den Staatsbehörden verlangen kann, daß sie keinen Fehler im Urtheilen begehen sollten, ebenso versteht es sich von selbst, daß Jedermann dieselbe Nachsicht für sich in Anspruch nimmt, ohne daß es erst bemerkt zu werden braucht. Ueberzeugt aber muß er selbst von der Richtigkeit seiner Beschwerde und seiner Gründe dafür seyn, weil außerdem deren Anbringung selbst eine unlautere Versuchung seyn würde, und eben diese seine feste Ueberzeugung muß sich in seiner ganzen Ausführung an den Tag legen, so daß jede andre Art des Ausdruckes nur eine Frucht erheuchelter Bescheidenheit seyn kann. Endlich spricht jeder Beschwerdeführer in der That als ein Sachverständiger der Behörde gegenüber, über welche er sich beklagt. Denn das Gesetz macht es Jedermann zur Pflicht, die Gesetze zu kennen, und entschuldiget bei Niemanden Gesetzunkunde (Einleit. z. A. L. R. §. 12, und II. 20. §. 12). In seinen Rechtsangelegenheiten muß daher jeder Einwohner als ein Rechtskundiger angesehen werden (Einleit. z. A. L. R. §. 92), und sein Urtheil hat Anspruch auf dieselbe Achtung, wie das eines jeden Beamteten. Ueber die materielle Gerechtigkeit desselben entscheidet nur der objective innere Gehalt der Gründe; über die formelle Gerechtigkeit aber diejenige Staatsbehörde, der die Entscheidung zusteht. Wenn dies nun von jedem Einwohner gilt, wie viel mehr muß derjenige, der selbst dem Rechtsstudium obgelegen hat und für die objective Begründung seines Urtheiles dieselben Voraussetzungen mitbringt, als jeder Beamtete, seine Ueberzeugung als redlicher Mann unumwunden aussprechen und das Gegentheil ohne Scheu widerlegen! Denn vor der Würde des Amtes, über dessen Verwaltung er Klage zu führen hat, braucht er sich nicht zu scheuen, weil seine Beschwerde weder das Amt, noch dessen Ansehn angreift, sondern nur die besondre Verwaltung desselben, welche die Beschwerde veranlaßt hat. Diese Bemerkung führt auf den dritten Tadel Ewr. K. M., von welchem ich glaube, daß er auf einer irrigen Vorstellung beruhe, auf einer Verwechselung der Amtswürde und der Würdigung der Amtshandlungen. Wenn

Allerhöchstdieselben verlangen, daß auch bei Beschwerden diejenige Achtung nicht aus den Augen gesetzt werden dürfe, welche die Rücksicht auf das Ansehn des Amtes erheische; so fordern Sie Etwas, was sich geradezu in sich selbst widerspricht und deshalb unausführbar ist. Dafür, daß nicht das Ansehn des Amtes, nicht einmal die Achtung des Beamteten, durch Einmischung anderer Gegenstände mehr angegriffen werde, als eben die Ausführung der Beschwerde mit sich bringt, ist schon im Gesetze gesorgt (A. L. R. II. 20. §. 552 und 553). Zu einer Beschwerde aber kann nur dadurch Anlaß gegeben worden seyn, daß entweder rücksichtlich der Kenntniß und Erkenntniß, oder rücksichtlich des Willens eines Beamteten den Pflichten des Amtes zuwider gehandelt worden ist; die Begründung einer Beschwerde fällt folglich mit der Ausführung eben dieses Vorwurfes in Eins zusammen. Eben diese Ausführung muß daher unvermeidlich eine Entwürdigung des in Rede stehenden Vorganges seyn, und berührt die schuldige Achtung des Amtes selbst gar nicht; weil Niemand das Amtsansehn für einen Deckmantel alles im Amte begangenen Unrechts ansehen kann. Allerhöchstdieselben haben Selbst in Ihrer Cabinettsorder vom 4ten Juli 1832 die ministerielle Erläuterung des §. 110 der Städteordnung dahin gebilliget, „daß das Gesetz die Vollmacht der Stadtverordneten sey, und daß eben deshalb, wenn sie Handlungen auf eine andre Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, solche so beurtheilt werden müßten, wie die Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat.“ Eben dies ordnet das Gesetz selbst (A. L. R. II. 13. §. 16) in Betreff aller Staatsbeamten[74]). Ihr Amtsansehn geht also nie weiter, als ihre Amtspflicht, und Alles, was außer dieser oder gegen diese ist, ist auch jenem fremd. So wenig es Jemanden eingefallen ist, die Klage gegen einen Bevollmächtigten, daß er wegen Vollmachtswidrigkeit verantwortlich sey, für eine Beleidigung zu erklären, weil jene Behauptung selbst das Fundament des zu machenden Anspruches ist, und nur eine Folgerung aus den zum Grunde liegenden Thatsachen enthält, eben so wenig kann eine solche Anschuldigung eines Beamteten strafbar seyn. Unser Gesetzgeber hat weislich aus der verletzten Ehrfurcht gegen die Beamten des Staats nicht ein eigenthümliches Verbrechen gemacht (A. L. R. II. 20. §. 207—209), sondern

---

74) „So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amtes obliegt, muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrages, eben so, wie dem Landesherren selbst, Folge geleistet werden.“ Vergl. A. L. R. II. 10. §. 85 fg.

nur die sonstige Strafe der Beleidigungen verschärft, „wenn ein Staatsbedienter in und bei Ausübung seines Amtes wörtlich oder thätlich beschimpft wird.“ Gewiß ist hier der Ausdruck der Beschimpfung nicht unabsichtlich gewählt worden, welcher von selbst alle Urtheile über die Amtshandlungen ausschließt. Außer allem Streite aber ist hiernach, daß dieses Gesetz

a) eine wirkliche Verletzung des Zwangsrechts auf Ehre voraussetzt, welche

b) in und bei Ausübung einer Amtshandlung, nicht nach derselben oder in Betracht derselben, erfahren worden ist.

Dadurch wird die Anwendung dieses Gesetzes auf Beschwerdeschriften ganz von selbst ausgeschlossen. Ob das Urtheil und die Schlußfolge des Beschwerdeführers richtig ist, entscheidet über den Erfolg derselben, ist aber ohne allen Einfluß auf deren äußere Rechtmäßigkeit. Nur die schuldbare Behauptung falscher Thatsachen macht strafbar (§. 554. l. c.); von der Ahndung unrichtiger Urtheile weiß das Gesetz nichts und kann nichts wissen, weil sie gar nicht vor die Gerichtsbarkeit des Staats gezogen werden können (A. L. R. I. 3. §. 2). Werden die unzähligen falschen Urtheile und Entscheidungen der Staatsbehörden bestraft? Und die Unterthanen sollten schlimmer angesehen werden, als die Diener des Staats? Eben so wenig unterliegt die Schilderung des Unrechts, um dessen Aufhebung es dem Beschwerdeführer zu thun ist, einer äußerlichen Beurtheilung, weil es lediglich in seiner Subjectivität beruht, wie er meint, dieselbe einrichten zu müssen, damit sie eine klare Anschauung und Auffassung der Züge des Unrechts gewähre, dessen Erkennung seine Beschwerde bewirken soll. Wer schlecht malt, mag getadelt werden; aber er kann nicht vor Gericht gezogen werden. Niemals kann das Ansehn der Staatsämter durch die strengste und schärfste Kritik der Amtshandlungen gefährdet werden; im Gegentheile, je größer die Ehrerbietung vor jenen, desto nachdrücklicher wird unvermeidlich die Rüge dieser seyn, desto größer die Verachtung, mit welcher jede Pflichtverletzung zu behandeln ist. In diesem Sinne ist es, daß Ew. K. M. Selbst den Schutz und die Beförderung der Publicität der Rügen von Amtsvergehungen angeordnet haben, „welche rechtschaffenen Staatsdienern niemals Nachtheil bringen, denjenigen aber, die es nicht sind, nicht zu nahe treten kann, vielmehr Andern ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele dient.“

In Verehrung dieser wahrhaft königlichen Worte will ich eben durch die Veröffentlichung meiner Acten dazu mitwirken, daß die Erkenntniß des Rechten in der Materie von der öffentlichen Beleidigung befördert werde. Durch die Zusammenstellung mehrerer einzelnen Fälle wird sich am entschiedensten her-

ausstellen, welche Ansichten die juristische Praxis beherrschen, wie sich dieselbe zu dem wissenschaftlichen Verständnisse der Gesetze verhält, wie jene und diese begründet und gerechtfertiget wurden, und ob in der That gerecht oder ungerecht verfahren worden? Die Wissenschaft wenigstens wird und soll die Frucht davon haben, deren Zeitigung ich mit meiner Freiheit und mit meinem Geldbeutel habe bezahlen müssen.

„Zu allen Zeiten ist die Wissenschaft der innere Geist und die erste bewegende Ursache der öffentlichen Meinung und der herrschenden Denkungsart gewesen 75). In ihrem unsichtbaren Gebiete, in dem Geiste der selbstdenkenden Menschen jedes Zeitalters ist immer zuerst die Veränderung vorgegangen, diejenige Denkart entstanden, welche, wenn sie ein oder mehrere Menschenalter später allgemein herrschend geworden, als öffentliche Meinung in der Welt Wirkungen hervorbringt, die oft unerwartet groß sind.“ Nur allein die Wissenschaft vermag durch ihr Licht die Nebel zu zerstreuen, die sich durch Vorurtheil, Erkenntnißmangel und Gewohnheit in den Gerichtshöfen und in allen Zweigen der Staatsverwaltung bilden und festsetzen, wie Rost am Eisen. Auf zwiefache Weise schafft sie dies; entweder indem sich die Gesetzgebung mit ihr befreundet, und, in Anerkennung und Bethätigung ihres Berufes, die Abstellung eingewurzelter Mißbräuche und die Beobachtung des Wahren anstatt des herkömmlichen Falschen anordnet; oder indem sie, freilich auf ungleich langsamerem Wege, der besseren Erkenntniß durch Unterricht und Litteratur Eingang verschafft, und mit ihren Jüngern allmählig in die Staatsdienerschaft einzieht.

Erlauben Ew. K. M. durch drei treffende Beispiele aus meinem eignen Leben den Beweis dessen zu führen.

A. Es war eine große Rechtsungewißheit über die rechtliche Wirkung der hypothekarischen Protestationen eingetreten, welche das Justizministerium vermochte, darüber ein Gutachten der Gesetzcommission zu erfordern, wodurch die Sache nicht gebessert wurde, weil dieselbe die wesentliche Verschiedenheit der beiden Rechtsfundamente und der dadurch begründeten beiden Arten von Protestationen nicht aufgefaßt hatte. Dies bewog mich, im Jahre 1815 eine Theorie der hypothekarischen Protestationen zu schreiben. Die Jahrbücher der Gesetzgebung ergeben, welche Wirkung diese Schrift auf die Rechtsverwaltung gehabt hat 76).

---

75) Fr. Schlegel.

76) Vielleicht ist es darum gewesen, daß der Minister v. Kircheisen, das Verdienst derselben anerkennend, damit schloß: „Ich habe es immer gesagt, Sie sind ein Genie; man muß Ihnen die Flügel nicht zu lang wachsen lassen.“ Aufrichtig war dies wenigstens.

K. Ueber mancherlei Maaßregeln bei der Executionsvollstreckung waren Zweifel entstanden, worüber das Geheime Ober-Tribunal in der Art entschieden hatte, daß mir dessen Aussprüche unvereinbar schienen mit den regierenden Rechtsgrundsätzen, und ich mich deshalb zu einer Widerlegung im 6ten Bande meines Commentars zur Gerichtsordnung verpflichtet erachtete. Durch die neue Executionsordnung vom 4ten März d. J. ist nun Satz für Satz dasjenige zum Gesetz erhoben worden, was ich für recht erkannt habe; offenbar nicht deswegen, weil ich es erkannte, sondern weil dieselbe wissenschaftliche Erkenntniß, der ich folgte, auch die Gesetzgebung geleitet hat.

C. Als ich zum erstenmale zur Untersuchung gezogen wurde, hielt ich es für rathsam, wohl wissend, wie es bei den Gerichtshöfen zuzugehen pflege, eine vollständige Abhandlung über Injurien und Nothwehr zu schreiben, und darauf meine Vertheidigung zu gründen. Die Richter beider Instanzen haben es nicht der Mühe werth geachtet, darauf zu achten, noch weniger sich dadurch in ihrer vorgefaßten Meinung irren zu lassen. Allein die Abhandlung wurde im Archive des Criminalrechts abgedruckt, und die Wissenschaft hat nicht verschmäht, sie sich anzueignen, wie die neueren Lehrbücher des Criminalrechts darthun. Noch eine Generation, und sie wird sich Bahn gemacht haben, und es werden dann meine Verurtheilungen derjenigen des Huß ohne Widerrede gleich geachtet werden. Denn der politische Zustand in der Welt folgt immer dem religiösen, weil die Religion das Höchste und Regierende im Menschen ist. Wie hier der Kirchenverbesserung viele Märtyrer haben vorarbeiten müssen, so dürfen auch diejenigen sich nicht wundern, welche der Gesetzgebung vorarbeiten, von dem Zorne der Gesetzverwaltung betroffen zu werden. Zu seiner Zeit feiert das Rechte doch seinen Triumph!

Also, höre ich sagen, ist es doch der Trieb des Reformators und die Ergebung des Märtyrers, welche im Hintergrunde seiner Denkungs- und Handlungsweise steht? Gesteht er es nicht eben selbst? — —

Nein, mein König! Ich habe wohl den Muth und die Geduld, die Anfechtungen zu ertragen, denen ich ausgesetzt bin; aber ich sehne mich nicht darnach, sondern gebe mir alle Mühe, sie abzuwenden. Ich wünsche wohl, daß sich das Gute, das ich erkenne, auch verwirklichen möge, und ich wirke gern dazu mit, soviel mein Wirkungskreis mir die Gelegenheit dazu giebt; aber der Reformator sucht und schafft sich das Feld seiner Thätigkeit, sein ganzes Leben ist dem vorgesetzten Zwecke gewidmet, Alles ihm untergeordnet, alles Andre bei Seite gesetzt.

Wenige Menschen haben so viele Gelegenheiten gehabt, als ich, die höchsten Ehrenstellen zu erlangen; ich habe sie nicht

benutzt. Mein ganzes Leben liefert den Beweis, daß Ehrsucht und Eigennutz Nichts über mich vermögen. Wohin mich die Vorsehung gestellt hat, dahin bin ich mit Freudigkeit gegangen, und habe meinem Gotte inbrünstig dafür gedankt, wie er mich durchs Leben geführt hat, nie mißkennend, daß es so zu meinem Besten geschehen sey. Die Ehre, nach der ich immer und allein getrachtet habe, ist, jeden Posten und jedes Geschäft mit gänzlicher Selbstverleugnung und mit Aufbietung aller meiner Kräfte zu verwalten. Ob dieser Eifer von denen, die ihn nicht kennen, Heftigkeit oder wie sonst genannt werde, stört ihn nicht. Die vielen Proben, die ich davon erhalten habe, daß meine Einsicht und mein Rath vom Rheine bis zur Memel in Ehren gehalten werde, haben mich weder eitel noch übermüthig gemacht, noch mich jemals verleitet, einen Einfluß oder Gewalt auf die Volksmeinung zu erlangen. Alle meine Rathschläge auf die erhaltenen Anfragen können allezeit offen gelegt werden. Unfähig, vor einem Angriffe feig zu fliehen, habe ich auf alle Weise gesucht, dem Streite aus dem Wege zu gehen. Um deswillen habe ich die politische Schriftstellerei aufgegeben, die mir Ruhm gebracht hatte. Um deswillen habe ich mich aus dem Staatsdienste zurückgezogen und meinen Abschied begehrt. Aber freilich zur Unthätigkeit habe ich mich dadurch nicht bestimmen, auf die Befugniß nicht Verzicht leisten wollen, meine eignen und die Gerechtsame meiner Freunde gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und diese Gegenwehr mit allem Nachdrucke zu führen. So bin ich denn denen ein Dorn im Auge geworden, deren Eigendünkel oder Eigenmacht ich furchtlos in den Weg getreten bin, und sie nicht selten zu Schanden gemacht habe. So hat, da man mir sonst nichts hat anhaben können, die freimüthige Schreibart in meinen Beschwerdeschriften mir die Verfolgung zugezogen, die ich erfahren habe, und der ich noch ausgesetzt bin.

Soll ich da nicht lebhaft wünschen, daß die Möglichkeit dieser Verfolgung, das Unrecht, das sie allein möglich macht, aufhöre? Hat mich das Schicksal nicht selbst auf den Fleck gestellt, wo es mein Beruf war, diesen Gegenstand gründlich zu bearbeiten und unerschrocken diesen Kampf auszukämpfen? Nicht ich allein habe unter der unrichtigen Gesetzanwendung gelitten. So manches Beispiel von andern achtungswerthen Männern ist mir bekannt, die ebenfalls unschuldig verurtheilt worden sind. Ich sollte mein Pfund vergraben und nicht, so viel ich vermag, dazu mitwirken, daß die Ausbeute der Wissenschaft Anerkennung finde? Bloße Abhandlungen bewirken dies nicht. Wir haben deren genug, ohne diesen Erfolg zu sehen. Die Wissenschaft ist über diese Materie im Reinen; denn sie vermag in neuerer Zeit nur, das schon Bekannte zu

wiederholen. Aber das kann noch helfen, durch die Veröffentlichung von Beispielen die Ueberzeugung und die Schaam zu erwecken, wie weit die ausübende Gerechtigkeit hinter der wissenschaftlichen Erkenntniß zurückgeblieben ist, und welches Unrecht sie unfreiwillig und bewußtlos verübt!

Ist dem so, so wünsche ich allerdings auch die Gesetzgebung zu bewegen, durch ihre Einschreitung die Zeit abzukürzen, binnen welcher die Wahrheit sich selbst Bahn machen wird, und all das Unrecht dadurch zu verhüten, das bis dahin außerdem noch begangen werden würde. Man darf nicht einwenden, daß nach meinem eignen Eingeständnisse die bestehenden Gesetze gut wären, und deren richtige Auslegung und Anwendung den Gerichten zu überlassen sey. Sobald ein Gesetz von der Art ist, daß es einer falschen Auslegung und Anwendung Raum giebt, ist es die Obliegenheit der Gesetzgebung, dies durch authentische Erklärung zu verhindern.

Aus den vorhin vorgetragenen Gründen ist zu entnehmen, daß es vornehmlich dreierlei Mißgriffe sind, denen vorgebeugt werden muß:

α) Der Subjectivität des Urtheiles, gegründet auf eine Vermengung der Zwangspflichten und Liebespflichten, anstatt einer objectiven Feststellung der Merkmale der Ehrenverletzung;

β) der Gleichstellung der Veroffenbarung der inneren Handlung des Urtheilens und Schließens aus Thatsachen mit der Behauptung von Thatsachen selbst;

γ) der Verwechselung der Amtswürde mit der Würdigung von Amtshandlungen, d. h. der Beurtheilung ihrer Recht- oder Unrechtmäßigkeit.

Außer dieser allgemeinen Aufforderung aber ist noch eine besondre, wegen ihres genauen Zusammenhanges mit dem politischen Zustande höchst wichtige, vorhanden. Schon in meinen Immediat-Vorstellungen vom 2ten Septbr. und 24sten Decbr. 1830 habe ich Allerhöchstdieselben auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht, und aus Vaterlandsliebe bitte ich, Ewr. K. M. wollen solches nicht von der Hand weisen. Oft schon ist es vorgekommen, daß Regierungen später vergeblich nachzuholen wünschten, was zu rechter Zeit zu thun verabsäumt worden war.

Wenn Allerhöchstdero eignes Urtheil darüber vorliegt, daß die Veröffentlichung der Beurtheilung und der Rügen der Amtshandlungen eine heilsame Controle der Staatsdienerschaft und ein wirksames Hülfsmittel zur Erzielung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sey; wie viel mehr muß selbstredend es dringendes

Bedürfniß seyn, das Recht der Beschwerdeführung gegen jede Schmälerung, Verkürzung und Beeinträchtigung zu sichern, vielmehr durch dessen kräftige Aufrechthaltung das Mittel zu bewahren, das Unrecht bis in seinen letzten Schlupfwinkel zu verfolgen. Denn wer die Dreistigkeit hat, Unrecht zu verüben, dem fehlt es auch selten an der Gewandheit, es zu bemänteln. — —

Nichts auf der Welt ist so geschickt, den überhandnehmenden Beamtendespotismus zu unterdrücken. Es ist wohl bemerkenswerth, daß es immer nur das v. Schuckmannsche Ministerium und das Oberlandesgericht zu Frankfurt gewesen sind, die mich in Untersuchungsprozesse verwickelt haben, keine andre Behörde, und daß dabei die Absicht verlautbart worden ist, mich auf diese Weise davon abzubringen, das Unrecht unverholen so zu bezeichnen, wie ich es gethan habe, und wie es sein Charakter mit. sich bringt. Wenn die Justizverwaltung dazu gemißbraucht werden kann, denjenigen den Mund zu verschließen, deren Rede den Behörden unangenehm ist, und die den Muth haben, das Recht gegen männiglich zu vertheidigen, so heißt das doch offenbar, der Ungesetzlichkeit den Zügel schießen lassen. Umgekehrt heißt es nur die Unterthanen in Versuchung führen, wenn man ihnen sagt: Ihr mögt Euch zwar über erlittenes Unrecht beschweren, aber ihr dürft es nicht beim rechten Namen nennen, widrigenfalls Ihr Strafe verwirkt.

Wenn ich von Beamtendespotismus und von der Ungesetzmäßigkeit der Behörden spreche, so versteht sich von selbst, daß ich dadurch nicht alle Beamten und Behörden schwarz machen und herabsetzen will. Es giebt deren überaus achtungswerthe und selbst solche, deren pflichtgemäßer Sinn durch keinen Affect gestört wird, welcher anderwärts so leicht die Oberhand gewinnt. So halte ich es für meine Schuldigkeit, namentlich das Oberlandesgericht zu Glogau und die Regierung zu Frankfurt zu rühmen, mit denen ich viel zu thun gehabt, über mancherlei in Streit mit ihnen gerathen bin, über sie Beschwerden angebracht und selbst Regreßklagen gegen sie angestellt habe, die aber dennoch nie eine Spur des Nachtragens oder der Empfindlichkeit verrathen, sich immer nur an die Sache gehalten und die Person unbeachtet gelassen haben. Ja die genannnte Regierung, welche mir einmal die Schuld eines begangenen Fehlers beimessen wollte, hat auf meine Gegenvorstellung selbst bündig ihren Irrthum einfach zugestanden, und sich um so mehr beeilt, ihn wieder gut zu machen. Dies ist so selten, daß es mit gebührender Anerkennung erwähnt werden muß. Nichts desto weniger ist es wahr, daß sowohl der Leichtsinn, als noch mehr der Beamtendespotismus reißende Fortschritte machen. Der unsterbliche Schlözer verkündete

schon im Jahre 1793: „Der Dienstadel fängt, bei steigendem Luxus, schwerer an zu drücken, als der Erbadel".

Es ist überhaupt nicht schwer heut zu Tage, in der Politik zu prophezeien, sobald nur die Leidenschaften von den Betrachtungen fern gehalten werden. Habe ich doch im Jahre 1816 die Vertreibung Carls X und die Ursache derselben vorhergesagt 77); habe ich doch in der Beurtheilung der Verwaltung des Staatskanzlers v. Hardenberg gegen Benzenberg den jetzt nun wirklich vorhandenen politischen Zustand umständlich vorher beschrieben. Ich enthalte mich jedoch hier aller Prophezeiungen; ich wiederhole nur, was ich 1830 schon gesagt habe: Die kräftigsten Maaßregeln sind unerlaßlich zu einer strengeren Controlirung und zur Unterdrückung des Geistes der Despotie der Staatsdienerschaft. Ich möchte nicht, daß die Geschichte einst dem Preußischen Volke den Vorwurf mache, auch nicht ein Mann habe mit offenem Vertrauen und kindlicher Zuversicht einem so guten Könige ohne Rückhalt gesagt, was das Hauptgebrechen der Zeit und die Haupturſache der nicht abzuleugnenden Unzufriedenheit und Unruhe sey. Ich bin ein Pommer und habe durch mein Leben bewiesen, daß ich Theil habe an dem Urtheile, welches der große König über die Pommern gefällt hat. Es ist meine Gesinnung, welche Anais ausspricht 78): „Quand tu aurois versé ton sang pour ton peuple, tant qu'il t'en reste une seule goutte, cette goutte lui appartient. On n'est jamais quitte envers la patrie, elle l'est toujours envers nous." Diese Vaterlandsliebe gebietet mir zu reden. Denn „Kenntniß ist Macht, und Wahrheit ist Kenntniß 79). Wer immer daher wissentlich ein Vorurtheil verbreitet oder unterhält, und nicht nach seinem Vermögen zerstreut, der untergräbt muthwillig

---

77) Seite 39 meiner Schrift: Bedarf Preußen einer Constitution?

78) Florian im Numa Pompilius, welcher auch spricht:
„Dans mon conseil j'ai besoin, que les meilleurs du peuple puissent y defendre ses droits. J'ai besoin, que ces sages conseillers, qui n'auront pas vécu à ma cour, me parlent avec la franchise, avec la rudesse même, dont un senateur courtisan n'a pas l'usage. Je veux, si mon orgueil ou mes flatteurs me trompent sur le bonheur de mes sujets, que ces plebejens me disent: Roi, ne le crois pas! nous connaissons des malheureux." Der ehrwürdige Schlözer setzt hinzu: „Laut zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Unterthan nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet. Der Herrscher nehme es mit Dank an, wenn jener, unberufen und unbesoldet, sich unter seine Räthe begiebt und, ohne Verletzung höherer Pflichten, die Maaßregeln der nie untrüglichen Regierung prüft, Gebrechen aufspürt, und Vorschläge thut."

79) Washington Irwing.

die Grundlage der Stärke seines Vaterlandes. Wo aber der Patriot abgeht, da tritt allemal der Demagoge ein."

So sehr hat das Uebel seit 1830 schon zugenommen, daß, was ich damals Ewr. k. M. anzeigte, jetzt schon mannigfach Gegenstand der öffentlichen Unterhaltung geworden ist und durch den Druck verbreitet wird. Die Gelassensten, Bedächtigsten und Wohlwollendsten kommen darin überein, daß die Ausbildung der Beamtenaristokratie derjenige Druck ist, welcher vorzüglich die mancherlei Klagetöne auspreßt, die zu laut sind, als daß sie überhört werden könnten. In einer der neuesten Schriften 80), welche vielen Beifall gefunden hat, und welche wirklich, bei vielen Unrichtigkeiten in der Geschichte und Politik, einen hellen Verstand und einen redlichen Willen offenbart, heißt es: „Die Hierarchie der Beamtetenaristokratie ist das eherne Gewölbe mit seinen tausend und abertausend Pfeilern und Pfeilerchen, in welches der Staat mit seinen Rechten und Ansprüchen eingezwängt und der Uebersicht des Staatsoberhauptes entzogen wird, das, auf der Kuppel des Gewölbes thronend, nur so viel von der Staatsverwaltung sieht und erfährt, als die schwer durchdringlichen Massen jenes Kerkers zu seiner Sinneswahrnehmung verstatten. Ihr Treiben heiliget ein Gesetz, das, wie jener Landvogt Ehrfurcht vor seinem aufgehangenen Hute, den Staatsunterthanen Gehorsam, Achtung und unerschütterlichen Glauben für das Amt gebietet, gleichviel ob die Berufstreue, die Ehre seines Inhabers auch die Möglichkeit dieser Gesinnung gestatte?"

Mit einem Worte, aus der Rechtsvermuthung der Loyalität wird eine Fiction gemacht, die Untrüglichkeit und Unfehlbarkeit zu einem politischen Glaubensartikel erhoben, und die Wahrhaftigkeit und die Wahrheit dadurch vertrieben. Die ausgezogene Stelle trifft auf den Knopf. Sie bezeichnet genau den Punct, der ins Auge zu fassen ist. Die Zeit hat längst darüber entschieden, wer Recht hatte, Geßler, als er den Hut aufhing, oder Tell, als er vorbei ging, ohne den seinigen zu ziehen? Was war es denn, was in dem ersteren, scheinbar unbedeutenden, Unternehmen so Empörendes und Gehässiges war? Daß der Landvogt die Verehrung seines Amtsansehns auch da erzwingen wollte, wo dieses Amt selbst nicht geübt wurde; daß also mit dieser Verehrung dieselbe Abgötterei getrieben werden sollte, die die Raserei eines Caligula und Domitian sich ersonnen hatte. Ist es nicht aber ein noch weit ärgerer Götzendienst, weil die Lüge noch schreiender ist, auch in solchen Handlungen eines Beamteten der Amtsehre

80) Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratien, und von der Ministerialverantwortlichkeit.

zu huldigen, welche nicht nur keine Amtshandlungen sind, weil sie den Amtsobliegenheiten nicht gemäß sind, sondern welche selbst die Amtswürde abstreifen und mit Füßen treten? — —

Weil es so ist, so ist Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und vornämlich der Minister, welche nur dem Namen nach, nicht in der That besteht, das Losungswort aller derer geworden, welche einsehen, daß Etwas geschehen müsse, um die Klagen zu mildern und die Unzufriedenen zufrieden zu stellen. Dieser Ansicht bin auch ich, und ich halte sie für unabweisbar. Aber ich bin keinesweges der Meinung, welche fast Alle hegen, daß das einzige oder das wirksamste Mittel zur Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit darin bestehe, eine ständische Verfassung einzuführen, wobei denn ein neuer, meistentheils gehaltloser, Streit über den Vorzug von Land- oder Repräsentativständen ausgebrochen ist, der, wie gewöhnlich, um so erbitterter geführt wird, je weniger eine deutliche und richtige Vorstellung von dem vorhanden ist, worüber gestritten wird, je mehr vielmehr die Selbstsucht auch unter dieser Maske häufig ganz andre Pläne verbirgt, als wovon die Rede ist. Eine streng geordnete Verantwortlichkeit kann sehr gut auch ohne alle Stände eingeführt werden, und sie ist gerade da, wo es keine Reichsstände giebt, durchaus unentbehrlich. Es ist dazu nichts weiter erforderlich, als:

eine pragmatische Anordnung und Sicherstellung der Ausübung und der Behandlung der Befugniß zur Beschwerdeführung über das vermeintliche oder wirkliche Unrecht, welches vermöge des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt seyn soll.

Einen Entwurf zu einem solchen Gesetze werde Allerhöchstdenenselben ich nächstens überreichen. Meine einzige Absicht dabei ist, daß Ew. k. M. dadurch „den großen Tag näher bringen[81]), wo das Gesetz nur Gerechtigkeit, und nicht mehr Gewalt, üben wird." Es ist ein Tribut, den ich, nach wiedererlangter Freiheit, der Vaterlandsliebe und der Ehrfurcht Ewr. k. M. bringe, in welcher ich ersterbe

Allerhöchstdero

Glogau, am 30sten Aug. 1834.

allerunterthänigster, treu-gehorsamster
Grävell.

Anlage sub A.

Schon früher, als der R. R. Grävell die Geschäfte des Fürsten v. Pückler-Muskau übernahm, waltete zwischen dem letzteren und der königl. Generalcommission zu Sol-

81) Cooper.

din eine Spannung ob, die zu mancherlei Beschwerden über dieselbe führte und durch dieselben wuchs. Auf eine solche gab das königl. Ministerium des Innern jener unterm 19ten Juni 1826 eine ernstliche Mißbilligung ihres Verfahrens und eine weitläuftige Anweisung zu dessen Verbesserung. Insonderheit war die Menge der einzeln eingeleiteten Prozesse und die daraus erwachsende Hintenansetzung der hauptsächlichen Regulirung Gegenstand der Klage, so wie denn auch schon damals um deswillen der Fürst v. P. M. es beklagte, daß er seine Zustimmung zur Ernennung des H. R. G. zum Kreis-Justizcommissar gegeben habe. Insonderheit war auch über unrechtmäßige Störungen des Besitzstandes und der Dispositionsbefugniß Beschwerde geführt worden, wie namentlich

a) bei dem Verbote des Holzschlagens in einem von der Gemeinde zu Schleife vindicirten Forstdistricte und

b) bei der Verfügung zur Wiederverabreichung des Bauholzes an diejenigen Lassiten, welche auf Regulirung provocirt hatten, unter dem, allerdings actenwidrigen, Vorgeben, daß der Provocat auf Sistirung der Regulirung angetragen habe.

Als der R. R. Gr. in das Geschäft eingetreten war, richtete er sein Augenmerk darauf, dieses dadurch wieder in besseren Gang zu bringen, daß die einzelnen Streitigkeiten unter einem Gesammtüberblicke aufgefaßt und durch gegenseitiges Nachgeben ausgeglichen werden möchten. Zu dem Ende verglich derselbe sich mit mehreren Gemeinden dahin, daß alle schwebenden Prozesse sistirt würden, bis sich ergeben haben würde, welchen Erfolg ein von der Specialcommission anzustellender Versuch der gütlichen Regulirung aller Verhältnisse haben würde. Dem setzte sich die Generalcommission entgegen, wollte die eingeleiteten Prozesse nicht still stehen lassen, und verfügte sogar die Vernehmung einzelner Theilnehmer darüber, ob sie nicht den Fortgang der Prozesse verlangen wollten? Dies, und daß die Generalcommission durch Anordnung von Interimisticas wiederum Eingriffe in den Besitzstand des Fürsten P. M. machte, bewog den Gr. zu einer abermaligen allgemeinen Beschwerde über das Verfahren der Generalcommission, in Folge deren das königl. Ministerium sein ernstliches Mißfallen darüber zu erkennen gab, und insonderheit anordnete, daß

1) der Oeconomiecommissar Vogt, als Specialcommissarius das ganze Regulirungswerk hauptsächlich bearbeiten, zur möglichsten Erzielung gütlicher Vereinigungen die einzelnen Geschäfte und Streitigkeiten zusammenfassen, auch die letzteren in der Regel selbst instruiren, der H. R. Paschke hingegen künftig nur auf besondern Auftrag einschreiten, und daß die Generalcommission hierauf gemessenst halten solle;

2) daß, außer dem Falle entschiedener Dringlichkeit, den eingeleiteten Prozessen Anstand gegeben und es zur Beurtheilung des Specialcommissarius gestellt werden solle, ob solche fortzusetzen, oder einstweilen auszusetzen wären; endlich daß

3) keine Interimistica angeordnet werden sollten, außer in den Fällen, wo das Gesetz sie vorschreibe oder speciell darauf angetragen würde.

Diesen Bestimmungen lief nun allerdings eine von der Generalcommission unterm 21sten Juni 1830 erlassene Verfügung entgegen. Es hatten nämlich die Bauern Mlinzk, Kiösa und Zech zu Braunsdorf gegen den Standesherrn eine Possessorienklage darüber angestellt, daß derselbe auf gewissen Holzflecken Holz fällen lassen, die sie nach ihren Kaufbriefen als zu ihren Gütern gehörig ansahen. Bei der Zeugenvernehmung war ihr Rechtsbeistand, der J. C. Sieber, gegenwärtig; und da dieselbe ganz gegen sie ausfiel, nahmen sie ihre Possessorienklage zurück. Bald darauf beschwerten sie sich jedoch wieder bei der Generalcommission darüber, daß der Fürst mit dem Holzhiebe fortfahre, worauf die letztere dem H. R. Paschke den Auftrag ertheilte, die Beschwerdeführer darüber zu vernehmen, ob sie etwa die Petitorienklage anstellen wollten, eventualiter solche sofort aufzunehmen und zu instruiren. Hiervon wurde dem O. C. Vogt Nachricht ertheilt, und demselben zugleich aufgetragen, die Regulirung von Braunsdorf überhaupt vorzunehmen, die Güte unter den Parteien zu pflegen, in deren Entstehung aber ein Interimisticum vorzubereiten. Als dem Gr. diese Verfügung mitgetheilt wurde, gab er auf der Stelle eine Protestation dagegen zum Protocolle vom 24sten Juli 1830 ab, und behielt sich den Recurs vor, den er in einer besondren Schrift vom 1sten Aug. ejsd. übergab.

Außer dieser Beschwerde hatte derselbe gleichzeitig noch mehrere andre gegen die Generalcommission eingereicht, denen er unterm 1sten Mai ejsd. ein Perhorrescenzgesuch auf besondres Anliegen seines Mandanten folgen ließ. Das Ministerium des Innern erachtete solches zwar nicht für genügend substantiirt; allein der Fürst v. P. M. führte darüber allerhöchsten Orts selbst Beschwerde und bewirkte dadurch, daß des Königes Majestät unterm 1sten Decbr. 1830 befahlen, die Muskau-Branitzer Angelegenheiten sämmtlich der Generalcommission zu Soldin abzunehmen und an die Breslau'sche zu übertragen. Die Perhorrescenz war auf die Anschuldigung der Animosität und Parteilichkeit, der Unwahrhaftigkeit, und der Gehässigkeit gegen den seinen gesetzlichen Weg fortgehenden Specialcommissarius gegründet, und es waren die deshalb in Bezug genommenen Acten beigelegt.

Wegen der Recursschrift vom 1sten Aug. 1830 ist nun die Untersuchung gegen mich verfügt, und folgende Stelle darin strafbar befunden worden:

„Ich muß den Recurs ergreifen, weil eine so geflissentliche Instigation zu Prozessen von Seiten der Generalcommission und ein so beharrliches Bestreben, den ruhigen Besitzstand meines Mandanten zu beeinträchtigen, mir um so verabscheuungswürdiger erscheint, als gerade der Beruf der Behörde, welche zur Ausführung der Culturgesetze eingesetzt worden, ein entgegengesetztes Verfahren mit sich bringt.“ — Ferner: „Denn es erscheint nacherklärter beiderseitiger Protestation gegen Regulirung eines Interimisticums diese aufgedrungene Einmischung um so gehässiger ꝛc. und es bleibt die sichtbare Instigation der Leute und die unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse dasjenige, was am meisten die Verfahrungsweise der königl. Generalcommission charakterisirt.“

Dieser Vorwurf ist um deswillen für strafbar erachtet worden, weil nach richterlichem Ermessen der Generalcommission weder eine geflissentliche Instigation zu Prozessen oder eine unverantwortliche Anzettelung neuer Prozesse, noch eine aufgedrungene Einmischung zur Last gelegt werden könne, vielmehr deren Verfügung vom 21sten Juni 1830 der Sache überall angemessen gewesen, mithin es eine grobe Beleidigung sey, dieselbe verabscheuungswürdig zu benennen.

Dies Urtheil hat der Richter zweiter Instanz zu wiederholen keinen Anstand genommen, obgleich ich schon dem Richter erster Instanz dabei die Gewissensfrage vorlegen müssen: ob ihm die Culturgesetze und deren Erläuterungen nicht viel zu wenig bekannt seyen, um zu einem solchen Urtheile befähiget zu seyn? — —

Nicht nur der Sache nicht angemessen, sondern vielmehr offenbar die Vorschriften des Gesetzes und den besondren Anweisungen des vorgesetzten Ministeriums entgegen ist aber jene Verfügung vom 21sten Juni 1830 an den Commissar Vogt, auf die es nur allein ankommen kann, da ich nur diese zu Gesicht bekommen habe und nur in Bezug auf diese meine Beschwerde vom 1sten Aug. ejsd. geführt wurde. Denn

A. die ganze Stellung und Bestimmung der Generalcommissionen geht dahin, möglichst alle Prozesse bei den Regulirungen zu verhüten, vielmehr auf alle Weise auf deren gütliche Ausführung bedacht zu seyn, wie dies der Soldiner Commission noch besonders wiederholentlich von dem vorgesetzten Ministerio zu Gemüthe geführt und ihr entgegengesetztes Verfahren getadelt worden ist, zumal als sie sogar darauf ausging, die durch friedliche Uebereinkunft der Par-

teien festgestellte Sistirung der Prozesse umzustoßen. Die unerhörte Zahl der in der Standesherrschaft Muskau eingeleiteten Prozesse ist der schlagendste Beweis dafür, und zugleich der herrschenden Prozeßsucht unter den Landleuten. Diese Prozeßsucht hatten die Bauern Kiösa et Cons. namentlich durch ihre ganz frivole Possessorienklage an den Tag gelegt. Bei diesen Umständen nun frage ich: enthält für solche Leute die angeordnete nackte Befragung, ob sie etwa eine neue Klage anstellen wollen, um mittelst derselben den Gegenstand ihres Verlangens zu erlangen, nicht eine Anreizung zum Prozessiren? Ich frage: ob dieses Verfahren der Obliegenheit entspreche, Streitigkeiten möglichst zu verhüten?

B. Die protocollarische Beschwerde des ꝛc. Kiösa et Cons. ging dahin, daß ihr Gegner in denjenigen Holzdistricten, deren Besitz sie ihm uneingeschränkt zugestanden, von Neuem Holz schlage. Diese Beschwerde war augenfällig ungegründet, und es war darauf nichts weiter zu verfügen, als solche abzuweisen. Zum wenigsten war die Anstellung der Petitorienklage nicht das Mittel, diesen Holzhieb zu verhindern, worüber die Beschwerdeführer sich beklagten, da bis zur Entscheidung jener diesem kein Einhalt geschehen durfte. Es war also gar keine Veranlassung zur Anzettelung dieses neuen Prozesses.

C. Die klagenden Bauern hatten einen Justizcommissarius zu ihrem Rechtsbeistande angenommen; es mußte folglich vorausgesetzt werden, daß sie durch diesen über diesen Punct aufgeklärt seyn würden, und daß derselbe, wenn er die Anstellung der Petitorienklage im Interesse seiner Clienten gefunden hätte, damit nicht zurückhalten würde. Der §. 42 der Verordn. vom 20sten Juni 1817 weist die General- und Specialcommissionen ausdrücklich an, nicht die Gerechtsame der Privatparteien wahrzunehmen und sich nicht in dieselben zu mengen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn geschäfts- und rechtsunkundige Personen in der Gefahr sind, überlistet und zu nachtheiligen Erklärungen vermocht zu werden. Hier war weder von einer abzugebenden Erklärung, noch von einer Ueberlistung, noch von Personen die Rede, die einer Rechtsbelehrung bedurften. Es war folglich außer der Befugniß und gegen die Dienstinstruction der Generalcommission, daß sie sich mit den Gerechtsamen des Kiösa et Cons. befaßte. Höchstens durfte sie dieselben belehren, daß ihnen zwar die Anstellung der Petitorienklage offen stehe, daß jedoch, selbst wenn sie dieselbe zu begründen vermöchten, dies, bevor sie ein günstiges Erkenntniß erhalten, keine Veranlassung enthalte, ihren Gegner in seinem anerkannten Besitze zu stören. Auf keinen Fall durften die Leute aufgefordert werden, sich darüber zu erklären: ob sie nicht eben diese Klage anstellen wollten?

D. Das Gesetz schreibt ferner ausdrücklich vor (§. 99, 100, 104 und 105 l. c.), daß die bei den Regulirungen vorkommenden Streitigkeiten nicht sofort, wie sie zur Sprache kommen, zum Prozeß verwiesen, sondern von der Specialcommission geprüft und unterschieden werden soll, ob sie für die weitere Regulirung präjudiciell seyen, oder nicht? Nur im ersteren Falle sollen sie eingeleitet, im andren Falle aber zu weiteren Ausgleichungsversuchen ausgesetzt werden. In Folge der Beschwerden über die Unzweckmäßigkeit der geschehenen Vereinzelung der Prozesse ist die Generalcommission vom Ministerio noch bedeutet worden, daß diese Beschwerde ganz begründet sey, und daß deshalb selbst die Streitigkeiten der ersteren Art möglichst zusammengefaßt werden müßten, um bei deren weiteren Verhandlung das Mittel der Compensation zur Hand zu haben. Dieser Anweisung und jener Vorschrift lief nicht nur die Anzettelung der in Rede stehenden Prozesse geradezu entgegen, da die Vindication einiger Waldstriche für die Fortsetzung der Dienstregulirung ohne allen Einfluß war, sondern es gehörten dieselben genau genommen, wie auch die Specialcommission geurtheilt hat, gar nicht einmal vor das Forum der Generalcommission, da sie die Dienstregulirung gar nichts anging, und auf eine Separation der Forst nicht angetragen war. Wirklich hat auch die Erfahrung ergeben, daß die Anzettelung dieser Prozesse etwas ganz Unnützes gewesen ist, indem sie nicht durchgeführt, sondern in dem späteren Hauptvergleiche über die Auseinandersetzung von Braunsdorf mit abgemacht worden sind.

E. Das Gesetz will (§. 106. l. c.), daß die Specialcommission so viel möglich selbst die zur Instruction zu ziehenden Streitigkeiten verhandle. Nur ausnahmsweise soll solches Justiz-Commissarien übertragen werden. Dem entgegen hatte die Generalcommission den Hofrichter Paschke ermächtiget, alle Streitsachen aufzunehmen, und, ohne weiteren besondern Auftrag oder Rückfrage, zu instruiren. Dies war ein Gegenstand wiederholter Beschwerden geworden, sowohl weil eine allzugroße Leichtigkeit in der Einleitung und Vereinzelung solcher Prozesse deren Zahl zur Ungebühr vermehrt hatte, als auch, weil dadurch dem Specialcommissarius die Gelegenheit zur Vermittelung der Sachen benommen wurde. Das Ministerium hat aus diesen Gründen jenes Verfahren höchlichst gemißbilliget, und ganz bestimmt verordnet, daß ohne ganz besondre Ursachen die Prozesse der Specialcommission nicht entzogen, sondern vor ihr selbst erörtert werden sollten 82). Eine

82) So hatte ich erfahren. Nach eigner Einsicht der späteren Acten aber habe ich, wie das Ende der Beilagen sub. No. IV. ergiebt, ersehen, daß

solche Ursache ist hier nirgends ersichtlich; es hieß daher dem ministeriellen Befehle Hohn sprechen, wenige Wochen darauf ihm zuwider zu handeln. Allein

F. die Generalcommission war so sehr befleißiget, die Prozesse dieser vier Bauern in Gang zu bringen, daß sie nicht einmal die Einreichung der aufgenommenen Klage zur Prüfung ihrer Substantiirung verlangte, was doch ihre Schuldigkeit war (§. 107. l. c., und A. G. O. I. 5. §. 1, 8, 10 und 12), sondern sofort den Auftrag zur Vernehmung der Beschwerdeführer, ob sie etwa die Petitorienklage anstellen wollen? mit der Anweisung zur Aufnahme und zur weiteren Verhandlung derselben verband, mithin die Statthaftigkeit der Klagen schon voraussah.

G. Die vielfältigen Eingriffe der Generalcommission in den ruhigen Besitzstand meines Machtgebers haben zu vielfachen Beschwerden über diese Beeinträchtigung Anlaß gegeben. Es genügt hier, nur die unerhörtesten Vorgänge der Art anzugeben, als

a) die Aufhebung der freien Verfügung über die Forst der Standesherrschaft, die ihr größter Reichthum ist, sobald eine Klage auf einen Theil derselben angebracht worden; ferner

b) die von Amtswegen verfügte und auf ein actenwidriges Vorgeben gestützte Befreiung von Bauunterstützungen, welche durch die Provocation auf Regulirung aufgehört hatten; endlich

c) die Störungen des ruhigen Besitzstandes durch Anordnung interimistischer Maaßregeln.

Ueber diese letzteren war ganz besonders Beschwerde geführt worden, weil der Willkür dabei kein Maaß noch Ziel zu setzen war, und das Ministerium hatte befohlen, daß ohne den ausdrücklichen Antrag einer Partei in den durch das Gesetz besonders ausgezeichneten Fällen dergleichen Interimistica unterbleiben sollten. Schon in den Possessoriensachen des Kiösa und Consort. hatte die Generalcommission dem Commissarius gleichwohl die Regulirung eines Interimisticums aufgetragen, wogegen jedoch die sämmtlichen Interessenten von beiden Seiten protestirten. Wie kam nun die Generalcommission dennoch dazu, wie ist es zu entschuldigen, daß sie nichts desto weniger ihre Einmischung aufdrängte, und in der Verfügung vom 21sten Juni 1830 abermals die Regulirung eines solchen Interimisticums anordnete?

---

a) die Kläger diesen Klagen sogar im Laufe der Instruction entsagt und alle Prozeßkosten auf sich genommen haben, der Hauptvergleich aber demnächst erst zu Stande gekommen, und daß

b) die Incompetenz der Generalcommision anerkannt worden ist.

H. Wenn solchergestalt die Anreizung zu Prozessen, die Anzettelung derselben, die aufgedrängte Einmischung und das beharrliche Streben, den Besitz zu stören, nicht in Abrede gestellt werden können; wenn eben dies den gesetzlichen Vorschriften und den besonders erhaltenen Dienstanweisungen zuwider geschehen war; wenn dies Alles den Gegenstand meiner Beschwerde ausmachte: so ist noch in Erwägung zu ziehen, daß diese Beschwerde nicht die einzige, sondern die Fortsetzung einer ganzen Reihe von Beschwerden war, in Folge deren am 1sten Mai 1830 ein Perhorrescenzgesuch gegen die Generalcommission zu Soldin übergeben worden war. Das Ministerium wollte zwar darauf nicht eingehen, hatte vielmehr befohlen, daß jede Beschwerde einzeln angebracht werden sollte, wodurch die Verfolgung jenes Planes erschwert, aber darum nicht aufgegeben wurde. Sondern es wurde am 1sten Septbr. ejsd. jener Antrag bei des Königes Majestät, und mit Erfolg, wiederholt. Alle inzwischen eingereichten Beschwerden hatten also die doppelte Aufgabe, einmal die Abhülfe eines einzelnen Unrechts zu bewirken, und außerdem die Perhorrescenz weiter zu begründen. Hierauf bezieht sich augenscheinlich der gewählte Ausdruck in dem Urtheile über das ganze Verfahren, daß es ein verabscheuungswürdiges sey. Denn, wie Schellers lateinisch-teutsches und Bauers teutsch-lateinisches Lexikon zeigen, perhorrescere heißt: recht sehr verabscheuen. Es sollte also allerdings dadurch

a) der Abscheu vor einem geflissentlichen und fortgesetzten Entgegenhandeln gegen die ganze Berufsstellung, gegen klare Gesetze, und gegen ausdrückliche Dienstanweisungen, zugleich aber auch

b) die Substantiirung der in Antrag gebrachten Perhorrescenz

ausgedrückt werden.

Und nun frage ich: was habe ich damit Unrechtes gethan?

Alle diese Momente der Rechtsbeurtheilung, ohne irgend eine Ausnahme, befinden sich in den Acten. Sind sie nicht vorgetragen, oder sind sie nicht beachtet worden? So wie das Rechtsurtheil sich darnach ganz anders stellen möchte, als es gefällt worden ist, so habe ich in meiner Vertheidigungsschrift auch leider darthun müssen, daß die Geschichtserzählung in dem ersten Erkenntnisse unvollständig und zum Theil unrichtig ist. Das zweite Erkenntniß enthält lieber gar keine, noch sonst etwas von meinen Vertheidigungsgründen. Dennoch steht unter diesen Erkenntnissen: Von Rechts wegen! Dennoch habe ich

von keiner Rüge dieser Verstöße vernommen; mich aber haben sie auf die Festung gebracht!!!

Glogau, am 30sten August 1834.

Grävell.

Es war mir indessen dabei nicht blos um meine Person zu thun gewesen. Diese gab nur eine Gelegenheit und war nur ein Werkzeug der Vorsehung, einen Gegenstand zur weiteren Verhandlung zu bringen, welcher von dem höchsten Belange ist, weil es sich dabei um nichts mehr oder weniger handelt, als um die Feststellung des richtigen Verhältnisses der Staatsbeamten zu den Unterthanen des Staats, um die richtige Begränzung der Beamtengewalt und der bürgerlichen Freiheit und Rechtssicherheit, um die Verhütung des Beamtendespotismus, und um die Würde und das Recht des Staatsbürgers in seiner Abwehr desselben.

Eine besondere Veranlassung war noch hinzugekommen, durch welche meine desfallsigen Betrachtungen erweitert und über den unmittelbaren Gegenstand derselben ausgedehnt wurden. Zu den Männern, denen ich vornehmlich meine praktische Ausbildung zu verdanken habe, gehörte der damalige Kammergerichtsrath Albrecht, welcher, da er sah, daß ich seine Bemühung dankbar erkannte und benutzte, sich besonders im Hypothekenwesen mit mir beschäftigte, und dem jungen Manne gewogen wurde. Obgleich ich diese Zuneigung späterhin nie zur Beförderung eines Anliegens gebraucht, noch sonst mich irgend einer besondern Gunst des Mannes zu rühmen habe, so hat doch das erste traulichere Verhältniß zwischen einem geneigten Lehrer und einem empfänglichen Schüler bis an das Ende des nachmaligen Cabinettsrathes fortbestanden, und zu Wege gebracht, daß, wenn ich ihn besuchte, ohne Rückhalt über Geschäftsverhältnisse gesprochen wurde [83]). So ist es gekommen, daß ich bei meinem letzten

---

83) Lebte der Hr. Cabinettsrath noch, würde ich dies wahrscheinlich nicht, wenigstens nicht ohne seine Erlaubniß, erzählt haben. Es sind zwei praktische Regeln, deren sorgfältige und stete Beobachtung mir unendliche Vortheile gebracht haben. Sie sind:

Besuche bei diesem Manne, als ich den Eintritt ins Obertribunal ausgeschlagen hatte, mit ihm weitläuftiger über meine damit abgeschlossene Dienstlaufbahn sprach, und dabei unter Anderem äußerte: „Was eigentlich den Streitigkeiten, die ich in meinem Dienstleben gehabt, zum Grunde gelegen, und was sie, abgesehen von den einzelnen Umständen, im Allgemeinen zu bedeuten gehabt, daß wüßten wohl nur sehr Wenige selbst von denen, die damit actenmäßig zu thun gehabt hätten. Denn diese Vorgänge hätten immer das Eigenthümliche gehabt, daß meine Gegner nur einzelne Vorfälle aufgefaßt, ich hingegen dieselben als Glieder der ganzen Kette einer Geschäftsverwaltung betrachtet, daher mit andern vorangegangenen oder gleichzeitigen Vorgängen zusammengestellt und durch diese Vergleichung den Geist der Verwaltung erkennbar zu machen gesucht hätte, um dadurch in Betreff desselben allgemeine und durchgreifende Verfügungen zu erzielen. Zum Erweise dessen hätte ich mich denn allemal auf eine Menge von Actenstücken berufen, und solche beilegen müssen, deren Gewicht allein schon lästig geworden seyn könne, und deren genaue Durchlesung wohl öfter nicht geschehen seyn möge, was ich schon daraus folgern möchte, daß die ergangenen Bescheide fast immer diese allgemeineren Betrachtungen übergangen und nur auf das Einzelne eingegangen wären, was gerade den Anstoß der vorliegenden Verhandlungen gegeben. Ich suche hierin gar keinen bösen Willen, noch Pflichtvernachlässigung, sondern schreibe es lediglich dem unbemerkbaren und unbe-

---

a) strenge Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit. Das feste Vertrauen darauf hat es allein möglich gemacht, daß manche Geschäfte, welche außerdem unter den Formen und Beweisführungen oder Vorsichtsmaaßregeln unausbleiblich erlegen hätten, von mir haben durchgeführt werden können, weil mein Wort als ein unverwerfliches Zeugniß und als eine zuverlässige Bürgschaft gegolten hat.

b) Eben so vielen Nutzen hat mir die Diskretion gebracht, mit welcher ich Niemanden zugemuthet habe, sich aus Gefälligkeit für mich eine Unannehmlichkeit zuzuziehen, und es stets mit großer Aufmerksamkeit vermieden habe, durch irgend eine Mittheilung, die mir im Vertrauen gemacht worden, Jemanden in Verlegenheit zu setzen. Selbst wo nur obwaltende Verhältnisse, die Erwähnung eines Umstandes bedenklich machen, den ich ohne Mißbrauch des Vertrauens anführen könnte, unterdrücke ich solche lieber. Weil meine Bekannten dies von mir wissen, habe ich Manches erfahren, was mir sonst verborgen geblieben wäre, und was ich habe brauchen können, ohne es zu verrathen.

wußten Einflusse zu, den unsre Empfindungen auf unsre Vorstellungen und Urtheile haben. Wenn ein belasteter Geschäftsmann einen Berg Acten anbringen sieht, der ihn Tage lang bei einer einzigen Sache festhalten würde, entsteht unwillkührlich eine unangenehme Empfindung, welche nicht ohne Einfluß bleibt auf die Betrachtung, ob bei dem Einzelnen stehen zu bleiben, oder auf das damit in Verbindung Gebrachte einzugehen sey, ob folglich nur dasjenige durchzulesen sey, was jenes angeht, oder der ganze Actenberg, der unberührt liegen bleiben kann, wenn Jenem der Vorzug gegeben wird. Dennoch hätte ich mir aus der öfteren Erfolglosigkeit meiner Arbeiten nicht den Grundsatz abnehmen können, dieselben aufzugeben, sondern umgekehrt, immer mehr Mühe darauf zu verwenden, die Aufmerksamkeit zu fesseln, was denn doch schon zuweilen gelungen wäre."

Der wackere Albrecht entgegnete, „daß ich wohl richtig die Sache ansehe, und daß er selbst sich gar nicht davon frei sprechen möge, auf die angegebene Weise eben dazu vermocht worden zu seyn, mir nicht alle die Aufmerksamkeit zu widmen, die ich in Anspruch genommen hätte. Es sey indessen auch in seiner Stellung eine reine Unmöglichkeit, daß es anders seyn könne, wie es denn überhaupt ein drückender Uebelstand sey, wenn höhere Beamte mit Arbeiten so sehr überladen wären. Das Cabinettsjournal werde im vergangenen Jahre an 27000 Nummern gehabt haben, also auf den Tag durchschnittlich 74. Wenn nun auch der bei weitem größere Theil derselben einfach und schnell abgemacht wäre, so müßten sie doch alle gelesen werden, und es blieben immer noch zu viele übrig, die eine weitere Prüfung erheischten. Auch der König selbst werde dadurch belästiget, und habe mit ihm öfter darüber gesprochen, wie dem abzuhelfen seyn möchte? Er habe in Folge dessen erst vor Kurzem wieder die Vorschriften gegen das unnütze Queruliren einschärfen lassen; aber er sehe ein, daß dies nicht viel fruchten werde, und wisse nicht, was er außerdem noch thun solle? Denn am Ende könne doch in einem rein monarchischen Staate, in welchem die ganze Bewegung der Staatsgewalt und ihrer Verwaltung von dem Könige aus- und wieder auf denselben zurückgeht, Niemand-

den der Trost und die Beruhigung entzogen werden, auch seine Angelegenheit vor den Thron zu bringen, so daß nur der offenbar muthwillige Querulent der verwirkten Züchtigung zu unterwerfen, gegen jeden Andern aber mit Nachsicht und Schonung desjenigen Vertrauens zu verfahren sey, womit er zum Throne getreten."

Diese Rede, die so ganz dem Charakter des Mannes entspricht, der sie führte, machte auf mich einen großen Eindruck. Ich erkannte den unsäglichen Nachtheil der Ueberschwemmung des Cabinetts mit Bittschriften und Beschwerden. Auf der andern Seite sah ich nicht nur eine rührende Milde und Menschenfreundlichkeit im Kampfe mit der nöthigen Strenge zur Abwendung derselben, sondern durchschaute auch die Unzulänglichkeit der genommenen Maaßregeln selbst, je mehr ich darüber nachdachte.

Das Staatsleben ist ein organisches Gebilde, sagte ich mir. Wenn in einem solchen sich irgendwo ein unverhältnißmäßiger Zudrang offenbart, und dadurch entweder eine Uebereizung oder Lähmung verursacht wird, so ist das eine Krankheit, welche in dem Maaße gefährlicher wird, als der angegriffene Theil edler ist. Es ist aber nicht nöthig, daß der Sitz, noch weniger daß die Ursache der Krankheit in demjenigen Theile vorhanden sey, in dem sie sich offenbart, sondern diese sind oft an ganz andern Orten zu suchen. Wenn es überhaupt Regel ist, bei der Behandlung der Krankheiten nicht darauf auszugehen, die Kennzeichen und Aeußerungen derselben unmittelbar fortzuschaffen und zunächst auf die blos mitleidenden Theile zu wirken, sondern die entferntere Ursache dieser Wahrnehmungen auszumitteln, und diese dadurch zu heben, daß die organische Thätigkeit derjenigen Theile, in denen diese ihren Sitz hat, zur Regelmäßigkeit gebracht oder zurückgeführt wird; so muß auch im Staatsleben das Ueberlaufen des Regenten sofort aufhören, sobald die Ursachen desselben entfernt oder geheilt werden, und es kann nur auf diesem Wege gründliche Hülfe geschafft werden. Alles, was an den König zu bringen ist, sind entweder Bitten oder Beschwerden, und die ersteren entweder solche, deren Gewährung lediglich in den Majestätsrechten beruht, oder nicht. Was die

ersteren anlangt, so kann und darf deren Einbringung nicht verschränkt werden. Doch wird in den Fällen, in denen eine Vorbereitung durch die Behörden der Entscheidung vorangehen muß, z. B. beim Begnadigungsrechte, es von Nutzen seyn, daß solche Gesuche gleich bei diesen Behörden angebracht werden, und nur mit deren Berichten ins Cabinett kommen. Bei allen andern Gesuchen ist zu bedenken, daß in einem lebendigen Organismus jeder Theil seine bestimmte Beschäftigung hat, und daß unausbleiblich Stockungen entstehen, sobald irgend ein Theil in seiner Verrichtung behindert oder ihm von einem andern darin vorgegriffen wird. Es müssen also auch alle Gesuche, welche nicht die Majestätsrechte angehen, zunächst bei derjenigen Staatsbehörde angebracht werden, in deren Bereich sie gehören, so daß rücksichtlich dieser Gesuche eben das Statt findet, was in Betreff des Ganges der Beschwerden für rathsam zu erachten ist. Die Ursache, daß Beschwerden bis an das Staatsoberhaupt gedeihen, kann entweder nur darin liegen, daß die Beschwerdeführer aus Mangel an Vertrauen die vorangehenden Instanzen überspringen, oder daß sie über die Unstatthaftigkeit ihres Anbringens nicht genugsam aufgeklärt worden sind, oder daß sie meinen, Unordnungen zur Kenntniß des Staatsoberhauptes zu bringen, die ohne sein Einschreiten nicht aufhören würden. Könnte man alle diese Ursachen gänzlich vertilgen, würde alle Beschwerdeführung von selbst aufhören. Da man das nicht kann, muß man sich wenigstens bemühen, dafür das Mögliche zu thun.

In dieser Erwägung hatte sich von selbst mit dem Plane der Ausführung meiner unzurechtfertigenden Verurtheilung die Entwickelung einer allgemeinen Pragmatik des Verfahrens in Beschwerdefällen verbunden, von welcher ich mir unberechenbare Vortheile für mein Vaterland versprach, und solche deshalb meinem Könige vorlegte.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

Der G. J. R. Grävell überreicht den versprochenen Gesetzentwurf ehrerbietigst.

Ewr. K. M. überreiche ich anbei sub B. den in meiner Vorstellung vom 30sten v. M. angekündigten Gesetzentwurf,

und sub C. die Bewegungsgründe zu den einzelnen Bestimmungen desselben. Die Aufgabe war mir:

I. die Würde aller Staatsämter so hoch zu stellen, daß sie durch keine Entwürdigung eines Beamteten befleckt werden kann;

II. die Rechtssicherheit der Unterthanen gegen alle Willkür und alle Angriffe der Macht der Staatsdienerschaft zu verwahren; aber auch

III. umgekehrt jeglichen Staatsbeamten gegen strafbare Anfechtungen und Verleumdungen sicher zu stellen; endlich

IV. zu dem Ende den Geschäftsgang so zu regeln, daß er durch seine Anordnung selbst die Veranlassung zu Beschwerdeführungen aufhebt, indem er den rechtmäßigen Erfolg derselben außer Zweifel stellt.

Allerhöchstdieselben werden Selbst beurtheilen, ob mein Entwurf diese Aufgabe genügend löst? Ich hoffe es, ich halte mich überzeugt davon; und nur vermöge dieser Ueberzeugung empfehle ich ihn Ihrer Aufmerksamkeit.

Ew. K. M. haben während Ihrer Regierung viel des Seegensreichen vollbracht, zu noch Größerem einen dauerhaften Grund gelegt, und manches Schlimme abgewehrt. So lange es eine Geschichte giebt, wird Ihr hoher Name herrlich gehalten werden. Dennoch müßte ich mich sehr irren, wenn nicht das, was der anliegende Vorschlag enthält, zu dem Allerwichtigsten gehören sollte, was Ihnen noch anzuordnen übrig bleibt. Er bezweckt nichts Geringeres, als die innere Ruhe des Staats herzustellen und zu sichern, zwischen der Obrigkeit in allen Abstufungen und den Unterthanen Frieden, Vertrauen und Wohlwollen zu begründen und zu erhalten, allgemeine Gesetzlichkeit ohne sonderlichen Zwang zu befördern, und öffentliche Zufriedenheit hervorzubringen. —

Wer immer die Geschichte des römischen Kaiserstaates und seines Verfalles untersucht hat, mußte das Urtheil fällen, daß die Lex Julia Majestatis zu den mächtigsten Ursachen seines Unterganges gehört hat. Darum ließen es ein Vespasian, Titus und Trajan insgesammt eine ihrer ersten Regierungshandlungen seyn, sie abzuschaffen, und unter den beiden Antoninen war kein Gedanke daran; aber deren ruchlose Nachfolger eilten nicht minder, sie wieder einzuführen. Bedarf es für einen Friedrich Wilhelm III. mehr, als dieser Bemerkung bei einer Aufforderung, die letzten Ueberreste jenes furchtbaren Gesetzes in der Rechtsverwaltung seiner Länder auszutilgen? —

Diese Verordnung wird allein Ihnen mehr Macht geben, als 100,000 Soldaten. Die Unerschwinglichkeit der Abgaben wird ohnehin binnen Kurzem überall die Unvermeidlichkeit der Verminderung der stehenden Heere mit sich führen. Derjenige

Monarch, welcher zuerst dies einsehen und den Entschluß fassen wird, voran zu gehen, wird eben dadurch die größte Macht erlangen. Wenn Ew. K. M. das stehende Heer um 30,000 Mann vermindern, und die Reserve und Landwehr um 60,000 Mann vermehren, was sehr gut geschehen könnte; wenn Sie diese Ersparniß und außerdem eine Million, die füglich bei der Verwaltung erübriget werden könnte, dazu bestimmen, diejenigen Abgaben zu erlassen oder herabzusetzen, die vorzüglich auf der Landwirthschaft und auf dem Gewerbe lasten; so werden Sie einen Seegen um Sich verbreiten, der Sie zum Abgotte Ihrer Unterthanen und zum mächtigsten Monarchen machen wird. Denn wenn der Haß gegen die Unterdrückung 1813 bis 1815 schon Außerordentliches gewirkt hat, was wird die Liebe erst wirken zu dem, der sichres Bürgerthum und die Herrschaft des Rechts im Staate schuf! Wie unendlich viel mehr thut die Liebe, als der Haß oder die Furcht! Wie unüberwindlich macht jene! 84)

Ogrose, am 10ten Septbr. 1834.

Grävell.

B.

Entwurf.

Es gehen so viele Beschwerden bei mir ein, daß es unmöglich wird, sie alle mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen. Ein sehr großer Theil derselben ist noch ganz unreif; andre machen wenigstens noch Erkundigungen und Rückfragen nöthig, bevor darauf entschieden werden kann. Andrer Seits habe ich aber auch gefunden, daß Beschwerden, welche bei den Behörden angebracht worden sind, nicht immer mit der Achtung und Gründlichkeit erwogen und erlediget worden sind, die ihnen gebührt, und daß zuweilen Beschwerdeführer auf eine

---

84) Mit Lust und Begeisterung singe ich jedesmal mein:

„Heil Dir im Siegerkranz
Herrscher des Vaterlands!
Heil, König, Dir!
Fühl' in des Thrones Glanz
Die hohe Wonne ganz:
Liebling des Volks zu seyn!
Heil, Herrscher, Dir!

—

Nicht Roß, nicht Reisige
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehn.
Liebe des Vaterlands,
Liebe des freien Mann's
Gründen den Herrscherthron,
Wie Fels im Meer'.

Art zurückgewiesen worden sind, welche gleich sehr ihrem Rechte und der Würde der Staatsbehörden zuwider läuft. Es kann diese auf keiner Stufe dadurch gefährdet werden, daß gemißbilliget wird, was Mißbilligung verdient; wohl aber dadurch, wenn die Auctorität auf Unkosten des Rechts oder der Billigkeit behauptet wird. Die Behörden des Staats sind so gestellt, daß die ihnen beigegebene Macht ihr Ansehn völlig sichert. Aber von diesem Ansehn des Amtes ist die persönliche Werthschätzung der Beamteten verschieden, die sich nicht erzwingen läßt, sondern nur durch ein würdevolles Betragen, strenge Pflichterfüllung und treuen Berufseifer erworben und erhalten werden kann. Ich will nicht, daß sich hinter dem Vorgeben des zu bewahrenden Amtsansehens irgend eine Unlauterkeit oder Nachlässigkeit verstecke. Jeder Staatsbeamte soll eingedenk seyn, daß er dazu berufen ist, der Diener und Vollstrecker des Gesetzes zu seyn. Seine Bestallung, Dienstanweisung und das Gesetz sind seine Vollmacht. Was von ihm außer diesen oder gegen dieselben geschieht, ist nicht vermöge des Amtes, sondern ohne und gegen Amtsbefugniß geschehen. Vorwürfe, welche einen Beamteten dieserhalb treffen, können eben deswegen auch nie als Beleidigungen des Amtes angesehen werden, sondern sind vielmehr zur Ahndung aller Ungebür genau zu untersuchen. Damit also auf der einen Seite die Beschwerdeführung nicht geschmälert, oder eingeschüchtert, auf der andern Seite aber auch nicht gemißbraucht, sondern vielmehr geregelt werde, verordne ich hiermit:

1. Jeder, der sich durch eine Anordnung oder Verfügung einer Staatsbehörde beeinträchtiget glaubt, ist berechtiget, darüber Beschwerde zu führen. In Ansehung der gegen richterliche Erkenntnisse statthaften Rechtsmittel bewendet es inzwischen bei den Bestimmungen der Gerichts- und Criminalordnung und deren Erläuterungen. Beschwerden über einzelne Mitglieder oder Unterbeamte einer Behörde sind bei dieser letzteren anzubringen.
2. In dem Rechte der Beschwerdeführung ist die Befugniß zur Benennung, Bezeichnung oder Schilderung der vermeintlich erlittenen Unbill, so wie zur Ausführung alles dessen einbegriffen, wodurch der Grund der Beschwerde und die beschwerenden Eigenschaften, Bewegungsgründe, oder Wirkungen der angefochtenen Verfügung auseinandergesetzt werden. Wegen alles dessen kann folglich der Beschwerdeführer zu keiner Verantwortung gezogen werden. Eben so wenig kann die Unrichtigkeit der von ihm gefolgerten Urtheile oder Schlüsse eine Ursache zu seiner Rechtsverfolgung abgeben. Dagegen
3. ist es strafbar, wenn ein Beschwerdeführer

a) sich soweit vergißt, Schimpfreden zu brauchen, d. h. Ausdrücke, welche nicht die Würdigung der in Rede stehenden Sache, sondern blos die Herabwürdigung der betroffenen Personen beabzwecken (A. L. R. II. 20. §. 207 und 545); oder

b) wenn Dinge in die Ausführung der Beschwerde eingemischt werden, welche mit den Rechtfertigungsgründen derselben in keiner sachlichen Verbindung stehen, gleichwohl beleidigend für den sind, den sie angehen (§. 553. l. c.); oder endlich

c) wenn vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unwahre äußerliche Thatsachen behauptet werden (§. 554. l. c.).

In den beiden ersteren Fällen ist die Strafe der Beleidigung im Amte (A. L. R. II. 20. §. 207—209, und A. G. O. III. 1. §. 32), im letzteren Falle die ebenmäßig geschärfte Strafe der falschen Anklage verwirkt (A. L. R. ibid. §. 28 und 1431—1434).

4. Jede Beschwerde muß bei eben derjenigen Behörde angebracht werden, über deren Verfügung Beschwerde geführt wird. Werden darin neue, aus den Acten noch nicht ersichtliche Thatsachen angeführt, müssen die Beweismittel sogleich angegeben, und, wenn es Urkunden sind, in Abschrift beigefügt werden.

5. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Einreichung der Beschwerde, worüber von der Behörde ein Empfangschein auszustellen ist, muß dieselbe die Eingabe geprüft, und entweder der Beschwerde abgeholfen haben, oder solche mittelst Berichts und mit Beifügung der vollständigen Acten an die unmittelbar vorgesetzte Behörde einreichen. Ist es zu dieser Berichterstattung nöthig, noch zuvor Etwas aufzuklären, muß binnen gleicher Frist mit Bestimmung einer gemessenen Zeit dazu Verfügung getroffen werden, nach deren Verlauf die Berichtserstattung nicht länger aufgehalten werden darf.

6. Von dem erstatteten Berichte erhält der Beschwerdeführer eine vollständige Abschrift; und ist der Empfangschein über deren Behändigung, oder der Postschein über deren Absendung dem Berichte selbst beizufügen. Findet der Beschwerdeführer für rathsam, über den Inhalt des Berichts der vorgesetzten Behörde noch Etwas vorzutragen, ist ihm solches unbenommen.

7. Jede Beschwerde, welche auf einem andern Wege eingebracht wird, soll, ohne irgend weiter beachtet zu werden, und ohne Verfügung zurückgegeben, im Wiederholungsfalle aber als muthwillige Querel bestraft werden. Hiervon sind allein ausgenommen:

a) die Anzeige über die Verzögerung der im §. 5 angeordneten Beförderung der Beschwerde, und
b) förmliche Anklagen über begangene Verbrechen oder Vergehungen, behufs deren Untersuchung.

8. Die vorgesetzte Behörde muß die eingehende Beschwerde sorgfältig prüfen, die etwa noch aufzuklärenden Thatsachen auf zuverlässige Weise erörtern, und darauf nach der Lage der Sache ohne alles Ansehn der Person entscheiden. Sollte sich ergeben, daß der untergebenen Behörde eine Pflichtverletzung zur Last fällt, welche nach Vorschrift der Gesetze (§. 333 fg. l. c.) geahndet zu werden verdient; so muß, nach Bewandniß der Umstände, auf der Stelle die Disciplinarstrafe oder die förmliche Untersuchung verfügt werden. Umgekehrt aber, wenn der Beschwerdeführer sich nach §. 3 strafbar gemacht hätte, soll dessen Beschwerdeschrift, ganz abgesehen von der darauf zu erlassenden materiellen Entscheidung, an das competente Gericht zum weitern rechtlichen Verfahren abgegeben werden.

9. Bei jeder Entscheidung auf eine Beschwerde muß zugleich der Kostenpunct bestimmt werden. Der Beschwerdeführer muß alle Kosten derselben tragen, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird. Umgekehrt müssen ihm nicht nur alle Kosten der Beschwerde, sondern auch der beschwerenden Verfügung, erstattet werden, wenn diese letztere gemißbilliget und aufgehoben wird. Ist nur ein leichtes oder mäßiges Versehen der zurecht zu weisenden Behörde daran Schuld gewesen, sollen die zu erstattenden baaren Auslagen aus der Staatscasse übertragen werden; außerdem und im Wiederholungsfalle (§. 336. l. c.) sind sie von dem verschuldenden Beamten einzubringen, bei Collegien nach Maaßgabe der gesetzlichen Verhaftung der Mitglieder und Vorgesetzten derselben.

10. Die ergehende Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mit den Gründen von der entscheidenden Behörde selbst bekannt zu machen, welcher binnen sechs Wochen von dem Empfange, mit Hinzurechnung des Aufenthaltes der Entfernung, darüber weitere Beschwerde anbringen kann, bis sie allenfalls zuletzt von mir Allerhöchstselbst entschieden worden ist. In dem Falle jenes geschieht, wird damit ganz in derselben Art verfahren, wie §. 4—9 bestimmt ist. Ergiebt sich hierbei eine Vernachlässigung der sorgfältigen Prüfung in der vorhergehenden Instanz, müssen ihr jedenfalls die Kosten zur Last gelegt werden [85]).

---

85) Schon im Antiplatonischen Staate habe ich den Grundsatz aufgestellt: „So oft gegen einen Staatsdiener eine Untersuchung

Beruhiget sich hingegen der Beschwerdeführer bei der gefällten Entscheidung, oder ist dadurch seiner Klage abgeholfen worden; so werden die Acten mit derselben der Unterbehörde zurückgeschickt, und dieselbe wird darnach angewiesen.

11. Es versteht sich, daß diejenige Behörde, deren Verfügung gemißbilliget worden ist, darüber ihrer Seits ebenfalls Beschwerde zu führen wohl befugt bleibt. Die bloße Anbringung einer Beschwerde verbindet überhaupt noch keine Behörde, diejenige Verfügung außer Kraft zu setzen, welche angefochten worden ist. Es muß vielmehr ihrer pflichtmäßigen Ueberlegung anheim gestellt bleiben, ob sie dieselbe auszusetzen oder in Vollzug zu bringen vorzieht, indem sie einer Seits dem Staate und respective dem Gegentheile für ihre Unterlassung, andrer Seits dem Betheiligten für jede rechtswidrige Beschädigung verantwortlich ist. Nur die Ausführung solcher Anordnungen, welche in ihren Folgen nicht ungeschehen gemacht werden können, und deshalb unersetzlich sind, muß einstweilen unterbleiben. Ist eine Behörde ungewiß über das, was sie zu thun habe; so ist ihr gestattet, durch vorläufige Maaßregeln einer Veränderung des Zustandes der Dinge vorzubeugen, und die Bestimmung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

12. Die Amtsstellung meiner Minister und Departements-Vorsteher bringt es schon von selbst mit sich, daß sie der Prüfung und Beurtheilung der an sie gelangenden Beschwerden vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und gründlich darauf verfügen. Sie sind nicht blos für ihre Entscheidungen, sondern auch dafür verantwortlich, daß sie ihre Räthe zu einem ganz vollständigen und wahren Vortrage anhalten, und sie deshalb scharf controliren. Ohne alle Ausnahme soll daher

1) der Referent jedesmal einen schriftlichen Actenauszug ausarbeiten, in welchem

a) alle Thatsachen und Umstände enthalten sind, welche bei der Beurtheilung der Beschwerde in Betracht zu ziehen sind, so wie

b) die deutliche Angabe der Beschwerdepuncte selbst und dessen, worauf es dabei ankommt.

---

entsteht, muß diese zugleich förmlich immer mit darauf gerichtet werden, in wie fern den Vorgesetzten desselben bei der über ihn geführten Aufsicht Etwas zur Last zu legen sey? (A. L. R. II. 10. §. 90, und 20. §. 344 fgg.)

Ob außerdem auch die Beurtheilung selbst schriftlich ausgearbeitet werden soll, muß der Bestimmung der Vorgesetzten nach Maaßgabe der einzelnen Fälle anheim gestellt bleiben. Jener Actenauszug aber ist mit den Acten dem Vorsitzenden zwei Tage vor dem Vortrage der Sache zuzustellen, damit er sich daraus vorbereiten und selbst in den Acten nachsehen kann. Für diesen Auszug ist der Referent dergestalt verantwortlich, daß jede Unrichtigkeit oder Auslassung eines erheblichen Umstandes mindestens als strafbarer Leichtsinn geahndet werden soll. Eben dies gilt auch bei den Berichten auf eingereichte Beschwerden.

13. Jeder Tag Versäumniß über die §. 5 bestimmte Frist wird um den dreißigsten Theil des Gegenstandes der Beschwerde, bei unschätzbaren Dingen um zehn Thaler, oder verhältnißmäßiges Gefängniß bestraft. Eine Verzögerung über 30 Tage zieht außerdem unnachsichtlich die Amtsentsetzung nach sich, bei Collegien des Vorsitzenden und des Vortragenden.

Unwahrheiten oder Uebergehungen wesentlicher Umstände in den Verantwortungsberichten werden nach Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 333 bis 337 geahndet. Wird dabei noch ein andres Verbrechen begangen, finden dabei die allgemeinen Regeln für die Concurrenz der Verbrechen Anwendung, dergestalt, daß bei einer idealen Concurrenz die Strafe des schwersten Verbrechens verhältnißmäßig verschärft wird.

14. Zu denjenigen Gründen, um derentwillen nach der A. G. O. I. 2. §. 143 eine jede Behörde perhorrescirt werden darf, gehört auch, wenn aus demjenigen, was sie erklärt, angeordnet oder gethan hat, sich Spuren einer besondern Hin- oder Abneigung gegen eine Partei, einer ungleichartigen Behandlung, erkennbarer Leidenschaftlichkeit oder Affecte ergeben. Jedes Perhorrescenzgesuch ist seiner Natur nach eine Beschwerdeschrift, und so zu behandeln.

Schlüßlich befehle ich, daß, wenn irgend Jemand dem Inhalte dieses Gesetzes entgegen, welches nur die schon im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Grundsätze deutlicher ausspricht, zur Untersuchung gezogen, oder gar zur Strafe verurtheilt seyn sollte, Untersuchung, Strafe und Kosten Kraft dieses niedergeschlagen seyn sollen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

C.

Bewegungsgründe.

Es gehört zum Wesen eines monarchischen Staats, daß dessen Oberhaupt jedem Unterthan zugänglich sey, und daß in ihm keine Anordnung und kein Zwang unwiderruflich sey, als bis sie die Bestätigung dessen erhalten hat, in dem sich die höchste, eigentlich alle, Staatsgewalt vereiniget. Wie wäre es auch möglich, den Gehorchenden den Trost zu nehmen, bei dieser Urquelle alles obrigkeitlichen Ansehns Hülfe zu suchen, wenn sie sich bedrückt fühlen! Wie wäre es selbst möglich, diejenigen hart anzulassen, die in ehrendem Vertrauen herzukommen, obgleich sie über die Rechtmäßigkeit ihrer Klage im Irrthume sind, oder nicht Alles in der Form beobachten, was vorgeschrieben ist, sobald sie nur sonst kein Vergehen sich zu Schulden kommen lassen! Hierin liegt die Ursache, warum die Beschwerden im Cabinette, und nicht minder in den Ministerien, sich mit jeder Woche häufen, und warum alle die bisher dagegen genommenen Maaßregeln fruchtlos geblieben sind und bleiben mußten, weil ihre Befolgung allzu oft in Widerspruch kam mit dem eben ausgedrückten Verhältnisse, mithin die Strenge deren Beobachtung dem natürlichen Rechts- und Billigkeitsgefühle widerstand. Auf der andren Seite ist die Menge der Beschwerden für das Cabinett, wie für die Ministerien zu einer drückenden Last und selbst zu einem Uebel geworden, das sich durch sich selbst vergrößert. Denn

a) raubt die Behandlung dieser Einzelnheiten fast alle die kostbare Zeit, welche die Beobachtung und Ueberlegung des Allgemeinen erheischt.

b) Uebersteigt die gründliche und sorgfältige Prüfung aller dieser Beschwerden das Maaß der Kräfte und der Zeit der redlichsten Beamten, so daß im Drange der Arbeiten auch mangelhafte Bescheidungen mitunterlaufen, welche nicht nur neue Reclamationen nach sich ziehen, sondern auch den so nöthigen Glauben an die Weisheit und Gerechtigkeit der höchsten Staatsbehörden untergraben, dessen möglichste Schonung von der Politik ohne Zweifel geboten ist. Besonders

c) ist zu bemerken gewesen, daß, wenn auch alle Belege einer Beschwerde derselben beigefügt wurden, dennoch zur Erleichterung der Arbeit, häufig noch Bericht von der angeklagten Behörde erfordert worden ist, und daß, wenn dieser Bericht sich äußerlich als erschöpfend und klar darstellte, nach dessen Inhalte entschieden wurde, ohne ihn nochmals mit der Beschwerdeschrift selbst zu vergleichen, und vermöge dieser Vergleichung zu prüfen.

d) Außerdem sind diejenigen Beschwerden, welche nicht erheblich zu seyn schienen, an die Behörden zur Beurtheilung und Bescheidung abgegeben worden, wobei es nicht fehlen konnte, daß sie solches als eine Nichtbeachtung der Beschwerde ansahen und hiernach ohne alle Umstände verfuhren — ein Uebelstand, dessen Schädlichkeit von selbst in die Augen springt.

Es ist hiernach ein dringendes Bedürfniß, diese Unzahl von Beschwerden zu mindern, ohne jedoch die Rechtssicherheit der Unterthanen zu gefährden, noch zwischen sie und den König zu treten und ihre Zuflucht zu demselben mehr zu hindern, als eben die Ordnung selbst nothwendig macht.

Hieraus erhellet die Unentbehrlichkeit einer vollständigen und gut geordneten Pragmatik des ganzen Ganges der Beschwerdeführung, durch welche

1) es unmöglich gemacht wird, daß sie aus dieser Ordnung heraustrete, ohne daß sich der sie Uebertretende sogleich selbst von seiner Ungebür überzeuge; und welche

2) nicht blos hierdurch, sondern hauptsächlich dadurch, daß jede Behörde und jeder Unterthan im Voraus von der genausten und schärfsten Untersuchung jeder Beschwerde sich versichert halten kann, von der Begehung des Unrechts abhält, folglich von Stufe zu Stufe die Zahl der Beschwerden vermindert.

Dieses Unrecht, was auf solche Weise verhindert werden soll, kann zweierlei seyn, nämlich einer Seits dasjenige der ungebürlichen Beschwerdeführung, und andrer Seits der Mißbrauch der Amtsgewalt, wodurch Beschwerden hervorgerufen werden. Gegen beides sind folglich die ernstlichsten und wirksamsten Maaßregeln zu nehmen. Wo jedoch beide in eine nicht aufzulösende Collision kommen, muß das Recht der freien und unbehinderten Beschwerdeführung als ein unantastbares und heiliges geehrt und vorgezogen werden (Einleit. z. A. L. R. §. 94 und I. 6. §. 36), weil alle Obrigkeit für die Unterthanen besteht, und nicht die letzteren um der ersteren willen. Alles dies aber muß gesetzlich genau bestimmt seyn, damit nirgends die Willkür eindringen und diese Ordnung des Beschwerdeganges wieder über den Haufen werfen könne.

Hiernach nun ist im Eingange der, in Form einer Cabinettsorder abgefaßten, Verordnung, damit auch durch diese Form dieses wohlthätige Gesetz als eine eigne Entschließung des Königes sich darstelle, Alles deutlich angegeben, was dazu Veranlassung geworden ist, und was damit beabsichtiget wird. Dies scheint zur richtigen Auffassung, Verständigung und Würdigung unumgänglich nöthig.

Zu §§. 1—3. Das Recht der Beschwerdeführung selbst steht über jedem Zweifel, eben damit aber auch zugleich (Einl. z. A. L. R. §. 89 und 91—93) die Befugniß, alle an sich erlaubten Mittel zur Verfolgung dieses Rechts zu gebrauchen. Es muß ebendeswegen auch aller und jeder Vexation in der Ausübung dieser Befugniß gesetzlich vorgebeugt werden, was durch den §. 2 geschieht, um so mehr, da bisher Mißverstand, Vorurtheil und eine falsche Auslegung der Injuriengesetze solche Vexationen verursacht haben. Eben deshalb ist ferner eine authentische Declaration dieser gemißdeuteten Gesetze selbst unerlaßlich, wie im §. 3 geschehen. Dabei ist durchweg bei den Grundsätzen und Bestimmungen des Landrechts selbst stehen geblieben, in welchen Fällen durch eine Beschwerdeführung eine strafbare Handlung begangen werden kann, und nur durch die Wortfassung sind die bisherigen Mißdeutungen dieser Gesetze verhindert worden. Eine jede größere Beschränkung der Beschwerdeführung möchte nach der vorerwähnten Regel für den Collisionsfall schwerlich zu rechtfertigen seyn. Es ist immer gerathener, daß für einen Einzelnen in einem einzelnen Falle die Möglichkeit der Ungestraftheit eines unbedeutenden Excesses übrig bleibe, als daß im Ganzen der Mißbrauch der anvertrauten Gewalt ungerügt bleibe und die Zuversicht der Rechtssicherheit erschüttert werde. Nur zwei Abänderungen in Nebenbestimmungen schienen rathsam, indem

α) die gegenwärtige Strafe der wirklichen Verleumdung von Staatsbeamten in der That zu gering erscheint. Da nach §. 8 jede gegründete Beschwerde die Bestrafung der Pflichtwidrigkeiten bewirken soll, muß umgekehrt auch jede Verleumdung als eine falsche Anklage angesehen werden. Dagegen

β) konnte das bloß mäßige Versehen, was das A. L. R. II. 20. §. 554 erwähnt, nicht beibehalten werden. Denn dieses Gesetzbuch straft bei dem Verbrechen der falschen Anklage nur die wissentliche Unwahrhaftigkeit. Wenn nun gleich guter Grund dazu vorhanden ist, auch die grobe Fahrlässigkeit hierbei zu ahnden, so darf doch auch nicht weiter gegangen werden, zumal die Unterthanen nicht strenger angesehen werden dürfen, als nach §. 9 die Beamteten, die einen besondren Beruf auf sich haben.

Zu §. 4. Dadurch, daß die Beschwerden bei derjenigen Behörde angebracht werden müssen, gegen welche sie gerichtet sind, wird

1) viel Zeit und Schreiberei erspart, welche jetzt die Berichterforderung kostet; es kommt

2) die Beschwerde und der Verantwortungsbericht zugleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde, und es kann nicht der letztere ohne jene erwogen werden; es werden

3) alle Reclamationen ganz von selbst abgeschnitten, da der angeklagten Behörde nur die Wahl bleibt, entweder der gegründeten Beschwerde abzuhelfen, oder sie einzureichen; und
4) diese erstere Alternative wird gar oft zu einer Erledigung der Beschwerde durch Zurücknahme der beschwerenden Verfügung oder durch Vergleich führen, folglich bewirken, daß jene nicht erst vor die höhere Behörde gebracht werden darf. Endlich
5) wird hierdurch und durch §. 10 jede Instanzenüberspringung unmöglich gemacht.

Zu §. 5. Es ist nöthig, für die Erledigung der Beschwerden, und daß solche weder unterschlagen, noch hingezogen werden, zu sorgen. Die Strafen darauf folgen §. 13.

Zu §. 6. Diese Bestimmung ist die wichtigste von allen. Es kann niemals ein Grund obwalten, dem Beschwerdeführer den Verantwortungsbericht zu verheimlichen. Anjetzt wird ihm derselbe häufig erst mit der darauf ergehenden Bescheidung mitgetheilt. Ersieht er nun aus jenem, daß diese dadurch sub- et obreptitie herbeigeführt worden ist, so ist eine Reclamation unausbleiblich. Dadurch wird nicht nur die Arbeit der oberen Behörden verdoppelt, was natürlich Unwillen erzeugt, sondern es waltet auch schon eine vorgefaßte Meinung gegen die Sache vor, was dem Beschwerdeführer einen schlimmen Stand bereitet. Noch übler ist er daran, wenn er von dem Verantwortungsberichte nichts erfährt. Daß diejenigen, welche geflissentlich Unrecht verüben, alle Kunst anwenden werden, es nicht auf sich kommen zu lassen, ist leicht zu begreifen; und diese Kunst in der Hinterziehung und Entstellung der Wahrheit ist weit gebracht. Mithin ist das einfachste Mittel zu ihrer Aufdeckung die Offenlegung an den, der dabei am meisten betheiliget ist. Wenn nun gleich unbedenklich der Fall absichtlicher Pflichtverletzung der bei weitem seltnere ist, und ungleich mehr Unrecht durch Unachtsamkeit, Flüchtigkeit und Irrthum begangen wird, so ändert dies doch nur wenig. Furcht vor Strafe oder wenigstens vor dem Mißfallen der Vorgesetzten, Eitelkeit und Selbstgefälligkeit, und falsche Schaam erzeugen häufig eine solche Selbstgenügsamkeit und ein so lebhaftes Verlangen, Recht zu behalten, daß unwillkürlich das Gemüth davon ergriffen wird und, oft selbst unbewußt, die feineren Künste der Täuschung dazu verwendet werden, als da sind Verrückung des Gesichtspunctes der Beschwerde, Heraushebung ihrer etwanigen Blößen, und Uebergehung ihres unwiderleglichen Theiles, Unterlegung falscher Absichten, Färbung des wahren Lichtes u. s. w. Niemand kann diese Triebfeder besser beschreiben, als der alte Robinson Crusoe. „Worüber ich denn manchmal beobachtet, wie

ungereimt und unvernünftig die Bezeugung der Leute insgemein sey, so ihnen doch die Vernunft in dergleichen Fällen zur Führerin dienen sollte, nämlich daß, da sie sich schämen, wenn sie gesündiget, sie sich doch auch schämen, wenn sie es bereuen sollen; und da sie sich nicht schämen der That halber, wegen welcher sie doch mit Recht für Thoren zu achten, sondern sich schämen wegen der Rückkehr, die ihnen doch allein den Namen verständiger Leute zu Wege bringen kann."

Zu §. 9. Ein großes Unrecht ist es, daß anjetzt die Kosten in der Regel ganz unberücksichtiget bleiben. Eine Erstattung der Kosten der Beschwerde, noch mehr der gemißbilligten Verfügung, gehört zu den seltenen Ausnahmen. Der Unterthan, dem von den Dienern des Staats zu nahe getreten worden, hat allemal einen gerechten Anspruch auf volle Schadloshaltung durch den Staat. Aber es würde unbillig seyn, wenn der letztere allemal seine Diener zu diesem Ersatze anhalten wollte. Bei dem Zustande der Gesetzgebung, bei der Masse von Vorschriften, und bei der Menge von Geschäften verdient ein mäßiges Versehen, das nicht öfter wiederholt wird, Nachsicht. Das A. L. R. II. 20. §. 334—336 ist mit Recht bei den Versehen im Dienste von der dreigliedrigen Eintheilung abgegangen, und theilt sie nur in grobe und geringe, da außerdem die Begränzung der Arten zu ungenau seyn würde, rechnet aber die Wiederholung zu den groben Verschuldungen. Das mäßige Versehen fällt also mit dem geringen zusammen. Irren ist menschlich, nur das Beharren im Irrthume ist teuflisch; jenes werde billig, dieses unerbittlich strenge behandelt!

Zu §. 10. Hierdurch wird der Instanzenzug geregelt, und den weiteren Beschwerden ein Ziel gesetzt. Wenn die richterlichen Erkenntnisse durch Verabsäumung der Appellationsfristen unanfechtbar werden, ist nicht abzusehen, warum nicht an dieselbe Frist die Befugniß zur weiteren Berufung bei Beschwerden geknüpft seyn soll?

Zu §. 11. Diese doppelte Verantwortlichkeit einer jeden Behörde besteht auch ohne Beschwerdeführung. Diese darf darin nichts weiter ändern, als in so fern durch die Rechtfertigungsgründe derselben ganz von selbst die Verschuldung durch die Nichtbeachtung jener erhöht wird.

Zu §. 12. Dieser § ist der Schlußstein des Ganzen, und es könnten eine Menge schlagender Beispiele angeführt werden, die seine Nothwendigkeit herausstellen. Je größer die anvertraute Macht, je höher das Amt, desto strenger und unnachläßlicher muß auch die Verantwortlichkeit seyn. Ein Minister, der den König auch nur in einem einzelnen Falle zu hintergehen, oder hintergehen zu lassen vermag, darf nie geduldet werden. Um so mehr aber mußte, da die Mini-

ster nicht Alles allein machen können, bestimmt angegeben werden, wofür sie persönlich verantwortlich sind, und wofür ihre Räthe.

Zu §. 13. Je ernstlicher nach §. 5 die Erledigung der Beschwerden zu nehmen ist, desto nachdrücklicher müssen die auf die Unterlassung gesetzten Strafen seyn. Sie stehen angemessen allemal im Verhältnisse zu dem Gegenstande der Beschwerde (Rescript vom 23sten April 1820).

Zu §. 14. Für die Perhorrescenz derjenigen Behörden, die keine Gerichte sind, giebt es noch gar keine gesetzlichen Bestimmungen, und selbst das angezogene Gesetz bedarf noch eben so sehr des hier gemachten Zusatzes, als einer Anordnung über das Verfahren bei vorgebrachter Perhorrescenz. Dies Alles spricht für sich selbst.

An den Geheimen Justizrath Grävell zu Ogrose in der Lausitz.

Ich habe Ihre Eingaben vom 30sten August und 10ten September d. J., Ihre Rechtfertigung in der wegen Beleidigung der General-Commission zu Soldin wider Sie geführten fiscalischen Untersuchung und Ihre Vorschläge zu einem anderweitigen Verfahren in Beschwerde-Sachen enthaltend, den Justiz-Ministern zugefertigt, deren Beurtheilung Ich anheim gestellt habe, ob und welcher Gebrauch von Ihren Bemerkungen und Vorschlägen im Interesse der Gesetzgebung etwa zu machen sey. Unmittelbar hierin zu verfügen, finde ich um so weniger erforderlich, als es unbegründet ist, daß die Beschwerden in einer Menge eingehen, welche die aufmerksame Prüfung nicht mehr zulasse [86]).

Berlin, den 15ten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

---

86) Diese letzte Zeile hat mich einige Zeit stutzig gemacht, ob ich darüber hingehen, oder meine Betrachtungen darüber verlautbaren solle? In so fern sie blos eine Verwahrung gegen etwanige Oberflächlichkeit der Prüfung ausspricht, war das erstere unbedenklich; in so fern sie aber zugleich die übergroße Menge der Beschwerden in Abrede stellt, folglich meinen Vorschlag zur Abhülfe als unnöthig bezeichnet, eben so sehr das letztere. Nun liegt aber am Tage, daß

A. obgleich diese Aeußerung Sr. Majestät dem Könige in den Mund gelegt ist, dieselbe doch nicht dessen eigenes Urtheil enthalten kann, weil dies voraussetzen würde, daß Se. Majestät alle Acten Selbst durchläsen und der Theorien und Anordnungen in allen Verwaltungszweigen Selbst mächtig wären, um die Gründlichkeit der Vorträge seiner Cabinettsräthe darnach beurtheilen zu können; es muß folglich ein Urtheil des Concipienten, das heißt ein Urtheil in eigener Sache seyn. Die Männer, welche das Cabinett des Königes ausmachen, bedürfen meines Lobes nicht; wer selbst achtungswerth ist, kann ihnen die höchste Ehrerbietung nicht vorenthalten.

Wie ich vernommen habe, hat der Herr Minister von Kamptz auf die königliche Aufforderung seine Stimme dahin erklärt: daß er in meinen Immediat-Eingaben keine Veran-

---

Dennoch sind sie nicht unfehlbar; und daß sie hier gefehlt haben, unverholen auszusprechen, ziemt dem Manne, der mit unsrem Schiller fühlt: „Wahrheit gegen Freund und Feind!“

B. Es ist aber auch ein großer Unterschied zwischen der obigen Behauptung und dem, was ich ausgesprochen hatte: „daß es unmöglich werde, im Cabinette alle dort eingehenden Beschwerden mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen.“ Das Gesetz selbst macht ja mehrere Stufen der Sorgfalt bemerklich. Ueberdies

C. hat mein Vorschlag nicht allein die Verminderung der Immediatbeschwerden zum Zwecke, sondern überhaupt die möglichste Abstellung aller Beschwerden und die zuverlässigste Erledigung derselben. Mögen die Ministerien, und besonders das Justizministerium, in Abrede stellen, daß die Beschwerdesachen den größten Theil ihrer Arbeit ausmachen und eine kostbare Zeit für die allgemeinen Obliegenheiten ihres Berufs wegfressen!!

D. Doch selbst im Cabinette muß der Andrang derselben ungemein zugenommen haben und den König, wie seine Räthe, belästigen. Denn abgesehen von dem, was ich darüber aus dem Munde des Hr. Cabinettsrath Albrecht vernommen habe, beweisen dies folgende unleugbare Thatsachen.

1) Die Vorschriften der A. G. O. über die Winkelschriftstellerei und das Queruliren, besonders bei Sr. Majestät, sind später wieder in öffentliche Erinnerung gebracht und geschärft worden. Schon in der Verordn. v. 14ten Febr. 1810 heißt es deshalb wörtlich: „Se. königl. Majestät werden durch die immer mehr sich häufenden, unzulässigen und unförmlichen, Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt ꝛc.“ Die desfallsigen Anordnungen sind wieder in den Anhang zur A. G. O. aufgenommen; und mittelst der durch die Jahrbücher bekannt gemachten Rescripte v. 9ten Mai 1831 und 31sten Octbr. 1832 ist den Provinzialbehörden noch besonders zur Verhütung der Behelligung Sr. Majestät durch die Erneuerung eingereichter Beschwerden die vorzüglichste Beschleunigung der Verfügungen auf die an sie abgegebenen Beschwerdeschriften zur Pflicht gemacht worden.

2) Ein sehr großer Theil der Immediatbeschwerden wird der Prüfung des Cabinetts ganz enthoben. Denn viele werden blos an die Ministerien abgegeben. Es ist zwar denselben von Sr. Majestät die ausdrückliche Weisung gegeben, daß dies noch für keine Zurückweisung derselben angesehen, vielmehr solche sorgfältig geprüft und die Beschwerdeführer nach dem Befunde gründlich beschieden werden sollen. Allein schon Andere haben darauf aufmerksam gemacht, wohin es unausbleiblich führen müsse, wenn eben Diejenigen, über welche Beschwerde geführt wird, zu Richtern darüber bestellt werden? Eine große Menge andrer Beschwerden wird den Ministern zur Berichtserstattung zugefertiget, wobei diese nicht einmal in der Regel nöthig haben, die betreffenden Acten einzureichen; vielmehr wird der Vermuthung für die Sachkenntniß und Gesetzlichkeit derselben nachgegangen. Darf es aber bei dieser Vermuthung bewenden, wo solche durch das Daseyn einer Beschwerde selbst angefochten ist, mithin Gewißheit erforscht werden muß, und diese nur ver-

lassung finde, die Gesetzgebung aufzurufen oder Schritte thun zu lassen; und der Herr Minister Mühler hat sich dem angeschlossen. Ich kann mir das gern gefallen lassen. Es steht

---

möge einer genauen Vergleichung des Inhalts der Beschwerde mit dem Verantwortungsberichte, Aushebung aller Verschiedenheiten und genaue Untersuchung derselben ermittelt werden kann?

3) Es sind nicht nur eine Menge von Gegenständen, die früher ihre Erledigung im Cabinette fanden, nach und nach ausgeschieden worden, sondern auch die allerwichtigsten Hoheitsrechte sind zum Theil schon den Ministerien übertragen worden, wie das Recht zur Begnadigung, zur authentischen Gesetzerklärung und Instructionsertheilung, und zu Ausnahmsconcessionen gegen gesetzliche Bestimmungen. Aus Arbeitsscheu ist solches gewiß nicht geschehen, sondern nur, um Zeit für die übrigen Arbeiten zu erübrigen. Die allgemeine Beschäftigung der Gesetzgebung bleibt indessen dieselbe, ob sie für 6 oder 12 Millionen schafft; es kann mithin nur die Beaufsichtigung jenen Geschäftszuwachs erfahren haben.

E. Bestätigen endlich diejenigen königlichen Entscheidungen, die ich selbst erhalten habe und die hier abgedruckt sind, insgesammt, daß ihnen die sorgfältigste Prüfung vorangegangen sey, daß alle Acten gelesen worden, daß in den Geist und die Tendenz der Beschwerden eingedrungen, den Sachen bis auf den Grund gegangen, und das Recht in jeder Beziehung wahrgenommen worden sey? Ist dies Alles insonderheit auch geschehen in der ganzen Angelegenheit meines Werks: der Bürger? Ist es geschehen bei der Bescheidung auf die Eingabe des Fürsten v. Pückler in Betreff der mir jüngst auferlegten Strafe? Enthielt dieselbe gar keinen Moment, bei dessen Vergleichung mit dem Gutachten des Justizministers ein Anstand sich ergeben hätte, demselben ohne Weiteres und ohne die Sache genauer zu erwägen, beizupflichten? —

Wenn ich mich im Geiste auf die Stelle versetze, dem Könige über meine letzten Eingaben v. 30sten Aug. und 10ten Sept. Vortrag halten zu sollen; so würde ich mir vor allen Dingen die Ministerialacten über die Muskauer Beschwerden gegen die Generalcommission zu Soldin haben abfordern lassen, um den ganzen Gang und die Tendenz des Verfahrens genau einzusehen und mich zu überzeugen, ob die desfallsigen Angaben des Beschwerdeführers richtig seyen? Dies nun vorausgesetzt, würde ich meinen Vortrag damit begonnen haben, dies zu berichten, und dann fortgefahren haben:

„Es ist hiernach eben so unbegreiflich, wie der G. um deswillen von dem Oberlandesgerichte hat verurtheilt, als wie von dem Justizminister hat angezeigt werden können, daß derselbe sich der zur Untersuchung gezogenen Beleidigung ohne alle Veranlassung schuldig gemacht habe? Es ist nicht der entfernteste Grund dazu vorhanden, enthält vielmehr eine augenfällig unstatthafte Voraussetzung, daß allerhöchsten Orts der Perhorrescenz jener Behörde lediglich aus Gunst gegen den Fürsten v. Pückler nachgegeben worden sey; es durfte vielmehr nicht daran gezweifelt werden, daß die nachgewiesenen Beschwerdegründe dazu bewogen haben. Um so mehr war es Pflicht, auf den ganzen Zusammenhang und Gang der vorangegangenen Beschwerden einzugehen, und nicht einzelne Sätze aus ihrer Verbindung herauszureißen, wo weder die Veranlassung noch der Zweck erkennbar sind, um derentwillen sie gebraucht worden sind.

mir kein Urtheil über den Werth meiner Bemerkungen und Vorschläge zu. Was in meinen Arbeiten Wahres und Treff-

---

Je wichtiger das Recht der Beschwerdeführung für die Aufrechthaltung der Rechtsverwaltung selbst ist, wie die A. G. O. III. 1. §. 11 ff. zu erkennen giebt, desto weniger ist es statthaft, die Ausführung derselben durch ungerechtfertigte Verfolgungen der Beschwerdeführer zu verschränken. Nirgends aber verordnet das Gesetz eine Strafbarkeit blos unrichtiger Beurtheilung oder Schlußfolgerung, oder selbst eines Excesses in der Schilderung des gerügten Unrechts; sondern nur die Unwahrheit der angeführten Thatsachen oder die Einmischung beschimpfender Vorwürfe, die gar nicht zur Sache gehören. Das A. L. R. II. 20. §. 520 und 559 verpönt den Exceß des Vertheidigungsrechtes und der Aufsichtsführung; es würde daher nicht unterlassen haben, auch des Excesses des Beschwerderechtes zu gedenken, wenn solches nach der Natur desselben zulässig gewesen wäre; und es unterscheidet im §. 550 und 562 sehr deutlich den Vorwurf von Thatsachen von dem über deren Werth oder Unwerth gefällten Urtheile. Wenn die Rüge eines jeden vermeintlichen Unrechts eine Befugniß der Unterthanen ist, kann deren Anbringung an und für sich kein Vergehen gegen die Amtswürde dessen seyn, der belangt wird (§. 515 et 516 l. c.), dafern nicht aus Bosheit Lügen oder fremdartige Dinge eingemischt sind. Da dieser Vorwurf den G. nicht trifft, muß dessen dennoch ausgesprochene Verurtheilung als eine Ungerechtigkeit erscheinen, und es dürfte hiernach

I. von dem Justizministerio Verantwortung darüber zu erfordern seyn, wie dasselbe sein entgegengesetztes Gutachten zu rechtfertigen vermöge, wobei demselben zugleich zu erkennen zu geben seyn möchte, daß es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen könne, wenn es sich blos auf die Ausführung des Oberlandesgerichts gestützt haben sollte, indem eben deren Richtigkeit in Frage war? Die Minister können allerdings nicht alle Acten selbst lesen; nichts destoweniger müssen sie dafür verantwortlich bleiben, ihre Einrichtung so zu machen, daß in ihren Berichten an das Staatsoberhaupt die strengste Wahrheit und völlige Erschöpfung der Gegenstände obwalten, ohne welche jener sich nicht nach allen Umständen zu versichern ist. Zugleich dürfte

II. ebendemselben aufzugeben seyn, die beiden neueren Prozeßacten gegen den G. mit den Relationen der Referenten von dem Glogauer Oberlandesgerichte einzufordern und genau zu untersuchen, ob die falschen Entscheidungen des Gerichts durch mangelhafte, oder unrichtige Vorträge der Referenten, oder durch die irrige Rechtsansicht des Gerichtshofes selbst hervorgebracht worden sind? Im ersteren Falle wird nach der Cabinettsorder v. 17ten Aug. 1776, der Dienstinstruction v. 28sten Decbr. 1779, der A. G. O. III. 1. §. 20 und dem Rescr. v. 29sten Juni 1819 über die Vernachlässigung der Dienstpflicht zu urtheilen seyn. Im andren Falle kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ein Gesetz, welches ganze Obergerichte in Zweifel läßt und zu irrigen Vorstellungen Anlaß giebt, genauer und deutlicher gefaßt und erklärt werden müsse, um ähnlichen Mißgriffen vorzubeugen, welche die Rechtssicherheit der Unterthanen beeinträchtigen.

III. Befremdend ist es endlich, wie die vielfachen Beschwerden von Muskau über die Soldiner Generalcommission bei dem Ministerio des Innern seit dem Jahre 1829 behandelt, wie sie, absonder-

liches ist, wird schon den Beifall der Vernünftigen finden und durch diesen der Ausführung Bahn machen. Wann diese

---

lich die Beschwerden v. 1sten Mai und 23sten Aug. 1830 in der Branitzer Bausache, ganz vereinzelt in Betrachtung gezogen worden sind, und durch deren Nichtabhülfe deren Fortstellung bis dahin herbeigeführt worden ist, daß sie ins Cabinett gebracht wurden, anstatt daß sie hätten in ihrer Verbindung erwogen werden, und zu einem Eingehen in den Geschäftsbetrieb überhaupt, die Weise und den Geist desselben, allenfalls mittelst Localrecherche, wie ohnehin angetragen worden, vermögen sollen, was eine umsichtige, strenge und kräftige Aufsichtsführung erheischt hätte. Den Minister v. Schuckmann hat zwar der Tod der desfallsigen Verantwortung überhoben; aber das Ministerium wird darüber noch Rechenschaft zu geben haben, ob nach den Acten von den vortragenden Räthen die Sache in diesem Gesichtspuncte behandelt und Anträge gemacht worden sind, was aus den eingesehenen Acten nicht ersichtlich gewesen ist? Es möchte von Nutzen seyn, die desfallsige Verfügung an das gesammte Staatsministerium ergehen zu lassen, damit die königliche Absicht, hierunter der Verantwortlichkeit überall nichts nachsehen zu wollen, zur allgemeinen Beachtung gereiche. Denn offenbar darf sich die Oberaufsicht nicht damit begnügen, blos einzelne Beschwerden abzustellen, sondern sie muß auf die Ursachen, welche dazu Anlaß geben, ihr Augenmerk richten und bei der Prüfung der Beschwerden die Art der Verwaltung zu erforschen bemüht seyn.

Wenn denn schon hieraus im Einzelnen erhellet, daß das Beschwerdewesen nicht überall in dem Gesichtspuncte betrachtet werde, wie es seyn sollte, so ist im Allgemeinen noch weniger zu bestreiten, daß das Land das glücklichste wäre, wo gar keine Beschwerden vorkommen, daß dieselben also zu den Uebeln gehören, und daß es nichts fruchten kann, sie zu untersagen oder zu unterdrücken, sondern daß umgekehrt den Ursachen derselben nachgegangen, und diesen gründlich abgeholfen werden muß. Unleugbar ist dies in unsrer Gesetzgebung noch verabsäumt, und schon darum der von dem G. eingereichte Vorschlag der Beachtung werth. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß die deshalb zu erlassenden Vorschriften der Sache auf den Grund gehen und den ganzen Gang der Beschwerden umfassen müssen. Da der vorgelegte Entwurf dies thut, da die gemachten Vorschläge dem Zwecke zu entsprechen scheinen, wenigstens durch Gründe vertheidiget sind, die sich hören lassen, und da sie eben so sehr auf den Schutz der bürgerlichen Freiheit, als der Ordnung im Staate abzielen; so möchte bei der unverkennbaren großen Wichtigkeit des Gegenstandes der Vorschlag dem Staatsrathe mit dem Befehle zu übermachen seyn, unverzüglich den Gegenstand in Berathung zu ziehen und einen vollständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, dabei die Vorschläge des G. zu berücksichtigen und im Falle deren Verwerfung die Gründe dazu anzugeben.

Sobald schlüßlich es feststeht, daß der G. unschuldig gelitten hat, wird das Staatsregiment sich nicht entbrechen können, ihm dafür genügende Genugthuung zu geben. Der desfallsige Beschluß dürfte aber bis zum Eingange des von dem Justizministerio erforderten Berichts noch auszusetzen seyn, damit sowohl über das Daseyn, als das Maaß des Ungebürnisses kein Zweifel bleibe."

Was auf diesen Vortrag Se. Majestät zu befehlen beschlossen hatten, das mußte natürlich ausgefertiget werden.

vor sich gehen wird, und ob vielleicht mein Vaterland erst auf Umwegen erlangt, was in ihm entstanden ist, das habe ich der Vorsehung zu überlassen und deshalb keine Verantwortung. Möge ein Jeder für sich verantworten, was er thut oder nicht thut!

So weit hat mir der Herr geholfen; er wird auch weiter helfen. Für das öffentliche Leben läßt mich der Glaube, die Hoffnung und die Liebe nicht bangen. Ich denke, wie Kestner in der Agape: „So, wie die Nachtgeister in der Dichtung sich emsig mühen, den herannahenden Tag zurückzuhalten, damit er ihr Schattenspiel nicht verscheuche, die Sonne aber zu ihrer Zeit unaufhaltsam hervorbricht und das Reich der Dunkelheit und der Nebel niederwirft; so rang das lichtvolle Christenthum mit der alten schattenvollen Zeit", und so wird jede Wahrheit und Tugend den Widerstand der Unwissenheit und Unlauterkeit erfahren, aber auch unausbleiblich überwinden. Wie meine Jahre indessen zunehmen, denke ich mich meines Theils immer mehr in mein Haus allmählich zurückzuziehen, und hoffe, keine Veranlassung zu erhalten, noch einmal mit einer Erzählung von meiner Person vor das Publikum zu treten. In meinem stillen Wirkungskreise werde ich thätig seyn, so lange es Gott gefällt. Dann lasse der Herr seinen Diener in Frieden in die Grube fahren!

Nachschrift.

Einen überaus merkwürdigen Vorgang, in welchem die Frage: ob und wie weit die Verwaltungsbehörden sich über das Gesetz stellen und dessen Beobachtung in ihr eignes Ermessen stellen dürfen? durch alle Instanzen getrieben worden ist, und welcher zugleich zeigt, wessen sich der zu versehen hat, der sich dieser Gewalt nicht unterwerfen will, sondern sie als Ungesetzlichkeit und Willkür bezeichnet und bekämpft, habe ich bald nach dem Schlusse der vorstehenden Geschichte erlebt, und darf nicht anstehen, denselben in der Beilage No. IX, enthaltend:

die Verwaltung der Schulpolizei in Alt-Döbern,

als überaus charakteristisch noch beizufügen.

Grävell.

Beilage No. I.

enthaltend

die Untersuchungs-Acten

ad denunciationem

des

Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann.

An den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Das hiesige Königl. Ober-Landesgericht hat mich mit Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen Ew. Wohlgeboren beauftragt, deren Gegenstand aus dem abschriftlich anliegenden Commissorio hervorgeht. Ich habe hierzu

den 9ten October

anberaumt, und lade Sie vermöge des mir ertheilten Auftrags hierdurch vor, mit dem ergebensten Ersuchen für die Person, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr im Locale des hiesigen Ober-Landesgerichts zu erscheinen, sich auf die Ihnen gemachten Beschuldigungen einzulassen, zur bestimmten Anzeige der über Ihre Vertheidigungs-Gründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten und solche, wenn sie in Urkunden bestehen, mit zur Stelle zu bringen.

Sie erhalten hierbei zugleich Abschrift des in dem Commissorio allegirten Schreibens des Herrn Ministers v. Schuckmann Exz. v. 4ten Juli, wogegen es einer abschriftl. Mittheilung der demselben beigefügten Original-Anlange nicht bedarf, da solche Ihr eignes Schreiben an die Königl. Regierung zu Merseburg v. 6ten April a. c. ist, welches Ihnen in term. zur Recognition wird vorgelegt werden.

Die Gesetzstellung, welche auf die Ihnen gemachten Beschuldigungen Anwendung finden dürften, sind im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 207 ff. enthalten.

Naumburg, den 27sten Septbr. 1820.

Vermöge Auftrags

v. Seebach.

Abschrift.

Commissorium,

zur Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen den Reg. Rath Herrn Grävell zu Merseburg für den Herrn O. L. G. Rath v. Seebach.

Es ist beschlossen worden gegen den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg wegen der in dem an die Regierung zu Merseburg gerichteten Schreiben vom 6ten April a. c.

a) gegen des Hrn. Ministers v. Schuckmann Exzellenz,

b) gegen das hiesige Ober-Landesgericht

enthaltenen beleidigenden Aeußerungen die fiskalische Untersuchung einzuleiten. Unter Zufertigung a, des von der Regierung zu Merseburg eingegangenen Schreibens vom 6ten April im Originale,

und b, abschriftlicher Mittheilung des Schreibens des Hrn. Ministers v. Schuckmann vom 4ten July c. wird daher dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath v. Seebach die Führung der Untersuchung übertragen, welche sowohl auf den in dem gedachten Schreiben des ꝛc. Grävell enthaltenen beleidigenden Aeußerungen gegen den Hrn. Minister v. Schuckmann, als auf die darin enthaltenen Beleidigungen gegen das hiesige Ober-Landesgericht zu richten ist, und wird die Einreichung der spruchreifen Akten binnen 8 Wochen erwartet.

Naumburg, den 19ten Septbr. 1820.

K. P. OLG.
(Gez.) F. v. Gärtner.

Abschrift.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Exzellenz.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht den mir mittelst geehrten Schreibens vom 12ten v. Mts. gefälligst mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg v. 26sten May d. J. betreffend die gegen den Regierungsrath Grävell zu eröffnende neue Untersuchung hierbei ganz ergebenst zurückzusenden. Wohl ist es meine Absicht, daß der ꝛc. Grävell auch wegen derjenigen Aeußerungen, welche in der an die Regiernng zu Merseburg gerichteten Eingabe v. 6ten April d. J. enhalten sind, zur Verantwortung gezogen werde. Diese Eingabe hat der an den Hrn. Staatskanzler gerichteten, und mir von demselben unterm 13ten April d. J. mitgetheilten Vorstellung, ebenfalls wie diese v. 6ten dess. Mts. beigelegen, und ungeachtet dieselbe in der Vorstellung an den Hrn. Staatskanzler nicht speziell allegirt ist, so dürfte doch vorauszusetzen seyn, daß der ꝛc. Grävell sie jener absichtlich, um die darin enthaltne Beleidigung noch mehr zu verbreiten, beigelegt hat. Auf diesen Umstand scheint es mir jedoch kaum anzukommen, sobald ausgemittelt ist, daß ꝛc. Grävell dieses Schreiben wirklich der Regierung zu Merseburg übergeben hat. Bei dieser muß sich solchenfalls das Original befinden, und ich stelle Ew. Exzellenz ergebenst anheim, das Ober-Landesgericht gefälligst anzuweisen, daß es sich wegen Mittheilung dieses Originals an die gedachte Regierung wende, wobei es dem Ober-Landesgerichte überlassen werden könnte, den ꝛc. Grävell darüber zu vernehmen, warum er die gedachte, an die Regierung gerichtete Eingabe der an den Hrn. Staatskanzler gerichteten beigefügt habe.

Berlin, den 4ten July 1820.

(Gez.) v. Schuckmann.

Abschrift dieses Schreibens ist dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg mitzutheilen.

Berlin, den 17ten July 1820.

(Gez.) v. Kircheisen.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler ꝛc. Fürsten v. Hardenberg, zu Berlin.

Wegen der Ew. Durchlaucht unterm 6ten April a. c. überreichten Vorstellung hat das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg auf den Antrag Sr. Exzellenz, des Hn. Ministers v. Schuckmann,

wie die Anlage ausweiset, einen neuen Prozeß wider mich eingeleitet. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß diejenigen, die sich nicht gescheut haben, das Unrechte zu thun, am allerempfindlichsten darüber sind, die Vorhaltung ihres Unrechtes zu hören; und es ist eine eben so bekannte Sache aus der Geschichte, daß gemeinhin die Justiz dazu gebraucht worden ist, diejenigen im prozessualischen Wege zu verfolgen, welche sich nicht willig in das Unrecht fügen, was sie von denen erleiden, die im Besitze der Macht sind. Indessen wird keine Verfolgung mich davon abbringen, dasjenige unverholen unrühmlich und schlecht zu nennen, was schlecht und unrühmlich ist, weil ich solches von einem Manne gelernt habe, der zwar eben darum zum Tode am Kreuze, in aller Form Rechtens, verurtheilt worden ist, dessen Lehre wir aber als göttlich verehren und dessen Wandel ein Vorbild für uns seyn soll.

Vielleicht vergönnt mir die Vorsehung noch einmal eine Stelle, auf welcher ich meinen Widersachern beweisen kann, wie ein edles Herz gegen diejenigen handelt, mit denen man in Unfrieden ist. Wie gern zolle ich Jedem die ihm gebührende Achtung! Wie gern würde ich auch denen, welchen ich Böses habe sagen müssen, mit der offensten Ehrerbietung begegnet seyn, wenn sie sich gegen mich so benommen hätten, wie es die Pflicht, der Beruf und die Würde ihrer Stellung mit sich bringt. Daß ich aber zu meiner Vertheidigung und zur Abwendung drückender Maaßregeln gegen mich, mich auf Thatsachen berufe und mein Urtheil über deren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ausspreche, das scheint mir ein so einfaches und klares Recht zu seyn, daß ich nicht befürchte, es werde mir solches in Preußen von irgend einem unparteiischen Richter abgesprochen werden.

Als einen solchen aber kann ich das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg nicht anerkennen. Ew. Durchlaucht haben bereits in dem obschwebenden Prozesse meiner Perhorrescirung desselben nachgegeben; und in dem gegenwärtigen Falle ist solche noch dringender, da eben dieses Collegium sogar ausdrücklich die Untersuchung darauf mit verfügt hat, weil dasselbe durch die Anfechtung der Gerechtigkeit seines Erkenntnisses von mir beleidiget zu seyn vermeint. Es liegt klar am Tage, daß eben dieser Richterstuhl sich nicht selbst verdammen und schuldig bekennen wird, und daher auch gegenwärtig nicht darüber erkennen kann, ob mein Vorwurf dasselbe mit Recht oder Unrecht treffe. Gegen die Person des ernannten Inquirenten habe ich durchaus nichts zu erinnern, muß aber dahin gehorsamst antragen:

> das Erkenntniß in dieser Sache einem andren Gerichtshofe aufzutragen, wozu ich die Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Stettin oder Glogau in Vorschlag bringe.

Es ist indessen eine unter verständigen Juristen längst anerkannte Sache, daß, um die Worte des in dieser Materie berühmten Weber zu gebrauchen: „Injurienklagen, welche aus dem Gegenstande eines Rechtsstreites selbst, ingleichen aus Behauptungen hergenommen werden, die zur Ausführung einer darin vorkommenden Sache gehören, bis zum Ausgange dieses Rechtsstreites ausgesetzt werden müssen.“ Mir scheint daher die Einleitung dieses neuen Prozesses zur Zeit noch ganz unstatthaft zu seyn. In den gegenwärtig bei dem durchlauchtigen teutschen Bundestage vorliegenden Acten wegen der Wegnahme meines Bürgers, und in der weiteren Vertheidigung in der in Magdeburg zum Spruche vorliegenden Acten ist ausgeführt worden, welche rechts- und gesetzwidrige Handlun-

gen die Ministerien gegen mich sich zu Schulden kommen lassen; und in Ansehung des königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg ist nachgewiesen worden, daß, ungerechnet der groben Irrthümer in jure, bei nicht mehr als sieben speciellen Thatsachen die Wahrheit hinterzogen worden ist. Wie ist es rechtlich möglich, mich über eben diese, in einer andren Eingabe vorgebrachten Behauptungen gegenwärtig zur Rede zu stellen, bevor jene Sachen entschieden worden sind? Ew. Durchlaucht stelle ich gehorsamst anheim:

hierüber das Gutachten bewährter Juristen zu vernehmen und demnächst zu bestimmen, ob nicht dieser ganze Prozeß vor der Hand ausgesetzt werden müsse.

Endlich werden Ew. Durchlaucht nicht verkennen, daß diese neuen Unannehmlichkeiten lediglich darin ihre Veranlassung haben, daß der Hr. Minister v. Schuckmann fortgefahren hat, in meinen Angelegenheiten von seinen Amtsbefugnissen Gebrauch zu machen. Es ist in so vielen Gesetzen bestimmt, und eine so natürliche Sache, daß Niemand gegen Personen und in Sachen, wobei er selbst Partei und interessirt ist, sein Votum und sein Officium ausüben dürfe, daß es mir scheint, die preußische Regierung sey es sich selbst schuldig, diesem auffallenden Ungebürnisse ein Ende zu machen. Ich habe darauf schon in meiner Vorstellung vom 28sten Marz 1819 angetragen und wiederhole nochmals mein Gesuch:

daß Ew. Durchlaucht bei des Königes Majestät den Antrag machen, den dort benannten Personen alle weitere Einmischung in meine Angelegenheiten ernstlich zu untersagen.

Aus diesem Grunde habe ich auch gegenwärtige Vorstellung nur bei Ew. Durchl. und nicht bei des Hrn. Ministers v. Kircheisen Exellenz einreichen können, da derselbe in dem Hauptprozesse Partei ist, obgleich derselbe gegenwärtig nicht mit dem Hrn. Minister von Schuckmann gemeinschaftliche Sache gemacht hat, was ich mit Achtung anzuerkennen nicht unterlasse. Schlüßlich bitte Ew. ꝛc. ꝛc. ich noch um die Rückgabe des mit meiner Eingabe vom 22sten Febr. a. c. überreichten Heftes des Criminal-Archives ganz gehorsamst.

Merseburg, den 5ten October 1820.

Grävell.

An den Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Seebach Hochwohlgeb. zu Naumburg.

Aus der abschriftlichen Anlage werden Ew. ꝛc. ersehen, wie ich bei dem Herrn Staatskanzler über die unstatthafte Einleitung der neuen Untersuchung, wovon Dieselben mich in Kenntniß gesetzt haben, Beschwerde geführt habe. Bis zur eingehenden Entscheidung muß ich daher jede Einlassung verweigern und um die Aufhebung des angesetzten Termines ergebenst bitten. Sollte es aber zu einer anderweitigen Vorladung kommen; so muß Ew. Hochwohlgeb. ich noch ersuchen:

mir diejenigen Stellen zu bezeichnen, in welchen eine strafbare Beleidigung hat gefunden werden wollen, und auf welche die Anklage gegründet ist,

damit ich mich auf meine desfallsige Vertheidigung vorbereiten kann. Denn so aufmerksam ich auch meine Eingabe vom 6ten April a. c. wieder durchgelesen habe; so vermag ich doch keine Stelle zu finden, welche, soviel ich vom Rechte verstehe, dazu irgend eine Veranlassung geben könnte.

Merseburg, den 5ten October 1820.

Grävell.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell
Wohlgeboren zu Merseburg.

In Betreff der gegen Ew. Wohlgeboren eingeleiteten fiskalischen Untersuchung kommunizire ich Ihnen hierbei Abschrift der auf Ihr Schreiben vom 5ten October vom hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte an mich erlaßnen Verfügung. In Gemäßheit derselben habe ich einen anderweiten Termin

auf den 6ten December Vormittags 10 Uhr

im Lokal des hiesigen Ober-Landesgerichts angesetzt, wozu ich Sie, — für die Person ergebenst ersuchend — kraft habenden Auftrags mit Beziehung auf meine frühere kommissarische Veranlassung vom 28sten September und das darin enthaltene Präjudiz hierdurch vorlade.

Naumburg, am 6ten November 1820.

Vermöge Auftrags
v. Seebach.

Abschrift.

An den Königl. Ober-Landesgerichts-Rath Herrn von
Seebach.

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf Ihren Bericht vom 10ten d. M. in der fiskalischen Untersuchung wider den Königl. Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg unter Rückgabe der eingereichten Commissions-Acten, daß der Antrag des Denunciaten, die gegen ihn eingeleitete fiskalische Untersuchung auszusetzen, nicht begründet ist.

Eben so wenig wird es der Mittheilung der speciellen die Beleidigungen enthaltenden Stellen der Vorstellung des Denunciaten vom 6ten April c. bedürfen, da sich Denunciat nach seiner Anzeige vom 5ten d. M. im Besitze eines Concepts dieser Vorstellung befindet, und es genügt, daß ihm durch das der Vorladung abschriftlich beigefügte Commissorium die Art des Vergehens, wegen dessen die Untersuchung eingeleitet worden, so wie die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen er zu bestrafen seyn dürfte, gehörig bekannt gemacht sind. Es ist daher mit der Fortsetzung und dem Schlusse der Untersuchung zu verfahren.

Naumburg, den 24sten Octbr. 1820.

Königl. Preuß. O. L. Gericht
(Gez.) Fr. v. Gärtner.

An den Hrn. Ober-Landesgerichts-Rath v. Seebach
Hochwohlgeboren.

Da ich das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg in der ad instantiam des Hrn. Ministers von Schuckmann eingeleiteten Untersuchung perhorrescirt habe; so hätte dasselbe sich billig jeder Verfügung darin enthalten sollen, bis höhern Orts über die Perhorrescenz entschieden seyn wird. Nicht den königl. Oberlandesgerichte, sondern der Entscheidung des Hrn. Staatskanzlers habe ich die Frage unterstellt: ob die ganze Untersuchung statthaft sey? Es ist mir unbegreiflich, wie jenes dieser hat vorgreifen mögen. Ich kann daher auch der Verfügung vom 24sten v. M. gar keine rechtliche Wirkung beilegen, sondern muß um Aufhebung des auf den 6ten k. M. angesetzten Termines ergebenst bitten.

Hierbei wiederhole ich nochmals, daß ich in meiner Vorstellung vom 6ten April c. durchaus keine Injurie aufzufinden vermag, daher auch nicht begreifen kann, worüber ich angeklagt bin, noch mich auf meine Einlassung vorzubereiten vermag. Es wäre eine der sonderbarsten Zumuthungen: daß ein Angeklagter rathen solle, was ihm zum Verbrechen gemacht werde, und ihm nicht bekannt machen zu wollen, wodurch er angeblich das Gesetz übertreten habe. Bei Injurien insonderheit gehört bekanntlich zum Thatbestande des Verbrechens der Animus injuriandi; und diesen präsumiren die Gesetze bei Vorwürfen und Beschuldigungen, die in Actenstücken vorkommen, geradezu nicht, insofern die Behauptungen selbst wahr gemacht werden können. Wenn ich nicht ganz irre, so kann die Untersuchung, wenn überhaupt noch eine statt finden soll, doch nur allein den Zweck haben, diese Merkmale des Corpus delicti auszumitteln und festzustellen. Ist dies aber möglich, ohne diejenigen Stellen zu bezeichnen, durch welche ich in meiner Eingabe eine Injurie begangen haben soll? — —

Sr. Durchlaucht dem Staatskanzler Hrn. Fürsten von Hardenberg, zu Berlin.

In Bezug auf meine gehorsamste Eingabe vom 5ten v. M. überreiche Ew. ꝛc. ich anliegend die Abschriften einer, in dieser Sache von dem königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg unterm 24sten v. M. erlassenen, Verfügung und meiner darauf abgegebenen Erklärung, mit der Bitte:

auch hierauf bei Hochdero Entscheidung Rücksicht nehmen zu wollen.

Denn für jeden Unbefangenen muß diese Art des Verfahrens ein sprechender Beweis seyn, welche dringende Veranlassung ich zu meinem Perhorrescenzantrage habe.

Merseburg, den 16ten Novbr. 1820.

Grävell.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Ew. Wohlgeboren kommunizire ich anliegend 1) Abschrift eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13ten Novbr.; 2) des darauf, und auf das von Ihnen an mich gerichtete Schreiben vom 16. Novbr. erstatteten Berichts des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts vom 24. Novbr.; 3) des anderweiten Rescripts des Herren Justiz-Ministers Exz. vom 11ten Decbr., und 4) der darauf an mich erlaßnen Verfügung vom 19. Decbr. in Folge deren ich in der gegen Sie anhängigen fiskalischen Untersuchung einen anderweiten Termin auf

den 15ten Januar 1821 Vormittags 10 Uhr

angesetzt habe, wozu ich Sie, mit dem ergebensten Ersuchen für die Person, kraft habenden Auftrags und mit Beziehung auf meine frühern kommissarischen Verfügungen vom 28sten Septbr. und 6ten Novbr. d. J. hierdurch vorlade.

Naumburg, den 30sten Decbr. 1820.

Vermöge Auftrags

v. Seebach.

Abschrift 1.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Herrn Fürsten Staatskanzlers vom 31. v. M., nach welchem der Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg darauf angetragen hat, daß die Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz in der gegen ihn schwebenden neuen fiskalischen Untersuchung gleichfalls einer andern Gerichtsbehörde, als dem Königl. Ober-Landesgerichte aufgetragen werden möge, wird dem Kollegio aufgegeben, in dieser Sache vorläufig nicht zu erkennen und die weitern Anweisungen abzuwarten.

Berlin, den 13. November 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Abschrift 2.

Sr. des Königl. Preuß. wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Chefs der Justiz, Ritters des großen rothen Adlerordens, Herrn von Kircheisen Excellenz zu Berlin.

Bericht

des Ober-Landesgerichts zu Naumburg in der neuen fiskalischen Untersuchungs-Sache, wider den Regierungs-Rath Grävell.

Ew. Excellenz haben uns durch die hohe Verfügung vom 13ten November c. befohlen, in der wider den Regierungsrath Grävell zu Merseburg eingeleiteten fiskalischen Untersuchungssache vorläufig nicht zu erkennen und weitere Anweisungen abzuwarten.

Die Untersuchung selbst hat jedoch bis jetzt keinen Fortgang gehabt.

Denn der Regierungs-Rath Grävell ist in dem zu seiner Vernehmung angesetzt gewesenen Termine nicht erschienen, hat vielmehr in einer schriftlichen Eingabe an den Commissarius jede Einlassung verweigert, weil er die Einleitung der Untersuchung überhaupt für unstatthaft halte und sich wegen Entscheidung dieser Frage an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht bittend gewendet habe.

Wir haben zwar einen anderweiten Termin zu seiner Vernehmung angesetzt, er hat jedoch abermals in einer schriftlichen Eingabe gegen die Führung der Untersuchung von Seiten des hiesigen Ober-Landesgerichts protestirt.

Unter diesen Umständen erlauben wir uns, bei Ew. Excellenz ehrerbietigst anzufragen:

ob wir die Untersuchung vorläufig sistiren oder mit Fortsetzung derselben bis zur Abfassung des Erkenntnisses verfahren sollen.

Naumburg, den 24. November 1820.

Das Königl. Ober-Landesgericht.

Abschrift 3.

Präs. 18. Decbr. 1820.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 24. v. M. zum Bescheid ertheilt, daß zur Sistirung der wider den Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg eingeleiteten fiskalischen Untersuchung gar kein Grund vorhanden ist.

Das Collegium hat daher mit Fortsetzung derselben bis zur Abfassung des Erkenntnisses zu verfahren.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Abschrift 4.

An den Königl. Ober-Landesgerichts-Rath Herrn von Seebach Hochwohlgeboren hierselbst.

In der Anlage communiciren wir Ew. Hochwohlgeb. eine Abschrift des von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 11. d. Mts. an uns erlassenen Rescripts, um nunmehr mit der Fortsetzung der wider den Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg eingeleiteten fiskalischen Untersuchung zu verfahren.

Naumburg, den 19. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.
(Gez.) v. Watzdorf.

Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Seebach zu Naumburg.

Nachdem Se. Durchlaucht der Hr. Fürst Staatskanzler entschieden haben, daß die neuerdings verfügte Untersuchung ihren Fortgang haben soll, werde ich nicht den mindesten Anstand nehmen, mich darauf einzulassen. Bevor ich aber dies zu bewerkstelligen im Stande bin, muß ich nochmals meinen Antrag vom 16ten Novbr. v. J. wiederholen, mir diejenigen Stellen zu bezeichnen, welche beleidigend seyn sollen, weil ich nicht im Stande bin, solches zu errathen, noch mich auf meine Erklärung vorzubereiten. Ew. Hochwohlgeb. wissen ohne mein Erinnern, daß die allgemeinen Vorschriften im 5ten und 34sten Titel der A. G. O. auch für den 35sten Titel gelten. Es schreibt aber Tit. V. §. 4. Nr. 4 wörtlich vor: daß in der Klage die Species facti so klar und bestimmt auseinandergesetzt werden müsse, daß sogleich übersehen werden könne, wovon eigentlich die Rede sey, und wie durch das vorgetragene Factum der Anspruch begründet werde. Es leuchtet daher wohl in die Augen, daß zur Substantiirung einer Injurienklage die Angabe dessen gehöre, worin die Beleidigung enthalten seyn soll. Nach Titel XXXIV. §. 10 soll der Einwand der Wahrheit, sobald dadurch die Strafe der Injurien außer Anwendung gebracht wird, weiter erörtert werden. Dieser Fall tritt gegenwärtig nach Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 554 ein, so daß jene Vorschrift durch die Circularverordnung von 1798 nicht hierbei außer Anwendung gesetzt worden ist. Es würde hiernach mein persönliches Erscheinen in dem angesetzten Termine von gar keinem Nutzen seyn, da ich doch nichts weiter erklären kann, als

daß ich allerdings die Vorstellung vom 6ten April a. p. bei der hiesigen königlichen Regierung eingereicht habe; daß ich aber darin durchaus keine Beleidigung zu entdecken vermag, indem Alles, was darin angeführt worden, zur Begründung meines Gesuchs gehörte und der strengsten Wahrheit angemessen ist; und daß ich bereit bin, den Beweis dessen zu führen, sobald mir eröffnet seyn wird, was für beleidigend angesehen worden sey.

Hierauf kommt es also an, und ich würde, wenn mir solches erst im Termine eröffnet würde, dann doch nur darauf antragen

können, zu meiner Vorbereitung und weiteren Erklärung einen andern Termin anzusetzen. Um diesen Aufenthalt zu vermeiden, habe ich diese meine Erklärung unverzüglich hiermit schriftlich übergeben und nochmals bitten wollen:

mir diejenigen Stellen der in Rede stehenden Vorstellung anzuzeigen, welche beleidigend seyn sollen.

Merseburg, den 8ten Januar 1821.

Grävell.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell zu Merseburg.

In der Anlage wird Ihnen eine beglaubte Abschrift des in der wider Sie hier anhängigen neuen fiscalischen Untersuchungs-Sache wegen Injurien von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 2ten d. M. an uns erlassenen Rescripts nachrichtlich zugefertigt.

Naumburg, den 9. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.
Fr. v. Watzdorf.

Copia vidimata.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, das die Abfassung des Erkenntnisses in der neuen Untersuchungs-Sache wider den Regierungs-Rath Grävell wegen Injurien dem Criminal-Senate des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg aufgegeben worden ist.

Das Collegium hat daher die Acten dort einzusenden und dem ꝛc. Grävell von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Für die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original

Naumburg, den 16ten Januar 1821.

der Königl. Ober-Landesgerichts-Secretär
Kayser.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Grävell Wohlgeb. zu Merseburg.

Wenn Ew. Wohlgeboren in Ihrem Schreiben vom 8ten d. M. wiederholt verlangen, Ihnen zuvor diejenigen Stellen Ihres an die Königl. Regierung zu Merseburg gerichteten Schreibens vom 6ten April v. J. zu bezeichnen, welche die Beleidigungen gegen den Herrn Minister von Schuckmann Excellenz und des hiesigen Collegium enthalten sollen, wegen deren die Einleitung der fiskalischen Untersuchung gegen Sie verfügt ist, ehe Sie sich in der Sache selbst einzulassen vermöchten, so kann ich Sie nur auf die Ihnen unterm 6. November v. J. abschriftlich mitgetheilte Verfügung des mich beauftragt habenden Collegii, oder an dieses selbst verweisen. Da

ich dessen Urtheile nicht vorgreifen kann, so werde ich Ihre Einlassung und Vertheidigung über alle diejenigen Stellen Ihres Schreibens vom 6. April erfordern, in welchen Sie entweder direct oder wenigstens anscheinend beziehungsweise von dem Herrn Minister von Schuckmann und von dem hiesigen Königl. Ober-Landesgekicht reden. Diese Stellen sind folgende:

I. Rücksichtlich des Herrn Ministers von Schuckmann Excellenz.

1) Eben derselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht ein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen hat, will jetzt ꝛc.

2) Weit entfernt bin ich, Almosen von irgend einem der Männer anzunehmen, die durch den Mißbrauch ihrer Autorität mich in diese Lage gebracht, oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache gewirkt haben.

3) Eben so wenig wird es unbemerkt bleiben, daß die Wendung meines Schicksals und der Anfang der übeln Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien genau in die Zeit fällt, wo ich u. s. w.

II. Rücksichtlich des hiesigen Ober-Landesgerichts:

1) weil auch nicht eine einzige Verurtheilung anders als durch Entstellung der Thatsachen, oder Verdrehung des Rechts hat heraus deducirt werden können.

2) Mögen daher die Preuß. Gerichtshöfe in tiefster Submission vor ihrem würdigen Chef erkennen, wie sie es gerathen finden.

Hierzu habe ich einen anderweiten Termin auf

den 26sten Februar

angesetzt, zu welchem ich Sie, mit dem ergebensten Ersuchen für die Person, hierdurch vorlade, unter der gesetzlichen Verwarnung, daß bei Ihrem Ausbleiben die Untersuchung in contumaciam wird fortgesetzt und geschlossen werden.

Naumburg, den 15ten Januar 1821.

Vermöge Auftrags.

v. Seebach.

Sr. Durchlaucht dem Königl. Staatskanzler ꝛc. Herrn Fürsten von Hardenberg.

Es ist anjetzt ein Jahr, daß ich Ew. Durchl. schrieb, daß nach meiner Ueberzeugung aus dem gegen mich eingeleiteten Verfahren für die Regierung kein Gewinn hervorgehen könne, daß ich nach Ruhe und Frieden mich sehne, jedoch, wo ich zur Vertheidigung genöthiget würde, sonder Furcht solche zu führen nicht umhin könne. Diesem Grundsatze getreu, habe ich mir alle Mühe gegeben, die neuerdings wider mich eingeleitete Untersuchung zu verhindern. Denn es gehört eine gar große Verblendung oder Unüberlegtheit der Denuncianten dazu, um nicht einzusehen, daß ich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werde, die Wahrheit dessen auszuführen, wodurch dieselben sich für beleidiget halten. Meine gute Absicht ist verkannt, die Untersuchung fortgestellt, und ich bin dadurch genöthiget worden, meine Vertheidigung auszuarbeiten. Es ist für

mich ein höchst peinliches Geschäft gewesen, dieses lange Verzeichniß der Ungerechtigkeiten hoher Staatsbehörden, deren Gegenstand ich gewesen bin, anzufertigen. Ein schmerzliches Gefühl hat dieses Gemälde in mir erregt. Denn ergiebt solches nicht, daß dieselbe Regierung, welche gegen mich mit aller Strenge verfahren läßt, nicht bloß die weit augenfälligeren Gesetzwidrigkeiten der höheren Beamten übersieht, sondern sogar zugiebt, daß dieselben fortgesetzt von ihrer Macht zu meinem Nachtheile Gebrauch machen? Man hat ein Sprichwort, dessen wörtliche Anführung mir die Ehrfurcht verbietet. Aber wird nicht Jedermann unwillkürlich zu Vergleichungen gedrungen werden, und fragen: was fällt denn eigentlich dem Grävell, und was seinen Gegnern zur Last? Woher bei so vieler Nachsicht gegen diese, die Strenge gegen jenen, die bis zur Versagung des ungestörten und freien Rechtsganges gegangen ist?

So wie die Sache liegt, bleibt meiner Diskretion nur noch eine einzige Maaßregel übrig. Ich ergreife solche, indem ich die anliegende Vertheidigungsschrift nicht unmittelbar an den Inquirenten, sondern zuvor an Ew. Durchlaucht schicke, und Hochdenenselben anheim stelle:

I. ob Sie dieselbe dem königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg zur Abfassung des Erkenntnisses zufertigen, oder aber noch jetzt die Sistirung des Prozesses verfügen wollen? Ich wiederhole Ew. Durchl. die Versicherung aus meiner Vorstellung vom 5ten October v. J., daß dieses Rechtsverfahren gegen die Grundsätze des Rechts verstößt. Indem Hochdieselben fortgefahren haben, darüber mit dem Herrn Minister v. Kircheisen zu communiciren, haben Sie Sich Selbst die Gelegenheit benommen, die Wahrheit zu erfahren. Dieser Mann ist schon zu weit gegangen, um stillstehen zu können, wie die Anlage ergiebt.

II. Ew. Durchlaucht stelle ich ferner anheim, ob nicht Gegenwärtiges Sr. Majestät dem Könige vorzulegen sey? Es scheint nothwendig, daß Allerhöchdieselben an einem auffallenden Beispiele die Erfahrung mache, wie weit einzelne Departementschefs sich zu gehen erlauben und wie die Gesetze zwar zur Verfolgung des Schwächeren benutzt, aber von den Mächtigeren mit Füßen getreten werden. Dabei ist es indessen keineswegs meine Absicht, als Denunciant hier aufzutreten, obgleich die Thatsachen alle actenmäßig sind; ich will mich nur vertheidigen und meine Ehre erhalten. Möge daher Se. Majestät immerhin alles Geschehene mit dem Mantel seiner Gnade bedecken! Aber indem dies geschieht, darf ich nicht wenigstens darauf Anspruch machen, gegen ferneren Druck geschützt, und gegen die schon fühlbaren Folgen unrechtmäßiger Unternehmungen in integrum restituirt zu werden?

Vielleicht überzeugt Ew. Durchl. dieser Schritt von der vollkommnen Aufrichtigkeit meiner vorjährigen Versicherungen. Manches ist seitdem geschehen, was gewiß auch Hochdieselben ungeschehen wünschten, und welchem ich habe vorbeugen wollen, da ich es voraussah.

Die Beilagen der Vertheidigungsschrift habe ich dem Hrn. Inquirenten übergeben, und um eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung meiner Vertheidigungsschrift angehalten. Da diese Frist präclusivisch ist; so muß Ew. Durchlaucht ich noch

um Beschleunigung Dero Entschließung gehorsamst bitten.

Merseburg, den 20sten Febr. 1821.

Grävell.

Vertheidigungsschrift
in der ad instant. des Geheimen Staatsmisters v. Schuckmann wider den Unterschriebenen eingeleiteten fiskalischen Untersuchung.

Bedeutung der gebrauchten Abbreviaturen:
V. I. oder II. heißt: Defension in erster oder zweiter Instanz in der ersten wider mich verhandelten Untersuchung.
St. a. Sch. heißt: der Staatsbeamte als Schriftsteller;
N. B. I. oder II. heißt: Erstes oder zweites Heft der neuesten Behandlung eines Staatsbeamten, beide von Grävell.

Nachdem ich vergeblich jeden verfassungsmäßigen Weg eingeschlagen hatte, für meine durch die Ministerialrescripte vom 13ten Juli und 10ten October 1817 (S. 105 und 270 d. N. B. I.) erlittene Ehrenkränkung irgend eine Genugthuung zu erhalten — ein Umstand, der bisher oft übersehen zu seyn scheint —, glaubte ich endlich, meine Rechtfertigung auf keine andre Weise bewerkstelligen zu können, als durch die Bekanntmachung der darüber verhandelten Akten. Als der Direktor des Collegii, zu welchem ich gehörte, um solches zu verhindern, dem Hrn. Staatskanzler, mit meiner Zustimmung, ein Exemplar des Buches überschickt hatte, erklärte dieser das Unternehmen für unerlaubt, und stellte mir die Alternative: entweder selbst das Buch zu unterdrücken, oder ab officio suspendirt und in Untersuchung gezogen zu werden. Jenes stand nicht in meinen Kräften; auch hielt ich mich fest überzeugt, daß nach den bestehenden Landesgesetzen in dem, was ich gethan hatte, nichts Unrechtes liege. Das Buch erschien also, und die mir gemachte Drohung wurde mithin in Vollzug gesetzt. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß meine rechtliche Ansicht über die Sache durchaus richtiger sey, als die des Hrn. Staatskanzlers. Ich habe nach sorgfältiger Prüfung der mir bekannten Gesetze, und nach vorgängiger Berathung mit andren sachkundigen Männern, meinen Entschluß gefaßt, und bin meinem Gewissen pflichtmäßig gefolgt. Nichts destoweniger gebe ich zu, daß die Sache noch von andren Seiten hat betrachtet werden können, und glaube deshalb sehr gern der Versicherung des Herrn Staatskanzlers, nach welcher ihm mein Unternehmen von Anfang an als unerlaubt erschienen ist. Eben so augenscheinlich ist es aber auch, daß außer dieser rechtlichen Ansicht der Hr. Staatskanzler durch die Politik bestimmt worden ist. Noch herrscht in derselben der Grundsatz, daß den höchsten Staatsbehörden kein Dementi gegeben werden dürfe, und daß dem zu Folge selbst das Unrecht, was sie thun, wie Recht behandelt und behauptet werden müsse. Dieser Grundsatz wird einst verabscheut werden, wie jeder, welcher dem Rechte und der Wahrheit zuwider läuft. Wahrscheinlich ist es, daß der Staatskanzler ihn nicht billiget; aber in jedem Falle fand er die Umstände noch nicht dazu angethan, ihm entgegen zu handeln. Darum suchte er durch eine Drohung, die außerdem unerklärlich gewesen seyn würde, die ganze Angelegenheit im Keime zu unterdrücken. Als ich aber mich dadurch nicht zurückhalten ließ, und nun es sich um die weiteren Verfügungen in Betreff meiner Handlung handelte, da legten sich die Absichten des Herrn Staatskanzlers klar zu Tage. Was er in meiner That für Unrecht hielt, das sollte auf dem gesetzlichen Wege dafür ausgesprochen und die dadurch verwirkte Strafe festgestellt werden, damit nicht andre Staatsdiener meinem Beispiele folgen möchten. Daß dieser Prozeß länger als drei Jahr hingezogen worden, und in ihm eine Entscheidung erfolgen könnte, wie geschehen ist, das konnte kein Mensch voraussehen und erwarten.

Indem solchergestalt von dem Herrn Staatskanzler der Rechtsweg verfügt wurde, ließ derselbe jedoch keineswegs außer Acht, durch welche Veranlassung ich zu dem gemißbilligten Schritte bewogen worden war. Er konnte die mir widerfahrne Behandlung nicht billigen; er ehrte das Ehrgefühl eines unbescholtenen Beamten, welches lieber das Härteste ertragen, als ungegründete Beschuldigungen auf sich sitzen lassen will; es entging ihm nicht, daß, wenn in meinem Schritte auch etwas dem Rechte nach getadelt werden könne, dies doch nur ein Fehler in der Form, dagegen materialiter das Recht auf meiner Seite sey. Hiernach befahl er unverzüglich aus eignem Antriebe, daß mir mein voller Gehalt auch wahrend der Suspension ausgezahlt werden solle, welches auch, auf seinen Vortrag, des Königes Majestät mittelst Order vom 22sten Mai 1818 noch besonders genehmigten, in welcher es wörtlich heißt: „Das Gehalt des an die Stelle des ꝛc. Grävell versetzten Regierungsrath Grüel ist erforderlich, um damit die Competenz des ersteren während der Suspension, und eventuell nach seiner Freisprechung, und bis zur Regulirung seines künftigen Dienstverhältnisses, dessen Besoldung, so weit es zureicht, zu decken. — Dem ꝛc. Grävell bleibt hierbei, insofern der Ausgang der Untersuchung gegen ihn nicht ein anderes herbeiführt, die anderweite Ansetzung bei einer noch zu bestimmenden Regierung nach seiner Anciennität und mit seiner bisherigen Besoldung ausdrücklich vorbehalten.“ Als spaterhin der Etat der hiesigen Regierung erhöht wurde, befahl der Hr. Staatskanzler unterm 24sten Januar 1819, daß die darnach auf meine Stelle kommenden 100 Rthlr. Gehaltszulage „zum Besten des ꝛc. Grävell deponirt und aufgesammelt werden sollten, indem es nicht die Absicht sey, diese Zulage dem ꝛc. Grävell zu entziehen, jedoch auch nicht für angemessen gehalten werde, solche demselben im Laufe der Untersuchung zu Theil werden zu lassen.“

Diese Verfügungen lassen kaum einen Zweifel übrig, welches die Ansichten und Absichten Sr. Majestät des Königes und seines Staatskanzlers waren. Man hielt es noch für zweifelhaft, ob in der That mein Unternehmen strafbar sey; man wollte hierüber die Justiz allein entscheiden lassen; indem man aber solchergestalt die That selbst dem Gesetze unterstellte, unterschied man davon die Person des Thäters, und wollte nicht, daß ein Staatsdiener, den bis dahin kein Vorwurf traf, der vielmehr mehr als einmal ausgezeichnet war, für seine Person irgend einen Nachtheil um einer im Rechte noch zweifelhaften Handlung willen erleiden sollte. Königlich und edel war das! Wie hätte ich es verkennen können? Niemals würde ich es über mich haben gewinnen können, um die mir zugestandene Vergünstigung zu bitten; aber die mir freiwillig angewiesene habe ich mit Dank und Verehrung empfangen, und mich ihrer dadurch würdig zu machen gesucht, daß ich sorgfältig vermieden habe, auf irgend eine Weise eine neue Veranlassung zu geben zu neuen Vorwürfen oder Streitigkeiten, indem ich alle Berührungen mit meinen Gegnern vermied. Als selbst durch den unvermutheten Ministerwechsel ich in die Lage versetzt wurde, von dem Herrn Minister v. Schuckmann eine neue Gewaltsamkeit zu erfahren, brachte ich zuvor desfallsige Beschwerde bei des Königes Majestät an, ließ aber demnächst die Sache liegen, bis ich durch abermalige Bedrückung überzeugt wurde, daß meine Ruhe und Geduld vergeblich sey. Nur allein da, wo es auf meine Vertheidigung ankam, habe ich keinen Anstand genommen, mit Freimüthigkeit Alles zu erklären, was mein Recht und das mir widerfahrne Unrecht ins Licht zu stellen mir geeignet schien. Hier aus Rücksichten zu schweigen, würde mir

eines rechtlichen Mannes um so mehr unwürdig geschienen haben, da es sich nicht blos um die Rechtfertigung einer einzelnen Handlung, sondern um die Vertheidigung eines Grundsatzes handelte, der, nach meiner Einsicht, für die Ruhe, die Ehre und das Glück aller Staatsdiener, und mittelbar für die Sicherheit aller Staatsbürger und für das Wohl des Staates selbst, von höchster Wichtigkeit war. Denn es handelte sich darum, ob die Minister wegen der Folgen gesetzwidriger Amts-Handlungen von dem betheiligten Unterthanen und Untergebenen rechtlich belangt werden können, oder ob sie, so lange der König nicht sie speciell verantwortlich macht, von dem Gesetze unerreichbar sind.

Die Absichten des Königes und seines Staatskanzlers würden erreicht worden seyn, wenn meine Gegner mit derjenigen Mäßigung und Würde, welche schon ihre Stelle von ihnen fordert, dem eingeleiteten rechtlichen Verfahren ungestörten Lauf gelassen, sich aller Einmischung in dasselbe enthalten und von der ihnen verliehenen Gewalt keinen Gebrauch zum Nachtheil dessen gemacht hätten, der blos um deswillen ihr Gegner geworden war, weil er nicht jedem beliebigen Gebrauche ihrer Autorität sich gefügt hatte. Glaubten sie, rechtmäßig verfahren zu seyn; so konnten sie mit voller Gewißheit darauf rechnen, daß solches nicht verkannt werden würde; ja es wäre nichts dagegen zu sagen gewesen, wenn sie demjenigen fiskalischen Bedienten, der gegen mich zu deduciren beauftragt worden war, nähere Information ertheilt hätten. Allein dieser Weg, den die Unpartheilichkeit und selbst der Anstand geboten hätte, schien ihnen nicht genügend, sondern sie nahmen andre Maaßregeln zur gerichtlichen Anerkennung ihres Rechtes und meines Unrechtes. Der Mann, der es gewagt hatte, ihrer Gewalt zu widerstehen, sollte auf jeden Fall das Gewicht derselben fühlen. Wenn es erfordert wird, so will ich einen Rath der hiesigen Regierung benennen, zu welchem der Herr Minister v. Schuckmann schon vor drei Jahren erklärt hat: „wenn ich auch von dem Gerichte freigesprochen würde, so würde ich doch im Staatsrathe meines Postens entsetzt werden.“ In dieser Absicht wurden denn alle Registraturen durchsucht, ob nicht irgendwo ein Vorwurf gegen mich noch aufzubringen sey; jedoch nach dem Urtheile des inquirirenden Gerichts, ohne Erfolg. Nur in der v. Schöningschen Administration hatte der Herr Minister v. Kircheisen Gründe zu einer Anklage wider mich zu finden vermeint, und es wurde nicht verabsäumt, durch die Verbindung derselben mit dem neuen Prozesse dem gerichtlichen Gange beider eine, den Absichten der benannten Minister entsprechende, Richtung zu geben. Welchen Einfluß alles dies auf die Entscheidung des Prozesses bisher gehabt hat, davon wird weiter unten die Rede seyn. Indessen erlaubte die Ungeduld nicht, das Ende dieses Prozesses abzuwarten. Ein reformatorisches Erkenntniß konnte den Triumph über den Ausfall des ersteren vernichten. In jedem Falle war ich noch im Besitze dessen, was des Königes Gnade und das Wohlwollen des Staatskanzlers mir zugesprochen hatte. Konnten beide nicht noch mehr für mich thun? Es kam darauf an, beide in die Alternative zu stellen, sich auf eine entscheidendere Weise zu erklären, welchen Schutz ich darin gegen die Absichten meiner Gegner zu hoffen, und sie zu fürchten hätten. Nach dem Grundsatze, daß den Ministern kein Dementi gegeben werden dürfe, konnten sie es wagen, Schritte zu thun, welche nicht rückgängig gemacht werden konnten, ohne sie geradezu zu mißbilligen, und welche, wenn sie einmal gut geheißen worden waren, zugleich ein Hinderniß abgaben, sich ferner meiner anzunehmen. Mit einer Eilfertigkeit, welche es

höchst wahrscheinlich macht, daß von dem ergangenen Erkenntnisse wider mich, kein Wort weiter, als die Erkenntnißformel, gelesen worden ist, wurde deshalb diese letztere allen Regierungen im ganzen Lande abschriftlich mitgetheilt, der hiesigen Regierung aber anbefohlen, mein Gehalt nunmehro inne zu behalten. Letzteres erfuhr ich einige Tage früher, als ersteres. So wie es hier alle Welt empört hat, daß eben der Minister, der durch seine groben Beschimpfungen zu dem ganzen Rechtshandel Veranlassung gegeben hatte, sich erlauben konnte, in der Art wider mich zu verfahren; so hat auch mich solches indignirt, und ich möchte nicht für die Excellenz das Bewußtseyn eintauschen, so gehandelt zu haben. In diesem Gefühle legte ich bei der hiesigen königl. Regierung eine Protestation gegen diese Ministerialverfügung ein, welche ich darum für unwirksam betrachten mußte, weil ich keine Vorstellung davon hatte, daß Minister für ihren Kopf eine von dem Staatskanzler getroffene, und von dem Könige genehmigte Anordnung zu cassiren und das Gegentheil zu befehlen ermächtiget seyn können. Aus diesem Grunde wies ich die Regierung darauf hin, daß sie zuvörderst die Entschließung des Herrn Staatskanzlers einzuholen haben werde. Dies ist denn die Vorstellung vom 6ten April a. p., aus welcher der Gegenstand einer neuen Untersuchung gegen mich gemacht worden ist.

An einem Orte, wie Merseburg, und bei der Freundschaft und Theilnahme, die mir Viele fortgesetzt beweisen, konnte es nicht fehlen, daß ich noch an dem nämlichen Tage erfuhr, wie man der Meinung sey, daß, da ich nicht mit bestimmten Worten auf Berichterstattung angetragen hätte, solcher nicht wohl erstattet werden könne, damit nicht die Regierung deshalb etwa gegen die Ministerien verstoße, von welchen ihr der Befehl zugegangen war. Um also nichts zu versäumen, ließ ich unverzüglich eine Abschrift dieser Protestation machen, und überreichte solche dem Hrn. Staatskanzler selbst mittelst der sub A. abschriftlich beiliegenden Eingabe. Da aber in 4 Wochen keine Antwort einging; so schien mir dies eine Anzeige zu seyn, daß der Hr. Staatskanzler nicht von Amtswegen auf die Sache eingehen wolle. Da gleichwohl dessen Bestimmung nothwendig war, weil ich die Gültigkeit der Ministerialverfügung auf keine Weise anerkennen konnte; so machte ich unterm 6. Mai v. J. bei der Regierung den kategorischen Antrag auf Berichtserstattung, wie die Anlage sub B. zeigt.

Hiernach begreife ich denn vor allen Dingen nicht, was der Herr Minister v. Schuckmann damit sagen will, wenn er in seiner Denunciation vom 4ten Juli v. J. äußert: „es sey vorauszusetzen, daß ich die Abschrift meiner Protestation vom 6. April v. J. darum absichtlich dem Hrn. Staatskanzler überreicht haben möchte, um die darin enthaltenen Beleidigungen noch mehr zu verbreiten.“ Bei der abschriftlichen Mittheilung des Erkenntnisses wider mich, ist freilich kein anderer Bewegungsgrund denkbar. Der Hr. Minister beurtheilt also mich nach sich. Aus der Entstehung und dem Zwecke meiner Protestation aber ergiebt sich, daß dieselbe bestimmt war, dem Hrn. Staatskanzler durch die hiesige königl. Regierung überreicht zu werden, an welche ich sie nur deswegen richtete, weil dadurch zugleich die Befolgung des Ministerialbefehles suspendirt werden sollte. Wie also kann der Inhalt durch Ueberreichung einer Abschrift an den mehr verbreitet werden, für welchen das Original selbst bestimmt ist? Meint aber der Hr. Minister eine Verbreitung außer dem Büreau des Hrn. Staatskanzlers, so muß ich dem Büreaupersonal überlassen, ihn deshalb injuriarum zu belangen. Denn

mir wenigstens ist davon kein Beispiel vorgekommen, daß aus diesem Büreau Sachen ins Publikum gebracht worden sind; und ich bin der Meinung gewesen, daß in den Ministerien nur darum Alle, vom Minister bis zum Kanzellisten, geheim heißen, weil sie ihre Geschäfte geheim halten sollen. Leider habe ich die Erfahrung machen müssen, daß die mich beschimpfenden Verfügungen des Ministerii der Finanzen und des Innern in Berlin früher auf den Kaffeehäusern bekannt gewesen sind, als sie hier eingehen konnten, wie in dem Hauptprozesse bewiesen worden ist.

Nachdem nun die Veranlassung zu der in Rede stehenden Vorstellung vom 6ten April v. J. angegeben worden ist kommt es auf die Frage an: ob darin Beleidigungen enthalten sind, welche mich strafbar machen könnten? Hier veranlaßt mich der Schluß der ersten Citation des Hrn. Inquirenten sogleich zu einer vorläufigen Bemerkung. Derselbe verweist mich auf das A. L. R. II. 20. §. 207 und 208, welche von Beleidigung obrigkeitlicher Personen in oder bei Ausübung ihres Amtes handeln. Davon kann aber, meines Bedünkens, in keinem Falle die Rede seyn. Weder in noch bei der Ausübung des Amtes ist meine Vorstellung vom 6ten April p. dem Hrn. Minister v. Schuckmann oder dem königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg übergeben worden. Wenn gleich ein Reskript des ersteren und das Erkenntniß des letzteren mir die Veranlassung gegeben haben, zu der Behauptung, daß sie rechtswidrig sind; so war doch die eine wie die andere Amtshandlung, durch welche Reskript und Erkenntniß öffentliche Autorität erhielten, längst vollbracht, und nur noch die Produkte davon übrig, als ich die vermeintlichen Injurien äußerte. Es ist daher physisch unmöglich, daß ich beide in oder bei Ausübung des Amtes beleidiget haben könnte. Aus eben dieser Ursache kann nie Jemand durch ein Pasquill im Amte beleidiget werden. (Neues Archiv des Crim. Rechts B. III. S. 231). Beleidigungen auf Veranlassung einer Amtshandlung und in oder bei derselben sind gar verschiedene Dinge (S. 232 ibid.). Hierzu kommt, daß der Hr. Minister v. Schuckmann rechtlich auf keine Weise in dieser Angelegenheit als fungirend angesehen werden darf. Es ist schlimm, sehr schlimm, daß er es factisch nicht unterläßt; aber aus dieser seiner Anmaaßung kann überall kein rechtlicher Nachtheil für mich hervorgehen. Der Hauptprozeß dreht sich um die Entscheidung der beiden Hauptfragen:

1) Hat der Hr. Minister v. Kircheisen die Befugniß gehabt, ohne Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde gegen mich wegen Diensthandlungen gerichtliche Einschreitungen zu verfügen, oder hat er, indem er solchergestalt verfuhr, eine Gesetzwidrigkeit begangen?
2) Hat der Hr. Minister v. Schuckmann durch Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse bei einem Verweise, und durch Einmischung von Unwahrheiten in denselben, eine Injurie gegen mich begangen, und mich dadurch in den Stand der Nothwehr gesetzt?

Es sind also zwei specielle Thatsachen dieser Männer, von deren Beurtheilung es abhängt, ob sie dadurch eine Rechtsverletzung verübt und meine Vertheidigung gegen ihre Angriffe selbst nothwendig gemacht haben. Daß dem so ist, ergeben die Acten. Wenn aber dem so ist, wer vermag in Abrede zu stellen, daß beide Männer in meinem Prozesse wahrhaft Partei sind? Wer mag zugeben, daß eine Partei in derselben Angelegenheit zugleich als Behörde rechtsgültig handeln könne? Daß beide sich nicht gescheut haben, es dennoch zu thun, daß sie nicht durch höhere Macht verhindert worden sind, es thun zu können, kann das in meinem Rechtsverhältnisse das Mindeste ändern? Schon unterm 28sten März 1819 habe ich

dieses Ungebürniß Sr. Majestät dem Könige angezeigt, und mich darüber beschwert. Wenn auch die administrative Gewalt nichts darauf gethan hat, so darf doch die richterliche mich nach keinem andren Verhältnisse beurtheilen, als in dem ich mich wirklich befinde. Von Rechts wegen aber können beide Männer mir nur als Parteien, keineswegs als Behörden, gegenüber gestellt werden. Nie habe ich die Sache anders anzusehen vermocht.

Wie man indessen auch das rechtliche Verhältniß ansehen möge; so ist es sehr leicht zu begreifen, daß meine Vorstellung vom 6ten April v. J. keine Beleidigung, weder gegen den Hrn. v. Schuckmann, noch gegen das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg enthält. Denn es fragt sich:

I. Durfte ich gegen die ministerielle Gehaltsverkümmerung Beschwerde führen und protestiren? Die Antwort ergiebt sich von selbst, da es jedem Landesunterthan gestattet ist, über jede Verfügung einer jeden Behörde Beschwerde zu erheben, und Abhülfe zu suchen.

II. Gehörte diese Beschwerde vor den Hrn. Staatskanzler, und konnte ich solche, um sie an diesen zu befördern, der königl. Regierung übergeben? Wohl unbedenklich, da es der Hr. Staatskanzler war, dessen Anordnung durch die ministerielle Verfügung aufgehoben werden sollte; und da wiederum die Regierung diejenige Autorität war, der die Vollstreckung jener und dieser aufgetragen worden war, und der ich daher zu sagen hatte, daß sie ohne Zustimmung der höheren Behörde mir nicht entziehen dürfe, was mir von dieser angewiesen worden war. Gesetzt indessen auch, es wäre in Betreff der Behörde, an welche ich meine Protestation richtete, ein Fehler vorgegangen; so würde derselbe nichts weiter zur Folge gehabt haben, als eine Anweisung, die rechte Behörde anzugehen. Der materielle Inhalt und die rechtlichen Folgen der Protestation würden darum doch ganz dieselben geblieben seyn. (Ad analog. des A. L. R. I. 9. §. 552.)

III. Mußte und durfte ich in meiner Beschwerde die Gründe derselben ausführen? Dies folgt unmittelbar aus der Befugniß selbst, Beschwerde zu führen (A. L. R. §. 89. in d. Einl.). Es würde eine sonderbare Idee seyn, zwar die Beschwerdeführung zu erlauben, aber dabei nicht zu erlauben, denjenigen, von dem man Abhülfe verlangt, durch Gründe zu überzeugen, daß man Ursache habe, sich zu beschweren, und ihn zu bewegen, Hülfe zu leisten. Alles mithin, was dazu dient, die Ungerechtigkeit, Unbilligkeit, Härte oder Schändlichkeit des Gegenstandes der Beschwerde ins Licht zu stellen, oder das Gefühl dessen, der helfen soll, für sich zu gewinnen, muß in der Beschwerde anzuführen erlaubt seyn.

IV. Dürfen hiernach auch solche Dinge darin aufgenommen werden, welche der Ehre Andrer nachtheilig sind, und deren Aeußerung unter andern Umständen eine Injurie seyn würde? Das Gesetz entscheidet diese Frage auf die unzweideutigste Art. Zwar spricht das A. L. R. II. 20. §. 552 wörtlich nur von gerichtlichen Verhandlungen. Es ist aber eine längst anerkannte Sache, daß hierunter alle Rechtsausführungen zu verstehen sind, vor welcher Behörde sie auch geführt werden; ganz besonders also alle Beschwerden über Verfügungen öffentlicher Behörden. (Neues Archiv l. c. S. 238.) „Wer zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte seinem Gegner kränkende Vorwürfe zu machen genöthiget ist, begeht keine Injurie.“ Da nun die Vorstellung vom 6. April v. J. ganz offenbar keinen andern Zweck hat, als die Schlechtigkeit der von den

Ministerien anbefohlnen Einziehung meines Gehalts darzuthun und den Hrn. Staatskanzler zu bewegen, solche zu mißbilligen; so möchte ich wohl wissen, wie in aller Welt mir zugemuthet werden könne, dabei die Absicht der Beleidigung gehabt zu haben. Ich versichere auf das Bestimmteste, daß ich eine solche Absicht nicht gehabt habe; und ohne eine solche giebt es überall keine Injurie. (A. L. R. II. 20. §. 539.) Diese Versicherung kann nach der Entstehung und dem Zwecke meiner Beschwerdeschrift keinem Zweifel unterliegen. Wer sich über irgend ein Verfahren beklagt, kann nicht umhin, das Verfahren anzufechten, solches in seiner Blöße oder Nichtswürdigkeit darzustellen, und es zu dem Ende auch in Verbindung mit vorangegangnen oder nachfolgenden Thatsachen zu stellen, welche zur Erkennung des wahren Charakters und der Tendenz des Verfahrens dienen. Aber Alles dieses wird doch blos in der Absicht angeführt, die Beschwerde zu rechtfertigen, wodurch der Thatbestand einer Injurie gänzlich ausgeschlossen wird. (A. L. R. I. 8. §. 28.) Es kommt auch nichts darauf an, ob die Beschwerde an sich gegründet ist, und ob die Argumente, durch welche sie begründet werden soll, wirklich dazu hinreichen. Es würde heißen, die Befugniß der Beschwerdeführung lächerlich machen, wenn man sie dahin einschränken wollte, nur solche Beschwerden führen zu dürfen, gegen welche, sowohl in Betreff des Antrages, als der Ausführung, sich nicht das Mindeste erinnern ließe.

V. Kann denn also ein Actenstück, eine Beschwerdeschrift, zum Vorwande und zur Gelegenheit gebraucht werden, aller Welt ungestraft Böses nachzureden und sie zu beschimpfen? Gewiß nicht! Die Frage enthält schon selbst das treffende Kennzeichen zur Unterscheidung des Erlaubten und Strafbaren, in dem Worte: Vorwand; und das Gesetz hat nicht unterlassen, genau die Fälle anzugeben, in denen die Befugniß der Rechtsausführung zum Vorwande zu verübender Injurien gemißbraucht wird. (§. 553 und 554 l. c.)

Dieses ist der Fall, einmal, wenn Vorwürfe vorgebracht werden, deren Unwahrheit ohne mäßiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte; und zweitens bei solchen Vorwürfen, welche zu der Verhandlung nicht gehören. In Ansehung dieser letzteren Bestimmung versteht es sich von selbst, daß, da jedes Criminalgesetz zu Gunsten der Angeschuldigten ausgelegt werden muß, auch dem citirten §. 553 die weiteste Ausdehnung gegeben werden muß. Derselbe darf also

α) nicht blos auf solche Angaben beschränkt werden, welche unmittelbar den Gegenstand der Beschwerde betreffen; sondern Alles, was zum Zwecke der Beschwerde dient, ist darunter begriffen; mithin Alles, wodurch die Verwerflichkeit desjenigen, worüber der Beschwerdeführer sich beklagt, auseinandergesetzt oder bestätiget wird, so wie Alles, was denjenigen, an den die Beschwerde gerichtet ist, zu einer abhelfenden Verfügung bestimmen kann (Neues Archiv des Crim. Rechts l. c. S. 239 und 244). Nur dasjenige, was vernünftigerweise weder der einen, noch der andern Absicht entspricht, gehört gar nicht in die Verhandlung, und ist mithin, wenn es einen Vorwurf enthält, für eine Beleidigung anzusehen. Es dürfen aber auch

β) die Ausdrücke in formeller Hinsicht nicht auf die Goldwage gelegt werden. Was von diesem oder jenem nur für unschicklich erachtet wird, ist überall keine Injurie, weil Jenes nur nach subjektivem Ermessen, nicht nach objektiven Merkmalen zu bestimmen ist. Es ist aber außerdem noch in Erwägung zu ziehen, daß jeder Beschwerdeführer denjenigen, an den er sich wendet, für seine Ansicht zu gewinnen bemüht ist, und daß

eben darum ein Grad von Lebhaftigkeit und Stärke der Darstellung in der Natur der Beschwerde liegt. Der Beschwerdeführer würde sich ferner nicht beklagen, wenn er nicht dafür hielte, daß ihm wehe geschehen, und daß ein Ungebürniß begangen wäre. Das menschliche Gemüth empört sich unwillkürlich bei dem Gedanken des Unrechts, und das Bewußtseyn erlittener Kränkung erzeugt allemal Unwillen. Es ist kaum zu vermeiden, daß dieses Gefühl nicht der Beschwerdeschrift über das vermeintliche Ungebürniß seinen Stempel aufdrücken sollte; aber je mehr dieses sichtbar ist, desto gewisser ist es, daß die Bitterkeit der vorkommenden Vorwürfe keineswegs einer Absicht zu beleidigen zugeschrieben werden darf, sondern lediglich der unvermeidlichen Gemüthsstimmung bei der Abfassung der Schrift. So mag auch ich nicht leugnen, daß, als ich meine Vorstellung vom 6ten April v. J. fertigte, ich über das dazu Veranlassung gebende Verfahren des Hrn. Minister v. Schuckmann höchst indignirt gewesen bin. Ich habe es für ganz niedrig erachtet, und sehe es noch so an; und mit mir fast alle Menschen, die ich darüber habe sprechen hören. Ich hielt mich überzeugt, daß auch der, an den ich mich wendete, dieses Gefühl dabei haben müsse, und fand um deswillen schon keinen Grund, meinen Unmuth zu verbergen. Aber nur gerade in Folge dieses Gefühles die Aufhebung der bedrückenden Maaßregel zu bewerkstelligen, das war der ganze Zweck meiner Vorstellung, nicht dadurch zu beleidigen, und eben so wenig um die fernere Belassung meines Gehaltes zu bitten. Von jenem hielt mich mein Rechtsgefühl selbst, von diesem ein edler Stolz zurück, der es nicht verschmäht, den freiwilligen Beweis des Wohlwollens dankbar anzunehmen, aber sich mit der Bettelei nicht vertragen kann.

Um daher in meiner Vorstellung vom 6ten April v. J. eine Beleidigung zu entdecken, müßte mir nachgewiesen werden, daß ich darin mir entweder Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, oder daß die darin enthaltenen Vorwürfe mit dem Zwecke der Beschwerde in gar keiner Beziehung stünden. Da weder das eine, noch das andere behauptet werden mag; so darf ich zuversichtlich

der völligen Freisprechung von der erhobenen Anklage, mit Niederschlagung aller Kosten entgegensehen.

Weil aber meine Vorwürfe ein Collegium und einen fungirenden Minister treffen, und für jede Behörde allerdings die Präsumtion der Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit streitet; so kann ich mich der Beweisführung freilich nicht überheben, daß sie die von mir gedachten Vorwürfe wirklich verdienen, und daß solche in meiner Vorstellung an ihrem Platze waren. Hierbei muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß, da meine Eingabe für den Hrn. Staatskanzler bestimmt, und da diesem Alles und Jedes bekannt war, was sich im Fortgange meines Hauptprozesses zugetragen hatte, es nicht nöthig war, vielmehr eine nachtheilige Weitläuftigkeit verursacht haben würde, alle einzelne Thatsachen speciell anzugeben und aufzuzählen. Es reichte vielmehr vollkommen hin, nur darauf hindeutend, den Einfluß zu bemerken, welchen sie auf die Hervorbringung eben desjenigen Zustandes gehabt hatten, welcher zur Beschwerdeführung die Veranlassung gab. Hiernach die Vorstellung vom 6ten April v. J. angesehen, wird Jedermann finden, daß ich die Aufhebung der ministeriellen Gehaltsverkümmerung von dem Hn. Staatskanzler aus folgenden Gründen erwartete, und solche also auch in dieser Voraussetzung an- und ausführte:

A. Weil ich die Ministerien überall nicht für ermächtiget hielt,

eine von dem Hrn. Staatskanzler angeordnete, und von des Königes Majestät genehmigte, Maaßregel für ihren Kopf abzuändern und zu vernichten.

B. Weil der §. 222 der Criminal-Ordnung, auf welchen sich die Ministerien berufen hatten, für den vorliegenden Fall nicht passe.

C. Weil insonderheit, daß diese Verfügung von dem Hrn. Minister v. Schuckmann ausgegangen sey, dieselbe höchst kleinlich und verächtlich erscheine.

Ad. A.

ist zu keinem Gegenstande einer Anklage gemacht worden, und braucht daher nicht weiter berührt zu werden.

Ad. B.

Das in Bezug genommene Gesetz konnte, nach meinem Dafürhalten, um deswillen keine Anwendung leiden, weil

a) Nullität des Erkenntnisses in Folge der Bestimmung der A. G. O. I. 35. §. 34. Nr. 1 und 5 in die Augen fallend ist, und weil

b) bei der Durchlesung der Erkenntnißgründe sich einem Jeden die zwiefache Ueberzeugung aufdringen muß,

I. daß diese Gründe in facto und in jure keinen Stich halten, indem sie Thatsachen und das Recht entstellen, mithin es bei diesem Erkenntnisse, wenn noch Recht im Lande ist, unmöglich verbleiben kann;

II. daß der Einfluß der Submission der Urtheilsfasser unter die Ministerien unverkennbar ist.

Da wegen der behaupteten Nullität keine Anklage gegen mich gemacht worden ist, so kann ich mich sogleich

ad I.

wenden. Es ist mir übel genommen worden, daß ich gesagt habe: „meine Verurtheilung hätte in dem ergangenen Erkenntnisse nicht anders, als durch Entstellung der Thatsachen und Verdrehung des Rechts heraus deducirt werden können.“ Hoffentlich indessen wird Niemand in Abrede stellen, daß, wenn dem wirklich so wäre, ich wohl befugt war, solches in meiner Beschwerdeschrift zu sagen. Daß es aber sich so verhält, ist leider nur zu sehr in die Augen springend. Es würde ermüdend seyn, alle Unrichtigkeiten aufzuzählen, welche in diesem dickleibigen Erkenntnisse vorkommen, und solche zu erweisen. Dies möchte leicht eben so viele Bogen füllen, als jene Arbeit selbst. Ich werde mich daher begnügen, nur diejenigen auszuheben, die gar keines Beweises weiter bedürfen, sondern sofort in Erstaunen setzen, sobald sie nur angeführt werden. In einer im 30sten Hefte der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung abgedruckten Rezension heißt es von mir wörtlich: „daß ich durch meine juridischen Werke mich zum Range der ersten Schriftsteller über das preußische Recht erhoben hätte.“ Nur die Eitelkeit würde einen solchen Ausspruch wörtlich nehmen. Allein da in dem Hauptprozesse mehreremals meine Rechtskenntniß in Bezug genommen worden ist, um daraus mir nachtheilige Folgerungen zu ziehen; so werde ich durch jenen Ausspruch wenigstens soviel darthun können, daß mir über die Richtigkeit und den Werth einer juridischen Arbeit wohl ein competentes Urtheil zusteht. Dieses Urtheil fällte ich in den mir jetzt zum Vorwurfe gemachten Worten. Gleichwohl hat es nicht nur damit seine volle Richtigkeit, sondern ich erkläre sogar unumwunden, daß mir in den 20 Jahren meiner Dienstzeit nie eine so ganz schlechte und die preußische Justiz entwürdigende practische Arbeit vorgekommen ist, als dieses Erkenntniß. Wäre die Scholastik noch an der Tagesordnung, so würde sie nicht säumen, das Dilemma aufzugeben: was unglaublicher sey, daß Männer, welche

das große Examen gemacht haben, eine solche Arbeit liefern könnten, oder daß Männer, welche solche Arbeit liefern, das große Examen überstanden hätten? Hier der Beweis!

Das in Rede stehende Erkenntniß enthält

α. eine Menge von Entstellungen von Thatsachen. Denn

a) es sind darin Begebenheiten und Erklärungen aktenwidrig vorgetragen und verfälscht worden. Den Belag hiervon habe ich bereits in dem Hauptprozesse in meiner Eingabe vom 20sten Juli v. J., bei Ueberreichung eines Nachtrages zur D. II. gegeben, und dafür nicht weniger, als sieben Beispiele angeben können. Es ist ein höchst trauriges Geschäft, solche Dinge zu erzählen, weshalb ich bitten muß, mir hier die Wiederholung zu erlassen, und mich nur auf jene Eingabe berufen zu dürfen.

β) Wichtiger, als diese unrichtigen Anführungen, ist die Auslassung mehrerer Umstände und Thatsachen, deren Erheblichkeit für die Entscheidung der Sache klar am Tage liegt. Hieher gehören:

1) Die besonderen Verhältnisse und die Lage der v. Schöningschen Stiftung mit Einschluß der Verwaltung der Stiftungs-Güter, welche einen so außerordentlichen Auftrag nothwendig machten, wie der, den ich erhielt.

2) Die Bemerkung des Zusammenhanges in dem mehrfachen Widerstande und Widersetzlichkeiten der Unterthanen zu Tranitz und Grötzsch, ihrer Vereinbarung und gemeinsamen Verabredung, mithin der Existenz wirklicher Complotte.

3) Nicht mit einer Sylbe ist des zu den Acten gegebenen Präsidialschreibens vom 26sten Septr. 1817 Erwähnung geschehen, womit mir verschiedene Actenstücke, Behufs deren öffentlicher Bekanntmachung, mitgetheilt wurden.

4) Der Referent hat nicht versäumt, das 67jährige Alter des gezüchtigten Halke hervorzuheben; aber von den in den Acten enthaltenen Beweisen seiner ausgezeichneten Rüstigkeit, so wie der auch gegen andre Behörden von ihm begangenen groben Ungebürnisse, ist kein Wort gesagt.

γ) Das Allerwichtigste aber ist der ganze Gang, welchen das Erkenntniß in seiner Ausführung genommen hat, um auf die Behauptung zu kommen, daß die Ministerien mir mit allem Rechte diejenigen Vorwürfe gemacht hätten, durch welche ich mich mit Unrecht beleidiget gefühlt hätte. Dieser Gang war nothwendig, wenn mir die Befugniß zur Nothwehr abgesprochen werden sollte, wie das Erkenntniß gethan hat. Es ist aber auch hierbei nichts davon erwähnt worden, daß außer der v. Schöningschen Administration meine Dienstacten nicht das Geringste ergeben, was mir hätte zum Vorwurfe gemacht werden können, und daß gerade in dieser Administration eben der Hr. Minister v. Schuckmann, der mich demnächst so arg beschimpfte, nicht nur mein Verfahren, als meinem Auftrage und den Gesetzen gemäß, ausdrücklich gebilliget, sondern mich auch wiederholentlich wegen meiner Geschäftsführung belobt hatte, so daß in Allem, was actenmäßig bekannt war, für die Ministerien keine Veranlassung zu meiner Verunglimpfung zu entdecken war. Diese Bemerkung werde ich weiter unten nochmals in Bezug nehmen müssen. Hier wird das Vorstehende genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in dem Erkenntnisse die Thatsachen mangelhaft und entstellt vorgetragen sind.

2. Nicht minder klar ist es, daß das Recht in demselben verdreht worden ist. Denn es finden sich darin

α) folgende unerhörte Verstöße gegen ausdrückliche Gesetze und gegen die ersten Grundsätze der Rechtswissenschaft:

1) Strafgesetze können und müssen analogisch gegen die Angeklagten ausgedehnt werden.
2) Die dem Präsidium geschehene Anzeige des vorhabenden Privatgebrauchs eines Actenstückes rechtfertiget denselben nicht. (Rescr. v. 5ten März 1792 in N. C. C.)
3) Die Ehrfurcht gegen den Staat, und überhaupt die Pflichten gegen denselben dürfen auch nicht mittelbar verletzt werden, indem auch die mittelbaren Verletzungen Verbrechen sind. (A. L. R. II. 20. §. 91.)
4) Die körperliche Züchtigung ist keine Polizei-, sondern nur eine entehrende Kriminalstrafe (Anh. z. A. G. O. §. 247).
5) Polizeibehörden dürfen die gegen sie im Amte verübten Ungebürnisse und Beleidigungen nicht polizeilich rügen, sondern müssen solche der Justiz denunciren.
6) Excesse der Polizeibehörden in Amtsverrichtungen sind von der Justiz von Amtswegen zu rügen, ohne daß es eines Antrages der Dienstbehörde bedarf.
7) Das Züchtigungsrecht der Gutsherrschaften im Hofedienste ist ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit und hat also mit deren Aufhebung aufgehört.
8) Das Attest eines unverpflichteten Wundarztes hat gerichtliche Glaubwürdigkeit.
9) Die Bestimmung der Art und Weise der Leistung an sich unbestrittener Verpflichtungen im Hofedienste ist nicht res merae facultatis, sondern facultatis.
10) Durch die bloße Verweigerung einer Leistung, wird der Besitz des Rechts auf dieselbe aufgehoben.

β) Außerdem aber finden sich noch mehrere Behauptungen, welche nicht bloße Rechtsunkunde verrathen, sondern eine Verdrehung des Rechts enthalten, und welche nur entweder in der Unfähigkeit, richtig zu denken, oder in dem unüberlegten Streben nach einem sich vorgesteckten Ziele ihren Grund haben können, z. B.:

1) Ein und dieselbe Handlung kann zugleich ein Dienst- und ein gemeines Verbrechen seyn.
2) Excesse in Amtsverrichtungen sind Privatverbrechen; sie enthalten aber auch die Anmaaßung eines öffentlichen Amtes.
3) Die gesetzliche Klassification der Verbrechen steht der formalen Concurrenz (idealen) gar nicht im Wege; mithin müssen auf eine That alle Strafgesetze bezogen werden, unter welche irgend ein Merkmal der ersteren zu subsumiren ist.
4) Die irrige, obgleich nicht unvernünftige Auslegung eines Gesetzes schließt den Vorsatz der Uebertretung desselben nicht aus; ein Beamter also, der nach seiner besten Ueberzeugung sein Verfahren dem Gesetze anpaßt, ist, wenn der Richter das Gesetz anders versteht, als ein vorsätzlicher Dienstverbrecher zu bestrafen.
5) Vorsatz ist das Bewußtseyn der Möglichkeit nachtheiliger Folgen einer Unternehmung. Obgleich daher
6) die Stelle des A. L. R. II. 20. §. 358 es zweifelhaft läßt, ob die wirkliche Entstehung, oder wenigstens Beabsichtigung eines Nachtheiles, zum Thatbestande des Verbrechens gehört; so muß doch die Strafe des Gesetzes angewendet wer-

den, ohne daß es einer Erörterung darüber bedarf, ob wirklich Schaden entstanden oder beabsichtiget worden ist.

7) Gerichtliche Verhandlungen verlieren dadurch, daß sie gedruckt werden, den Charakter gerichtlicher Verhandlungen. Was also in denselben auch an sich keine Injurie ist, wird durch den Druck zur Injurie.

8) Die Nothwehr ist nur gegen die Beraubung eines Guts oder Rechts, aber nicht zur Widererlangung desselben, oder zur Verhinderung der Vergrößerung der Schadenszufügung, erlaubt.

9) Die Polizei darf nur unter denselben Bedingungen und Umständen eine Arretirung vornehmen, unter welchen der Criminalrichter dazu vorschreiten darf.

10) Obgleich der Cottbussische Kreis im Septbr. 1807 unter sächsische Hoheit kam, so mußte doch, nach der Wiederbesitznahme desselben, dem königl. preußischen Edicte vom 9ten October 1807 daselbst gesetzliche Kraft beigelegt werden, weil die sächsische Regierung die vorgefundenen preußischen Gesetze hatte fortbestehen lassen.

Man frage nicht, ob es möglich sey, daß alles dieses in einem Erkenntnisse vorkomme? Es ist dick genug, um dafür Raum zu geben. Man nehme es zur Hand, und man wird Alles darin finden.

Wie wenig indessen dem Referenten, Herrn Assessor Fischer, weder die ungeheuere Verschleppung des Erkenntnisses, worüber des Königes Majestät doch erzürnt gewesen ist, noch die Art der Ausarbeitung desselben im hohen Justizministerio geschadet habe, ist daraus abzunehmen, daß derselbe wenige Wochen nach der Publication des Urthels zum Rath befördert worden ist. Merkt es euch ihr jungen preußischen Juristen! Sehet da ein auffallendes Beispiel für eure Lebensklugheit! Für den Correferenten, Hrn. OLGRath Pinder, hatte gerade zur Zeit seiner besondren Thätigkeit bei dem Erkenntnisse der Herr Präsident von Schönberg, gegen den Widerspruch seines eignen Präsidenten, ein Commissorium bei dem Ministerium ausgewirkt, welches eben so viel Aussicht auf Annehmlichkeiten, als auf Auszeichnung gab. Die desfallsigen Acten des königl. Ober-Landesgerichts bekunden diese Thatsache. Welchen Antheil die übrigen Mitglieder des ersten Senats dieses Collegii an dem Erkenntnisse gehabt haben, ergiebt das Erkenntniß selbst, das aus einem Gusse ist. Da sie insgesammt für dessen Inhalt verantwortlich sind, so ist es billig, ihre Namen den Namen ihrer beiden Collegen hinzuzufügen. Es sind der Hr. Präsident von Watzdorf, die Räthe Hr. von Leipziger, Trautvetter, Schütz, von Möllendorf, Jungmeister und Hr. Assessor Götz. Merkwürdig ist es aber in einem hohen Grade, wie sehr das königl. Ober-Landesgericht selbst die Offenkundigkeit des Inhalts derjenigen Actenstücke gescheut hat, auf deren Grund meine Verurtheilung erfolgt ist. Denn es ist nicht nur mir die Mittheilung verlangter Abschriften versagt worden; sondern es hat sogar meinem Defensor Mühe gekostet, deren Einsicht zu erlangen, und es ist ihm, trotz der Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, das Einsehen nur in der Registratur erlaubt, also gegen die bestimmte Vorschrift der Crim. Ordn. §. 451 gehandelt worden, welche die Verabfolgung der Acten in die Behausung des Vertheidigers vorschreibt.

ad II.

So unverantwortlich schlecht und ungerecht das ergangene Erkenntniß aber auch ist, so fern bin ich doch davon, zu glauben, daß

diese Ungerechtigkeit die Frucht einer vorsätzlichen und absichtlichen Verleugnung der Gerechtigkeit gewesen ist; vielmehr habe ich sie jederzeit nur als das Resultat der unwillkürlichen Gemüthsstimmung angesehen, welche aus der Erwägung des eigenen Verhältnisses des urtheilenden Collegii, und insbesondere des Re- und Correferenten, zu den mit mir im Streite begriffenen Ministerien entstanden, und durch den Eingang der Cabinettsorder vom 2ten März 1816 noch gesteigert worden ist. Dieses erhellet augenscheinlich aus derjenigen Vorstellung vom 16. April v. J., in welcher ich sämmtliche unter der Disciplinargewalt des Hrn. Ministers v. Kircheisen stehende Gerichte, mit Ausnahme des geheimen Ober-Tribunals, perhorrescirt habe, und wovon ich Abschrift sub C beifüge. Wenn die Allg. Gerichts-Ordnung nicht die Einwirkung persönlicher Verhältnisse auf die Unbefangenheit des Gemüths, und vermittelst dessen auf die Unparteilichkeit des richterlichen Urtheiles für ausgemacht hielte; so hätte sie unmöglich den Parteien die Befugniß der Perhorrescenz erlauben können. Die Behauptung, daß ein solches persönliches Verhältniß des Richters dessen freiem und pflichtmäßigem Urtheile im Wege gestanden habe oder ferner stehen werde, ist hiernach ein Ausspruch des Gesetzes selbst; dessen Wiederholung in einem concreten Falle kann eben darum niemals eine Beleidigung involviren. Zu denjenigen persönlichen Verhältnissen, welche das Gesetz für ein Hinderniß der Unbefangenheit und Unparteilichkeit anerkennt, gehört ganz besonders die Disciplinargewalt, welche einer Partei über das Gericht zusteht. Denn wenn gleich die A. G. O. I. 2. §. 145 nur ausdrücklich die Präsidenten der Gerichtshöfe benennt; so habe ich doch schon in dem Hauptprozesse ausgeführt, daß die analogische Anwendung dieses Gesetzes auf den Justizminister keinem Bedenken unterliegen kann. Die Richtigkeit dieser Ausführung ist von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Magdeburg in dem Resolute vom 21sten October v. J. anerkannt worden. Wie ist es also möglich, die Aeußerung: daß die Submission (Unterwürfigkeit) unter den Justizminister die Unparteilichkeit der Gerichtshöfe und ihrer Erkenntnisse verdächtig mache, für eine Beleidigung auszugeben? Als ich solches in der Beschwerdeschrift vom 6ten April aussprach, ging ich bereits damit um, die förmliche Perhorrescenz aus diesem Grunde zu erklären; und worauf ich am 16ten ejsd. einen förmlichen Antrag bei dem Herrn Staatskanzler machte, das durfte ich doch wohl 10 Tage früher mit wenig Worten andeuten.

Von der Anklage, das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg beleidiget zu haben, mich zu entbinden, unterliegt hiernach gewiß keinem Zweifel. So gehe ich denn zu dem dritten Grunde über,

ad C.

durch welchen ich den Hrn. Staatskanzler in meiner Vorstellung vom 6ten April p. habe bewegen wollen, das Benehmen des Herrn Ministers v. Schuckmann zu mißbilligen. Es war mir darum zu thun, den Antheil, welchen eben dieser Mann an der Verkümmerung meines Gehalts zu nehmen sich nicht entblödet hatte, in dem verabscheuungswürdigen Lichte darzustellen, in welchem er mir erschien, wie solches aus folgenden Betrachtungen, meines Bedünkens, erhellete:

I. Dieser Mann ist durch seine kränkenden Beschimpfungen die Ursache des ganzen unangenehmen Prozesses gewesen, und kann dennoch denselben dazu gebrauchen, dem schon Gekränkten weiter wehe zu thun?

II. Derselbe läßt keine Gelegenheit vorüber, wo er mir nur ankommen kann, ohne mich die üblen Wirkungen seiner Macht fühlen zu lassen.

III. Der Gebrauch des ergangenen Erkenntnisses, um mir auf dessen Grund Schaden zuzufügen, verdient um so mehr Abscheu, da ein solches Erkenntniß nimmermehr hätte ergehen können, wenn man nicht widerrechtlicherweise gegen mich verfahren wäre. Endlich

IV. hielt ich dafür, bemerklich machen zu müssen, daß ich mir den Unwillen meiner Gegner nicht durch wirklich tadelnswürdige Handlungen, sondern lediglich durch meinen Diensteifer selbst zugezogen habe, mithin gerade deswegen um so mehr des Schutzes der Regierung gegen deren Bedrückungen würdig sey.

Mir wenigstens hat es geschienen, und scheint noch, daß alle diese Gründe in so unmittelbarer Beziehung auf den Gegenstand meiner Beschwerde v. 6. April p. standen, folglich zu deren Ausführung gehörten, daß ich keinen Zweifel haben kann, man werde die erste Bedingung, unter welcher meine Erklärungen nur für Beleidigungen erachtet werden könnten, für völlig erlediget ansehen müssen. Es kommt also nur noch auf den Beweis der Wahrheit meiner Behauptungen an, und zwar nur für die drei letzten Sätze, da ich wegen des ersteren nicht in Anspruch genommen bin.

I.

Von der Zeit meiner Dienstsuspension bis zum August 1819 hatte ich jede Berührung mit dem Herrn Minister von Schuckmann sorgfältig vermieden, und habe in diesem Zeitraume über Nichts zu klagen. Durch den unvorhergesehenen Ministerwechsel und eine Verzögerung der königl. Regierung zu Berlin kam meine Beschwerde über den Aufenthalt einer Entscheidung der Censurbehörde in dessen Hände, und es war einer der ersten Acte seines neuen Wirkungskreises, die Wegnahme des Manuscriptes zu einem Buche von mir, neben einer sogenannten Ordnungsstrafe von 50 Thalern, zu verfügen. Dies ist „die wider alles Recht geschehene Wegnahme eines sauer erworbenen Eigenthumes," welche dem Hrn. v. Schuckmann vorgeworfen zu haben, mir jetzt zum Verbrechen gemacht wird. Die ganze Bewandniß der Sache ist aus der Anlage sub D. zu ersehen, welches ein getreuer Abdruck der darüber verhandelten Acten ist. Sollte man demselben nicht vollen Glauben beimessen, so muß ich darauf antragen:

sich die Originalacten von der hohen teutschen Bundesversammlung zu erbitten, bei der sie sich noch befinden.

In denselben ist bereits zur Genüge nachgewiesen, daß es kein Gesetz giebt, wornach das Verfahren des Ministers gerechtfertiget werden könnte, und daß vielmehr die klaren Vorschriften des A. L. R. I. 8. §. 29—32 die Vorenthaltung meines Manuscriptes, ohne Urtheil und Recht und ohne Entschädigung, zu einer widerrechtlichen Handlung stempeln. Die Verfügung einer Disciplinarstrafe muß schon aus dem alleinigen Grunde als widersinnig erscheinen, weil ich seit 1½ Jahren schon ab officio suspendirt war, mithin es rechtlich unmöglich war, daß ich etwas im Amte hätte versehen und mir dadurch eine Disciplinarstrafe zuziehen können. Es ist hier nur zu bevorworten, daß, wenn gleich des Königes Majestät das Verfahren des Hrn. Ministers v. Schuckmann gut geheißen hat, dadurch in meinen Rechtsverhältnissen nicht das mindeste geändert wird. Denn nur die Criminalunterſuchung gegen den Minister wegen Mißbrauch seines Amtes zur Bedrückung eines, mit ihm im

Rechtsstreite begriffenen Unterthans ist dadurch ausgeschlossen; aber über meine Privatrechte kann durch keine Cabinettsorder etwas entschieden werden. Indem des Königes Majestät als Machtgeber die Handlungen ihres Bevollmächtigten genehmiget haben, ist nur mein Rechtsanspruch aus denselben gegen den Machtgeber ausgedehnt worden. Gott sey Dank, noch steht in unsren Gesetzbüchern, was unser großer Friedrich so oft und so unumwunden erklärt hat: „daß auch die rechtlichen Folgen der Handlungen des Königes nach den Landesgesetzen beurtheilt werden sollen, wie vielmehr die Handlungen seiner Diener" (Kleins Annalen XIV. S. 318). Noch steht in unsrem Landrechte, daß der Unterthan, selbst wenn er von dem Landesherrn Unrecht zu leiden vermeint, von den ordentlichen Gerichten in seinem Rechte geschützt werden solle (Einl. z. A. L. R. §. 80). Noch steht in diesem Gesetzbuche, daß das Recht eines Jeden, dem rechtliches Gehör versagt wird, unversehrt bleibe (A. L. R. I. 9. §. 528). Mir ist das rechtliche Gehör versagt worden; ich habe mich deshalb an den teutschen Bundestag gewendet, um es durch dessen Vermittelung zu erlangen; ich habe in meiner Vorstellung vom 6ten April p. angezeigt, daß dies von mir endlich geschehen würde, nachdem ich die Erfahrung gemacht hatte, daß mein Zaudern zu gar nichts half. Wer mag in dieser Erklärung die Absicht einer Beleidigung entdecken? Ob das, was der Minister mir angethan, wirklich Unrecht sey, oder nicht, dies zu entscheiden gehört nicht hieher. Nur darauf kommt es an, daß ich es nicht unvernünftigerweise für Unrecht angesehen habe (A. L. R. II. 20. §. 554). Daß ich es wirklich für eine gewaltige Despotie halte, beweist meine Beschwerde an die hohe Bundesversammlung.

Worüber ich sonst noch mich Abseitens desselben Ministers zu beschweren habe, wird

II.

mit zur Sprache kommen, indem ich die Wahrheit der andren Behauptung, weshalb ich gegenwärtig verklagt bin, darthue, „daß nämlich die Männer, welche mich in meine jetzige Lage gebracht haben, ihre Autorität gemißbraucht, auch durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt haben." Ich könnte hier fragen, wie diese Stelle meiner Vorstellung gerade für eine Beleidigung des Herrn von Schuckmann habe angenommen werden können, da derselbe von mir weder benannt, noch auf irgend eine Weise angedeutet worden ist? Die Stelle spricht ganz allgemein, und sie spricht noch obenein von mehrern Männern. Wenn aber sein eignes Gewissen, oder die Meinung des Inquirenten, diese Aeußerung auf ihn bezogen haben; so will ich mich nicht hinter jener Ausflucht anjetzt verbergen, sondern unumwunden erklären, daß es die beiden Minister v. Kircheisen und von Schuckmann sind, auf welche vornämlich diese meine Aeußerung hat bezogen werden sollen. Die Anzahl der widerrechtlichen und gesetzlosen Handlungen, die ich ihnen Schuld zu geben habe, ist nicht klein. Dennoch verabscheue ich nur diese Thaten, ohne darum die Männer zu hassen. Ich habe jederzeit ihren sonstigen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und wer meine Schriften bis auf die neueste Zeit kennt, wird wissen, wie unverholen ich von ihnen gerühmt habe, was zu rühmen ist. Eben so offen aber muß ich auch bekennen, daß sie gegen mich unverantwortlich zu Werke gegangen sind. Es könnte scheinen, daß wenn Männer in den höchsten Würden, im Besitze des Vertrauens und der Gnade des Königes, und deren Lob zu erheben, die Zeitungen jetzt kaum fertig werden können, mich hassen und gegen mich ihre

Macht zu gebrauchen sich veranlaßt finden, die Schuld nothwendig auf meiner Seite seyn müsse. Allein dieser Einwurf zerschellt sogleich an der einzigen Bemerkung, daß sie alsdann doch nur einen gesetzmäßigen Gebrauch von ihren Befugnissen hätten machen dürfen. Die rechtlosen Handlungen, die ich von ihnen anzuführen habe, sind eben so viel redende Zeugnisse für die Güte und Rühmlichkeit des Kampfes, den ich führen muß. Wenn in dieser Zeit, deren Tendenz dahin geht, unter dem Vorwande des monarchischen Prinzipes, die Macht, die Verantwortungslosigkeit und die Willkür der Minister auf den höchsten Gipfel zu erheben, ein Mann, der seinen freien Willen nur der Herrschaft des Gesetzes zu unterwerfen und diese über Alles zu stellen sich gedrungen fühlt, es wagt, den Ministern frank und frei zu sagen, wie er das Gesetz höher achte, als ihre Befehle, und sie auf jenes zu verweisen; so kann er erwarten, daß ihm bei der ersten Gelegenheit fühlbar gemacht werden wird, wie weit die Macht dirigirender Minister reicht. Ist dieser erste Schritt gegen ihn selbst nicht vor dem Gesetze zu rechtfertigen, und hat der Gedrückte den Muth, sich auf dessen Schutz zu berufen; so bleiben nur zwei Wege übrig, entweder das begangene Unrecht einzugestehen, oder doch gerichtlich aussprechen zu lassen, oder aber, um nicht Unrecht zu bekommen, neue Ungerechtigkeiten zu begehen, um das Recht zu beugen. Jener Weg muß eingeschlagen werden, wo die Herrschaft des Gesetzes mit so mächtigem Arme aufrecht erhalten wird, daß auch der Mächtigste ihm nicht widerstehen kann. Freiwillig wird er betreten von großen Seelen, die, weil sie wahre Verdienste besitzen, sich nicht scheuen, einen Fehlgriff zu bekennen, und sich beeifern, ihn gut zu machen. Den letzteren Weg hingegen schlagen die ein, welche aus Stolz, Eitelkeit oder Herrschsucht es nicht über sich gewinnen mögen, das erste Unrecht einzugestehen, sondern sich leichter dazu verstehen, ein zweites und ein drittes Unrecht zu verüben, um dahinter das erste und zweite zu verbergen.

Ohne mir selbst zu erlauben, zu entscheiden, welchen Weg die beiden Männer gegangen sind, über deren Handlungen ich mich beklage, begnüge ich mich, blos dasjenige zu erzählen, was ich ihnen zum Vorwurf machen zu müssen glaube. Andre mögen dann das Urtheil fällen, dessen ich mich enthalte.

8. Beiden Ministern gemeinschaftlich gereicht es, wie ich mich überzeugt halte, nicht zum Ruhme, daß sie, obgleich sie in einer Rechtssache, welche über meine bürgerliche Existenz entscheidet, Parteien sind, wie schon weiter oben erwiesen ist, fortgefahren haben, ihr Amt in Betreff meiner zu verwalten, und in den Angelegenheiten dieses Rechtsverfahrens Verfügungen und Befehle zu erlassen. Das Gesetz gebietet jeder Justizperson (A. G. O. III. 1. §. 24), „sogar den Schein der Parteilichkeit und der Animosität zu vermeiden.“ Es macht es zur besondren Pflicht, sich seines Voti zu enthalten, und alle Einmischung in Sachen zu vermeiden, bei welchen der Beamte auf irgend eine Art persönlich betheiliget ist (A. G. O. III. 3. §. 12, 13 und 17); welches besonders auch für den Fall gilt, wo der Beamte einem Theile ehrenrührige Vorwürfe gemacht, oder von ihm erduldet hat (A. G. O. I. 2. §. 143. Nr. 3). Eben dies besagt der §. 38 der Instruction für die Regierungen. Gewiß erlauben die Instructionen der Minister ihnen nicht das Gegentheil von dem, auf dessen Vermeidung sie bei ihren Untergebenen sehen sollen. Gesetzt aber auch, sie enthielten darüber nichts Ausdrückliches, so würde nichts desto weniger für die Minister die Pflicht fest-

stehen, unter den angegebenen Umständen, auf keine Weise sich der ihnen verliehenen Autorität zu bedienen. Preußens Gesetzgeber erkennt ausdrücklich die Gültigkeit des heiligen Rechtes der Vernunft an (Einl. z. A. L. R. §. 49). Welche Vernunft aber kann es gut heißen, daß im Staate eine Partei zugleich als Behörde gegen die andere Partei auftrete? Es ist gewiß ein großes Unglück, in einem Lande zu leben, wo, wie in der Türkei, Leben, Ehre, Sicherheit und Glück der Unterthanen in die Willkür der Staatsbeamten gestellt sind. Doch weiß dort der Unterthan, woran er ist, und kann sich darnach richten. Bei weitem schlimmer ist es, wenn zwar eine Justizverwaltung eingeführt ist, sie aber nur dazu dient, unter ihrem Namen und Form das auszuführen, was den Mächtigen beliebt. Der Ungerechtigkeit noch den Schein des Rechts zu geben, und die ausübende Gerechtigkeit zur Handlangerin der Gewalt herabzuwürdigen, ist, was die größte Verleugnung der Menschenwürde verkündet und das Rechtsgefühl am tiefsten verletzt.

2. Jedem Einzelnen von diesen beiden Männern ist aber nachzusagen, daß sie mehr als ein Unrecht unter der Autorität ihres Amtes gegen mich begangen haben. Denn

a) der Herr Geheime-Staats-Minister von Schuckmann hat

1) schon darin sein Ansehn gemißbraucht, daß er in dem Rescripte vom 13ten Juli 1817 (N. B. I. S. 105) mir überhaupt Vorwürfe über meinen Streit mit dem Präsidium gemacht hat, da doch solcher lediglich die Folge der verschiedenen Erklärungen dunkler Gesetze war. Schon in D. I. habe ich auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, den es enthält, einem Beamten darüber Vorwürfe zu machen, daß er seine pflichtmäßige Ueberzeugung von dem, was gesetzlich ist, nicht der Auslegung eines andren Beamten aufopfern will, dessen Erklärung für ihn keine Autorität hat. Es war ein offenbarer Exceß, daß statt der erbetenen Belehrung ein Verweis darüber mir ertheilt wurde, daß ich nicht pflichtwidrig hatte handeln wollen. Gesetzt aber auch, ein Verweis wäre an seiner Stelle gewesen, so dürfen doch

2) Verweise nie in Beleidigungen ausarten (A. L. R. II. 20. §. 362 und 560). Dies aber geschah offenbar in jenem Rescripte. Ich will hier nicht die Rüge der auffallenden Grobheit des Ausdruckes wiederholen, die in mehrern öffentlichen Beurtheilungen ausgesprochen worden ist. Wer sich so ausdrücken will, oder nicht anders kann, beschimpft nur sich selbst, nicht den, an welchen seine Rede gerichtet ist. Außer allem Streite aber muß es seyn, daß es eine strafbare Beleidigung enthält, wenn ein Vorgesetzter seinem Untergebenen wahrheitswidrige Beschuldigungen macht, und überdem noch deren Verbreitung ins Publikum nicht hindert. In D. I. ist vollständig nachgewiesen worden, daß alle mir gemachte Vorwürfe durchaus unwahr sind. Schon früher habe ich sehr absichtlich öffentlich erklärt (N. B. II. S. 118), daß die wider mich vorgebrachten Anschuldigungen erlogen sind, weil es mir undenkbar schien, daß ein Minister eine solche Behauptung auf sich ruhen lassen könne, und weil ich dadurch die nähere Untersuchung der Wahrheit jener Anschuldigungen herbeiführen wollte. Es ist aber wegen dieser Behauptung nicht ein Wort an mich ergangen.

So lange aber nicht dargethan ist, daß die mir gemachten Vorwürfe gegründet waren, kann nicht geleugnet werden, daß sie strafbare Beleidigungen meiner Person und eine Pflichtwidrigkeit der Ministerien enthalten, welche sie sich erlaubt haben.

3) Die eigenmächtige Wegnahme des Manuscripts vom Bürger, und die Einziehung meines Gehalts gegen die von des Königes Majestät genehmigte Anordnung sind schon früher beleuchtet worden, und gehören unbedenklich unter die rechtswidrigen Amtshandlungen. Es ist hierbei nur noch anzumerken, daß auch die Ministerialverfügung vom 22sten August 1819 abermals auf Unwahrheiten gegründet ist, wie ich bereits gezeigt habe in St. a. Sch. S. 18.

4) Womit will es der Herr Minister v. Schuckmann rechtfertigen, daß er den Tenor des ersten Erkenntnisses allen Regierungen im Lande communizirt hat? Die Mittheilung dieses Erkenntnisses an ihn erfolgte gesetzlich nur allein zu dem Ende, damit die mir vorgesetzte Dienstbehörde von dem Gange der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werde. Ein Recht constituirte dasselbe, so lange es nicht rechtskräftig war, durchaus nicht. Zugegeben daher, daß die künftige Bekanntmachung der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses rathsam und nothwendig sey, wie ich selbst dieser Meinung bin, so ist doch eben so offenbar, daß das Ministerium durch die Bekanntmachung des ersten Erkenntnisses vor dessen Rechtskraft an Personen, denen davon keine Kenntniß gebührte, das Verbrechen der gebrochenen Amtsverschwiegenheit auf sich geladen hat (A. L. R. II. 20. §. 357), indem der mir dadurch zugefügte und beabsichtigte Nachtheil so klar am Tage liegt, daß er gar nicht übersehen werden konnte. Wären die Erkenntnißgründe mitgetheilt worden; so würden wenigstens die Sachverständigen haben einsehen können, daß ich das Opfer eines unverantwortlichen Richterspruches sey. Aber indem man meine Amtsehre im ganzen Lande durch jenes Verfahren zu vernichten vermeinte, ist nicht aus den Augen zu verlieren, daß eben diese Wirkung zugleich einen Bestimmungsgrund für die ferneren Entschließungen des Königes und seines Staatskanzlers in Betreff meiner abzugeben angethan war. Die Politik verhüllt sich vergeblich; sie wird allemal enthüllt!

β) Tiefer sinkt die Wagschale der Schuld des Herrn Geheimen Staats- und Justizministers v. Kircheisen, sowohl vermöge der Zahl seiner Ungebürnisse, als besonders um deswillen, weil an den Chef der Justiz vor allen Andern die Anforderung ergeht, daß er das Gesetz heilig halte, und sich aller Willkür enthalte. Hiermit aber verträgt es sich schlecht, daß

1) derselbe sich erlaubt hat, das Forum der auf die Denunciation des ꝛc. Halke eingeleiteten Untersuchung eigenmächtig zuerst dem königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt, und demnächst dem zu Naumburg zu übertragen. Dies Unternehmen war um so schlechter, da dem Hrn. Minister wohl bekannt war, daß zwischen dem erstgenannten Collegium und mir gerade wegen und während der von mir geführten Administration mit Bitterkeit geführte Ressorstreitigkeiten statt gefunden hatten, welche vornämlich mit dazu beitrugen, daß das Ministerium des Innern nicht umhin konnte,

zu erklären, wie die Eifersucht und Mißgunst der Provinzialkollegien durch meine besondere Stellung aufgeregt worden sey (N. B. II. S. 26 und 81). Ueberhaupt aber, durch welches Gesetz ist der Justizminister ermächtiget, die Unterthanen ihrem ordentlichen Richter zu entziehen? Es giebt keines; vielmehr verstößt diese Anmaaßung gegen die bestimmte Vorschrift der Einl. z. A. L. R. §. 79, nach welchem „die Strafbestimmungen denen einem jeden Einwohner durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden sollen.“ Der ehrwürdige Verfasser unsrer Gesetzbücher, der unsterbliche Suarez erklärt sich hierüber in den Material. zur wissentschaftlichen Erklärung der neuesten preußischen Landesgesetze § IV. S. 35, in folgenden Worten: „Kein Unterthan des Staats muß, ohne ganz besondere und überwiegende Gründe, vor ein anderes Gericht, als dasjenige, welches die Gesetze für ihn bestimmen, gezogen werden. Willkürliche Abänderungen in der durch allgemeine Gesetze bestimmten Ordnung des Gerichtsstandes und der Instanzen haben alle die Gründe wider sich, welche jeder blos willkürlichen Abweichung von den Gesetzen überhaupt entgegenstehen. Sie sind nach dem Zeugnisse der Geschichte das gewöhnliche Mittel gewesen, dessen sich der Ministerialdespotismus zur Unterdrückung der Justiz bedient hat.“ — O lebtest du unvergeßlicher Mann noch, du würdest mich in Schutz genommen haben!

2) Indem der Justizminister wegen meines Verfahrens in der v. Schöningschen Administration eine fiscalische Untersuchung wider mich einleiten ließ, ohne daß eine Mißbilligung desselben von Seiten meiner Dienstbehörde vorausgegangen war, handelte derselbe nicht nur gegen die Vorschrift des Anh. zur A. G. O. §. 252, sondern gegen seine eigenen früheren richtigen Bedeutungen über den Sinn dieses Gesetzes in den v. Kamptzschen Jahrbüchern III. S. 30 und XI. S. 21. Dieser Widerspruch ist so auffallend, daß selbst ein v. Kotzebue solchen zu mißbilligen keinen Anstand genommen hat. Mehr darüber habe ich in D. II. gesagt, und dort besonders dargethan, daß man vergeblich aus der Cabinettsorder vom 2ten März 1816 eine Entschuldigung dieses illegalen Verfahrens herzuleiten versucht hat, weil des Königes Majestät mit keiner Sylbe weder eine Mißbilligung meiner Amtshandlungen, noch eine Abänderung des angezogenen Gesetzes, darin ausgesprochen hat.

3) Nachdem das königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt bereits in dieser Sache ein Erkenntniß abgefaßt hatte, fand der Hr. Minister für gut, solches aufzuheben, und dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg aufzugeben, nochmals darüber zu erkennen. Wäre diese Sache eine von denen, welche zur Bestätigung an das Justizministerium eingeschickt werden müssen; so ließe sich dafür etwas sagen. Da dies aber der Fall nicht ist, so ist eben diese Anmaaßung ein ganz unstatthafter Eingriff in den freien Rechtsgang gewesen. Man darf nicht einwenden, daß, da jenes Erkenntniß noch nicht publicirt war, dasselbe als ein Erkenntniß noch nicht zu betrachten gewesen sey. Die allerhöchste Cabinettsorder vom 6. Sept. 1815 (v. K. J. X. S. 130) erlaubt dem Ju-

stizminister überall keine Einmischung in diejenige Verrichtung der Justizbehörden, welche in der richterlichen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten durch Erkenntniß besteht. Was sollte aus den Richtersprüchen wohl werden, wenn dem Justizminister frei stünde, die Erkenntnisse vor der Publication einzusehen, die ihm mißfälligen zu verwerfen, und die Acten so lange im Lande herumzuschicken, bis ein Gericht nach seinem Willen zu erkennen sich bewogen gefunden hat?? Es sey mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit offen zu bekennen, daß nach meiner Ueberzeugung, unser guter König sehr irre geleitet worden ist, indem man ihn vermocht hat, diese Cabinettsorder zu erlassen, und daß ebendieselbe für das Land von nachtheiligeren Folgen ist, als die Schlacht von Auerstädt war. Diese kostete nur Provinzen, welche wieder erobert werden konnten. Aber jene greift den ganzen Staatsverband in allen seinen Fugen an, indem sie den Kitt des Gehorsams und der Ordnung durch Einführung einer Ministerialjustiz auflöset, bei welcher Sicherheit des Rechts, Vertrauen auf Gerechtigkeit und Achtung des Gesetzes nicht bestehen können. Als Friedrich Wilhelm am 6ten März 1792 zum erstenmale, als Kronprinz noch, einer Gerichtssitzung beiwohnte, da sprach der damalige Kammergerichtspräsident von Kircheisen unter andern die schönen Worte: „Aber unmittelbare Schärfung einer durchs Gesetz gelinder bestimmten Strafe, oder unmittelbare Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites, würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseeligkeit eines Königs beruht. Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch — Ungerechtigkeit als verschwisterte Ideen, zu denken. Welcher König darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner, oder Anderer Leidenschaften Preis zu geben? Gesetzt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie um deshalb regelmäßig, gesetzmäßig seyn? und wäre sie ungerecht; was kann ein König von einem durch Gesetze in Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beispiel ihrer willkürlichen Verletzlichkeit giebt? Der scharfsinnige Montesquieu sagt: „„in den despotischen Staaten darf der Fürst richten; nicht so in monarchischen: sonst würde die Verfassung zerstört, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden.““ Unsre Fürsten haben von jeher ihre Gewalt darauf eingeschränkt, Gesetze zu geben, und sie aufrecht zu erhalten; die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle aber den gut besetzten Gerichtshöfen überlassen, die sie nicht zu Organen ihrer Willkür herabzuwürdigen versuchten.“ So redete der Mann, der 23 Jahr später die Order des Königes extrahirte, durch welche alle Entscheidungen aller Gerichtshöfe, mit alleiniger Ausnahme der Erkenntnisse, seiner beliebigen Abänderung unterstellt wurden. Mutantur tempora, et nos mutamur in illis! Ist die Ministerialjustiz etwa weniger verabscheuungswürdig, als die Cabinettsjustiz?

Sind Befehle des Justizministers aus dem Grunde, weil er mit den Gerichtshöfen nicht übereinstimme, andrer Meinung sey, es anders für gut finde, etwa keine Machtsprüche? Ist etwa der Justizminister den Einflüssen seiner oder Andrer Leidenschaften weniger ausgesetzt, als der König? Ist seine Weisheit größer, seine Denkungsart edler, seine Liebe zum Volke und seine Achtung vor dem Rechte unwandelbarer? Ist er vor dem Irrthume und der Selbsttäuschung mehr verwahrt? Denn was die Rechtskenntniß anlangt, so haben Preußens Könige immer die ausgezeichnetsten Juristen zu ihren Cabinettsräthen erwählt, und sich dadurch vor den Wirkungen der Rechtsunkunde zu verwahren gesucht. Wie wenig selbst die, in der Cabinettsorder vorbehaltene richterliche Freiheit der eigentlichen Erkenntnisse ferner gesichert ist, zeigt nicht blos der merkwürdige Fall in den Jahrbüchern H. XXVI. S. 243, in welchem der Justizminister sich erlaubt hat, die Gränzen des richterlichen Urtheiles vorzuschreiben, sondern auch das Beispiel meines Prozesses, in welchem ebenderselbe zwei Richtersprüche aufzuheben sich herausgenommen hat. Die Macht, welche die wohlthätigen Schranken ihrer Willkür umgeworfen oder wenigstens von der Stelle gerückt hat, strebt überall unaufhörlich, sich immer weiter auszudehnen. Ebendarum ist der wahre Staatsmann, der weise Menschenkenner und der Freund der Gesetzlichkeit darauf bedacht, jeder Gewalt im Staate ihre unüberwindlichen Schranken zu setzen, und selbst seine eigene Macht zweckmäßig einzuengen. In diesem Geiste machte der Justizminister des Jahres 1809 mehrere Anträge (Matthis Monatsschrift VIII. S. 199), welche den Anfang zur Ausführung des großen, und von dem Könige für angemessen erklärten, Planes machen sollten, „das Justizministerium auf seine wahre Bestimmung zurückzuführen, alle Justizadministration daraus zu entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständiger zu überlassen.“ Wer hätte denken sollen, daß sechs Jahr später die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe, auf den Antrag des neuen Justizministers, fast ganz aufgehoben und die Justizverwaltung von ihm dermaßen abhängig gemacht werden würde!

4) Wenn aber auch Hr. von Kircheisen das Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt nicht publiciren ließ, so geschah doch solches nicht, um es unwirksam zu machen, sondern es sollte nur nicht von demjenigen Gerichtshofe ergehen, gegen dessen Unparteilichkeit ich erhebliche Bedenken erregt hatte. Deshalb schickte derselbe dieses Erkenntniß an das, mit dem anderweiten Rechtsspruche beauftragte, Ober-Landesgericht zu Naumburg „zur Benutzung.“ O Schande, daß so etwas zu erzählen ist! Jede Handlung muß ihre Absicht haben. Welche andere Absicht aber ist denkbar hierbei, als die, dem richterlichen Urtheile den Inhalt des mitgetheilten Actenstückes zu insinuiren? dem Richter Argumente an die Hand zu geben, gegen welche ich mich nicht vertheidigen konnte, da sie mir unbekannt blieben? das Gutachten eines dritten, mit stillschweigender hoher Billigung, dem erkennenden Richter zuzufertigen? Bei den Römern mußten dergleichen Dinge unter der Herrschaft eines Tibers und Nero öfter vorgekommen seyn, denn L. 13. C.

de sent. et interlocut. enthält ein ausdrückliches Verbot dagegen. „Nemo judex, vel arbiter existimet neque consultationes, quas non rite judicatas esse putaverit, sequendum, et multo magis sententias eminentissimorum Praefectorum vel aliorum procerum (non enim si quod non bene dirimatur, hoc et in aliorum judicum vitium extendi oportet, *cum non exemplis, sed legibus judicandum sit*), neque si cognitionales sint amplissimae praefecturae, vel alicujus maximi magistratus prolatae sententiae: *sed omnes judices nostros veritatem, et legum, et justitiae sequi vestigia sancimus.*“ Der preußische Gesetzgeber hat gehofft, seine Justizeinrichtung so getroffen zu haben, daß es einer solchen Einschärfung nicht erst bedürfe, sondern die Ermahnung der A. G. O. I. 13. §. 7 hinreichen werde. Wer aber mit eben dieser Gesetzstelle die in Rede stehende Handlung zu vertragen weiß, von dem werde ich mich geehrt fühlen, als Injuriant verurtheilt zu werden, weil ich sie verabscheuungswürdig nenne.

5) Als, auf den besondern Antrag des Hrn. Ministers von Schuckmann, des Königes Majestät durch die Cabinettsorder vom 5ten Decbr. 1819 die Verschleppung der Sache rügten, die Beschleunigung des Urtheiles anbefahlen, und dessen Einsendung vor der Publication verlangten, wäre es die Schuldigkeit des Hrn. Ministers von Kircheisen gewesen, für die Befolgung des ersten Theiles dieses Cabinetts-Befehles unverzüglich Sorge zu tragen, gegen den letzten Punct aber pflichtmäßige Gegenvorstellungen zu machen, weil solcher einem bestehenden Gesetze entgegenlaufe. Kein Preuße, sondern nur eine feige Sklavenseele kann dem Grundsatze huldigen, daß der König über dem Gesetze stehe, und das Gesetz nicht zu achten brauche. Nie hat der König selbst diesen höllischen Grundsatz geltend gemacht; nie Jemanden seinen Zorn fühlen lassen, der ihm Gegenvorstellungen gemacht hat; vielmehr sind mehrere Beispiele durch den Druck bekannt geworden, daß der König auf solche Vorstellungen seine Befehle zurückgenommen und dem Rechte sein Recht gegeben hat. Wenn daher auf den Grund eines Cabinettsbefehles irgend etwas Gesetzwidriges geschieht; so haben allemal die betreffenden Minister die Schuld davon allein auf sich, und sind dafür verantwortlich, daß sie nicht pflichtmäßig vorstellten, was das Gesetz mit sich bringt (A. L. R. II. 20. §. 8). Von Niemanden gilt dies in dem Grade, als von dem Justizminister, der vermöge seines Amtes der erste Rechtsconsulent des Königes, mithin strafbar ist, wenn er ohne Auseinandersetzung des Rechts eine gesetzwidrige Anordnung des Königes in Vollzug setzt. Dazu hätte der Hr. von Kircheisen sich um so mehr bewogen fühlen sollen, da die Einsendung der Erkenntnisse gegen angeklagte Staatsdiener gerade darum durch das Gesetz vom 15ten Juli 1809 abgeschafft worden ist, wie der Eingang besagt, um den Einfluß des Ministerii auf die Justizverwaltung zu vermindern, und diese selbstständiger zu machen. Das Gesetz selbst also mußte ihn auf die bösen Folgen dieser Ausnahme von dem Gesetze aufmerksam machen. In der That schlage ich darüber die Hrn. N. N. hieselbst und den Hrn. N. N. zu Halle zu Zeugen vor, daß es an beiden Orten schon am ersten Weihnachtsfeiertage bekannt war, wie

Tages zuvor die in Rede stehende Cabinettsorder in Naumburg eingegangen, sogleich eine außerordentliche Session gehalten, und wie dadurch das Collegium bestürzt und in die allgemeine Meinung versetzt worden ist, daß dieser Abweichung vom Gesetze eine mir nachtheilige Absicht der Regierung zum Grunde liege. Dem konnte und mußte unbedenklich der Justizminister vorbeugen.

6) Das stärkste von Allem aber ist die von dem Herrn Minister von Kircheisen erfolgte Aufhebung des Resoluts des königl. Ober-Landesgerichts vom 21sten October v. J. Dieses Collegium hatte durch ein förmliches Resolut entschieden, daß mein dem Hrn. Staatskanzler eingereichter Perhorrescenzantrag zu Recht gegründet und es selbst darnach incompetent sey, in der Sache zu erkennen. Diesen Spruch hatte dasselbe dem Justizministerium angezeigt, und anheimgestellt, wo die eingeschickten Acten nunmehro zum Erkenntniß vorzulegen seyn möchten. Herr von Kircheisen, durch eben dieses Resolut von Gerichtswegen als Partei in der Sache selbst anerkannt, nimmt indessen keinen Anstand, durch ein Rescript vom 13ten Novbr. v. J. das ergangene Resolut aufzuheben, weil er die Ansicht des Gerichts nicht theilen könne, dem Ober-Landesgerichte den Spruch in der Sache nochmals anzubefehlen, und dadurch gegen die Verordn. v. 14ten Juli 1804 (Matthis I. S. 49), welche die Aufhebung richterlicher Erkenntnisse durch Rescripte verbietet, und gegen die Verordn. v. 6. Septbr. 1815 (v. K. J. X. S. 133) sich zu versündigen, wodurch die Selbstständigkeit des erkennenden Richters gegen ministerielle Anordnungen wiederholt erklärt ist. Die Ausflucht, daß ein Resolut keine Sentenz sey, kann kein preußischer Jurist ohne Sophisterei machen. Die Gerichtsordnung unterscheidet sorgfältig Dekrete und Resolute, und nennt Verfügungen eines Gerichts, welche keine richterliche Entscheidung eines Rechtsstreites enthalten, niemals Resolute. Alle Resolute hingegen sind wirkliche Erkenntnisse und zerfallen in zwei Classen, je nachdem dadurch eine Rechtssache ohne Litiscontestation beendiget wird (Agnitions- und Contumacial-Resolut), oder von dem erkennenden Richter über einen präjudiciellen Punkt vor Erlassung des Definitiv-Urtheiles ein Ausspruch gethan wird. Wenn z. B. durch ein Resolut die Erheblichkeit einer Beweisaufnahme ausgesprochen und verfügt würde, dürfte der Justizminister dieselbe dennoch verbieten und die sofortige Abfassung des Definitiv-Erkenntnisses befehlen? Ist es denn mit dem Ausspruche über die Competenz etwas anders? Muß denn nicht über die Formalien des Prozesses eben so gut erkannt werden, als über die Materialien? (A. G. O. I. 13. §. 36). Wenn also ein erkennendes Gericht durch seinen Ausspruch über seine Incompetenz entscheidet, und dieses Erkenntniß eben darum ein Resolut nennen muß, weil es keine definitive Entscheidung enthält, ist es darum weniger das Urtheil eines Gerichtshofes über eine Präjudizialfrage? Endlich

7) selbst das Rescript vom 2ten Januar d. J., wodurch dem königl. Criminalcollegio zu Magdeburg die Abfassung des Erkenntnisses in der gegenwärtigen Untersuchung aufgetragen worden ist, enthält eine neue Rechtswidrigkeit. Ich

habe dagegen nichts eingewendet, weil es mir gleich seyn kann, ob bei dem Civil- und Criminalsenate erkannt wird; und weil die Absicht, durch diese Wahl früher begangene Verwechselungen von Criminal- und fiscalischen Sachen zu beschönigen, doch nicht erreicht werden wird, da der §. 12 der Crim. Ordn. sie allzu bestimmt unterscheidet. Seit wann aber gehören fiscalische Untersuchungssachen zur Cognition der Criminalcollegien?

Alles dieses zusammengenommen wird hoffentlich darthun, daß ich meiner Ueberzeugung und der Wahrheit gemäß in meiner Vorstellung vom 6ten April v. J. mich ausgesprochen habe in der Behauptung, daß die Hrn. Minister v. Kircheisen und v. Schuckmann durch den Mißbrauch ihrer Autorität mich theils in meine gegenwärtige Lage gebracht, theils auf rechtswidrige Weise auf den Ausgang der Sache geflissentlich eingewirkt haben. Denn auch hier kommt es darauf an, ob ich hinreichende Gründe zu dieser Ueberzeugung hatte. Eine richterliche Entscheidung über das Unrecht der angeführten Thatsachen selbst, gehört hieher nicht. Es war aber allzunatürlich, hierbei die Frage aufzuwerfen, womit ich mir denn den Unwillen dieser Männer zugezogen habe, der sich in solchen Handlungen kund gab? Auf diese Frage antwortete ich,

III.

indem ich darauf aufmerksam machte, mit welchem Zeitpuncte die Unannehmlichkeiten, die ich erfahren, ihren Anfang nehmen. Ich provozire auf meine Dienstacten, daß vor dieser Zeit die Ministerien des Innern und der Finanzen nicht blos mir nicht abgeneigt gewesen sind, und ich keinen Tadel von ihnen erlebt habe, sondern im Gegentheil mir Auszeichnung und Lob zu Theil geworden ist. Es ist schon weiter oben erinnert worden, daß man in den Ministerien bei dem Anfange des Prozesses vergeblich sich bemüht hat, mir noch irgend einen Vorwurf zu machen. Der Anfang aller Unannehmlichkeiten, die ich erfahren habe, fällt in die Zeit meiner beiden Berichte vom 23sten Oct. 1816 und 4ten Septr. 1817 (N. B. I. S. 155 und 237), durch deren ersteren auf Hülfe des Staats in der Hungersnoth gegen eine frühere abschlägliche Verfügung des Ministerii gedrungen wurde, während der andere sich gegen die Zumuthung des Ministerii erhebt, einen Officianten zum Gebrauche abgesehener Geheimnisse zum Nachtheile eines Dritten zu verleiten. Daß diese Zumuthung gemacht und von allen Interessenten nicht anders verstanden worden ist, ergeben die in der N. B. I. S. 216 ff. abgedruckten Verhandlungen. Daß, nach erhaltenen Privatnachrichten, besonders der Bericht vom 23sten October 1816 im Ministerio sehr übel genommen worden ist, darüber werden der Hr. Chefpräsident v. Schönberg und der Hr. Geheimerath Krüger hieselbst eidliche Auskunft zu geben vermögen. Ersterer ist dadurch sogar bewogen worden, in seiner geheimen Anklage gegen mich, sich von diesem Berichte nachträglich ganz loszusagen, wie ich darin ersehen habe. Es gehörte daher zu meiner Ausführung, daß ich den Zeitpunct anzeigte, wo sich diejenige Gesinnung zu offenbaren anfing, welche in die Schmähungen der Rescripte vom 13. Juli 1817 und 10. October 1817 (N. B. I. S. 105 und 270), und in alle die übrigen unrechtmäßigen Handlungen hiernächst ausbrach, die ich vorstehend aufgezählt habe. Es kann hierin um so weniger eine Beleidigung gefunden werden, da ich mich dabei jeder Folgerung enthalten, und auf die nackte Angabe der Thatsachen selbst beschränkt habe. Die Absicht zu beleidigen wird aber auch hier, wie bei allen übrigen Puncten

durch meine Befugniß und mein Streben, mich dem Herrn Staatskanzler als einen unschuldig Bedrückten darzustellen, der seines Schutzes würdig und bedürftig ist, völlig (A. L. R. I. 8. §. 28.) ausgeschlossen. Die Begehung einer Injurie fällt damit von selbst fort.

An Herrn Ober-Landesgerichts-Rath v. Seebach Hochwohlgeb. zu Naumburg.

Die persönliche Abwartung des Termines vom 26. huj. würde ganz nutzlos seyn, da ich in facto zu meiner Erklärung vom 8ten v. M. gar nichts hinzuzufügen habe. Die Ausführung aber, daß in den von Ew. ꝛc. mir angezeigten Stellen wirklich keine Beleidigungen enthalten sind, mithin meine Vertheidigung, behalte ich mir schriftlich einzureichen vor. Die Arbeit selbst ist auch bereits vollendet; sie enthält indessen Anführungen, von denen ich für nöthig erachtet habe, sie zuvor dem Herrn Staatskanzler zur Entscheidung vorzulegen, ob sie zu einer weiteren Erörterung derselben angethan sind, wie Ew. ꝛc. aus dem anliegenden Postatteste sub E. ersehen wollen. Aus diesem Grunde bitte ich denn:

mir zur Einreichung dieser schriftlichen Vertheidigung zu den gerichtlichen Acten eine vierwöchentliche Frist zubewilligen.

Die vier Beilagen eben dieser Vertheidigungsschrift überreiche Ew. ꝛc. ich anliegend zu den Acten, trage außerdem auf

die Adhibirung der Acten in der Hauptuntersuchung an,

worauf ich mich fortgesetzt habe berufen müssen. Uebrigens erkläre ich, daß ich die Instruction dieser Untersuchung für geschlossen annehme und außer dem, was jene schriftliche Vertheidigung enthält, nichts weiter anzuführen habe.

Merseburg, den 24sten Febr. 1821.

Grävell.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeboren zu Merseburg.

Nach Erwägung des Inhalts der von Ew. Wohlgeboren unter dem 20sten Februar d. J. an mich gerichteten Vorstellung, die ich mir gleich nach meiner Rückkunft habe vorlegen lassen, kann ich mich nicht bewogen finden, weder die Sistirung der gegen Sie schwebenden Untersuchung zu veranlassen, noch die von Ihnen mir übersandte hierneben zurück erfolgende Defensions-Schrift Sr. Majestät dem Könige vorzulegen.

Nachdem die Sache im gerichtlichen Wege bis auf den jetzigen Punkt gediehen ist, muß es Ihnen, wie ich, ganz von Ihrer Ansicht ausgehend, voraussetzen kann, lieber seyn, die Entscheidung des zweiten Richters, welche nach Ihrer Meinung nur günstig für Sie ausfallen kann, abzuwarten, als solche durch eine außerordentliche Verfügung gehemmt zu sehen.

Ihre Defensions-Schrift Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, steht Ihnen zwar frey, Sie mögen nun dabei entweder blos Ihre Vertheidigung bezwecken, oder die Absicht haben, über höhere Staatsbeamten Beschwerde zu führen. Ich aber finde in der Lage der Sache keine Veranlassung, dabei amtlich einzuschreiten.

Berlin, den 28sten April 1821.

C. F. v. Hardenberg.

An Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Seebach Hochwohlgeboren.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, nunmehro in der Anlage sub A. die mir von dem Herrn Staatskanzler zurückgeschickte Defension, so wie sub B. eine Abschrift der darauf erhaltenen Antwort, zu überreichen, indem ich mir die Vorlegung der erstern an Se. Majestät den König bis nach erfolgter Entscheidung in dem Hauptprozesse vorbehalte, und jetzt die Sache nicht weiter aufhalten mag, vielmehr auf deren ungesäumte Absendung nach Magdeburg ganz ergebenst antrage.

Merseburg, den 2ten Mai 1821.

Grävell.

An ein Königl. hochlöbl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

Da ich bereits unterm 2ten Mai a. c. meine Vertheidigungsschrift in der ad denunciat. des Geh. Staatsministers von Schuckmann wider mich eingeleiteten Untersuchung eingereicht, seit dieser geraumen Zeit aber kein Wort weiter in der Sache vernommen, gleichwohl das größte Interesse dabei habe, daß sie ihren regelmäßigen Fortgang nimmt und zur baldigen Entscheidung kommt; so muß ich darauf antragen, mich zu benachrichtigen:

unter welchem Datum die Acten an das Spruchkollegium zu Magdeburg abgesendet worden sind.

Merseburg, den 20sten Septbr. 1821.

Grävell.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg.

Auf Ihr Gesuch v. 20sten Septbr. c., worin Sie um Nachricht über die Lage der wider Sie bei uns anhängigen fiskalischen Untersuchungssache bitten, eröffnen wir Ihnen, daß die Acten gegenwärtig an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg zu Abfassung des Erkenntnisses abgesendet worden sind.

Naumburg, am 28sten Septbr. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.
v. Watzdorf.

An den Criminal-Senat des hochlöbl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg.

Da es für die Beurtheilung der einem ꝛc. vorliegenden fiscalischen Untersuchungssache nicht unerheblich ist, zu ersehen, welche Winkelzüge sich der Staatsminister v. Schuckmann in der Angelegenheit wegen des mir weggenommenen Manuscriptes erlaubt hat, und wie dennoch endlich mein Recht mir zu Theil geworden ist, so beehre ich mich:

1) anliegend ein gedrucktes Exemplar der ferner in dieser Sache ergangenen Acten und
2) umstehend Abschrift des unterm 16ten v. M. an mich ergangenen Rescriptes

ehrerbietigst zu überreichen.

Merseburg, den 1sten Febr. 1822.

Grävell.

Sr. Durchlaucht dem königl. Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg, hier.

Die mir von Ew. ꝛc. am Schlusse Dero Verfügung vom 28sten April v. J. gegebene Anweisung zur Einreichung meiner Vertheidigungsschrift an des Königes Majestät habe ich heute befolgt. Die Möglichkeit einer dadurch veranlaßten Rücksprache macht es nothwendig, Ew. ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß bei Höchstdero erwähnter Verfügung der Stand meiner prozessualischen Angelegenheiten Höchstdenenselben nicht ganz gegenwärtig gewesen ist, was bei der Geringfügigkeit dieser Sachen in Ew. ꝛc. Wirkungskreise leicht hat kommen können. Die eingereichte Schrift gehörte nämlich zu dem auf Antrag des Hr. Ministers v. Schuckmann, besonders eingeleiteten Injurienprozesse, nicht zu dem Hauptprozesse, in welchem schon ein Erkenntniß vorhanden ist. Jenen ganz zu verhüten, weil er mir durchaus frivol erscheint, war meine Absicht. In dem letztern hingegen muß nothwendigerweise ein rechtliches anderweitiges Erkenntniß ergehen. Doch dürfte auch hierbei wohl einer ernstlichen Erwägung verdienen, welche Wirkung ein Erkenntniß für die Regierung und für mich haben kann, wenn

1) solches erzwungener Weise von einem Gerichtshofe gefällt wird, welcher die Rechtmäßigkeit meiner Perhorrescenz ausdrücklich selbst anerkannt hat; und
2) wenn zuvor nicht die Wirkungen der in diesem Prozesse vorgekommenen mehreren Gesetzwidrigkeiten aufgehoben werden?

Berlin, den 18ten Febr. 1822.

Gr.

Sr. Majestät dem regierenden Könige von Preußen.

In der Ueberzeugung, daß es zu dem Amte des Staatskanzlers gehöre, alles zu seiner Kenntniß kommende Unrecht entweder selbst abzustellen, oder davon E. K. M. Anzeige zu machen, überreichte ich demselben die abschriftlich anliegende Vertheidigungsschrift im Februar v. J. Meine nächste Absicht dabei war, selbst

1) deren Einreichung zu den gerichtlichen Acten und die Veröffentlichung derselben durch Sistirung desjenigen speciellen Verfahrens, wodurch sie veranlaßt worden war, zu verhüten, und
2) den Gedanken zu erwecken, daß Gerechtigkeit und Klugheit zugleich gebieten, die Folgen aller erwähnten Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei Zeiten aufzuheben, damit mir eine nicht blos scheinbare, sondern wahre Justiz administrirt werde.

Denn es kann unmöglich Gewinn bringen, wenn mir Unrecht gegeben würde, ohne wirklich Unrecht gethan zu haben; aber es bringt einem Lande allemal großen Schaden, wenn die Gewalt, welche Unrecht thut, die Justiz zu brauchen vermag, um dem Rechte den Mund zu verschließen. Ich halte mich überzeugt, bei einer völlig unparteiischen und rücksichtslosen Justiz Nichts zu befahren zu haben; aber nachdem, was bereits geschehen und in der Anlage zusammengestellt ist, besorge ich, unterzuliegen.

Alle Thatsachen, welche in derselben angeführt sind, sind actenmäßig und nicht zu bestreiten. Es scheint mir, daß Niemand diese

Ausführung lesen könne, ohne zu fragen: Ist es möglich, daß dergleichen unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. geschieht? daß solches unmittelbar unter den Augen des Königes vorgeht? daß, während gegen den ꝛc. Grävell die äußerste Strenge des Gesetzes geltend gemacht wird, das Recht selbst zu seinem Schaden so vielfach ungeahndet gebeugt werden durfte? — — — —

Es ist ein sehr böser Geist, der aus allen diesen Thatsachen spricht; der Geist des Beamtendespotimus, der Willkür und Eigensucht. Wer könnte es wohl verkennen, daß ebenderselbe Geist, welcher den Minister v. Schuckmann vermocht hat, dem Geheimenrathe Ferber den Zutritt zum Staatsrathe durch Gensdarmen versperren zu wollen, es ist, der mich verfolgt und mit welchem ich ringe?

Der Staatskanzler hat mir die Anlage mit der höchst merkwürdigen Bescheidung zurückgegeben: „wie er in der Lage der Sache keine Veranlassung finde, amtlich einzuschreiten, es mir aber frei gestellt bleibe, die Schrift E. K. M. selbst vorzulegen, ich möge nun dabei blos meine Vertheidigung beabzwecken, oder die Absicht haben, über höhere Staatsbeamten Beschwerde zu führen."

Diese Einreichung behielt ich mir vor, bis das Erkenntniß 2ter Instanz in meinem Hauptprozesse ergangen seyn würde. Da ich indessen vorgestern Allerhöchstdenenselben die Acten in Betreff des mir weggenommenen und nunmehro zurückgegebenen Manuscripts überreicht habe, und in diesen die Behauptung steht, daß in jenem Prozesse viele Ungebürlichkeiten vorgekommen sind; so darf ich jetzt keinen Anstand nehmen, solches, gerade durch diese actenmäßige Ausführung, zu erweisen.

Ausdrücklich erkläre ich hierbei, daß es nicht meine Absicht ist, gegen Jemand zu denunciiren. Was E. K. M. zu beschließen für rathsam finden, das sey Allerhöchstdero Weisheit und Gerechtigkeit anheim gegeben. Wenn meine Gegner vor ihrem Gewissen und vor ihrem Könige bestehen können, so wünsche ich ihnen nichts Böses. Ich hasse nur die unrechte That, keinen Menschen.

Meine Absicht ist keine andre, als E. K. M. Veranlassung zu geben,

1) die Wirkungen der zu meinem Nachtheil vorgefallenen Ungebürnisse wieder gut zu machen, und mich dadurch in einen wirklichen Rechtsstand zu versetzen;
2) Allerhöchstdenenselben von mir und von meinem Thun und Lassen eine bessere Meinung beizubringen, als Sie nach dem bereits ergangenen Erkenntnisse haben können;
3) Allerhöchstdieselben in den Stand zu setzen, Sich Selbst von dem zu informiren, was hier zur Sprache gekommen ist. Es ist unendlich viel werth, daß ein Regent mit eignen Augen sehe! Wenn E. K. M. auch nur in dem, was Fol. 14 über den unermeßlichen Schaden Allerhöchstdero Cabinettsorder vom 6ten Septbr. 1815 gesagt worden ist, einiges Beherzigungswerthe finden sollten; so würde die Mühe des Durchlesens dieser Schrift belohnt, und mein eifriger Wunsch erfüllt seyn: für das Glück meines Königes und meines Vaterlandes beigetragen zu haben.

Berlin, den 18ten Febr. 1822.

Grävell.

Abschrift.

An den königl. Criminalrath Herrn Hitzig.

Durch die in Abschrift anliegende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz v. 4ten d. M. ist uns die Erledigung eines in der Untersuchungssache wider den jetzt hier auf der Hausvoigtei befindlichen Regierungsrath Grävell von dem Criminal-Senate des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg abgefaßten Resoluts aufgetragen worden. Sie erhalten demnach das uns zugesandte Volumen Commissions-Acten des bisherigen Commissarii-Ober-Landesgerichtsrath v. Seebach und das gedachte Resolut mit dem Auftrage, die in dem ersteren enthaltene Eingabe des rc. Grävell demselben zur nochmaligen Genehmigung vor besetztem Criminal-Gerichte vorzulegen, überhaupt nach Anleitung des letztern die Untersuchung im Wege des Criminal-Prozesses bis zum Schluß zu führen, und die geschlossenen Acten binnen 6 Wochen zur weiteren Verfügung einzureichen. Was wir selbst bereits zur Beförderung des Ganges der Untersuchung verfügt haben, geben wir Ihnen aus den abschriftlich anliegenden Schreiben an das königl. Ministerium des Innern, und an das königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg zu ersehen.

Berlin, am 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Kammergericht.
v. Trützschler.

Abschrift.

Das königl. Kammergericht erhält hierbei Abschrift zweier Berichte des Ober-Landesgerichts zu Naumburg von resp. den 8. und 22. v. M. in der Untersuchungs-Sache wider den Regierungs-Rath Grävell nebst den betreffenden Acten, um, da derselbe sich jetzt hier auf der Hausvoigtei zur Abbüßung einer früheren Strafe befindet, das Resolut des Criminalsenats des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg v. 12. Aug. c. zu erledigen, und wenn dies geschehen, es anzuzeigen.

Berlin, den 4ten November 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Resolut
in der Untersuchungs-Sache wider den Regierungsrath Grävell zu Merseburg.

1) Die Vergehungen, wegen deren der Regierungs-Rath Grävell zur Untersuchung gezogen worden ist, nämlich Beleidigung des Ministers des Innern und des königlichen Ober-Landesgerichts zu Naumburg in ihrem Amte, sind gesetzlich mit Gefängnißstrafe und, nach Bewandniß der Umstände, Festungsarrest von acht Wochen bis zu einem Jahre und beziehungsweise von sechs Wochen bis zu neun Monat verpönt (§. 614, verglichen mit §. 207 und 208 Tit. 20. Th. II. des A. L. R.). Diese Strafen überschreiten ihrem höchsten Grade nach diejenigen Strafen, welche zufolge Art. 1. §. 34. Tit. 35. Th. I. der Ger. Ordnung auf den Grund fiskalischer Untersuchung erkannt werden könne. Es ist daher erforderlich, daß statt der vom königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg eingeleiteten fiskalischen Untersuchung Criminal-Untersuchung gegen den Regierungsrath Grävell eingeleitet werde.

2) Bei dieser Untersuchung ist theils zur Aufklärung des eigentlichen Sinnes der dem Inculpaten zur Last gelegten beleidigenden

Aeußerungen, theils zur Erörterung der demselben zu statten kommenden Milderungsgründe, Folgendes nachzuholen:

a) Denunciat behauptet, daß vermöge zweier Verfügungen des Fürsten Staatskanzlers, deren eine vom 24sten Jan. 1819 datirt seyn soll, und vermöge einer königl. Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818, ihm sein ganzes Gehalt während der früheren Untersuchung unverkürzt habe verbleiben sollen, und folgert daraus, daß es eine der Absicht Sr. Majestät des Königes und des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht zuwiderlaufende Verfügung gewesen sey, wenn die Minister des Innern und der Finanzen unterm 11ten März 1820, gleich nach publicirtem Erkenntnisse und ohne Rücksicht auf ein dagegen einzulegendes Rechtsmittel, ihm sein Gehalt entzogen hätten. Es sind in Hinsicht auf diesen Vertheidigungsgrund die angezogene Cabinettsorder und die beiden Verfügungen des Fürsten Staatskanzlers herbeizuschaffen, worauf dann mit der etwa erforderlichen weiteren Untersuchung zu verfahren ist.

b) Inculpat ist besonders wegen folgender gegen den Minister von Schuckmann gebrauchter Ausdrücke zur Verantwortung gezogen:

> Wie? dieser Mann, der eine Hauptveranlassung des ganzen Prozesses gegeben hat, hat sich nicht gescheut, diesen Befehl zu vollziehen? Eben derselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht ein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen hat, eilt jetzt auch, mir mein Gehalt zu entziehen?

Nach der Fol. 77 ff. von dem Inculpaten beigebrachten Defensionsschrift beziehet sich diese Aeußerung auf einen Vorfall, der in einer Fol. 27 ff. beigebrachten Druckschrift abgehandelt ist, nämlich auf die Wegnahme des Manuscripts: „der Bürger," welches Inhalts einer Eingabe vom 1sten Febr. c. nach mehreren Beschwerdeführungen bei den Ministerien, bei dem Fürsten Staatskanzler, bei des Königes Majestät, und endlich beim Bundestage, auf königlichen Befehl Anfangs dieses Jahres dem Regierungsrath Grävell zurückgegeben ist. Auch in dieser Beziehung ist eine nähere Aufklärung des Sachverhaltnisses, insbesondere durch Herbeischaffung der betreffenden Original-Verhandlungen, Vernehmung des Inculpaten u. s. w. nöthig.

c) Ist dem Inculpaten zur Last gelegt, daß er in seiner an königl. Regierung zu Merseburg gerichteten Eingabe sagt:

> „Ebensowenig wird es unbemerkt bleiben, daß die Wendung meines Schicksals und der Anfang der üblen Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien genau in die Zeit fällt, wo ich a) mit Ernst mich gegen die ministerielle Verweigerung der Hülfe des Staats in der drückenden Theurung von 1816 und 1817 erklärte, und b) die Zumuthung an einen Officianten, von Fabrik-Geheimnissen, die er in seiner Stellung abzusehen Gelegenheit gehabt haben möchte, zum Nachtheile eines Andern, Gebrauch zu machen, behandelte, wie sie jeder Ehrenmann nur behandeln kann."

Nach dem Allegate in der Vertheidigungsschrift Fol. 85 b bezieht sich diese Aeußerung auf zwei Berichte, die mit mehrern andern Verhandlungen in der Schrift: „Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten" erwähnt und abgedruckt sind (Conf. pag. 60, 82, 137, 149—163, 178—243, besonders p. 155, 216 u. 237). Auch dies muß näher ins Licht gesetzt werden, und sind die betreffenden Original-Verhandlungen und Berichte herbeizuschaffen.

d) Denunciat sagt Blatt 68° seiner Vertheidigungsschrift: das in der früheren Untersuchungssache gegen ihn ergangene Erkenntniß erster Instanz sey allen Regierungen im ganzen Lande abschriftlich mitgetheilt worden. Ferner äußert er in seiner, an die königl. Regierung zu Merseburg gerichteten Eingabe vom 6ten April 1820:

„Letzteres (die Beschlagnahme des Gehalts) erfuhr ich einige Tage früher, als Ersteres (nämlich die Mittheilung des Erkenntnisses an die Regierungen)."

Es ist aufzuklären: was es mit der angeblichen Mittheilung des Erkenntnisses für eine Bewandniß gehabt, auch zu welcher Zeit Denunciat von dieser Maaßregel Kenntniß erlangt habe.

Magdeburg, den 12ten August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.
v. Grollmann.

Copia.

Nachdem nunmehr Ein Königliches ꝛc. Kammergericht mittelst Schreibens vom 18ten d. M. mir eine integrale Abschrift des in der Untersuchungs-Sache gegen den Regierungs-Rath Grävell ergangenen Resoluts mitgetheilt hat, säume ich nicht, auf dessen Requisition vom 11ten d. Mts. zu erwiedern:

ad 1) daß die Akten meines Ministerii, betreffend die Maaßregel gegen die Grävellschen Schriften Einem Königl. ꝛc. Kammergericht nicht vorgelegt werden können. Diese Akten sind theils mit Gegenständen die auf die gegenwärtige Untersuchung keinen Bezug haben, verwebt; theils enthalten sie urschriftliche Vota der Mitglieder, welche an der Bearbeitung der Sache Theil genommen, welche sich eben so wenig zur Publicität eignen, als die Relationen der bei einem Spruchkollegio ernannten Referenten. Die Publicität dürfte aber nicht vermieden werden können, da die Einsicht dieser Akten weder dem Defensor noch dem Angeklagten selbst vorzuenthalten seyn würde. Das Resolut des Ober-Landesgerichts zu Merseburg will

a) zur Verständniß des Sinnes der dem Juculpaten zur Last gelegten Aeußerungen,

b) Behufs der Erwägung der ihm zu Statten kommenden Milderungsgründe eine nähere Aufklärung des Sachverhältnisses

1) insbesondere durch Herbeischaffung der Original-Verhandlungen, Vernehmung des Angeklagten u. s. w. Hiernach scheint es zuvörderst auf eine genaue Vernehmung des Angeklagten und demnächst nur auf einzelne, nicht aber auf sämmtliche Verhandlungen oder Aktenbände des Ministerii anzukommen. Aus der Vernehmung des Angeklagten werden sich speciell die einzelnen Piecen, namentlich die Eingaben und die darauf erlassenen Verfügungen ergeben, worauf es ankommt und allein ankommen kann. Sobald nun diese auf eine solche Art bezeichnet worden, daß ich sie von andern unterscheiden kann, werde ich keinen Anstand nehmen, sie entweder urschriftlich oder in beglaubter Abschrift Einem Königl. ꝛc. Kammergericht mitzutheilen, wodurch denn den Erfordernissen des vorgedachten Resoluts völlig genügt werden wird.

Vorläufig füge ich Abschrift einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten December 1819 bei 1), aus welcher hervorgeht, daß Seine Königliche Majestät die Zurückbehaltung des Manuscripts „der Bürger" betitelt, ausdrücklich genehmigt haben.

ad 2) Das Schreiben Eines Königl. ꝛc. Kammergerichts vom 11ten d. M. erfolgt hierbei Abschrift des von den Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 20sten März 1820 an sämmtliche Regierungen erlassenen Rescripts, dessen Inhalt zugleich den Grund enthält, warum es für nöthig geachtet worden ist, den Regierungen das gegen den Regierungs-Rath Grävell ergangene Urtheil bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten November 1822.

Der Minister des Innern.

(gez.) Schuckmann.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Da der Regierungs-Rath Grävell zu Merseburg die vermeinte Rechtfertigung seines pflichtwidrigen Benehmens durch den Druck zur öffentlichen Beurtheilung vorgelegt hat, so finden wir es der Sache angemessen, das richterliche Urtheil erster Instanz darüber, durch die abschriftliche Anlage zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

Berlin, den 20sten März 1820.

(gez.) v. Schuckmann. v. Klewitz.

An Ein Königl. ꝛc. Kammergericht.

Einem ꝛc. Kammergerichte erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 19ten d. Mts., daß in der Untersuchungs-Sache wider den Regierungs-Rath Grävell die Akten betreffend die Zurückhaltung des Manuscripts seiner Schrift der Bürger betitelt aus den in meinem Schreiben vom 22sten v. M. angegebenen Gründen nicht vorgelegt werden können.

Was den Antrag des ꝛc. Grävell zu 2 des mir mitgetheilten Protokolls vom 16ten Decbr. c. betrifft, so dürfte der Grävell zu bedeuten seyn, daß er solchen bei dem Ministerio des Innern unmittelbar anzubringen habe.

Uebrigens bemerke ich noch nachträglich, daß neuerdings zwar von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen bei des Königs Majestät auf die Wiederanstellung des ꝛc. Grävell als Rath bei einer Regierung angetragen, durch eine Cabinetsordre vom 6ten December c. aber angeordnet worden, daß diese Anstellung bis zum Ausgang der jetzigen Untersuchung ausgesetzt bleiben solle. Dies hat zur Folge, daß der Grävell noch nicht zum Genuß seines vollen Gehalts gelangen kann. Es ist daher zu wünschen, daß das Erkenntniß in der gegenwärtigen Untersuchung bald erfolgen möge, welches ich dem Oberlandes-Gerichte zu Magdeburg zu erkennen gegeben, Einem ꝛc. Kammergerichte anheim stelle.

Berlin, den 31sten December 1822.

Schuckmann.
Minister des Innern.

---

1) Findet sich schon Seite 44 abgedruckt.

Auszug aus dem Vernehmungsprotocolle.

ad a) Durch die beiden von Merseburg nach Anordnung des Resoluts v. 12. Aug. 1822, hierher eingegangenen Actenstücke wird erwiesen seyn: daß der Fürst Staatskanzler, nachdem Se. Majestät ausdrücklich das ganze Gehalt des ꝛc. Grävell dazu bestimmt hatten, mir während des Prozesses meine Competenz zu zahlen, die Ministerien ausdrücklich angewiesen hat, mir bis ans Ende der Untersuchung mein volles etatsmäßiges Gehalt extraordinarie auszahlen zu lassen. Anbei übergebe ich noch eine vidimirte Abschrift des Berichtes der Ministerien vom 11ten März 1820 an den Staatskanzler, die ich mir erbeten habe, zum Erweise, daß die ersteren mir mein Gehalt entzogen haben, ohne bei dem letzteren anzufragen oder dessen Genehmigung einzuholen.

Inculpat wies hierbei aus seinen Manualacten nach, daß er wegen des in dem ersten Protocolle erwähnten Attestes: über den mündlichen Vortrag des Staatskanzlers an Se. Majestät den König, noch vor dem Ableben des ersteren eingekommen sey, solches aber noch nicht erhalten habe. Inquirent hat ihn bedeutet, daß darauf nichts weiter ankommen könne, zumal die Sache selbst bekannt genug sey.

ad b) Muß ich es dem Urtheile des erkennenden Richters überlassen, ob das Erkenntniß ohne die, vom Hrn. Minister v. Schuckmann verweigerten Acten, abgefaßt werden könne. Zum wenigsten glaube ich, daß nunmehro meinen Angaben in dieser Angelegenheit geglaubt werden werde, und daß die Echtheit der ad acta gegebenen beiden gedruckten Hefte des Staatsbeamten als Schriftsteller keinem Zweifel unterliegen könne, da

a) es notorisch ist, daß das erste Heft in den hiesigen Zeitungen angekündigt und keine Ausstellung gegen dessen Inhalt von irgend Jemand gemacht worden ist;

b) da das pag. 34 des 2ten Heftes abgedruckte Bundestagsprotocoll in den Protocollen der Bundesversammlung sich wieder findet;

c) und da ich die Uebereinstimmung der eingereichten Abschrift der Verfügung des Hrn. Staatskanzlers vom 16ten Jan. v. J. mit dem hierbei vorgezeigten Originale zu attestiren bitte.

Ferner übergab Inculpat eine Abschrift der C. O. vom 11. April c. und eines darauf von ihm unterm 7ten huj. an Se. Majestät den König erstatteten Berichtes mit dazu gehörigem Atteste des Censors Geh. Reg. Rathe Grano, mit der Bitte, diese Actenstücke zu vidimiren, durch welche er erweisen will, daß

1) der König selbst die Befugniß des Minister v. Schuckmann zur Verfügung der von ihm verhängten Strafe von 50 Thlrn. nicht anerkennen mögen, und

2) daß in dem Manuscripte selbst durchaus keine Veranlassung zur Bestrafung oder Wegnahme vorhanden gewesen sey.

Inquirent hat hierauf br. m. von der Maurerschen Buchhandlung hieselbst das in Rede stehende Manuscript vom Bürger erfordert und dem Angeklagten vorgelegt, welcher solches recognoscirte, und die bei der Censur abgeänderten Stellen Fol.: 104, 106, 116, 137, 142, 173, 205 und 206 nachwies.

ad d) Ueberreichte der Angeklagte eine vidimirte Abschrift seiner unterm 10ten April 1820 eingereichten Beschwerdeschrift, aus welcher sich ergiebt, zu welcher Zeit und auf welchem Wege er von der, von den Ministerien geschehenen Bekanntmachung des Erkenntnisses,

Wissenschaft erlangt habe. Uebrigens meinte er, daß die Thatsache der bis jetzt noch nicht geschehenen Bekanntmachung des zweiten Erkenntnisses aus dem Antwortschreiben des Hn. Ministers v. Schuckmann sattsam erhelle.

An Herrn Criminalrath Hitzig Wohlgeboren hier.

Ew. Wohlgeb. überreiche ich anbei in der Untersuchungs-Sache gegen den Hrn. Reg. Rath Grävell den für denselben angefertigten Nachtrag der Defension, wobei ich, auf besondren Auftrag des Angeklagten, dahin gehorsamst antragen soll:

die Acten praevia inrotulatione unmittelbar an das königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg zu übersenden, und dem Hrn. Justizminister, daß solches geschehen sey, anzuzeigen.

Der Herr Reg. Rath Grävell bittet dabei noch das genannte Spruchcollegium:

das Erkenntniß möglichst zu beschleunigen, und dasselbe, zur Ersparung der Zeit, sogleich in Magdeburg an einen ihm, aus der Zahl der dortigen Justizcommissarien zu bestellenden, Mandatarium ex officio publiciren zu lassen.

Berlin, den 18ten Januar 1823.

Markstein.

Nachtrag zur Defension.

Die Lage dieser Sache ist von der Art, daß dem Defensor kaum mehr zu thun übrig bleibt, als den einfachen Nachweis der unzweifelhaften Thatsachen zusammenzustellen. Wenigstens scheint mir eine Erörterung der Rechtsfrage: ob eine Beleidigung des Herrn Ministers v. Schuckmann in oder bei Ausrichtung seines Amtes in medio sey? hier ganz überflüssig. Jedem Juristen wird es ohnehin einleuchten, daß Beleidigungen wegen vergangener Amtshandlungen oder beleidigende Aeußerungen über dieselben sehr verschieden sind von Injurien, die einer obrigkeitlichen Person während der Vollziehung ihrer Amtsgeschäfte zugefügt werden. Allein die weitere Verfolgung dieses Unterschiedes würde hier müßig stehen, da es gewiß ist, daß, wo überhaupt keine Injurie vorhanden ist, von erschwerenden Umständen derselben nicht weiter die Rede seyn kann.

Mir scheint aber nichts ausgemachter, als daß überall dem Hrn. Reg. Rath. Grävell auf keine Weise der Vorwurf gemacht werden könne, in der Vorstellung vom 6ten April 1820 Jemanden beleidiget zu haben. Eine Injurie sine animo injuriandi ist ein Unding. Eine Absicht, zu beleidigen, darf bei einer Beschwerdeschrift nicht vorausgesetzt werden, deren Tendenz dahin geht, dadurch bei einer höheren Behörde die Aufhebung einer obrigkeitlichen Verfügung zu bewirken. Die Rechtfertigung einer solchen Beschwerde ist unmöglich, ohne die Maaßregeln, worüber Beschwerde geführt wird, und die Personen, von denen jene ausgegangen sind, anzugreifen. Aber alle diese Angriffe beziehen sich doch immer nur auf die Darstellung der Verwerflichkeit der in Betrachtung gezogenen Maaßregeln, nicht auf die Person. Sie sind die unerlaßlichen Bedingungen des Rechts der Beschwerdeführung; folglich kann ihr Gebrauch auf keine Weise ein Unrecht seyn, dafern dieser Gebrauch nicht in Mißbrauch ausartet. Ein solcher Mißbrauch findet statt, wenn Dinge eingemengt werden, die durchaus keinen Zusammenhang mit der Rechtfertigung der geführten Beschwerde haben, oder welche der

Beschwerdeführer bei gebührender Aufmerksamkeit selbst nicht für wahr halten konnte. Weder das Eine, noch das Andere läßt sich hier behaupten.

Der Herr ꝛc. Grävell beklagte sich bei dem Herrn Fürsten Staatskanzler, daß ihm der Genuß seines, ihm von diesem angewiesenen, Gehaltes durch ministerielle Verfügung entzogen worden sey, und wollte den Hrn. Staatskanzler bewegen, diese Maaßregel wieder aufzuheben. Gegen das formelle Recht derselben konnte er gar keine Ausstellungen machen, denn sie war durch den §. 222 der Crim. Ordnung begründet. Seine Ausführung konnte nur einzig und allein dahin gerichtet seyn, daß

I. die Ministerien sich nicht hätten erlauben sollen, eine von dem Herrn Staatskanzler zu seinen Gunsten getroffene Verfügung, ohne dessen Einwilligung, aufzuheben und abzuändern, und

II. daß durch die Erscheinung des Erkenntnisses erster Instanz, wovon die Veranlassung zur Einziehung seines Gehalts genommen worden war, in den Verhältnissen und Bewegungsgründen, um derentwillen der Hr. Staatskanzler von Anfang an eine Ausnahme von jener gesetzlichen Vorschrift anzuordnen für nöthig erachtet hatte, durchaus nichts geändert worden sey, sondern solche noch fortdauernd für ihn sprächen.

Um dies darzuthun, mußte er deduciren, daß

A. jenes Erkenntniß, so sträflich es ihn darstellte, dennoch beim Lichte besehen, ganz unhaltbar sey, und bei näherer Prüfung keinen Grund abgeben könne, ihm in den Augen des Herrn Staatskanzlers die Achtung zu entziehen, die ihm dieser jederzeit bewiesen, und um derentwillen er ihm auch das volle Gehalt angewiesen hatte; ferner

B. daß also, wenn aus diesem Erkenntnisse kein zureichender Grund zur Entziehung des ihm zugestandenen Gehalts zu entnehmen sey, allein die Gesinnung des Herrn Ministers von Schuckmann gegen ihn den wahren Bewegungsgrund enthalte, dessen Mißbilligung vom Hrn. Staatskanzler er voraussetzte.

Es ist hierbei nicht aus den Augen zu verlieren, daß der frühere Prozeß, in welchem die hier in Rede stehenden Thatsachen eine Zwischenhandlung ausmachen, durch das Ministerialrescript vom 13ten Juli 1817 (Neueste Behandlung Heft I. S. 105) seine Entstehung erhalten hat, und daß in dem Erkenntnisse der zweiten Instanz selbst ausgeführt worden ist, wie unangemessen dieses Rescript den Dienstverhältnissen gewesen sey und wie sehr es zur Kränkung des Herrn ꝛc. Grävell gedient habe. In dieser Hinsicht also führte der letztere in seiner Eingabe vom 6ten April 1820 an und aus:

1) daß, wenn auch die Ministerialverfügung vom 11. März ejsd. nicht unrechtmäßig sey, doch solche vom Herrn Minister von Schuckmann nicht hätte erlassen werden sollen, der durch jenes Rescript vom 13. Juli 1817 selbst Auctor rixae geworden war. Der Angeklagte hat hier dem Hrn. Minister nicht einmal den Vorwurf einer Unrechtlichkeit gemacht, sondern nur einer Unschicklichkeit, daß er, der ihn in den Prozeß verwickelt hatte, seine Amtsgewalt noch dazu gebrauche, ihm einen Genuß zu entziehen, der ihm höheren Ortes zugestanden worden war. Wäre der Herr Minister v. Schuckmann eine Justizperson, so würde derselbe, meines Erachtens, nach den klaren Vorschriften unsrer Gerichtsordnung sich strafbar gemacht haben, daß er sich nicht aller Verfügungen zum Nachtheil des Hrn ꝛc. Grävell enthielt. Ob diese Vorschriften auf ihn eine analogische Anwen-

dung leiden, kann ich dem richterlichen Ermessen anheim stellen. Unstreitig aber gehörte es zur Sache, den Hrn. Staatskanzler darauf aufmerksam zu machen, welcher Geist und Gesinnung sich in der geschehenen Gehaltsentziehung ausspreche, bei welcher die Eilfertigkeit und die Unterlassung der vorgängigen Anfrage bei dem Hrn. Staatskanzler allerdings in Betrachtung zu ziehen ist. Denn daraus, daß dieser die einmal erlassene Ministerialverfügung nicht wieder aufheben, und die Herren Minister dadurch nicht prostituiren wollen, folgt nicht, daß derselbe auch vorher dieselbe genehmiget haben würde. Daß aber durch diese Verfügung eine Sr. Majestät dem Könige bekannte und von ihm gebilligte Anordnung des Herrn Staatskanzlers vernichtet worden ist, hat die Instruction der Sache vollständig erwiesen.

Denn als der Hr. Staatskanzler erfuhr, daß der Angeklagte sich durch die ihm angedrohte Suspension nicht bewegen lassen, die Schrift: Neueste Behandlung, zu unterdrücken, deren Herausgabe er zur Vertheidigung seiner Ehre unternommen hatte, verordnete der erstere aus freien Stücken, daß dem letzteren sein volles Gehalt für das nächste Quartal ausgezahlt und, wenn bei dessen Ablaufe die Untersuchung noch nicht beendigt sey, anderweitig angefragt werden solle (Neueste Behandlung Heft II. S. 126). Diese Verfügung befindet sich nicht bei den Merseburger Cassenacten; ihr Inhalt aber erhellet aus den nachfolgenden Verordnungen vom 12ten März, 21sten Juni, 6ten Novbr. 1818 und 24sten Jan. 1819, wornach das volle Gehalt von Quartal zu Quartal angewiesen wurde, mit ausdrücklicher Anführung der Gründe:

a) damit jeder Schein unverdienter Härte gegen den ꝛc. Grävell vermieden werde, und
b) weil die baldige Beendigung der Untersuchung gewiß erwartet wurde.

Als diese sich aber in die Länge zog und die Wiederbesetzung der Stelle des Hrn. ꝛc. Grävell für nöthig erachtet wurde, sorgte der Herr Staatskanzler zugleich dafür, daß in der allerhöchsten Cabinettsorder v. 22. Mai 1818 nicht blos die künftigen Dienstverhältnisse des ersteren im Voraus festgesetzt wurden, sondern daß auch ein Fond zur Bezahlung des vollen Gehalts an denselben angewiesen wurde [2]). Denn es ist eine Thatsache von Erheblichkeit, daß diese Cabinettsorder auf geschehenen Vortrag des Hrn. Staatskanzlers von ihm expedirt und Sr. Majestät dem Könige zur Vollziehung vorgelegt worden ist. Nachdem dieses geschehen war, hat ebenderselbe bestimmt und die Ministerien ein für allemal angewiesen, wie diese in ihrer Verfügung v. 6. Febr. 1819 wörtlich bekennen, dem Hrn. ꝛc. Grävell sein früheres etatsmäßiges Gehalt bis zur Beendigung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung fortzahlen und extraordinarie verrechnen zu lassen. Noch mehr! In der Verfügung vom 24. Jan. 1819 erklärte derselbe, daß auch die durch Einführung des Normal-Etats geschehene Vermehrung des mit der Stelle des Hrn. ꝛc. Grävell verbundenen Gehalts demselben nicht entzogen, sondern für ihn asservirt werden solle.

Es ist also vollständig bewiesen, sowohl daß meinem Defendenden der Genuß seines vollen Gehalts bis zur Beendigung der Untersuchung vom Herrn Staatskanzler zugesichert worden

---

2) Findet sich Seite 42 abgedruckt.

war, als daß die Ministerien dasselbe durch ihre Verfügung vom 11ten März 1820 eigenmächtig eingezogen und nur sub eodem dato davon in dem zu den Acten gegebenen Berichte Anzeige erstattet haben.

2) Berief sich Defendendus in seiner Vorstellung vom 6ten April 1820 darauf, „daß der Hr. Minister v. Schuckmann bei der Wegnahme eines Manuscriptes: der Bürger, bereits bewiesen habe, selbst eine rechtswidrige Handlung zu seinem Nachtheile begehen zu können.“ Es kann dem Hrn. ꝛc. Grävell nur zur Genugthuung gereichen, daß der Hr. Minister die von ihm verlangte Edition der Acten verweigert hat. Mein Mandant hat keinen Augenblick gescheut, Alles offen zu legen. Was kann den Gegentheil abhalten, durch Vorlegung der Acten Alles, was in der Sache geschehen ist, ins klare Licht zu setzen? — Mir ist kein Gesetz bekannt, das eine fiskalische Behörde ermächtigte, die Edition von Acten zu verweigern, deren Einsicht von Gerichts wegen verlangt wird. Staatsgeheimnisse können darin nicht vorkommen; wohl aber wäre es nicht unwichtig gewesen, zu ersehen, durch welche Gründe und Darstellungen die in dieser Sache ergangenen Cabinettsordern extrahirt worden sind? Daß alle Weigerungsgründe völlig unerheblich und unstatthaft sind, hat bereits ein königl. Kammergericht bündig zu erkennen gegeben, und ich glaube mich nur darauf berufen zu dürfen. Dennoch scheint mir darum die Entscheidung der Sache nicht aufgehalten werden zu dürfen, da

a) die Authenticität der von dem Angeklagten zu den Acten gegebenen gedruckten Actenstücke in den beiden Heften: Der Staatsbeamte als Schriftsteller, aus den im Protocolle vom 16ten Mai angeführten Gründen keinem Zweifel unterliegen kann. Ueberdem

b) handelt es sich hier nicht um die in dem Rescripte vom 22. Aug. 1819 (der Staatsbeamte als Schriftsteller Heft I. S. 14) gleichfalls verfügte Ordnungsstrafe, über welche mein Mandant noch nicht klaglos gestellt ist, sondern nur allein um die Wegnahme des Manuscripts, welches demselben längst zurückgegeben worden ist. Doch ist es nicht undienlich zu bemerken, wie bereits in der Allerhöchsten Cabinettsorder vom 11ten April c. (Ibid. Heft I. S. 34, 46 und 57, Heft II. S. 41) nicht blos eine andere Ursache der erfolgten Bestrafung angegeben, sondern auch ausdrücklich die Befugniß des Hrn. Minister v. Schuckmann zu dieser Strafverfügung bei Seite gesetzt worden ist, da nach dem, was darüber sich in den früheren Schriften von meinem Mandanten angeführt findet, die Incompetenz vollständig dargethan ist.

c) Die Wegnahme des Manuscripts war eine durchaus nicht zu rechtfertigende Handlung, weshalb denn auch dasselbe dem Verfasser hat zurückgegeben werden müssen. Daß letzteres lediglich aus Gründen des Rechts geschehen ist, ergeben die darüber vorliegenden Verhandlungen sattsam. Ebendeswegen ist die vom Hrn. Minister v. Schuckmann in Bezug genommene Cabinettsorder vom 5ten Decbr. 1819 für die Sache ohne weitere Bedeutung, weil

α) dieselbe von Sr. Majestät in Betreff der Vorenthaltung des Manuscriptes selbst wieder aufgehoben worden ist, und weil

β) aus derselben erhellet, daß sie durch den Bericht des Hrn. Minister v. Schuckmann extrahirt worden sey, der nicht vorliegt, und ohne welchen dieselbe eine referens sine relato ist. Herr ꝛc. Grävell hat mit dürren Worten behauptet, daß dieser Bericht Unwahrheit enthalten haben müsse, und er hat in seinem abschriftlich eingereichten Berichte vom 7ten Mai hinlänglich dargethan, daß die Beschuldigung, verwerfliche Grundsätze verbreiten zu wollen, ihn im mindesten nicht treffen kann.

d) Selbst das Vorgeben (Ibid. H. II. S. 44), als wenn diese Cabinettsorder ein absonderliches Verbot der Zurückgabe des Manuscripts enthalten habe, ist eine offenbar falsche und erst später ausgesonnene Deutung derselben. Denn sie enthält augenscheinlich nichts mehr, als die sub eodem dato (Ibid. H. I. S. 56) an den Angeklagten ergangene Order, nämlich: die königliche Bestätigung der Ministerialverfügung vom 22sten August 1819, in Folge derselben, da darnach das Manuscript nicht ausgeantwortet werden sollte, solches dem Ministerio zurückgegeben wurde. In derselben Art hat

α) Se. Majestät Selbst in der Cabinettsorder vom 11ten April 1822 ebenfalls von der Strafe von 50 Thlrn. erklärt, daß sie durch die Order vom 5ten Decbr. 1819 genehmigt worden sey, obgleich diese nichts ausdrücklich davon besagt. Auch hat

β) das Ministerium früher der letzteren keinen andren Sinn untergelegt. Denn hätte dieselbe nicht blos eine Genehmigung der ministeriellen Verfügung, sondern ein ausdrückliches Verbot Sr. Majestät des Königes enthalten; so hätte das Ministerium sich nicht herausnehmen dürfen, ihm entgegen der Bundesversammlung die Versicherung zu geben, die ihr wegen Rückgabe des Manuscripts an den Verfasser ertheilt worden ist (Ibid. H. II. S. 36).

Es steht sonach fest, daß dem Hrn. ꝛc. Grävell von dem Hrn. Minister v. Schuckmann sein Eigenthum weggenommen worden, und daß dies wider alles Recht geschehen war.

3) Hat Defendendus sich darauf berufen, daß er früher in seinem Dienste noch keine Mißbilligung erfahren, vielmehr die ersten Unannehmlichkeiten sich durch seinen Eifer bei ein Paar Sachen zugezogen habe, wobei er nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung den Absichten der Ministerien entgegenarbeitete. Die Acten, woraus der positive Theil dieses Satzes sich zu Tage legt, sind eingefordert; und zum Erweise des negativen Theiles hat der Angeklagte auf seine Dienstacten provocirt. Ich kann nicht umhin, noch besonders auf die zu den Voracten eingereichten Zeugnisse vom 22sten Octbr. 1813 und 4ten Jan. 1816 hinzuweisen (Neueste Behandlung H. I. S. 136).

4) Durch die geschehenen Anfragen ist nachgewiesen, daß wirklich die Ministerien das Erkenntniß der ersten Instanz schon am 20sten März 1820, ohne Gründe, sämmtlichen Regierungen im ganzen Lande mitgetheilt haben, daß eben dieses aber in Ansehung des zweiten Erkenntnisses bis dato unterlassen worden ist. Die in der Circular-Verfügung vom 20sten März 1820

angeführten Gründe reichen auf keine Weise hin, die gebrochene Amtsverschwiegenheit und die voreilige Bekanntmachung zu rechtfertigen. Ich weiß hierbei dem Nichts hinzuzusetzen, was der Herr Reg. Rath Grävell in seiner Vertheidigungsschrift Fol. 81 gesagt hat; vielmehr kann ich nur seinen Antrag auf völlige Freisprechung wiederholen.

Markstein.

An einen königl. hochlöbl. Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg.

Je mehr von dem Ausgange des ad denunciat. des Hrn. Ministers v. Schuckmann gegen mich eingeleiteten Injurienprozesses, auf eine kaum zu rechtfertigende Art, abhängig gemacht worden ist, desto weniger wird es mir zu verargen seyn, daß ich mich nach der Entscheidung desselben sehne und solche hiermit ganz gehorsamst in Anregung bringe.

Merseburg, den 12ten Juni 1823.

Grävell.

Beglaubigte Abschrift.

In Untersuchungs-Sachen wider den Regierungsrath Maximilian Friedrich Wilhelm Grävell zu Merseburg

erkennet der dazu von dem Königlichen Justiz-Ministerio durch das Rescript vom 2ten Januar 1821 beauftragte Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg den Acten gemäß hierdurch für Recht:

daß Inculpat der Regierungsrath Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, wegen der dem Königlichen Geheimen Staats-Minister von Schuckmann und dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, in einer Eingabe bei der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 6ten April 1820 zugefügten schweren wörtlichen Beleidigungen, mit sechsmonatlichem Festungsarrest zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Nach dem in der frühern Untersuchung wider den jetzigen Inculpaten das, seine Amtsentsetzung aussprechende, und ihn außerdem zu sechsmonatlichem Festungs-Arrest verurtheilende Erkenntniß des Ersten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg ergangen war und gleichzeitig mit der Verfügung der Publication unterm 11ten Febr. 1820 dem Königlichen Justiz-Ministerio in Abschrift überreicht, von diesem aber den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen mitgetheilt worden, wiesen die letztgedachten Ministerien unterm 11ten März desselben Jahres die Königl. Regierung zu Merseburg an:

jetzt und ohne Rücksicht auf eine, von dem Inculpaten noch einzulegende, Appellation und deren Ausfall die nach der Verfügung vom 6ten Febr. 1819 seitdem extraordinair geleistete, bei den allgemeinen Verwaltungskosten als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnete Zahlung des frühern etatsmäßigen Gehalts des Inculpaten von 1400 Thlr. jährlich vom 1sten April d. J. (1820) an sogleich einzustellen und anzuzeigen: wieviel dem Inculpaten an Alimenten nach der Bestimmung des 222sten §. der Crim. Ord. füglich gewährt werden könne.

Die Zahlung der Alimente sollte jedoch interimistisch immer erfolgen, damit der Inculpat keine Ursach zur Beschwerde habe. Die Königl. Regierung zu Merseburg communizirte unterm 31sten März desselben Jahres diese Verfügung dem Juculpaten und benachrichtigte ihn zugleich, daß die Hauptkasse angewiesen sey, ihm für den Monat April 50 Thlr. zu zahlen, indem die Regierung ihren Antrag bei den Ministerien dahin richte: die Alimente auf so hoch monatlich festzustellen, sich aber dafür verwende, dem Inculpaten die Hälfte des Gehalts zu belassen. Auf diese Mittheilung reichte der Inculpat unterm 6ten April desselben Jahres bei der gedachten Königl. Regierung eine Vorstellung ein, worin er die verfügte Einziehung seines Gehalts der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Cabinetts-Order vom 22sten Mai 1818 und von dem Fürsten Staatskanzler in dem Rescript vom 24sten Januar 1819 zu erkennen gegebenen Intention für zuwiderlaufend und den in Bezug genommenen §. 222 der Crim. Ord. für nicht anwendbar auf sich, auch erklärte, deshalb auf die Entscheidung des Fürsten Staatskanzlers provociren zu müssen und sich derselben, wie sie auch ausfalle, unterwerfen zu wollen, übrigens aber sich noch über das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und das von dem Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann gegen ihn beobachtete Verfahren weiter herausließ. Unter demselben dato und unter abschriftlicher Beifügung der ihm von der Königlichen Regierung zugegangenen Mittheilung und der vorerwähnten Vorstellung, wandte Inculpat sich auch an den Fürsten Staatskanzler selbst und bat um dessen Entscheidung; dieser ließ die bei ihm eingereichte Vorstellung des Inculpaten nebst ihren Beilagen an die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen Behufs einer Auskunft wegen der zu bestimmenden Alimente abgeben, von Seiten des Königl. Ministerii des Innern aber, ward sie unterm 18ten desselben Monats, mit dem Anheimstellen: „ob nicht wider den Inculpaten wegen der sich anderweit erlaubten sehr ungebührlichen Aeußerungen eine neue fiskalische Untersuchung zu eröffnen sey," dem Königlichen Justiz-Ministerio und von diesem unterm 1sten Mai desselben Jahres dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg zur weitern rechtlichen Verfügung mitgetheilt. Nachdem nun das Letztere noch bei dem Königlichen Justizministerio um Auskunft: wie die von dem Inculpaten bei der Königl. Regierung zu Merseburg eingereichte Vorstellung an das Königliche Ministerium des Innern gekommen und um Mittheilung des Originals nachgesucht, auch die gewünschte Auskunft durch abschriftliche Mittheilung eines Schreibens des Königlichen Ministerii des Innern vom 4ten Juli desselben Jahres und das Original der in Rede seyenden Vorstellung unterm 31sten August desselben Jahres von der Königl. Regierung zu Merseburg erhalten hatte, verfügte dasselbe unterm 19ten September desselben Jahres die fiskalische Untersuchung wider den Inculpaten wegen der, in seiner Vorstellung gegen den Staats-Minister von Schuckmann und das Ober-Landes-Gericht selbst enthaltenen beleidigenden, Aeußerungen. Zufolge des vom Criminal-Senat des hiesigen Ober-Landes-Gerichts am 12ten August v. J. abgefaßten Resoluts ist jedoch diese Untersuchung in eine Criminal-Untersuchung umgeleitet und Inculpat dabei vorschriftsmäßig vernommen. Derselbe hat früher sich selbst schriftlich vertheidigt und zuletzt durch den Justiz-Commissarius Markstein noch einen Nachtrag zu seiner Vertheidigung einreichen lassen, so daß sich nunmehr bei den Förmlichkeiten der Untersuchung nichts zu erinnern findet.

Die Sache selbst anlangend, hat Inculpat anerkannt, die in

Rede seyende Vorstellung verfaßt zu haben, jedoch in Abrede gestellt, daß solche Beleidigungen des Staatsministers von Schuckmann und des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg enthalte und daß er die Absicht gehabt, zu beleidigen; er will nur das ihm zugefügte Unrecht vorgestellt und dabei die Grenzen der einem Beschwerdeführer zustehenden Befugniß zur Ausführung seiner Beschwerde nicht überschritten haben. Ueber die ihm von dem Untersuchungsrichter in der Verfügung vom 17. Januar 1821 bemerklich gemachten Stellen seiner Vorstellung, worüber dieser seine Einlassung und Vertheidigung zu erfordern für nöthig geachtet, hat er sich speciell herausgelassen.

Die von dem Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen unterm 11. März 1820 verfügte Gehalts-Verkümmerung war, da bereits in erster Instanz auf Amtsentsetzung erkannt war, durch die Bestimmungen des §. 222 der Crim. Ord. allerdings begründet, wie von dem Vertheidiger des Inculpaten in dem Nachtrage zur Vertheidigung Fol. 128 auch anerkannt wird, und gegen die Behauptung des Inculpaten, daß diese Gehalts-Verkümmerung der von des Königs Majestät in der allerhöchsten Cabinetts-Order vom 22sten Mai 1818 und von dem Fürsten Staats-Kanzler in dem Rescript vom 24sten Januar 1819 zu erkennen gegebenen Intention zuwiderlaufe, ist zu bemerken, daß in der erstgedachten Cabinetts-Order zwischen der Competenz des Inculpaten, während der Suspension und eventuell seiner Besoldung nach seiner Freisprechung und bis zur Regulirung seines künftigen Dienstverhältnisses ausdrücklich unterschieden wird, das letztgedachte Rescript aber nur die Gehaltsanweisung für das laufende Quartal und die Bestimmung enthält, daß die Etatsmäßige Gehaltszulage von 100 Thlrn. zum Besten des Inculpaten für jetzt bei der Kasse deponirt bleiben solle. Nur aus dem Rescript der gedachten Ministerien vom 6ten Febr. 1819, wonach zufolge einer Bestimmung des Fürsten Staats-Kanzlers vom 31sten des verflossenen Monats dem Inculpaten sein früheres Etatsmäßiges Gehalt bis zur Beendigung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung fortbezahlt werden sollen, konnte Inculpat eine Veranlassung hernehmen, sich wegen der verfügten Gehalts-Verkümmerung an den Fürsten Staatskanzler zu wenden. Dabei mußte er jedoch, die Anwendbarkeit des §. 552. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R. angenommen, den folgenden §. 553 beachten.

Dies ist nun von ihm nicht geschehen, vielmehr sind von ihm Sachen eingemischt, die gar nicht zur Ausführung seiner Beschwerde gehörten. Eine Kritik des von dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg abgefaßten Erkenntnisses gehörte nicht dahin; es würde genügt haben zu sagen, daß er sich durch dieses Erkenntniß beschwert fühle, dagegen das ihm zustehende Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen und seine Schuld- und Strafloſigkeit auszuführen gedenke; statt dessen hat Inculpat in seiner Vorstellung vom 6ten April 1820 sich über dieses Erkenntniß dahin geäußert:

„es sey bei geringen Rechtskenntnissen und mäßigem gesunden Menschenverstande leicht zu erkennen, nicht bloß, daß das ganze Urthel nichtig sey, sondern auch, daß ihm von Rechtswegen nichts zur Last zu legen sei, weil auch nicht eine einzige Verurtheilung anders als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts habe heraus deducirt werden können;“

und diese Aeußerung enthält für das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg die Beschuldigung einer vorsätzlichen Verletzung seiner

Amtspflichten. Inculpat bemerkt zwar in seiner Vertheidigungsschrift v. 20sten Februar 1821 Fol. 76 der Untersuchungsacten:

„so unverantwortlich schlecht und ungerecht das ergangene Erkenntniß aber auch sey, so fern sey er doch davon, zu glauben, daß diese Ungerechtigkeit die Frucht einer vorsätzlichen und absichtlichen Verläugnung der Gerechtigkeit gewesen sey; vielmehr habe er sie jederzeit nur als das Resultat der unwillkürlichen Gemüthsstimmung angesehen, welche aus der Erwägung des eigenen Verhältnisses des urtheilenden Collegii und insbesondere des Re- und Correferenten zu den mit ihm im Streite begriffenen Ministerien entstanden und durch den Eingang der Cabinetts-Order vom 2ten März 1816 noch gesteigert worden sey,"

und bezieht sich darüber, daß nur dieses seine Meinung gewesen, auf den Inhalt seiner Eingabe bei dem Fürsten Staatskanzler vom 16ten April 1820 (Fol. 25 und 26), worin er etwas Aehnliches geäußert. Allein in einer andern Stelle seiner Vorstellung vom 6ten April 1820 spricht Inculpat offenbar in Bezug auf das Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg die Beschuldigung vorsätzlich ihm zugefügten Unrechts ebenfalls deutlich aus, wenn er sagt:

„Mögen daher die Preuß. Gerichtshöfe in tiefster Submission vor ihrem würdigen Chef erkennen, wie sie es gerathen finden; auch ihr Urtheil wird vor einem höhern und allgemeinen Richterstuhle geprüft werden; die Verurtheilung entscheidet nicht über das Recht. Auch Jacob Molay und Algernon Sidney sind verurtheilt worden, die Mit- und Nachwelt geehrt hat. Bei uns wurde der brave Prediger Schulze vor wenigen Jahren verurtheilt; die gedruckten Acten zeigen den Einfluß, den solches bewirkte, und meine Acten werden ergeben, was gegen das Gesetz in meinem Prozeß geschehen ist."

Ein Gerichtshof nun, welcher wider die ausdrückliche Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetts-Order v. 6ten Septbr. 1815, bei einer Entscheidung durch Erkenntniß, andere Rücksichten, als die Vorschriften der Gesetze vor Augen hat und welcher, wie Inculpat dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg gleichfalls Schuld giebt, Thatsachen verstellt oder das Recht verdreht, um eine Verurtheilung heraus zu deduziren, handelt vorsätzlich pflichtwidrig und hat die Strafe vorsätzlicher Amts-Verbrechen verwirkt.

Zwar ist das Plenum des hiesigen Ober-Landes-Gerichts bei Abfassung des Erkenntnisses 2ter Instanz, in mehreren, zum Theil wesentlichen Puncten von den Ansichten des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg abgewichen; aus dieser Verschiedenheit der Ansichten aber folgt noch nicht, daß die Richter erster Instanz absichtlich unrecht erkannt oder durch ihre Meinung einem präsumtiven Willen der Ministerien unterworfen hätten, selbst dann nicht, wenn man als objectiv festgestellt annehmen wollte, daß in den abweichenden Puncten das Erkenntniß erster Instanz irrig sey; auch ist Inculpat durch das Erkenntniß zweiter Instanz keineswegs für straflos erklärt. Die dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg von dem Inculpaten gemachten Vorwürfe erscheinen daher nach §. 543 und 579. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. als schwere Beleidigungen. Was die in der Vorstellung des Inculpaten vom 6. April 1820 enthaltene, für Beleidigungen des Geheimen Staatsministers von Schuckmann geachteten Aeußerungen anlangt, so wirft Inculpat demselben vor:

1) „ihm vor einigen Monaten wider alles Recht ein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen zu haben."

und meint damit, nach seiner Vertheidigungsschrift Fol. 77 die von dem gedachten Staatsminister unterm 22sten August 1819 verfügte Zurückbehaltung des von dem Inculpaten zur Censur überreichten Manuscripts seines Buchs: der Bürger, und Einziehung einer Ordnungsstrafe von 50 Thlr.

Von des Königs Majestät war indeß bereits durch die Allerhöchsten Cabinetts-Ordres vom 5ten Decbr. 1819, welche resp. in der Schrift des Inculpaten: der Staatsbeamte als Schriftsteller, oder der Schriftsteller als Staatsbeamte im Preuß. pag. 56 abgedruckt und von dem Königl. Ministerio des Innern in Folge des Resoluts vom 12ten Aug. v. J. nach Fol. 97 der Unt. Acten noch mitgetheilt werden, jene Verfügung für der Sache angemessen erklärt und Inculpat selbst dahin beschieden. Diesem stand mithin nicht mehr zu, deshalb dem Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann einen Vorwurf zu machen, welcher, wie Inculpat ihn in seiner Vorstellung ausgesprochen hat, nach §§. 543 und 579 l. c. des A. L. R. eine schwere Beleidigung für diesen Staatsminister enthält.

2) Sagt Inculpat in seiner Vorstellung:

„weit entfernt sey er, Almosen von irgend einem der Männer anzunehmen, die durch Mißbrauch ihrer Autorität ihn in diese Lage gebracht oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt hätten,"

und erklärt in seiner Vertheidigungs-Schrift Fol. 78, daß es die beiden Minister v. Kircheisen und v. Schuckmann wären, auf welche vornehmlich diese seine Aeußerung habe bezogen werden sollen.

Außer der schon vorher erwähnten Gehalts-Verkümmerung und Zurückbehaltung des Manuscripts hat jedoch Inculpat zur Rechtfertigung des obigen Vorwurfs Hinsichts des Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann weiter nichts anführen mögen, als daß

a) es demselben nicht zum Ruhm gereiche, obgleich Partei in dem wider ihn eingeleiteten Rechts-Verfahren, dennoch fortgefahren zu haben, sein Amt in Betreff des Inculpaten zu verwalten und in den Angelegenheiten dieses Verfahrens Verfügungen und Befehle zu erlassen;
b) derselbe sein Ansehen durch Erlassung des den Inculpaten betreffenden Rescripts vom 13. Juli 1817 gemißbraucht und
c) den Tenor des ersten Erkenntnisses allen Regierungen im Lande mitgetheilt.

Das Letztere ist nun bei der gegenwärtigen Untersuchung ein unerheblicher Umstand, weil nach Fol. 115 der Untersuchungsacten diese Mittheilung dem Inculpaten erst nach Einreichung seiner Vorstellung vom 6ten April 1820, nämlich am 10ten desselben Monats bekannt geworden. Daß der Geheime Staats-Minister v. Schuckmann aber in der frühern Untersuchung Partei gewesen und irgend eine Veranlassung gehabt, sich seines Amts in Ansehung des Inculpaten zu enthalten, kann um so weniger angenommen werden, da derselbe auf die Bestrafung der ihm früher von dem Inculpaten zugefügten Beleidigungen gar nicht angetragen, vielmehr die Untersuchung von Amts wegen darauf mit gerichtet worden, und die dem Inculpaten durch das von dem gedachten Staats-Minister wegen Abwesenheit nicht mit unterzeichnete Ministerial-Rescript vom 13ten

Juli 1817 gewordene Zurechtweisung ist auf die von dem Inculpaten eingereichte Immediat-Vorstellung vom 18ten October desselben Jahres von dem Fürsten Staatskanzler in dem Rescript vom 31. desselben Monats für kein Mißbrauch der Ministerial-Gewalt erklärt. Der gegen den Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann mitgerichtete Vorwurf des Inculpaten:

> durch Mißbrauch seiner Auctorität ihn in die damalige Lage gebracht oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt zu haben;

stellt sich daher nach den vorallegirten Gesetzstellen gleichfalls als eine schwere Beleidigung dar.

3) führt Inculpat in seiner Vorstellung an:

> eben so wenig werde es unbemerkt bleiben, daß die Wendung seines Schicksals und der Anfang der übeln Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien genau in die Zeit falle, wo er
>
> a) „mit Ernst sich gegen die ministerielle Verweigerung der Hülfe des Staats in der drückenden Theurung von 1817 und 1818 erklärt" und
>
> b) „die Zumuthung an einen Officianten von Fabriken-Geheimnissen, die er in seiner Stellung abzusehen Gelegenheit gehabt haben möchte, zum Nachtheil eines Andern Gebrauch zu machen, behandelt, wie sie jeder Ehrenmann nur behandeln könne."

Dieser Vorwurf ist nach der Vertheidigungsschrift des Inculpaten Fol. 80 gegen den Geheimen Staatsminister v. Schuckmann mit gerichtet und giebt nach dem unverkennbaren Sinn der Worte den Ministerien Schuld, daß sie den Inculpaten deßhalb übel behandelt, weil er seine Pflicht gethan, involvirt sonach ebenfalls eine schwere Beleidigung; übrigens ist nach Ausweis der von der Königl. Regierung zu Merseburg in Folge des Resoluts vom 12ten Aug. v. J. noch mitgetheilten Acten, der von dem Inculpaten über den besorglichen Getreide-Mangel concipirte Bericht der gedachten Regierung vom 23sten October 1816 gar nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Polizei-Ministerium erstattet und darauf unterm 28sten November desselben Jahres von dem Ministerio der Finanzen und des Handels eine, gar keine Mißbilligung enthaltende, Bescheidung erfolgt und von einer Concurrenz des Geheimen Staatsministers von Schuckmann in dieser Angelegenheit ergiebt sich nicht das mindeste; dagegen sind zwar die von dem Inculpaten wegen der Medicamenten-Expedition des Halleschen Waisenhauses concipirten Berichte vom 25sten April und 22sten August 1817 an den gedachten Staatsminister erstattet; allein die darauf ergangenen Bescheidungen, wenn gleich darin die Anträge der Regierung nicht genehmigt worden, bieten keine Veranlassung dar, anzunehmen, daß diese Berichte übel aufgenommen worden oder gar den Geheimen Staatsminister von Schuckmann zu widrigen Gesinnungen gegen den Inculpaten, der doch immer nur den Beschluß des Regierungs-Collegii niedergeschrieben hatte, vermögen können; auch enthält die Bescheidung auf den erst gedachten Bericht vom 21sten Mai 1817 gar nicht eine Zumüthung in der Art, wie Inculpat sie, als wenigstens moralisch indignirend, dargestellt hat.

Alle, dem Geheimen Staatsminister von Schuckmann von dem Inculpaten in seiner Vorstellung gemachten, Vorwürfe ad 1—3 gehörten gar nicht zur Ausführung seiner Beschwerde wegen der Ge-

haltsverkümmerung, und erscheinen nach dem Vorangeführten, als ganz ungegründet. Inculpat konnte seine Beschwerde nur allein auf das Rescript vom 6ten Februar 1819 gründen.

Sowohl die dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, als dem Geheimen Staatsminister von Schuckmann von dem Inculpaten von der in Rede seyenden Vorstellung zugefügten Beleidigungen beziehen sich auf deren Amtshandlungen und gehören zur Categorie der in oder bei Ausübung des Amts zugefügten Beleidigungen, indem zu dieser Art von Injurien nicht bloß die gegen Staatsbeamte während ihrer unmittelbaren Amtsthätigkeit verübten Injurien, sondern auch alle diejenigen Injurien gehören, durch welche das Ansehen und die Wirksamkeit des öffentlichen Amts, welches die Beleidigten bekleiden, und der Achtung, welche man diesem Amte schuldig ist, verletzt, oder mit andern Worten, die Amtsehre in Beziehung auf die von einem Beamten, als solchem vorgenommenen Handlungen angegriffen wird. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch die Vorschrift der A. G. O. Th. 3. Tit. 1. §. 32, wonach ungegründete persönliche Anschuldigungen gegen Justiz-Collegia und Bediente wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten nach §. 207—209. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R. bestraft werden sollen. Sonach finden wegen der in Rede seyenden Beleidigungen auf den Inculpaten die Strafbestimmungen der §§. 614. 207. und 208 l. c. des A. L. R. Anwendung; es ist jedoch bei Arbitrirung der hiernach den Inculpaten treffenden Strafe darauf, daß derselbe, als er die Vorstellung vom 6ten April 1820 verfaßte, wegen Injurien noch nicht bestraft worden, und auf seine, durch das Erkenntniß des Ersten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, so wie durch die darauf erfolgte Gehalts-Verkümmerung bewirkte, Gemüthsstimmung mildernde Rücksicht genommen und demnach, sowohl in der Hauptsache als auch nach §. 617 der Criminalordnung wegen der Kosten überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Gegeben Magdeburg, den 21sten Juli 1823.

(L. S.) v. Grollmann.

Für die Treue der Abschrift
Naumburg,
den 14ten Novbr. 1823.
der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Secretär
Walldorf.

An den Herrn Oberlandesgerichts-Rath von Seebach Hochwohlgeb. zu Naumburg.

Ew. Hochwohlgeb. beehre ich mich in der Anlage meine weitere Vertheidigung zu übersenden, die ganz überflüssig gewesen seyn würde, wenn die in erster Instanz überreichte besser erwogen worden wäre. Vor mir sehend, wie fruchtlos eine solche Arbeit ist, würde ich mir die Mühe der Widerlegung des ergangenen Erkenntnisses ganz erspart haben, wenn nicht die künftige Bekanntmachung dieser merkwürdigen Acten mir die Pflicht auferlegt hätte, mich darüber auszulassen. Ebendeswegen habe ich diejenigen Stellen aus dem Erkenntnisse erster Instanz, worauf meine Verurtheilung unrichtigerweise gegründet worden ist, nach der Reihe ausgezogen, und den Beweis ihrer Unrichtigkeit sogleich hinzugefügt.

Freilich kann eine Defension nur dann etwas helfen, wenn sie vom Referenten verstanden, und vom Collegio erwogen wird. Wenn

man sieht, daß die wichtigsten Defensionsmomente in einem Erkenntnisse ganz übergangen sind, so muß man beides bezweifeln, da das abgesetzte Erkenntniß die sämmtlichen in Erwägung gezogenen Gründe enthalten soll (C. O. §. 488 und 494 und A. G. O. I. 13. §. 7). Der Einwand, daß dieselben nicht für erheblich angesehen worden, widerlegt sich theils aus ihrer Beschaffenheit, theils dadurch, daß es nicht die Referenten allein sind, welche über die Erheblichkeit und Statthaftigkeit zu urtheilen haben, sondern der Gerichtshof. Daß der Referent die Defension nicht gelesen habe, oder daß er sie nicht benutzen wollen, darf nicht vorausgesetzt werden; es bleibt also nur die obige Voraussetzung übrig. Ueberhaupt geschieht das wenigste Böse in der Welt absichtlich und aus Bosheit. Schwäche des Kopfes oder des Herzens ist die ergiebige Quelle des meisten Unrechts, das in der Welt verübt wird. Um deswillen ist es eine mir längst bekannte Erfahrung, daß die allerbesten Rechtsausführungen oft am allerwenigsten fruchten, weil sie weit über den Horizont derer sind, die davon Gebrauch machen sollen, und deren Kopf, Wissenschaft oder Herz in diesen Regionen fremd sind. Besonders sind die Puri puti Juristae, welche nichts wissen, als den Buchstaben des positiven Gesetzes, aber weder den Geist desselben erfaßt haben, noch die Gesetze des menschlichen Denkens und Wollens, des Verkehres und der Natur im mindesten kennen, die gefährlichsten Feinde der wahren Gerechtigkeit, weil sie jeden Augenblick verkehrte Anwendungen von dem geschriebenen Gesetze zu machen nicht umhin können, ohne nur eine Ahnung davon zu haben, wie verkehrt sie handeln.

Ich habe mir es selbst zur Aufgabe gemacht, in der anliegenden Schrift allen entschiedenen Tadel des erkennenden Gerichts zu vermeiden, damit es nicht den Anschein gewinne, als wenn ich gegen jeden Richter, der nicht nach meinem Sinne spricht, aufgebracht wäre. Allein ich habe diesen Vorsatz aufgeben müssen, weil die meisten Gründe dieses Erkenntnisses, das mit demjenigen der ersten Instanz in meinem ersten Prozesse an juridischem Werthe wetteifert, von der Art sind, daß es ganz unmöglich ist, sie schonend zu behandeln, da das allermindeste Licht, welches darauf geworfen wird, sogleich ihre garstige Natur offenbart. Wie sehr ich einem Richter, mit dem ich keineswegs Ursache habe zufrieden zu seyn, dennoch gern volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, wird die Beilage A. offenbaren.

Allein das vorliegende Erkenntniß macht es selbst unmöglich, nur bei der Widerlegung der darin angeführten Gründe stehen zu bleiben, und nicht zugleich zur Sprache zu bringen, warum Vieles gar nicht erwogen, und Anderes so vorgebracht worden ist, als da steht. Hätte der Advocat des Denuncianten eine Ausführung zu den Acten zu bringen gehabt, er hätte unmöglich die Sache zu Gunsten seines Clienten und zu meinem Nachtheile anders stellen können, als in diesem Erkenntnisse. Aber selbst jener Advocat würde strafbar gewesen seyn, weil selbst ihm nicht erlaubt gewesen seyn würde, Begebenheiten nur zur Hälfte anzuführen und Thatsachen so zu entstellen, wie ich leider gefunden habe und habe rügen müssen.

Vor allen Dingen drängt sich die Frage auf, wozu denn das Resolut v. 12ten August v. J. ergangen sey, wodurch diese Sache um ein ganzes Jahr aufgehalten worden ist, und ohne welches ich damit längst zu Ende seyn würde? Wer mir das Räthsel löset, wie jenes Resolut mit diesem Erkenntnisse zu vereinbaren sey, den will ich mir einen Oedipp nennen. Welch ein andrer Geist, welche

andre Richtung welch andrer Bedacht! Welche Veränderung! Woher? Warum?

Welche Behörde das Erkenntniß zweiter Instanz abzufassen habe, darüber ein Wort zu verwenden, halte ich für ganz überflüssig. Nach den Erfahrungen, die ich von unsrer lieben Justiz gemacht habe, kann ich keinen andren Zweck des Prozesses absehen, als den, was mir beschieden ist, diejenige gesetzliche Form zu geben, in der es vollstreckbar ist, und ich genöthiget werden kann, mich ihm zu unterwerfen. Welcher Gerichtshof dafür das Organ abgibt, kann mir gleich gelten. Ich sehe der Verurtheilung entgegen, obgleich ich innigst überzeugt bin, daß bei hinreichender Kenntniß und Verständniß des Gesetzes und bei dessen richtiger Anwendung meine Freisprechung unbedingt erfolgen müßte. Es werden dadurch, daß ich auf die Festung wandre, weder die Thatsachen ungeschehen gemacht werden, welche die Veranlassung dieses Rechtshandels sind; noch wird dadurch ihre Beschaffenheit umgewandelt werden; noch wird es mich dahin bringen, sie anders zu benennen, als sie es verdienen. Ich werde jederzeit lieber wegen solcher Aeußerungen auch den Festungsarrest erdulden, als daß ich mich selbst dadurch bewegen ließe, meine Zustimmung zu einem solchen Erkenntnisse zu geben, als mir vorliegt.

Bei diesen Gesinnungen freut es mich innig, in Ew. Hochwohlgeboren die Bekanntschaft einer Gerichtsperson gemacht zu haben, bei der es nicht Curialstyl, sondern die aufrichtigste Erklärung ist, wenn ich sage, daß ich mit der größten Hochachtung bin

Ew. Hochwohlgeboren

Merseburg, den 24sten Decbr. 1823.

ganz ergebenster
Grävell.

Weitere Vertheidigung.

Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus, sagt das Sprichwort. Da aber ein Gerichtshof nicht durch den Instinct einer Krähe, sondern durch Gründe der Vernunft und des Rechts geleitet werden soll, so muß ich bei meiner Vertheidigung immer von der Voraussetzung ausgehen, daß mein Richter keinen Anstand nehmen werde, das Unrecht, die Fehler und die Unregelmäßigkeiten andrer Staatsbehörden und Gerichtshöfe anzuerkennen, und daß er weder darauf ausgehen werde, sie zu ignoriren, noch sie zu bemänteln. Ich muß es ihm überlassen, ob er eine größere Ehre darin setzen wird, diese Voraussetzung zu rechtfertigen, oder sich auf eine geschickte und schlaue Weise aus der Affaire zu ziehen. Wohl mag es eine unangenehme Sache seyn, über die Arbeit eines coordinirten Gerichtshofes, und über das Verfahren eines Geheimen Staats-Ministers, ein mißbilligendes Urtheil amtlich auszusprechen, ja sogar diesen durch rechtliche Zwangsmittel, wie das Kammergericht bereits zu erkennen gegeben hat, zur Genügung einer richterlichen Auflage anzuhalten; es mag allerdings bequemer seyn, bei der Präsumtion stehen zu bleiben, daß Alles, was von öffentlichen Behörden geschieht, durchaus untadelhaft sey, und dasjenige gar nicht mehr zu erwähnen, was ohne jenen ärgerlichen Zwang nicht hat vollständig aufgeklärt werden können. Allein da die Richter nicht dazu da sind, um es sich bequem zu machen, und das Recht eine hochheilige Sache ist; so muß und werde ich meiner Vertheidigung immer die Voraussetzung unterstellen, daß es meinem Richter weder an Muth noch an Rechtschaffenheit gebrechen werde, um ganz zu thun, was seines Amtes ist.

So sehr verdrüßlich es ist, Dinge wiederholen zu müssen, die bereits gesagt sind, und dabei noch die Besorgniß zu hegen, daß sie das zweitemal vielleicht ebenso vergeblich angeführt, und ebensowenig beachtet werden, als das erstemal; so nöthiget mich doch gerade die Uebergehung der wichtigsten Gründe meiner früheren Vertheidigung in dem vorliegenden Erkenntnisse dazu, weil dessen Widerlegung diese Wiederholung von selbst mit sich bringt. Die nachstehend ausgezogenen Stellen des Erkenntnisses hätten niemals niedergeschrieben werden können, wenn nicht so ganz außer Acht gelassen worden wäre, was für mich in den Acten vorliegt und bereits von mir in Bezug genommen worden ist. Diese Stellen sind folgende, nach deren Entkräftung Nichts übrig bleibt, was noch eine Schuld auf mich bringen und meiner

völligen Freisprechung entgegen stehen könnte.

I. „wie von dem Vertheidiger des Inkulpaten in dem Nachtrage zur Vertheidigung Fol. 128 auch anerkannt wird," — —

Nirgends hat mein Defensor anerkannt, daß die Handlung der Ministerien der Finanzen und des Innern, indem sie mein Gehalt verkümmerten, wohl begründet und rechtmäßig gewesen sey. Er hat nur gesagt, daß die Gehaltsverkümmerung an sich dem formellen Rechte gemäß, materialiter aber in casu concreto unrechtmäßig gewesen sey, sowohl rücksichtlich der Beschaffenheit des dazu Veranlassung gebenden Erkenntnisses, als rücksichtlich der Unbefugtheit der Ministerien zu dieser Verfügung. Jenes ist nach dem §. 221 und 222 der C. O. ganz außer allem Streite. Von dem Augenblicke an, wo ich ab officio suspendirt wurde mußte ich mir die Einziehung meines halben Gehalts gefallen lassen. Daß dies nicht geschah, war eine Folge der Rücksichten, die den Fürsten Staatskanzler bewogen, mir aus eignem Antriebe das volle Gehalt zu belassen, worüber ich mich auf den Eingang meiner ersten Vertheidigungsschrift beziehe. Gerade darin lag der Grund meiner Beschwerde, daß

1) die Ministerien sich erlaubten, mir zu entziehen, was der Staatskanzler, mit Genehmigung des Königes, mir bewilliget hatte, und
2) daß sie diese Maaßregel durch Berufung auf die Vorschrift des allegirten §. 222 rechtfertigen wollten, der auf den vorliegenden Fall ganz unanwendbar war.

Denn dieser §. schreibt die Einziehung des Gehalts für den Fall vor: „daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde." Diese Wahrscheinlichkeit hatten die Ministerien aus dem Ausfalle des Erkenntnisses erster Instanz gefolgert; eben diese Folgerung aber wurde dadurch widerlegt, wenn dargethan wurde, daß jenes Erkenntniß nicht blos der Form nach nichtig, sondern auch von derjenigen materiellen Beschaffenheit sey, welche dessen Bestätigung und damit meine Dienstentsetzung höchst unwahrscheinlich, vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich mache, wie wirklich eingetroffen ist. Die Beleuchtung des Gehalts dieses Erkenntnisses, und die Ausführung, daß der Staatskanzler bei einer näheren Prüfung desselben darin keinen Bewegungsgrund nehmen könne, seine frühere Ansicht und seine Anordnungen zu ändern, war sonach der Hauptpunct meines Vortrages. Darauf allein aber kam es mir bei meiner Vorstellung an, den Staatskanzler zu bewegen, seine frühere Verfügung aufrecht zu erhalten, und nicht etwa sich aus Schonung der Minister, und um deren Maaßregel nicht zu desavouiren, davon abbringen zu

lassen. Eben darum war es nöthig, das ministerielle Verfahren ganz in seinem häßlichen Lichte darzustellen, damit das Rechts- und Billigkeitsgefühl des Kanzlers in dessen Verabscheuung stärker auf seinen Entschluß wirke, als die Politik, welche das Ansehen der Minister in Schutz zu nehmen anrathen konnte. Hierdurch war der Inhalt meiner Beschwerdeschrift von selbst bestimmt. Es springt aber auch in die Augen, daß hierbei meine Absicht lediglich war, meinem Antrage beim Staatskanzler sicheren Eingang zu verschaffen und zu rechtfertigen; daß mir hierzu alles Vorgetragene nur zum Mittel diente, und auf keine Weise selbst Zweck war; daß folglich ein animus injuriandi dabei gar nicht zu denken, und bei seinem Mangel auch keine Injurie begangen ist, wie in dem Eingange zu dem Nachtrage der früheren Defension schon auseinandergesetzt worden ist.

II. „daß in der Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818 zwischen der Competenz des Inkulpaten während der Suspension und eventuell seiner Besoldung nach seiner Freisprechung ausdrücklich unterschieden wird; und daß das Rescript vom 24sten Januar 1819 nur die Gehaltsanweisung für das laufende Quartal, und die Bestimmung enthält, daß die etatsmäßige Gehaltszulage von 100 Thlrn. zum Besten des Inkulpaten für jetzt bei der Casse deponirt bleiben solle."

Hier ist der ganze Hergang und die Bewandniß der Sache im höchsten Grade mangelhaft, und dadurch ganz unrichtig vorgetragen, besonders aber im Anfange die falsche Vorstellung erweckt worden, als wenn die königl. Cabinettsorder zwischen der Competenz und Besoldung nicht blos einen qualitativen, sondern auch einen quantitativen Unterschied gemacht habe, was der Fall nicht ist. Vor allen Dingen muß ich nochmals erwähnen, daß der Staatskanzler Sr. Majestät dem Könige über den ganzen Inhalt der Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818 persönlich Vortrag gehalten, dieselbe expedirt und zur Vollziehung vorgelegt hat, so daß der Wille des Königes ihm vollständig bekannt seyn mußte. Volle Gewißheit hierüber kann das Gericht, dafern nicht die Sache notorisch ist, da die Cabinettsorder das erstere wörtlich enthält, in jedem Augenblicke durch eine Anfrage bei des Hrn. Ministers, Grafen von Lottum Exzellenz, erhalten. Dies vorausgesetzt, hätte die Bewandniß der Sache so vorgetragen werden müssen, wenn der Vortrag hätte richtig seyn sollen:

„Gleich nach der Suspension des ꝛc. Grävell erließ der Staatskanzler aus eigner Bewegung die Anordnung, daß demselben, um jeden Schein der Härte zu vermeiden, sein volles Gehalt für das nächste Quartal ausgezahlt werden und, dafern alsdann der Prozeß noch nicht zu Ende sey, anderweitig angefragt werden solle. In gleicher Art ist dann fortgesetzt von Quartal zu Quartal die Anweisung des vollen Gehalts, verbunden mit der Weisung zur ferneren Berichtserstattung, erfolgt. Da indessen die Stelle des ꝛc. Grävell wieder besetzt werden mußte, so bestimmte Se. Majestät, der König, mittelst Cabinettsorder vom 22sten Mai 1818, auf den Vortrag des Staatskanzlers, daß der Reg. Rath Grüel in die Stelle des Grävell eintreten, dem letzteren jedoch seine Anciennität und das damit verbundene Gehalt ausdrücklich vorbehalten bleiben, auch das Gehalt des ersteren von 1400 Thlrn. nicht als Ersparung eingezogen, sondern für den ꝛc. Grävell zur Bezahlung seiner Competenz während der Un-

tersuchung und seiner Besoldung nach seiner eventuellen Freisprechung verwendet werden solle. Mittlerweile war der neue Etat der Regierung zu Merseburg herausgekommen und mit der Stelle des ꝛc. Grävell eine Zulage von 100 Thlrn. verbunden worden. Auf die desfallsige Anfrage des Regierungspräsidii beschied der Staatskanzler unterm 24sten Jan. 1819 dasselbe dahin, indem er abermals das volle Gehalt des ꝛc. Grävell für das laufende Quartal anwies, daß es nicht die Absicht sey, jenem diese Zulage zu entziehen, er solche jedoch nicht während des Prozesses erhalten, sondern sie zu seinem Besten deponirt werden sollten. Gleich darauf am 31sten ejsd. bestimmte indessen der Staatskanzler ein für allemal die Auszahlung des vollen Gehalts an den ꝛc. Grävell bis zur Beendigung des Untersuchungsprozesses, in Gemäßheit dessen die Ministerien unterm 6ten Februar 1819 die Regierung zu Merseburg anwiesen.

Da die vollständigen Nachrichten hierüber dem Gerichte vorgelegen haben, wie soll ich es nennen, daß dasselbe durch eine unvollständige Geschichtserzählung meine Behauptung hat zur Unwahrheit machen wollen? Es erhellet aber hieraus, daß

1) anfänglich die Anweisung des vollen Gehalts vom Kanzler nur um deswillen von Quartal zu Quartal geschehen ist, weil er mit jedem Quartale der Beendigung dieses höchst einfachen Prozesses entgegen sah, wie denn er in seinem Rescripte vom 12ten März 1818 ausdrücklich sagt: „falls die Untersuchung wider Vermuthen noch nicht beendiget seyn sollte;“ daß aber, als diese sich in die Länge zog, er im Anfange des Jahres 1819 die Bewilligung des vollen Gehalts bis zur Beendigung des Prozesses ein für allemal und ausdrücklich aussprach; daß
2) dieses mit Vorwissen und Genehmigung des Königes geschah, der in seiner Order v. 22sten Mai 1818 gerade für diesen Zweck das sonst zu ersparende ganze Gehalt des ꝛc. Grüel anwies, indem außerdem
   a) die Competenz während der Untersuchung und die Besoldung nach erfolgter Freisprechung nicht hätten auf gleichen Fuß behandelt, noch das ganze Gehalt des ꝛc. Grüel zu jener, wie zu dieser, hätte bestimmt werden dürfen, sondern ein Theil desselben bei jener zu ersparen gewesen wäre; auch
   b) der Staatskanzler 7 Monat später unmöglich seine Verfügungen vom 24sten und 31sten Januar 1819 hätte erlassen können, wenn solche nicht der königlichen Bestimmung gemäß gewesen wären. Da nun
3) den Ministerien solches Alles bekannt gewesen ist, so habe ich vollkommen recht gehabt, zu sagen, daß sie eigenmächtigerweise zu meinem Nachtheile eine, von dem Könige genehmigte Anordnung des Staatskanzlers übertreten und vernichtet haben.

III. „es sind von ihm Sachen eingemischt, die gar nicht zur Ausführung seiner Beschwerde gehörten, wie namentlich eine Kritik des von dem Oberlandesgerichte zu Naumburg abgefaßten Erkenntnisses.“

Das heißt absprechen, aber nicht aburtheilen. Leichter ist es unstreitig, eine solche Behauptung dictatorisch hinzuwerfen, als auf die für das Gegentheil angeführten Gründe einzugehen und sie zu widerlegen. Ich habe mich in meiner ersten Defensionsschrift ausdrücklich sub No. V. auf diejenigen Rechtsgrundsätze berufen, die

ich in dieser Hinsicht in meiner gedruckten Vorarbeit zur Vertheidigung in dem Hauptprozesse entwickelt habe, besonders in §. 8 und 38; zugleich habe ich an jenem Orte die specielle Anwendung auf diesen Rechtsfall gemacht. Ist es dem Richter zu schwer gewesen, dies Alles zu entkräften? Daß es nicht unerheblich gewesen, dafür bürgt wenigstens die Autorität eines Mannes, dessen Name in diesem Fache mit Lorbeeren umkränzt ist. „Nichts ist in Rechtsausführungen verwerflich, sagt Weber Th. III. S. 158 seines berühmten Werkes über Injurien und Schmähschriften, was sich vernünftigerweise nur irgend auf die Absicht, seine Sache gehörig in jure et in facto darzustellen, gewisse Rechte oder Ansprüche geltend zu machen, und die entgegengesetzten als ungegründet abzulehnen, beziehen läßt.“ Schon das strenge römische Recht bestimmte L. 6. §. 1. C. de postulando, „quod defensores non ultra, quam litium poscit utilitas, in licentiam convitiandi prorumpant, ne agant, quod causa non desiderat.“ Unser Landrecht, welches Th. II. Tit. 20. §. 554, der Rechtsphilosophie gemäß, sogar vorkommende Unwahrheiten entschuldigt, wenn dabei nur ein geringes Versehen obwaltet, sollte in Ansehung der Beurtheilung dessen, was zur Sache gehört, strenger seyn und verbieten, irgend etwas anzuführen, was vernünftigerweise zur Unterstützung der Absicht einer Schrift dienen kann? Wie sehr aber die Kritik des ersten wider mich ergangenen Erkenntnisses und des ganzen Benehmens des Ministers von Schuckmann gegen mich zur Begründung meines Antrages diente, das habe ich schon in meiner Defension erster Instanz sub B. und C. dargethan, bin hier darauf schon bei No. I. zurückgekommen, und halte mich überzeugt, daß solches Niemand verkennen kann, als der es nicht zugestehen will.

IV. „und diese Aeußerung, daß auch nicht eine einzige Verurtheilung anders als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts habe herausdeducirt werden können, enthält für das Oberlandesgericht zu Naumburg die Beschuldigung einer vorsätzlichen Verletzung seiner Amtspflichten.“

Wenn das wahr ist, so muß Jeder, der eine richterliche Verfügung anficht, ein Injuriant seyn; die Gerichtsordnung hätte etwas Unsinniges verordnet, daß sie Rechtsmittel verstattet; und alle Verschiedenheit der Rechtsaussprüche müßte unerhört seyn. So lange Richter indessen noch Menschen sind, wird es ihnen begegnen, daß sie fehlen können. Alle Fehler, die sie begehen können, ohne es selbst zu wissen, können entweder nur in der Unrichtigkeit der Prämissen oder der daraus gezogenen Schlußfolgen ihren Grund haben. Die Prämissen sind entweder Rechtssätze oder die zur Sprache gebrachten Thatsachen. Was die ersten anlangt, so liegen sie an sich allemal in dem Gesetzbuche, oder im Vernunftrechte, so da, wie sie seyn sollen; ein Fehler in Ansehung ihrer ist nur möglich durch eine Verdrehung oder Entstellung dieses wahren Rechts in thesi für die Hypothese. In Ansehung der Thatsachen kann die Unrichtigkeit theils aus Mangelhaftigkeit der Darstellung oder des Beweises, theils aber auch aus einer unrichtigen Auffassung und Vorstellung des Richters entspringen. Endlich ist es möglich, daß dieser aus richtigen Vordersätzen falsche Conclusionen zieht. Eine Reihe von Schlüssen, durch welche ein nicht sogleich klarer Satz dargethan und entwickelt wird, heißt ebendeswegen eine Deduction; und in jedem Erkenntnisse in einer nicht ganz klaren Sache muß sein Endurtheil deducirt werden. Wie in aller Welt folgt also aus meiner Behauptung: daß meine Verurtheilung nicht anders als durch Entstellung

der Thatsachen und Verdrehung des Rechts habe deducirt werden können, der Vorwurf einer absichtlichen Verletzung der Amtspflicht? Wie ist es möglich, irgend ein Erkenntniß anzufechten, als durch die Behauptung, daß entweder in der Deduction, oder in den Vordersätzen eine oder mehrere Unrichtigkeiten begangen worden sind? und wie kann diese Behauptung also eine Injurie involviren, wenn die Anfechtung des Erkenntnisses selbst, die dadurch begründet wird, eine Befugniß ist? Es ist sogar ganz gleichgültig in dieser Hinsicht, ob jene Behauptung an sich richtig ist, oder nicht, weil davon nur der Erfolg der Anfechtung abhängig ist, aber nicht das Recht zu ihrer Anbringung und zur Ausführung der Gründe dazu. Da es bei meiner Eingabe vom 6ten April 1820 indessen mir vornämlich darauf ankam, den Staatskanzler auf die vielen ganz augenscheinlichen Verstöße gegen die Wahrheit und das Recht in dem in Rede stehenden Erkenntnisse aufmerksam zu machen, um eben daraus die Unwahrscheinlichkeit seines Bestandes zu deduciren, so wählte ich die gebrauchten Ausdrücke, deren Richtigkeit unanfechtbar ist, da ich 11 unleugbare Entstellungen von Thatsachen und 20 ganz offenbare Verdrehungen von bekannten Rechtssätzen nachgewiesen habe. So lange aber beides aus Versehen oder Unwissenheit geschehen kann, ist es nicht nothwendig, daß es aus Vorsatz geschehen sey. Weit entfernt also, daß meine Behauptung den Vorwurf absichtlicher Pflichtverletzung in sich schlösse, ist sie nichts als eine Anführung derjenigen Gründe, um derentwillen ich die Unrechtmäßigkeit und Unzurechtbeständigkeit des mich verdammenden Erkenntnisses selbst glaubte und dem Staatskanzler glauben machen wollte.

V. „Allein in einer andren Stelle seiner Vorstellung spricht Inkulpat offenbar — — die Beschuldigung vorsätzlich ihm zugefügten Unrechts ebenfalls deutlich aus.“

Wo sind die Zeugnisse, daß die Richter, welche Algernon Sidney, Jacob Molay und den Prediger Schulze verurtheilten, vorsätzlich Unrecht verübten? Wahrscheinlich haben sie von ihrem Ausspruche dieselbe gute Meinung gehabt, als mein Richter; wahrscheinlich aber auch wird das öffentliche Urtheil über diesen lauten, wie über jene, und die mancherlei Verstöße gegen das materielle Recht rügen, welche, ohne darum vorsätzlich begangen zu seyn, nichts destoweniger das Recht in Unrecht verwandelt haben. Doch es scheint, als wenn besonders in der Erwähnung des Einflusses, den das Subordinationsverhältniß zum Justizminister nach meinem Dafürhalten ausgeübt hat, der Vorwurf der vorsätzlichen Rechtsbeugung gesucht worden sey. Denn es heißt:

VI. „Ein Gerichtshof, der andre Rücksichten, als die Vorschriften der Gesetze vor Augen hat, handelt vorsätzlich pflichtwidrig.“

Ganz gewiß, wenn er nämlich die andren Rücksichten vor Augen hat. Allein die menschliche Natur ist nun einmal von der Art, daß die Ueberlegung häufig durch eine Menge Rücksichten und Einwirkungen gestört, das Urtheil getrübt und die Entschließung unwillkührlich regiert wird, die nichts weniger, als vor Augen, sondern tief verborgen liegen, und von denen man nichts weiß, sie nicht einmal ahnet, ja sie wohl ableugnet, obgleich sie dennoch unbemerkt da sind und wirken. Weil dem so ist, so haben die Gesetze selbst verordnet, daß alle diejenigen Verhältnisse, aus denen eine besondre Zuneigung oder Abneigung, oder Hoffnung oder Furcht, erwachsen können, durch welche das freie Urtheil der Vernunft ohne

Wissen und Willen irre geleitet werden könnte, einen Richter unfähig machen sollen, sein Amt zu verwalten. Wenn das Gesetz selbst diese unfreiwillige Wirksamkeit der Verhältnisse und Rücksichten anerkennt, wie ist es möglich, in der Behauptung, daß ein solcher Fall vorhanden gewesen sey, eine Injurie zu finden? Es liegt außer den Gränzen der Möglichkeit, daß der Gesetzgeber alle Verhältnisse bedenken könnte, welche Rücksichten zu Wege zu bringen im Stande sind. Darum kann es auf keine Weise verschränkt seyn, auf die im Gesetze nicht erwähnten aufmerksam zu machen und sich darauf zu berufen. Gerade der Einfluß des Subordinationsverhältnisses ist indessen in unsren Gesetzen ausdrücklich mit aufgeführt. Was ich deshalb in der Defension 1ster Instanz am Schlusse der Abtheilung sub B. bemerkt habe, ist so erschöpfend, daß es unnütz seyn würde, noch mehr hinzuzufügen. Unbestreitbar ist die Behauptung, daß ein Richterspruch durch Rücksichten der Unterwürfigkeit motivirt worden sey, etwas ganz andres, als ein Vorwurf absichtlicher Ungerechtigkeit. Judex a quo giebt selbst zu, daß das fragliche Erkenntniß in mehreren wesentlichen Puncten nicht zu Recht bestanden habe. Was ist denn die Ursache zur Begehung dieses mehrfachen Unrechts gewesen? Es giebt deren nur zwei: entweder Vorsatz oder Irrthum, und der letztere würde unmöglich seyn, wenn die Vernunft im Menschen nicht den Einwirkungen des sinnlichen Begehrungsvermögens bewußtlos ausgesetzt wäre. Die reine Vernunft kann nicht irren; aber die menschliche Vernunft wird geirrt durch alle Rücksichten, welche in der Sinnlichkeit und in dem in ihr wurzelnden Egoismus hausen, und welche sich dem Geiste sichtbar machen, ohne daß er es weiß oder will. Dieses ist es, was ich behauptet habe; mit nichten vorsätzliche Ungerechtigkeit. Nur wer von der Psychologie und der Natur der menschlichen Denkkraft gar nichts weiß, kann beides verwechseln oder für gleichbedeutend halten.

VII. „Auch ist Inkulpat durch das Erkenntniß zweiter Instanz keineswegs für straflos erklärt."

Für die hier verhandelte Angelegenheit ist dies zwar ganz gleichgültig, indem es nicht darauf ankam, ob ich straflos sey oder nicht, sondern blos darauf, ob meine Amtsentsetzung rechtlich begründet war oder nicht? Allein auch dieses zweite Erkenntniß ist kein Evangelium, vielmehr habe ich mich bereits erboten, vollständig zu erweisen, daß es irrig sey, wo es mich verurtheilt. Doch selbst als formelles Recht darf dasselbe nicht einmal wider mich in Bezug genommen werden. Ich habe gegen dessen Rechtskraft, wegen anerkannter Incompetenz des Gerichts, feierlich protestirt, und bei des Königes Majestät eine Revision meines Prozesses nachgesucht, wie der abschriftliche Extract sub A. ergiebt. Dies Gesuch ist noch immer unerlediget, und ich habe deshalb, nach Ausweis des abschriftl. Extracts sub B., dasselbe gegenwärtig erneuert. Inzwischen kommt hier gar nichts darauf an, was in zweiter Instanz erkannt worden; der innere Werth des Erkenntnisses der ersten Instanz und seiner Entscheidungsgründe ist ganz unabhängig von dem Ausspruche des Richters der zweiten Instanz. Ueber jenen habe ich mich in meiner Beschwerdeschrift vom 6ten April 1820 geäußert; hatte dazu hinreichende und dringende Veranlassung; und konnte mithin dadurch keine Injurie begehen.

VIII. „Die Zurückbehaltung des von dem Inkulpaten zur Censur überreichten Manuskripts seines Buchs: der Bürger, und die Einziehung einer Ordnungsstrafe

von 50 Thlrn. war indeß bereits durch die Cabinetsorder vom 5ten December 1819, als der Sache angemessen erklärt und Inkulpat selbst dahin beschieden worden. Diesem stand mithin nicht mehr zu, deshalb dem ꝛc. Minister v. Schuckmann einen Vorwurf zu machen."

Das nenne ich mir einen Schluß! Wenn ein Bassa von drei Roßschweifen mir sagte: „der Sultan hat deine Beschwerde verworfen; räsonnire also nicht weiter, oder ich lasse dich einschmeißen!" so würde ich das Volk bejammern, bei dem eine solche Sprache zu Hause ist. Wenn aber ein preußischer Richter sagt: der König hat dich abschläglich beschieden, folglich darfst du nicht mehr sagen, daß dir Unrecht geschehen sey!" wenn ein Richter dies sagt, den ich in der Defension erster Instanz umständlich an die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über das Rechtsverhältniß des Unterthanen zum Oberhaupte des Staats sub C. No. I. erinnert habe; so kann ich nur allein ihn und die Sachen bedauern, die zu seiner Entscheidung kommen. Ganz anders denkt hierüber der König selbst, der mir es nicht verargt hat, daß ich bei seiner ersten Bescheidung mich nicht beruhigte. Doch warum verschweigt dies das vorliegende Erkenntniß? Uebersehen kann es nicht seyn, denn das vorangegangene Resolut gedenkt ausdrücklich dieser weiteren Verhandlungen und verfügte die Aufklärung dieser Angelegenheit. Diese ist auch beschafft worden, so weit es ohne die Herausgabe der Ministerialakten möglich war. Anstatt diese durch richterliche Autorität zu bewirken, wird der fernere Verlauf der Sache mit Stillschweigen übergangen? Diese geflissentliche Verschweigung charakterisirt das vorliegende Erkenntniß so sehr, daß es keines andren Zeugnisses darüber bedarf. Es ist aber die Sache die, daß

1) in Folge der von mir bei dem teutschen Bundestage geführten Beschwerde von des Königes Majestät eine genaue Untersuchung der Bewandniß der Sache angeordnet wurde, bei welcher sich die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme meines Manuscripts an den Tag legte, und daß hierauf der König dessen Zurückgabe an mich anbefahl, folglich dadurch selbst den wichtigsten Theil seines früheren Befehles vom 5ten December 1819 widerrufte und mir mein durch den Minister v. Schuckmann gewaltsam vorenthaltenes Eigenthum erstattete. Hierauf kommt es eigentlich nur an, da in meiner Eingabe vom 6ten April 1820 ich nur dieser unrechtmäßigen Handlung gedacht habe. Indessen ist

2) in Betreff der zugleich verfügten sogenannten Ordnungsstrafe auch bereits nachgewiesen, daß Se. Majestät die Befugniß des Ministers zu deren Verhängung nicht anerkannt, vielmehr nur aus ganz andren Gründen, als die vom Minister anfänglich angegebenen, dieselbe noch nicht hat aufheben wollen, mithin das Unrecht des Ministers schon dadurch feststeht. Außerdem aber habe ich den vollständigen Beweis geführt, daß der König zu dieser Entschließung durch einen ganz unrichtigen Vortrag verleitet worden ist. Der Nachtrag zu der Defension erster Instanz verbreitet sich hierüber ausführlich, auf den ich zurückweise, und nur noch anzeige, daß ich auf meine Immediatvorstellung vom 7ten Jan. d. J. noch keinen Bescheid erhalten habe und deswegen am 9ten v. Mts. anderweitig eingekommen bin, wie die abschriftliche Anlage sub C. besagt.

IX. „Das letztere ist ein bei der gegenwärtigen Untersuchung unerheblicher Umstand, weil diese Mittei-

lung des Erkenntnisses an sämmtliche Regierungen dem Inkulpaten erst nach Einreichung seiner Vorstellung bekannt geworden ist.“

Da endlich finde ich einen Erfolg des Resoluts vom 12. Aug. v. J. — — zu meinem Nachtheile. Gleichwohl scheint mir der Umstand sehr erheblich zu seyn, da es nicht sowohl darauf ankommt, zu welcher Zeit ich Wissenschaft von dieser widerrechtlichen Handlung erlangte, sondern zu welcher Zeit sie geschehen war. Am 6ten April 1820 war eine Handlung, die am 20sten März ejsd. vollbracht war, schon in der Reihe der Dinge, folglich nicht mehr gleichgültig für die Beurtheilung des Handelnden. Wenn A von B sagt, er stehle, wo er könne, und demnächst den Beweis führt, daß er fünf Diebstähle begangen habe, von denen jedoch einer der bedeutendsten vier Tage später, als jene Beschuldigung ausgesprochen wurde, verübt worden war, welchem Richter wird einfallen, zu behaupten, dieser letzte Diebstahl komme in keinen Betracht, und dürfe bei der Untersuchung gar nicht berücksichtiget werden?

X. „Daß der Minister v. Schuckmann in der früheren Untersuchung Partei gewesen, und irgend eine Veranlassung gehabt, sich seines Amts in Ansehung des Inkulpaten zu enthalten, kann um so weniger angenommen werden, da derselbe auf die Bestrafung der ihm früher von dem Inkulpaten zugefügten Beleidigungen gar nicht angetragen hat.“

Letzteres hatte er nicht nöthig, mit bestimmten Worten zu thun, weil ihn das Ober-Landesgericht zu Naumburg dieser Mühe überhob, indem es von freien Stücken die Untersuchung darauf richtete. Indirect aber ist der Antrag allerdings erfolgt, indem der Minister von Schuckmann, in Gemeinschaft mit den übrigen Staatsministern, in dem Rescripte vom 27sten Febr. 1818 dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg nicht blos meine Schrift: die neueste Behandlung ꝛc., sondern auch die Acten wegen der von mir gegen ihn angestellten Injurienklage, mit dem Auftrage zufertigte, dieserwegen gegen mich fiskalisch zu verfahren. Wegen der letzteren liegt also eine bestimmte Denunciation vor; wegen des ersteren war eine Anklage nur aus zwei Gründen denkbar, entweder wegen Veröffentlichung von Actenstücken, oder wegen Beleidigungen. Das Gericht versäumte nicht, beide Gegenstände zum Vorwurf der Untersuchung zu machen; mithin hatte der Minister v. Schuckmann nicht nöthig, erst weiter darauf zu dringen. Wenn aber das Gesetz einem Beleidigten gestattet, die Beleidigung dem Richter blos zur amtlichen Untersuchung anzuzeigen, ohne selbst den Prozeß betreiben zu dürfen, hört denn darum die Sache auf, seine Angelegenheit zu seyn? Steht es ihm nicht frei, sich noch alle Zeit in die Sache zu mischen, wenn er mit deren Gang unzufrieden ist? Sind denn Caussa und Lis Dinge, die einander nichts angehen, und auf der andren Seite wieder, die gleichbedeutend sind? Ist denn nur der Partei in einer Sache, der den Prozeß betreibt, oder Jeder, qui partem habet vel spectat, dessen Gerechtsame und Interesse dabei im Spiele ist? Der Name des Ministers v. Schuckmann steht als Object der zu ahndenden Rechtsverletzung in den Erkenntnissen jenes Prozesses; noch mehr, die Präjudicialfrage in demselben war, ob die Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens nicht das meinige rechtfertige? — — und dieser Mann hatte keinen Antheil an dem Prozesse? dieser Mann hatte gar keine Veranlassung, sich gegen mich des Gebrauchs seiner Amtsgewalt zu enthalten? für diesen Mann waren die Vor-

schriften der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 143, Th. III. Tit. 1. §. 24 und Tit. 3. §. 12 und 17, wie des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 145 nicht in der Welt? Doch dies Alles und mehr noch habe ich schon in der Defension 1ster Instanz sub C. II. N. angeführt; und dennoch konnte ein Richter behaupten, jener Mann hätte keine Veranlassung gehabt, sein Amt nicht gegen mich zu brauchen??

XI. „Die in dem, wegen Abwesenheit, von dem Minister von Schuckmann nicht mit unterzeichneten, Ministerialrescripte vom 13ten Juli 1817 dem Inculpaten gewordene Zurechtweisung ist von dem Fürsten Staatskanzler in dem Rescripte v. 31. October ejsd. für kein Mißbrauch der Ministerialgewalt erklärt worden."

Der Mangel der Unterzeichnung des Mundi des Rescripts vom 13ten Juli 1817, thut um so weniger etwas, da die Ministerialacten ausweisen, daß das Concept desselben von dem Minister selbst gezeichnet worden ist. Ganz falsch vorgetragen aber ist der Inhalt des Rescripts vom 31sten October 1817. Niemals habe ich wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt in dem Rescripte v. 13ten Juli 1817, oder wegen des ganzen Inhalts desselben, bei des Königes Majestät oder dem Fürsten Staatskanzler auf Remedur angetragen; nirgends ist jenes Rescript von einem dieser beiden gebilliget oder gut geheißen worden. Ich hatte den Weg eingeschlagen, blos wegen derjenigen Stelle dieser Ministerialverfügung, die mir eine handgreifliche Injurie zu seyn schien, eine Injurienklage anzustellen, mir wegen des übrigen Inhalts meine Maaßregeln vorbehaltend. Inzwischen wurde jene Klage vom Kammergerichte per decretum zurückgewiesen; und über diese Rechtsversagung allein beschwerte ich mich beim Justizminister und beim Könige, worauf das Rescript vom 31sten October 1817 erging, das sich einzig und allein hierauf und auf diejenige Stelle des Ministerialrescripts vom 13ten Juli ejsd. bezieht, auf welche ich meine Injurienklage gegründet hatte, und um so weniger den ganzen übrigen Inhalt des Ministerialrescripts in Betrachtung zog, da dieses damals sich noch gar nicht bei den Acten des Staatskanzleramtes befand, wie ebenfalls durch Anfrage bei dem Hrn. Minister Grafen v. Lottum in Gewißheit gesetzt werden kann. Wenn aber auch in der That der Staatskanzler, und selbst der König, mich beschieden hätten, daß mir durch jenes Ministerialrescript kein Unrecht geschehen sey, würde darum es schon rechtlich feststehen, daß dem wirklich so sey? Sind dem Richter die Vorschriften des A. L. R. §. 80 der Einleit. und Th. I. Tit. 9. §. 528 so ganz unbekannt? Steht darnach mir nicht das Recht zu, das versagte Recht zu allen Zeiten geltend zu machen? Wenn gleich mir der Weg abgeschnitten worden ist, dieserwegen als Kläger aufzutreten, darf ich darum auch als Beklagter mich nicht excipiendo berufen? und darf der Richter, der gerecht ist, diesen Einwand durch Berufung auf die Entscheidung der administrativen Staatsgewalt von der Hand weisen, oder muß er darüber, unabhängig von jedem äußeren Einflusse, selbst seinen pflichtmäßigen Ausspruch thun? Schon in dem Erkenntnisse der 2ten Instanz in dem Hauptprozesse ist die Mißbilligung der Form und Fassung dieses Ministerialrescripts unverholen ausgesprochen. Weit wichtiger aber ist das materielle Unrecht, was mir dadurch zugefügt worden ist. Schon in der Schrift: die neueste Behandlung ꝛc. habe ich mit dürren Worten erklärt, daß alle mir gemachten Vorwürfe Lügen wären; und in dem Hauptprozesse habe ich mich mehrmals darauf berufen und auf die desfall-

sige genauste Untersuchung angetragen, ohne daß jedoch darauf geachtet worden wäre. Wenn aber die mir gemachten Vorwürfe unwahr und unverdient sind, wie ich hiermit nochmals behaupte, wie ist es möglich, mich als Injurianten zu bestrafen, daß ich sie nicht ertragen will, sondern deren Zufügung eine Ungerechtigkeit und einen Mißbrauch der Amtsgewalt nenne? Ebendeswegen, weil die Verbreitung jener Vorwürfe mich in die Nothwendigkeit setzte, durch Offenlegung aller einschlagenden Actenstücke den Beweis ihrer Ungegründetheit öffentlich zu führen, erwählte ich den Weg der Publicität, und unterließ es in diesem Falle, wegen verweigerten Rechtes bei der teutschen Bundesversammlung Beschwerde zu führen. Die bloße Möglichkeit einer solchen Beschwerdeführung enthält aber schon den Beweis, daß die Fürsten Teutschlands nicht der Meinung gewesen sind, als wenn ihre Bescheide rechtskräftig würden, oder es eine Verletzung ihrer Hoheit sey, ein Recht weiter zu verfolgen, das sie nicht anzuerkennen sich gemüßiget fühlten.

XII. „durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt haben."

Dieser Passus durfte hier gar nicht angeführt werden, da die ganze Stelle im Pluralis redet, und nach dem Zusammenhange und der gegebenen Erklärung dieser Schluß derselben lediglich sich auf den Minister von Kircheisen bezieht. Daß ich wegen dieses diesem letzteren gemachten Vorwurfes nicht zur Verantwortung gezogen bin, ist allerdings eine Inconsequenz, da einmal der, ob schon unrichtige, Grundsatz angenommen worden ist, daß Vorwürfe über Diensthandlungen der Staatsbeamten ex officio zu rügen sind. Es ist aber nicht geschehen, folglich gehörte auch dieser Passus nicht in das Erkenntniß. Den Minister von Schuckmann geht nur der Vorwurf des Mißbrauchs seiner Autorität an, welcher bewiesen worden ist,

1) in dem Rescripte vom 13ten Juli 1817, sowohl der Form nach, als besonders wegen der darin enthaltenen Unwahrheiten;
2) in der Fortsetzung des Gebrauchs seiner Amtsgewalt nach entstandenem Prozesse zu mir nachtheiligen Maaßregeln und Verfügungen;
3) in der widerrechtlichen Wegnahme meines Manuscriptes;
4) in der eigenmächtigen Einziehung des mir vom Fürsten Staatskanzler zugebilligten vollen Gehalts; endlich
5) in der Veröffentlichung des Tenors eines noch nicht rechtskräftigen, mich beschimpfenden, Erkenntnisses.

XIII. „und giebt nach dem unverkennbaren Sinne der Worte den Ministerien Schuld, daß sie den Inkulpaten deshalb übel behandelt, weil er seine Pflicht gethan."

Zu den hauptsächlichsten Vorwürfen, welche die Immediat-Justizcommission am Rheine in ihrem Gutachten über das Geschwornengericht den ständigen Gerichtshöfen gemacht hat, gehört deren Geneigtheit, Verbrechen zu wittern, wo keine sind. Ich habe in meiner Prüfung dieses Gutachtens die ständigen Richter dagegen vertheidiget, und damals nicht geahnet, daß ich bald selbst die Erfahrung der Wahrheit dieser Beschuldigung machen würde. Hätte der Richter sich die Mühe nicht verdrüßen lassen, meine gedruckte Vorarbeit zur Vertheidigung im Hauptprozesse in Erwägung zu ziehen, so müßte deren §. 22 ihn abgehalten haben, eine solche mittelbare Injurie zu statuiren. Wie mag sich derselbe doch herausnehmen, die Nieren zu prüfen, und nicht ausgesprochene Gedanken vor sein

Forum zu ziehen! Seit wann ist es untersagt, Thatsachen anzuführen? Seit wann ist es unerlaubt, die Gleichzeitigkeit der Begebenheiten zu erwähnen? Seit wann sind dergleichen erlaubte Handlungen strafbar? Was meine Absicht bei diesem Anführen gewesen ist, und welche Betrachtungen ich insonderheit dadurch bei dem Staatskanzler erwecken wollte, an welchen meine Vorstellung gerichtet war und der alle Verhältnisse kannte, auf welche ich hindeutete, was geht das den Richter an? Er hat es mit den Worten zu thun, die ich gebraucht habe, und mit deren unmittelbarer Bedeutung, aber nicht mit den mittelbaren Vorstellungen, die daran geknüpft, oder nicht geknüpft werden können. Er mißbraucht sein Amt, wenn er weiter geht, und sich zum Richter bloßer Gedanken aufwirft.

XIV. „der Bericht vom 23sten October 1816 war gar nicht an das Ministerium des Innern erstattet,"

Ebendeswegen hätte das Gericht sich hüten sollen, meinen Worten den Sinn unterzulegen, den es ihnen geliehen hat, und der mit dieser Thatbewandniß unverträglich ist. Was ich mit dieser Stelle gewollt habe, ist am Schlusse der ersten Defension sub III. weitläuftig genug auseinandergesetzt, auch sind dort zugleich Beweismittel darüber angegeben worden, daß beide Berichte, um die es sich hier handelt, in der That bei den Ministerien sehr übel aufgenommen worden sind. Ich muß bitten, dies nicht unbeachtet zu lassen, und bemerke hier nur noch, daß es eine große Unkunde des Geschäftsganges bei den administrativen Behörden des Landes verräth, wenn behauptet wird: „es könnten widrige Gesinnungen gegen den Berichtserstatter nicht entstehen, da er immer nur den Beschluß des Collegii niedergeschrieben habe." Bei der Verwaltung aber herrscht der Grundsatz, daß der Departementsrath überall principaliter, das Collegium nur in subsidium verantwortlich ist, wie die Regierungsinstruction besagt, und daß ebendeswegen auch die Berichte den Referenten vorzugsweise beizumessen sind, weshalb dieselben nicht nur auf den Berichten genannt werden müssen, sondern auch persönliche Verweise erhalten, wenn darin etwas anstößig gefunden wird.

XV. „die Bescheidung vom 21sten Mai 1817 enthält gar nicht eine Zumuthung in der Art, wie Inkulpat sie, als wenigstens moralisch indignirend, dargestellt hat."

Dabei mußte ich an Benzenberg erinnert werden, der ganz richtig sagt, daß, wo die Leute immer im Superlativ sprechen, sie ihrer Sache gewiß nicht gewiß sind. Ich kann nichts dafür, wenn der Richter durch jene Zumuthung moralisch nicht indignirt wird, oder sie gar nicht findet. Ich habe sie gefunden und bin dadurch indignirt worden, und mit mir das Regierungscollegium, nicht minder das Directorium der Frankschen Stiftungen, der Doctor v. Madai und der Apotheker Stoltz, wie die von S. 219 des 1sten Th. der neuesten Behandlung an abgedruckten Actenstücke ausweisen. Es muß also doch zu finden seyn.

XVI. „Alle dem ꝛc. v. Schuckmann gemachten Vorwürfe gehörten gar nicht zur Ausführung seiner Beschwerde ꝛc."

Aber wozu in aller Welt ist denn sonach das Resolut vom 12ten Aug. v. J. ergangen? Wenn die Vorwürfe nicht zur Sache gehörten, so kam ja auf die Ermittelung der Exceptio veritatis gar nichts an. Alles, was jetzt das Erkenntniß enthält, konnte auch ohne jenes Resolut aufgestellt werden. Wie sehr aber die

Schilderung der ganzen Handlungsweise des Ministers gegen mich zur Unterstützung und Ausführung meiner Beschwerde nöthig und dienlich war, ist schon bei No. I. und III. auseinander gesetzt worden.

XVII. „durch welche das Ansehn und die Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung, welche man diesem Amte schuldig ist, verletzt, oder, mit andren Worten, die Amtsehre in Beziehung auf die von einem Beamten, als solchen, vorgenommenen Handlungen angegriffen wird."

Hier sind sehr verschiedene Dinge zusammengeworfen und mit einander vermengt worden, zum Beweise, zu wie weniger Klarheit die Ansichten des erkennenden Richters in diesem Puncte gediehen sind. Ich habe mich wenigstens bemüht, in meiner Vorarbeit zur Vertheidigung in dem Hauptprozesse §. 25 bis 37, und besonders §. 33 darüber ins Klare zu kommen, und ich habe in dem gegenwärtigen Prozesse in der Defension erster Instanz ausdrücklich mich darauf bezogen. Achtete der Richter meine Rechtsausführung zu gering, um darauf einzugehen, so hätte er wenigstens den Weber zur Hand nehmen sollen, der im 3ten Theile seines Werkes im 21sten Capitel die Beleidigungen der Obrigkeiten erörtert. Lange vor diesem waren schon von den Rechtsgelehrten diejenigen Beleidigungen obrigkeitlicher Personen, welche in expeditione oder intuitu officii gegen sie verübt werden, von denen unterschieden worden, die nur occasione officii erfolgen, indem jene zu den delictis publicis, diese zu den privatis gerechnet wurden. Diesen Unterschied hat das Allg. Landrecht beibehalten, wie die Worte: „in und bei Ausübung des Amts," im Th. II. Tit. 20. §. 207 beweisen, welche eine getreue Uebersetzung des in expeditione et intuitu officii sind, und ganz überflüssig seyn würden, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, alle Beleidigungen der Obrigkeiten, als solcher, als öffentliche Verbrechen zu bestrafen. Die Wirksamkeit und das Ansehn des Amtes ist etwas ganz andres, als das Ansehn und die Wirksamkeit dessen in demselben, der damit bekleidet ist. Eine Kränkung der letztern hebt noch nicht die erstere auf, und eine Beleidigung des Beamten ist eben darum noch keine Beleidigung der öffentlichen Autorität des Staats, noch eine injuria publica. Außerdem müßte durchaus jede Ehrenkränkung eines Beamten, auch wenn sie sein Privatleben angeht, eine Beleidigung des Staats seyn, weil jeder die Person eines Beamten angehende Vorwurf dessen Autorität und Wirksamkeit beeinträchtiget, da das ganze Leben eines Beamten dessen Amtsehre bedingt, wie das Gesetz selbst §. 338, 339 und 363 l. c. erklärt. Zwischen der Ehre des Amts und der Amtsehre des Beamten ist also ein mächtiger Unterschied. Die Kränkung der letzteren wird schon nach Maaßgabe des einem jeden Staatsbeamten angewiesenen Ranges und der darnach abgemessenen Höhe der Strafe geahndet; aber ein öffentliches Verbrechen nach der Bestimmung des §. 207 l. c. ist sie nicht, selbst wenn sie auf Veranlassung von Amtshandlungen vor sich gegangen wäre, sobald nur nicht entweder die Autorität des Amtes selbst, oder der Beamte um der Ausrichtung seiner Amtsobliegenheiten willen, beschimpft und beleidiget worden ist, sondern blos rücksichtlich seiner eignen Handlungen, wenn diese gleich amtliche Handlungen waren. „Selbst die Behauptung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufes sträflich übertreten oder vernachlässiget habe, ist, an sich betrachtet und wenn nicht besondre Nebenumstände die Bewandniß der Sache ändern,

so wenig eine injuria publica, als der jedem andren Staatsbürger gemachte Vorwurf der Gesetzwidrigkeit.“ So urtheilt Weber S. 221 a. a. O.; und welcher aufgeklärte Jurist könnte anstehen, ihm beizupflichten?

XVIII. „Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch die Vorschrift der A. G. O. Th. III. Tit. 1. §. 32.“

Nur für den, der diesen §. oberflächlich kennt, nicht für den, der den Gang unsrer Gesetzgebung weiß und sie in ihrem ganzen Umfange inne hat. Denn

1) ist den Gerichten schon durch die Rescripte vom 24sten Decbr. 1791 und 7ten Aug. 1797 (E. St. B. I. S. 51 und B. V. S. 350) zu erkennen gegeben worden, daß die Gerichtsordnung nur eine Zusammenstellung schon bestehender Vorschriften habe seyn, keineswegs neue gesetzliche Bestimmungen habe aufstellen, am allerwenigsten in materialibus juris etwas habe ändern sollen, weshalb denn auch in verschiedenen andren Rescripten die Gerichte bei angezeigter Disharmonie der Gesetze angewiesen sind, sich nach demjenigen zu richten, wo eigentlich sedes materiae ist. Es darf also nicht der §. 207 des A. L. R. aus dem §. 32 der A. G. O., sondern dieser muß aus jenem erklärt werden, und der §. 32 enthält hiernach nur die Bestimmung einer Verschärfung der Strafe für den Fall, daß der im §. 207 aufgestellte Begriff einer öffentlichen Beleidigung Platz greift. Ganz vorzüglich aber kann es gerade bei den Justizbehörden öfter vorkommen, daß ihnen Beschuldigungen der Pflichtverletzung in oder bei Ausübung ihres Amtes gemacht werden. Hiervon inzwischen auch abgesehen, erhellet

2) aus dem Zusammenhange des allegirten §. 32 mit den vorangehenden §§. 12 und 28 bis 30, daß er nur von geflissentlichen Unwahrheiten, in denen zugleich erdichtete Anschuldigungen von verletzter Amtspflicht gegen Justizbediente enthalten sind, handelt; also entweder von falschen Anklagen, oder von boshaften Verleumdungen. Davon sehr verschieden sind bloße Beleidigungen oder Vorwürfe, bei denen entweder gar keine Thatsachen untergestellt, oder welche auf dem Urtheile über an sich richtig angegebene Thatsachen gegründet sind. Es ist etwas ganz andres, einem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung anzudichten, und etwas andres, eine oder mehrere von ihm wirklich begangene Handlungen nur für unrechtmäßig und pflichtwidrig zu erklären, da sie es doch nicht sind. Denn im letzteren Falle ist nur ein Fehler der Beurtheilung der Grund der Anschuldigung; im erstern Falle hingegen die böse Absicht des Willens, durch Entstellung der Wahrheit zu schaden, oder wenigstens eine strafbare Nachlässigkeit in der schuldigen Erforschung der Wahrheit. Da mir weder eine Erdichtung, noch eine Verdrehung der Thatsachen Schuld gegeben werden kann, so dürfen auch die von mir gemachten Vorwürfe auf keine Weise zu den Beleidigungen im Amte gezählt, sondern könnten höchstens als Privat-Beleidigungen bestraft werden, wenn nicht der Ort und der Zweck ihrer Aeußerung, verbunden mit ihrer Wahrheit, alle Absicht zu beleidigen ausschlösse und den Begriff der Injurie unanwendbar machte.

Abschrift.

Auf die von dem Königl. Regierungs-Rathe Maximilian Friedrich Wilhelm Grävell zu Merseburg geführte weitere Vertheidigung:

erkennt der zweite Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg vermöge besonderen Auftrags hierdurch für Recht:

daß Deduzent nichts an- und ausgeführt, wodurch eine Milderung des am 28sten October vorigen Jahres demselben eröffneten Erkenntnisses des Kriminal-Senats des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts gerechtfertigt werden könnte 3), das gedachte Erkenntniß vielmehr, wie hierdurch geschieht, lediglich zu bestätigen, Deduzent auch die Kosten der weiteren Vertheidigung zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

In einer früher gegen den Inkulpaten wegen verschiedener Vergehungen geführten Untersuchung erkannte das Königl. Oberlandes-Gericht zu Naumburg in erster Instanz auf Amtsentsetzung und sechsmonatlichen Festungs-Arrest und dieses Urtel veranlaßte nach vorhergegangener Mittheilung die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Königliche Regierung zu Merseburg unterm 11ten März 1820 anzuweisen:

jetzt und ohne Rücksicht auf eine von dem Inkulpaten noch einzulegende Appellation um deren Ausfall, die nach der Verfügung vom 6. Februar 1819 seitdem extraordinair geleistete, bei den allgemeinen Verwaltungskassen als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnete Zahlung des früheren etatsmäßigen Gehalts des Inkulpaten von 1400 Thlrn. jährlich, vom 1sten April ejd. an, sogleich einzustellen, und anzuzeigen, wieviel dem Inkulpaten nach der Bestimmung des §. 222 der Kriminal-Ordnung täglich gewährt werden könne.

Die Regierung zu Merseburg setzte hiervon den Inkulpaten unterm 31. März ejd. mit der Benachrichtigung in Kenntniß, daß die Hauptkasse angewiesen sey, ihm für den Monat April 50 Thlr. zu zahlen, indem dieselbe ihren Antrag bei den Ministerien dahin richtete, die Alimente auf so hoch monatlich festzusetzen, sich aber dafür verwende, ihm die Hälfte des Gehalts zu belassen. Inkulpat reichte darauf eine Vorstellung, datirt vom 6ten April ejd., bei der gedachten Regierung ein, in welcher er gegen die Verfügung der genannten beiden Ministerien protestirte und sich auch zugleich über das Verfahren des Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann und das oben erwähnte Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg weiter erklärte. Er fügte sodann auch eine Abschrift dieser Vorstellung und der ihm von der Regierung gemachten Mittheilung einem an den Fürsten Staatskanzler gerichteten Gesuche um dessen Entscheidung in der Sache, bei, welches von letzterm mit seinen Beilagen den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen Behufs einer wegen Bestimmung der Alimente zu gebenden Auskunft mitgetheilt, auf diese Weise denselben bekannt und somit nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Königlichen Justiz-Ministerio und dem Oberlandesgerichte zu Naumburg die Veranlassung wurde, gegen den Inkulpaten eine neue Untersuchung wegen der in der gedachten Vorstellung enthaltenen Beleidigungen

3) Es muß dem Leser überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob dem so sey, ob die Gründe in der Vertheidigungsschrift in Wahrheit widerlegt sind?

des Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann und des Königlichen Ober-Landesgerichts in Naumburg, und zwar in Gemäßheit des Resoluts des Kriminal-Senats hieselbst vom 12ten August 1822 in der Kriminalform einzuleiten.

In jener Vorstellung wird zunächst der von dem in Rede stehenden Urtheile des Ober-Landesgerichts zu Naumburg gemachte, schon erwähnte Gebrauch der Intention Seiner Majestät des Königs und des Fürsten Staatskanzlers für zuwiderlaufend erklärt und dann hinzugefügt:

„die Korpulenz des ergangenen Erkenntnisses ist seine beste Rechtfertigung; indem sie jedermann zurückschreckt, die Entscheidungsgründe durchzulesen. Außerdem ist bei geringen Rechtskenntnissen und mäßigem gesunden Menschenverstande leicht zu erkennen, nicht bloß, daß das ganze Urtel nichtig ist, sondern auch, daß mir von Rechtswegen nichts zur Last zu legen ist, weil auch nicht eine einzige Verurtheilung anders als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts hat heraus deduzirt werden können."

Dann wird geäußert, daß Inkulpat sich seines Gehalts wegen der Entscheidung des Fürsten Staatskanzlers unterwerfen müsse und hinzugesetzt:

„Dies ist mein Antrag in Bezug auf den Inhalt des hohen Ministerial-Rescripts vom 11. v. M. und würde alles seyn, was ich zu sagen hätte, wenn dasselbe von Seiner Excellenz dem Herrn Minister von Klewitz allein ausgegangen wäre. Aber ich mag mein Erstaunen nicht bergen, darüber, unter demselben auch den Namen Seiner Excellenz des Herrn Ministers von Schuckmann zu finden. Wie, dieser Mann, der eine Hauptveranlassung des ganzen Prozesses gegeben hat, hat sich nicht gescheut, diesen Befehl zu vollziehen? Eben derselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht mein sauer erworbenes Eigenthum weggenommen hat, will jetzt auch mir mein Gehalt entziehen? Ich habe jene Sache einstweilen ruhen lassen, weil ich hoffte, einen gütlichen Weg der Ueberzeugung aufzufinden. Nunmehr bin ich gedrungen, sie weiter zu verfolgen, da ich bei der Behandlung keinen gütlichen Austrag hoffen darf. Weit entfernt bin ich, Almosen von irgend einem der Männer anzunehmen, die durch den Mißbrauch ihrer Autorität mich in diese Lage gebracht, oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt haben."

Endlich aber heißt es weiter:

„Mögen daher Preußische Gerichtshöfe in tiefster Submission vor ihrem würdigen Chef erkennen, wie sie es gerathen finden! Auch ihr Urtheil wird von einem höheren und allgemeineren Richterstuhle geprüft werden. Die Verurtheilung entscheidet nicht über das Recht. Auch Jacob Molay und Algernon Sidney sind verurtheilt worden, die Mit- und Nachwelt geehrt hat. Bei uns wurde der brave Prediger Schulz vor wenigen Jahren verurtheilt, die gedruckten Acten zeigen den Einfluß, der solches bewirkte, und meine Acten werden ergeben, was gegen das Gesetz in meinem Prozesse geschehen ist. Eben so wenig wird es unbemerkt bleiben, daß die Wendung meines Schicksals und der Anfang der üblen Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien genau in die Zeit fällt, wo ich a) mit Ernst mich gegen die ministerielle Verweigerung der

Hülfe des Staats in der drückenden Theuerung von 1816 bis 1817 erklärte, und b) die Zumuthung an einen Offizianten von Fabrikgeheimnissen, die er in seiner Stellung abzusehen Gelegenheit gehabt haben möchte, zum Nachtheil eines andern Gebrauch zu machen, behandelte, wie sie jeder andere Ehrenmann nur behandeln kann."

Inkulpat, 42 Jahre alt, seit 19 Jahren verheirathet und Vater von vier Kindern, zu jener Zeit früher noch nicht bestraft, hat bei der wider ihn geführten Untersuchung die mehrgedachte Vorstellung an die Königl. Regierung in Merseburg, als von ihm geschrieben, anerkannt, indeß erklärt, daß er weit davon entfernt gewesen sey, dadurch irgend einen Menschen beleidigen zu wollen. Er sey vielmehr, indem er sie entworfen, von der Voraussetzung ausgegangen, daß jedem Unterthanen die Befugniß zustehe, über Unrecht, das er erdulden zu müssen vermeint, sich bei der Behörde zu beklagen und dabei sein Urtheil unumwunden auszusprechen. Er habe keine Vorstellung davon, wie es außerdem möglich wäre, eine Beschwerde zu führen, wenn man nicht sagen sollte, wodurch man sich beschwert halte. Auch glaube er, daß dem Beschwerdeführer unbenommen seyn müsse, seinen Vortrag so einzurichten, wie er meine, daß der Grund seiner Klage sich am sichersten erkennen lasse, und nicht ohne Eindruck bleiben werde. Diese Ueberzeugung habe seine Feder geleitet, und er halte nicht dafür, daß er in dem Schreiben an die Regierung zu Merseburg vom 6. April 1820, noch auch in den andern inzwischen zu dieser Untersuchung eingereichten Schriften die Grenzen seiner Befugniß der Ausführung und Vertheidigung seiner Rechte überschritten habe.

In der von dem Inkulpaten selbst angefertigten Vertheidigungsschrift aber wird der Hergang der Sache umständlicher in folgender Art angegeben:

Nach der allerhöchsten, auf Antrag des Fürsten Staatskanzlers erlassenen Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1818 und der Verfügung des letzteren vom 24. Januar 1819 habe ihm sein ganzes Gehalt während der früheren Untersuchung belassen werden sollen; da nun diesem entgegen durch die oben erwähnte Ministerial-Verfügung ihm nach Abfassung des Urtels erster Instanz sein Gehalt inne behalten werden sollen, so habe er indignirt durch dies Verfahren des Ministers, der durch seine harten Beschimpfungen zu dem ganzen Rechtshandel Veranlassung gegeben, bei der Regierung zu Merseburg eine Protestation gegen jene Ministerialverfügung eingelegt, welche er um deshalb unwirksam betrachten müsse, weil er keine Vorstellung davon gehabt, daß Minister für ihren Kopf eine von dem Staatskanzler getroffene und von dem Könige genehmigte Anordnung zu kassiren und das Gegentheil zu verfügen ermächtiget seyn könnten, und aus diesem Grunde habe er die Regierung in jener Vorstellung vom 6. April darauf hingewiesen, daß sie zuvörderst die Entschließung des Staatskanzlers einzuholen haben werde. An dem nämlichen Tage aber hätte er erfahren, wie man der Meinung sey, daß, weil er nicht mit bestimmten Ausdrücken auf Berichtserstattung angetragen habe, solche nicht erfolgen dürfe, damit nicht die Regierung deshalb etwa gegen die Ministerien verstoße, von welchen ihr der Befehl zugegangen wäre. Er habe daher unverzüglich eine Abschrift dieser Protestation dem Fürsten Staatskanzler mit einer besonderen Eingabe überreicht, und wie hierauf binnen 4 Wochen eine Antwort nicht erfolgt sey, unterm 6. Mai bei der Regierung den kategorischen Antrag auf Berichtserstattung gemacht. Hiernach er-

gebe sich, daß jene Protestation nur bestimmt gewesen, durch die Regierung dem Staatskanzler überreicht zu werden, und es sey nicht zu begreifen, wie in der Denunciation des Ministers von Schuckmann gesagt werden könne, daß er jene Protestation darum absichtlich dem Fürsten Staatskanzler überreicht haben möge, um die darin enthaltenen Beleidigungen noch mehr zu verbreiten.

Es wird sodann in dieser Vertheidigungsschrift noch weiter ausgeführt, daß der Inhalt jener Vorstellung nicht als beleidigend, weder für das Oberlandesgericht zu Naumburg, noch für den Minister v. Schuckmann angesehen werden könne, und darzulegen versucht, daß alle darin gegen beide aufgenommenene Vorwürfe der Wahrheit völlig gemäß wären. In Betreff des Ministers v. Schuckmann aber wird in dieser Beziehung die Wegnahme des Manuscripts — einer Druckschrift des Inkulpaten, betitelt: „der Bürger" — welches in Folge einer Beschwerde über die Verzögerung einer Entscheidung der Censurbehörde in die Hände des genannten Ministers gekommen war, als die in der quaest. Vorstellung erwähnte, wider alles Recht geschehene Wegnahme sauer erworbenen Eigenthums des Inkulpaten dargestellt, und in Beziehung auf eine andere oben angeführte Stelle jener Vorstellung noch bemerkt, daß der Anfang aller Unannehmlichkeiten, die Inkulpat erduldet, gerade in die Zeit seiner beiden Berichte vom 23. October 1816 und 4. September 1817 falle, durch deren ersteren auf Hülfe des Staats in der Hungersnoth gegen eine frühere abschlägliche Verfügung des Ministers gedrungen worden, während der andere sich gegen die Zumuthung des Ministers erhebe, einen Offizianten zum Gebrauch abgesehener Geheimnisse zum Nachtheile eines Dritten zu verleiten, und von welchen gerade der erstere im Ministerio sehr übel aufgenommen worden sey.

Alle diese in der Vertheidigungsschrift hervorgehobene Momente, imgleichen die darin enthaltene Bemerkung, daß das obengedachte Urtel des Oberlandesgerichts zu Naumburg von den Ministerien allen Regierungen im ganzen Lande mitgetheilt worden sey, veranlaßten dann noch eine nachträgliche, durch das Resolut vom 12. August 1822 angeordnete Ausmittelung, durch welche zuerst die in Betreff des Gehalts des Inkulpaten erlassenen Verfügungen herbeigeschafft sind, Inkulpat auch eine vidimirte Abschrift eines von den Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 11. Mai 1820 an den Fürsten Staatskanzler erstatteten Berichts zum Erweise dessen beigebracht hat, daß die Ministerien ihm sein Gehalt entzogen hätten, ohne bei jenem anzufragen, oder seine Genehmigung einzuholen.

In Ansehung des erwähnten Manuscripts aber hat der Minister des Innern auf die Anfrage des mit Erledigung des Resoluts beauftragten Königl. Kammergerichts und auf das Gesuch desselben um Mittheilung der dieserhalb ergangenen Originalverhandlungen unterm 12. November 1822 die Vorlegung der Acten, betreffend die Maaßregeln gegen die Schriften des Inkulpaten verweigert, weil sie theils mit Gegenständen, die auf die gegenwärtige Untersuchung keinen Bezug hätten, theils auch die Vota der Mitglieder, welche an der Bearbeitung der Sache Theil genommen, darin enthalten wären, welche sich zu der nicht zu vermeidenden Publicität nicht eigneten. Jedoch ist die Abschrift einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Decbr. 1819 mitgetheilt, durch welche die Zurückbehaltung des Manuscripts genehmigt war. Inkulpat hat darauf seinerseits nur noch anheimgestellt, ob die Abfassung des Urtels ohne Vorlegung der bezeichneten Acten werde erfolgen können, und darzulegen versucht, daß in dem Manuscripte selbst keine Veranlassung

zu dessen Wegnahme oder zu der in Beziehung darauf ebenfalls vom Ministerio gegen ihn festgesetzten Geldbuße von 50 Thalern liege.

Demnächst sind auch die beiden vom Inkulpaten als die Ursachen der ihm zugefügten Unannehmlichkeiten bezeichneten Berichte und die dazu gehörigen Verhandlungen herbeigeschafft; es ist ferner festgestellt, daß die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 20. März 1820 den tenor des gegen den Inkulpaten in der früheren Untersuchungssache ergangenen Urtels erster Instanz sämmtlichen Regierungen mitgetheilt haben, Inkulpat davon jedoch erst nach der Anfertigung der dieser Untersuchung zum Grunde liegenden Vorstellung Kenntniß erhalten hat, und es ist endlich von dem Justiz-Commissarius Markstein in Berlin ein Nachtrag zur Defension eingereicht, und in diesem, so wie in der eigenen Vertheidigungsschrift des Inkulpaten der Antrag auf völlige Freisprechung gerichtet worden.

Das am 28. October v. J. publicirte Urtel des Kriminalsenats hieselbst verurtheilte indeß den Inkulpaten wegen der, dem Geheimen Staatsminister v. Schuckmann und dem Königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg in der Eingabe an die Regierung zu Merseburg vom 6. April 1820 zugefügten schweren wörtlichen Beleidigungen zu 6monatlichem Festungsarrest, wogegen Inkulpat sogleich das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt, und ohne neue Thatsachen anzuführen, eine Vertheidigungsschrift eingereicht hat, in welcher der Antrag auf völlige Freisprechung wiederholt ist.

Erwägt man nun zuvörderst den oben vorgetragenen Inhalt der Vorstellung des Inkulpaten vom 6. April 1820, so leidet es, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, kein Bedenken, daß die darin gegen das Oberlandesgericht zu Naumburg ausgesprochenen Aeußerungen: „daß schon bei geringen Rechtskenntnissen und mäßigem gesunden Menschenverstande leicht zu erkennen sey, nicht blos, daß das von demselben gesprochene Urtheil nichtig sey, sondern daß dem Inkulpaten auch von Rechtswegen nichts zur Last gelegt werden könne, weil auch nicht eine einzige Beurtheilung anders, als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts habe heraus deduzirt werden können, — imgleichen die dem Minister von Schuckmann gemachten Vorwürfe mit dem ersten Richter für schwere wörtliche Beleidigungen angesehen werden müssen, indem sie die Anschuldigung von Handlungen enthalten, die — wären sie gegründet — den Handelnden nicht allein die Ahndung der Gesetze, sondern auch die Verachtung der Mitbürger zuziehen würden, und es bedarf daher nur einer näheren Prüfung der hier obwaltenden besonderen Umstände, um beurtheilen zu können, ob die an sich gemäß §. 543 und 544. Tit. 20. Th. II. A. L. R. gesetzlich begründete Vermuthung der Absicht zu beleidigen, in dem vorliegenden Falle dennoch für ausgeschlossen angenommen werden müsse. Der erste bei dieser Prüfung zu berücksichtigende Umstand ist nun der, daß alle jene Aeußerungen angeblich nur zur Unterstützung einer Beschwerde und zur Ausführung des Rechts des Inkulpaten gemacht seyn sollen, und es fragt sich daher zuvörderst, ob mit Rücksicht darauf der §. 552. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., der von den bei gerichtlichen Verhandlungen zur Ausführung oder Vertheidigung des Rechts eines Angeklagten dem Gegner gemachten kränkenden Vorhaltungen redet, nach Lage der Sache überall hier für anwendbar erachtet werden könne? Läßt sich nun aber in dieser Beziehung gleich nicht in Abrede stellen, daß, wenn auch jenes Gesetz nur von kränkenden Vorhaltungen in gerichtlichen Verhandlungen redet,

dennoch dessen Anwendbarkeit auch da für eintretend angenommen werden müsse, wo außergerichtlich eine Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtsame eines Angeschuldigten gegen andere Personen Statt finden soll, und muß man ferner gleich einräumen, daß dem Vortragenden auch in dem zuletzt gedachten Falle freistehen müsse, alles dasjenige, was wirklich zur Sache gehört, ohne Rückhalt vorzubringen; so lassen sich dennoch die gerügten Aeußerungen des Inkulpaten aus anderen Gründen durch Beziehung auf jenes Gesetz im vorliegenden Falle immer nicht rechtfertigen. Denn dieses Gesetz setzt nothwendig voraus, daß der kränkende Vortrag dem Gerichte, oder, wenn man solches auf außergerichtliche Verhandlungen anwendet, doch derjenigen Behörde geschehe, welcher die Entscheidung in der Sache zusteht, und welche eben, um diese angemessen ertheilen zu können, auch von allen, den Gegenstand des Streits oder der Beschwerde betreffenden Umständen, mögen sie auch für den Gegner, oder sonst Jemand, kränkend seyn, vollständig unterrichtet seyn muß. Diese Voraussetzung muß aber der Natur der Sache nach da für wegfallend erachtet werden, wo der Vortrag nicht an die zur Entscheidung geeignete oder kompetente Behörde gerichtet wird, weil dadurch zugleich der Zweck, mit Rücksicht auf welchen das Gesetz die sonst eintretende beleidigende Wirkung einer den Gegner kränkenden Aeußerung aufhebt — die Ausführung und Vertheidigung des Rechts des in Anspruch Genommenen — von selbst wegfällt, und dagegen vielmehr alsdann die mit einer Aeußerung der gedachten Art an sich verbundene gesetzliche Präsumtion der Absicht zu beleidigen wieder eintritt. Gerade dies ist aber bei der, der gegenwärtigen Untersuchung zum Grunde liegenden Vorstellung des Inkulpaten der Fall. Ihm wurde durch eine Verfügung der Ministerien der ihm bis dahin gebliebene Genuß seines Gehalts entzogen, seine Absicht war es, eine Aufhebung der desfallsigen Verfügung zu bewirken; in dieser Absicht reichte er jene Vorstellung bei der Regierung in Merseburg ein, und in dieser Absicht suchte er auch die Unrechtmäßigkeit der gedachten Verfügung dadurch darzustellen, daß er das ihn verurtheilende Erkenntniß — die Veranlassung zu jener Verfügung — und auch diese Verfügung selbst noch um deshalb besonders angriff, weil sie mit früheren über die in Rede stehende Angelegenheit ergangenen Bestimmungen höherer Behörden seiner Meinung nach im Widerspruch fand, außerdem aber auch durch einen Minister veranlaßt war, der, seiner Meinung nach, sich jeder Maaßregel in seinen Angelegenheiten hätte enthalten sollen.

Die Regierung zu Merseburg aber war eine, den verfügenden Ministerien untergeordnete Behörde, also nicht kompetent, die gegen den Inkulpaten von den letzteren getroffene, und ihr nur zur Ausführung übertragene Maaßregel in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen, sondern vielmehr gesetzlich verpflichtet, die ihr zugekommene Verfügung der Ministerien sofort zu befolgen [4]).

Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, §. 6.

Eine Vorstellung gegen die Verfügung der letzteren und eine Beschwerde gegen dieselben war also nicht bei der Regierung in Merseburg anzubringen, sondern nur bei der den Ministerien vorgesetzten Behörde, und nur, wenn an diese jene Vorstellung gerich-

---

4) Auch alsdann, wenn eine solche Verfügung gegen das Gesetz (A. L. R. I. 6. §. 46), oder gegen eine ausdrückliche Anordnung des Königes oder des Staatskanzlers verstößt? Beabsichtigte ich nicht um deswillen eine Vorstrage an den letzteren?

tet gewesen wäre, wie es späterhin durch die Beifügung einer Abschrift derselben an den Fürsten Staatskanzler geschehen ist, könnte eigentlich darüber, ob deren Inhalt der Sache angemessen gewesen, eine Untersuchung von Erheblichkeit seyn, da erst in diesem Falle die oben erwähnten allgemeinen Bedingungen zur Anwendbarkeit des allegirten Gesetzes auf außergerichtliche sowohl, als auf gerichtliche Verhandlungen für vorhanden angenommen werden könnten. Es dürfte zwar hiebei vielleicht zweifelhaft scheinen, ob nicht dadurch, daß diese Vorstellung nur — wie Inkulpat behauptet hat — um deshalb bei der Regierung zu Merseburg eingereicht worden sey, um erstere auf die vermeinte Unrechtmäßigkeit der Verfügung der Ministerien hinzuweisen, und zu einer Berichtserstattung gegen dieselbe zum Besten des Inkulpaten zu vermögen, die Anwendbarkeit des in Rede stehenden Gesetzes dennoch für begründet angenommen werden müsse, weil alsdann die kränkende Vorhaltung, wenn auch nicht direct der kompetenten Behörde vorgetragen, doch gegen eine Mittelsperson nur in der Absicht ausgesprochen worden seyn würde, um durch diese der höchsten Behörde zur Remedur vorgetragen zu werden. Allein auch dieser Zweifel schwindet, wenn man erwägt, daß eines Theils Inkulpat als Mitglied der Regierung von dem Verhältnisse der Behörden zu einander selbst so vollständig unterrichtet seyn mußte, daß er auf dem eingeschlagenen Wege eine Beschwerdeführung über die Ministerien zu bewirken, wohl gewiß nicht beabsichtigen konnte; und anderen Theils, wollte man auch einen solchen Irrthum in den Ressortverhältnissen bei ihm voraussetzen, und dadurch die Form seines Schrittes zu rechtfertigen suchen, einer dergleichen Voraussetzung doch der Inhalt seiner Vorstellung selbst geradezu entgegensteht. Denn in seiner Vorstellung wird, wie bereits bemerkt, zuvörderst das Verfahren wegen der Einziehung seines Gehalts als unrechtmäßig dargestellt, und dann in der allein hierher zu ziehenden Stelle hinzugefügt: „ich muß deshalb auf Entscheidung des Herrn Fürsten Staatskanzlers provociren, welcher, wie sie auch ausfalle, ich mich ohne Weiteres unterwerfe. Dies ist mein Antrag in Bezug auf den Inhalt des hohen Ministerial-Rescripts."

Hieraus aber ließ sich, wie es auch die Regierung wirklich nicht gethan hat, keinesweges das Verlangen des Inkulpaten entnehmen, daß von Seiten der Regierung für ihn an den Fürsten Staatskanzler berichtet werden möchte, zumal solches nach der obigen Bemerkung über das Verhältniß der Regierung zum Ministerio, und, da erstere über den fraglichen Gegenstand keine Cognition hatte, nicht angemessen gewesen seyn würde, sondern es konnte und mußte vielmehr daraus nur gefolgert werden, daß Inkulpat selbst jene Angelegenheit zur höheren Entscheidung vortragen werde, und die Regierung nur vorläufig von dieser Absicht in Kenntniß zu setzen Veranlassung nehme.

Will man aber sodann auch von dem Umstande, daß der Vortrag sonach jedenfalls durchaus ungehörig an die Regierung gerichtet worden, ganz absehen, so muß man dennoch aus mehrfachen Gründen mit dem ersten Richter den Inhalt jenes Vortrags mit Rücksicht auf die eben erwähnte in den §§. 443 und 444 l. c. des A. L. R. ausgesprochene gesetzliche Vermuthung, als beleidigend sowohl für das Oberlandesgericht zu Naumburg, als für den Geheimen Staatsminister von Schuckmann ansehen. Denn zunächst waren beide Beleidigte in Betreff des abgegebenen Erkenntnisses sowohl, als rücksichtlich der Verfügung über das Gehalt des Inkulpaten, nicht als dessen Gegner zu betrachten; beide hatten vielmehr

vermöge ihres Amtes gehandelt; und, wenn daher auch Inkulpat sich durch deren Amtshandlungen verletzt fühlen mochte, so konnte dadurch dennoch ein solches persönliches Verhältniß, wie es der §. 552. l. c. voraussetzt, unter jenen Behörden und ihm nie begründet werden; vielmehr wurde dieses immer durch die Stellung, in welcher Inkulpat rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes zu beiden Behörden stand, gänzlich ausgeschlossen, und eben durch diese Stellung eine besondere Rücksicht bei den ihnen zu machenden Vorhaltungen nothwendig gemacht. Dann aber überschreiten auch die Aeußerungen, welche Inkulpat sich erlaubt hat, die Grenzen der gesetzlich gestatteten Selbstvertheidigung insbesondere, in dem Betrachte jedenfalls, als sie ehrenrührige Vorwürfe enthalten, die im mindesten nicht zur Sache gehörten, und die eben deshalb gemäß §. 553. l. c. des A. L. R. — erschiene auch die Vorschrift des §. 552. l. c. außerdem vollkommen anwendbar — immer als Beleidigungen im rechtlichen Sinne angesehen werden müßten. Denn muß man auch zugeben, daß eine Beurtheilung des Erkenntnisses des Oberlandesgerichts zu Naumburg der Sache nicht für unangemessen gehalten werden kann, weil gerade dieses es war, welches der Ministerial-Verfügung zum Grunde lag: so genügte doch jedenfalls in jener Beziehung die Bemerkung, daß dasselbe noch nicht rechtskräftig geworden, sondern dagegen ein Rechtsmittel eingelegt sey, und eine nähere Beleuchtung des Inhalts desselben konnte höchstens nur durch eine mit Bezugnahme auf denselben versuchte ruhige Widerlegung wirksam gemacht und als zur Sache selbst gehörig dargestellt werden. Statt dessen aber enthält die ganze Vorstellung nur den durch Gründe überall nicht motivirten Vorwurf, daß schon geringe Rechtskenntniß und mäßiger gesunder Menschenverstand die Nichtigkeit des Urtels einsehen, und zugleich nicht verkennen lasse, daß keine einzige Verurtheilung anders als durch Entstellung der Thatsachen und Verdrehung des Rechts habe heraus deducirt werden können. Es bedarf keiner Ausführung, nicht allein, daß diese Kritik ebenso beleidigend, als ohne Gründe absprechend ist, sondern es läßt auch die Wahl der Ausdrücke, „Entstellung der Thatsachen und Verdrehung des Rechts" kaum den leisesten Zweifel darüber zu, daß darin der ausdrückliche Vorwurf, das Oberlandesgericht in Naumburg habe bei Abfassung des Erkenntnisses vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt, zu finden sey. — Will man aber selbst dem Anführen des Inkulpaten in seiner Vertheidigungsschrift, dessen Richtigkeit er dadurch darzuthun gesucht, daß er etwas Aehnliches schon in einer an den Fürsten Staatskanzler gerichteten Eingabe vom 16. April 1820 geäußert habe, Glauben beimessen, und sonach dafür annehmen, er hätte in der erwähnten Kritik das ergangene Erkenntniß des Oberlandesgerichts in Naumburg,

> nur (ipsissima verba) als das Resultat der unwillkürlichen Gemüthsstimmung angesehen und darstellen wollen, welche aus dem Verhältnisse des urtheilenden Collegiums und insbesondere des Re- und Correferenten zu den mit ihm — dem Inkulpaten — in Streit begriffenen Ministerien entstanden, und durch den Eingang der Cabinets-Ordre vom 2. März 1816 noch gesteigert worden sey; —

so ist doch auch eine solche Auslegung durchaus nicht dazu geeignet, seinen Aeußerungen einen minderbeleidigenden Sinn unterzulegen. Denn ein Richter, welcher bei Abfassung eines Erkenntnisses andere, als diejenigen Rücksichten beachtet, welche ihm das Gesetz in Beziehung auf den zur Entscheidung vorliegenden Fall, zur Pflicht macht, welcher im Urtheilen seine Verhältnisse gegen andere Behör-

den erwägt, d. h. den Nutzen, der ihm aus einem der Intention dieser andern höheren Behörden entsprechenden Verfahren erwachsen, und auf der anderen Seite den Nachtheil, der ihm aus einem dieser Intention nicht gemäßen Entscheidung entstehen könnte, überdenkt, der mit diesem Gedanken beim Entscheiden verfährt, und demgemäß — wie Inkulpat dem Oberlandesgerichte in Naumburg zur Last gelegt hat — Thatsachen entstellt und das Recht verdreht, handelt nicht blos schuldbar straffällig, sondern unter allen Umständen vorsätzlich [5]) pflichtvergessen, und würde daher ohne den mindesten Zweifel — wäre ein Vorwurf der gedachten Art begründet — die Strafe eines vorsätzlich begangenen Amtsverbrechens verwirkt haben.

Ueberdem ergiebt aber auch eine andere Stelle der hier in Rede stehenden Vorstellung des Inkulpaten, daß jene Auslegung keineswegs zulässig, und die Behauptung des letzteren:

> „er wäre fern davon, zu glauben, daß die durch das erlassene Erkenntniß gegen ihn begangene Ungerechtigkeit die Frucht einer vorsätzlichen und absichtlichen Verletzung der Gerechtigkeit gewesen,"

völlig unbegründet sey. Denn, nachdem er die obige Kritik ausgesprochen, sagt er weiter unten, — offenbar in Beziehung auf das Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Naumburg —:

> „Mögen daher die Preuß. Gerichtshöfe in tiefster Submission vor ihrem würdigen Chef erkennen, wie sie es gerathen finden. Auch ihr Urtheil wird von einem höheren Richterstuhle geprüft werden. Auch Jacob Molay und Algernon Sidney sind verurtheilt worden, die Mit- und Nachwelt geehrt hat. Bei uns wurde der brave Prediger Schulz vor einigen Jahren verurtheilt, die gedruckten Acten zeigen den Einfluß, der solches bewirkte, und meine Acten werden ergeben, was gegen das Recht in meinem Prozesse geschehen ist." —

und es ist ohne alle Ausführung einleuchtend, daß es nicht wohl möglich sey, härtere und beleidigendere Beschuldigungen gegen einen Gerichtshof anzubringen, als es in den vorstehenden Aeußerungen vom Inkulpaten gegen das O. L. Gericht in Naumburg geschehen ist, indem er darin dasselbe bezüchtigt, daß es sich gerade in dem Acte, in welchem dessen Ermessen ganz frei, dessen Stellung gegen den Justiz-Minister gesetzlich völlig unabhängig war,

vergl. Cabinets-Ordre vom 6. Septbr. 1815.
Gesetzsammlung von 1815, S. 198.

dem, — nach der, obwohl an sich unbegründeten, doch vom Inkulpaten deutlich ausgesprochenen Ansicht — als ungesetzlich leicht zu erkennen gewesenen Willen seines Vorgesetzten submittirt, und, da Rücksichten auf persönliche Vortheile oder Nachtheile genommen haben sollte, wo der Gesetzgeber selbst ihm völlige Freiheit gewährt hatte.

Die Aeußerungen des Inkulpaten gegen dasselbe sind daher nicht nur an sich von der Art, daß daraus der gesetzlichen Vorschrift gemäß, die Absicht beleidigen zu wollen, gefolgert werden muß, sondern es kann auch im vorliegenden Falle die Vermuthung einer solchen Absicht durch Beziehung auf den §. 552. l. c. des A. L. R. um deshalb nicht für ausgeschlossen geachtet werden, weil jene Aeuße-

---

5) Richtig! Nur war hier von keinem Erwägen, Ueberdenken, Vorsatze die Rede, sondern von der unwillkürlichen Gemüthsstimmung, welche unbewußt das Urtheil zu verstimmen vermag.

rungen eines Theils bei der ungehörigen Behörde angebracht, andern Theils zur Ausführung des in Anspruch genommenen Rechts des Inkulpaten gar nicht nöthig, also zur Sache nicht gehörig und endlich sogar rein objectiv genommen, unwahr waren, indem in letztgedachter Hinsicht die Entscheidung in zweiter Instanz in der früheren Untersuchungssache wider den Inkulpaten mindestens so viel ergiebt, daß selbiger keinesweges ganz unschuldig und straflos gewesen ist [6]). Zwar ist durch das zweite Erkenntniß dessen in 1ster Instanz erkannte Amtsentsetzung aufgehoben; es leuchtet aber ein, daß dieser Umstand wenig oder nichts in Beziehung auf den Inhalt der beleidigenden Kritik des Inkulpaten ändert, da er mit klaren Worten in derselben die Behauptung aufgestellt hat:

> daß keine einzige der in dem Erkenntnisse des O. L. Gerichts in Naumburg ausgesprochenen Verurtheilungen anders als durch Entstellung der Thatsachen oder Verdrehung des Rechts hätte heraus deducirt werden können.

Die Aeußerungen des Inkulpaten enthalten aber überdies, wollte man sie auch objectiv als wahr annehmen, wovon doch durchaus nicht die Rede seyn kann, wie schon oben angedeutet worden, jedenfalls insofern einen strafbaren Mißbrauch des Rechts der Selbstvertheidigung, als dadurch die Grenzen, welche dem Inkulpaten durch das Achtungsverhältniß gegen die ihm vorgesetzte richterliche Behörde gezogen waren, auf das äußerste überschritten sind. Nicht einmal die Befugniß, Andern, die in abhängigen Verhältnissen stehen, Vorwürfe zu machen, darf, ohne mindestens correctionelle Rüge, überschritten werden;

vergl. §. 559. l. c. des A. L. R.

und ein solches Ueberschreiten wird sogar, wenn die bürgerliche Ehre des Beleidigten dadurch gelitten hat, als Injurie geahndet.

§. 560. l. c.

Um so unbedenklicher ist es daher, daß aus diesen und den übrigen vorangeführten Gründen die alles Maaß überschreitenden Aeußerungen des Inkulpaten gegen einen Gerichtshof, der gesetzlich befugt und verpflichtet war, in der wider ihn eingeleiteten Untersuchungssache zu erkennen, gemäß der

§§. 543. 544. 553. 579. l. c. des A. L. R.

als schwere wörtliche Beleidigungen geahndet werden müssen [7]).

Und in völlig gleicher Art verhält es sich auch mit denjenigen Aeußerungen, welche in der in Rede stehenden Vorstellung des Inkulpaten wider den Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann zu finden sind.

Daß diese Aeußerungen, insofern sie Beschwerden über den genannten Minister enthalten, und gleichwohl in einer an die Regierung in Merseburg gerichteten Vorstellung aufgestellt sind, überall nicht bei der kompetenten, d. h. bei derjenigen Behörde angebracht wurden, welcher über das Verfahren der Ministerien eine Cognition zustand, und daß daher, soweit jene Aeußerungen kränkende Vorwürfe für den Staats-Minister von Schuckmann enthalten, diese schon deshalb in Beziehung auf den §. 552. l. c. des A. L. R. immer nicht und um so weniger würden entschuldigt werden kön-

---

6) Das nenne ich noch einen bündigen Schluß! — Ob wohl auch das zweite Erkenntniß materiell zu Recht bestand? Ob das erste, da es in jenem zum größten Theile widerlegt wurde, dadurch irgend gerechtfertiget erscheinen kann? Und der formellen Nichtigkeit des Erkenntnisses wird gar nicht gedacht?

7) Abermals welch' ein Schluß! Der Exceß der Rügenbefugniß wird vom Gesetze geahndet, folglich muß auch ein Exceß des Vertheidigungsrechtes bestraft werden?

nen, als überdies der mehrerwähnte Minister in Betreff der von ihm gegen den Inkulpaten erlassenen Verfügungen [8]) gar nicht als dessen Gegner im Sinne des alleg. §. 582. angesehen werden kann, ist bereits eben ausgeführt. Abgesehen davon waren aber auch die in jenen Aeußerungen enthaltenen Vorwürfe ebensowenig zur Sache gehörig, als in der Wahrheit begründet, und dieser Umstand allein reicht gesetzlich hin, um gemäß §§. 553 und 554. in Verbindung mit den §§. 543. 544. l. c. des A. L. R. die Vermuthung der Absicht, durch die gedachten Aeußerungen beleidigen zu wollen, gesetzlich als vorhanden anzunehmen. Daß aber solche zur Sache nicht gehörig und unwahr sind, ergiebt eine nähere Beleuchtung derselben ganz unbezweifelt [9]). Es betreffen nämlich den Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann folgende Stellen der zur Rüge gezogenen Vorstellung des Inkulpaten:

I. Wie? dieser Mann, der eine Hauptveranlassung des ganzen Prozesses gegeben, hat sich nicht gescheut, diesen Befehl — den der Gehalts-Verkümmerung — zu vollziehen? Eben derselbe Mann, der mir vor einigen Monaten wider alles Recht mein sauer erworbenes Eigenthum fortgenommen hat, eilt jetzt, auch mir mein Gehalt zu entziehen?

Daß diese Worte eine Beschuldigung enthalten, die, wäre sie gegründet, den beschuldigten Minister der Ahndung der Gesetze aussetzen würde, ist an sich klar, so wie es keiner Ausführung bedarf, daß die ganze Fassung des Satzes — auch abgesehen von der am Schlusse ausgesprochenen Beschuldigung — von der Art ist, daß dadurch das Respectsverhältniß, in welchem Inkulpat zu dem ihm vorgesetzten Minister stand, auf das äußerste überschritten und schon dadurch jedenfalls das Recht der Selbstvertheidigung nach der obigen Ausführung auf eine strafbare Weise gemißbraucht ist. Die Beschuldigung der Wegnahme des Eigenthums des Inkulpaten wider alles Recht gründet letzterer auf die Verfügung vom 22. Aug. 1819, mittelst welcher ihm von dem Geh. Staats-Minister von Schuckmann eröffnet wurde, daß das zur Censur eingereichte Manuscript der Schrift des Inkulpaten: „der Bürger", zurückbehalten werden solle. Diese Verfügung war aber, — wie Inkulpat aus dem Inhalte derselben selbst ersehen konnte und mußte — auf eine allgemeine Allerhöchste Königl. Instruction vom 11. Januar 1819 basirt [10]), die nach der Ansicht des Ministerii auf einige Stellen des Manuscripts, welches Inkulpat in der verlangten Art nicht abändern wollte [11]), Anwendung fand; sie war daher nicht aus Willkür, sondern in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes erlassen [12]), und die vom Inkulpaten in Beziehung darauf geäußerte Beschuldigung mithin nicht nur völlig unbegründet, sondern auch ebenso gewiß, daß er solche ohne eigenes strafbares Versehen, nicht für gegründet halten konnte, und um so weniger, als durch die auf eine Beschwerde des Inkulpaten über die Verfügung vom 22. August 1819 erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. December dess. J. die

---

8) Also in der Hauptsache wohl, aber nicht in Betreff einzelner in dieselbe einschlagender Verfügungen —?

9) Der Beweis dieser Behauptung folgt, aber welcher!

10) Was soll dies heißen? Soviel als: gegründet, oder untergelegt? Denn die bloße Bezugnahme auf eine Verfügung macht noch nicht, daß diese wirklich zur Rechtfertigung gereiche.

11) Ist actenmäßig unrichtig.

12) Gesetz? Giebt es nicht promulgirte Gesetze? Hat der Richter die angezogene Instruction gekannt? Mir ist davon nichts bekannt geworden, selbst nicht vermittelst des Bundestages.

gedachte Verfügung für der Sache angemessen erklärt war, jedenfalls also letztere als formell richtig und der Verfassung entsprechend [13]), erkannt werden mußte. Daß Inkulpat in Gefolge erneuerter Beschwerden auf den Grund eines späteren Allerhöchsten Befehls das in Rede stehende Manuscript dennoch zurückerhalten hat, ändert in der oben entwickelten Ansicht der Sache nichts, weil dadurch die formelle Rechtsbeständigkeit der früher bestätigten Ministerial-Verfügung ebensowenig aufgehoben, als durch die frühere Genehmigung jener Verfügung dem Inkulpaten das Recht der ferneren Beschwerdeführung gegen selbige entzogen werden konnte [14]). Nur zu dieser Beschwerdeführung bei des Königs Majestät Allerhöchster Person und in einer der Sache gemäßen Auseinandersetzung war jedoch der Inkulpat befugt, keinesweges aber durfte er unwahre und beleidigende Beschuldigungen in Beziehung darauf bei einer ganz anderen Gelegenheit vorbringen, wo es gar nicht darauf ankam, eine Anklage gegen den Geh. Staats-Minister v. Schuckmann wegen vermeintlich von demselben erlittenen Unrechts zu erheben, — die überdies nicht an die Regierung in Merseburg hätte gerichtet werden können, — sondern, wo es nach des Inkulpaten eigener Erklärung nur dessen Absicht war, Remedur der von den Ministerien der Finanzen und des Innern, in Betreff der Verkümmerung seines Gehalts erlassenen Verfügung durch den Fürsten Staatskanzler zu erhalten. Denn jene Absicht, sofern sie überhaupt erreichbar war, würde Inkulpat durch einfache Darstellung des Sachverhältnisses erreicht haben, die Darstellung anderweit angeblich erlittenen Unrechts Seitens des Chefs des einen der genannten Ministerien stand damit nicht in der entferntesten sächlichen Beziehung [15]), und sie war daher ebenso wenig zur Sache gehörig, als gemäß der früheren Ausführung in der Wahrheit begründet.

Wenn sodann Inkulpat ferner

II. in der mehrerwähnten Vorstellung sagt:

„Weit entfernt bin ich, Almosen von irgend einem der Männer anzunehmen, die durch den Mißbrauch ihrer Autorität mich in diese Lage gebracht, oder durch rechtswidrige Handlungen geflissentlich auf den Ausgang der Sache eingewirkt haben,"

und in der Vertheidigungsschrift erster Instanz ausdrücklich erklärt, daß er diese Aeußerung mit auf den Geheimen Staats-Minister v. Schuckmann bezogen habe, so stellt es sich nach den obigen Bemerkungen eines Theils von selbst dar, daß solche bei der Absicht, die durch die Vorstellung an die Regierung nur erreicht werden sollte, in keinem Betrachte als zur Sache gehörig angesehen werden kann, und auf der anderen Seite ist sie auch völlig unwahr, mithin zufolge der oft angezogenen Gesetzstellen hier ebenfalls die Vermuthung des Vorsatzes, dadurch beleidigen zu wollen, für eintretend anzunehmen, und diese durch vorkommende besondere Umstände überall nicht widerlegt. Denn die, in der früheren Untersuchungssache wider den Inkulpaten verhandelten Acten ergeben nicht die mindeste Spur irgend einer und folglich noch weniger einer gesetzwidrigen Einwirkung des Geh. Staats-Ministers v. Schuck-

---

13) Ist dieser Schluß richtig? Der Bundestag hat es doch so nicht angesehen.

14) Ist das nicht Contradictio in adjecto?

15) In der That nicht? Wenn ein Lamm geschoren wird, und sich darüber beklagt, daß es dabei geschnitten werde, darf es nur über den Schnitt klagen, der ihm eben weh thut, aber nicht über die vorangegangenen, die den späteren ganz und gar nichts angehen.

mann auf den Gang der Sache, oder einen Mißbrauch der Autorität rücksichtlich derselben [16]), und deshalb erscheint gerade die jetzt in Rede stehende Aeußerung des Inkulpaten um so strafbarer, indem, was Inkulpat verschiedentlich davon erwähnt hat, daß durch die sub I. gedachte Verfügung er ohne rechtlichen Grund zugleich in eine Ordnungsstrafe von 50 Thlrn. genommen, und der Tenor des in der früheren Untersuchungssache wider ihn ergangenen Erkenntnisses 1ster Instanz, unmittelbar nach dessen Publication allen Regierungen im Lande mitgetheilt sey, im vorliegenden Falle ohne allen Einfluß auf die Sache ist, weil eines Theils die zur Rüge gezogene Vorstellung an die Regierung in Merseburg eine Beschwerde wegen der gedachten Ordnungsstrafe weder enthielt, noch nach der Intention des Inkulpaten enthalten sollte, und anderen Theils die geschehene Mittheilung des dispositiven Theils des gedachten Erkenntnisses auf die Aeußerungen des Inkulpaten in der fraglichen Vorstellung um deshalb immer in keiner Hinsicht einwirken konnte, weil es vollständig ausgemittelt ist, daß Inkulpat zu der Zeit, als er jene Vorstellung niederschrieb und einreichte, von der angeführten Maaßregel in Betreff des qu. Erkenntnisses noch gar keine Kenntniß hatte. Und, wenn endlich Inkulpat zur Rechtfertigung seiner hier zu beurtheilenden Aeußerung wieder auf das Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Juli 1817 zurückkommt, durch welches ihm eine Zurechtweisung in seinem Amte ertheilt worden, auch zugleich die Behauptung aufstellt, es gereiche dem Minister von Schuckmann nicht zum Ruhme, obgleich Partei in dem wider ihn eingeleiteten Rechtsverfahren, dennoch fortgefahren zu haben, sein Amt in Betreff seiner — des Inkulpaten — zu verwalten; so bedarf das erste Anführen schon aus dem Grunde einer genauen Beleuchtung nicht, weil es rücksichtlich des Zwecks, welchen Inkulpat durch die Vorstellung vom 6. April 1820 zu erreichen suchte, als durchaus nicht zur Sache gehörig angesehen werden muß, und, wenn man auch der Ausführung des erstern in der Vertheidigungsschrift zweiter Instanz:

> er habe sich wider denjenigen Theil des Inhalts des Rescripts vom 13. Juli 1817, von welchem hier die Rede sey, weder bei dem Fürsten Staatskanzler, noch bei des Königs Majestät selbst beschwert, es sey also seine jetzige Aeußerung darüber durch das in sententia a qua allegirte Rescript des Fürsten Staatskanzlers noch keinesweges erledigt

beipflichten wollte, doch daraus nur höchstenfalls gefolgert werden könnte, daß ihm noch gegenwärtig eine dergleichen Beschwerde bei des Königs Majestät Allerhöchsten Person freistehen möchte, nicht aber, daß er ohne dieselbe einmal anzudeuten, in Beziehung darauf ganz unmotivirte beleidigende Urtheile in einer damit in gar keiner Verbindung [17]) stehenden Vorstellung bei einer, dem Ministerio untergeordneten, folglich ganz inkompetenten Behörde aussprechen dürfte; — und die zweite Behauptung ist vollends ganz unrichtig, da der Minister von Schuckmann ihm niemals als Partei im Sinne des Gesetzes gegenüber gestanden, sondern nur vermöge seines Amtes einige Verfügungen in Betreff des Inkulpaten erlassen hat, dieser Umstand aber ihn nicht abhalten konnte, ja sogar nicht

---

16) Was wohl unter: Spur, zu verstehen seyn mag? Es sind die dem Minister Schuld gegebenen Einwirkungen vom Angeklagten unter besondern Nummern aufgeführt worden, deren Spur doch hätte verfolgt werden sollen.

17) Es ist also keine Verbindung zwischen den Rescripten vom 13ten Juli 1817 und 11ten März 1820, ungeachtet das erstere die ganze Veranlassung zu dem Prozesse gab, in welchem das letztere erfolgte??

abhalten durfte, seine Amtsthätigkeit da, wo es ihm gesetzlich nöthig schien, auch ferner gegen den Inkulpaten eintreten zu lassen.

Endlich

III. heißt es am Schlusse der Vorstellung des Inkulpaten vom 6. April 1820:

„Eben so wenig wird es unbemerkt bleiben, daß die Wendung meines Schicksals und der Anfang der üblen Behandlung der vorgesetzten beiden Ministerien (der Finanzen und des Innern) genau in die Zeit fällt, wo ich:

a) „mit Ernst mich gegen die ministerielle Verweigerung der Hülfe des Staats in der drückenden Theuerung von 1816 und 1817 erklärte, und

b) „die Zumuthung an einen Offizianten, von Fabriken-Geheimnissen, die er in seiner Stellung abzusehen Gelegenheit haben möchte, zum Nachtheil eines Andern Gebrauch zu machen, behandelte, wie sie jeder Ehrenmann nur behandeln kann."

Wie wenig diese Bemerkungen zur Sache gehören, bedarf keiner Ausführung. Sie enthalten dagegen aber offenbar eine zweifache Injurie; einmal im Allgemeinen deshalb, weil die Minister und unter diesen nach Fol. 85 und 85 b der Vertheidigungsschrift erster Instanz, ausdrücklich auch der Geh. Staats-Minister v. Schuckmann darin bezüchtigt werden, sie hätten den Inkulpaten um deswillen, weil er seine Pflicht gethan habe, gehaßt, und dann zweitens, weil von diesem allgemeinen Vorwurfe ganz abgesehen, die sub b. erwähnte Aeußerung auch an sich insofern eine schwere Beleidigung enthält, als die darin bezeichnete, angebliche Zumuthung — wäre sie wirklich gemacht — allerdings mit dem Inkulpaten, für eine moralisch indignirende Handlung angesehen werden müßte.

Zwar protestirt Inkulpat wiederholentlich gegen die Absicht, durch diese sowohl, als durch alle übrige vorangeführte Aeußerungen beleidigen zu wollen; allein dergleichen Protestationen verdienen gesetzlich keine Rücksicht, und, wenn Inkulpat sich ferner darauf beruft, daß es nirgends verboten sey, Thatsachen anzuführen, und die Gleichzeitigkeit der Begebenheiten zu erwähnen, imgleichen, daß es dem Richter nicht zukomme, nicht ausgesprochene Gedanken vor sein Forum zu ziehen; so ist diese Behauptung zwar an sich sehr richtig, vermag jedoch im vorliegenden Falle den Inkulpaten immer nicht zu schützen, da es keinesweges sich davon handelt, nicht ausgesprochene Gedanken der richterlichen Beurtheilung unterlegen zu wollen, oder — wie Inkulpat meint — Verbrechen zu wittern, sondern nur darauf ankommt, den Sinn der in einer wirklich überreichten Vorstellung gebrauchten Worte zur rechtlichen Prüfung zu ziehen, dieser aber der grammatischen und logischen Auslegung zufolge, kein anderer, als der bereits angegebene, mithin beleidigende, seyn kann.

Diese Beleidigungen erscheinen aber um so schwerer, als zugleich die in den obigen Aeußerungen angeführten Thatsachen überall nicht in der Wahrheit gegründet sind. Denn es ergeben die Ausmittelungen, welche in Gefolge des in erster Instanz ergangenen Resoluts Statt gefunden haben, daß der vom Inkulpaten wegen des Getreidemangels erstattete zweite und Haupt-Bericht vom 17. October 1816 gar nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Polizei-Ministerium erstattet, auch auf diesen Bericht nicht vom Ministerio des Innern, sondern von dem Ministerio der Finanzen und des Handels allein unterm 28. November 1816 an

die Regierung rescribirt, in diesem Rescripte sodann der Bericht vom 23. October ejsd. a. überall nicht gemißbilligt, sondern der Regierung nur bekannt gemacht ist, welche Maaßregeln Seitens des Staats bereits ergriffen wären, um dem Getreidemangel vorzubeugen. Daß daher der Geh. Staats-Minister v. Schuckmann jenes Berichts wegen auf den Inkulpaten — der übrigens verfassungsmäßig allerdings für den Inhalt der von ihm concipirten Berichte zunächst verantwortlich war — aufgebracht gewesen seyn, oder dazu auch nur eine nähere oder entferntere Veranlassung gehabt haben sollte, constirt nirgends aus den Acten, und ist vom Inkulpaten nicht entfernt nachgewiesen.

Gleichwohl behauptet letzterer in der Defension erster Instanz, gerade der hier in Rede stehende Bericht sey, erhaltener Privat-Notizen zufolge, im Ministerio des Innern sehr übel aufgenommen worden, und wenn es sonach um so weniger zu bezweifeln steht, daß er mit denen in Beziehung darauf gethanen Aeußerungen auch auf den Geh. Staats-Minister v. Schuckmann gezielt habe, als er dies in jener Defension ganz unumwunden zugesteht, so verdient die mit dieser Lage der Sache im Widerspruche stehende Bemerkung in der Vertheidigungsschrift dieser Instanz, daß eben deshalb, weil der fragliche Bericht von ihm gar nicht an das Ministerium des Innern erstattet, von diesem auch darauf nicht rescribirt worden sey, seine, die Angelegenheit wegen des Getreidemangels betreffende Aeußerung auch auf den Geh. Staats-Minister v. Schuckmann nicht bezogen werden dürfe, gar keine Rücksicht. Diese Aeußerung bleibt vielmehr als unbegründet rücksichtlich der darin enthaltenen Thatsachen und als beleidigend gegen ihn stehen, und auch mit der Beschuldigung in Betreff der Angelegenheit wegen der Medikamenten-Expedition verhält es sich in gleicher Art. Denn in dem am 21. Mai 1817 ergangenen Rescripte des Ministerii des Innern, in welchem sie enthalten seyn soll, wird von der Voraussetzung ausgegangen:

> daß der Doctor von Madai, mit welchem die Directoren der Frankeschen Stiftungen unter Autorisation des Staats einen Vergleich, betreffend die Ueberlassung von Rezepten gegen eine Entschädigung, abschließen wollten, gar kein Recht habe, welches er cediren könne, daß er vielmehr als Offiziant des Waisenhauses gesetzlich verbunden sey, die von seinen Vorgängern und Erblassern, welche ebenfalls Offizianten dieses Hauses gewesen, gemachten Entdeckungen dem Prinzipale unentgeldlich mitzutheilen, daß überdem die Bestandtheile der Arcane kein Geheimniß mehr wären, daß die etwanigen geheimen Handgriffe wahrscheinlich den übrigen Offizianten bekannt geworden seyn würden [18]), und daß man daher ohne den ꝛc. v. Madai werde fortarbeiten können.

Unter der gedachten Voraussetzung war mithin von der strafbaren Zumuthung der Entdeckung von Fabrikgeheimnissen nicht entfernt die Rede, sondern es wurde nur die Behauptung aufgestellt, daß ein Offiziant so gut, als der andere schuldig sey, alles, wovon er bei Gelegenheit seines Amtes etwa Kenntniß bekommen habe, zum Nutzen des Prinzipals anzuwenden, wenn gleich

---

18) Diese Stelle ist von der ganzen Regierung nicht anders verstanden worden, als daß der im Laboratorio angestellte Apotheker das Geheimniß des Zubereitungsverfahrens zu entdecken vermocht werden solle, wie die im ersten Bande der Neuesten Behandlung eines preußischen Staatsbeamten abgedruckten vollständigen Acten S. 216 ergeben. Auch lautet das Rescript vom 21sten Mai 1817 noch ganz anders, als der obige Auszug besagt; und es ist gänzlich unrichtig, daß der ꝛc. v. Madai ein entlaßbarer Offiziant gewesen wäre.

dies nicht zum Vortheile seines Nebenoffizianten gereiche, der nur mit Unrecht eine ausschließliche Befugniß behaupte. Es war gar nicht die Idee, einem der Offizianten das abzulocken, was ihm etwa unter dem Siegel der Verschwiegenheit oder überhaupt in Privatverhältnissen, von dem ꝛc. v. Madai entdeckt sey, sondern nur die Absicht, von den Offizianten zu verlangen, daß sie dasjenige, was sie ohne unerlaubtes Verfahren amtlich bemerkt, auch amtlich anwenden sollten! Ob diese Ansicht des Ministerii nach Lage der Sache die richtige war, ist hier nicht der Ort zu untersuchen; es kommt aber auch darauf im mindesten nichts und um so weniger etwas an, als in demselben Rescripte, in welchem jene Ansicht der Regierung eröffnet worden, letzterer aufgegeben ist, von diesem Gesichtspuncte betrachtet, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, und eventuell andere Vorschläge rücksichtlich des ꝛc. v. Madai zu machen. Hier genügt es, zu wissen, daß, — so wie das Ministerium die Sache beurtheilte, von der Zumuthung zur Entdeckung von Fabrikgeheimnissen in dem gedachten Rescripte nicht die Rede war; das Ministerium des Innern auch auf den dagegen erstatteten, vom Inkulpaten concipirten Bericht der Regierung sein besonderes Mißfallen keinesweges geäußert, sondern dieselbe nur abschläglich beschieden hat, und daß sonach auch auf diese Angelegenheit sich beziehende Aeußerung des Inkulpaten gleich den übrigen früher angeführten, eben so unbegründet als beleidigend für den Minister v. Schuckmann ist.

Alle jene Aeußerungen aber muß man mit dem vorigen Richter in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 543. 544. 553. 554. 579. 580. l. c. des A. L. R. für schwere Injurien achten, die, so wie diejenigen gegen das Oberlandesgericht in Naumburg, den beleidigten Behörden in unmittelbarer Beziehung auf deren Amtsführung und in Betreff von Handlungen zugefügt worden, welche sie nur vermöge ihres Amtes vorgenommen haben, und vornehmen konnten. In letztgedachter Hinsicht nimmt daher das Vergehen des Inkulpaten zugleich den Charakter der verletzten Ehrfurcht gegen den Staat an, und indem sonach die Vorschriften des §. 614. in Verbindung mit den §§. 207. 208. l. c. des A. L. R. bei Abmessung der erkannten Strafe mit allem Rechte vom vorigen Richter seinem Ausspruche zum Grunde gelegt worden, erscheint auch der festgesetzte Strafgrad sowohl rücksichtlich der Dauer, als der Gattung des bestimmten Freiheitsverlustes, dem Vergehen des Inkulpaten vollkommen angemessen.

Es hat zwar letzterer darzuthun versucht, daß ein wesentlicher Unterschied unter solchen Beleidigungen obwalte, welche einem Beamten in expeditione officii und welche occasione officii zugefügt worden, und daß nur die ersteren zu den delictis publicis gehörten, die von der entgegengesetzten Meinung ausgehende Ansicht des Richters erster Instanz folglich unrichtig sey, und mithin schlimmsten Falls mindestens die Vorschriften der

§§. 207. 208. l. c. des A. L. R.

nicht auf ihn Anwendung finden könnten. Allein die Ansicht des Richters erster Instanz und die von demselben aufgestellten Grundsätze rücksichtlich der einem Beamten im Amte zugefügten Injurien sind allerdings vollkommen rechtlich begründet. Die Richtigkeit derselben findet sich in den Werken der vorzüglichsten Rechtslehrer, namentlich in Webers Schrift über Injurien und Schmähschriften, Abtheil. III. S. 202 ff. [19]),

19) Diese Berufung ist das Stärkste in diesem Erkenntnisse. Sie beweist sonnenklar, wie leicht sich auf das Gegentheil von dem berufen werden kann,

Tittmann's Handbuche der Strafrechts-Wissenschaft, Bd. 3. S. 67, und
von Quistrop Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Bd. 1. §. 303. S. 447
bestätigt, und daß auch die Preußische Gesetzgebung von eben diesen Grundsätzen ausgegangen sey, wenngleich die Fassung der §§. 207. 208. l. c. darüber noch einigen Zweifel gestatten könnte, ergiebt der §. 32. Tit. 1. Theil 3 der A. G. O. — dessen Anwendbarkeit Inkulpat sehr mit Unrecht bestreitet; da, wenn auch in der That die Allgemeine Gerichts-Ordnung ihrem ganzen Inhalte nach nur eine Zusammenstellung schon vorhanden gewesener Gesetze wäre, deren Vorschriften doch gerade deshalb um so eher zur Erklärung etwaniger zweifelhafter Stellen jener früheren Gesetze benutzt werden könnten und müßten + auf das evidenteste.

Unter diesen Umständen hat daher — wie geschehen — das vorige Erkenntniß lediglich bestätigt, und Inkulpat, gemäß §. 621 der Criminal-Ordnung auch in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden müssen.

Magdeburg, den 10. Juli 1824.

(L. S.) gez. Mannteuffel.

Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu Berlin.

Es ist mir in diesen Tagen das zweite Erkenntniß in der wider mich eingeleiteten Untersuchung publicirt worden, wodurch das erste pure bestätiget worden ist. Abgesehen davon, daß in den Gründen gegen das Ende hin drei durchaus actenwidrige thatsächliche Behauptungen vorkommen, wodurch die Verurtheilung gerechtfertiget worden ist, sind es vorzüglich folgende vier Sätze, worauf dieselbe gebaut wird:

1) daß diejenige Vorstellung, in der ich mich über den Minister von Schuckmann und das Oberlandesgericht zu Naumburg auf eine beleidigende Weise beschwert haben soll, nicht an deren vorgesetzte Behörden unmittelbar, sondern an die Regierung zu Merseburg zum Zwecke einer Berichtserstattung an den Staatskanzler, eingereicht worden;
2) daß, obgleich der §. 552 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 gestattet, zur Vertheidigung seines Rechts seinen Gegnern Vorwürfe zu machen, diese Entschuldigung mir doch nicht zu Statten komme, weil die beleidigten Behörden im Amte gehandelt hätten; folglich, wenn ich auch durch deren Verfügungen verletzt worden wäre, doch solche nicht meine Gegner genannt werden könnten;
3) daß es hier nicht auf die Beurtheilung der materiellen Rechtmäßigkeit ihrer von mir angefochtenen Handlungen ankomme, sondern blos auf die formelle, das heißt, auf die Befugniß der Behörden zu Verfügungen der Art; endlich

---

warum es sich handelt. Die Stelle heißt wörtlich: „Das Wesen der öffentlichen Injurie ist darin zu setzen, daß durch sie dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und derjenigen Achtung zuwider gehandelt wird, die man diesem Amte schuldig ist. Nach diesem Begriffe muß also die Beleidigung einer obrigkeitlichen Person, wenn sie als eine öffentliche Vergehung gerügt werden soll, allemal von der Beschaffenheit seyn, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität der Stelle, ohne weitere Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beamten, die Ahndung der Injurie erfordert. Alle übrigen Unternehmungen, wodurch Jemand der Ehre eines Beamten zu nahe tritt, ohne sich jedoch gegen die Amtswürde selbst zu vergehen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht auf sich anwenden; sie bleiben vielmehr bloße Privatbeleidigungen. — — — Die Amtsehre giebt kein Recht, zu verlangen, daß Niemand Mängel und Gebrechen der Magistratur in ihrer Amtsführung laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit oder andre Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfte." Sic!!!

4) daß ich jeden Falls daß Maaß der Vertheidigung überschritten hätte, indem dazu eine einfache und nüchterne Anführung der vermeintlichen Unbille hinreichend gewesen seyn würde, und eine Ausführung und Ausmalung derselben in der Absicht, um dagegen das Gefühl einzunehmen, nicht zur Sache nöthig und gehörig gewesen.

Daß ich bei einer solchen Ansicht der Sache habe verurtheilt werden müssen, ist eben so in die Augen springend, als ich gerechtfertiget seyn werde, daß ich durch solche Sophismen mich nicht überreden lassen kann, meine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit meiner Handlungsweise aufzugeben. Es ist indessen nicht meine Absicht, nochmals darüber vor Ewr. königl. Majestät mich auszulassen; vielmehr weiß ich, daß unter den obwaltenden Umständen dieses Erkenntniß zur Execution gebracht werden muß, wenn Allerhöchstdieselben nicht Dero Befugniß eintreten lassen wollen:

die mir zuerkannte Strafe und die noch rückständigen Kosten der Untersuchung in Gnaden niederzuschlagen.

Darum zu bitten, ist der Zweck meiner Vorstellung.

Stände ich allein, so würde ich auch diesmal, wie früher, ohne alle Umstände der bürgerlichen Ordnung das Opfer bringen, eine Strafe gelassen zu erdulden, die ich nicht verwirkt zu haben vermeine, der Hoffnung lebend, eine gerechte Vorsehung werde es mir schon noch möglich machen, das Anerkenntniß meiner Unschuld von den Staatsbehörden zu erlangen. Allein

1) gegenwärtig würde die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht mich, sondern blos meine Familie und meine Freunde treffen. Ich für meine Person würde auf der Festung leben, wie hier, still, eingezogen und arbeitsam. Aber meine Entfernung von hier würde meine Frau und Kinder um das Bischen Vermögen bringen, das ich ihnen von meinem sauren Verdienste erspart habe, und meine Freunde um einen großen Theil dessen, womit sie mich bei meinem Ankaufe unterstützt haben. Als ich, mit Ewr. Majestat stillschweigender Genehmigung auf meine desfallsige Anzeige, von Merseburg fort aufs Land zog, weil ich dort meine Familie nicht mehr erhalten konnte, nöthigte mich der allgemeine Druck, unter welchem jetzt der Landbau seufzet, bald zu denjenigen Reformen in meiner Wirthschaft, welche den Zeiten angemessen sind. Diese Anlagen scheinen zu gedeihen, wenn ferner sie mit Sparsamkeit und Aufmerksamkeit gepflegt werden; aber sie werden zu Grunde gehen und alles darauf Verwendete wird verloren seyn, wenn ich fort und die Aufsicht einem Miethlinge überlassen muß, oder wenn die Prozeßkosten von mir exekutivisch beigetrieben werden, die ich aufzubringen nicht vermag. Zudem

2) glaube ich nicht zu irren, wenn ich voraussetze, daß der eigentliche Zweck der gegen mich eingeleiteten Untersuchung der gewesen sey, gerichtlich festzustellen, daß die von mir den schon genannten Behörden gemachten Vorwürfe strafbar seyen; daß dieser Zweck durch das ergangene Erkenntniß erreicht ist; und daß dessen Vollstreckung dazu nicht das mindeste mehr hinzu thut, und den Behörden selbst damit wahrscheinlich nicht gedient ist. Endlich

3) werden Ew. Majestät in Ihrem Billigkeitsgefühle nicht unerwogen lassen, was ich schon erduldet habe. Auf mich paßt jener Unterschied, den das Erkenntniß gemacht hat. Selbst mein erbittertster Feind hat, trotz der Mühe, die darauf verwendet worden ist, mir nicht eine materiell tadelnswerthe Handlung zum Vorwurf machen können. Alles, dessen ich angeklagt bin, ist, daß ich in der Form gefehlt, und im Eifer für die Verfechtung der kollegia-

lischen Stimmenfreiheit und in der Mißbilligung der mir widerfahrnen Behandlung aus zu lebhaftem Rechtsgefühle diejenige Vorsicht im Ausdrucke verabsäumt habe, welche das Subordinationsverhältniß erheischt. Sey es Unvorsichtigkeit, Affect oder eine falsche Ansicht, die mich hierzu verleitet; so wird wohl zu meiner Entschuldigung nicht unbeachtet bleiben können, daß dasjenige, worüber ich mich beklagt habe, so hart gewesen ist, daß selbst die mich verurtheilenden Gerichte zum Theil ihre Mißbilligung darüber nicht haben zurückhalten können, so sehr sie es vermieden haben, auf eine Beurtheilung desselben einzugehen. Dafür nun bin ich seit acht Jahren von meinem Amte suspendirt, aus meiner Laufbahn gerissen, in fortdauernde Prozesse verwickelt, habe bereits drei Monate im Gefängnisse zugebracht, und meine Gesundheit ist durch angestrengte Arbeit zur Ernährung meiner Familie zerrüttet worden. Dieser zweite, ganz einfache Injurienprozeß ist allein 4½ Jahr durch die Gerichte hingezogen worden, die auf meine früheren Bitten um Beschleunigung nicht geachtet haben. Wenn Ew. königl. Majestät dies in Anschlag bringen, darf ich hoffen, daß Allerhöchstdieselben Selbst meiner ferneren Bitte Gehör geben werden:

gegenwärtig meine Wiederanstellung noch auf sich beruhen und mich fürs Erste noch in meiner gegenwärtigen Stellung zu lassen.

Denn obgleich Allerhöchstdieselben Sich unterm 24sten April v. J. vorbehalten haben, in Gemäßheit Allerhöchstdero früherer Bestimmung vom 22sten Mai 1818, wegen Beibehaltung meiner Anciennität, immediat darüber zu entscheiden, ob ich nicht wieder der Justizpartie zu überweisen sey; so würde doch in diesem Augenblicke jede Anstellung mir gefährlich und nachtheilig seyn, nicht blos deswegen, weil ich dadurch in meiner hiesigen Wirthschaft große Einbuße erleiden müßte, sondern hauptsächlich darum, weil jeder Menschenkenner wohl absehen wird, daß die gemachten Erfahrungen meine Gemüthsstimmung nicht beschwichtiget haben können, und auf der andern Seite Beweise genug vorliegen, daß ich keine wohlmeinende Behandlung von Seiten derer zu erwarten habe, die doch anjetzt nur meine höchsten Vorgesetzten werden könnten. Selbst dem Staate, darf ich hoffen, hier mehr zu nutzen, da ich mich anheischig gemacht habe, hier einen vollständigen Commentar zu unsrer Gerichtsordnung auszuarbeiten, den ich selbst als eine Vorarbeit für die Gesetzgebung bei der bevorstehenden Revision unsrer Gesetzbücher betrachte.

Wolfshayn, den 15ten Februar 1825.

Grävell.

An den Regierungsrath Grävell zu Wolfshayn bei Spremberg.

Auf Ihre Vorstellung vom 15ten Februar d. J., will Ich die in der fiskalischen Untersuchung gegen Sie, Ihnen zuerkannte dreimonatliche Festungsstrafe in der Voraussetzung erlassen, daß Sie durch Ihr künftiges Benehmen im Dienst, sich einer solchen Berücksichtigung werth zeigen werden, und habe Ich das Justiz-Ministerium darnach angewiesen. Die Niederschlagung der rückständigen Untersuchungs-Kosten kann jedoch nicht bewilligt werden.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

Beilage No. II.

betreffend

die Vererbpachtung der Schenke zu Wolfshayn.

Sr. Excellenz, dem Königl. Geheimen Staats- und Justiz-minister Ritter ꝛc. Herrn Grafen v. Dankelmann zu Berlin.

Als Nachtrag zu meiner Beschwerde vom 30sten v. Monats gegen das königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. überreiche Ewr. ꝛc. ich anbei gehorsamst die heute erhaltene Originalverfügung desselben vom 13. huj. sub pet. remiss.

Daß dieses Collegium mir die Befolgung einer Verordnung anderweitig injungirt, über deren Unstatthaftigkeit ich an Ewr. Excellenz Remedur ergriffen zu haben amtlich angezeigt habe, ohne die höhere Entscheidung abzuwarten, befremdet mich eben so sehr, als der Schluß dieser neueren Verfügung ein Verfahren an den Tag legt, das mir einer Staatsbehörde überaus unwürdig zu seyn scheint. Ewr. ꝛc. Urtheil stelle ich anheim, ob in meinem Berichte Fol. 119 der eingereichten Acten irgend etwas steht, was mit Recht übel genommen werden konnte oder einen gerechten Vorwurf begründete. Nichts desto weniger wurde mir ein solcher gemacht, und da ich denselben nicht verdient zu haben meine, vielmehr darauf aufmerksam mache, daß die eigene Bescheidenheit denselben hätte zurückhalten müssen, soll die anvertraute Amtsgewalt dazu gemißbraucht werden, mich zu verfolgen und mich unbedingte Unterwerfung zu lehren. Von welchem Werthe eine Auctorität ist, die auf solche Weise gehandhabt wird und nur auf solche Weise behauptet werden könnte, darf Ewr. ꝛc. ich nicht erst sagen, sondern ich nehme Dero höhere Auctorität in Anspruch, um mich gegen diese Bedrückungen zu schirmen.

Wolfshayn, den 28sten Juli 1827.

Grävell.

An den Regierungsrath Herrn Dr. Grävell zu Wolfshayn.

Auf Ihre Eingabe vom 28sten Juli d. J., mit welcher Sie eine Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 13ten ejsd. m. die Verabpachtung der Schenke zu Wolfshayn betreffend, einreichen, wird Ihnen zur Resolution ertheilt: daß eine Beschwerde vom 30sten Juni d. J. wider das ge-

nannte Königl. Oberlandesgericht bei dem Justiz-Minister nicht eingegangen ist.

Berlin, den 6ten August 1827.

Der Justiz-Minister
von Dankelmann.

An den Herrn Dr. Grävell zu Spremberg.

Auf Ihre, unterm 30sten Juni c. gegen das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt eingereichte Beschwerde wird Ihnen hiermit, unter Rücksendung des eingereichten Erbpachtkontrakts vom 26sten Juni 1804, bekannt gemacht, daß das Oberlandesgericht heute angewiesen worden ist, den Erlaß der Prästationen einiger Einwohner von Wolfshayn und die Löschung derselben im Hypothekenbuch lehnsherrlich zu bewilligen, zu welchem Zwecke ihm die von Ihnen eingesandten Acten des Patrimonialgerichts über Wolfshayn No. 36 mitgetheilt worden sind.

Dagegen kann der Justiz-Minister Ihre Beschwerde vom 30sten Juni c. ad pass. II nicht für begründet erachten. Es ist schon an sich nicht abzusehen, wie Sie darin, daß die Eintragung der Prästationen von der Heideschenke mit der Bedingung sub 3 in dem Consense vom 27sten März d. J. ausdrücklich verlangt worden ist, eine Beeinträchtigung Ihrer Vasallenrechte finden können, zumal Sie selbst Ihre Verbindlichkeit, im Fall der Ablösung der Prästationen, den Lehnsherrn zuzuziehen [1]) und die Verwendung des Ablösungskapitals in das Lehn nachzuweisen, nicht bestreiten. Es läßt sich aber auch die Behauptung, daß die Generalcommission schon von selbst, im Fall der Ablösung, auf jenen Nachweis bestehen müssen, nicht rechtfertigen, dieselben sind vielmehr von der ihnen früher obgelegenen Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn, in den Gesetzen vom 7ten Juni 1821 und zwar No. 652 §. 8. No. 651. §. 40 und No. 650. §. 10. ausdrücklich entbunden; ja es ist in einem der hier vorliegenden ähnlichen Fälle §. 149 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung [2]), ausdrücklich eine Eintragung, wie sie das Oberlandesgericht zu Frankfurt im Grunde nur verlangt, ausdrücklich angeordnet worden. Es kann daher bei diesem Punkte Ihrem Antrage nicht Statt gegeben werden. Im Betreff der Ablösung der Schlachtstücke werden Sie zunächst an das gedachte Oberlandesgericht verwiesen, welches, wenn Sie die Einigung mit den Besitzern der Schenke über die Ablösung durch Rente oder Kapital, und im letztern Fall die Verwendung desselben in das Lehn nachweisen, die Genehmigung dieser Ablösung nicht verweigern wird.

Was endlich den 3ten Gegenstand Ihrer Beschwerde betrifft, so kann auch hier nicht nach Ihrem Antrage verfügt werden. Die Verhandlungen, wodurch die von Ihnen und dem ꝛc. Herrmann verlangten Kosten entstanden sind, sind freilich durch die Weigerung der verehelichten Kleinert, in die Erhöhung der Prästationen an das Dominium zu willigen, entstanden und sie ist ihres Nießbrauches wegen gleichfalls bei dieser Erhöhung interessirt. Abge-

---

1) Dies war geradezu, mit Anführung der Gesetze, bestritten.

2) „Es muß jedoch bei der Ablösung durch eine Rente in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstückes vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sey, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztere zu ersehen sey.“ — War es nicht gerade das, was ich wollte? — —

sehen aber davon, daß ihre Weigerung wohl fundirt gewesen zu seyn scheint, da, um den Consens der Lehnskurie in die Veräußerung der Schenke herbeizuführen, nicht gerade eine Erhöhung der Prästationen an den Vasallen, für welchen kein Rechtsgrund zu einem solchen Genuß sprechen dürfte, nöthig gewesen wäre, vielmehr ein Versprechen der Zahlung eines erhöheten Kanons für den Fall der Apertur genügt haben würde, hat doch die rc. Kleinert hauptsächlich nur die Rechte ihres minderjährigen Sohnes, und zwar besser, als das vormundschaftliche Gericht, wahrgenommen, und es könnte daher höchstens von einer Theilung der Kosten zwischen der Vormundschaft und ihr, wobei aber ihr Antheil nur ein Minimum betragen würde, die Rede seyn. Die Kuratel dagegen kann zur Kostentragung nicht angehalten werden, weil sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gebührentaxe Einl. §. 2. No. 14 als arm, gebührenfrei bearbeitet werden muß [5]), und weil die vorliegenden Verhandlungen nicht einmal als Verhandlungen der Hypothekenbehörde, sondern als die der Vormundschaftsbehörde, welche die Beschaffung des lehnsherrlichen Consenses, der für die Anlegung des Hypothekenbuchs erforderlich war, herbeiführen sollten, angesehen werden müßten. Hiernach behält es bei der Verfügung des Oberlandesgerichts sein Bewenden. Die eingesandten Akten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 10ten August 1827.

Der Justiz-Minister
von Dankelmann.

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurt.

Der Regierungsrath Dr. Grävell zu Wolfshayn, welcher dem dortigen Patrimonialgericht vorsteht, hat über das Verfahren des Königl. Oberlandes-Gerichts bei Bestätigung der Veräußerungen von Lehnspertinenzien bei dem Justiz-Minister Beschwerde geführt, in deren Veranlassung dem Collegio, unter Zufertigung einer Abschrift der Beschwerde, eröffnet wird, daß dieselbe gegründet erscheint. Da Se. Majestät durch die allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29sten December 1826 die Verfolgung aller lehnsherrlichen Rechte aus den, vor der Preuß. Besitznahme vorgenommenen, Veräußerungen unbedeutender Lehnspertinenzien aufgegeben haben, so würde es mindestens höchst unbillig seyn, Seitens des Lehnsherrn auf die Festhaltung von Stipulationen zu bestehen, die nur getroffen worden sind, um den frühern erforderlich gewesenen Consens der Lehnskurie in die Veräußerung zu erlangen und deshalb die Unschädlichkeit dieser Veräußerungen nachzuweisen. Wenn, wie hier, der Vasall seine Rechte aus diesen Stipulationen aufgiebt, so dürfen, Seitens der Lehnskurie, hierbei um so weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, als diese Stipulationen zum Theil das Eigenthum der Erwerber dieser Lehnspertinenzien mit Beschränkungen belasten, die wenig angemessen sind. Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher den in der Verhandlung vom 27sten Januar c. in Antrag gebrachten Erlaß der Prästationen, und die Löschung derselben im Hypothekenbuche lehnsherrlich zu bewilligen, zu welchem Zweck

---

5) Auch wenn ein Nießbraucher die ganzen Nutzungen bezieht und dagegen die Kosten der Vormundschaft zu tragen hat? — —

es hierbei die Akten des gedachten Patrimonial-Gerichts No. 36 erhält.

Berlin, den 10ten August 1827.

Der Justiz Minister
von Dankelmann.

Sr. Excellenz dem Königl. Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Grafen von Dankelmann zu Berlin.

Die Benachrichtigung Ewr. Excellenz vom 6ten huj., daß meine gegen das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt eingereichte Beschwerde vom 30sten Juni d. J. dort nicht eingegangen sey, setzte mich wegen der beigefügten Acten in große Besorgniß, welche indessen durch die bald darauf eingegangene Bescheidung vom 10ten huj. auf eben diese Beschwerde gehoben worden ist. Ich würde mich bei dieser sofort beruhigen, wenn nicht gerade der, weiter unten sub C vorzutragende, Umstand es nothwendig machte, die Sache nochmals an Ew. Excellenz zu bringen, und wenn nicht bei der Beurtheilung eben dieses Umstandes es von erheblichem Einflusse seyn möchte, festzustellen: ob das königl. Oberlandesgericht mir überhaupt zu nahe getreten sey, und ich gegründete Ursache zur Unzufriedenheit gehabt habe?

A. Aus Ewr. Excellenz Bescheidung auf den zweiten Punct meiner Beschwerde habe ich ersehen, daß ich selbst den eigentlichen Gegenstand derselben nicht deutlich angegeben haben muß, weil Hochdieselben mich darauf verweisen, daß das königl. Oberlandesgericht allerdings befugt sey, bei der Ablösung der Rente einzureden, mithin auch der Vermerk dessen im Hypothekenbuche mich nicht gefährden könne. Allein dies ist es nicht, worüber ich habe Beschwerde führen wollen, sondern diese sollte gerichtet seyn:

a) gegen die Form des Verfahrens, indem der Lehnshof, ungeachtet des Widerspruches des Vasallen gegen eine einseitige Bestimmung desselben, de facto vorschreitet und die Eintragung derselben ins Hypothekenbuch exekutivisch anbefiehlt.

Was würde jedes Oberlandesgericht thun, wenn eine Regierung in eben der Art rücksichtlich eines Erbpacht- oder emphyteutischen Grundstückes vorschreiten wollte? Der Lehnsverband ist so gut ein Kontraktsverhältniß, als die Erbpacht. Es kann keinen Unterschied in der Sache machen, daß die Verwaltung der Lehnsgerechtsame bei der Geschäftsvertheilung von der Verwaltung der übrigen Regalien ausgenommen und den Obergerichten übertragen worden ist; immer ist das Gericht in der Eigenschaft als Lehnshof eine Verwaltungsbehörde und kann nicht darüber einseitig entscheiden, was die Vasallen sich gefallen lassen müssen, sondern nur den Widerspruch zur rechtlichen Entscheidung bringen. Allein

b) auch in materiellem Betrachte beeinträchtigt mich dessen Zumuthung. Zuförderst ist dieselbe ganz unnütz, weil, sobald nur die Prästationen selbst im Hypothekenbuche eingetragen stehen, ohnehin der Hypothekenrichter deren Löschung nur auf gesetzliche Weise vornehmen darf. Eben darum hat das königl. Oberlandesgericht auch in allen andern Fällen sich damit begnügt, und wenn dasselbe in diesem Falle weiter geht, so kann die Veranlassung dazu nicht in

der Sache selbst liegen, sondern in besondern Betrachtungen, die ich nicht kenne, und worauf Ew. Excellenz aufmerksam zu machen, ich nicht umhin kann. Die Löschung oder Veränderung einer zu einem Lehne gehörigen Prästation im Hypothekenbuche kann aber auf zweifache Weise geschehen, einmal durch freiwillige Einigung des Vasallen mit dem Belasteten, oder im Wege der Ablösungsordnung. Im erstern Falle darf der Hypothekenrichter ein solches Abkommen nur in Kraft, oder mit Vorbehalt lehnsherrlicher Genehmigung eintragen. Anders ist es, wenn die Ablösung vor der Generalcommission verhandelt wird. Hier bestimmt das Gesetz vom 7ten Juni 1821 No. 650 §. 10 und 11 ausdrücklich, daß es der Zuziehung der Lehnsherren, folglich auch der Einwilligung derselben nicht bedarf, weil die Generalcommission durch die Ablösungsordnung selbst an die Stelle derjenigen Landesbehörden getreten sind, deren Attest schon nach dem §. V des Edictes vom 9ten Octbr. 1807 bei der Veräußerung jedes Lehnszubehörs die Einwilligung des Lehnsherrn ergänzte. Die Gemeinheitstheilungsordnung erlaubt den Lehnsherren nur, ohne hiervon den Fiscus auszunehmen, sich bei dem Ablösungsverfahren freiwillig zu melden, nicht aber macht es dasselbe auf irgend eine Wetse von ihrer Einwilligung abhängig. Da ich nun dem Lehnshofe unumwunden angezeigt habe, daß ich bei der schwebenden Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zugleich die Ablösung der qu. Schlachtstücke vornehmen lassen werde; so steht es in dessen Belieben, sich entweder sogleich, oder nach erfolgter öffentlicher Aufforderung, bei der Commission zu melden, aber es verlangt etwas dem Gesetze Widersprechendes, wenn es begehrt, „daß die Ablösung nicht ohne seine Genehmigung erfolgen dürfe, und daß dies im Hypothekenbuche vermerkt werden soll.“ Erst nach erfolgter Bestätigung des Ablösungsrezesses muß sodann, nach §. 149 und 153 der Gemeinheitstheilungsordnung, entweder die Rente ins Hypothekenbuch eingetragen, oder die Capitalzahlung ins Lehn verwendet werden; aber auch hierbei bedarf es keines Consenses des Lehnsherrn, sondern die Generalcommission muß Alles, was zur Vollziehung des Rezesses gehört, von Amtswegen bewerkstelligen (§. 155 ibid. und Gesetz vom 7ten Juni 1821. No. 652 §. 5. auch Verordn. vom 20sten Juni 1817. §. 196—198). Aus diesen Gründen glaube ich dahin antragen zu dürfen: daß Ew. Excellenz dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt die Weglassung der Clausel sub No. 3 in der Bestätigungsurkunde vom 27sten März d. J. anbefehlen, welche ich zu dem Ende original. anbei wieder überreiche.

B. Ich kann mich dem Vorwurfe nicht entziehen, daß die Erhöhung der Prästationen zur Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile der geschehenen Dismembrationen nur auf den Fall der Apertur des Lehns hätten stipulirt werden sollen; und ich gestehe, daß ich an diese sehr richtige Einschränkung nicht gedacht habe, welche Ew. Excellenz aufstellen. Zu meiner Entschuldigung kann ich mich nur darauf berufen, daß das Königl. Oberlandesgericht unbedingt jene Ausgleichung anbefohlen, und selbst das hohe Justizministerium diesen Befehl vormals gut geheißen hatte; und daß ich vielleicht dennoch an jene Modification gedacht haben würde, wenn ich nicht damit umgegangen wäre, durch Vorbitte bei des Königes Majestät aller und jeder Beschwerung der neuen Erwerber vorzubeugen. Wie hätte ich denken sollen, daß ich bei dieser Handlungsweise noch so viele Unannehmlichkeiten und Kosten davon erndten würde!! Auch den Kleinertschen Eheleuten war bekannt,

was geschehen war; deren Widerspruch aber auch gar nicht dahin gerichtet, die abgeschätzte Erhöhung nur unter der erwähnten Bedingung zu übernehmen, sondern unbedingt jeder Abänderung des Erbpachtvertrages und dem desfallsigen Verlangen des Lehnshofes sich zu widersetzen. Dies war offenbar unrecht und konnte von der Vormundschaft nicht unterstützt werden. Gesetzt aber auch, daß die dadurch verursachten Kosten als solche angesehen würden, welche auf die Vertheidigung der Gerechtsame des Unmündigen verwendet worden sind; so können die Kleinertschen Eheleute, als Nießbraucher des Vermögens ihres unmündigen Sohnes, doch nach dem Rescripte vom 7ten Novbr. 1816 in v. Kamptz. J. B. Heft XVI. S. 277 und nach dem A. L. R. I. 21. §. 86 auf keine Sportelfreiheit Anspruch machen, sondern müssen die in der Führung der Geschäfte ihres Sohnes erwachsenen Kosten tragen. Ew. Excellenz habe ich offen gestanden, warum ich gerade hierauf Werth legen muß. Da Hochdieselben Dero Verfügung vom 10ten huj. dem Königl. Oberlandesgerichte bereits mitgetheilt haben werden, so ist es allerdings viel, daß ich deren Abänderung zu erbitten mich noch erdreiste. Aber ich weiß auch, daß Ew. ꝛc. einen höhern Werth auf Ihre Amtsstellung legen, als vermöge derselben für unfehlbar gehalten zu werden, und daß die Anerkennung des Rechts Ihnen mehr gilt, als die Behauptung einer gefaßten Rechtsansicht. Vertrauensvoll bitte ich daher nochmals, das Königl. Oberlandesgericht zu bescheiden, daß meinen Gerichten die Zurückgabe der erhobenen Vormundschaftskosten nicht anzusinnen sey.

Wenn nun

C. das Königl. Oberlandesgericht meinen ersten Widerspruch in dieser Angelegenheit so übel genommen hat, daß es mir darüber den Vorwurf der Unbescheidenheit gemacht, und auf meine fernere Entgegnung sogar eine fiskalische Untersuchung eingeleitet hat, wie die Original-Anlage besagt; so muß ich deshalb gerade zu Ew. Excellenz meine Zuflucht nehmen. Schon in meiner Eingabe v. 28sten v. M. habe ich Hochdieselben gebeten, zu prüfen, ob ich dem Königl. Oberlandesgerichte mit einem Worte Veranlassung zu dem mir gemachten Vorwurfe der Unbescheidenheit gegeben habe? Mein desfallsiger Bericht findet sich Fol. 119 der hiesigen Generalhypothekenacten, welche Ew. Excellenz unterm 10ten huj. nach Frankfurt geschickt haben und um deren Rückforderung, behufs dieser Prüfung, ich bitte. So weit ich entfernt bin, wegen dieses grundlosen Vorwurfes eine Injurienklage anzustellen (A. L. R. II. 20. §. 556 und 559), weil derselbe ein falsches Urtheil, aber keine Beleidigung enthält, so sehr verdrüßlich ist es doch, einer solchen Behandlung ausgesetzt zu seyn. Das ganze Verfahren in dieser Sache war, nach meinem Ermessen, eine wiederholte Beeinträchtigung meiner Gerechtsame, und bei der Reizbarkeit gegen jede Willkür, die mir angeboren ist, habe ich meinen Unwillen unverholen gezeigt. Allein der ganze Gang der Sache, so wie der Inhalt meines Berichts vom 28sten Juni d. J. ergeben, dünkt mich, augenscheinlich, wie wenig ich die Ansicht gehabt haben kann, Jemandes Ehre anzugreifen. Daß nichts desto weniger gegen mich eine Untersuchung eingeleitet worden, scheint mir ein so arger Mißbrauch der Gewalt und eine solche Bedrückung zu seyn (337 ibid.), daß ich zwar Ew. ꝛc. es überlassen muß, ob und in welcher Maaße Sie solches zu ahnden angemessen finden, daß ich aber der gewissen Ueberzeugung leben kann, dagegen Schutz zu finden. Ich würde in jedem Falle das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt als autor rixae und an-

geblich Beleidigten perhorresciren müssen, wenn dieser Prozeß fortgehen könnte; allein ich glaube, daß dessen Einleitung eben so materielles Unrecht, als die Eröffnung unförmlich geschehen ist. Ich glaube Beides in der an den Inquirenten gerichteten Eingabe dargethan zu haben, wovon ich das Concept hier beifüge; allein ich hege allerdings die Besorgniß, daß ein Collegium, das einmal einen solchen Schritt thun konnte, denselben nicht zurück thun werde. Es ist ein großes Ungemach, zur Untersuchung gezogen und in die Reihe der Gesetzübertreter gestellt zu werden; aber es ist dies doppelt bedenklich bei einer Materie, in welcher die Gesetzgebung anerkanntermaaßen am unvollkommensten ist und bei welcher eben deswegen, wie ich aus Erfahrung weiß, zuweilen die unerwartetsten Entscheidungen zum Vorschein kommen. Da sollte doch die sorgfältigste Erwägung der Statthaftigkeit eines Prozesses der Einleitung desselben vorangehen. Ew. Excellenz sind nach der Cabinettsordre vom 6ten Septbr. 1815 dazu ermächtiget, zu bestimmen: ob dieser Prozeß Statt finden soll oder nicht? weshalb ich auf dessen Aufhebung bei Hochdieselben ehrerbietig antrage.

Den 30sten August 1827.

Grävell.

An Se. Excellenz den Königl. Geh. Staats- und Justizminister Hn. Grafen v. Dankelmann zu Berlin.

Da ich so eben von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt die General-Hypotheken-Acten meines Gerichts erhalte, so verfehle ich nicht, Ewr. Excellenz in Beziehung auf meine Beschwerde vom 30sten v. M. eine vidimirte Abschrift meines Berichtes vom 2ten Mai d. J. zu überreichen, um zu beurtheilen, ob derselbe irgend eine Veranlassung enthält, Etwas übel zu nehmen, oder nicht vielmehr das sichtbare Bestreben, die gute Meinung der vorgesetzten Behörde zu erhalten.

Der ehrwürdige Thibaut ruft in seiner jüngsten Schrift: „Gebet also dem Bürger das unschätzbare Glück, daß er unter dem Schutze ungekünstelter, kräftiger Gesetze in allen Beziehungen frei, sicher und trotzig gegen seine Mitbürger auftreten, und ohne alle Aengstlichkeit und Furcht sich des Seinigen als Familienvater, Eigenthümer und Geschäftsmann erfreuen kann.“ Wahrlich, wo dieser Sinn nicht waltet, wo die ernste und ungeschmückte Vertheidigung seines Rechts den Behörden empfindlich ist, da ist der Geist der Gerechtigkeit entflohen, und deren hohle Formen werden das Werkzeug des Despotismus, der einen Sokrates verurtheilt, weil er zu edel war, zu seinen Richtern zu flehen, sondern behauptete, es sey ihre Schuldigkeit, seine Unschuld anzuerkennen.

Wolfshayn, den 10ten Sept. 1827.

Grävell.

An ein Königl. hohes Justizministerium zu Berlin.

In Bezug auf die Beschwerde des unterzeichneten Richters überreichen wir anbei original. sub pet. humil. remiss. das Anschreiben des Justiz-Commissar Herrmann, nach dessen Schlusse

wir die Niederschlagung der verbrauchten Stempel bewirken sollen. Eben dies aber halten wir für rechtlich unmöglich, da nach der bestimmten Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 §. 3. Litt. c. übereinstimmend mit der Instruction vom 5ten Septbr. 1811. §. 12 die Stempel in Vormundschaftssachen nur dann wegfallen, wenn die Erziehung eines Curanden unmittelbar aus dessen Einkünften bestritten wird, keineswegs aber, wenn sie aus dem Nießbrauche eines Andern bewirkt werden muß. Da dieses das ebenfalls in Betreff der Kosten überhaupt gesetzlich ausgesprochene Prinzip ist, und uns um deswillen die Bescheidung des Königl. Oberlandesgerichtes vom 7ten Septbr. a. c. durchaus unrichtig zu seyn scheint; so haben wir die Rückzahlung des eingeschickten Geldes um so mehr bis zum Eingange Ewr. Excellenz hohen Entscheidung ausgesetzt, da der Unterzeichnete sich nicht wurde entbrechen können, dem Justiz-Commiss. Herrmann, welcher kein Gehalt als Commissarius des Königl. Oberlandesgerichts genießt, alle baaren Auslagen zu ersetzen, eine solche Ausgabe aber für die offenbar ungebührliche Querulantin zu machen, ihm ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden kann.

So weit wir entfernt sind, unser gerichtliches Ansehn zum Drucke irgend eines Menschen zu mißbrauchen, eben so sehr hoffen wir und bitten darum, daß dasselbe gegen Angriffe geschützt werde, welche gegen klare Gesetze und keinen andern Zweck haben können, als uns zu compromittiren. Es gericht uns zu einer großen Genugthuung, daß seit den vier Jahren, wo hier die jetzige Einrichtung besteht, gegen kein einziges Erkenntniß ein Rechtsmittel, und gegen keine Verfügung irgend eine Beschwerde eingewendet worden ist, mit alleiniger Ausnahme der Querel der verehel. Kleinert. Je bekannter aber der böse Sinn dieser Person ist, je mehr sie damit prascht, daß sie bei dem königl. Oberlandesgerichte Recht behalten habe, und je gespannter die Aufmerksamkeit aller unsrer Gerichtseingesessnen auf den Ausgang der Sache ist, desto weniger dürfen wir hier dem Rechte Etwas vergeben, das wir gewissenhaft verwaltet zu haben überzeugt sind.

Wolfshayn, den 7ten November 1827.

Grävell.

An den Herrn Regierungsrath Dr. Grävell zu Wolfshayn.

Der Justizminister kann sich durch Ihre anderweite Vorstellung vom 30sten August c., deren Anlagen nebst der mit der Eingabe vom 28sten Juli c. eingereichten Verfügung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 13ten Juli c. hierbei zurück erfolgen, nicht veranlaßt finden, von der Verfügung vom 6ten August c. abzugehen.

Denn was den ersten Gegenstand Ihrer Beschwerde betrifft, so ist das Verlangen des gedachten Oberlandesgerichts, daß die Bedingung sub 3 des beiliegenden Consenses vom 27sten März c. in das Hypothekenbuch eingetragen werde, nicht ein factisches Vorschreiten, sondern es gehört dasselbe zu den von ihm als Lehnsherrn aufgestellten Bedingungen des ertheilten Consenses, zu welchem es der Einwilligung des Vasallen an sich nicht bedarf [4]). Es

---

4) Auch nicht bei Eingriffen in seine gesetzlichen Befugnisse? Darf eine Lehnscurie dabei blos nach ihrem Belieben handeln?

wird Ihnen überdieß durch eine solche Eintragung an sich in keiner Hinsicht zu nahe getreten. Das Oberlandesgericht als Lehnskurie kann und wird künftig bei erfolgender Ablösung der Prästationen den Löschungsconsens, sobald die Verwendung des Ablösungs-Capitals nachgewiesen worden ist, nicht verweigern, und es können daher für Sie erhebliche Gründe, dem Verlangen des Oberlandesgerichts zu widerstreben, nicht obwalten.

Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden, ob die Kleinertschen Eheleute sich nicht willig gefügt haben würden, wenn ihnen nicht Abänderungen des ursprünglichen Erbschaftsvertrages zu ihrem Nachtheile angesonnen worden wären Jedenfalls sind die Kosten für Verhandlungen entstanden, bei denen ihr Nießbrauch zunächst nicht betheiligt gewesen ist, und die daher auch nicht von ihnen verlangt werden können [5]).

Endlich die von dem Oberlandesgericht gegen Sie verhängte fiskalische Untersuchung betreffend: so ist der Justizminister zur Niederschlagung derselben nicht ermächtigt [6]), und kann Ihnen daher nur überlassen, bei derselben von den zu Ihrer Vertheidigung aufgestellten Gründen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 3ten Novbr. 1827.

Der Justiz-Minister
von Dankelmann.

An des Königes von Preußen Majestät zu Berlin.

So sehr ich es gewünscht und mich bestrebt habe, so zu leben, daß Ew. Königl. Majestat von mir nichts mehr hören sollten, so unmöglich wird mir die Ausführung dieses Vorsatzes durch das Betragen einiger Behörden gegen mich. Wenn Allerhöchstdieselben es befehlen, kann ich eine ganze Reihe von Verfügungen vorlegen, welche ganz offenbar beweisen, daß diese Behörden, ganz vorzüglich das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt, mich nicht nur nicht mit Urbanität behandelt, sondern mir meine Unterordnung unter ihre Gewalt recht fühlbar gemacht haben. Ich unterlasse deren Beifügung jetzt nur darum, weil dadurch dieser Bericht einen Umfang erlangen würde, wodurch die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgezogen werden müßte. Ich bin aber nicht nur bereit, die Belage dazu jeder Zeit vorzulegen, und ich müßte diese Thatsache anführen, weil sie den Schlüssel zu demjenigen Verhältnisse enthält, in welchem ich mich befinde und welches mich gegenwärtig zu den Füßen des Thrones drängt. Es erwächst daraus unmittelbar die Frage: woher dieses Mißverhältniß entstanden sey? Die Antwort entnimmt sich am leichtesten aus jener bekannten Begebenheit des Aristides, der, als ihn ein Mitbürger bat, für ihn sein eigenes Verbannungsurtheil auf die Scherbe zu schreiben, weil er selbst nicht schreiben könne, auf seine Frage: was ihm denn Aristides zu Leide gethan habe? zur Antwort erhielt: es verdrüßt mich, daß die Leute ihn den Gerechten nennen. Ohne mich für einen Aristides

---

5) Wo bleiben die Gesetze, welche den Nießbraucher zu Kosten für den Mündel verpflichten?

6) Das Gegentheil besagen mit klaren Worten die Cabinettsorder vom 6ten Septbr. 1815 in der Gesetzsammlung, das Reskript vom 29sten Juni 1819 in v. K. J. B. XXX. S. 261 und das im ersten Theile abgedruckte Reskript vom 28sten Octbr. 1834.

auszugeben, oder hier auf die Unwissenheit jenes Athenienſers anzuſpielen, iſt es gewiß, daß jeder Ruhm eben ſo viel Feinde als Freunde erwirbt, und daß es einen eignen Kitzel erregen muß, einem Gefeierten fühlbar zu machen, daß ihm ebenfalls beizukommen ſey. Gewarnt durch Gellerts treffliche Fabel vom Tanzbär, habe ich ſorgfältig mich gehütet, irgendwo das Lob in Anſpruch zu nehmen, welches meinen Arbeiten im Fache der Geſetzauslegung zu Theil geworden iſt, mir darauf etwas zu Gute zu thun, oder mir ſonſt wohl ein Aſcendent zu geben. Nichts deſto weniger muß die Vorausſetzung, daß ich ſolches thun könnte, ſchon nachtheilig auf die Auslegung meiner Eingaben wirken, weil außerdem Verfügungen, wie ich ſie erhalten habe, nicht möglich geweſen ſeyn würden. Indeſſen habe ich ſeit meinem Hierſeyn von dem Frankfurter Oberlandesgerichte Alles hingenommen, bis ich endlich, zu lange gereizt, mich über die mir widerfahrende Behandlung zu erklären, dringende Veranlaſſung zu haben glaubte.

Selbſt das Königl. Juſtizminiſterium gehört zu denjenigen Behörden, deren einmal aus früherer Zeit vorgefaßte Meinung wider mich nachtheilig für mich auf die Beurtheilung der an daſſelbe gelangenden Sachen fortwirkt, und es mir gar ſehr erſchwert, bei demſelben Schutz zu finden. Es wird für die Anſicht meiner folgenden Beſchwerde wichtig ſeyn, Ewr. Königl. Majeſtät darüber die Beläge vorzulegen. Wohl konnte ich wiſſen, daß mit der Veränderung der Perſon des Juſtizminiſters ſich nicht die ganze Stimmung des Juſtizminiſterii ändern würde, da die meiſten Räthe in demſelben unverändert blieben. Allein ich wünſchte wenigſtens dem neuen Juſtizminiſter einen Beweis zu geben, daß mir das Wohlwollen der höchſten Staatsbeamten keinesweges gleichgültig ſey. In dieſer Abſicht überreichte ich demſelben ſehr ehrerbietig den eben fertig gewordenen erſten Theil meines Commentars zur Gerichts-Ordnung um ſo mehr, da derſelbe zugleich mancherlei Materialien für die Reviſion der Geſetzgebung enthält. Ich bin keiner Antwort gewürdigt worden. Dieſe Beiſeiteſetzung einer ganz gemeinen Höflichkeit beurkundet ſchon die Geſinnung, welche jene bewirkt hat. Einen ſtärkeren Belag davon erhielt ich, als ich, wie die anliegenden Privatacten ergeben, auf eine Beſchwerde gegen ein durchaus geſetzwidriges Verfahren des Oberlandesgerichts zu Glogau keine Hülfe erhielt, bis mir endlich wenigſtens die Schadloshaltung nicht verſagt werden konnte, jedoch ohne Zurechtweiſung des ungebührlich handelnden Gerichts. Nicht minder charakteriſtiſch iſt die Verfügung des Juſtizminiſterii vom 3ten huj., worüber ich anjetzt bei E. K. M. Beſchwerde führen muß.

Wahrlich, wenn die klarſten Geſetze dem Unterthanen keinen ſichern Anhalt geben; wenn die Behörden ſie nach Willkühr beobachten oder nicht; wenn ſie die gemachten Gegenvorſtellungen und Ausführungen übelnehmen und mit Verweiſen oder Schmähungen abfertigen; wenn ſie jedes unbewachte Wort darin ſogar zum Mittel peinlicher Verfolgung derer brauchen, die ſich nicht blind unterwerfen: dann bemächtiget ſich der Verwaltung ein Despotismus, der nicht zeitig genug zur Kenntniß des Staatsoberhauptes gebracht werden kann, um Einhalt zu thun.

Die Einrichtung des Hypothekenweſens auf meinem Gute Wolfshayn, deſſen Gerichte ich ſelbſt verwalte, brachte es mit ſich, daß ich wegen nachträglicher Ertheilung des lehnsherrlichen Conſenſes zu den erfolgten Veräußerungen von Lehnspertinenzen an den Lehns-

hof Bericht erstatten mußte, welcher sich dazu nur unter dem Bedinge verstand, daß zuvörderst ein Unschädlichkeits-Attest beigebracht werde (Fol. 15, 19, 21 und 23 in Actis I. No. 36). Nachdem die Besitzer dieser abgezweigten Stücke vergeblich das Justizministerium auf meinen Rath angegangen waren und sie selbst mich angesprochen hatten, die weitere Einleitung zu machen (Fol. 28 und 32), mußte ich, um der erlassenen Verfügung zu gehorsamen, den Landrath des Kreises ersuchen, die Unschädlichkeit zu prüfen, nach dessen Urtheil aber die Balanze zum Nachtheile des Lehns ausfiel (Fol. 35 und 36). Nachdem hierauf die neuen Acquirenten, mit Ausnahme der Besitzer der Heideschenke, freiwillig sich zu Bedingungen erklärt hatten, wodurch eine Ausgleichung herbeigeführt wurde (Fol. 38), ertheilte der Landrath das desiderirte Attest und der Lehnshof seinen Consens (Fol. 58 und 70) unter der Bedingung der Abschreibung der Parzelen im Hypothekenbuche des Oberlandesgerichts, ungeachtet ich die Unnöthigkeit der letzteren schon in meinem vorangegangenen Berichte bevorwortet hatte (Fol. 55). Die hierdurch entstehenden bedeutenden Kosten für die Acquirenten bewogen mich auf deren Bitte (Fol. 79), hiergegen um abhelfende Verfügung beim Ministerium einzukommen, worauf das Oberlandesgericht zwar selbst zurückgetreten ist, aber mit unverkennbarer Bitterkeit in seinem Berichte (Fol. 95 und 96).

Während solchergestalt von Seiten der Justiz der Auflage des Lehnshofes genügt wurde, hielt ich es für nützlich, die versammelten Stände von dieser Angelegenheit in Kenntniß zu setzen und dieselben zu bewegen, Ewr. Königl. Majestät Gnade wegen Erlassung der Beschwerden anzuflehen, denen die früheren Acquirenten von Lehnspertinenzen nach dem Ansinnen des Lehnshofes ausgesetzt waren. Nachdem Allerhöchstdieselben solches unterm 29sten December v. J. gnädigst bewilliget hatten (Fol. 109), hielt ich es für meine Pflicht, solches den Erwerbern hiesiger Lehnstücke bekannt zu machen, und bat, auf deren Antrag, um die Einwilligung des Lehnshofes zur Löschung der von ihnen vorher gemachten Zugeständnisse (Fol. 110 und 118), welche aber versagt, und nur erst auf höheren Befehl des Ministeriums ertheilt wurde, dem ich die Sache vorgestellt hatte (Fol. 119, 126 und 139). So war es also mein, durch Allerhöchst Dero Gnade erfolgreiches Bestreben, und mein Werk, daß diese Leute in integrum restituirt wurden, und daß sie ihre Besitzungen mit den älteren Gerechtsamen und Beschwerden behalten.

Von den sämmtlichen übrigen Besitzern vormaliger Lehnspertinenzen sonderte sich allein die verehel. Kleinert ab, welche Nießbraucherin der ihrem unmündigen Sohne zugehörigen Erbschaftsschenke ist, indem sie darauf bestehen blieb, daß der Erbpachtskontract, wie er einmal laute, vom Lehnshofe gutgeheißen und eingetragen werden müßte, und sich keines Andern bedeuten ließ (Fol. 45, 50, 70, 77 u. 87). Obgleich sie einmal sich anschickte, die verlangten Nachweisungen zu beschaffen, so mußte ich doch Bedenken tragen, in dieser Angelegenheit weiter als Richter zu fungiren, sondern gab dieselbe an den vom königl. Oberlandesgerichte für diejenigen Angelegenheiten bestellten Commissarius ab, wobei mein Interesse betheiliget ist (Fol. 90, 97, 99 und 100). Dieser bearbeitete solche auch weiter nach Ausweis der beiliegenden Vormundschafts-Acten. Sobald indessen die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29sten Decbr. v. J. eingegangen war, machte ich davon dem

Commissarius unverzüglich Anzeige (Fol. 35 in Actis III. No. 2), worauf dieser sogleich alle weiteren, dadurch erledigten Erörterungen einstellte und mir die Acten mit seiner Kostenliquidation zu deren Einziehung zurückgab (Fol. 111 u. 113 in Actis I.). Auf erstatteten Bericht (Fol. 115 a) konfirmirte nun zwar der Lehnshof den Erbpachtvertrag über die Schenke, jedoch mit einer Klausel, wogegen ich Remonstration zu machen mich bewogen fand (Fol. 119). Meine Gegenvorstellung wurde mit einer Zurechtweisung verworfen (Fol. 123), zu welcher ich überall keine Veranlassung finden konnte, so daß ich das Collegium und dessen Präsidium bat, künftig den Decernenten in dieser Sache von einem so kränkenden Verfahren abzuhalten (Fol. 124), welches aber so übel genommen worden ist, daß wegen dieser Vorstellung von dem Königl. Oberlandesgericht eine fiskalische Untersuchung gegen mich verhängt wurde (Fol. 145). Zugleich verfügte eben dasselbe die Niederschlagung und Erstattung der für den Commissarius Herrmann eingezogenen Kosten und ging auch hiervon auf dessen Gegenvorstellung nicht ab (Fol. 38 in Actis IV). Ueber dieses ganze Verfahren habe ich mich bei dem Justizministerium beschwert (Fol. 126, 131, 136 und 141), bin aber mit meinen Beschwerden zurückgewiesen worden (Fol. 135 und 144).

Gleichwohl scheint es mir, daß Niemand eine gegründetere Ursache zur Beschwerdeführung haben kann; und da die ergriffenen Maaßregeln für meine Ehre, für meine Ruhe und für mein künftiges Lebensglück höchst gefahrdrohend sind, so kann ich nicht umhin, mich an Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeit mit der Bitte zu wenden, das mir angethane Unrecht allerhöchsten Orts aufzuheben. Nichts bedrückt mich augenscheinlicher, als daß das königl. Justizministerium in seiner Verfügung vom 3ten huj. gar nicht auf den Grund der Sache hat eingehen wollen, vielmehr sie ganz umgangen ist, und ihr Gesichtspuncte untergestellt hat, die gar keine richtige Ansicht der Sache gestatten. Denn indem ich dies offen lege, glaube ich auf diejenigen Gründe nicht mehr zurückkommen zu dürfen, welche das Ministerium übergangen und deren Richtigkeit dadurch stillschweigend eingeräumt ist.

A. Wenn, de facto einschreiten, so viel sagen will, als mit Gewalt durchsetzen, wozu das Recht noch streitig ist, so ist das Königl. Oberlandesgericht de facto vorgegangen, indem es als Lehnshof die Eintragung eines Punktes ins Hypothekenbuch befahl, welcher der Vasall widersprach, weil kein Lehnsherr befugt ist, einseitig die Rechtsverhältnisse seiner Vasallen zu bestimmen, folglich auch nicht bei Veräußerungskonsensen nach seinem Belieben Bedingungen zu stellen, die der Vasall sich nicht gefallen lassen will. Bevor dieser dazu genöthiget werden kann, muß erst eine rechtliche Untersuchung und Verurtheilung vorausgehen. Dies ist um so unbestreitbarer, da es nicht von dem freien Willen des Lehnsherrn abhängt, seinen Consens zu versagen oder zu bewilligen (A. L. R. I. 18. §. 192 und besonders Edikt vom 9ten Octbr. 1807, den erleichterten Besitz des Grundeigenthums betreffend §. V.); vielmehr demselben gar kein Widerspruchsrecht zusteht, sobald die Unschädlichkeit der Veräußerung nachgewiesen ist, was Allerhöchdieselben eben durch Dero Order vom 29sten Decbr. v. J. erlassen haben. Hier aber kommt dazu, daß der Lehnshof Etwas begehrt, was geradezu gegen die Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 No. 650. §. 10 und 11, so wie der Verordnung vom 20sten Juni 1817.

§. 196. 198 verstößt, nach welcher es durchaus keiner Zuziehung und Einwilligung des Lehnsherrn bei der Ausführung von Ablösungen bedarf. Daß der Lehnshof seine Zustimmung mir nicht vorenthalten werde, ist eine Vertröstung, worauf gar nichts ankommt, da eines Theiles schon gegenwärtig das Beispiel vorliegt, welche Schwierigkeiten gegen die klarsten gesetzlichen Bestimmungen vorkommen können, und da andrer Seits die Nachweisung des Consenses immer mit Weiterungen und Kosten verknüpft ist, denen sich ein vernünftiger Mensch nicht unterziehen wird, der es nicht zu thun braucht. Die einfache Frage, worauf es allein ankommen kann, ist nach meiner Einsicht immer die: ob schon meine Verpflichtung, zur Ablösung des Fleischzehnten die Einwilligung des Lehnshofes nachzusuchen, feststeht? Da das angezogene Gesetz diese Frage geradezu verneint, so thut unleugbar jede Behörde großes Unrecht, die mich dennoch dazu nöthigen will.

B. Es ist hier gar nicht im mindesten die Rede davon, was die Kleinertschen Eheleute gethan haben würden, wenn das Königl. Oberlandesgericht nur die Erhöhung des Canons auf den Fall der Apertur angeordnet hätte; sondern davon, was sie wirklich gethan haben, und ob die durch ihre Weigerung entstandenen Kosten ihnen zur Last fallen müssen? Es mag immerhin die Anordnung des Oberlandesgerichts nicht zu recht beständig gewesen seyn; so war doch in jedem Falle das Verlangen der Kleinert, auf ihren Contract zu bestehen und aller und jeder Erörterung und Abhülfe etwaiger Verschlechterung des Lehns zu widersprechen, nicht minder unrechtlich, und die hieraus erwachsenen Kosten verdienen wohl keine Schonung. Allein wenn dem auch nicht so wäre, was geht es denn das Patrimonialgericht an, daß das Königl. Oberlandesgericht eine Verfügung erläßt, die es nicht verantworten kann? Wie kommt das Patrimonialgericht dazu, nicht blos seine Kosten, sondern sogar seine baaren Auslagen, für die Ausrichtung einer Anordnung seiner vorgesetzten Behörde einzubüßen, während diese letztere fortfährt, ihre Kosten einzufordern (Fol. 142)? Wäre in der gemißbilligten Anordnung des Oberlandesgerichts wirklich die Ursache des Kostenaufwandes enthalten, so mußte doch wohl das unrichtig befehlende Oberlandesgericht zum Ersatze dieser Kosten angehalten, nicht aber das Untergericht, das nach dessen Anordnung verfuhr, in Schaden gesetzt werden!! Doch ist alles dies mir und meiner Beschwerde fremd, die ich an das Justizministerium gebracht hatte. Diese betrifft einzig und allein die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Behauptung, daß die in Rede stehenden Kosten niedergeschlagen werden müssen, weil die Adamsche Vormundschaft zu den Armen-Sachen gehöre. Dies ist unleugbar unrichtig, weil der Mutter des Curanden für den Nießbrauch des Vermögens die Erziehung ihres Sohnes überlassen worden ist, und für diesen Fall das A. L. R. I. 21. §. 86, ferner das Rescr. vom 7ten Novbr. 1816 in v. Kamptz J. B. H. XVI. S. 277, endlich der §. litt. c. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 die Kosten und Stempelpflichtigkeit mit dürren Worten aussprechen; nicht zu gedenken, daß die Kleinertschen Eheleute die wohlhabendsten Personen im ganzen Orte sind.

C. Unrichtig endlich ist es, daß der Justizminister nicht ermächtiget sey, einen angeordneten Untersuchungsprozeß aufzuheben, da Ew. Königl. Majestät denselben durch die allerhöchste Cabinettsordre vom 6ten Septbr. 1815 ermächtiget haben, alle und jede Ver-

fügungen der Gerichte, welche keine Urtheile sind, aufzuheben. Es beruht also nur auf dem Willen, solches zu thun, oder darauf, ob dazu hinreichender Grund vorhanden ist? Ich enthalte mich der Wiederholung derjenigen Rechtsgründe, die ich in meiner Vorstellung vom 30sten August c. (Fol. 6 der anliegenden Manualacten) vorgetragen habe, und aus welchen um deswillen gar kein Verfahren Statt finden kann, weil es an allem Rechtsbegriffe einer Gesetzübertretung ermangelt. Das Unsinnige objectiv mittelbarer Injurien ist längst von Weber und Andern dargethan. Es will mir nicht einleuchten, daß diese Gründe selbst zum Prozesse verwiesen werden können, weil ich einen solchen Prozeß für ein so großes Ungemach halte, daß ich mit dem Gesetze (A. G. O. I. 35. §. 39.) es für unerläßlich erachte, es müsse zuvor das Daseyn einer Gesetzübertretung feststehen, bevor die Eröffnung eines Untersuchungsprozesses erfolgen dürfe. Wo eine Handlung noch nicht unter den Begriff irgend eines Strafgesetzes zu bringen ist, kann rechtlich gar kein Prozeß darüber gestattet seyn. Außerdem kommen Verkehrtheiten vor, wie ich sie bei meiner Vernehmung (Fol. 11 ibid.) habe rügen müssen. Jeden Falles erheischte die Gerechtigkeit, die Cognition dieser Sache nicht derjenigen Behörde zu überlassen, welche nicht nur durch einen ungerechten Angriff auctor rixae geworden ist, sondern auch schon durch das eingeleitete Verfahren selbst offenbart, wie sehr sie in demselben ihre eigene Partei nimmt. Ich muß dieses Gericht eben deswegen perhorresciren; aber ich hoffe, daß Ew. Königl. Majestät den ganzen Prozeß für unstatthaft zu erklären sich bewogen finden werden, weil das Königl. Oberlandesgericht weder eine gegründete Ursache hatte, mir einen Verweis zu geben, noch sich dadurch für beleidigt zu halten, daß ich die auffallende Ungebührlichkeit dieses Schrittes ihm selber vorgehalten habe. Vor allen Dingen bitte ich dringend, Allerhöchstdieselben wollen meine Vorstellung vom 2ten Mai d. J. (Fol. 119) zur Hand nehmen, um darüber zu entscheiden, ob dieselbe das Geringste enthält, was mir den Vorwurf einer Unbescheidenheit zuziehen konnte. Die Vertheidigung seines Rechts vor Gericht durch Rechts- und Sachgründe gegen eine beeinträchtigende Verfügung in der Art zu schelten, scheint mir ein arger Mißbrauch der anvertrauten öffentlichen Macht zu seyn, welche die Bürger beschützen, aber nicht kränken und zurückschrecken soll. War dieser Vorwurf eine ungebührliche Anmaaßung und Ueberhebung des ihn machenden Gerichts, warum sollte der Gekränkte solches demselben nicht vorhalten, nicht auf die darin liegende Unschicklichkeit aufmerksam machen, um die Wiederholung einer solchen Begegnung zu verhüten??

Das Einzige, was mir hierauf zu entgegnen wäre, könnte darin bestehen, daß ich mein Recht bei der vorgesetzten Behörde suchen sollen. Allein

1) scheue ich öftere Beschwerden bei den höchsten Behörden, die ohnehin überlaufen genug sind, wie billig, überhaupt, besonders aber bei einer Behörde, von der ich Beweise habe, daß ich nicht leicht mit Erfolg sie antrete, und am meisten über einen Gegenstand, der es kaum werth war, damit die höchsten Behörden zu behelligen. Nur so habe ich die mir zugefügte Kränkung betrachtet, indem

2) Jedermann, der nicht ganz fremd mit dem kollegialischen Geschäftsgange ist, wohl weiß, daß ein solcher Verweis, ob-

gleich im Namen des Collegii ausgesprochen, doch fast immer nur der Wiederhall des alleinigen Urtheiles des Decernenten ist. Um deswillen rechnete ich es gar nicht dem Collegio zu, sondern ganz allein dem Decernenten, daß ich so unverschuldeterweise angegriffen worden war. Außer der großen Unschicklichkeit, eine Gelegenheit so ganz vom Zaune zu brechen, um mir eine Unannehmlichkeit zu sagen, konnte ich nicht umhin, daran zu denken, daß ich selbst Mitglied dieses Gerichtshofes gewesen bin, und daß viel Unbescheidenheit dazu gehört, wenn ein Rath einem andern Rathe einen solchen Vorwurf macht. Ich hatte zu der Mehrzahl meiner ehemaligen Collegen das Vertrauen, daß sie selbst ein solches Verfahren mißbilligen würden, und daß es nur darauf ankomme, solches vor dem ganzen Collegium zur Sprache zu bringen, um künftigen Wiederholungen vorzubeugen, ohne erst darüber Beschwerde führen zu dürfen. In dieser guten Absicht schrieb ich meine Eingabe vom 28sten Juni a. c., und ihr ganzer Inhalt kann nur bestätigen, daß ich keine andre dabei gehabt habe. Ist dieses Unternehmen tadelnswerth, diese Absicht strafbar? Kann ich dafür, daß sie so ganz und gar nicht erreicht worden ist? — — —

Wer die beigefügten Acten mit Aufmerksamkeit durchliest, wird mir hoffentlich das Zeugniß nicht versagen, daß ich mit dem schuldigen Gehorsam in Ausrichtung der Befehle meiner Behörde die väterlichste Fürsorge für meine Gerichtseingesessenen bewiesen, und während ich dort grundlosem Eigensinne nicht nachgegeben, hier Alles gethan habe, um ihnen Hülfe zu schaffen. Der Lohn dafür sollen diese Unannehmlichkeiten seyn, in die ich verwickelt werde? Ein hoher Gerichtshof soll die klarsten Gesetze ungeahndet bei Seite setzen, und die Vertheidigung des von ihm gefährdeten Rechts durch unverdiente Kränkungen unterdrücken dürfen? Aber ein Unterthan, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Gesetze einem ihm ungerecht scheinenden Ansinnen widerspricht, und den Versuch macht, ein Collegium von der Unschicklichkeit einer in seinem Namen erlassenen Verfügung zu überzeugen, um künftig Einhalt zu thun, soll dieserhalb peinlich verfolgt werden dürfen? So sollte es unter einem Könige zugehen, der Recht und Gerechtigkeit liebt? Nein! Mit Zuversicht trage ich dahin an, daß

Ew. Königl. Majestät dem Oberlandesgerichte in Frankfurt befehlen:

1) die Clausel No. 3 in der Confirmation des Erbpachtscontractes der Heideschenke wegzulassen,
2) den Befehl der Kosten-Niederschlagung in der Adamschen Vormundschaft zurückzunehmen,
3) die wider mich eingeleitete Untersuchung, als ganz unstatthaft, kostenfrei aufzuheben,
4) vielmehr künftig, bei ernstlicher Ahndung, den Anstand eines Gerichtshofes nicht dermaaßen zu verletzen, wie hier.

Wenn man sehen wird, daß ich nicht ganz schutzlos bin, wird man mich gewiß in Ruhe lassen. Meinerseits muß schon das Bestreben, mir Ewr. Königl. Majestät Wohlwollen nicht zu verscherzen, meine Schritte leiten.

Wolfshayn, den 27sten Novbr. 1827.

Grävell.

An den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Grävell zu Wolfshayn.

Ihre unter dem 27sten v. Mts. bei des Königes Majestät eingereichte Vorstellung ist ohne weitere Verfügung an den Justiz-Minister remittirt worden, welcher Sie nur auf die bereits ertheilten Bescheidungen, bei welchen es sein Bewenden hat, verweisen kann.

Die Anlagen Ihres obigen Gesuchs erfolgen hierbei sämmtlich zurück.

Berlin, den 24sten December 1827.

Der Justiz-Minister
von Dankelmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

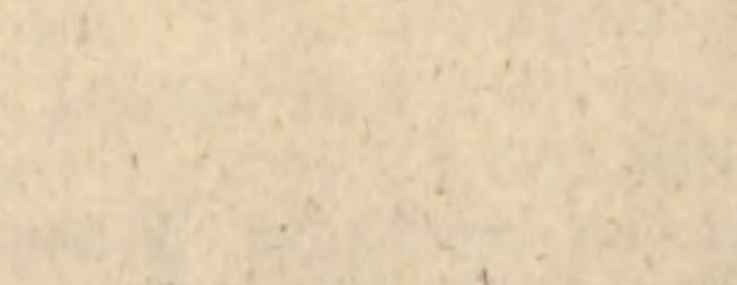

Buchbinderei
Theo St
8260 A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Die Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste nach den Original-Actenstücken für Geschichte und Rechtswissenschaft, theils zur Charakteristik der Geschäftsführung preußischer Staatsbehörden, theils zur Läuterung der Vorstellungen und Begriffe von öffentlichen Beleidigungen
Bd.: 1

Jena 1837

Ded. 18 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397493-1